This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08232400 9

A 64
p

Digitized by Google

BAA
Zeiten

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Zeiten

oder

Archiv

für

die neueste Staatengeschichte

und

Politik.

Herausgegeben

von

D. Christian Daniel Voß,

ordentlichem Professor des Staatsrechts und der Staatsklugheit zu Halle.

1819.

Erstes Stück. Januar.

Leipzig

bey Johann Georg Mittler.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Die Resultate der Verhandlungen des Aachner Kongresses.
Vorerinnerung des Herausgebers. Seite 3
Aktenstücke (französisch und deutsch).
Protokoll, unterzeichnet am 15. Nov. 1818. 5
Note an den Herzog von Richelieu, erlassen, am 4. Nov. 1818. 10
Note des Herzogs von Richelieu, in Antwort auf obige Note, vom 12. Nov. 1818. 18
Deklaration. 22
II. Bruchstücke aus der Staatskunde. (Eingesandt.)
Ueber das Verhältniß der Schriftsteller. 27
Ueber das Verhältniß der Deutschen und Juden, in Deutschland. 44
III. Beyträge, zur Geschichte der Bildung der Nationalrepräsentationen, in den Staaten des deutschen Bundes. (Fortsetzung.)
Beytrag zur Geschichte der Konstituirung der freyen Stadt Frankfurt. (Fortsetzung.)
Verworfener Verfassungsentwurf. (Beschluß.) 47
IV. Darstellung und Beleuchtung des neuen Abgabensystems der preußischen Monarchie. (Fortsetzung.)
Einleitung. (Fortsetzung.) 64
V. Uebersicht der wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse, der Nationalrepräsentationen von Frankreich und England, in ihren letzten Sitzungen.
Vorwort des Herausgebers 83
Uebersicht der wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse, die Nationalrepräsentation, in Frankreich, in ihrer letzten Sitzung. 85
Uebersicht der merkwürdigsten Verhandlungen und Beschlüsse, der letzten großbritannischen Parlamentssitzung. 105
VI. Etwas über die gegenwärtige Einrichtung der hannöverschen Aemter; den wiederversammelten Ständen dieses Reichs zur Prüfung und Beherzigung empfohlen. (Eingesandt.) 115
VII. Schreiben aus dem Königreich Bayern; betreffend die neue Konstitution, und die Wahlen der Reichsstände. 124
VIII. Ueber die neue Verdammungs- und Strafverfügung des Königs von Portugal, über die Freymaurer; nebst einem Anhange. 130
IX. Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages. 150

Beylagen.

Politisch-literärischer Anzeiger. N. I.
1. Historische Personalitäten.
Denkschrift die neuesten Dienstschicksale des Königl. bayerschen Landrichters Schulz in Anspach betreffend. III
2. Auszüge aus Briefen.
Schreiben aus dem Hannöverschen vom 2. Jan. 1819. XVI
3. Miscellen.
Die im Oktober entdeckte große römische Sumpfbrücke in der Landschaft Drente, in den Niederlanden. XVII

Digitized by Google

Die

Zeiten

oder

Archiv

für

die neueste Staatengeschichte

und

Politik.

Herausgegeben

von

D. Christian Daniel Voß,

ordentlichem Professor des Staatsrechts und der Staatswissenschaft zu Halle.

Sieben und funfzigster Band.

Leipzig,

bey Johann Georg Mittler

1819.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
19093A
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1937 L

Printed in Germany.

Digitized by Google

Die Zeiten.

Erstes Stück. Januar 1819.

I.

Die Resultate der Verhandlungen des Aachener Kongresses.

Vorerinnerung des Herausgebers.

Was könnten wir angemessener, an die Spitze des neuen Jahrgangs, einer Zeitschrift, die der neuesten Staatengeschichte und der Politik gewidmet ist, stellen, als die Aktenstücke, welche die Resultate der Verhandlungen des Aachener Kongresses enthalten; da sie das Interessanteste und Wichtigste sind, was das vorige Jahr, für Beyde, geliefert hat. In sofern, durch dieselben, der Friedenszustand von Europa und die Einigung der Mächte, zu dessen Erhaltung, vollendet wird, wird dadurch auch eine neue Aera beginnen; und sonach ist die eminente Merkwürdigkeit derselben, in dieser doppelten Hinsicht, entschieden.

Wir theilen diese Urkunden hier, sowohl im Original als in der Uebersetzung, nach dem Abdrucke mit, welcher sich, in der Berliner Haude- und Spenerschen Zeitung, die bekanntlich bisher stets für die Berliner

Digitized by Google

Hofzeitung galt, befanden; und welcher sonach schon deßhalb, aber noch um so mehr, für offiziell zu achten, da die Zeitung ausdrücklich bemerkt: daß sie „zur Bekanntmachung derselben ermächtigt" sey. Wir liefern sie auch in der Ordnung, in welcher sie dort gegeben werden; nur mit dem Unterschiede, daß wir den Traktat, mit Frankreich, wegen der Räumung der okkupirten Plätze und Provinzen, vom 9. Okt., welcher, dem Datum nach, dem Protokolle, und der Deklaration, vom 15. Nov., voran geht, auch schon früher bekannt geworden ist, denenselben hier nachsetzen; indem wir erachten, daß er mehr als ein Partikularvertrag zu betrachten, und deßhalb, gegen jene, die das Gesammtinteresse von Europa umfassen, von minderer Wichtigkeit ist. Jene Konvention und das Konferenzprotokoll, vom 19. Okt., gehören wieder näher zusammen, und werden daher auch, von uns, in der Fortsetzung dieses Artikels, zusammen geliefert werden.

Es wurde zwar, während des Kongresses, in einigen öffentlichen Blättern, die Erwartung erregt: daß das ganze Prokoll, der Aachener Verhandlungen, im Drucke werde bekannt gemacht werden; doch, scheint es, ist darauf kaum zu rechnen, da zwey Fragmente desselben, als besondere Urkunden, mitgetheilt worden. Die Erwartung darf, diesem gemäß, indessen wohl gehegt werden: daß, wenn es noch andere Resultate, als die hier vorliegenden gibt, sie auch, auf ähnliche Weise, zur öffentlichen Kenntniß werden befördert werden.

Nach der Mittheilung, sämmtlicher Aktenstücke, welche die Ueberschrift dieses Artikels umfaßt, werden wir uns erlauben, einige, der Beförderung der richtigen Ansicht und Beurtheilung derselben bezweckende, Bemerkungen anzufügen.

Digitized by Google

Aktenstücke.

Protocolle

Signé à Aix-la-Chapelle, le 15. novembre 1818, par les Plénipotentiaires de cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie.

Les Ministres d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, à la suite de l'échange des ratifications de la convention signée le 9 octobre relativement à l'évacuation du territoire français par les troupes étrangères, et après s'être adressé, de part et d'autre, les notes ci-jointes en copie, se sont réunis en conférence, pour prendre en considération les rapports qui, dans l'état actuel des choses, doivent s'é-

Protokoll

unterzeichnet zu Aachen, am 15. November 1818, von dem Bevollmächtigten der Höfe von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Minister von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland haben sich, nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen des am 9. Oktober über den Abzug der fremden Truppen vom französischen Gebiet geschlossenen Vertrages, und nachdem sie einander wechselseitig die beygehenden Eröffnungen gemacht hatten, in Konferenzen vereiniget, um die Verhältnisse in Betrachtung zu ziehen, die in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge zwischen Frankreich

Digitized by Google

tablir entre la France et les Puissances co-signataires du traité de paix du 20 novembre 1815, rapports qui, en assurant à la France la place qui lui appartient dans le système de l'Europe, la lieront étroitement aux vues pacifiques et bienveillantes que partagent tous les Souverains, et consolideront ainsi la tranquillité générale.

Après avoir mûrement approfondi les principes conservateurs des grands intérêts qui constituent l'ordre de choses rétabli en Europe, sous les auspices de la Providence divine, moyennant le traité de Paris du 30 mai 1814, le recès de Vienne, et le traité de paix de l'année 1815, les Cours signataires du présent acte ont unanimement reconnu et déclarent en conséquence:

und den Mächten, mit welchen dasselbe den Friedensschluß vom 20. November 1815 unterzeichnete, Statt finden sollen: Verhältnisse, die, indem sie Frankreich die Stelle sichern, die ihm im System von Europa gebührt, diesen Staat zugleich den friedlichen und wohlwollenden Gesinnungen, von denen die sämmtlichen Souveräns beseelt sind, anschließen, und auf diese Weise die allgemeine Ruhe befestigen werden.

Nach reiflicher Erwägung der Grundsätze, auf welchen die Erhaltung der in Europa, unter dem Schutz der göttlichen Vorsehung, mittelst des Traktats von Paris vom 30. May 1814, des Rezesses von Wien, und des Friedensschlusses vom Jahr 1815 wieder hergestellten Ordnung der Dinge beruht, haben die Höfe, welche die gegenwärtige Verhandlung unterzeichnen, einstimmig anerkannt, und erklären dem zufolge:

Digitized by Google

1°. Qu'elles sont fermement décidées à ne s'écarter, ni dans leurs relations mutuelles, ni dans celles qui les lient aux autres états, du principe d'union intime qui a présidé jusqu'ici à leurs rapports et intérêts communs, union devenue plus forte et indissoluble par les liens de fraternité chrétienne que les Souverains ont formés entr'eux.

1. Daß sie fest entschlossen sind, sich weder in ihren wechselseitigen Verhältnissen, noch in denen, welche sie an andere Staaten knüpfen, von den Grundlagen der engen Verbindung zu entfernen, die bisher in allen ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten obgewaltet hat, und die durch das zwischen den Souveräns gestiftete Band christlicher Bruderliebe noch stärker und unauflöslicher geworden ist;

2°. Que cette union d'autant plus réelle et durable, qu'elle ne tient à aucun intérêt isolé, à aucune combinaison momentanée, ne peut avoir pour objet que le maintien de la paix générale, fondé sur le respect religieux pour les engagemens consignés dans les traités et pour la totalité des droits qui en dérivent.

2. Daß diese Verbindung um so wesentlicher und dauerhafter, als sie durch kein einzelnes, abgesondertes Interesse, durch keine vorübergehende Kombination bestimmt wird, keinen andern Zweck haben kann, als die Aufrechthaltung des Friedens, gegründet auf gewissenhafte Vollziehung der in den Traktaten vorgeschriebenen Verpflichtungen, und Anerkennung aller daraus hervorgehenden Rechte;

Digitized by Google

3°. Que la France, associée aux autres puissances par la restauration du pouvoir monarchique légitime et constitutionnel, s'engage à concourir désormais au maintien et à l'affermissement d'un système qui a donné la paix à l'Europe et qui peut seul en assurer la durée.

3. Daß Frankreich, durch die Wiederherstellung der rechtmäßigen und konstitutionellen königlichen Gewalt den übrigen Mächten beygesellt, die Verbindlichkeit übernimmt, forthin unausgesetzt zur Sicherstellung und Befestigung eines Systems mitzuwirken, welches Europa den Frieden gegeben hat und allein die Dauer desselben verbürgen kann;

4°. Que si pour mieux atteindre le but ci dessus énoncé, les Puissances qui ont concouru au présent acte jugeaient nécessaire d'établir des réunions particulières, soit entre les augustes Souverains eux-mêmes, soit entre leurs Ministres et Plénipotentiaires respectifs, pour y traiter en commun de leurs propres intérêts, en tant qu'ils se rapportent à l'objet de leurs délibérations actuelles, l'époque et l'endroit de ces réu-

4. Daß, wenn die Mächte, die an gegenwärtigem Beschluß Theil nehmen, zur Erreichung des hier ausgesprochenen Zwecks für nöthig halten sollten, besondere Zusammenkünfte, es sey zwischen den hohen Souveräns selbst, es sey zwischen deren Ministern und Bevollmächtigten zu veranstalten, um über ihre eigne Angelegenheiten, in sofern sie mit dem Gegenstand ihrer gegenwärtigen Verhandlungen in Verbindung stehen, gemeinschaftlich zu berathschlagen, der Zeitpunkt und der Ort sol-

Digitized by Google

viole ferront, chaque fois, préalablement arrêtés, au moyen des communications diplomatiques et que, dans le cas où ces réunions auraient pour objet des affaires spécialement liées aux intérêts des autres états de l'Europe, elles n'auront lieu qu'a la suite d'une invitation formelle de la part de ceux de ces états, que lesdites affaires concerneraient et sous la réserve, expresse de leur droit d'y participer directement, ou par leurs plénipotentiaires.

5°. Que les résolutions consignées au présent acte seront portées à la connaissance de toutes les Cours européennes, par la declaration cijointe, laquelle sera considerée comme sanctionnée par le protocole et en faisant partie.

der Zusammenkünfte, jedesmahl durch diplomatische Rücksprache zuvor bestimmt werden, falls aber von Angelegenheiten die Rede wäre, die auf das Interesse anderer europäischer Staaten Bezug hätten; dergleichen Zusammenkunft nur in Folge einer förmlichen Einladung von Seiten der dabey interessirten Staaten und mit Vorbehalt des Rechtes der letztern, unmittelbar oder durch ihre Bevollmächtigte daran Theil zu nehmen, Statt haben soll;

5. Daß die hier verzeichneten Beschlüsse, vermittelst der angeschlossenen Deklaration, die als Bestandtheil des Protokolls zu betrachten, und durch dasselbe bestätigt ist, zur Kenntniß aller europäischen Höfe gebracht werden sollen.

Digitized by Google

Fait quintuple et réciproquement échangé en original, entre les cabinets signataires.

A Aix-la-Chapelle le 15 novembre 1818.

(Signé) *Metternich.*
Richelieu.
Castlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

Urkundlich dessen ist gegenwärtige Verhandlung fünffach ausgefertiget, und die Originalien zwischen den unterzeichneten Kabinetten ausgewechselt worden.

Aachen, den 15. November 1815.

(Unterzeichnet.)

Metternich.
Richelieu.
Castlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

Copie de la Note Adressée à Mr. le Duc de Richelieu par les Plénipotentiaires des cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, le 4. novem. 1818.

Les Soussignés, Ministres des cabinets d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse

Note

der Herren Bevollmächtigten der Höfe von Oestreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, an den Herrn Herzog von Richelieu erlassen, am 4. November 1818.

Die unterzeichneten Kabinetsminister und Bevollmächtigte von Oestreich, Großbritannien, Preußen,

Digitized by Google

et de Ruſſie, ont reçu ordre de leurs auguſtes maitres d'adreſſer à Son Excellence Monſieur le Duc de Richelieu la communication ſuivante:

Appelés, par l'article 5 du traité du 20. novembre 1815, à examiner, de concert avec S. M. le Roi de France, ſi l'occupation militaire d'une partie du territoire français, arrêtée par ledit traité, pouvait ceſſer à la fin de la troiſième année, ou devait ſe prolonger jusqu'à la fin de la cinquième, LL. MM. l'Empereur d'Autriche, le Roi de Pruſſe et l'Empereur de toutes les Ruſſies ſe ſont rendus à Aix-la-Chapelle et ont chargé leurs Miniſtres de s'y réunir en conférence, avec les Plénipotentiaires de Leurs Majeſtés le Roi de France et le Roi de la Grande-Bretagne,

und Rußland ſind von Ihren hohen Souverains beauftraget, an den Herrn Herzog von Richelieu die nachſtehende Mittheilung zu erlaſſen.

Ihre Majeſtäten der Kaiſer von Oeſterreich, der König von Preußen, und der Kaiſer von Rußland, durch den 5. Artikel des Traktats vom 20. November 1815 aufgefordert, gemeinſchaftlich mit Sr. Majeſtät dem Könige von Frankreich in Erwägung zu ziehen, ob die durch den gedachten Traktat angeordnete militäriſche Beſetzung eines Theils des franzöſiſchen Gebiets, am Schluſſe des dritten Jahres ihre Dauer aufhören könne, oder bis zum Ausgange des fünften verlängert werden müſſe, haben ſich zu dieſem Ende nach Aachen begeben, und zugleich Ihre Miniſter beauftragt, Sich mit den Bevollmächtigten Ihrer Majeſtäten des Kö-

Digitized by Google

afin de procéder à l'examen de cette question importante.

L'attention des Ministres et Plénipotentiaires a du se fixer, avant tout, dans cet examen, sur l'état intérieur de la France : elle a du porter également sur l'exécution des engagemens contractés par le Gouvernement français, envers les puissances cosignataires du traité du 20 novembre 1815.

L'état intérieur de la France ayant été, depuis long-tems, le sujet des méditations suivies des cabinets; et les Plénipotentiaires réunis à Aix-la-Chapelle s'étant mutuellement communiqué les opinions qu'ils s'étaient formées à cet égard, les augustes Souverains, après les avoir pesées dans

nigs von Frankreich und des Königs von Großbritannien in Konferenzen zu vereinigen, um zur Untersuchung jener wichtigen Frage zu schreiten.

Bey dieser Untersuchung mußte die Aufmerksamkeit der Minister und Bevollmächtigten zunächst auf den innern Zustand von Frankreich gerichtet seyn; sie mußte sich gleichermaßen auf die Vollziehung der von der französischen Regierung gegen die mitkontrahirenden Mächte des Traktats vom 20. November 1815 übernommenen Verpflichtungen erstrecken.

Der innre Zustand von Frankreich war seit langer Zeit der Gegenstand des anhaltenden Nachdenkens der Kabinette gewesen, und, nachdem die zu Aachen versammelten Bevollmächtigten einander wechselseitig ihre Ansichten darüber mitgetheilt hatten, haben die hohen Souveräns solche in Ihrer Weisheit erwogen und mit Befriedigung er-

Digitized by Google

leur sagesse, ont reconnu avec satisfaction, que l'ordre de choses heureusement établi en France, par la restauration de la monarchie légitime et constitutionelle, et le succès qui a couronné jusqu'ici les soins paternels de Sa Majesté Très-Chrétienne justifient pleinement l'espoir d'un affermissement progressif de cet ordre de choses, si essentiel pour le repos et la prospérité de la France, et si étroitement lié à tous les grands intérêts de l'Europe.

Quant à l'exécution des engagemens, les communications que, dès l'ouverture des conférences, Mr. le Plénipotentiaire de Sa Majesté Très-Chrétienne a adressées à ceux des autres Puissances, n'ont laissé aucun doute sur cette question, en prouvant que le Gouverne-

sannt, daß die in Frankreich, durch Wiederherstellung der rechtmäßigen und konstitutionellen königlichen Gewalt, glücklich gegründete Ordnung der Dinge, und der Erfolg der bisher die väterlichen Bemühungen Seiner allerchristlichsten Majestät gekrönt hat, die Hoffnung, eine für die Ruhe und Wohlfahrt Frankreichs so nothwendige, mit dem höchsten Interesse von Europa so unzertrennlich verknüpfte Verfassung fortdauernd befestiget zu sehen, aufs vollständigste rechtfertigen.

Was die Vollziehung der Verpflichtungen betrifft, so haben die gleich bey Eröffnung der Konferenzen von dem Herrn Bevollmächtigten Ex. allerchristlichsten Majestät den Ministern der andern Höfe gemachten Mittheilungen über diesen Gegenstand keinen Zweifel gelassen, indem sich daraus ergab, daß die französische

ment français a rempli, avec l'exactitude la plus scrupuleuse et la plus honorable, toutes les clauses des traités et conventions du 20 novembre, et en proposant pour celles de ces clauses, dont l'accomplissement était réservé à des époques plus éloignées, des arrangemens satisfaisans pour toutes les parties contractantes.

Tels étant les résultats de l'examen de ces graves questions, Leurs Majestés Impériales et Royales se sont félicitées de n'avoir plus qu'à écouter ces sentimens et ces voeux personnels, qui les portaient à mettre un terme à une mesure que des circonstances funestes et la nécessité de pourvoir à leur propre sûreté et à celle de l'Europe avaient seules pu leur dicter.

Regierung die sämmtlichen Artikel des Traktats und der Konvention vom 20. November, mit der gewissenhaftesten und rühmlichsten Pünktlichkeit erfüllt hat, in Ansehung derjenigen Artikel aber, deren Vollziehung spätern Terminen vorbehalten war, eine Uebereinkunft, die allen kontrahirenden Mächten Genüge leistete, in Vorschlag gebracht ward.

Da die Untersuchung der wichtigsten Fragen zu solchen Resultaten geführt hatte, so durften Ihre kaiserlichen und königlichen Majestäten nunmehr mit froher Zuversicht Ihren persönlichen Gefühlen und Wünschen Gehör geben, und einer Maßregel Schranken setzen, welche Ihnen nur die unglücklichsten Ereigniße und die Nothwendigkeit, auf Ihre eigne Sicherheit und die Sicherheit von Europa bedacht zu seyn, zur Pflicht machen konnten.

Digitized by Google

Dès lors, les augustes Souverains se sont décidés à faire cesser l'occupation militaire du territoire français, et la convention du 9 octobre a sanctionné cette résolution. Il regardent cet acte solennel comme le complément de la paix générale.

Considérant maintenant comme le premier de leurs devoirs, celui de conserver à leurs peuples les bienfaits que cette paix leur assure, et de maintenir dans leur intégrité les transactions qui l'ont fondée et consolidée, Leurs Majestés Impériales et Royales se flattent, que Sa Majesté Très-Chrétienne, animée des mêmes sentimens, accueillera, avec l'intérêt qu'Elle attache à tout ce qui tend au bien de l'humanité et à la gloire et à la prospérité de son pays, la proposition que

Die hohen Souverâne beschlossen demnach, die militärische Besetzung des französischen Gebiets aufhören zu lassen, und der Vertrag vom 9. Oktober bestätigte diesen Beschluß. Sie sahen in diesem feyerlichen Akt die Vollendung des allgemeinen Friedens.

Da es von nun an die erste ihrer Pflichten ist, Ihren Völkern die Vortheile, die dieser Frieden ihnen gewährt, zu sichern, und die Verhandlungen, welche ihn gestiftet und bekräftiget haben, aufrecht zu erhalten, so hoffen Ihre kaiserlichen und königlichen Majestäten, daß Seine Majestät der König von Frankreich, von gleichen Gesinnungen beseelt, dem Antrage, Seine Rathschläge und Bemühungen mit den Ihrigen zur unausgesetzten Arbeit an einem so heilsamen Werke zu vereinigen, jene wohlwollende Aufmerksamkeit nicht versagen werde, welche Se. Maje-

Digitized by Google

Leurs Majestés Impériales et Royales lui adressent d'unir dorénavant ses conseils et ses efforts à ceux qu'Elles ne cesseront de vouer à l'accomplissement d'une oeuvre aussi salutaire.

Les Soussignés, chargés de prier Monsieur le duc de Richelieu de porter ce voeu de leurs augustes Souverains à la connaissance du Roi son maître, invitent en même tems Son Excellence à prendre part à leurs délibérations présentes et futures, consacrées au maintien de la paix, des traités sur lesquels elle repose, des droits et des rapports mutuels établis ou confirmés par ces traités et reconnus par toutes les Puissances européennes.

En transmettant à Monsieur le duc de Richelieu cette preuve solennelle de la confiance

stät jeder Maßregel, die auf das Beste der Menschheit und auf den Ruhm und das Wohl Ihres Landes Einfluß haben kann, zu widmen gewohnt ist.

Indem die Unterzeichneten den Herrn Herzog von Richelieu ersuchen, diesen Wunsch Ihrer hohen Souveräns zur Kenntniß Seines Monarchen gelangen zu lassen, laden sie zugleich Seine Excellenz ein, an allen ihren jetzigen und künftigen Berathschlagungen, in sofern sich solche auf Erhaltung des Friedens, der Verträge, welche ihn gestiftet haben, und der wechselseitigen Rechte und Verhältnisse, die durch diese Verträge, unter Zustimmung aller europäischen Mächte, gegründet oder bestätiget worden sind, beziehen, Theil nehmen zu wollen.

Diesem feyerlichen Beweise des Vertrauens, welches die hohen Souveräns

Digitized by Google

ce que leurs augustes Souverains ont placée dans la sagesse du Roi de France et dans la loyauté de la nation française, les Soussignés ont l'ordre d'y ajouter l'expression de l'attachement inaltérable que Leurs Majestés Impériales et Royales professent envers la personne de Sa Majesté Très-Chrétienne et sa famille, et de la part sincère qu'Elles ne cessent de prendre au repos et au bonheur de son royaume.

Ils ont l'honneur d'offrir en même tems à Monsieur le duc de Richelieu l'assurance de leur consideration toute particulière.

Aix-la-Chapelle, le 4 novembre 1818.

(Signé) *Metternich.*
Castlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

in die Weisheit des Königs von Frankreich und in die Rechtlichkeit der französischen Nation setzen, sind die Unterzeichneten beauftragt, im Namen Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten, die Versicherung unwandelbarer Freundschaft für die Person und Familie Sr. allerchristlichsten Majestät und fortdauernder lebhafter Theilnahme an der Ruhe und Wohlfahrt der französischen Monarchie beyzufügen.

Sie haben die Ehre dem Herrn Herzog von Richelieu zugleich die Versicherung Ihrer ganz besondern Hochachtung darzubieten.

Aachen, den 4. November 1818.

(Unterzeichnet.)

Metternich.
Castlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

Digitized by Google

Copie de la Note de Mr. le Duc de Richelieu, en reponse à celle des Plénipotentiaires des cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Pruſſe et de Ruſſie.

Le Souſſigné, Miniſtre et Secrétaire d'état de Sa Majeſté Très-Chrétienne, a reçu la communication que Leurs Excellences Meſſieurs les Miniſtres des cabinets d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Pruſſe et de Ruſſie, lui ont fait l'honneur de lui adreſſer le 4 de ce mois, par ordre de leurs auguſtes Souverains. Il s'eſt empreſſé d'en donner connaiſſance au Roi ſon maître. Sa Majeſté a reçu avec une véritable ſatisfaction cette nouvelle preuve de la confiance et de l'amitié des Souverains qui ont pris part aux délibéra-

Note des Herrn Herzogs von Richelieu, in Antwort auf die Note der Herren Bevollmächtigten der Höfe von Oeſtreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Der Unterzeichnete, Miniſter und Staatsſekretär Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät, hat die von II. EE. den Herren Kabinetsminiſtern von Oeſtreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, auf Befehl Ihrer hohen Souveräns, unterm 4. d. M. an ihn erlaſſene Note empfangen, und nicht geſäumt ſolche zur Kenntniß des Königs Seines Herrn zu befördern. Der König hat mit innigem Vergnügen dieſen neuen Beweis des Vertrauens und der Freundſchaft der Souveräns, die an den Berathſchlagungen zu Aachen Theil genommen haben, erhalten. Die Gerechtigkeit, welche ſie ſeiner beſtändigen Sorg-

Digitized by Google

tions d'Aix-la-Chapelle. La justice qu'ils rendent à ses soins constans pour le bonheur de la France, et surtout à la loyauté de son peuple, a vivement touché son coeur. En portant ses regards sur le passé, et en reconnaissant qu'à aucune autre époque, aucune autre nation n'aurait pu exécuter, avec une plus scrupuleuse fidélité, des engagemens tels que ceux que la France avait contractés, le Roi a senti qu'elle était redevable de ce nouveau genre de gloire à la force des institutions qui la régissent, et il voit avec joie que l'affermissement de ces institutions est regardé par ses augustes Alliés comme aussi avantageux au repos de l'Europe, qu'essentiel à la prospérité de la France. Considérant que le premier de ses devoirs est de chercher à perpétuer

falt für die Wohlfahrt Frankreichs, und die besonderes, welche sie der Rechtlichkeit Seines Volkes wiederfahren lassen, hat Sein Herz lebhaft gerührt. Indem der König Seine Blicke auf das Vergangene richtet, und erwägt, daß keine andre Nation, zu keiner andern Zeit, Verpflichtungen wie die, welche Frankreich übernommen hatte, mit einer gewissenhaftern Treue zu erfüllen im Stande gewesen wäre, fühlt Seine Majestät, wie sehr diese Nation den auf diesem Wege erworbenen neuen Ruhm der Verfassung, unter welcher sie lebt, zu verdanken hat, und vernimmt daher mit besonderm Wohlgefallen, daß Höchst-Ihre erhabenen Bundesgenossen die Befestigung jener Verfassung, nicht minder vortheilhaft für die Ruhe von Europa, als wesentlich für die Wohlfahrt von Frankreich betrachten. Ueberzeugt, daß es Seine erste Pflicht ist, durch alle Ihm zu Gebot stehende

tuer et accroître, par tous les moyens qui sont en son pouvoir, les bienfaits que l'entier rétablissement de la paix générale promet à toutes les nations; persuadé que l'union intime des Gouvernemens est le gage le plus certain de sa durée, et que la France, qui ne pouvait rester étrangère à un système dont toute la force naîtra d'une parfaite unanimité de principes et d'action, s'y associera avec cette franchise qui la caractérise, et que son concours ne peut qu'augmenter l'espoir bien fondé des heureux résultats qu'une telle alliance aura pour le bien de l'humanité, Sa Majesté Très-Chrétienne accueille avec empressement la proposition qui lui est faite d'unir ses conseils et ses efforts à ceux de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi de

Mittel, die Vortheile, welche die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens allen Nationen verspricht, befestigen und befördern zu helfen; überzeugt, daß eine enge Verbindung zwischen den Regierungen die sicherste Bürgschaft der Dauer jener Vortheile ist; daß Frankreich, welches einem System, dessen Stärke auf einer vollkommnen Einheit der Grundsätze und Bestrebungen beruht, nicht fremd bleiben konnte, sich mit aller Aufrichtigkeit, die Seinem Charakter zusteht, daran anschließen wird, und daß Sein Beytritt die wohlgegründete Erwartung der glücklichen Resultate, die ein solches Bündniß für das Wohl der Menschheit darbietet, nur verstärken kann, so nimmt Seine allerchristlichste Majestät den Antrag Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten, Seine Rathschläge und Bemühungen mit den Ihrigen zur unausgesetzten Arbeit an einem so heilsamen Werke

la Grande Bretagne, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, pour accomplir l'oeuvre salutaire qu'ils se proposent. En conséquence, Elle a autorisé le Soussigné à prendre part à toutes les délibérations de leurs Ministres et Plénipotentiaires, dans le but de consolider la paix, d'assurer le maintien des traités sur lesquels elle repose, et de garantir les droits et les rapports mutuels établis par ces mêmes traités et reconnus par tous les états de l'Europe.

Le Soussigné, en priant Leurs Excellences de vouloir bien transmettre à leurs augustes Souverains l'expression des intentions et des sentimens du Roi son maître, a l'honneur de leur offrir l'assurance de sa plus haute considération.

zu vereinigen, mit größter Bereitwilligkeit an. Demzufolge ist der Unterzeichnete bevollmächtigt worden, an den Berathschlagungen Ihrer Minister, in sofern sich solche auf Erhaltung des Friedens, der Verträge, welche ihn gestiftet, und der wechselseitigen Rechte und Verhältnisse, die durch diese Verträge, unter Zustimmung aller europäischen Mächte, gegründet oder bestätigt worden sind, beziehen, Theil zu nehmen.

Der Unterzeichnete bittet Ihr. EE. diese Mittheilung der Gesinnungen und Gefühle des Königs Seines Herrn, an Ihre hohen Souveräns gelangen zu lassen, und hat zugleich die Ehre, den Herren Ministern die Versicherung Seiner ausgezeichnetsten persönlichen Hochachtung darzubieten.

Digitized by Google

Aix-la-Chapelle, le 12 novembre 1818.

(Signé) *Richelieu.*

Déclaration.

A l'époque où la pacification de l'Europe est achevée, par la résolution de retirer les troupes étrangères du territoire français, et où cessent les mesures de précaution que des évènemens déplorables avaient rendu nécessaires, les Ministres et Plénipotentiaires de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi de France, le Roi de la Grande Bretagne, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies ont reçu de leurs Souverains l'ordre de porter à la connaissance de toutes les Cours de l'Europe les résultats de leur réunion à Aix-la-Chapelle et de faire, à cet effet, la déclaration suivante:

Aachen, den 12. November 1818.

(Unterzeichnet.)

Richelieu.

Deklaration.

In dem Augenblick, wo der Entschluß die fremden Truppen vom französischen Gebiet zurück zu ziehen, auf die Wiederherstellung des Friedens in Europa das letzte Siegel drücket, und die Vorsichtsmaßregeln, die eine traurige Nothwendigkeit geboten hatte, aufhören, sind die Minister und Bevollmächtigten Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten, des Kaisers von Oestreich, des Königs von Frankreich, des Königs von Großbritannien, des Königs von Preußen und des Kaisers von Rußland von Ihren Souveräns beauftragt, die Resultate Ihrer Vereinigung zu Aachen zur Kenntniß sämmtlicher europäischen Höfe zu bringen, und zu diesem Ende folgende Erklärung abzugeben.

Digitized by Google

La convention du neuf octobre, qui a définitivement réglé l'exécution des engagemens consignés dans le traité de paix du 20 novembre 1815, est considérée par les Souverains qui y ont concouru, comme l'accomplissement de l'oeuvre de la paix, et comme le complément du système politique destiné à en assurer la solidité.

L'union intime établie entre les Monarques associés a ce système, par leur principes, non moins que par l'intérêt de leurs peuples, offre à l'Europe le gage le plus sacré de sa tranquillité future.

L'objet de cette union est aussi simple que grand et salutaire. Elle ne tend à aucune nouvelle combinaison politique, à aucun changement dans les rapports sanctionnés par les traités existans. Cal-

Der Vertrag vom 9. Oktober, durch welchen die Vollziehung der in dem Friedenstraktat vom 20. November 1815 ausgesprochenen Verpflichtungen ihre letzte Richtung erhält, wird von den daran Theil nehmenden Souveräns, als der Schlußstein des Friedenswerkes, und als die Vollendung des politischen Systems, das diesem Werke seine Dauer verbürgen soll, betrachtet.

Die enge Verbindung der Monarchen, die jenem System durch Ihre Grundsätze, wie durch das Interesse Ihrer Völker geleitet, beytraten, bietet Europa das heiligste Unterpfand seiner künftigen Ruhe dar.

Der Zweck dieser Verbindung ist eben so einfach, als wohlthätig und groß. Sie ist auf keine neue politische Unternehmungen, auf keine Störung in der durch die bestehenden Verträge geheiligten Verhältnisse der Mächte gerichtet. In ih-

Digitized by Google

me et constante dans son action, elle n'a pour but que le maintien de la paix et la garantie des transactions qui l'ont fondée et consolidée.

Les Souverains, en formant cette union auguste, ont regardé comme sa base fondamentale, leur invariable résolution de ne jamais s'écarter ni entr'eux, ni dans leurs relations avec d'autres états, de l'observation la plus stricte des principes du droit des gens, principes qui, dans leur application à un état de paix permanent, peuvent seuls garantir efficacement l'indépendance de chaque Gouvernement et la stabilité de l'association générale.

Fidèles à ces principes, les Souverains les maintiendront également dans les réunions,

rem festen und ruhigen Gange strebt sie nach nichts als nach Aufrechthaltung des Friedens, und Gewährleistung aller der Verhandlungen, durch welche er gestiftet und bekräftiget worden ist.

Die Souveräns erkennen als Grundlage des zwischen Ihnen bestehenden erhabenen Bundes, den unwandelbaren Entschluß, nie, weder in Ihren wechselseitigen Angelegenheiten, noch in Ihren Verhältnissen gegen andre Mächte, von der strengsten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechts abzugehen, weil die unverrückte Anwendung dieser Grundsätze auf einen dauerhaften Friedensstand, die einzige wirksame Bürgschaft für die Unabhängigkeit jeder einzelnen Macht, und für die Sicherheit des gesammten Staatenbundes gewährt.

Diesen Grundsätzen getreu werden die Souveräns sie nicht minder bey den Zusammenkünften, die in der

Digitized by Google

auxquelles ils assisteraient en personne, ou qui auraient lieu entre leurs Ministres, soit qu'elles ayent pour objet de discuter en commun leurs propres intérêts, soit qu'elles se rapportent à des questions dans lesquelles d'autres Gouvernemens auraient formellement réclamé leur intervention. Le même esprit, qui dirigera leurs conseils, et qui règnera dans leurs communications diplomatiques, présidera aussi à ces réunions, et le repos du monde en sera constamment le motif et le but.

C'est dans ces sentimens que les Souverains ont consommé l'ouvrage auquel ils étaient appelés. Ils ne cesseront de travailler à l'affermir et à le perfectionner. Ils reconnaissent solennellement que leurs devoirs envers Dieu et envers

Folge der Zeit zwischen Ihnen selbst, oder zwischen Ihren Ministern Statt finden können, beobachten; sey es daß diese Zusammenkünfte einer gemeinschaftlichen Berathung über ihre eignen Angelegenheiten gewidmet wären, sey es, daß sie Fragen betrafen, worüber andre Regierungen förmlich ihre Vermittlung verlangt hätten. Derselbe Sinn, der ihre Rathschläge leiten und ihre diplomatischen Verhandlungen regieren wird, soll auch in diesen Zusammenkünften den Vorsitz führen, und die Ruhe der Welt ihr immerwährendes Augenmerk seyn.

In solchen Gesinnungen haben die Souveräns das Werk vollbracht, zu welchem Sie berufen waren. Sie werden nicht aufhören, an dessen Befestigung und Vervollkommnung zu arbeiten. Sie erkennen feyerlich an, daß Ihre Pflicht gegen Gott und gegen die Völker, welche sie beherrschen, Ihr

Digitized by Google

leur peuples qu'ils gouvernent, leur prescrivant de donner au monde, autant qu'il est en eux, l'exemple de la justice, de la concorde, de la modération; heureux de pouvoir consacrer désormais tous leurs efforts à protéger les arts de la paix, à accroître la prospérité intérieure de leurs états, et à réveiller ces sentimens de religion et de morale dont le malheur des tems n'a que trop affaibli l'empire. Aix-la-Chapelle le 15 novembre 1818.

(Signé) *Metternich.*
Richelieu.
Castlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff.
Neffelrode.
Capodistrias.

Par Mrs. les Plénipotentiaires,
Gentz.

nen Gebiete, der Welt, so viel an Ihnen ist, das Beyspiel der Gerechtigkeit, der Eintracht, der Mäßigung zu geben; glücklich, daß es Ihnen nun an vergönnt ist, alle Ihre Bemühungen auf Beförderung der Künste des Friedens, auf Erhöhung der innern Wohlfahrt Ihrer Staaten, und auf Wiedererweckung jener religiösen und sittlichen Gefühle zu richten, deren Herrschaft unter dem Unglück der Zeiten nur zu sehr erschüttert worden war.

Aachen, den 15. November 1818.

(Unterzeichnet.)
Metternich.
Richelieu.
Castlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff.
Neßelrode.
Capodistrias.

Ad mandatum
der Herren Minister und Bevollmächtigten,
Gentz.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

II.

Bruchstücke, aus der Staatskunde.

(Eingesandt.)

Ueber das Verhältniß der Schriftsteller.

Wo eine Volksart ein geistiges Leben führt, ein Leben der Wissenschaft und Kunst, da kann dieses nicht anders, als in der Gestalt eines völligen Freystaates, einer reipublicae, erscheinen. Die Grundlage dieses Freystaats ist die Gemeinheit, democratia; wie schon, in jedem Heere, der gemeine Mann immer das Wichtigste ist. Aber keine Herrschaft des Haufens (ὀχλοκρατία); denn in dieser Democratia herrschen zugleich die Besten; nur die Besten sind die Demagogi; denn die Schreyer können sich nicht lange behaupten, und ihnen huldigen immer nur wenige. Genau genommen wird diese wissenschaftliche Volksherrschaft immer auch zugleich Alleinherrschaft seyn; denn ein Kant, ein Göthe wird an der Spitze stehen.

Die Grenze dieser Republik macht die Sprache. Mag der Elsasser, der Ostseeländer, der Nordamerikaner zu fremden Reichen geschlagen werden; — er gehört immer der deutschen Literatur, dem geistigen Verkehr der Deutschen an; er ist und bleibt seinem Glauben, d.

Digitized by Google

leur peuples qu'ils gouvernent, leur prescrivant de donner au monde, autant qu'il est en eux, l'exemple de la justice, de la concorde, de la modération; heureux de pouvoir consacrer désormais tous leurs efforts à protéger les arts de la paix, à accroître la prospérité intérieure de leurs états, et à réveiller ces sentimens de religion et de morale dont le malheur des tems n'a que trop affaibli l'empire. Aix-la-Chapelle le 15 novembre 1818.

(Signé) *Metternich.*
Richelieu.
Castlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

Par Mrs. les Plénipotentiaires,

Gentz.

nen gebieten, der Welt, so viel an Ihnen ist, das Beyspiel der Gerechtigkeit, der Eintracht, der Mäßigung zu geben; glücklich, daß es Ihnen von nun an vergönnt ist, alle Ihre Bemühungen auf Beförderung der Künste des Friedens, auf Erhöhung der innern Wohlfahrt Ihrer Staaten, und auf Wiedererweckung jener religiösen und sittlichen Gefühle zu richten, deren Herrschaft unter dem Unglück der Zeiten nur zu sehr erschüttert worden war.

Aachen, den 15. November 1818.

(Unterzeichnet.)

Metternich.
Richelieu.
Castlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

Ad mandatum der Herren Minister und Bevollmächtigten,

Gentz.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

II.

Bruchstücke, aus der Staatskunde,

(Eingesandt.)

Ueber das Verhältniß der Schriftsteller.

Wo eine Volksart ein geistiges Leben führt, ein Leben der Wissenschaft und Kunst, da kann dieses nicht anders, als in der Gestalt eines völligen Freystaates, einer reipublicae, erscheinen. Die Grundlage dieses Freystaats ist die Gemeinheit, democratia; wie schon, in jedem Heere, der gemeine Mann immer das Wichtigste ist. Aber keine Herrschaft des Haufens (οχλοκρατια); denn in dieser Democratia herrschen zugleich die Besten; nur die Besten sind die Demagogi; denn die Schreyer können sich nicht lange behaupten, und ihnen huldigen immer nur wenige. Genau genommen wird diese wissenschaftliche Volksherrschaft immer auch zugleich Alleinherrschaft seyn; denn ein Kant, ein Göthe wird an der Spitze stehen.

Die Grenze dieser Republik macht die Sprache. Mag der Elsasser, der Ostseeländer, der Nordamerikaner zu fremden Reichen geschlagen werden; — er gehört immer der deutschen Literatur, dem geistigen Verkehr der Deutschen an; er ist und bleibt seinem Glauben, d.

i. seinem geistigen Gelübde nach, (glauben heißt geloben, vota facere, Virg. Eclog. V. 79; weil dieß die innigste Ueberzeugung und Zutrauen, das wahreste Leben ausdrückt) ein Deutscher. Zwar wird es bisweilen auch einem Fremden gelingen, in der deutschen Gelehrtenwelt Einfluß zu gewinnen, z. B. einem Shakespear, Voltaire, Aristoteles; aber immer nur durch eine Art von Geistesüberlegenheit; und mit Aufhören der Ursache, hört die Wirkung auf.

Der wissenschaftliche Theil des geistigen Verkehrs führt zum Allgemeinen; durch ihr werden daher auch die verschiedenen Sprachen mit einander verbunden. Die Größenlehre, Scheidekunst ꝛc. steht vom Volksartigen ab. Aber die Anwendung der Wissenschaft aufs Leben, wird immer zum Volksartigen hinführen; das Leben der Volksart selbst, d. h. die Geschichte, wird daher zuerst volksartig, dann allgemein menschheitlich zu behandeln seyn. Die Kunst aber, die Dichtung, ich möchte sagen, der äußere Cultus des Geistes, muß ganz volksartig sich offenbaren; eben weil sie nur lebhaft, leibhaft, als Leben des Stammes, in seiner Geschichte und Sprache sich offenbaren kann. Man könnte sagen: die Tonkunst mache eine Ausnahme. Freylich die Kunst der Töne. Aber nicht die Kunst des Gesanges. Diese bedarf der Sprache, und nimmt durch sie das volksartige Gepräge an. Durch den Gesang aber erhält selbst die Kunst der Töne einen volksartigen Ausdruck. Eine allgemeine Sprache aber ist ein Unding. Denn, eine besondere, z. B. die lateinische, zur allgemeinen machen wollen, ist widersinnig; sie wird dadurch selbst getödtet. Die allgemeine aber, sobald sie lebendig wird, erscheint gerade so, wie sie jetzt erscheint; in volksartiger Mannigfaltigkeit.

Digitized by Google

Wem fällt nicht in die Augen, daß dieser Stiftsunterricht gar nichts anders ist, als die Kirche; und daß wir zugleich die Beschaffenheit der Kirche, und das Verhältniß, der volksartigen Kirche zur allgemeinen, daraus aufs Allerbeste abnehmen können? Die Sprachen machen die Grenzen. Die Wissenschaft gibt die Lehre, die Kunst den Dienst. Und das Volkartige und Menschheitliche ist so in einander verschmolzen, daß beyde im Leben nicht getrennt seyn können. Wo eine allgemeine Kirche, der volksartigen, sich entgegen setzt, oder umgekehrt, da ist der eine Theil nicht so beschaffen, wie er beschaffen seyn soll, und durch jenes Auseinandergehen, sucht der Geist das rechte Verhältniß wieder herzustellen, daß das Pythagoraerthum, das Sokratesthum sich bildete, war ein Zeichen, daß, aus der volksartigen Kirche der rechte Geist gewichen war. Wird der rechte Geist in diese wieder hinein kommen, so muß selbst die Freymaurerey zu Ende gehen. Aber es ist, in dieser Hinsicht, kein Stillstand; sondern im Laufe der Jahrtausende, wie im Leben des Einzelnen, ein Hin- und Herschwanken, vom Geistigen zum Sinnlichen, vom Allgemeinen zum Besondern, ein Vergehen und Werden, ein Winter und Sommer.

Da aber der volksartige Dienst doch immer Gefahr läuft, in Aberglauben zu versinken, und da die geistige Vereinigung der Volksarten nur durch etwas Allgemeines vermittelt werden kann, so wird die Fortdauer eines freygeistigen Bundes, durch welchen der Protestantismus sich verewigt, sehr heilsam seyn. Das wahre Wesen, des allgemeinen Bundes, ist 1. daß er wahrhaft allgemein sey, und nicht einseitig, nicht z. B. aufs Römische oder Hebräische besonders fuße. Nur Freygeistigkeit, keine Satzung. 2. daß er nichts, wie bisher, gegen das Volksar-

nur gleichartig sey. Also selbst die Freymäurerey bedarf einer Reinigung; — dann wird sie uns das seyn, was den Alten die Mysteria waren.

Aber ich will weiter gehen und das Verhältniß des geistigen Verkehrs zum weltlichen darstellen; — so wird sich uns dann daraus das wahre Verhältniß der Kirche zum Staate, ergeben. Wie das Weib dem Manne unterworfen ist, so das Leibliche dem Geistigen. Am besten aber ists, wenn die Ehe so herzlich ist, daß dieß Verhältniß nie vor Gericht zur Sprache und das Wort Unterwürfigkeit nie über die Zunge kömmt. Selbst von einem Cäsar, Karl dem Großen, Napoleon ist dieß Verhältniß anerkannt worden. Sie wußten, daß ihre noch nicht eingewurzelte, Herrschaft, nur durch die ursprüngliche Stütze aller weltlichen Macht, geschützt werden könne. Aber sie versehen es in der Weise. Das todte Kirchliche riefen sie zu Hülfe, Statt des Geistes. Doch vom Augustus gilt dieß am wenigsten.

Seit der Schlacht bey Schönbund, hat man sich, von Seiten der Regierungen, bemüht, die, von der Umwälzung gegebenen, Lehren zu nützen, in Hinsicht auf das Geistesleben. Ob in der rechten Weise? Geistigkeit und Freyheit ist eines und dasselbe. Geistesknechtschaft ist Geistestod.

Also, wird der Staat sicherer gehen, wenn man den Geist tödtet? Wenn das Weib den Mann vergiftet? — Nicht tödten, sagt man, nicht fesseln; nur in den gebührlichen Schranken halten. Der Staat muß sich des gelehrten Verkehrs möglichst zu bemeistern suchen, meynt man; er muß die Schriftsteller zügeln, den geistigen Verkehr unter strenger Aufsicht halten, muß das Heft

Digitized by Google

handhaben. — Darin liegt freylich eine schöne Anerkennung. Aber was setzt sie voraus? Nicht weniger, als daß man die Staatsämter, mit den ersten Schriftstellern, mit anerkannten Weltweisen und Dichtern besetze. Und wird es dann besser gehen?

Ein gebildeter Zustand der Völker verlangt durchaus, daß es so sey, wie es vor der Umwälzung war, d. h. der gelehrte Verkehr muß einen freyen Spielraum haben; jeder muß, nach seiner Art, sich ausleben und ausdrücken können. Vor Mißbrauch hat man sich nicht zu fürchten. Denn vor einem ganzen gebildeten Volke kann nichts Unwahres, nichts Schlechtes, nichts Boshaftes aufkommen, oder sich halten. Und wenn man, in Rom, billiger Weise, erst Erlaubniß erhalten mußte, um vor dem Volke zu reden, so ist eine Erlaubniß, um vor dem Volke zu schreiben, gar nicht nöthig. Denn kein Unwürdiger erhält hier das Recht: — gelesen zu werden. Man sehe doch, wie schwer es hält, bis die gelehrte Welt ein neues Lehrgebäude, in irgend einem Fache, gelten läßt! Wie schon die Trägheit, der Eigendünkel, — du Narr willst klüger seyn, als wir! — jedem Neuerer in den Weg tritt! Was schon Thümmel sagt: die Rolle eines Weltverbesserers ist die allerundankbarste, und leichter ist die Lehre beobachtet, die dem muthigen Ulrich von Hutten seine Mutter gab:

Thu den lieben guten Wan,
Laß die Lit so hine gan!

Und ist denn die Schriftstellerey eine so leichte, eine so belohnende Sache, daß zu fürchten wäre, jeder Unberufene werde sich dazu drängen? Gewiß nicht! Wer es noch nicht versucht hat, der versuche es, nur Einen Band bloß zu schreiben, als Schreiber, — ihn durch-

Digitized by Google

zusehen, ins Reine zu schreiben; — er wird finden, daß es ein schlechter Zeitvertreib ist, und daß nur der Geist, der Gedanke, der den Schriftsteller belebt, ihn vermögen kann, die vielen schönen Stunden hinzuopfern, und die unsägliche Mühe sich zu geben. Die Handschrift ist fertig; nun macht es neue Mühe, einen Verleger zu finden; und nun — gesetzt auch, daß Ruhmsucht der wunderthätige Sporn wäre, — nun fällt der Wespenschwarm der Recensenten über das Buch her; und ist es in irgend einer Art ausgezeichnet, so kann der Urheber gewiß seyn, wenigstens für das erste Jahrzehend, gestochen zu werden, wie weiland Silenus.

Aber, sagt man, was thut der Deutsche nicht fürs Geld? Wozu treibt der Hunger nicht? Wenn dieß, in den achtziger Jahren, gegolten hat, wo es Uebersetzungs- und Romanfabriken gab, — so hat es seitdem gewiß nicht mehr gegolten. Es gibt gewiß viele geistreiche Schriftsteller, denen nicht allein noch nicht Papier und Tinte, zu ihren Schriften, bezahlt werden; sondern die der Druck derselben auch noch ansehnliche Summen kostet. Und wenn denn auch eine neue Sprachlehre, oder eine Modewaare etwas eintrüge, welcher Aufwand von Zeit, Mühe, Geld, welche Entsagung wird erfordert, bis Jemand sich zum Schriftsteller bildet! Also ehre ich das Vorurtheil, nach welchem man, z. B. in Thüringen, vor jedem Schriftsteller eine besondere Hochachtung hat, so sehr, daß ich eine Achtung selbst dem mittelmäßigen und schlechten Schriftsteller nicht versage. Horaz klagt: daß zu seiner Zeit, alles Dichter seyn wollte; wie man, in unserer Zeit, geklagt hat: daß die Virtuosen der Tonkunst, vor Liebhabern, kaum mehr aufkommen. Ich klage dar-

Digitized by Google

über nicht, denn ohne diesen Wetteifer, hätten wir keinen Horaz, keinen Mozart.

Die Beschränkung des geistigen Verkehrs, von Seiten der Regierungen, nennt man Censura. Ich will keine besondere Staatseinrichtung tadeln; ich rede nur, als Weltweiser, von der Sache an sich. Und so glaube ich, daß der Schriftsteller unter keiner strengern Censurae stehen kann, als erstlich unter seiner eigenen, und dann unter der öffentlichen, gelehrten. Mag er, in der gelehrten Welt, auch Einige, selbst eine Slike, zum Freunde haben, er findet gewiß seine Gegner, selbst wenn er ein A B C Buch schreibt. Ein Widerspiel, ein Kampf muß aber auch ein gelehrtes Leben seyn, sonst wäre es ja todt! Und dazu muß Freyheit der Aeußerungen Statt finden. Denn wäre der Gegner des Schriftstellers, als sein Censor, angestellt, so würde die Schrift nicht gedruckt. Sagt man aber: der Censor soll nicht seine besondere Ansicht, sondern nur das Gesetz berücksichtigen, so ist es überflüssig; denn die geschriebene Rede steht dann, unter demselben Richter, als die gesprochene, und es bedarf da um so weniger eines Lauschers oder Laurers, da das, was Schwarz auf Weiß verbreitet wird, sich nicht ableugnen und nicht verhehlen läßt. Der Schriftsteller wird daher selbst, seine Schrift, unter eine strengere Censuram stellen, als sein gesprochenes Wort. Was, für die Gesetzgebung, daraus folgt, wäre bloß: daß die Gesetze, für das geschriebene Wort, strenger seyn müssen, als für das gesprochene.

Beleuchten wir das, in allen Staaten gewöhnliche, Censurgesetz, welches sehr unschuldig klingt: Nichts gegen Religion, Staat und gute Sitten soll erscheinen. Würde dieß Gesetz streng gehandhabt, so dürfte Nichts (d. h. nichts Geistreiches) erscheinen. Denn was kann

einen weisen und guten Mann zum Schriftstellen bewegen? Nichts, als die innere, in Ciceros Pflichtenlehre so oft ausgesprochene, Nothwendigkeit, von seiner Erkenntniß eine Anwendung aufs Leben zu machen. Diese Anwendung ist die einzige, die man, von Gelehrten, als Gelehrten, — nächst der des mündlichen Lehrens — erwarten kann. Das, jetzt übliche, Schreyen: Geschäftsleute müssen wir werden, politische Männer! ist aus etwas Wahrem, aber in Mißverstande, hervor gegangen. Ein Professor, ein Kirchherr, arbeitet fürs Leben, ist thätig für die Welt, wenn er lehrt und erbaut, durch mündlichen und schriftlichen Vortrag. Wann aber, frag ich, lohnt es als Schriftsteller, als öffentlicher Lehrer des gesammten Volkes, aufzutreten? Nur dann, wenn man, mit Grund, etwas, gegen die Gottesverehrung, gegen den Staat, und gegen die herrschenden Sitten zu sagen hat. „Er wird die Welt strafen um die Sünde und um die Gerechtigkeit, und um das Gericht." Und, die Welt — — wird sich nicht wollen strafen lassen. Darin liegt der ganze Streit. Johannes sagt: „es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib (Land, Gesetz, Gottesverehrung ꝛc.) hast! So kommt die Censura und schlägt ihm den Kopf ab. — Jeder geistreiche Schriftsteller fühlt es und muß es mir eingestehen, daß, wenn er etwas geschrieben hat, worin für ihn ein belohnendes Bewußtseyn liegt, es gegen die Kirche und den Staat, d. h. gegen die Unvollkommenheiten und Mißbräuche, der bestehenden Kirche und des Staates, und gegen die herrschenden verdorbenen Sitten, gerichtet war. Aber daß er dieses aus gutem Herzen, nicht aus Bosheit, Eitelkeit und Neuerungssucht geschrieben, — womit will er das beweisen? Das kann nur sein ganzes Leben, der ganze Ausdruck des Geistes, der in sei-

Digitized by Google

nen Schriften unverkennbar liegt, beweisen. Und wieder um wird dieser gute Wille, nur von dem guten, unbefangenen Willen anerkannt werden. Da hingegen die Bosheit und Ränkesucht es in ihrer Gewalt hat, den Schriftsteller unglücklich zu machen. Ich erinnere nur wieder, an das Beyspiel von Herder, der, nach Merkels Erzählung, als Atheist, in Anspruch genommen werden sollte! Ja, wollte man streng seyn, so dürfte nicht allein nichts Neues, Neugedachtes, sondern selbst die Schriften der alten Römer, Griechen, Ebräer, Indier, die man doch in Schulen lieset, dürften nicht einmahl die Censuram passiren; denn welche kirchliche und staatskundige Ketzerey ist nicht in ihnen enthalten? Ja, in welche Widersprüche würde man demnach gerathen!

Weit gefehlt also, sage ich, daß, zwischen den Regierungen und guten Schriftstellern, — denn der wahre optimismus tritt nirgends reiner hervor, als im gelehrten Freystaate — eine Spannung, ein Streben, nach gegenseitiger Unterdrückung, Statt finden müsse, muß vielmehr das beste Vernehmen und Einverständniß unter ihnen Statt finden; — dann wird es nie gewaltsame Umwälzungen geben; necessitate conjuncti müssen sie seyn.

Und zeigt denn nicht das Leben, die Erfahrung, daß sie es sind? — Welcher geistreiche, d. h. freysinnige, Schriftsteller muß es nicht gestehen, daß er alles Gute, was er geschrieben hat, im Vertrauen auf die Güte der Regierung, und auf das Gewicht der öffentlichen Stimme der Aufgeklärten, geschrieben hat? Mit jeder Schrift setzt er ja nicht bloß seinen gelehrten Ruf, sondern auch sein bürgerliches Leben aufs Spiel. Weit gefehlt, durch die Gesetze geschützt zu seyn, werden sie vielmehr das Werkzeug seiner Verfolgungung abgeben. Ich berufe mich, auf ein sehr bekanntes Beyspiel, aus der he-

Digitized by Google

hodischen Geschichte oder Sage, auf das Beyspiel Jesu. Der Procesus gegen diesen (Heine ging ihn immer, in der römischen Alterthümern, durch) ist völlig den Gesetzen gemäß; — und so ward der unschuldigste, reinste Mensch — zum Tode der Böswichter verurtheilt. Darin liegt das Große, das Herzergreifende, das zum Himmel Erhebende; das Gute, das Göttliche, nach der Modesprache, die Idee, liegt höher, als alle Gesetze, schwebt über allen menschlichen Thun und Treiben. Wir müssen Alle immer bereit seyn, Gut und Leben, Wohl und Ehre hinzugeben zur Ehre Gottes. Darin nun vereinigen sich Staat und Kirche; — in dem unsichtbaren Reiche Gottes. Darauf müssen wir hinarbeiten, dieß anerkennen; sonst sind wir verlohren, und sind auch Narren, wenn wir als Schriftsteller (im höheren Sinn) nur eine Feder ansetzen.

Dieser Glanz, von der höheren Welt, verklärt die Häupter des geistigen Freystaates. Darum sprechen wir die Namen Luther, Lessing, Kant, Klopstock, Herder, Göthe, Schiller, Carl Schmidt u. s. w. nicht ohne Verehrung aus; sie sind Genii, Schutzgeister, aus einer höheren, lichteren Welt. Und ein Schimmer, dieses Glanzes, fällt auf jeden, auch minder großen, Schriftsteller, in dem Maaße, als er ein Diener des Reiches Gottes ist; ein Diener der Wahrheit, der Schönheit, des Guten ist.

Also, um auf die Anwendung zu kommen: ihr Weltmänner, gebt den Wahn auf, den Geist der Volksart regieren zu wollen! Dieser folgt höheren Gesetzen. Gott allein regiert ihn. Hört vielmehr auf diese Stimme des Volks, im wahresten Sinn, auf die Stimme der Schriftstellerwelt; denn sie ist Gottes Stimme. Hier werden die Ansichten gegenseitig ausgetauscht, bestritten, geläutert, bis man sich einverständigt; und dieser Consensus bono-

rum omnium ist der wahre Schluß der Kirchenversammlung. Und, ihr Schriftsteller, vergesset nie die heilige, göttliche Bedeutung eures Berufs! Entehret euch nicht, durch pöbelhafte Zänkereyen! Vergesset eure Ichheit, und zeigt euch, als Schutzgeister der Volksart, zu der ihr gehört, der Menschheit! Ihr nehmt, an der Verwaltung der höchsten Angelegenheiten, den bedeutendsten Theil; dieß macht euch Behutsamkeit und Vorsicht zur heiligsten Pflicht. Wie der römische Papa und Karl der Große sich eheten — nur daß dieß Verhältniß nicht redlich war — so müßt ihr dem Weltlichen, und dieß Euch, mit Ehrerbietung zuvorkommen. Die Weisheit, ja selbst die Klugheit, gebietet euch das.

Und wahrlich bey dieser zugestandenen Freyheit, ist, für den Staat, von den Schriftstellern, nicht allein nichts zu fürchten, sondern jene ist die allerfesteste, ja die einzige Stütze für diesen. Blüthe der Wissenschaften und Künste schützt die Freyheit des Stammes, wenn Waffen sie nicht mehr schützen können. Denn der gebildetere Theil herrscht immer, über den Ungebildeteren; und ist die Kirche, — das geistige Leben, — unterjocht, so ist es, wie es das Mittelalter zeigt, auch der Staat. Voltäre ist, dem Franzosenthum, ein stärkerer Beschützer, als Millionen streitbarer Männer! Ach! das war uns unser Luther, — und wir vertauschen den deutschen Namen, selbstwillig, mit einem fremden!! Man verzeihe mir diesen Seufzer.

Und findet denn etwa, bey den Schriftstellern, eine Abgeschiedenheit, oder Ausgeschiedenheit von der Staatswelt, von der Masse der Volksart statt? Keinesweges. Wir haben keine unverheirathete Armee, von Geistlichen oder Gelehrten, keine Mönche, keine Jesuiten. Die Gelehrten sind, durch Staats-, Kirchen- und Lehrämter,

Digitized by Google

durch Kinder und Verwandte, aus gesellschaftliche Leben gebunden. Welcher Muthwille, welcher Leichtsinn also müsse erfordert werden, um als Gegner des gesellschaftlichen Zustandes, ohne Noth, aufzutreten! Ach! vielmehr lehret die Geschichte, daß die wahre Kühnheit, die offene, gottbegeisterte Freymüthigkeit nur allzu selten ist! Wie viel leichter ist es, die Gelehrsamkeit zum Erwerb, zum bürgerlichen Fortkommen und Emporkommen, zu benutzen; und, wenn man ein Amt hat, sichs so bequem als möglich zu machen, und die Früchte in Muße zu verzehren!

Also, jene freymüthigen Männer, jene regen Geister müssen sich, von den Regierungen, gerade den kräftigsten großmüthigsten Schutz, Belohnung und Aufmunterung versprechen dürfen; wie dieß z. B. im thüringschen und hennebergischen der Fall ist. Jeder Fürst ist da — und das ist sein schönster Beruf — ein Mäcenas, ein Augustus; und darum allein fanden sich Horaze. Welcher Schriftsteller möchte anders schreiben wollen, als vor den Augen und Ohren seines Fürsten, seines Königs? Vor den Augen und Ohren der Edelsten und Besten? In diesem Adel findet er allein seinen Schutz; denn die Gesetze reichen nicht hin, ihn gegen boshafte Angriffe zu schützen; reichen nicht zu ihm hinauf; denn der Geist schreitet fort, das Gesetz bleibt zurück. (Vergl. Horat. Satyr. II. am Ende: laudatus Caesare — solventur risu tabulae, tu missus abibis!) Daher des Horatius Wort: scibam! allerdings einen muthigen Entschluß ausdrückt.

Das gilt, wie gesagt, von allen geistreichen Schriftstellern; und leicht wäre es, durch Zusammenhaltung ihrer Schriften mit dem Gesetze, es darzuthun. Wenig-

Digitized by Google

stens kann man ihnen, die Form, zum Verbrechen machen, und sie der Ungebühr, insolentiae, oder cupiditas rerum novarum, oder Neuerungssucht u. s. w. anklagen. Jede Beschränkung, in dieser Art, aber wäre geistödtend. Ein Schlözer mußte nun einmahl so schreiben, wie er schrieb; kräftig und derb oder gar nicht; ein anderer, ein Göthe, sagt dasselbe, aber feiner gegeben; jeder in seiner Art, und der Geschmack des Volks muß entscheiden. Auch das Fach muß sich der Schriftsteller wählen können, ohne Rücksicht auf sein bürgerliches Verhältniß. — Man klage also nicht, über Menge der erscheinenden Schriften, der Romane ꝛc. Wäre es nicht Bedürfniß, so käme es nicht zum Vorschein; und oft wird eine tödtliche Krankheit, durch ein Gift, geheilt. Es ist hier ein wahres geistiges Gebären: da muß man die Natur walten lassen, und, des Tacitus Spruch beherzigen: — sic ingenia studiaque oppresseris facilius, quam revocaveris.

Der beste Maßstab, für die Güte einer Regierung, ist die Preßfreyheit; der schönste Ruhm eines Fürsten ist Großmuth und Freygebigkeit, gegen Künstler und Schriftsteller. Diese zu schützen ist vielleicht nicht der Vortheil eines kirchlichen Anhangs, einer privilegirten Kaste, eines Theiles von Verwaltungsdienern; aber immer der Vortheil des Ganzen, der Volksart, des Fürsten, oder Königs. Durch sie wird dieser über Alles ins Klare gesetzt. Besonders hat man — da die Königswürde etwas dichterisches ist, — die Kunst nicht zu vernachlässigen, durch welche die Volksart eigentlich geadelt wird; und so wie, im Uralter, der Tapferste, als Ritter, geadelt wurde, und Tapferkeit und Tugend, den Adel bildete, so kann, in einem weltweisen (christlichen) Zeitalter, der Erbadel — wo es noch einen giebt — nur dadurch

Digitized by Google

bestehen, daß er — nicht etwa bloß die Geldreichen, *) sondern die Geistreichen in sich aufnimmt — und zwar erblich, nicht bloß persönlich; denn ein, vom Staat verliehener, persönlicher Adel ist wider Vernunft und Natur; weil wir keine Mönchsorden haben, und die Ehe den Stand gleich machen muß. Der höchste Adel, der, welchen man geistigen Vorzügen verdankt, sollte allein nicht den Kindern zu Statten kommen? Wie ungerecht! Daß die Geistreichsten adelig werden, heischt wiederum der wahre Vortheil des Adels selbst; denn sonst, als abgeschlossene Kaste, ist und bleibt er, in unsern Zeiten, ein Querstand.

Drey fromme Wünsche zum Schluß! Der erste ist:

1. Daß der Staat die Geisteswelt, aufs Engste, mit sich verknüpfe; daß z. B. ein, von der ganzen deutschen Welt freywillig anerkannter, Mann, Weltweiser oder Dichter, im weitesten Sinne, der dem Geiste lebt, auf Reichthümer und Stand nicht ausgeht, — dem also der sogenannte Verdienstadel, dessen Hauptverdienst so oft im Vordrängen, eben nicht blöden Haschen und Zugreifen besteht, schwerlich zu Theil werden wird, — daß z. B. ein Herr Tiedge, Verf. der Urania, ein Herr Carl Schmidt, Verf. des Zitterstoffs, vom Staate geehrt werde, Ehre zugleich in dem Sinne von Aehre, wie τιμη, genommen. Die Art und Weise bleibe der Weisheit des Staats überlassen. Mir aber scheint eine Anstalt, wie das κρατιστειον, das zweckmäßigste zu seyn;

*) Horat. epist. I. 1: Fehlen an einmahl hundert der Tausende sechs nur und sieben, Sey du edel von Sitten und Geist, wohlredend und bieder; Du bleibst Sei meiner u. s. w.

Digitized by Google

ich würde dazu eine Widme, in Mitte des Landes bey der Irmensul am Dimelstrom, ein Irminstift, vorschlagen. Dadurch wird der Staat sich selbst ehren. Ja, ich wette, wenn entweder der König selbst, oder das Publicum, die deutsche Welt selbst, durch allgemeine Stimmensammlung, oder noch besser, eine Stimmensammlung, von unten, und eine Bestätigung, von oben, zugleich, die Würdigen zu dieser Belohnung ausersieht; so wird das Volk selbst, mit willigem Herzen, so viel beysteuern, daß es mehr als hinreichend seyn wird. Dann würde doch wohl die Sammlung der Gesangbücher, den besten Dichtern der Volksart, und nicht den prosaischsten Köpfen übertragen werden.

2. Der zweyte fromme Wunsch ist: daß das gelehrte Wesen, mit dem kirchlichen, enger verbunden werden möge; daß die gelehrten Stellen und Würden zugleich geistliche, kirchliche Stellen und Würden seyn mögen. Was ist heiliger als Erziehung? Was wichtiger, als Unterricht? In dieser Vereinigung liegt das einzige Mittel, sowohl das Schulwesen, als auch das Kirchenwesen zu heben.

3. Der dritte fromme Wunsch ist der, wodurch die beyden vorigen, ja überhaupt alle frommen Wünsche des Deutschen erst gekrönt werden können; ja, ohne dessen Erfüllung auch die Erfüllung der beyden vorigen nur Schaden anrichten würde, der Wunsch nämlich: daß die Herstellung einer deutschen Kirche, dem Namen und der That, dem Leben und dem Geiste nach, das Ziel sey, zu welchem, mit weiser Vorsicht, aber auch mit männlicher Entschlossenheit und Betriebsamkeit, hingearbeitet werde. Denn was wir, als heiliges Bedürfniß, erkannt haben, dürfen wir nicht bloß für die Enkel vorbere-

Digitized by Google

den wollen; wir müssen es, wo möglich, für uns ins Leben zu rufen, und zu verwirklichen, von ganzer Seele, bemüht seyn.

Freylich ein Schritt muß dazu gethan werden. Dieser besteht aber blos darin, daß man allen Deutschen, im deutschen Lande, Freyheit des Gottesdienstes gestattet, ohne Einfluß auf die bürgerlichen Rechte. Dann bildet sich, in zehn Jahren, von selbst, was der Deutsche Geist sich schon so lange ersehnt. Dabey braucht man nur keine hindernden oder rückgängigen Schritte zu thun, so hat man genug gethan. Das Satzliche, der Grund worauf sich die neue Bildung stützt, das Volksartige nämlich, ist ja gerade das, was auch des Staates Wurzel ist. Und demnächst freylich stützt jene Bildung sich viel mehr, als ein protestantismus, oder gar ein evangelicismus, auf die Geistlichkeit selbst. Aber diese ist ja volksartig; also kann dieß nur zum Heil gereichen. Auch Fürstenkinder wird man dann in den geistlichen Stand treten sehen.

Ach, wie sehr ist der Schritt zu bedauern, der, auf Anregung des Staats, in dieser Hinsicht, geschehen ist! Die Geistlichkeit freylich konnte kaum anders, als nach der schriftlichen Grundlage greifen. — Aber Volksart und Kirche sind dadurch wieder weiter aus einander getreten, als je. Welche schöne Auskunft wäre der Name deutsche Kirche gewesen! Wie durch ein Zauberwort wäre alles in das schönste Verhältniß getreten, und die Zeit hätte dann bloß zu wirken, gebraucht. Es wäre selbst der Grundstein zur Vereinigung mit den deutschen Catholicis gelegt gewesen, statt daß jetzt gerade die Aufgeklärtesten, welche doch allein zählen, mit ihrer Ueberzeugung ganz außer kirchliche Gemeinschaft gesetzt worden sind.

Digitized by Google

Noch ist es nicht zu spät, die Mißgriffe wieder gut zu machen. Was die Geistlichkeit, als eine schon da bestehende, in einer fremden, undeutschen Kirchengeschichte befangene, nicht thun konnte, oder wollte, das müssen die deutschen Gelehrten nachholen, und das Mit deutsche Jahr, statt des Römischen, eine deutsche Kirche! muß, für jeden Einzelnen, das Loosungswort seyn; dann wird, in der Gesammtheit, sich die Erlösung von selbst ergeben. Das einzige Gute, was, bey dem weniger Erbaulichen und vielen Fremdartigen und Widerwärtigen, bisher die protestantische Kirche gewährte, war eben der protestirende, widerzeugende Geist, und die kirchliche Freyheit, ja Gleichgültigkeit. Nun, da man schon den Namen auf den fremdartigen Grund stützen will, fehlt es nur noch, daß die neumodischen Eiferer *) mit ihrer Forderung einer strengen Kirchenzucht Gehör finden, so ist es vollends, im wahren Ernste, um katholisch päpstlich zu werden; denn da gewinnt doch wenigstens der Sinn etwas, für die Freyheit, die der Geist hingibt, und der Meynungszwingherr, wenigstens einen Rückhalt gegen weltliche Zwingherrschaft. Schon im Jahre 1810 habe ich bereits gegen die Vertauschung des Namens Protestanten protestirt; (s. Bardenhain, oder Forschungen zur Reinigung der deutschen Dichtkunst ꝛc. S. 181.)

Viel ließe sich noch, über diese drey frommen Wünsche, sagen; doch ich schließe, damit dieß Wenige von denen gelesen werde, die wenig Zeit zum Lesen haben.

*) Solche neumodische Eiferer sind wohl zu unterscheiden, von den alten ehrwürdigen sogenannten Pietisten. Diese

Digitized by Google

Ueber das Verhältniß der Deutschen und Juden in Deutschland.

Ehe und bevor der oben erwähnte Schritt, nämlich zur Anerkennung einer, von allem fremdartigen Wesen unabhängigen, in sich selbst ihre Beglaubigung findenden, deutscher Offenbarung und deutschen Gottesdienern trauenden Kirche, gethan ist, bleibt nichts so sehr zu wünschen, als, daß überhaupt, weder in Staats-, noch in Kirchen- und Lehrsachen, etwas vorgenommen werde; denn es könnte dieses doch nur vom Heile abführen. Wie man dieß selbst an einigen Verfassungsurkunden sieht; wo, wenn von gottesdienstlicher Freyheit die Rede ist, nur Christen neben Juden gestellt werden; da doch die allgemeine Kirche, die weder auf diesem noch jenen Berge, sondern im Geiste und in der Wahrheit, anbetet, hier gar nicht in Betracht kommen kann; so wenig als eine fremde undeutsch volksartige, d. h. heidnische Gottesverehrung, wie z. B. eben die hebräische oder römische. Dagegen aber, in jenen Verfassungsurkunden, von der deutschen Kirche und Gemeinde, von deren innerem Verhältniß zum Staate, nicht mit einem Worte die Rede ist.

Die Frage: ob und in wiefern den Hebräern freye Gottesdienstübung in unserm Lande zugestanden werde? wird berücksichtigt; an die gottesdienstliche Freyheit der Deutschen aber, der Hausväter der Gemeinden, Städte und Landschaften, und der gesammten deutschen Kirche, wird nicht einmahl gedacht. Wir stehen ja nicht, als Christen, den Hebräern, Römern, Galliern ꝛc. gegenüber, sondern als Deutsche; als Volksart und als

geben, ohne Lerm und ohne Geschrey, friedfertig ihre Bahn, und erwarten von der Kraft des Heiligen selbst dessen Sieg.

Digitized by Google

Stamm- und Sprachgenossen. Wird dieser Unterschied nicht beobachtet (wie dieß auch noch neulich, in dem Leipziger Meßberichte, geschah, wo die Juden nur als Beeinträchtiger der Christen angesehen werden), so haben unsre Klagen gar keinen Grund. Nur unsre Deutschheit gibt uns ein Recht, daß jeden Undeutschen, vom deutschen Landbesitze, vom Bürgerrechte unserer Städte, ausschließe.

O der Dumpfheit der Menschen! Sie schreyen wider die Franzosen, ziehn wider sie zu Felde, düngen die Schlachtfelder mit ihrer eignen Kinder Blut. Warum? Die Deutschheit zu behaupten, Herrn ihres Landes zu seyn. — Und daheim — beten sie fremde Heilige an, traun fremder Offenbarung, räumen den Hebräern — aus Aufklärung und Menschlichkeit — ihre Häuser, ihre Städte, ihre Landgüter, kurz alle Erwerbsquellen ein; nicht bedenkend, daß, wo eine Judenfrele geboren wird, ein deutsches Kind ungezeugt und ungeboren bleiben muß; daß, wo jetzt ein Jude Bürger wird, ein deutscher Bruder in die Fremde auswandern muß; nicht bedenkend, daß sie das, — in geistiger und leiblicher Hinsicht — aus Dumpfheit hingeben, was sie dort, im blutigen Kampfe, vertheidigen. Denn, wofür haben unsere Voreltern, wofür haben, von jeher, alle Stämme, gegen Eroberer, gekriegt und ihr Leben gewagt? Für den vaterländischen Boden, und die vaterländischen kirchlichen und bürgerlichen Gesetze; — d. h. für das leibliche und geistige Leben des Stammes. Ist uns das gleichgültig, lassen wir die Beutel, statt der Stammgenossen, sich geltend machen; nun freylich dann sind wir nichts Besseres werth. Der Hebräer, wenn er zehnmahl ein Christ wird, bleibt uns, bis ins tausendste Glied, ein

Digitized by Google

Undeutscher und Fremder. So lange diese Wahrheit nicht alle Deutsche einstimmig anerkennen und nach ihr handeln, so lange geht der, sich so ungeheuer zahlreich fortpflanzende, jüdische Stamm seiner Anlage, mit Riesenschritten, entgegen: die ganze Erde allein einzunehmen.

Aus dem Hebräischen ist die geistliche Unterdrückung, des volksartigen Lebens, hervor gegangen; jetzt, — dazu hat Gott die Hebräer aufbewahrt, — muß dieß Leben, durch den Kampf mit ihnen, wieder erwachen, oder — wir sind alle verloren.

Deutscher Stamm! Bist du noch nicht ganz faul, wie weiland dein östlicher Nachbar, so erwehre dich des Ungeziefers! Zum dritten Theile hat es dich schon aufgefressen!

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

III.

Beyträge zur Geschichte der Bildung von National-Repräsentationen, in den Staaten des deutschen Bundes.

(Fortsetzung.)

Beytrag zur Geschichte der Konstituirung der freyen Bundesstadt Frankfurt.

(Fortsetzung.)

Verworfener Verfassungsentwurf.

(Beschluß.)

Aenderung der Verfassung oder organischer Einrichtungen.

§. 29. Alle Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, wodurch die, in der gegenwärtigen Konstitutionsakte gegründeten, persönlichen Rechte und Pflichten, der Bürger und

Digitized by Google

Einwohner; oder die, darin festgesetzte, Regierungsform, verändert werden, haben erst alsdann entscheidende Kraft, wenn diese Beschlüsse; von dem Magistrate, genehmigt, und sodann, nach vorheriger, zeitiger Bekanntmachung in den Quartierabstimmungen, von der, mit Ja oder Nein stimmenden, städtischen Bürgerschaft, durch Mehrheit der bejahenden Stimmen, sanktionirt sind. Doch haben, in diesen Fällen, beyde oberste Körper die Gründe ihrer Entschließung, der Bürgerschaft, bekannt zu machen. Alle Beschlüsse des gesetzgebenden Körper aber, wodurch, unbeschadet der vorstehenden Verfassungsgrundsätze, nur die Bildung organischer Behörden und Einrichtungen verändert wird, sind alsdann schon von gesetzlicher Kraft, wenn entweder der Magistrat sie, durch einen Beschluß, genehmigt; oder, im Falle diese Genehmigung, nachdem sie der Gesetzgebungskörper, nach einem, wenigstens zwey monathlichen, Zwischenraum, auch alsdann erst nach zweymahl, in verschiedenen Sitzungen, geschehener Vorlesung, und reiflicher Erörterung des Gegenstands, wiederholt sich zu erbitten, durch eine Stimmenmehrheit von zwey Dritttheilen, für nöthig gefunden, dennoch, in abermahliger Monathsfrist, nicht erfolgte, alsdann die, mit einem geheimen Ja oder Nein abstimmende, städtische Bürgerschaft sie sanktionirt. Die Abstimmung geschieht, in diesem Falle, nach vorgängiger Aufforderung, von Seiten des gesetzgebenden Körpers mittelst der Quartierabstimmungen, durch relative Mehrheit der bejahenden Stimmen; die fortlaufend, durch alle Quartiere, gezählt werden. Es hat jedoch, in diesem Falle, der gesetzgebende Körper, wenn er sonach seinen Beschluß, der weigernden Erklärung des Magistrats ohngeachtet, zum Besten des gemeinen Wesens, verfolgen zu müssen glaubt, vorher die Gründe seines Beschlus-

Digitized by Google

ses; so wie die weigernde Erklärung des Senats, der Bürgerschaft zeitig bekannt zu machen; oder den Magistrat, zu dieser Bekanntmachung, nöthigenfalls aufzufordern.

§. 30. Die Abstimmungslisten werden, in den, im vorigen §§. enthaltenen, Fällen in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers, nachdem eine Deputation des Senats dazu erbeten worden, eröffnet; das Resultat demnächst gezogen, und dasselbe der Bürgerschaft bekannt gemacht.

Bildung und Einrichtung, der verfassungsmäßigen Körper und öffentlichen Behörden.

§. 31. Der Senat, der gesetzgebende Körper, und die Gerichtsstellen, im Allgemeinen betrachtet, sind Institute, die in den Grundsätzen der Regierungsform wesentlich gegründet sind. Die Art ihrer Bildung und Organisation aber, so wie die Zahl ihrer Glieder, gehören, wie andere organische Institute, unter die öffentlichen Einrichtungen; durch deren Abänderung (Art. 29), insofern dabey die Grundsätze der Regierungsform und des Personenrechts nicht leiden, das Wesen der Verfassung nicht geändert wird. Es kommt daher in Betracht:

A. der Senat. Die augenblickliche Bildungsweise des Senats, seine Organisation, und die, ihm bestimmte, Zahl von Gliedern, werden, als eine verfassungsmäßige Einrichtung, betrachtet; doch, in so fern sie den, hier vorstehenden, wesentlichen Grundsätzen der Regierungsform, und des verfassungsmäßigen Personenrechts nicht angemessen seyn werden, nur als Uebergangszustand. — Jeder Bürger ist geeigenschaftet, in den Fällen, wo der Magistrat, seines Raths, oder seiner Hülfe,

Digitized by Google

zu bedürfen glaubt, von demselben zu Rath gezogen, mit Aufträgen beehrt, oder, in dieser Absicht, eingeladen zu werden, dem Rathssitz beyzuwohnen. — Zur Beschleunigung des Geschäftsganges, bey dem Senate, kann die Beschlußnahme in allen, seiner Entschließung, im weitesten Sinn unterliegenden, Gegenständen, folglich das ganze eigentliche Regierungsgeschäft der Versammlung, einer kleineren Anzahl seiner Glieder, unter der Benennung: Regierungssenat auf eins, und höchstens auf drey Jahre, durch den Senat selbst, durch einfache Stimmenmehrheit, übertragen und überlassen werden; ohne darum die Thätigkeit der übrigen bestehenden Senatsglieder, in amtlichen Administrationen, oder ihre Verpflichtung zur thätigen Theilnahme an der Geschäftsvorbereitung und Berathschlagung, aufzugeben. Ein solcher Beschluß des Senats tritt in seine Kraft; von dem Tage an, wo derselbe, nach vorheriger Mittheilung an den gesetzgebenden Körper, und Eintragung in dessen Protokolle, durch letzteren, der Bürgerschaft bekannt gemacht werden wird.

B. Der gesetzgebende Körper. §. 32. Der gesetzgebende Körper besteht aus 89 Gliedern; deren 84, aus der Mitte der aktiven städtischen Bürgerschaft, von ihr selbst, und deren fünfe, ausschließlich, durch die Landgemeinden, aus der Gesammtheit aller und jeder frankfurtischen Staatsbürger, zu Repräsentanten und Mitgliedern dieses Körpers, gewählt werden.

§. 33. Die 84 durch die städtische Bürgerschaft erwählten Mitglieder des Gesetzgebungskörpers, welche in der Regel, zu einer dreyjährigen Funktion verpflichtet sind, werden jedes Jahr, durch ein, im Monath Oktober besonders zu erkiesendes, Wahlkollegium, zu einem

Digitized by Google

Drittheile, neu gewählt, und zugleich werden die, etwa außerdem abgegangenen, Mitglieder, durch neue ersetzt. Das Loos entscheidet hiernächst, in der Mitte des Gesetzgebungskörpers, wer, von den Gewählten, als zur dreyjährigen Amtsdauer berufen, und wer, nur als Stellvertreter, für diejenigen, inmittelst abgegangenen, Glieder, deren Austrittszeit noch nicht da seyn würde, betrachtet werden; mithin auch nur auf so lang, als der Abgegangene dazu verpflichtet gewesen wäre, dessen erledigte Stelle auszufüllen haben solle. Jeder Bürger übrigens, auf den die Wahl verfassungsmäßig fällt, muß, wenn er nicht etwa ein angestellter Religionsdiener ist, oder ein Alter von 60 Jahren zurückgelegt hat, dieses Amt annehmen, und begiebt sich, im widrigen Fall, auf Lebenslang, aller Wahlfähigkeit, zu öffentlichen und gemeinnützigen Aemtern, Ehrenstellen und Aufträgen, die ein besonderes Vertrauen erheischen. — Der, bey beendigter Funktionszeit, Abgehende, ist zwar wieder wählbar, kann sich aber, drey Jahre lang, die Wahl verbitten; oder, im Fall sie, während dieser Zeit, dennoch wieder auf ihn gefallen seyn sollte, sie ablehnen. Die Plätze derjenigen, die die Wahl abgelehnt haben, oder deren Erwählung, als verfassungswidrig, kassirt werden muß, ersetzt der Gesetzgebungskörper, aus der gesammten, dazu geeigneten, Bürgerschaft, durch relative Stimmenmehrheit, sogleich jedesmahl einzeln.

§. 34. Zum Repräsentanten kann, durch die städtische Bürgerschaft, jeder, hier domicilirte, Bürger von gutem Rufe, der weder Magistratsglied, noch ein, mit lebenslänglichem Salär angestellter, weltlicher Beamter ist, ohne Unterschied des Standes und Gewerbes, gewählt werden; insofern er ein Alter von 25 Jahren hat,

und in keinem abhängigen Dienstverhältniß zu einem Privaten steht.

§. 35. Das städtische Wahlkollegium, für den gesetzgebenden Körper, bestehet aus 76 Personen, und bildet sich auf folgende Weise: Es erwählen nämlich hiezu der Magistrat, und der Gesetzgebungskörper, außer ihrer Mitte, jeder zehen unterrichtete, und in Achtung stehende Bürger. Jedoch soll, von Seiten des Magistrats, hiezu durchaus kein salarirter öffentlicher Beamter gewählt; dagegen aber, unabbrüchig obiger Eigenschaften, auf Häupter oder Glieder solcher Familien, die durch bedeutendes Grundeigenthum, oder Antheil an dem Genuß, oder der wohlthätigen Verwendung bedeutender, durch Familienfideikommisse, oder Stiftungen dahier gesicherter Güter, oder endlich sonstige Vermögenheit, mit einem erhöhten Grad von Unabhängigkeit, im bürgerlichen Leben, auch ein zu hoffendes besonderes Interesse, für den Flor des gemeinen Wesens, verbinden, vorzüglich Bedacht genommen werden. — Jene zehn Wahlmänner, die der gesetzgebende Körper zu ernennen hat, können nur aus der Zahl derjenigen Bürger, die mit nahmhaftem Grundeigenthum, im Freystaate, angesessen sind, gewählt werden. — Ingleichen wählen, auf den Aufruf des Gesetzgebungskörpers, die Bürger, in jedem der vierzehn Stadtquartiere, mit Ausschluß jedoch, der darin wohnenden, Mitglieder des Senats, und zwar ohne Ausschluß sonstiger öffentlicher Beamten, vier Bürger. Die Wahl geschieht, durch geheime Stimmzettel, bey dem Quartiervorstand (welcher drey angesehene Bürger, als Assistenten, aus dem Quartier, zu sich beruft,) nach relativer Stimmenmehrheit, aus der ganzen christlichen Bürgerschaft des Quartiers. — Die so

gleich, in der erdachten Absicht, zu fertigende, und zu unterzeichnende Stimmlisten, werden einer, hiezu ernannten, Kommission, von drey Gliedern des Gesetzgebungskörpers, zu welcher der Magistrat einen Kommissarium abzuordnen eingeladen wird, übergeben, und hierauf, von der Kommission, an sämmtliche, theils von dem Magistrat, und theils von dem Gesetzgebungskörper, und der übrigen Bürgerschaft ernannte, 76 Wahlmänner, eine schriftliche Einladungskarte, zur Versammlung, gesendet; wobey zugleich ein Mitglied des Gesetzgebungskörpers zu benennen ist, welches der Wahlversammlung insolange, bis diese einen Vorsitzer ernannt haben wird, präsidiren, und dann die Wahlversammlung wieder verlassen solle.

§. 36. Diesen, zur Wahl versammelten, 76 Bürgern, wird sogleich, durch die ernannte Kommission des Gesetzgebungskörpers, eine Liste der, im Laufe des Jahrs abgegangenen, und der, der Zeit nach, zum Austritt geeigneten, Mitglieder des Gesetzgebungskörpers vorgelegt; worauf sodann, mittelst Scrutinium, zur Wahl, der zu ernennenden Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, aus der, nach Art. 34, hiezu qualificirten, christlichen Bürgerschaft, dergestalt geschritten wird, daß je drey und drey, oder weniger, gewählt, und diejenige drey, die, bey der jedesmahligen Stimmensammlung, relativ die meisten Stimmen erhalten haben, als gewählt angesehen, und damit, bis zur Vollendung der Wahl, fortgefahren werde. — Es hat dabey jeder anwesende Wähler das Recht, der Versammlung, ein Namenverzeichniß derjenigen Bürger, besonders aber seines Standes, die ihm zu dem zu besetzenden Amte am tauglichsten scheinen, vorzulegen. — Die, sonach gewählten, Repräsentanten,

Digitized by Google

werden, dem Gesetzgebungskörper, unter Mittheilung der Wahlprotokolle, zum Behuf der, alsdann zu beschleunigenden, Einberufung, nahmhaft gemacht.

§. 38. Sollte die Wahlversammlung sich, durch Verhinderung, oder Abwesenheit dazu ernannter Glieder, bis zu einer Anzahl von 60 vermindern, so wird dadurch ihr Geschäft nicht aufgehalten. Sollte aber eine größere Verminderung eintreten, so hat der Gesetzgebungskörper die Stellen der fehlenden Glieder, bis zur Ergänzung der Anzahl von 70 Gliedern, ohne weiteres, aus der dazu geeigneten, mit nahmhaften Grundeigenthum angesessenen, Bürgerschaft, zu ersetzen.

§. 38. b. Die fünf Deputirte der Landgemeinden, welche zu dem Gesetzgebungskörper zuzuziehen sind, werden folgendermaßen, nach vorgängiger, dem Gesetzgebungskörper obliegender, jedesmahliger zeitiger Aufforderung gewählt. Die vereinigte Schultheißen, und drey jüngste Gerichtsmänner, einer jeden, ungetheilt zur Stadt Frankfurt gehörigen, Landgemeinde, nachdem sie zuvor, aus einer jeden dieser Gemeinden, drey der unbescholtensten, mit Grundeigenthum angesessenen, Gemeindsglieder, welche das städtische Landamt jedesmahl zu ernennen hat, zugezogen haben, wählen unter dem Vorsitz, eines, hiezu deputirten Mitglieds des gesetzgebenden Körpers, das die Einladung, etwa mit Beyhülfe löblichen Landamts, zu besorgen, und die Wahl, jedoch ohne eigene Stimmabgebung, als Vorsitzer, zu leiten hat, sogleich in erster Versammlung nach relativer Stimmenmehrheit, die erforderlichen fünf Deputirte, so daß, für jeden zu Wählenden, ein besonderes Scrutinium angestellt, und jedesmahl nur ein Name aufgeschrieben wird. Sämmtliche Wähler müssen des

Digitized by Google

Schreibens erfahren seyn. In Behinderungsfällen, vikarirt jedesmahl der zunächst ältere Gerichtsmann, der betreffenden Landgemeinde. Die Wahl der Deputirten darf auf Mitglieder der Landgemeinden, mit Ausnahme jedoch der Ortsschultheißen, und Bürgermeister, oder auch auf Frankfurtische Bürger, fallen. Diese Wahlbehörde sendet ihr, von dem Vorsitzer und einem Mitgliede, aus jeder Ortschaft, zu unterzeichnendes Protokoll alsbald an die zu Leitung des Wahlgeschäfts ernannte Kommission des gesetzgebenden Körpers (§. 35.)

§. 39. Die, von den Landgemeinden ernannten, Deputirte, bleiben es drey Jahre lang, und werden alsdann, durch eine neue Wahl, wieder bestätigt, oder auch ganz, oder zum Theil, ersetzt.

§. 40. Der Gesetzgebungskörper wählt sich, aus seiner Mitte, auf ein Jahr jedesmahl, einen Präsidenten zwey Vicepräsidenten, und zwey Sekretarien; sodann zwey salarirte beständige Syndiken, die jedoch unter die Zahl der Mitglieder nicht gerechnet werden, bloß gutachtliche Stimmen haben, und zugleich das Archivariat bilden, sodann einen Kanzellisten, der zu Führung des Protokolls, unter Aufsicht des Sekretariats, und der beyden Syndiken, gebraucht werden kann, und einige Pedellen. — Die Beschlüsse werden, wo die Verfassung keine Ausnahme macht, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, so daß, im Fall einer gleich getheilten Meynung, jene des Präsidenten den Ausschlag gibt. Alle Ausfertigungen werden, durch den Präsidenten, einen der Herren Sekretarien, und beyde, oder doch einen der beyden Syndiken, unterzeichnet.

Digitized by Google

§. 41. Jeder, zum Mitgliede des Gesetzgebungskörpers gewählte, Bürger, oder zugezogene Deputirte, der Landgemeinden, ist Mitrepräsentant des ganzen Freystaats, und kann sich nicht, als bloßen Repräsentanten eines Theils desselben, oder einer Klasse von Staatsbürgern, betrachten.

§. 42. Nur bey einer Anwesenheit, von wenigstens sechzig Mitgliedern, kann der Gesetzgebungskörper Beschlüsse fassen.

§. 43. Bey besonderer, dauernder Verhinderung, nämlich Krankheit oder Abwesenheit, oder auch gänzlichem Abgange, mehrerer Mitglieder des Gesetzgebungskörpers, kann, zu Vermeidung eines Stillestands der Geschäfte, auf so lang, als es nöthig seyn wird, aus den bereits ausgetretenen Gliedern dieses Körpers, durch denselben, die benöthigte Anzahl Suppleanten, nach relativer Stimmenmehrheit, zur Aushülfe zugezogen werden.

§. 44. Das Sitzungszimmer, des Gesetzgebungskörpers, muß hinlänglich groß seyn, um außer einer, von Seiten des Senats abzuordnenden, mithin anständig, in seiner Mitte, zu empfangenden, Deputation, auch eine, der Zahl der Mitglieder des Gesetzgebungskörpers wenigstens gleichkommende, Anzahl von Zuhörern, außerhalb seiner Schranken, zulassen zu können. — Dem Präsidenten ist die Polizey des Sitzungszimmers übertragen; so wie die konventionellen Regeln, der Geschäftsbehandlung, in den Schranken der Verfassung, durch den gesetzgebenden Körper, bestimmt werden.

Bildung der Gerichtsstellen.

§. 45. Alle, augenblicklich bestehende, die Organisation des civilen, und peinlichen Gerichtswesens betref-

Digitized by Google

fende, Einrichtungen, werden, als in die Verfassung aufgenommen, betrachtet, vorbehältlich des Grundsatzes der Regierungsform, wornach jede demselben zuwiderlaufende, bestehende Einrichtung, nur als Uebergangszustand Gültigkeit hat. — Die Beysitzer, der beyden Gerichtsstellen, sind zugleich verpflichtet, Missionen und Aufträge, in Regierungsangelegenheiten, zu übernehmen; wenn sie etwa einem oder dem anderen, von dem Magistrat, ertheilt werden.

Transitorische Verfügungen.

§. 46. Die gegenwärtige Verfassungsgrundsätze und Einrichtungen bedürfen, da sie nur die Freyheit der Bürger sichern, so wie ihre Befugniß: ihre innere und politische Verhältnisse zu bestimmen, sobald sie durch Abstimmung der Bürgerschaft angenommen sind, keiner feyerlichen Beschwörung, von Seiten der Maße der Bürgerschaft; wohl aber haben die beyde obersten Körper, für sich, und in die Seele aller übrigen öffentlichen Beamten, in Gegenwart einer von beyden Körpern gegenseitig zu einander abzuordnenden, Deputation, und einstimmig mit dieser letztern, unter Vorsprechung des Vorsitzers, folgenden Eyd zu leisten: „Wir schwören der Verfassung unsers Freystaats, und den Pflichten, die sie mit unserm Amte verbindet, treu zu seyn. So wahr uns Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.“ Die hierüber geführten Protokolle werden publizirt.

§. 47. Der gesetzgebende Körper wird, das erste Mahl, in seinen sämmtlichen Gliedern, mit Ausnahme von zwölfen, auf die verfassungsmäßige Weise neu gewählt, nachdem vorher die alsdann noch bestehende ständige Bürgerrepräsentation, zu desto mehrerer Sicherung,

Digitized by Google

der alsbaldigen Mithülfe, geschäftskundiger Männer, aus ihrer Mitte, zwölf Mitglieder, durch Stimmenmehrheit, ernannt haben wird; die, in den neuen gesetzgebenden Körper, sogleich bey seiner ersten Organisirung, einzutreten haben; so daß demnach das Wahlkollegium, für das erste Mahl, statt vier und achtzig, nur zwey und siebzig Mitglieder, denen sich jene, von der ständigen Bürgerrepräsentation, Ernannte anzuschließen, zu ernennen haben wird. Ingleichen übt, bey der ersten Wahl, die mehrgedachte ständige Bürgerrepräsentation das, für die Folge, dem Gesetzgebungskörper selbst zustehende, Recht aus: zehn Wahlmänner, zu dem Wahlkollegium, eben so wie jene, nach dem §. 37, etwa zur Ergänzung erforderlich werden könnenden, nach geheimer, und zwar relativer Stimmenmehrheit, doch in Abtheilungen von nicht mehr als fünfen, jedesmahl zu ernennen. — Der, im §. 35 erwähnte Aufruf an die Bürgerschaft; so wie die Bestimmung des, die erste Wahlversammlung konstituirenden, Vorsitzers, endlich die augenblickliche Schlichtung der, in Bezug auf die Hinstellung des gesammten neuen Organismus, sich ereignen könnenden Streitfragen, sind der, unten näher bestimmten, zur Verfassungseinführung zu ernennenden, gemischten Kommission überlassen. — Sogleich nach geschehener Wahl, des Gesetzgebungskörpers, bestimmt das Loos, wer, von dessen Mitgliedern, im ersten, zweyten oder dritten Jahre, auszutreten habe. — Die, im §. 43 berührte, Ergänzung geschieht, wenn sie, bereits in den beyden ersten Jahren, erforderlich werden sollte, unbeschränkt, aus der gesammten, dazu geeigneten städtischen Bürgerschaft.

Digitized by Google

§. 48. Ohngeachtet alles, was auf die innere Organisation, Sustentation und Leitung des Kirchen- und niederen Schulwesens, in sofern letzteres mit dem Kirchenwesen in Verbindung steht, Bezug hat, zunächst eigentlich als Sache der verschiedenen Religionsgemeinden, dem Grundsatze nach, betrachtet werden kann und soll; so wird doch, in solange bis dieser Grundsatz seine völlige Ausführung erhalten haben wird, in Bezug hierauf, so wie auf höhere, von einem oder dem andern Religionstheile herrührende, oder von demselben abhängen sollende, Lehranstalten und dabey, oder bey Besetzung der Konfistorien, und Scholarchate, obwaltenden Konkurrenz des Magistrats, oder seiner Glieder, alles bey demjenigen, was hierin, dem im §. 2 angeführten Grundgesetz gemäß, wirklich augenblicklich eingeführt ist, vorläufig belassen.

§. 49. Die Abstimmung der Bürgerschaft, über die Verfassungsannahme, geschieht, nach einer, wenigstens vierwöchentlich vorherigen, Bekanntmachung des Verfassungsvorschlags, durch Abgebung eines geheimen: Ja oder Nein, von Seiten der Bürger, jeden Quartiers, bey dem Quartiervorstande, der einige angesehene Einwohner des Quartiers, die dahier in keiner Amtsverpflichtung stehen, und einen Notar oder sonstigen glaubwürdigen Protokollisten, zuzuziehen, in deren Gegenwart in verschlossenen Büchsen, die Abstimmungen einzusammlen, und, mit ihnen, an dem Abende jedes der beyden, zur Abstimmung auszusetzenden, Tage, das Protokoll, nebst dem Befund der Abstimmungen, zu unterzeichnen; endlich aber dasselbe, in zweyen gleichlautenden Ausfertigungen, sowohl an den Senat, als an die ständige Bürgerrepräsentation, abzuliefern hat.

Digitized by Google

Die Vollziehung und Einführung dieses Verfassungsentwurfs geschieht, im Genehmigungsfalle, geräuschlos durch eine gemischte Kommission, des Raths und der repräsentativen Behörde; welche zugleich die Proklamirung ihrer Genehmigung zu bewirken hat.

Digitized by Google

IV.

Darstellung und Beleuchtung des neuen Abgabensystems der preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Einleitung.

(Fortsetzung.)

Am Ende des erwähnten Edikts wird gesagt: „diesen Bestimmungen gemäß, welche nach reiflicher Erwägung und mit möglichster Vorsicht, jedoch allerdings mit Rücksicht auf die unerläßlichen Bedürfnisse des Staats, entworfen sind, haben sich Unsere getreuen Unterthanen zu achten, und sollen dieselben, zu seiner Zeit, vom Erfolge dieser Maßregeln, von der Verwendung der Gelder unterrichtet und dadurch überzeugt werden: wie Wir es für unsere heiligste Pflicht halten, sie so wenig zu belästigen, als nur immer möglich." — Zusagen und Grundsätze, eben so würdig der Regierung, als für die Unterthanen beruhigend; besonders wenn sie die That in der Wahrheit bewährt.

Digitized by Google

Dem Edikte, dessen Inhalt wir eben mitgetheilt haben, war ein Reglement, von gleichem Datum mit ihm, beygefügt: „wegen Zahlung, Erhebung und Kontrollirung, der" durch das Edikt vom 27. Okt, „verordneten Landkonsumtionssteuer." Sie wird darin eine „Kriegskonsumtionssteuer" genannt, und es wird, in Betreff derselben, das Vertrauen geäußert: daß sich „die Landbewohner der neuen Abgabe willig unterwerfen, und die Vorschriften dieses Reglements genau befolgen würden;" mit dem Hinzufügen: daß, „in dieser Voraussetzung, und zur Verminderung der Verwaltungskosten, die Administration möglichst einfach geschehen solle; da von der Rechtlichkeit und dem Gemeinsinne der Bewohner des platten Landes zu erwarten sey, daß sie sich nicht, durch Defraudationen, denjenigen Abgaben entziehen würden, welche, zur Erhaltung des Ganzen, unentbehrlich wären." —

„Die der Konsumtionssteuer," nach diesem Reglement unterworfenen, Gegenstände „bestehen" (§ 1) „a. in Getreide und Hülsenfrüchten jeder Art, zu Mehl, Brodt, Grütze, Graupen, Futterschrot, Stärke und Puder; b. in Getreide, zu Bier und Essig; c. in Getreide und andern Früchten zu Brantwein; d. in Schlachtvieh, als Ochsen, Kühe, Stiere, Färsen, Kälber, Hammel, Schaafe, Ziegen, Böcke, Schaaf- und Ziegenlämmer Schweine und Spanferkel;" also, wie man sieht, alle die Gegenstände, welche zu den ersten Bedürfnissen des Landmanns, gehören und zugleich seine Erzeugnisse sind; ohne irgend eine Rücksicht hierauf; die doch allerdings als natürlich erscheint. — In Absicht der „Verpflichtung, zur Zahlung" dieser Abgabe, setzt §. 2 fest: daß „jeder Bewohner des Landes, ohne Unterschied des Standes, des Gewerbes, der Dauer des Aufenthaltes dazu

Digitized by Google

verpflichtet seyn, und überall keine Ausnahme davon Statt finden solle. Diejenigen Befreyungen, von der Mehl-, Getränk- und Schlachtsteuer, welche einzelne städtische Bewohner, auf dem Grunde besonderer Privilegien und Observanzen, bisher genossen, sollten demnach ebenfalls wegfallen; auch" werden die Fixationen der Vorstädter, Müller ꝛc. wegen der Brodt-, Getränk- und Fleischkonsumtion," ingleichen „die Bonifikation, für das, nach dem platten Lande versendete, Getränke," abgeschafft. Geistliche und Schullehrer müssen, auf dem Lande wie in den Städten, „sämmtliche, den Konsumtionsabgaben unterworfene, Objekte," gleich allen übrigen Einwohnern, „versteuern. Kein Privilegium, keine Observanz, keine besondere Provinzialverfassung können, auf diese Abgabe, Anwendung finden, und es werden sämmtliche Oberlandesjustizkollegia befehligt, jede, auf die Befreyung davon, oder auf Entschädigung, wegen Zahlung derselben, gerichtete Klage, sofort per decretum abzuweisen." —

Betreffend nun die Bestimmungen der Steuer; so wurde (§. 4) für den Scheffel Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, zum Verbacken, zu Grütze, Graupen und Futterschrot; ingleichen für Buchweitzen, 2 Gr. 6 Pf. für Weitzen zum verbacken, zu Graupen, Grütze, Stärke, Puder und Kraftmehl aber 12 Gr. für den Scheffel, festgesetzt; und verhältnißmäßig, bis zu 8 Metzen, als welches „das geringste Quantum ist, was zur Versteuerung angenommen wird." — „Die Abgabe, von dem zum Bier- oder Essigbrauen erforderlichen Malze," wurde (§. 5) festgesetzt, auf 18 Gr. für den berliner Scheffel Weitzenmalz, und 12 Gr. für den Scheffel Gersten- (auch Hafer-) Malz." — „Die Abgabesätze, von Brantwein,

Digitized by Google

betragen: 18 Gr., für Weitzen, 14 Gr., für Roggen, und 12 Gr. für Gerste, der berliner Scheffel; endlich 1 Gr. für das Quart Brantwein, welcher aus andern, als diesen drey Getreidearten gemacht wird". — (Der Grund dieser veränderten Bestimmung wird nicht angeführt). Auf den Brantwein wurde auch noch eine besondere Steuer gelegt; nach einem Tarifsatze, von resp. 18, 14 und 12 Gr., für den Scheffel, zu 18 Quart; welche durch eine „Konsumtionssteuer von Getreide," und „ein Blasenzins," in folgenden Verhältnissen aufgebracht wurden. Erstere Abgabe, welche bey der Deklaration des Schrots zur Mühle, entrichtet werden mußte, betrug für den Scheffel Weitzenschrot 3 Gr., Roggenschrot 2 Gr. 4 Pf., und Gerstenschrot 2 Gr.; letztere für den Scheffel Weitzen 15, den Scheffel Roggen 11 Gr. 8 Pf., und den Scheffel Gerste 10 Gr., zusammen also 18, 14, 12 Gr. (Der Grund dieser zweyfachen Steuer und des Vertheilungsverhältnisses, ist ebenfalls nicht angegeben worden).

Die Versteuerung des Schlachtviehs, wurde hier (§. 7) eben so, hier unter der Distinktion derer, welche zum Wiederverkauf, und derer, welche zur eigenen Konsumtion schlachteten, wie in den Konsumtions- und Luxussteueredikte, festgesetzt. Die Steuersätze sind auch dieselben, welche, im Allgemeinen, für die Städte angenommen werden. Bey denen, zum Wiederverkauf Schlachtenden, ist bey den Steuersatzbestimmungen, auch hier keine Bestimmung, nach Pfund und Zahl gemacht; doch wird, nach weitern Bestimmungen des Reglements, ein Normalgewicht, für den bestimmten Steuersatz, für Ochsen und Kühe, angenommen; für erstere zu 400, für letztere (und Färsen) zu 300 Pf. Für den Fall, daß der Schlachtende behauptet: das Stück Rindvieh habe das

Digitized by Google

Normalgewicht nicht, wird festgesetzt: daß dasselbe gewogen werden; und wenn sich dadurch die Behauptung bestätigte, „der Betrag, der zu entrichtenden Steuer, mit 3 Pf. für das Pfund berechnet, und was hiernach, für den Stückſatz, von resp. 3 und 4 Thlr., zu viel bezahlt worden, liquidirt werden solle. Hinzugefügt wird: daß dergleichen Vergütungen" (wenn sie also auch nur einige Gröschen betrügen?) „nur von den Regierungen angewiesen werden könnten; und daß, wo keine Wageanstalten wären" (dergleichen angeschafft werden sollten? —) „Schlächter und alle, welche zum Verkauf schlachteten, stets die höchsten Steuersätze entrichten sollten." (Auf welchem Gerechtigkeitsgrundsatze diese Bestimmung beruht, wird nicht angezeigt.) „Bey der Bestimmung des Gewichts, vom großen Viehe, werden indessen Kopf, Füße und Eingeweide abgerechnet; für Knochen aber kömmt nichts in Abzug." —

Es liegt zu klar vor, um noch der Bemerkbarmachung zu bedürfen: daß diese Steuer, von den ersten Nothwendigkeiten, erhoben wird; daß sie an den selbst gewonnenen Erzeugnissen haftet, und daß sie, nicht ohne manche belästigende Zwangsmaßregel — die in dem Reglement näher angegeben sind, — zur Exekution gebracht werden kann. Dagegen ist ein anderes festes Prinzip, als des Bedürfnisses, auf Seiten des Staats, bey den Bestimmungssätzen, für die Abgabe, auch hier nicht zu erkennen. Und obgleich, in dem Eingange des Reglements, wie oben angeführt worden, das Vertrauen geäußert wird: daß „die Landbewohner die Vorschriften dieses Reglements genau befolgen würden;" so hat man es doch nicht unnöthig gefunden, Strafbestimmungen, in Betreff der Kontraventionen, beyzufügen; und

Digitized by Google

das leidige und gefährliche Mittel der Angeberey mit in Wirksamkeit zu setzen; indem einem „jeden gutgesinnten Staatsbürger, der die, zu seiner Kenntniß kommenden Vergehn, gegen die, für das allgemeine Wohl gegebnen Vorschriften, den Behörden gebührend angezeigt, ein Denunciationsantheil, von zwey Dritteln des Konfiskationserlöses und des Betrags der Geldstrafen, bewilligt wird." — Wer mag zweifeln: daß der, welcher durch solches Motiv, in die angezeigte Thätigkeit gesetzt wird, und eines solchen bedarf, ein „gut gesinnter Staatsbürger" ist, und daß ihm am Herzen liege, die Befolgung der, „für das allgemeine Wohl gegebenen, Vorschriften" zu befördern! —

Unter dem 2. May. erschien auch das Edikt, „über die Einführung, einer allgemeinen Erwerbsteuer." Es beginnt auch dieß, mit der Rückweisung, auf die schon gezeigte, „Nothwendigkeit, auf eine Vermehrung der Staatseinnahme zu denken;" als Urprinzip dieser neuen finanziellen Verfügungen. Und die einzuführende Gewerbsteuer, wird als „eins der Mittel, zu diesem Zweck" angekündigt; welches, wie hinzugefügt wird, „für die getreuen Unterthanen, weniger lästig geschienen; besonders da damit" (als Nebenzweck) „die Befreyung der Gewerbe, von ihren drückenden Fesseln, verbunden, den Unterthanen die, ihnen, beym Anfange der Reorganisation des Staats, zugesicherte völlige Gewerbefreyheit gewähret, und das Gesammtwohl derselben, auf eine wirksame Weise, befördert werden könne." Dieses Edikt setzt, als Grundbestimmung (§. 1) fest: daß „ein Jeder, welcher in den preußischen Staaten, es sey in den Städten, oder auf dem platten Lande, sein bisheriges Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gehöre sich

Digitized by Google

auf eine Wissenschaft oder Kunst, fortsetzen, oder ein neues unternehmen wolle, verpflichtet sey, einen Gewerbschein darüber zu lösen, und dafür eine Steuer zu bezahlen;" mit dem Hinzufügen: daß „das, schon erlangte, Meisterrecht und der Besitz einer Konzession" (also selbst eine, für die Freyheit das Gewerbe zu treiben, schon erlegte Abgabe) „nicht von dieser Verbindlichkeit befreye. „Nicht verpflichtet, zur Lösung eines Gewerbscheins, sind" nach §. 5.) „1. Staats- und Kommunalbeamte, zur Uebernahme dieses Amts" (konnte hierüber eine Bestimmung nöthig geachtet werden; so muß Verwaltung öffentlicher Aemter, als ein „Gewerbe" betrachtet werden können! Und mochte dieß je, in einem Staate, wie der preußische, seyn? —) 2. „Wer ein ländliches Grundstück, als Eigener, Pächter, oder Nutznießer selbst bewirthschaftet. 3. Wer ein Grundstück, zur Wohnung, Kultur der dazu gehörigen Ländereyen, und zum Vermiethen benutzt." Nicht aber der, „wer ein Gewerbe daraus macht, möblirte Zimmer zu vermiethen, Gartenfrüchte zum Verkaufe zu ziehn, Milchvieh, zum Verkaufe zu halten." — 4. Wer Kapitalien, auf Hypotheken, Wechsel, Aktien, Leibrenten, oder öffentliche Fonds austhut;" hier aber wieder nicht „diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Wechsel und andere Papiere zu diskontiren, Geldsorten und Papiere, auf Inhaber, umzusetzen, oder auf Pfänder zu leihen. 5. Wer sich, zu Privatdiensten, und häuslichen, oder wirthschaftlichen Arbeiten vermiethet;" nicht aber, — ein bemerkenswerther Gegensatz! — „Rentmeister, Stallmeister, Sekretarien, Erzieher" (— ach! die arme Erziehung! —) „Haushofmeister, und ihnen im Range gleiche Hausofficianten." (Alle diese sind also von gleichem Werthe? —) 6. „Aufseher, Gehülfen und Arbeiter, in Fabriken und Handlungen." (Warum diese? —) 7.

Digitized by Google

„Gemeine Tagelöhner" (dem gemäß hätten doch wenigstens Erzieher, die „gemeine Tagelöhner" sind, auch zu den Ausnahmen gehören.) „Personen welche sich bloß von Spinnen, Wollkämmen und Sortiren, Spulen, Zwirnen, Federnreißen nähren." — u. s. w.

Die Gewerbsteuerpflichtigen sind, in dem, diesem Edikt angehängten, Tarif in sechs Klassen getheilt. In jeder Klasse ist ein dreyfacher jährlicher Abgabensatz, wahrscheinlich nach dem präsumirlich geringern oder größern Ertrage des Gewerbes, angenommen. In der ersten, d. h. niedrigsten Klasse, sind dieselben: 1 Thaler, 1 Thaler 8 Gr. und 1 Thaler 16 Gr. In dieser Klasse sind, im Allgemeinen, die Handwerker gesetzt; welche, „auf Bestellung, allein und ohne Gehülfen arbeiten;" ingleichen solche, die, „für Lohn, arbeiten;" ferner „Tabuletkrämer, Viktualienhändler, im Detail, Bier- und Brantweinschenker, ohne Gehülfen, Bürstenbinder, Lohnbediente, Sticker und Stickerinnen, Schneiderinnen und Näherinnen, ohne Gehülfen, Theerschweler, und Pechbrenner, Barbiere, ohne oder mit einem Gehülfen, Musikanten, ohne Gehülfen (?). Hebammen, in Orten, über 1000 und unter 3500 Einwohnern. (Hebammen, auf dem platten Lande, und in Städten, die nicht 1000 Einwohner haben, gehören zu den Eximirten.)

In der zweyten Klasse sind die Abgabensätze: 2 Thlr., 2 Thlr. 16 Gr., 3 Thlr. 16 Gr. In diese Klasse sind, unter andern, gesetzt: „Handwerker, welche auf Bestellung, mit einem bis zwey Gehülfen, arbeiten; Schlächter" (worin bey diesem und den folgenden Handwerken, die Bestimmung, nach der Zahl der Gehülfen, nicht beybehalten, sondern ein so ganz anderer, so viel schwerer zu kontrollirender, Bestimmungsgrund angenom-

Digitized by Google

nen ist, darüber findet sich nichts), die Vieh, das stückweise, kaufen, und des Jahrs, bis 30 Thlr. Schlachtsteuer entrichten; Bäcker, die täglich nicht über einen Scheffel verbacken; Brauereyen und Brennereyen, die nicht über 100 Scheffel verbrauchen; Seeschiffer, auf Kähnen, über 30 Last; Viktualienhändler, im Detail, in Ortschaften, über 1000 Menschen" (worauf die Erhöhung der Abgabensätze, nach der größern Menschenzahl, in den Wohnplätzen, die mehrfach verdammt, eigentlich beruht, wird ebenfalls nirgend angezeigt;) — „Gastwirthe, die Ausspannung, für Fuhrleute und Landfuhren halten" (wie diese, deren Gewerbe bekanntlich zu den einträglichen, der untern Volksklassen, gehören, in dieser niedern Abgabenklasse, und gleich neben „Inhaber, von sogenanntem Nadelkram," kommen, dürfte, ohne Angabe des Grundes, der sich nicht findet, wohl nicht befriedigend zu erklären seyn). Es finden sich, in dieser Klasse auch „Barbiere, mit mehr als einem Gehülfen, Musikanten, welche zwey bis zwey Gehülfen halten, und Hebammen, in Orten über 3000 Einwohner, mit Ausnahme der drey grossen Städte: Berlin, Königsberg und Breslau."

Dritte Klasse: Abgabesätze 4 Thaler, 5 Thaler 8 Gr., 6 Thlr. 16. In dieser Klasse treten, neben den angeführten Handwerkern, mit einigen Gehülfen mehr, oder mit anderweitig bezeichnetem, verhältnißmäßig ausgedehntern, Betrieb ihres Gewerbes, neben den „Viehmästern, welche bis acht Stück Vieh im Stalle haben, Marionettenspielern, und andere dergleichen Gewerbetreibende" (welche sind diese? etwa Hundeführer? u. s. w.) „welche zwey und mehrere Gehülfen haben, Wundärzte, in Ortschaften, über 1000 Einwohner, Inhaber, von Gewölbe, und Ausschnittläden, in einem dergleichen Ortschaf-

ten; Notarien, welche keine Schreiber halten, Apotheker, ohne Gehülfen; Inhaber, von Kaffeehäusern, in Städten, unter 3500 Einwohner" (Kaffeehäuser, in solchen Städten? —) „Weinschenker, Speisewirthe, welche in mittlern Städten, für die gebildeten Stände Tisch halten, und in den drey großen Städten, Berlin, Königsberg und Breslau, zu dem zweyten und dritten Range gehören; endlich Inhaber von Tanzböden, für die ungebildeten Stände;" (welche also, in sofern, dadurch den „Speisewirthen, welche in den mittlern Städten, für die gebildeten Stände Tisch halten," an die Seite, oder mit ihnen unter eine Kategorie gesetzt werden. —)

Vierte Klasse. Abgabensätze: 8, 12, 16, 20 Thlr. Hierin stehn wieder Handwerker voran; jedoch mit der nähern Bestimmung: solche, „welche auch ein Vorrathsmagazin, von ihren fertig gewordenen Arbeiten halten;" ihnen folgen „Schlächter, welche das Vieh herrenweise kaufen, und jährlich, über 90 und unter 250 Thlr. Schlachtsteuer entrichten; Brauer und Brenner, welche jährlich über 300, aber nicht über 1000 Scheffel gebrauchen; Zimmerleute und Maurer, welche bis 20 Gesellen und Burschen halten; Seeschiffer, mit Schiffen, bis 120 Last; Gastwirthe, vom ersten Range, in den mittlern, und vom zweyten, in den drey großen Städten;" (wie wenig dieß Verhältniß, überhaupt, insbesondere aber, in Beziehung auf diese Objekte, zur sichern Grundlage, einer richtigen Kontrolle dient, bedarf kaum einer Andeutung.) Ferner finden sich hier, neben einander: „Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, in den mittlern, und drey großen Städten; Aerzte," in eben diesen Städten, „welche nicht zu den angesehendsten gehören; (ohne daß angemerkt wird, wer dieß zu beurtheilen und zu entscheiden haben soll) „Musikanten,

die über vier Gehülfen haben; Inhaber von Gewürz- und Ausschnittladen; Notarien, mit einem und zwey Schreibern, Inhaber von Kaffeehäusern, in den mittlern und großen Städten; Weinschenken, Speisewirthe, vom ersten Range, Inhaber von Tanzböden, für die gebildeten Stände, und Auktionskommissarien." —

Fünfte Klasse. Abgabensätze: 24, 36, 48, 60, 72, 84 Thaler. Bey den „Handwerkern," welche sich auch in dieser Klasse noch finden, ist die Bestimmung gemacht: „welche Magazine von ihrer Arbeit halten, und in der Regel nicht auf Bestellung arbeiten lassen;" bey den Schlächtern: „die über 250, bis 1000 Thlr. Schlachtsteuer entrichten;" bey den Brauern und Brennern: „die nicht unter 1000, und nicht über 4000 Scheffel jährlich verbrauchen u. s. w." Außerdem werden auf diese Weise besteuert: „Fuhrleute, Miethskutscher ꝛc. die mehr als 20 Pferde haben; die Gastwirthe, vom ersten Range, in den drey großen Städten; die angesehendsten Aerzte, in diesen; alle Kaufleute, die einen bedeutenden Detailhandel, oder einen weniger bedeutenden Großhandel treiben; Mäkler, in den großen Handelsstädten, Notarien, mit mehr als zwey Schreibern, Justizkommissarien, mit mehr als einem Schreiber, Apotheker, in den drey großen Städten, und Fabrikunternehmer, welche nicht in die sechste Klasse, nach den dort angegebenen Bestimmungen, gehören."

Die sechste Klasse. Steuersätze: 96, 120, 156, 200 Thaler. In diese Klasse sind gesetzt: „alle diejenigen, welche, als Haupterwerbszweig, Wechsel- und Geldgeschäfte, im Großen, betreiben; alle, welche einen eigenen, oder Kommissionshandel, mit dem Auslande, im Großen, führen; alle, welche Fabriken, irgend einer Art,

Digitized by Google

besitzen, und bey denen mehr als 50 Arbeiter beständig in ihrem Lohne stehn; Personen, welche aus der Uebernahme von Lieferungen, für den Staat, oder für Kommunen, ein stehendes Gewerbe machen; Brauer und Brantweinbrenner, die über 4000 Scheffel Getreide jährlich verbrauchen; Destillateurs, die jährlich 800 Berliner Eimer Brantwein destilliren; Bauunternehmer, Zimmerleute, Maurer, die in der Regel, über 50 Gesellen und Burschen beschäftigen, Mühlenbesitzer, die über acht Mahlgänge inne haben," endlich: „Lohgerbereyen, welche über 50 Gruben halten." —

Diese Abgabe ist französischen Ursprungs. Das preußische Edikt, vom 2. Nov. 1808, nebst dem dazu gehörigen Tarife, sind dem westphälingischen Gesetze und Tarife, vom 5. Aug. desselben Jahres, nach gebildet; so wie dieses eine fast wörtliche Uebersetzung, des französischen Patentgesetzes ist. Das westphälingische gestattet, wie das preußische, gewisse Ausnahmen, von der Regel der Zahlung dieser Steuer; und zwar zunächst auch, in Betreff der „vom Staate besoldeten öffentlichen Beamten und Bedienten, in sofern es die Ausübung ihres Amtes betrifft, und der Feldbauer und Ackerleute;" ingleichen „in Betreff der Tagelöhner und aller Personen, die um Lohn dienen;" wobey es auch noch die „Kommis" ausdrücklich, als mit inbegriffen, nahmhaft macht. Es dehnt aber die Ausnahmen, noch beträchtlich weiter aus, als das preußische Gesetz; indem es davin aufnimmt: „alle und jede Weber, von Hanf und Leinen, was auch immer die Zahl ihrer Webestühle sey; ohne Unterschied: ob sie eigene, oder fremde Produkte, für eigene, oder fremde Rechnung weben;" ferner: „die

Mahler, Kupferstecher, Bildhauer, die Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer und Hebammen. —

Der Tarif des westphälischen Patentgesetzes sondert die Steuerpflichtigen auch in sechs Klassen; unterscheidet sich jedoch dadurch von dem preußischen, daß es die höchstbesteuerten, in die erste, und sofort abwärts, die niedrigern, in die übrigen Klassen rangirt, und daß es gewisse „Industriezweige und Handwerker," aus diesen Klassen ausschließt, und, denselben voran gestellt, unter eine besondere Rubrik bringt; ob sie gleich, den Abgaben und ihrer Beschaffenheit nach, sehr verschieden sind.

Die Abgabensätze sind, in dieser vorläufigen Rubrik, einfach; in den sechs Klassen aber durchgehends fünffach, und zwar nach der Einwohnerzahl, in den Kommunen, von 30000, bis 2000 bestimmt. Sie sind in dem westphälingischen Gesetze, in den höhern Klassen, viel geringer; der höchste Satz, sind 200 Fr.; und dieser findet sich nur in der vorläufigen Rubrik, und zwar bey den Banquiers. In der ersten Klasse, in welcher „Negozianten, Wechselagenten, Großhändler u. s. w. stehn, ist der höchste Satz 120 Fr., und, in den vier Abstufungen, folgen: 72, 48, 32, 24 Fr. In der zweyten Klasse, in welcher Detailhändler, mit Tuch, Seidenzeugen u. s. w. Buchdrucker, mit 5 bis 10 Pressen, Schneider, Schuster ꝛc. welche 6 bis 12, Maurer, welche 30 und mehrere Gesellen halten, stehn, ist der höchste Satz 80, der niedrigste 16 Fr.; in der dritten, worin die Detailhändler, mit Gewürzwaare, oben anstehn, und Karten-, Hut-, Mützen-, und Hosenmacher ꝛc. folgen, der höchste Satz 30, der niedrigste 12; in der vierten, in welcher unter anderen, auch „die, musikalische, optische, physikalische, astronomische und mathematische Instrumentenma-

Digitized by Google

fertiger," sich befanden, der höchste: 24, der niedrigste 8; in der fünften jener 16, dieser 6, und in der sechsten, worin alle Handwerker sind, die ohne Gesellen arbeiten, jener 10, dieser 4 Fr.

Die Abgabe selbst betreffend; so gehört sie zu denen, bey denen kein klares und festes Prinzip zum Grunde liegt. Sie wird, in dem preußischen Edikt, eine Gewerbsteuer" genannt; und in dem §. 2 wird gesagt: „der Gewerbeschein gibt demjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt ist, die Befugniß, ein Gewerbe fortzusetzen, oder ein neues anzufangen." In dem westphälingischen Gesetz ist dasselbe, (§. 2) wenn auch nicht ganz so bestimmt und deutlich, ausgedrückt. Hieraus ist zu entnehmen: daß dieß eine Abgabe ist, welche für die Erlaubniß, ein Gewerbe zu treiben, bezahlt wird. Diese Erlaubniß, wenn der Staat, sie zu ertheilen das Recht hat, ist für alle Gewerbe, ein und dasselbe; die, dafür zu erhebende Abgabe muß, dem zufolge, auch völlig gleich seyn. Will man dabey, nach der Einträglichkeit des Gewerbes Bestimmungen machen; so weicht diese Abgabe, von ihrer Grundbestimmung ab, und wird zu einer Ertrag- oder Gewinnst — zu einer Einkommensteuer. Als solche aber kann sie wiederum schon deßhalb nicht betrachtet werden; weil sie, beym Anfange eines Gewerbes, so gut und nach gleichen Sätzen, als bey der Fortsetzung, bezahlt wird; der Natur der Sache nach aber, beym Anfange eines Gewerbes, nicht voraus bestimmt werden kann, was es einbringen wird? Und selbst nicht: ob es Etwas einbringen wird? Doch auch hiervon abgesehn; so kann sie auch deßhalb nicht, als eine Einkommensteuer betrachtet werden, weil sie auf permanente Sätze fixirt; das Einkommen, aus Gewerben, aber wechselnd ist; bald steigend, bald

Digitized by Google

fallend; eine Steuer, auf dasselbe also ebenfalls veränderlich ist, und von Jahr zu Jahr, diesem gemäß, neu bestimmt werden muß. Um sich zu überzeugen: daß der Erwerb oder Gewinn, bey der Bestimmung der Abgabensätze nicht zum Grunde gelegt worden, darf man nur einen Blick auf das Verhältniß derselben werfen. Die ersten Handels- und Banquierhäuser, die Hunderttausende des Jahrs umsetzen, zahlen, nach dem preußischen Gesetze, höchstens 200 Thaler, und, nach dem westphälingischen, nur höchstens 200 Franken; und nach dem preußischen Gesetze, ein Viktualienhändler, im Detail (Höker), der vielleicht kaum 60 bis 100 Thlr. erwirbt, 1, auch 1 Thlr. 16 Gr., und nach dem westphälingischen, ein Leinkocher, dessen Verdienst doch auch wohl nicht höher sich belaufen kann, 6 bis 16 Fr. u. s. w. Ist dieß, aus dem Gesichtspunkte des Erwerbs betrachtet, ein richtiges Verhältniß zu nennen? Eine Einkommen- oder Erwerbsteuer soll aber doch wohl, vor allen Dingen, nach einem richtigen Verhältnisse, bestimmt und aufgelegt werden. —

Was ist nun aber das Grundprinzip, wonach die Bestimmungssätze der Erwerbsteuer, gebildet worden? Es ist keins zu erkennen, als das sogenannte Gutbefinden, oder mit dem richtigern Ausdrucke, die Willkür. In dem westphälingischen Gesetz ist, in den sechs Klassen, als Verhältnißprinzip, die Population der Wohnorte der Steuerpflichtigen angenommen. In dem preußischen Edikte, ist im Einzelnen, dasselbe auch mit berücksichtigt; aber es ist nicht als allgemeines Prinzip aufgestellt; welches freylich, in dem westphälingischen, in sofern auch der Fall nicht ist, als es, bey denen Steuerpflichtigen, die nicht in die sechs Klassen rangirt, sondern vorher zusammen gestellt sind, auch nicht angewandt worden. Es beruht aber auch dieß selbst nur auf Willkür, und

dient also nur zur Vermehrung und Vervielfältigung derselben, in Beziehung auf diese Steuer. —

Dem Gesetze, zur Einführung der Gewerbsteuer, folgte unter dem 29. Nov., eben dieses Jahres, das „Stempelgesetz, für die ganze Monarchie." Es bemerkt, in dem Eingange: „die Bedürfnisse des Staats; die Weitläuftigkeit der bisherigen Stempelgesetze; die Einführung der allgemeinen Gewerbefreyheit, wodurch die Patenten- und Musikzettel aufhörten; der Uebelstand, daß unbedeutende Prozesse bisher oft mehr an Stempel kosteten, als bedeutende, und endlich die Rücksicht: daß Gegenstände, unter 50 Thaler, zur Erleichterung der armen Volksklasse, ganz von der Stempelabgabe ausgenommen werden sollten, mache ein neues Stempelgesetz nöthig." Folgende sind die Grundbestimmungen, welche in diesem neuen Gesetze, für diese Abgabe angenommen werden.

(Art. 3) „Es giebt fünf Arten von Stempel, 1. den gewöhnlichen Stempel," welcher „unabhängig, von dem Werthe des Gegenstandes ist, und 2. den besondern oder Werthstempel;" welcher, im Verhältnisse des Werths des Gegenstandes steigt; 3. den Gnadenstempel; 4. den Kartenstempel; 5. den Zeitungsstempel." (Art. 4) „Alle Privat- und öffentliche Verhandlungen, die zum Gebrauche vor Gericht, oder vor einer andern Behörde dienen können, und von irgend einer öffentlichen Behörde oder Person erlassen, oder bey ihr angebracht werden, sind in der Regel dem Stempel unterworfen." (Art. 6) „Die Preise, des gewöhnlichen Stempelpapiers und Stempels, sind 2 Gr. und 8 Pf. Der erste ist erforderlich, zu allen Vorstellungen, Bittschriften, Gesuchen, Schriften und Eingaben, bey dem

König, den Staatskanzlee, den Ministerien — überhaupt allen öffentlichen Behörden;" der letztere „dient zu Ausfertigungen aller Verwaltungsbehörden."

Der Werthstempel findet (Art. 7) bey gerichtlichen Verhandlungen, und Ausfertigungen Statt. Doch sind die Urtheile „der übrigen Instanzen," ausser der ersten, davon frey. „Der Kläger muß, bey Entrichtung des Kostenvorschusses, den Betrag des Werthstempels bezahlen;" welcher in folgender Art bestimmt ist. Bey einem Gegenstande, von 50 Thlr. incl. bis 100 excl. 12 Gr., von 100 bis 200 1 Thlr. u. s. w. von 100 zu 100, mit einem Thaler, für jedes 100. Bey den Wechsel- und andern exekutivischen und summarischen Prozessen, die Hälfte; — in fiskalischen Untersuchungssachen, wenn die Sache vier Wochen Gefängniß, oder 50 Thlr. Geldstrafe beträgt, 2 Thlr.; in Kriminalsachen, bey vermögender Inquisition, 10 bis 100 Thlr., dem Urtheils-Gebühren-Satze gleich, wenn dieses 10 Thlr. übersteigt." Bey Kontrakten aller Art, durch welche, „unbewegliche Güter, oder dingliche Rechte" erworben werden, „ist, von 50 bis 100 Thlr. des Kapitalwerths des Kapitals, ein Stempelbogen, von 6 Gr. zu nehmen; und für jede 100 Thlr., 6 Gr. mehr. — „Kaufkontrakte, über bewegliche Sachen" sind den Pacht- und Miethekontrakten gleich gesetzt, und bestimmt: daß, wenn „der jährliche Betrag, oder der Kaufpreis 50 bis 100 Thlr., einschließlich, beträgt, der Kontrakt auf einem 4 Gr. Stempelbogen geschrieben werden soll; der, bey der Ausfertigung zu brauchende, Stempel steigt, von 100 zu

100, mit 4 Gr., und zwar, bey Mieths- und Pachtkontrakten, für jedes Jahr. — Wenn mehr als ein Exemplar ausgefertigt wird; so muß, bey Gegenständen, von 50 bis 200 Thlr. excl., ein 2 Gr., bey größern Objekten allemahl ein 8 Gr. Bogen genommen werden."

„Von dem Werth einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schenkung, durch schriftlichen Vertrag, Lehns- und Fideicommiß-Anfällen, wird erhoben: von Deszendenten und adoptirten Kindern, $\frac{1}{4}$ Thlr. vom 100; von Aszendenten $\frac{1}{2}$ vom 100; von vollbürtigen Brüdern, Schwestern und deren Kindern, so wie von überlebenden Ehegatten, 1; von Halbgeschwistern und deren Kindern, 2; von allen übrigen Verwandten, wozu auch Stiefkinder und Stiefältern gerechnet werden, 3; von allen Nichtverwandten, zu welchen auch Schwäger und Schwägerinnen gehören, 8 vom 100. Erbschaften, welche Inländern, aus fremden Ländern, zufallen, sind von diesem Stempel frey." Und, „in Betracht, daß dem kaufmännischen Kredit eine Darlegung des Vermögens oft nachtheilig ist," wird denen, die „kaufmännische Geschäfte treiben," nachgelassen, ein „Aversionalquantum, für den Werthstempel, zu entrichten."

„Zu allen Rechnungen, über 50 Thlr. ist Stempelpapier erforderlich; bey Rechnungen, bis excl. 100 Thlr. von 2 Gr. und so fort, von jedem 100, mit 2 Gr. mehr." Dieselben Sätze gelten auch für „Quittungen, über Zahlungen, ohne Unterschied. Wird jedoch unter der Rechnung quittirt; so ist kein besonderer Stempel nöthig. Zu Assekuranzpolicen, Prä-

Digitized by Google

mien von 50 bis 100 Thlr., ist ein 12 Gr. Stempel zu nehmen, und, von jedem folgenden 100, $\frac{1}{2}$ p. c. der Prämie. Jeder trockne Wechsel, Handelsbillet, Pfandbrief, hypothekarische Schuldverschreibung, Schuldschein u. s. w. ist derselben Abgabe und Steigerung unterworfen, wie die Quittungen." Die Stempelabgabe, von Spielkarten, ist (Art. 8) auf 2 und 1 Gr., für jedes Spiel, und der von den Zeitungen (Art. 9) auf 6 Gr. vierteljährlich, für inländische, und 8 Gr. für fremde, festgesetzt.

Befreyt, von dem Werthstempel sind 1. „alle Gegenstände, unter 50 Thlr. ausschließlich, 2. Vormundschaftssachen, wovon, von den jährlichen Einkünften des Vermögens, nach Abzug der Erziehungs- und anderer Verpflegungskosten, nichts übrig bleibt. Gewähren sie einen Ueberschuß, so wird der gewöhnliche Stempel gebraucht. 3. Verhandlungen öffentlicher Behörden; die sich bloß auf das Gemeinwohl, oder die Staatsverwaltung beziehn; so wie die Eingaben von Privatpersonen, über dergleichen Gegenstände, in sofern ihr Privatinteresse nicht zugleich damit in Verbindung steht. 4. Alle Separationssachen; 5. die Gewerbscheine; 6. alle Quittungen der Staatskassen unter einander, über Staats- und Kommunal- und 7. Armengelder, Remissionen und Unterstützungen, bey besondern Unglücksfällen, und die dahin gehörigen Verhandlungen; 8. alle Interimsquittungen, welche, bis zur Ausstellung der Jahresquittung, über Besoldung, gegeben werden; 9. alle Armenatteste; 10. Substitutionen, der Justizkommissarien, zu einzelnen Terminen, in Prozessen; endlich 11. „Briefe, kaufmännische Bücher, Vormund-

Digitized by Google

Theilungen; und andere Vormundschaftsangelegenheiten."

Auch bey diesen neuen Abgabebestimmungen, scheint man ein westphälingisches Finanzgesetz vor Augen gehabt zu haben; das „Dekret" nämlich, vom 4. März 1809, „über die Einführung einer Stempelabgabe." In den Grundideen ist es wenigstens diesem sehr ähnlich. Hier ist auch dieselbe zweyfache Haupt-Stempelabgabe. Der erste, in dem preußischen Edikte, „gewöhnlicher" Stempel genannt, heißt in dem westphälingischen: „ordentlicher" (timbre ordinaire) Der zweyte, erhält in dem westphälingischen wie in dem preußischen Edikte, die Bezeichnung; „besonderer" (timbre particulier); wozu in dem preußischen noch die Bezeichnung: „Werthstempel" kömmt; welche, in dem westphälingischen Gesetze, fehlt, hier auch, für den besondern, nicht immer passend seyn würde.

Die Gelegenheiten und Gegenstände, bey welchen der ordentliche Stempel gebraucht werden soll, sind, in den Hauptbestimmungen, in dem westphälingischen Gesetze, wie in dem preußischen; darin weicht indessen das preußische, von dem westphälingischen, ab: daß ersteres einen zweyfachen, letzteres aber nur einen einfachen Abgabensatz, für diesen Stempel hat, und daß dieser um die Hälfte geringer ist, als der niedrigste, Satz in dem preußischen (15 Cent.)

Die Abgabe von dem besondern Stempel ist, in dem westphälingischen Gesetze, theils willkührlich, theils aber auch, mit Beziehung auf den Werth bestimmt. Die der ersten Art wird, in dem westphälingischen Gesetze zum Theil bey solchen Gelegenheiten bezahlt, wo nach dem

Digitized by Google

[illegible] der zweyte Satz des ordentlichen Stempels entrichtet werden muß. Auch, in den Befreyungen, von der Stempeltaxe, ist, zwischen beyden Gesetzen, Aehnlichkeit; obwohl dieselbe, in dem westphälingischen Gesetze, noch einige Gegenstände umfassen, welche, in dem preußischen, davon ausgeschlossen sind. Hieher gehören die Akten der Regierung und der Verwaltungsbehörden; die Quittungen, für Gehalte und Emolumente der Staatsdiener, und die Wechsel der Kaufleute, unter einander. Bey den Quittungen, findet hier eine Befreyung, von der Abgabe, wenn der Betrag, unter der Summe, von 100 Fr. bleibt, statt; und bey Kauf- und Pachtkontrakten, unter resp. 150 und 200 Fr.

Uebrigens ist das weite und tiefe Eingreifen der Bestimmungen dieser Abgabe, in die bürgerlichen Verhältnisse, besonders aber in die Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit, beyden gemein; und da die westphälingische die ältere ist, darf ohnstreitig angenommen werden: daß solches aus dieser in die preußische übergegangen ist. Es kann nicht geleugnet werden, daß diese Abgabe dadurch, in vielfacher Hinsicht, beschwerlich und gehässig wird, und überhaupt einen Charakter von Härte und Bedrückung annimmt, welcher sie noch unangenehmer, als der, allerdings auch hohe, Betrag der Abgabe macht. Zugleich muß es auffallen und mißfallen: daß die Gerechtigkeitspflege dadurch gewissermaßen zur Dienerin der Finanzverwaltung gemacht wird; welches der Würde derselben gewiß nicht angemessen, so wie ihrer Uebung förderlich seyn kann. Eine große Unvollkommenheit, dieser Abgabe, als Finanzoperation, und zugleich eine bedeutende Vermehrung des Lästigen derselben ist: daß sie so unendlich vieler detaillirten Bestimmungen bedarf; in welchen die

Digitized by Google

Ruhe, wenn auch die allgemeinen Grundsätze strenge Befolgung erfahren, unvermeidlich dennoch einen weiten Spielraum erhält.

Da, bey der Exekution des preußischen Gesetzes, die Steigerung des Stempels, in mehrern Fällen, zu bedeutend erschien," auch mehrere Zweifel und Anfragen, über das Stempelgesetz vorgetragen wurden," so folgte diesem, unter dem 27. Juny 1811, eine Declaration" desselben, in welchen mehrere Milderungsbestimmungen genehmigt wurden. Nach diesen soll, unter andern, der Werthstempel, bey Prozessen von 100 Thlr., nicht mit 1 Thlr. sondern nur mit 12 Gr. von 100, und nie über den Betrag von 150 Thlr. steigen, und die Steigerung der, für Rechnungen und Quittungen zu zahlenden, Stempel nicht über 2 Thlr. hinaus gehn; der Descendenten-Stempel tritt erst bey Erbschaften, über 500 Thlr. ein; und bey Schuldverschreibungen und Schuldscheinen sind, bey Gegenständen, von 50 bis 100, einschließlich, 2, von 100 bis 500, 4, und über 500 Thlr. 8 Gr. Stempelbogen zu nehmen. Außer den, in dem Edikte genannten Gegenständen, werden hier noch, als von der Stempelabgabe frey, folgende angezeigt: 1. Vorstellungen, welche die Staatsgläubiger, an die Behörden richten, um ihre Befriedigung zu erhalten; 2. alle Angelegenheiten der Kirchen, Armen-, Unterrichts- und Besserungsanstalten, und die Ausfertigungen, sowohl bey der allgemeinen, als der Officier-Wittwen-Verpflegungs-Anstalten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

V.

Uebersicht der wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse der Nationalrepräsentationen von Frankreich und England, in ihren letzten Sitzungen.

Vorwort des Herausgebers.

Was kann, in Friedenszeiten, für den Beobachter der Zeitgeschichte interessanter und wichtiger seyn, als die Verhandlungen der Nationalrepräsentationen, wo dergleichen Statt finden, und deren Resultate? Mit Recht wird daher ohnstreitig, an das Archiv der Zeitgeschichte, der Anspruch gemacht: dieselben, vorzugsweise, mit zu berücksichtigen, und zwar nach dem Verhältnisse, da ihre Wichtigkeit mehr hervor sticht, und ihr Interesse mehr zunimmt.

Der Herausgeber „der Zeiten" wird sich es daher zur besondern Pflicht machen, in dieser Hinsicht, die gerechten Ansprüche und Erwartungen, von jetzt an, möglichst und vollständiger, als bisher geschehen ist, und geschehn konnte, zu befriedigen. Er glaubt: daß dieß, durch koncentrirte Uebersichten, der Hauptverhandlungen und Beschlüsse, am angemessensten geschehe; wobey jedoch nähere Ent-

Digitized by Google

wickelungen besonders wichtiger Debatten, nicht gänzlich ausgeschlossen bleiben.

Die Nationalrepräsentationen von Frankreich und Großbritannien, sind bis jetzt die einzigen, von deren Arbeiten eine solche Darstellung versucht werden kann; obwohl die Materialien dazu, auch hier nicht vollständig, auch wohl nicht unverfälscht, zur öffentlichen Kunde gelangen. Sie sind überdem diejenigen, welche das meiste persönliche und sächliche Interesse und die meiste allgemeine Wichtigkeit haben. Es wird daher wohl keiner Rechtfertigung bedürfen, daß wir sie hier zunächst und vorzüglich berücksichtigen; ingleichen auch nicht: daß wir sie, in eine Rubrik, zusammen stellen, und gleichsam, als Parallele, neben einander fortlaufen zu lassen, beabsichten; da die, hierdurch erleichterte, Vergleichung, das Interesse ihrer Beobachtung nur erhöhen kann.

Wir beginnen diese Uebersicht, mit den Verhandlungen, der vorjährigen Sitzungen, der gedachten beyden Nationalrepräsentationen. Darin weiter hinaus zu greifen, dürfte dem Zwecke hinderlich seyn; in sofern er dahin gerichtet ist, von Jahr zu Jahr, diese Uebersichten, und zwar, in sofern es thunlich ist, dieselben so zu liefern: daß sie eine fortlaufende Geschichtsrubrik, und zwar dergestalt bilden, daß sich die Uebersichten, der letztern, soviel als möglich, an die Uebersicht der vorletztern anschließen.

Wir haben, nicht ohne Absicht, den Zeitpunkt des Anfangs dieser Uebersichten, in dem jetzigen gewählt; da die diesjährige Sitzung, der französischen Nationalrepräsentation so eben begonnen hat, und die Eröffnung der großbritannischen nahe bevor steht; also das, was von den

Digitized by Google

Arbeiten dieser jetzt in das Publikum kommen wird, mit dem vorläufig verglichen werden kann, was wir von dem vorjährigen hier wieder in Erinnerung bringen. Wir werden, auch in Zukunft, in sofern es geschehn kann, diese Uebersichten, zu denselben Zeiten liefern.

Unser Bestreben wird seyn, die Darstellungen der Wahrheit möglichst gemäß zu geben. Sie mit Räsonnement zu begleiten, erlaubt weder der Raum noch der Zweck; doch werden wir, wo es angemessen und nöthig scheint, Winke und Andeutungen uns erlauben.

Uebersicht

der wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse der Nationalversammlung von Frankreich, in ihrer letzten Sitzung.

Die, aus der englischen Verfassung, in die französische, von Bonaparte übertragene, Form, nach welcher der Regent die Sitzungen, der Nationalrepräsentationen, mit einer Rede vom Throne, eröffnet, ist, wie so manches andere und die Nationalrepräsentation selbst, — ob aus Ueberzeugung, von dem Nutzen und der Ersprießlichkeit derselben, oder irgend einem andern Motive, bleibe auf sich beruhen — beybehalten worden. Es wurde diese Ceremonie, ebenfalls nach Sitte Bonapartes, unter möglichstem Pompe, auch bey der Eröffnung der letzten Sitzung, am 5. Nov. 1817, vollzogen; — bey deren Beschreibung die Pariser Blätter nicht unangeführt lassen: daß „sich glänzende und schöne Damen, bis in die Bänke der Deputirten gedrängt hätten," — und der König, „nachdem er den Pairs das Niedersetzen selbst befeh-

[illegible], [illegible] es, durch den Kanzler hätte er [illegible] lassen." — ein beachtenswerther Unterschied; in dem Lande der [illegible] — ließ sich dann folgendermaßen vernehmen:

„M. H.! Beym Schlusse der letztern Sitzung, sprach ich zu Ihnen von den Hoffnungen, die mir die Vermählung des Herzogs von Berry einflößte. Wenn der Himmel die, uns erwiesene, Wohlthat, zu schnell wieder zurück nahm; so dürfen wir, in derselben, doch ein Unterpfand, für die künftige Erfüllung unserer Wünsche erkennen."

„Der, in der letzten Sitzung, Ihnen angekündigte Vertrag, mit dem heil. Stuhl, ist abgeschlossen worden. Ich habe meinen Ministern aufgetragen, Ihnen, bey der Mittheilung desselben, ein Gesetz vorzuschlagen, um denjenigen, von den Verfügungen desselben, welche ihrer fähig sind, die legislative Sanktion zu ertheilen, und um sie, mit der Konstitutionsurkunde, mit den Gesetzen des Königreichs, und mit den Freyheiten der gallikanischen Kirche, die ein kostbares Erbe unserer Väter sind, und über welche der heilige Ludewig und seine Nachfolger, mit eben solchem Eifer wachten, als über das Glück ihrer Unterthanen, in Uebereinstimmung zu bringen."

„Die Ernte, von 1816, hatte unsere Erwartungen getäuscht. Die Leiden meines Volks lasteten schwer auf meinem Herzen; ich habe indessen, mit Rührung, gesehn, daß es dieselben, fast überall, mit Ergebung getragen, und daß, wenn es sich auch, in einigen Orten, zu aufrührerischen Handlungen, hat hinreißen lassen, die Ordnung doch allenthalben sogleich wieder hergestellt worden ist. Ich habe, um das Unglück der Zeit zu mildern, große Anstrengungen machen, und dem Schatz außerordentliche Opfer auflegen müssen. Eine Uebersicht derselben,

soll ihnen vorgelegt werden; und der Eifer für das öffentliche Wohl, der Sie beseelt, erlaubt nicht, an Ihrer Genehmigung, dieser unvorhergesehenen Ausgaben, zu zweifeln. Die Erndte, dieses Jahrs, ist, in dem grössten Theile des Reichs, befriedigender, als in dem vorigen Jahre, ausgefallen; indessen nehmen einige lokale Kalamitäten und der Miswachs, welcher die Weinberge betroffen, meine väterliche Sorgfalt, für Bedürfnisse, in Anspruch, welche ich, ohne Ihre Mitwirkung, zu befriedigen, nicht im Stande wäre."

„Ich habe Befehl gegeben, Ihnen das Budget, des beginnenden Dienstjahrs, vorzulegen. Wenn die Lasten, die eine Folge der Verträge, und des beklagenswerthen Krieges, sind, der durch sie beendigt worden, noch nicht erlauben, die, in den vorhergehenden Sitzungen votirten Abgaben zu vermindern; so habe ich doch wenigstens die Genugthuung, daß die von mir empfohlene Sparsamkeit, mich der Nothwendigkeit überhebt, eine Vermehrung zu fordern; und daß ein Kreditvotum, geringer als das, des letztern Budjets, allen Bedürfnissen dieses Jahrs Genüge leisten wird."

„Die, von mir 1815 unterzeichneten, Konventionen haben, da sich aus ihnen Resultate ergeben, die damahls nicht voraus gesehn werden konnten, eine neue Unterhandlung nöthig gemacht. Alles läßt mich hoffen: daß der Erfolg derselben günstig seyn wird, und daß, an die Stelle von Bedingungen, die über unsere Kräfte gehn, andere, treten werden, die der Billigkeit angemessener seyn, und sich in den Gränzen der Möglichkeit, in Betreff der Opfer, halten werden, welche mein Volk, mit der Standhaftigkeit, trägt, die meine Liebe zwar nicht vermehren kann, aber ihm neue Rechte, auf meine Dankbarkeit, und auf

Digitized by Google

die Achtung aller Nationen gibt. Wie ich Ihnen, schon im Laufe der vorigen Sitzung, anzuzeigen das Glück hatte, sind die Kosten der Okkupationsarmee, um den fünften Theil, vermindert worden; und der Zeitpunkt ist nicht mehr fern, wo wir — Dank der Weisheit und der Kraft meiner Regierung, der Liebe und dem Zutrauen meines Volks, und der Freundschaft der Souveräne! — hoffen dürfen: daß diese Lasten ganz werden von uns genommen werden, und daß unser Vaterland wieder zu dem Range, unter den Nationen gelangen wird, der ihm, durch die Tapferkeit der Franzosen, und ihre edle Haltung im Unglücke, gebührt."

„Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es mehr als jemahls, des Anschließens der Unterthanen, an den Thron; der Kraft, ohne welche keine Regierung etwas vermag. Je stärker eine Regierung ist, desto weniger kömmt sie in den Fall, sich streng zeigen zu müssen. Der Gebrauch, den meine Beamten, von der, durch die Gesetze ihnen anvertrauten, Gewalt gemacht haben, hat mein, in sie gesetztes, Vertrauen gerechtfertigt. Inzwischen gereicht es mir zum Vergnügen, Ihnen ankündigen zu können: daß ich die Fortdauer der Prävotalgerichtshöfe, über den, durch das Gesetz, durch welches sie eingeführt worden, bestimmten Zeitraum hinaus, nicht für nöthig halte." —

„Ich habe, der Konstitutionsurkunde gemäß, ein Rekrutirungsgesetz entwerfen lassen. Ich will: daß Niemand sich, auf ein Privilegium berufen könne; daß der Geist und die Vorschriften der Konstitution, unsers wahren Konpasses, welche, ohne Unterschied, alle Franzosen zu Anstellungen und Graden beruft, kein Phantom seyn, und daß es, für den Soldaten, in seiner ehrenvollen Laufbahn, keine andern Schranken geben soll, als die seiner Talente und seiner Dienste. Wenn die Vollziehung

Digitized by Google

dieses heilsamen Gesetzes, eine Vermehrung, in den Budgette des Kriegsministeriums, nöthig machen sollte, so werden Sie, Dollmetscher der Gesinnungen meines Volks, gewiß keinen Anstand nehmen, Verfügungen Ihre Genehmigung zu ertheilen, welche Frankreich die Unabhängigkeit und die Würde sichern, ohne welche es weder König noch Nation giebt."

„Ich habe Ihnen die Schwierigkeiten unserer Lage, und die Maßregeln, welche sie erheischen, vorgelegt. Ich will, zum Schluß, Ihre Blicke, auf Gegenstände, angenehmer Art, lenken. In Folge des, der Kirche Frankreichs, wieder gegebenen Friedens, wird, wie ich nicht zweifle, die Religion, diese ewige Grundlage alles Glücks, selbst auf Erden, unter uns neu aufblühn. Ruhe und Zutrauen fangen wieder an, sich zu zeigen; der Kredit befestigt sich; Ackerbau, Handel und Gewerbfleiß werden wieder thätig; neue Meisterwerke der Künste erregen Bewunderung. Eines meiner Kinder bereist, in diesem Augenblick, einen Theil des Königreichs; und, als Lohn der, in sein Gemüth tief eingegebenen, und, durch sein Betragen sich offenbarenden, Gesinnungen, empfängt er allenthalben Segnungen. Und Ich, der Ich keine andere Leidenschaft kenne, als das Glück meines Volks, der ich nur, seines Bestens wegen, auf die Macht eifersüchtig bin, — die ich gegen Angriffe jeder Art werde zu vertheidigen wissen, — Ich fühle, daß Ich von ihm geliebt werde, und finde, in meinen Herzen, die Gewißheit: daß dieser Trost mir nie fehlen wird." — Wohl ihm! daß er dieß fühlt; wenn es auch auf Selbsttäuschung beruhen sollte. Möge er nur nicht allzurauh daraus erweckt werden.

Es wird übrigens der besondern Hinweisung, auf das, was in dieser Rede, das Beachtenswertheste ist, nicht bedürfen, da es, dem aufmerksamen Leser sich von selbst dar-

legt. Der englischen Parlamentsberedsamkeit ebenfalls nachgeahmt, wird die Rede vom Thron, auch in Frankreich mit Adressen erwiedert; welche, im Allgemeinen, der Wiederhall derselben zu seyn pflegen. Indessen findet doch, in Frankreich wie in England, eine Berathung darüber statt; und diese wird hier wie in England, von den Oppositionen, als Gelegenheit ergriffen, Aeußerungen zu machen, wodurch sie die Minister in Verlegenheit zu setzen trachten. Es geschieht dieß, in der Form von Verbesserungen, oder Veränderungen (nach dem englischen Ausdrucke amendements), welche man, in Betreff der Adresse, in Vorschlag bringt, und von Reden, zu deren Empfehlung. Hier schlug der Deputirte Bignon, von der Oppositionspartey, der sogenannten Unabhängigen, ein Mann, der das Bestreben sich merkbar zu machen, — denn auf Weiteres können solche Motionen nicht abzielen — in dieser Sitzung, noch mehrfach bewährte, folgendes Amendement vor: „Ew. Maj. fühlen, in der Tiefe Ihres Herzens, die Leiden Ihres Volks; diese zu erleichtern, ist Ihr angelegentlichster Wunsch. Die Kammer der Deputirten, welche die Wunden, an denen der Staat leidet, vollkommen kennt, würde ihre heiligste Pflicht verletzen, wenn sie nicht bey E. M. mit einer Vorstellung einkäme, und Ihnen erklärte: daß ihr Volk unvermögend sey, im Jahre 1818, dieselben Auflagen fortzubezahlen, die für das Jahr 1817 bestimmt waren. — Verminderung derselben, — obwohl bey dem jetzigen erschöpften Zustande Frankreichs, eine jede immer noch wird zu gering geachtet werden müssen, — kann allein die Hoffnung einer bessern Zukunft beleben, und den Muth gewähren, Lasten zu tragen, welche die Kräfte

Digitized by Google

des Landes überzeigen. Wenn, auf der einen Seite, das Uebermaß des allgemeinen Elends, als durchaus nothwendige Maßregel, erheischt, daß den verderblichen Folgen, der Verträge, deren Unterzeichnung den Herzen E. M. so viel Ueberwindung gekostet, Einhalt gethan werde; so erfordert, auf der andern Seite, die Ehre der Nation, welche aus Gründen, die E. M. nicht verkennen können, so lange ruhig duldete; daß, durch die baldige Entfernung der Okkupationsarmee, die ungeheuren Lasten, welche ihre Gegenwart nach sich zieht, ein Ende nehmen. Da ferner, durch die Verträge, von 20. Nov. 1815, das Verweilen der Okkupationstruppen, auf unserm Territor, auf fünf Jahre, als die längst mögliche Zeit, bestimmt ist, welche aber bey der innern Ruhe Frankreichs verkürzt werden kann und soll; so erwartet die Kammer der Deputirten, da alle Bedingungen, die in Betreff des Rückzugs der fremden Truppen gemacht werden, erfüllt sind, diesen Rückzug; obgleich der Termin, der drey Jahre, noch nicht völlig verflossen ist, als einen Beweis der Achtung der Souveräne, vor E. M., der aufrichtigen Versöhnung aller Völker, und der Hoffnung, daß Frankreich bald wieder in den, ihm gebührenden, Rang, welchen das allgemeine System von Europa, und die gemeinsame Sicherheit erfordern, eingesetzt werde. E. M. haben die Stimme des Volks gehört; das Volk will die Konstitution, will sie ganz und vollkommen; und, bey dem entschiedenen und unzweydeutigen Willen, gegen alle Ausnahmen, ehrt die Nation die Tugenden E. M., indem sie das Glück vor Augen sieht, was die, von Ihnen erhaltene, Wohlthat ihm gewähren wird."

In der Debatte, welche dieser Antrag veranlaßte, wurden, von einigen dieser Partey, manche Aeußerungen, in Betreff der Forderungen der verbündeten Mächte, so ganz im französischen Geiste gemacht; als dergleichen — von einem H. Lainé de Ville Evegue, — des Inhalts: „die Forderungen der Alliirten wachsen beständig; wir müssen zu einem Nationalentschlusse aufrufen; um solcher unersättlicher Unterdrücker los zu werden." — Es wurde derselbe freylich zur Ordnung, und auf das Reglement der Kammer verweisen: „das verbiete, dergleichen Ausdrücke, in derselben hören zu lassen;" allein Wohlunterrichtete wollten behaupten: daß selbst die Minister es nicht ungern sähen; wenn einzelne Mitglieder der Kammer, dergleichen Ausfälle, auf die verbündeten Mächte, machten.

Das Amendement ging freylich nicht durch: aber es wurde dessen Bekanntwerdung gestattet, und dadurch war auch dessen Zweck erreicht. Um den Ton und Inhalt der Addressen zu beurtheilen, möge hier folgendes daraus Platz finden: „Ihre Unterthanen," so heißt es, unter andern, in der Addresse der Pairskammer, — der ersten die überreicht wurde, — „werden die Schmerzen, die Ihre königliche Seele, wegen der Kalamitäten Frankreichs empfindet, nicht durch laute Klagen vermehren. Aber sie erinnern sich beständig, daß nur eine großmüthige Politik die Souveräne, Ihre Bundesgenossen," — (wo war der Vertrag, durch welchem dieß geworden?) „gegen jenes, alle alten Dynastien und die ganze bürgerliche Gesellschaft bedrohende, System vereinigte; und sie hoffen: daß diese Souveräne, dem Gewinne des Augenblicks nicht edlere Interessen opfern wer-

Digitized by Google

den, die ihnen, die E. M., und, [illegible] wagen [illegible] gen — des französischen Volks [illegible], das — alle seine Tugenden in seinem Unglücke wiederfindend" — (Dann wäre ja sein Unglück sein Glück? Die Fortdauer seines Unglücks wäre ihm dann Wohlthat; denn wie besorgen, die Tugenden, die es im Unglücke wieder gefunden hat, bleiben in dem Unglücke geheftet) „bisher noch nicht darüber gemurrt hat, für zuviel Ruhe gestraft worden zu seyn!" — (Hieraus erhellet: daß unter den Tugenden, welche es, im Unglück wiedergefunden hat, die Bescheidenheit wenigstens nicht mit gewesen ist; aber freylich kann man nicht wieder finden, was man niemahls besessen hat). — — „Nur die Eintracht im Innern, kann Ehrfurcht von Außen erzwingen" (Ehrfurcht gleich? Ein wenig viel! Es muß doch zuvor erst wieder zu dem Besitze von Achtung gelangen; und daran, scheint es, könne es sich, vor der Hand auch wohl begnügen. Aber der Ausdruck: „Ehrfurcht" und der: „erzwingen," sind beyde hier gleich charakteristisch; so wie die Verbindung, in welcher sie sich hier finden.) „Europa, das uns wieder unter dem Scepter eines legitimen Königs erblickt" (erblickt? es hat sie ja selbst unter denselben gesetzt!) „hat nichts von den regelmäßigen Bewegungen, einer weisen konstituirten Monarchie zu befürchten" (wohl! Aber folgt daraus: daß es auch nichts von Frankreich zu befürchten hat?) — — „Sire! die vorgegangenen Unfälle waren furchtbar; die Gegenwart ist noch schmerzlich; die Zukunft, welche sie versprechen, tröstet uns." — —

In der Addresse der Deputirtenkammer, wurde Aehnliches gesagt. Es genügt, daraus Folgendes auszuheben: — die „Krisis hat indessen große öffentliche und

[illegible] zur Tage gefördert, der Nationalwelt ist durch das Unglück gestiftet; die Bande zwischen Monarchen und Unterthanen, zwischen Bürger und Bürger, sind enger gezogen worden. — „Die Ordnung und Ruhe, welche in den fremden Wahlkollegien (die von einem königlichen Abgeordneten dirigirt, und von Polizeibehörden [illegible]) herrschen, [illegible] für die Eintracht zwischen dem Volk und seinem Könige, und beweisen dessen Anhänglichkeit an Ihre Dynastie, und an die, uns von Ihnen gegebene, Konstitutionsurkunde." (O! daß ist klar! Wer wird dies bezweifeln?) — „Ihre Völker haben, mit Schmerz, aber schweigend, sich unter die Verträge vom November 1815, gebeugt." — (In der That, wenn Etwas, so eignet sich dieß für den Selbstruhm! Denn man möchte anderweitig darin rühmenswerthes erkennen, wenn der Uebermundene, sich den Verfügungen des Ueberwindens unterwirft!) „Nachdem wir die äußersten Anstrengungen gemacht haben, um sie zu erfüllen; nachdem uns glücksvolle Jahre die Strenge der, in jenen Verträgen ausdrücklich stipulirten, Bedingungen noch unendlich erhöht haben, können wir nicht glauben, daß letztere noch ausschweifende Konsequenzen in sich verbergen; welche keiner der Kontrahenten vorher gesehn hätte. Die Weisheit E. M." (präsumirlich hier bestehend in der Kunst, sich der Erfüllung von Verträgen zu entziehen, sobald und in so fern man es vermag) „wird, von der aufgeklärten Politik, welche das Schicksal der andern europäischen Völker lenkt," (wer versteht diese schmeichelnde Andeutung nicht?) „verstanden" (?) „und" (demnach?) „unterstützt werden. Eine billige Gränze wird edlen Aufopferungen gesetzt." (Was ist Edles darin: gezwungen Aufopferungen zu machen? Ist dieß aber edel; nun dann steht Frankreich, im Edelmuthe, noch immer weit hinter den meisten andern euro-

[illegible] [illegible] [illegible]) „Das Ziel [illegible] [illegible] der Alliirten wird näher gerückt. [illegible] unser Vaterland wird endlich frey seyn! Dann, und nur dann erst, wird Frankreich der Früchte des Friedens genießen, seinen Kredit sich befestigen, seinen innern Wohlstand wieder aufblühen sehen, und seinen Rang, unter den Nationen wieder einnehmen." (Ob diese würdigen Nationalrepräsentanten selbst alle so vollständig hievon überzeugt waren? — Man kennt ja die famöse Note, und diese war damahls schon abgefaßt; vielleicht auch schon, an die verbündeten Mächte, gelangen zu lassen versucht worden. —)

Die ersten Geschäfte, der französischen Deputirtenkammer, in jeder Sitzung, sind bekanntlich: die Bildung der neun Abtheilungen oder Bureaux, in welche die Versammlung, zur Vertheilung und vorläufigen Bearbeitung der Geschäfte, gesondert wird; dann die Prüfung der Richtigkeit, oder Rechtlichkeit der Vollmachten, der neueingetretenen Deputirten; endlich die Aufstellung drever Kandidaten, zu der Präsidentenwürde der ganzen Versammlung; um sie, dem Könige, zur Wahl, zu präsentiren; welche, für diese Sitzung, auf den bekannten Tribunalspräsidenten von Colmar, Deserre fiel.

Die Verhandlungen werden zweyfach betrieben; in den Bureaux und in den Versammlungen; jene sind geheim, diese öffentlich; diese kommen also, in der Regel, auch nur in das Publikum. Demzufolge wir also auch, in unserer Uebersicht, nur auf diese beschränkt sind.

Bevor diese, nach den Propositionen der Regierung, welche die Initiative der zugebenden, oder abzuändernden und

einen Vorschlag, zu einigen Veränderungen der Organisation der Versammlung, ein. „Frankreich," sagt er, zu dessen Unterstützung, „habe nur kurz die Erfahrung gemacht: daß seine Regierungen, durch eine künftige Reaktion erschüttert worden wären, und habe daher, die Nachtheilwirkung der Kammer auf das Publikum, und das Publikum auf die Regierung fürchtend, künftigen Revolutionen am sichersten dadurch vorzubeugen gemeint, daß die Oeffentlichkeit und Allgemeinheit der Debatten, so viel als möglich, durch Reglements, beschränkt würde. Davon habe die Vertheilung der Arbeiten der Kammer, an die Bureaux, ihren Ursprung; welche im Jahre 1814, angeordnet, aber, vom Anfang an, höchst fehlerhaft befunden worden." Seitdem habe Frankreich große Fortschritte, in dem neuen Element, einer freyen, repräsentativen Verfassung gemacht; seine Bestrebungen, wegen der freyen Wahlen, wegen der Auflösung der Kammer, hätte die Zeit, als ungegründet, offenbart. Man habe anfangs, bey jedem unvorsichtigen Worte, gezittert, das einem Redner, auf der Tribüne, entschlüpft sey; aber der Muth zuerst, und darauf der Edelmuth, hätten durch die völlige Freyheit des Rednerstuhls begründet. So hätten sich, die neuen Institutionen, in wenigen Jahren, in Frankreich, einheimisch gemacht; aber noch sey die politische Erziehung hier bey weiten nicht vollendet. Die Vertheilung einer Kammer, in Bureaux, habe anfangs die Vortheile: daß die Deputirten sich darin, von der Erhitzung durch einen ersten Eindruck, abkühlten, und — sich gegenseitig kennen und verstehen lernend — die Gesetzesvorschläge ruhiger und reiflicher zu erwägen vermöchten. Auch wären, beym Entstehen einer Kammer, die Bureaux eifrig besucht. Aber alles das ändere sich

hold. Das Besuchen der Bureaux würde vernachlässiget; die Berathschlagungen daselbst würden oberflächlich und langsam betrieben; ein Zeitraum, in welchem die Arbeiten in den Bureaux beendigt werden müßten, sey nicht festgesetzt; und wenn die Kammer, auf Beschleunigung dränge; so käme nicht selten, eine halbreife, übereilte Arbeit zum Vorschein, und man habe kein Mittel, Mißgriffen abzuhelfen. Noch fehlerhafter sey es, daß die Bureaux wieder Ausschüsse, oder Kommissionen ernennten; so daß am Ende, die Bureaux die Kammern, und die Kommissionen die Bureaux vorstellten. Hierzu komme, daß ein einziges Bureaux, durch den Zufall des Looses, oft die Männer in sich vereinige, welche, wenn sie, durch Wahl, von der Kammer selbst, zu einer Kommission ernannt worden wären, ihr die besten Aufklärungen, über die verschiedenartigsten Gegenstände würden haben geben können; in den Bureaux aber für die Kammer verlohren wären; weil diese weiter keinen Einfluß, auf ihre Ernennung, zu Mitgliedern von Kommissionen, ausüben könne. Und doch sey, nach den Worten der Konstitutionsakte, die Kammer, eine von den Formen, der königlichen Regierung; solle sie, alle jene hohen Funktionen, zu denen sie berufen, selbst ausüben, müsse sie endlich, wenn sie Arbeiten den Kommissionen übertragen zu müssen glaube, selbst und ganz allein die dazu fähigen Männer wählen." — Auf diese Auseinandersetzung begründet der Redner darauf den Vorschlag: „die Debatten der Kammer, in drey Abtheilungen zu sondern; deren erste nämlich blos die Gründe des Vorschlags zu erörtern; deren zweyte die vorgeschlagenen Verbesserungen zu prüfen, zu verwerfen, oder vorläufig anzunehmen; deren dritte den Vorschlag, zum Gesetz umzuformen und als solches

einzukleiden habe. Alle drey Verhandlungen sollten, in der Versammlung selbst, statt haben; und jeder, in dieser dreyfachen Debatte durchgegangene, Vorschlag, die Benennung: Resolution der Kammer, erhalten. Es solle aber künftig kein Vorschlag erörtert werden, der nicht zuvor dem Präsidenten schriftlich eingereicht, und in der Kammer vorgeschlagen worden; und daß, wenn, bey der dritten Debatte, Nachträge gemacht würden, dieselben überdieß, wenigstens von fünf Mitgliedern unterstützt seyn müßten. Bittschriften aber betreffend, so sollten diese, nach der in dem englischen Parlamente bestehenden Observanz, in der Regel, von einem Deputirten überreicht und empfohlen werden müssen; indessen, da nicht jeder Bürger, den Deputirten seines Departements kennen dürfte, in diesem Falle, auch nicht empfohlene Bittschriften angenommen, und einem Spezialausschusse zugestellt werden." — Seine Verbesserungsvorschläge dann noch auf einige andere Gegenstände ausdehnend, bildete sich der Redner dazu, durch die Bemerkung, den Uebergang: daß „persönliche Beleidigungen, welche oft in der Kammer vorfielen, und zu großem Aergernisse gereichten, eine Disciplin nothwendig machten;" und trug sodann darauf an: daß „die Kammer, nach dem Beyspiele der konstituirenden Versammlung, Gefängnißstrafe, von einigen Tagen, gegen die Beleidiger verhängen solle;" dann ferner bemerkend: „ein noch gefährlicherer Umstand, eine Scission nämlich, —, durch welche die Minorität Herr der Kammer würde, indem sie dadurch, daß sie sich entferne, die Auflösung derselben bewirke — könne dadurch beseitigt werden, daß die Kammer die Zahl der, zur Gültigkeit ihrer Verhandlungen, erforderlichen Mitglieder, auf weit weniger, als die Hälfte derselben festsetze:

Digitized by Google

Diese Verordnung sey bereits, mit großem Nutzen, bey den Wahlkollegien, in Ausübung gebracht; die Kammer habe das Recht, sie auch für sich anzunehmen und zur Ausübung zu bringen. Die Pairskammer, aus 154 Mitgliedern bestehend, habe die Gegenwart des Drittels derselben, für hinreichend zu ihrer Konstituirung, angenommen. Das Unterhaus, in England, welches 600 Mitglieder zähle, berathschlage, sobald nur 40 anwesend wären. Für die französische Deputirtenkammer, könnten 60 als hinlänglich, angenommen werden. So werde der Gang der Verhandlungen nicht aufgehalten; welches um so wichtiger sey, da der Fall eintreten könnte: daß die Kammer, einen großen Theil des Jahres versammelt bleiben müßte."

Durch diese Vorschläge, die größesten Theils, durch, in der vorjährigen Sitzung vorgekommene, Thatsachen veranlaßt worden, werden manche wesentliche Mängel, dieses erlauchten Versammlung, aufgedeckt. Daß Strafbestimmungen, wegen oft vorgefallener persönlicher Beleidigungen, in der Mitte derselben, nöthig gefunden werden, und der dieserhalb gemachte Antrag auf Gefängnißstrafe, für die Gesetzgeber und Vaterlandes, also präsumirlich die vorzüglichsten und weisesten des Volks! wird wohl am meisten Beachtung erfahren und verdient sie, da er auf die innere Bildung, dieser Versammlung, ein freylich nicht sehr vortheilhaftes, Licht wirft. Es setzen übrigens diese Vorschläge, in Betreff der Verbesserungen der Organisation der Versammlung — denen der Redner, am Ende seines Vortrags, noch hinzu fügte: daß die Entscheidung, über die Gültigkeit der Wahl eines Deputirten, künf-

919093A

Digitized by Google

ßig auf die Kammer selbst verwiesen, und die Gültigkeit aller, von dem Präsidenten derselben, ausgesprochen werden; ingleichen: daß kein Deputirter mehr zwey Departemente repräsentiren solle, — die Ueberzeugung bey ihm voraus: daß die Kammer, für sich allein, ermächtigt sey, solche Veränderungen zu machen; die doch zum Theil, wie z. B. die letzte, offenbar Veränderungen, in der Konstitution, sind; denn die Verfassung des gesetzgebenden Korps, macht einen Theil der Staatsverfassung aus. Die Versammlung erklärte sich für jetzt hierüber so wenig, als über die Vorschläge selbst; sondern begnügte sich, der darin getadelten, aber freylich noch bestehenden, Observanz gemäß, den Druck und die Vertheilung dieser Vorschläge, an die Bureaux, zu beschließen.

Im Publikum fanden die meisten dieser Verbesserungsvorschläge Beyfall; weil diese Mängel, des Reglements von 1815, nebst mehrern andern, längst erkannt und ihre Abstellung gewünscht war. Indessen erregten sie doch keine so lebhafte und allgemeine Theilnahme, als andere Berathungsgegenstände; insbesondere der gleichzunächst folgende: nämlich der neue Gesetzesvorschlag, in Betreff der Preßfreyheit; welcher, am 17. Nov. von der Regierung, in der Kammer der Deputirten, eingebracht wurde, und eine lange und vielfach — auch für das Ausland, und besonders für Deutschland — interessante Debatte veranlaßte.

Als der Siegelbewahrer diesen Gesetzesentwurf der Kammer überbrachte, entwickelte er dessen Zweck und Motive, auf folgende Weise. Es habe derselbe, sagte

Digitized by Google

er, „den doppelten Zweck: erstlich, die Preßfreyheit, dieß, durch die Konstitutionsurkunde geheiligte, Recht zu sichern; indem den öffentlichen Behörden die Mittel in die Hände gegeben würden, zwischen dem gesetzlichen Gebrauch und dem Mißbrauche dieser Freyheit, mit Bestimmtheit zu entscheiden; zweytens: der Regierung die außerordentliche Aufsicht, über die Journale" (im französischen Wortverstande, Zeitungen) „die ihr nur, bis zu der dermahligen Sitzung, eingeräumt worden, auf weitere drey Jahre, zu verlängern." (Vermuthlich gehört diese auch mit: zu der Sicherung der Preßfreyheit; denn sonst wäre ja die Regierung hier mit sich selbst in Widerspruch?) „Die Vortheile der Preßfreyheit," fuhr der Redner dann fort, „wären zu allgemein anerkannt; als daß sie hier noch zu einem Gegenstande der Diskussion gemacht werden könnten." (Das müssen also die Regierungen doch zugestehn, selbst, wenn sie im Begriff sind, dieselbe zu beschränken) „Was hier noth thue, sey die Festsetzung der Verantwortlichkeit; dieser nothwendigen Folge der Ausübung dieses politischen Rechts" (politischen Rechts?) „dieses sichersten Bürgen der Freyheit; weil ohne Beschränkung der Freyheit des Einen, keine Sicherheit für die andern denkbar sey." (der Satz ist richtig; ob aber auch die Anwendung hier? —) „Die Preßfreyheit könne in Frechheit ausarten; indem sie sich Eingriffe, gegen den Staat, oder gegen Einzelne, zu Schulden kommen lasse. Wegen der Verbrechen und Vergehen, beyder Arten, seyen, in dem Strafgesetzbuche, hinlängliche Bestimmungen gemacht; es bedürfe daher, zum Schutze der Gesellschaft, keines Gesetzes weiter, in dieser Hinsicht. Ueber die Verantwortlichkeit selbst aber könnten sich Zweifel erheben; welche dieses Gesetz lösen solle, indem es zuerst die Stufenleiter, der sukzessiven Ver-

Antwortlichkeit, und, in gewissen Fällen, eine solidarische Verantwortlichkeit aufstelle; auch die Grundsätze der Prozedur, gegen die verantwortlich gemachten Personen, festsetzt. Eitel sey das Recht der Preßfreyheit, vergeblich das beste Gesetz, über seine Ausübung;" (was bedarf es dazu überhaupt eines Gesetzes? Auch betreffen alle solche Gesetze die Nichtausübung) „sobald die Prozedur, auf schwankendem Grunde beruhe, und daher der Willkür Raum gebe." Zu der Andeutung der nicht schwankenden Grundsätze, auf welche die Prozedur, durch das, in Vorschlag zu bringende, Gesetz begründet werden sollte, dann übergehend, trug der Redner folgendes vor: „Der erste, in der Reihe der Verantwortlichen, sey der Schriftsteller (Verfasser einer Schrift); wäre er im Auslande, so trete der Uebersetzer an seine Stelle. Wenn sie beyde todt, oder ihr Aufenthalt unbekannt wäre, so treffe die Verantwortlichkeit, den Herausgeber, oder Verleger. Erst wenn, von allen diesen Personen, keine zu erreichen sey, könne der Buchdrucker zur Verantwortung gezogen werden. Er werde, durch die Verantwortlichkeit, zu keiner Art von Censur, über schriftstellerische Werke, berechtigt; das Gesetz fordere von ihm nichts, als eine Erklärung, in Betreff des Verfassers oder Herausgebers. Habe er diese Erklärung, auf eine genügende Weise, gegeben, so sey er weiterer Verantwortlichkeit überhoben; ausgenommen, wenn er selbst der Herausgeber wäre. In dem Falle, wenn weder der Verleger, noch der Drucker eines Werks bekannt wären; so treffe die Verantwortlichkeit den Buchhändler, oder überhaupt die Verbreiter. Sämmtliche, hier benannte, Personen könnten jedoch solidarisch zur Verantwortung gezogen werden; sobald das Werk einen direkten Aufruf, zum Verbrechen, oder Vergehen, enthalte. Auf den

Digitized by Google

richtigen Sinn des Wortes: direkt, komme hier alles an. Dieser sey: daß die Absicht des Verfassers, zu Verbrechen oder Vergehn aufzufordern, keinem Zweifel unterliegen dürfe. Ein Schriftsteller (Verfasser) könne nicht gerichtlich verfolgt werden, wenn sein Werk bloß gefährliche Gedanken, ohne direkte Aufforderung, zum Verbrechen oder Vergehn, enthalte. In dieser Hinsicht, sey das Gesetz, vom 9. Nov. 1815, mit seinen Verfügungen gegen aufrührerische Handlungen, zu weit gegangen *); habe aber, in den damahligen Umständen, seine Entschuldigung gefunden. — Eine andere wichtige Frage," fuhr der Redner fort, „sey: wannehr die Verantwortlichkeit

*) Folgende sind die Bestimmungen dieses Gesetzes, auf welche hier hingedeutet wird. „Art. 1. Alle Personen sollen kriminaliter verfolgt und gerichtet werden, welche Schriften gedruckt, angeschlagen, vertheilt, verkauft, oder zum Druck befördert, an öffentlichen Orten — — Geschrey oder Reden haben hören lassen; wenn dieses Geschrey, diese Reden und diese Schriften, die Drohung eines Angriffs, auf das Leben, die Person des Königs, oder die Personen der Glieder der königlichen Familie, aussprechen, wenn sie zur Bewaffnung, gegen die königliche Gewalt, oder mittelbar und unmittelbar, zum Sturze der Regierung, oder zur Veränderung der Ordnung der Thronfolge, auffordern; selbst dann, wenn diese Versuche ohne Wirkung geblieben, und mit keinem Komplotte in Verbindung gewesen wären. — Art. 4. Für aufrührerisch werden gehalten — — alle gedruckte Schriften und selbst diejenigen, welche ohne gedruckt zu seyn, angeschlagen, verkauft, vertheilt, oder zum Druck abgeliefert worden, wenn man durch — — diese Schriften, vermittelst Verläumdungen und Schmähungen, die, der Person, oder dem Ansehn des Königs, und den Personen der Glieder seiner Familie schuldige Ehrfurcht, zu schwächen trachtet, oder — — zum Ungehorsam, gegen den König und gegen die Konstitutionsurkunde, zu reizen sucht." —

anfange? Jenes Gesetz bestimme den Zeitpunkt, der Ueberlieferung der Schrift an die Druckerey, zu dem Anfangstermine. Es müsse aber hier, wie bey allen Vergehn und Verbrechen, bereits ein Versuch der Vollziehung gemacht worden seyn, um Verantwortlichkeit zu Wege zu bringen. Hingegen bleibe dieser Versuch auch dann strafbar, wenn er, durch Zufälle, unterbrochen worden, die nicht von dem freyen Willen des Handelnden herrührten. — Die Prozedur betreffend, machte der Redner bemerklich, „stelle der gegenwärtige Gesetzesvorschlag folgende Grundsätze auf: würde der Verfasser, eines den Gerichten denunzirten, Werks, eines Vergehns wegen angeklagt, so gehöre das Urtheil dem Zuchtpolizeygerichte; ging aber die Anklage auf ein Verbrechen, dem Assisenhofe" (Kriminalgerichte). „Der Angeklagte könne — abweichend von der Bestimmung des Gesetzes von 1815, — während des Prozesses, gegen Bürgschaft, in Freyheit gesetzt werden, den Richtern und Geschwornen sey es gestattet, auf mildernde Umstände Rücksicht zu nehmen, und die Strafe, auch bis unter drey Monathe Gefängnißstrafe, herab zu setzen. Sie könnten ferner, in dem Falle, wo das gedruckte Werk, nicht ohne Gefahr, die Absicht des Verfassers aber tadellos sey, zwischen den Forderungen des öffentlichen Interesses, und den Rechten der Schuldlosigkeit, einen Mittelweg treffen, und über das Werk das Verdammungsurtheil" (d. h. Konfiskation) „aussprechen; den Verf. hingegen bloß zu den Prozeßkosten verurtheilen." (Seltsam! — diese Verurtheilung und jene Konfiskation, die doch auch als Strafe, mittelbar den Verfasser trifft, sind also der Lohn der Schuldlosigkeit, in diesem Falle. —) Den Redner bemerkt darauf nach: daß der Gesetzesvorschlag auch noch einige nähere Bestimmung, in Betreff der Wegnahme des Schrif-

ten, und der Frist, innerhalb welcher die Gültigkeit derselben ausgesprochen werden müsse," enthalte; und ging sodann zu dem letzten Theile desselben über; welcher den Antrag enthält: die bereits, durch das mehrerwähnte frühere Edikt, der Regierung übertragene Aufsicht, über „die Journale" (Zeitungen) „und periodischen Werke, welche von Politik handelten, noch bis zum 1. Januar 1812 bestehen zu lassen und zu bestätigen;" denselben, „durch die, noch immer obwaltenden, kritischen Verhältnisse, der politischen Welt, im Allgemeinen, und des kaum aus seinen politischen Stürmen hervorgegangenen, Volks, insbesondere," zu rechtfertigen versuchend; indem er sich „auf die persönliche Ueberzeugung eines jeden Mitgliedes der Versammlung" berief; worauf jedoch, für jetzt, keine Erklärung erfolgte; da, der noch bestehenden Verfassung gemäß, dieser Gesetzesvorschlag erst, an die Bureaux, zur Prüfung, abgegeben werden mußte, bevor er ein Gegenstand, öffentlicher Diskussionen, werden konnte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Uebersicht

der merkwürdigsten Verhandlungen und Beschlüsse, der letzten großbritannischen Parlamentssitzung.

Die Eröffnung der letzten großbritannischen Parlamentssitzung, geschah, am 27. Januar, von einer Kommission — daß es nicht von dem Regenten in Person geschah, hatte wohl mehr seinen Grund, in dem kurz vorher erfolgten, traurigen Todesfalle seiner Tochter, als in der Erinnerung, an die, im vorigen Jahre, bey ähn-

Digitized by Google

licher Gelegenheit bestandene Gefahr, und erlittene Behandlung, — und mit Vorlesung, folgender Anrede, an die, zu dem Ende, in dem Lokale der Lords, vereinigten beyden sogenannten Häuser *).

„Mylords und Gentlemen. S. K. H. der Prinz Regent, hat uns befohlen, Sie zu benachrichtigen: daß er, mit vielem Kummer sich genöthigt sieht, ihnen die Fortdauer der beklagenswerthen Unpäßlichkeit, S. M. anzuzeigen."

„Der Prinz Regent ist überzeugt: daß Sie aufrichtig die Betrübniß theilen, in welche S. K. H. durch den, eben so schmerzlichen als frühzeitigen, Tod, Ihres geliebten und einzigen Kindes, der Prinzessin Charlotte, versenkt worden sind. Gebeugt, durch diesen Rathschluß der Vorsehung, hat das Herz des Prinzen Regenten, einen süßen Trost, in den aufrichtigen Beweisen, gefunden, welche ihm alle Klassen der Unterthanen S. M., sowohl von den Gefühlen gegeben, die ihnen der eigene Verlust eingeflößt; als auch von dem Antheile, den sie, an seiner väterlichen Trauer, genommen; und mitten in ihren eigenen Leiden, hat S. K. H. die Folgen in Erwägung gezogen, welche dies unglückliche Ereigniß, für das Interesse und die künftigen Hoffnungen des Königreichs, haben muß." —

„Wir haben Befehl, Sie zu benachrichtigen: daß der Prinz Regent, fortdauernd, von Seiten der auswärtigen Mächte, die stärksten Versicherungen, ihrer aufrichtigen Gesinnungen, gegen dies Land, und ihrer Wünsche,

*) In Frankreich geschieht die Eröffnung, in dem Lokale der Deputirtenkammer, wohin sich die Pairs begeben.

Digitized by Google

für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe, empfängt. S. K. H. der Prinz Regent hat das Vergnügen, Ihnen ankündigen zu können: daß das Zutrauen, welches Er immer, in die Dauerhaftigkeit der Quellen unseres großen Nationalwohlstandes, gesetzt hat, nicht getäuscht worden sind. Die Verbesserungen, welche im Laufe des letzten Jahres, fast alle Zweige unserer innern Industrie, erfahren haben, und der gegenwärtige Stand, des öffentlichen Kredits, liefern überflüssige Beweise, daß die Bedrängniß, welche auf der Nation lastete, nur vorübergehenden Ursachen zuzuschreiben war."

„Eine so wichtige Veränderung hat nothwendig die Uebelgesinnten der vorzüglichsten Mittel beraubt, deren sie sich bedient hatten, um einen Geist des Mißvergnügens zu nähren; der, unglücklicher Weise, zu Handlungen des Aufstandes und des Verrathes geführt. S. K. H. hegt daher auch die sicherste Hoffnung: daß der Zustand des Friedens und der Ruhe, welcher der Nation wieder gegeben worden, durch die anhaltende Wachsamkeit der Obrigkeiten, und durch die Loyalität und gute Gesinnungen des Volks, gegen jeden Versuch zu Unruhen geschützt seyn wird."

„Gentlemen von der Kammer der Gemeinen! Der Prinz Regent hat Befehl ertheilt, Ihnen die Etats des laufenden Jahrs vorzulegen. S. K. H. empfiehlt Ihrer ernstlichen Aufmerksamkeit, den Zustand der öffentlichen Einnahme und Ausgabe der Nation, und schätzt sich glücklich, Sie benachrichtigen zu können: daß, seit Ihrer letzten Versammlung im Parlamente, das Einkommen, in seinen Hauptzweigen, sich fortwährend verbessert hat."

Digitized by Google

„Mylords und Gentlemen! Wir haben, von dem Prinzen Regenten, Befehl erhalten, Sie zu benachrichtigen: daß er Verträge, mit Spanien und Portugal, über den wichtigen Gegenstand, der Abschaffung des Negerhandels, abgeschlossen hat. S. K. H. hat befohlen: daß eine Abschrift, des ersten Vertrags, Ihnen sogleich vorgelegt werden, und dasselbe, auch in Rücksicht des zweyten, geschehen solle, sobald die Ratifikationen ausgewechselt seyn werden. Bey diesen Unterhandlungen, hat S. K. H., so weit es die Umstände erlauben wollten, sich bemüht, den Empfehlungen, welche in den Addressen der beyden Kammern enthalten waren, zu entsprechen; und S. K. H. zählt vollkommen, auf Ihre Bereitwilligkeit, alle diese Maßregeln zu genehmigen; welche zur Erfüllung der Verpflichtungen, die S. K. H. in dieser Hinsicht eingegangen sind, nothwendig werden."

„Der Prinz Regent hat uns aufgetragen: Ihre besondere Sorgfalt, auf das Mißverhältniß zu leiten, welches, zwischen der kleinen Anzahl Pfarren, der herrschenden Kirche, und der, immer zunehmenden, Bevölkerung, statt findet. S. K. H. empfiehlt es auf das Dringendste, unverzüglich ihre Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand zu richten; sich überzeugt haltend: Sie werden, wie billig, gegen die zahlreichen Segnungen, womit die göttliche Vorsehung dieses Land begünstigt hat, erkenntlich, und überzeugt seyn: daß das religiöse und sittliche Betragen des Volks, die sicherste Grundlage der Nationalwohlfahrt sey." —

Digitized by Google

Der Antrag, welcher, von den Ministern, zu der gewöhnlichen Dankadresse, auf die Eröffnungsrede, gemacht wird, pflegt bekanntlich gleich, zu lebhaften Debatten, Anlaß zu geben; indem die Opposition ihn benutzt, allerley Tadel, über die Rede und Regierung auszusprechen, und Anträge anzukündigen, die gegen Maßregeln oder Verfügungen der letztern, gerichtet sind. So trat auch diesmahl, in dem Hause der Lords, Graf Holland, der bekannte Neffe des berühmten Fox, mit der Ankündigung einer Bill, gleich in der ersten Sitzung, hervor; welche dahin abzweckte, die Aufhebung der Suspension der Habeas-Corpus-Akte zu bewirken; die, auf Veranlassung der bekannten Unruhen, von der vorigen Parlamentssitzung, auf den Antrag des Ministers, bewilligt war. Allein diese begegneten ihm, mit der Erklärung: daß sie selbst, schon am nächstfolgenden Tage, eben diesen Antrag machen würden; welches denn auch, vom Staatssekretär des Innern, Lord Sidmouth, auf die Weise geschah: daß er eine Bill, zum Widerruf derjenigen einbrachte, die, in der vorigen Sitzung, S. M. die Macht eingeräumt, die Personen zu verhaften, und in Haft zu behalten, welche einer Verschwörung, gegen die Person, oder die Regierung, verdächtig wären." Der Antrag des Ministers war zugleich dahin gerichtet: diese Bill noch diese Nacht, durch alle Formalitäten, gehn zu lassen; und deshalb den 36. §. des Reglements des Hauses, in Betreff der Bestimmungen, welche diesem Antrage entgegen ständen, zu suspendiren; so auch geschah.

Lord Holland, dem so, durch seinen projektirten Angriffsplan, gegen die Minister, ein Strich

gemacht worden, gab denselben deßhalb jedoch nicht auf; sondern änderte nur das Manövre. Er erklärte sich zu dem Geständnisse gedrungen: daß „die Minister, durch diesen Schritt, mehr gethan hätten, als man von ihnen erwartet;" daß aber dieß ihn nicht hindern könne, zu behaupten: die Suspension sey „eine der größesten Unglücksfälle" gewesen, welche die Nation betroffen. Es möge nun seyn, daß die Minister selbst, von Böswichten getäuscht worden, oder daß sie die Vermehrung ihrer Macht dabey beabsichtigt hätten, so bleibe es immer eine Maßregel, welche die Sicherheit des Staats gefährde; und eine Untersuchung der Motive, dünke ihm, um so nothwendiger, da das, das durch suspendirte Recht der persönlichen Freyheit, nicht etwa eine, durch Parlamentsakten verliehene, Berechtigung; sondern ein, einem jeden Bürger angebohrnes, Recht sey; eben so angebohren, als dem Lords das Recht, in diesem Hause, und dem Könige das Recht, auf dem Throne zu sitzen; ein Recht, das weder durch die Magna Charta; noch durch die Bill of Rigths zugestanden; sondern früher, als alles geschriebene Recht, dagewesen sey; wenn es auch, in der Habeas-Corpus-Akte, zuerst klar und bestimmt, und zwar unter Zeitumständen die weit beunruhigender, als die vorjährigen, gewesen; ausgesprochen worden. Eine solche Untersuchung halte er, besonders deshalb, für höchst nothwendig; weil sich sonst die Minister jeden Gewaltsstreich erlauben könnten. Beym Gutheißen der Sache würden sie dann nur auf die guten Folgen ihrer Maßregel, als Rechtfertigung derselben, hinweisen; und beym Schlechtheißen, daraus die Nothwendigkeit, ihrer Fortdauer,

dürfnis." — Nachdem er dieß noch weiter, besonders durch Hinweisung, auf einige auffallende Vorgänge, auszuführen gesucht; erklärte er sich dahin: daß eine Untersuchungskommittee, niederzusetzen sey; die aber nicht, wie im vorigen Jahre, geheim, sondern für alle Glieder des Hauses zugänglich seyn müßte; auch müßten die, darauf Bezug habenden, Papiere der Kommittee nicht vorenthalten werden; wie dieß, im vorigen Jahre, statt gehabt habe." Auch diesen Angriffsplan vereitelte der Minister durch die Erklärung; wie der Prinz Regent bereits befohlen habe, daß die nöthigen Papiere, zur Untersuchung des Zustandes des Reichs, dem Hause sollten vorgelegt werden; aus welchen sich die Gründe und zugleich die Rechtfertigung der Suspensionsmaßregel ergeben werde. — Die Bill wurde darauf zum zweyten und dritten Mahl verlesen, und darauf beschlossen, sie dem Haus der Gemeinen zuzusenden.

Hier, durch eine Bothschaft, (am 30. Jan.) überbracht, wurde sie, von dem Kanzler der Schatzkammer, zur unverzüglichen Vorlesung, empfohlen; mit dem Hinzufügen des Wunsches: daß man sich aller Bemerkungen darüber, für jetzt, enthalten möge; und zugleich, zur Unterstützung desselben, die bereits erwähnte, von dem Prinzen Regenten befohlene, Vorlegung der Papiere, zur Untersuchung des Zustandes des Reichs, auch hier anzeigend. Dieß hinderte indessen die Opposition auch hier nicht, die verheißenen Bemerkungen, auf die man sich einmahl doch vorbereitet hatte, zu machen; ohnerachtet man sich wohl selbst keinen Erfolg davon versprach. Ein dazu beordertes Mitglied, Lord Folkstone, warf zuförderst hin: „die Minister, fürchteten; wie es scheis

ne, die Bemerkungen, welche sie verbeten, und eilten deshalb so mit dem Einbringen der Bill. Allein sie möchten nicht glauben, daß, mit dem bloßen Widerrufe der Bill, alles gethan sey. Eine Menge Personen," fuhr er dann, dieß näher entwickelnd, fort; „welche, in Folge der Suspension, verhaftet worden, wären nur gegen die Erklärung, sich, an einem gewissen Tage, vor Gericht zu stellen," (Recognizance) „in Freyheit gesetzt worden. Eine solche Erklärung zu fordern, wären aber die Gerichtsbehörden nicht berechtigt, wenn nicht gegen den, von welchen sie ausgestellt werden sollte, eine beschworene Anklage vorliege, und der Ankläger bereit sey, sich mit dem Angeklagten konfrontiren zu lassen; welches, bey jenen illegalen Rekognizencen, der Fall nicht sey. Es müsse daher, in die Wiederrufungsbill, eine Klausel eingeschaltet werden; der zufolge, mit Aufhebung der Suspension, auch die Wirkung derselben, die Rekognizencen nämlich, auch außer Kraft gesetzt würden." — Dieser Antrag gab zu einer Diskussion, besonders unter den rechtsgelehrten Mitgliedern, beyder Parteyen, Anlaß; welcher einen Beweis mehr, von der Unbestimmtheit der englischen Rechtsprinzipien, gibt. Der Kronanwald behauptete; jedem Gericht wohne die unbedingte Befugniß bey, von den Angeklagten, solche Erklärungen sich ausstellen zu lassen; Brugham, bekanntlich ebenfalls ein Advokat, wollte den gegenwärtigen Fall, als eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte, betrachtet wissen, wegen der politischen Tendenz; ebenfalls es für einen Widerspruch erklärend: wenn man die Suspension aufhöbe, und doch den Ministern die Macht ließe, die in Folge jener Suspension,

durch die Rekognizence gebundenen, gerichtlich verfolgen, und, im Nichterscheinungsfalle, sie mit Geldbußen belegen u. s. w., überhaupt die Wirkungen der Suspension fortdauern zu lassen; nachdem die Suspension selbst, als ungerecht, widerrufen worden wäre. Ein anderer, ebenfalls von der Opposition, erklärte: „außer dem Gerichte der königlichen Bank, habe, in Hochverrathsfällen, kein Gerichtshof oder Person das Recht, Bürgschaft, noch weniger das, Rekognizencen zu verlangen;" hinzufügend: „daß wenn man erklärt habe: es sey kein Grund vorhanden, die Angeklagten in gefänglicher Haft zu behalten, auch kein Grund obwalten könne, von ihnen Rekognizencen zu fordern; es müßte denn seyn, daß die Minister die bestimmte Absicht hätten, das Land in Aufregung zu erhalten."

Hiedurch erhielt die Debatte eine abweichende Wendung. Der bekannte Oppositionsredner Romilly nahm davon Anlaß, zu einem Seitenangriff, auf die Minister; indem er bemerkte: „die Suspensionsbill hätte schon am 1. Dec. v. J. gesetzlich aufhören sollen; gleichwohl ließen sie die Minister erst am 27. Januar d. J. widerrufen. Das Land habe also, seitdem, unter einer unrechtlichen und willkürlichen Gewalt gestanden; und die Minister müßten fühlen, daß sie dafür Rechenschaft schuldig wären. Diese zu vermeiden, sey der Grund ihrer Eilfertigkeit, bey der Durchbringung der, in Rede stehenden, Bill." Er setzte hinzu: „schon, seit dem Junius des vorigen Jahrs, sey die Suspension überflüssig gewesen. Damahls sey das Betragen der Missionäre der Regierung zur Sprache gebracht, und diese selbst ihrer Dienstleistungen überhoben worden; und von

Digitized by Google

diesem Augenblick an, habe man auch nichts weiter, von Unruhen und Verschwörungen, gehört. Dieß gab nun wieder zu einem neuen, jedoch nur kurzen, Dispüt, über diesen, schon so viel besprochenen, Gegenstand Anlaß. — Als darauf die Bill, verfassungsmäßig, zum dritten Mahle, vorgelesen werden sollte, wiederholte Lord Folkstone seinen Antrag, wegen der Klausel; und wurde dabey, von Brugham, sehr nachdrücklich unterstützt. Der Generalanwalt suchte dem Angriff durch die Versicherung, auszuweichen: „daß man diesen Recognizencen keine Folge geben werde, indem sie nur der Form wegen aufgenommen wären;" aber sein gewandter Gegner faßte ihn sogleich wieder, vermittelst der Frage: „Wenn man denselben keine Folge geben wolle, warum man sie denn verlangt habe? Ob das nicht heiße, denen einen Makel aufzuheften, die man doch nicht schuldig finden könnte? Und ob dieß nicht ein Mißbrauch der Gewalt wäre, für welchen der Staatssekretär des Innern verantwortlich sey?" Worauf denn der Generalanwalt erklärte: daß er, „bey dem obersten Gerichtshofe darauf antragen wolle: alle Recognizencen aufzuheben; in sofern die, welche sie ausgestellt, nicht selbst eine gesetzliche Opposition dagegen geltend machen würden." Dieß endigte diesen Streit. Lord Folkstone erklärte sich für befriedigt und nahm seinen Antrag zurück; worauf die Bill zum dritten Mahle gelesen, angenommen, und darauf ins Haus der Lords zurück gesandt wurde. Schon am 31. erhielt sie die königliche Sanktion.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

VI.

Etwas

über die gegenwärtige Einrichtung der hannöverschen Aemter;

den wieder versammelten Ständen dieses Reichs zur Prüfung und Beherzigung empfohlen.

(Eingesandt.)

Indem der Einzelne, von keiner unmittelbaren Pflicht, noch weniger von eigennützigen Rücksichten getrieben, sondern nur allgemeinern, doch darum, weil sie allgemeiner sind, nicht minder heiligen Aufforderungen folgend, es wagt, sich hier über eins und das andere auszusprechen, was ihm, eben des Landes wegen, wovon sich's handelt, am Herzen liegt, glaubt er zuvörderst sich gegen die Meynung verwahren zu müssen, als wolle er zu der Zahl der modernen — so Gott will! — Weltverbesserer gehören, denen nichts recht ist, was ihren Ansichten nicht gemäß ist. Es sagt sich auch los, von den politischen Idealisten, die mit gut- oder übel gemeinter Intoleranz, sich an allem ärgern, was als irdisch unvollkommen erscheint. Er weiß wohl, daß

in einem Lande, welches die Bewohner mit Enthusiasmus lieben, das Verhältniß, zwischen Regierer und Regierten, im Ganzen nothwendig ein erwünschtes seyn muß. Aber auch nur bey solchem milden, väterlichen Sinne der Obern, darf die einzelne Stimme, wenn sie anders beachtet wird, hoffen, sie werde mit Wohlwollen beachtet werden; zumahl, wenn sie sich für nichts anders gibt, als eben nur für eine individuelle Ansicht, und für eine Probe, wie Manches, von unten her und in unmittelbarer Nähe, sich darstellt. Erst durch eine Vergleichung, der, von verschiedenen Standpunkten aus angestellten, Betrachtung der Dinge, möchte die Wahrheit, um welche allein es zu thun ist, sich ausmitteln lassen.

Diejenige Seite der Verfassung, womit die zahlreichste Klasse der hannöverschen Unterthanen am meisten in Berührung kommt, ist die Einrichtung der Aemter. Obenhin betrachtet, möchte sich diese Einrichtung, als einfach, zu empfehlen scheinen; indem so vieles und vielartiges hier, auf Eine Behörde, zusammen gehäuft ist. Das Nachfolgende soll zur Beleuchtung dienen: ob jenes Vielartige sich auch verträgt, und ob die scheinbare Einfachheit nicht vielmehr eine verwirrende und störende Verwickelung zu nennen sey.

Zuvörderst also frägt es sich: ob Administration, nebst der Polizey-, Justiz- und Domänenverwaltung, nicht wirklich unvereinbar seyen? Die öffentliche Stimme, die, in dieser Allgemeinheit, wohl für den Ausspruch der, auch dem gewöhnlichsten Verstande sich aufdringenden, Wahrheit gelten darf, hat dieß längst beantwortet. Wie sollte auch eine Verei-

Digitized by Google

nigung von der Vernunft, zu klagen seyn, wo die Klage, z. B. der Polizey oder Domänenverwaltung, von der diese repräsentirenden Person (welche doch immer als Eine anzusehen ist, sie mag unmittelbar oder mittelbar wirksam sey) vor ein und eben dieselbe Person, zur rechtlichen Entscheidung, gebracht wird und werden muß! Müßte man, auch bey dem besten Glauben, an den persönlichen Charakter der sämmtlichen Beamten, — von gemeiner Rechtlichkeit, deren Mangel, bey einer gut besoldeten Klasse von Staatsdienern sich kaum denken läßt, ist nicht die Rede, — müßte man sie nicht für übermenschliche, über irdische Schwäche und Leidenschaft erhabene, Wesen halten, wenn man noch annähme, daß sie, bei dieser, in ihrem Kreise fast alles umfassenden, Macht, wo der Irrthum, von der einen Seite, nicht durch Einsicht, von der andern, berichtigt werden kann, weil ja der Fordernde und der zu hoffende Berichtiger Eine Person sind, immer ohne Einseitigkeit und Irrthum, immer sine ira et studio handeln? Sollte Schiller ganz Unrecht haben, wenn er, über die beste (wir möchten den Superlativ in den Positiv verwandeln) Staatsverfassung sagt:

Diese nur kann ich dafür erkennen, die Jedem möglichen
Gut zu denken, doch nie, daß er so denke, bedarf.

Wird es ferner, nach menschlicher Weise, den, welcher sich beeinträchtigt glaubt, oft auch nur wagen, höheren Orts Abänderung nachzusuchen, und durch, da zu beleidigen, wo sich so vieles vereinigt, ihn für den Widerspruch büßen zu lassen? Ob die Furcht-

nichtfertige, gilt hier gleich; es ist einmahl die des großen Haufens.

Abgesehen, von der innern Unvereinbarlichkeit, so heterogener Dinge; so ist, bey dieser erzwungenen Zusammenfügung, noch der große Nachtheil entschieden, daß alles langsamer, schwerfälliger und — nicht Alles können ja Alle! — theilweise unvollkommner von Statten geht. Jeder weiß wohl, an sich selbst, daß er, wenn seine Kraft auf etwas gleichartiges, verwandt wird, unter gleichen Bedingungen, mehr und etwas besseres leisten kann, als wenn er, in unbestimmten Zwischenräumen, zu etwas ungleichartigem überspringen muß. Eben darum geschieht es wohl mitunter, daß alles stockt; weil die Geschäfte, von verschiedenen Seiten her, so zusammen fließen, daß sie das Maß menschlicher Kraft, für die, den Beamten angewiesene, Zeit übersteigen; was wiederum die höhern Behörden nicht voraus sehen und verhüten können, weil die, den Beamten aufgegebenen, Arbeiten nicht aus Einem Verwaltungszweige kommen.

Zwar wird die Ueberfüllung der Arbeit, — wohl aber alle übrigen Nachtheile — bey manchen kleinern Aemtern, (deren Umfang — mirabile dictu! — von zwey bis zwanzig tausend Seelen verschieden ist) nicht leicht eintreten; dagegen sind, bey sehr vielen, der erstern Aemter, noch beträchtliche Domänenpachtungen; worüber das Privatinteresse, mit dem öffentlichen Beruf, in schlimme Kräftigkeit gerathen muß. Einigermaßen hilft man sich mit einem Kadiwe oder Tabularassessor, wodurch [illegible]

Kraft gewinnt, der Benutzung und dem Genusse der Pachtung obzuliegen.

Aber, möchte man sagen, es ist ja nicht ein Individuum, dem das Alles zugemuthet werden soll, sondern ein Kollegium. Dadurch sollten freylich jedem einzelnen Beamten seine Leistungen erleichtert, und überall ein mehr sicheres, zuverlässigeres Resultat gewonnen werden. Aber, theils ist es wohl nicht möglich, in einem Kollegium, dem verschiedenartige Arbeiten obliegen, eine völlige Gleichtheilung derselben, für die Einzelnen, zu machen; theils ist nicht zu vermeiden, daß, in Folge individueller Unterschiede, der Thätigkeit, Fähigkeit, der Jahre u. s. w., die verschiedenartigen Geschäfte, im Wesentlichen, durch eine Hand gehen; wodurch also jene Wirkungen der Unvereinbarkeit, oder der Ueberladung, die oben berührt sind, desto auffallender hervor treten. Ferner geschieht es gar leicht, daß einer sich auf den andern verläßt, und das darüber liegen bleibt, was jeder, von dem andern, besorgt zu sehen erwartete; der üblen Folgen nicht zu gedenken, die, aus Mangel an Harmonie, oder gar aus entschiedener Disharmonie, im beamtlichen Kollegium, entstehen müssen. Wo aber — wie es bey der gegenwärtigen Einrichtung der Aemter meistens unausbleiblich ist — eine Theilung der Geschäfte, unter die Beamten, aushelfen soll, da ist ja die Kombination jener, in sich verschiedenen, Zweige der Staatsverwaltung im Wesentlichen schon aufgehoben. Läßt man aber die Nominalvereinigung noch bestehen, so führt das eine Menge positiver und negativer Nachtheile mit sich; welche sich zu leicht

von selbst ergeben, um hier einer weitern Entwickelung zu bedürfen.

Indessen möchte sich, abgesehen von allem diesen, die kollegialische Verfassung, auf einem weit kürzern Wege, als unzweckmäßig zeigen. Für welchen Theil des Wirkungskreises der Aemter, muß man fragen, ist die kollegialische Form nothwendig und nützlich? Etwa für die Gerechtigkeitspflege? Aber bey weiten die Mehrzahl der Rechtsfälle, die bey den Untergerichten vorkommen, sind so einfach und unzweydeutig, daß nur ein gesunder Verstand nöthig ist, sie zu schlichten und zu entscheiden; so daß es eine wahre Beleidigung, gegen Beamte, als wissenschaftlich gebildete Juristen, wäre, anzunehmen, daß es erst einer Berathung, mit dem Kollegium, bedürfte, um den ersten Spruch zu finden *). In einzelnen Fällen aber, wo die Einsicht des Einzelnen nicht zuzureichen scheinen kann, um den verwickelten Knoten befriedigend zu lösen; da bleibt der Partey das Mittel der Appellation, an höhere Gerichtshöfe; wo allerdings die kollegialische Verfassung ganz an ihrer Stelle ist; ein Mittel, was auch gegenwärtig um nichts weniger ergriffen wird.

Wie nun ferner sich auf den ersten Blick ergiebt, daß, zur Verwaltung der Domänen eines Bezirks, unmöglich ein Kollegium erforderlich seyn könne, so wird eine genauere

*) Gelangt man doch, in Frankreich, selbst mit unstudirten Friedensrichtern zum Zweck! Freylich kommt dort das Gesetzbuch, als allgemein geltende Rechtsquelle, zu statten. Und ein zweckmäßiger, unserm Volke und seinen Verhältnissen angepaßter, Kodex, ist ein großes, hochwichtiges desideratum, und wäre eine schöne Frucht des Friedens; die jeder Hannoveraner, mit freudigem Dank, aus den Händen seiner weisen Regierung, empfangen würde.

Digitized by Google

Beleuchtung, ebendasselbe von dem Amte, als Regierungsadministrationsbehörde, darthun. In dieser Rücksicht ist das Amt, vermittelnd zwischen Regierung und Volk, und zur unmittelbaren Vollstreckung der Gesetze, und Handhabung der Ordnung und des Gemeinwohls, sind, zwischen das Amt und das, zu demselben gehörige, Volksquantum, wenigstens hin und wieder, die Vögte gestellt *), welche mit den sie angehenden Dörfern, Gemeinden, Kirchspielen beständig in der engsten unmittelbarsten Berührung stehen, und politisch und moralisch lebendiger, als es durch die dritte, vierte Hand geschehen kann, einwirken; welches, mit derselben Energie zu thun, das Amt, weder die gleiche Gelegenheit, noch (wie jetzt die Sachen stehen) die Zeit hat. In Anspruch genommen, von andern dringenden Forderungen, die theils von dem rechtsuchenden Volke, theils in Domänensachen, von der Kasse des Landesfürsten an sie ergehen, bleibt ihnen wenig mehr übrig, als eine allgemeine oberflächliche Aufsicht, über die Vollziehung, der, durch ihre Hand gegangenen, höhern Befehle, und eine, nicht tief genug eingreifende, Wirksamkeit, in einzelnen Fällen; wofür der Wille der Obern, oder Privatgesuche, ihre Thätigkeit aufrufen. Wie kann man noch die Frage seyn: ob, bey

*) Diese Vögte erscheinen in einem andern Lichte, als man wohl gemeinhin annimmt; — (es können hierunter nicht die, unter dem Namen Vögte, Hausvögte, angestellte Unterbediente, bey den meisten Aemtern, unters vormahligen Churfürstenthums, verstanden werden —) wenn man sie, wie billig, als die eigentlichen Verwalter, Besorger und Vertreter der Familienvereine, betrachtet, welche sich zu Ortschaften, Gemeinen, Kirchspielen gestaltet haben; — kurz als die Seele der Wurzel, wovon der Staat die höchste Potenz ist.

Digitized by Google

einer Autorität, die vollstrakt, aber nicht benuthet, die kollegialische Form anwendbar sey?

So beantwortet sich auch die Frage von selbst: ob die anscheinende Einfachheit, in diesem Theile der Verfassung, sich, genauer besehen, nicht vielmehr als gewaltsame Verbindung, heterogener Elemente, zu einem übel vereinigten Ganzen, darstelle; aus welcher nur Verworrenheit und Schwerfälligkeit hervor gehen kann?

Und die Mittel, diesem Uebel abzuhelfen, sind nicht fern oder schwierig. Für eine Bevölkerung, von je 7 bis 8000 Menschen, könnte ein Richter angesetzt werden; die Domänen würden eigenen Administratoren zugetheilt; deren jeder dann, in einem weit größern Bereich, als jetzt möglich ist, und mit ungleich mehr Ordnung und Pünktlichkeit, seine Wirksamkeit üben könnte. Die Regierungsadministration aber, könnte für eine Volksmenge von 30,000 Seelen und darüber, durch einen tüchtigen Mann, nicht nur in der bisher möglichen Weise, sondern wohl noch energischer, versehen werden. So würde jeder nicht, durch einen dreyfachen, sich verschlingenden und kreuzenden, Beruf, verwirrt; sondern jeder würde, klar und mit Bestimmtheit, die Eine Richtung vor sich sehen, die er seiner Thätigkeit und Kraft zu geben hätte.

Mit der Staatsökonomie möchte sich diese Auseinanderlegung, des unvereinbaren, gar wohl vertragen. Wenn man die reichen Ausstattungen, mancher Art der Kollegien, von nicht verhältnißmäßigem Umkreise der Wirksamkeit, mit denen der minder reich begabten zusammen würfe; so dürfte daraus, fürs ganze Land, nicht nur ein genugsamer Fonds erwachsen, um das Personal, der Gerichts-, Administrations- und Domänenbeamten,

Digitized by Google

verhältnißmäßig und ohne Kargheit, zu besolden; sondern vermuthlich würde sich auch noch ein nicht unbeträchtlicher Ueberschuß ergeben.

Schreiber dieses hat hier seine Ansichten, ohne Anmaßung und Anspruch auf Unfehlbarkeit, die ihm lächerlich sind, vorgelegt. Ob seine individuelle Meynung sich, bey weiterer Prüfung, als Wahrheit, bewähre; ob sie dieser Prüfung überall würdig befunden werde — das erwartet er nun ruhig mit dem Bewußtseyn, nur das Gute, und nichts für sich gewollt zu haben. —

VII.

Schreiben aus dem Königreich Baiern, betreffend die neue Konstitution, und die Wahlen der Reichsstände.

Bamberg den 1. Jan. 1819.

— —, — Jetzt ist nun wirklich eine Art von Leben in das Volk gekommen. Ich meine nicht das erbärmliche Gratulantenwettrennen (pedibus atque quadrigis); welches allen Satirikern, dem guten Geschmacke und der gesunden Vernunft zum Hohne, und gegen den früher ausdrücklich erklärten Willen der verständigen Obern, von der Eitelkeit, der Geistesleerheit, der Nichtsachtigkeit, von Müßiggang und Langweile, wieder, mit neuem Eifer, zum neuen Jahre betrieben wird; sondern die Magistratswahlen, und die, (nur zu geschwind) darauf folgenden, Wahlen zu den Reichsständen. Was der bayrischen Regierung oft vorgeworfen wurde, wird itzt wiederholt. Wie das Konkordat, so werden die erwähnten Wahlen, so wurde selbst die Verfassungsurkunde, wenigstens die Verpflichtung darauf, übertilt. Denn in der Ordnung war es doch wohl nicht, daß die Urkunde bekannt gemacht, und der Eid darauf abgenommen wurde, ohne daß die Staatsdiener vorher ihres vorigen Dienstleides entlassen,

Digitized by Google

und ohne daß noch sämmtliche Beylagen der Urkunde gedruckt und ausgetheilt worden waren. Daher ich auch, von mehrern Staatsdienern, gehört habe, daß sie sich durch ihren Eid, nur an die Verfassungsurkunde selbst gebunden glauben; da man nicht beschwören konnte, was man noch nicht wußte.

So würde es außerordentlich nützlich gewesen seyn, wenn die neue Magistratsverfassung erst ein oder zwey Jahre hätte in Gang kommen und wirken können, ehe man an den Reichstag gegangen wäre. Indessen er ist da, mit seinem adeligen Oberhause, mit seiner fast ganz adeligen Ver- (oder Zer?) tretung des Volkes, mit seiner in der Ständeversammlung wenigstens, unnützen Geistlichkeit u. s. w. (m. s. darüber den neuen rhein. Merkur 1818 S. 373). Es gibt freylich bejammernswürdige Rückschritte darin; wie eben die Begünstigungen des mediatisirten Adels; die neuen Adelsrechte; die, von Wissenschaft und Vernunft verworfene, gutsherrliche Gerichtsbarkeit; die noch dazu, um dem Hasse, welchem ohnedies der Adel nicht entgehen will und wird, neuen Stoff zu geben, unadeligen Gutsbesitzern genommen ist; die Familienfideikommisse; die Siegelmäßigkeit. Die bayerische Preßfreyheit ist ein Gespött, so lange Polizey und Mauth darüber entscheiden darf; so lange gerade solche Personen, welche etwas Gründliches über Staatsgebrechen sagen könnten, in doppelten Fesseln schleichen müssen; so lange nicht jedes verbotene Buch öffentlich bekannt gemacht werden muß, damit der hohe Finsterling, um nicht vor ganz Deutschland zum Gelächter zu werden, wenigstens einigermaßen behutsam mit Verbieten werde. (Ganz kürzlich hat unser hiesiges Ordinariat mit einem, völlig unschuldigen Buche: Muth, über das Verhältniß des Christen-

[illegible] zur Vernunftreligion, einen Versuch zu machen, was mit dem Konkordat anzufangen seyn möchte. (Davon ein andermahl).

Genug die Verfassung ist da, die Ständeversammlung ist, ihrer äußern Form nach, vorbereitet. Läßt sie auch anfangs nicht viel erwarten; — das wird sich geben, wenn man ehrlich und ernstlich will. Wenn der Verfassung nur der einzige Paragraph der Verbesserlichkeit (Perfektibilität) nicht fehlt, so ist die fehlerhafteste immer noch besser, als gar keine. Und eben darum ist es so vielen Regierungen nicht zu verzeihen, damit so unverantwortlich zu zögern; ihre guten, willigen Völker, von einer Zeit zur Andern, hinzuhalten, und die frühere Liebe und Freude in Furcht, Besorgniß und Mißtrauen zu verwandeln. Anfangs, gleich auf das öffentliche, prunkende Versprechen wäre die unvollkommenste Verfassung mit dankendem Jubel aufgenommen worden; jetzt wird selbst die bessere überstreng bekrittelt werden. Nil dat, qui munera tardat.

Daß die Wahlen, zu den bayerischen Reichsständen, in den inländischen Zeitungen bekannt gemacht werden, erweckt eine Art von Theilnahme, welche ich, wenn auch, in ihrer jetzigen Unvollkommenheit, einer Klatschartigkeit ähnlich, recht gern sehe. Das Bessere wird kommen; wenigstens kann es kommen.

Der Mechanismus des Wählens kommt mir, hier wie bey den Magistraten, zu schwerfällig, zu umständlich, weitläufig, zeitraubend, zu vielschreibend und papierverschwendend, zu mißtrauisch vor. Das wird ja wohl auch leichter und besser werden! Die meisten Regierungen können sich einmahl noch nicht entwöhnen, trotz dem Kopfweh, alles wissen zu wollen. Auch das wird sich geben,

Digitized by Google

wenn die Minister Größeres und Höheres zu thun bekommen, und lernen werden, daß es mit dem „Hofedden *) un topietschen" nicht mehr gethan ist.

So viel man merkt, will nicht jede der bisherigen Wahlen jedem Obern gefallen. Es sollten eben alle Gewählte hübsch stille, bescheidene, wo nicht unterthänige, doch wenigstens untertänige Leute seyn; am liebsten recht stumme, wie schon ein altes Volkslied singt:

dieweil er taub und stumm gebor'n,
zum Rathsherrn ward er auserkor'n.

Es ließe sich überlegen, ob nicht die Preßfreyheit zu penzioniren wäre: in eine Redefreyheit, welche jeder genießen und üben könnte, sobald Muth und Polizey untersucht hätte, ob sich das Gesprochenwerdenwollende auch hören lasse.

Wenn aber die Königlein (nicht die Könige; denn selten sind diese, sondern nur ihre Minister, und die meisten handwerksmäßigen Staatsdiener Finsterlinge und Feinde, freyer Aeußerungen, über den Staat und dessen Regierung. Sie wissen wohl, warum;) wenn die Unterkönigiein nicht immer wollen, was sie sollten und was ihre Rezensenten, die Klubspolitiker, auch selten wollen würden, wenn sie „illic essent;" so finde ich solche — Rezensenten doppelt tadelhaft, zum Theile recht herzlich verächtlich, welche nun, nach langem Geschrey, nicht wissen, was sie wollen, oder nicht wollen, was sie wollten. Wer das Wort Parlament buchstabieren konnte, wer etwas

*) Als der Tod Friedrichs d. E. in Pommern bekannt wurde, äußerten Bauern, in einer Schenke, ihre Besorgniß, wie es nun werden würde. „I nu," sagte einer, „de nüe Herr dary sick ja man upfedden un topietschen."

Digitized by Google

den der Bundesakte gehört hatte, verlangte Volksvertretung und landständische Verfassung. Und indessen man in England, vermuthlich auch in Frankreich, ungeheure Summen, und tausend Kunstgriffe anwendet, sich wählen zu lassen, hört man, in Bayern, schon hier und da von dem und jenen, welcher die Wahl zum Reichsstande verbittet, oder sich der geschehenen Wahl zu entziehen sucht. So ist mir z. B. erst kürzlich ein Mensch genannt worden, welcher, Verstand und Kenntnisse ausgenommen, alles hat, was dazu wünschenswerth seyn kann, wie vielleicht wenig andre im ganzen Königreiche: völlige Geschäftslosigkeit, viel Vermögen, die Gabe und Gewohnheit, alles, was geschieht, zu tadeln, äußere Unabhängigkeit in möglichster Vollkommenheit. Er mußte, (wie gesagt, die traurige Ausnahme ausgenommen,) sich selbst schildern, wenn er die Tauglichsten zur Reichsstandschaft schildern wollte. Aber er will nicht dazu gehören, ob ihm gleich die Ehre widerfahren ist, gewählt zu werden. Wohl nicht, weil er begriffe,

„wie viel heimuthig *) schwatzen leichter, als
gut handeln ist;"

sondern wohl nur, weil er denkt:

— „servanda pecunia primum est;
virtus post nummos."

oder:

quid salvis infamia nummis?

Solche Menschen müßte man der öffentlichen Verachtung übergeben; aber einer ernstlichen. Wie Cato's

*) Wie ein Teutschdämmler patriotisch übersetzt, m. s. Kriegsberichte im deutschen Gewande.

Delenda Carthago! müsse künftig, so oft ein solcher Schänder den Mund zu öffnen wagt, jeder rechtliche Bürger widerholen: Elender, du bist nicht zum Reichstage gegangen! — — —

S.

Digitized by Google

VIII.

Neue Verdammungs- und Strafverfügungen des Königs von Portugal gegen die Freymaurer; nebst einem Anhange.

Die Verbindung der Freymaurer hat, in der neuesten Zeit, ein ganz sonderbares Schicksal gehabt. Nachdem sie sich fast über ganz Europa verbreitet hatte; wurde sie, in den südlichen Ländern dieses Welttheils — selbst bis über das südliche Deutschland hin, — für gefährlich erklärt, verdammt und verfolgt; während sie, in den nördlichen — wieder von dem nördlichen Deutschland aus — wenn auch nicht begünstigt, doch geduldet und geschützt, und, als unschädlich betrachtet, ohne nähere und besondere Aufsicht, sich selbst und ihrem Treiben und Thun, überlassen wurde. Indem sie daher dort ausgerottet, oder ausgetrieben ist, oder im Verborgenen eine angst- und gefahrvolle kümmerliche Existenz fortsetzt, besteht sie hier nicht nur in einer gewissen Blüthe, fortwährend, sondern wächst noch und nimmt zu; wie denn wenigstens in dem nördlichen Deutschland, kaum eine Mittel- oder Landstand mehr ist, in welcher sich nicht eine eigene Loge bildete. Wobey die bemerkenswerthe Erscheinung eintritt; daß, nach dem Verhältnisse, da sich die Zahl der

Digitized by Google

Freymaurer vergrößert, die Meynung von der Wichtigkeit ihres Geheimnisses allgemeiner wird.

In den Ländern, in welchen man sie verbot und verfolgte, nahm man, desto ernstlicher, das Gegentheil hiervon an; gab und gibt man ihnen eine politische Tendenz, und faßte man den Gesichtspunkt, für ihre Beurtheilung und Verurtheilung, in dieser; brachte man sie, mit allen übrigen geheimen Gesellschaften, unter eine Kategorie; und indem man diese überhaupt für dem Staate unangemessen und gefährlich erklärte, setzte man bey den Freymaurern noch besonders ein verderbliches Treiben voraus; was sie, unter dem Schutze der Oeffentlichkeit ihrer Existenz, präsumirlich um so kühner und sicherer üben konnten; eine Voraussetzung, wozu die Plane und Umtriebe der Carbonari, in Italien, die man als eine Schule, oder Sekte der Freymaurer — wir wissen nicht mit welchem Grunde — angibt und in Spanien, die Entwürfe und Bestrebungen der Cortes, während deren Interimsregierung, die man ebenfalls — wir wissen auch hier nicht, mit welchem Grunde — mit auf die Rechnung ihres Einflusses schreibt, wohl hauptsächlich Veranlassung gegeben haben.

In dem neuen, vor Kurzen, in Portugal, über die Freymaurer ergangenen Verdammungsdekrete, wird von „allgemein notorischen Evenquissen," gesprochen, durch welche der König „die ungeheuren Mißbräuche erkannt habe, so sich die geheimen Gesellschaften zu Schulden kommen lassen, die sich in Klubbs verwandelt und in Verschwörungen gegen den Staat, eingelassen hätten." Wir vermögen nicht faktisch oder urkundlich anzugeben, auf welche Thatsachen hiermit hingedeutet wird, obwohl man ihnen die allgemeine Notorität beygelegt; doch dünkt es

und wahrscheinlich: daß damit die bekannte neuerliche Verschwörung in Lissabon gemeynt wird, — da wir von einer andern gar nichts wissen; — obgleich auch, über jene, nichts zur öffentlichen Kenntniß gelangt ist, woraus diese Voraussetzung, und jene Andeutung, eine authentische faktische Bestätigung erhielte. Indessen ergibt sich doch auch hieraus, so wie aus dem ganzen Dekrete, und dessen offizieller Publikation, daß man auch hier die geheimen Gesellschaften überhaupt und die der Freymaurer namentlich insbesondere für politisch höchst gefährlich hält, und deßhalb das Anathema über sie ausspricht. Zwar das Dekret gedenkt der Freymaurer nicht besonders, noch weniger ausschließlich, sondern ist gegen alle und jede geheimen Gesellschaften, unter welchem Namen, und in welcher Form sie bestehen, oder sich bilden möchten, gerichtet; aber es geht doch, aus dem Inhalte desselben klar genug hervor, und wird in der, demselben vorgesetzten offiziellen Publikation ganz bestimmt gesagt: daß die Freymaurer eigentlich gemeynt sind. Diese ist „Lissabon, den 2. Aug. 1818," datirt und lautet wie folgt: „Alle gute Portugiesen werden auf dem höchsten Gipfel der Freude seyn, wenn sie folgendes Dekret lesen, durch welches der König, unser Herr, geruhet hat, der abscheulichen Gewohnheit, der geheimen Verbindungen, oder Gesellschaften, die unter der Benennung von Freymaurern, oder andern verschiedenen Namen, die öffentliche Ruhe oft in Gefahr gebracht, und mehr leichtsinnige, hochmüthige, oder boshafte Menschen zu unglücklichen Schritten, und verderbten Gefühlen, hingerissen haben, ein künftig entscheidendes Ziel zu setzen."

Den Inhalt des Dekrets ist vollständig und möglichst wörtlich nachstehender: „Ich, der König, thue allen denen, welche dieses, Gesetzeskraft habende, Dekret lesen, kund, daß, da ich, durch die allgemein notorischen Ereignisse, die ungeheuren Mißbräuche erkannt habe, die sich die geheimen Gesellschaften, welche, unter verschiedenen Namen, Orden und Verbindungen, in Klubbs verwandelt, und in Verschwörungen, gegen den Staat, eingelassen haben, zu Schulden kommen ließen, und das Unzureichende der Zuchtmaßregeln einsehend, welche, bis jetzt, den Gesetzen des Königreichs, welche jede Gesellschaft, Vereinigung und Verbindung, die Statuten haben, so nicht vorher von Mir autorisirt worden, oder die Genehmigung dieser Statuten nicht erlangten, untersagen, gemäß angewendet worden sind; und in Betracht, daß die Ruhe der Völker, und die Sicherheit, die Ich ihnen verschaffen und aufrecht erhalten muß, erfordert, daß man die Gelegenheit und die Ursachen vermeiden müsse, welche mehrere Meiner Unterthanen, die sich, selbst und dem Staate, hätten nützlich seyn können, zu Grunde richten dürften, wenn man die verderbten Menschen nicht davon trennte, und diese strafte, wie sie es verdienen; und da ich den Rath, mehrerer gelehrter und für das Wohl des Staats und das Glück ihrer Mitbürger eifriger Personen, so wie auch den Rath, mehrerer Mitglieder Meines geheimen Raths, welche hohe Civil- und Militärämter bekleiden, eingeholt habe, und, Mich nach ihrer Meynung richtend, jede geheime Gesellschaft, welches auch ihre Benennung seyn möge, es sey, daß die Namen oder Formen bereits bekannt wären, oder unter welchen Namen oder Formen, man sie von neuen errichten, oder ersinnen wollte, für kriminell zu erklären und zu verbieten geruhe; indem alle, von nun an betrachtet

werden müssen, als haben sie den Zweck, sich mit einander zu berathen und zu verbinden."

„Ich befehle demnach: daß alle, welche überwiesen werden, daß sie Logen, Klubbs und andere Versammlungen oder geheime Gesellschaften besuchen, diejenigen, welche andere auffordern, um Theil, an besagten Logen Klubbs und Versammlungen, zu nehmen, und diejenigen, welche dem Eintritt oder der Aufnahme eines Mitglieds beywohnen, es sey, daß dieses einen Eyd leiste, oder nicht, den, im Kodex des Königreichs lib. V. lit. VI. bestimmten, Strafen unterworfen seyn solle*); welche Strafen ihnen, von den Gerichtshöfen, und nach den gewöhnlichen Prozeßformen, so die Gesetze, für die Bestrafung der Majestätsverbrecher, verordnen, auferlegt werden müssen. Es sollen denselben Strafen unterworfen seyn, alle diejenigen, welche Vorgesetzte und Mitglieder dergleichen Gesellschaften sind, welchen Namen sie auch haben mögen, sobald erwiesen ist, daß sie irgend etwas gethan, oder sich, durch Wort oder Schrift, verpflichtet haben, eine Gesellschaft, Loge oder Kommittee, in irgend einem Meiner Staaten, zu errichten, wieder herzustellen, oder permanent zu machen; oder einen Briefwechsel, mit andern dergleichen, in fremden Ländern, zu unterhalten; selbst dann, wenn diese Handlungen individuell, und

*) Diese Strafen sind folgende: „Der Verbrecher soll verurtheilt werden, einen, mit Grausamkeit verbundenen, Tod zu erleiden; und alle Güter die er, im Augenblicke der Verurtheilung, besitzen dürfte, sollen, zum Vortheile der Krone, konfiscirt werden; wenn er auch Kinder, oder andere Descendenten und Ascendenten hätte, die, vor oder nach der Ausübung eines solchen Verbrechens, geboren worden. Diese Strafen sind ohne Unterschied, auf die Eingebornen und Ausländer anwendbar."

Digitized by Google

nicht in Logenversammlungen, Klubbs oder Konventikeln geschehen. In andern Fällen, sollen die Strafen, nach dem Befinden der Richter, in nachstehender Form modificirt werden: die Häuser, in welchen solche Versammlungen gehalten worden, sollen konfiscirt werden; es sey denn, daß die Eigenthümer beweisen, daß sie nicht wußten, oder wissen konnten, welchen Gebrauch man von ihnen gemacht hat. Es sollen künftig nicht mehr Modelle, Siegel, Symbole, Kupferstiche, Bücher und Katechismen, gedruckte oder geschriebene Instruktionen, bekannt gemacht, gebraucht, von Zollämtern durchgelassen, verkauft, verschenkt, gesuchen, oder auf welche Weise es auch seyn möge, von Hand zu Hand gehn; sondern sogleich den Gerichten übergeben werden; bey Strafe einer vier bis zehnjährigen Deportation, nach einer Festung, jenseits des Meeres; nach der Wichtigkeit des Verbrechens, und mit Rücksicht auf die, dabey obwaltenden, Umstände. Ich befehle, überdieß: daß, bey diesem Verbrechen keine Privilegien, Exemptionen und Concessionen, irgend eines Ranges oder einer Person, eine Ausnahme begründen sollen; es mögen die Angeklagten Einheimische, oder, in Meinem Königreiche, oder in Meinen Staaten angesessene, Ausländer seyn; die den, ihnen bewilligten, Schutz mißbrauchen; auch daß ihnen nicht zugestanden werde, Kaution zu leisten, wenn dieses nicht auf Meinen besondern Befehl gestattet wird; und jedes Jahr sollen die Oidores, Corregidores und gewöhnlichen Gerichte, eine besondere Untersuchung, in Betreff dieses Verbrechens, anstellen, und sobald sie erfahren, daß eine Loge vorhanden ist, oder daß man, zu solchen Gesellschaften, eingeladen habe, sogleich zu einer Specialuntersuchung schreiten; indem sie die Angeklagten und die Protokolle, an das Obergericht des Distrikts, oder das

Digitized by Google

kompetenter Behörde vorzeigen. Endlich soll eine Abschrift des Verfahrens, eingeschickt, und Meiner Königl. Person vorgelegt werden. Gegeben, zu Santa Cruz, bey Rio de Janeiro, den 30. März 1818.

(Unterz.) Joh der König.

Thomas Antonio de Villanova.

Wir enthalten uns, alles Urtheils über dieß Edikt. Denn ein solches, in Beziehung auf den Gegenstand desselben, zu fällen, müßten wir ihn näher, als nach äußerer Beobachtung, kennen; und um es als Regierungsmaßregel zu würdigen, bedarf es einer Kunde, der Lokalverhältnisse und Vorgänge, die uns, in dem Maße, als sie erforderlich ist, abgeht. Nur diese Bemerkung, aus dem letztern Gesichtspunkte, erlauben wir uns: Gegen eine Regierung, welche geheime Gesellschaften nicht dulden will, kann wohl, weder aus der Rechtslehre, noch aus der Politik, Grund zum Tadel entlehnt werden. Dieß scheint ausgemacht zu seyn; und eben so: daß diejenigen Regierungen, welche, in der Ausübung dieses Grundsatzes, keine Ausnahme gestatten, konsequenter verfahren, als diejenigen, welche das Gegentheil thun. Es kann hiegegen, zu Gunsten der Freymaurerey, unserer Einsicht nach, nicht eingewandt werden: daß die Regierung mit ihrem Geheimnisse bekannt werden könne; es dürften sich nur der Regent und die höchsten Staatsbeamten darin aufnehmen lassen; auch nicht: daß die Gesellschaft bereit sey: den Regierungen ihr Geheimniß, unter dem Siegel der Verschwiegenheit, mitzutheilen. Denn erstlich kann die Gesellschaft kein Recht haben, einer Regierung eine solche Bedingung zu machen; und zwey-

Digitized by Google

[illegible] liegt der Grund, warum geheime Gesellschaften nicht zu dulden sind — diesen Grundsatz, als entschieden, hier angenommen, — nicht allein in den Ansprüchen der Regierung, sondern auch in den Ansprüchen der Staatsbürger; und das hierselben begründende Recht jener, beruht auf dem Rechte dieser; so wie die Regierung, mit allen ihren Rechten und Ansprüchen, in den Ansprüchen und Rechten dieser gegründet ist. Dieß wird und muß, von den Regierungen, welche die Freymauerverbindung, als geheime Gesellschaft, noch dulden, bald anerkannt werden; und man hat also einer Auflösung derselben, als solcher, als nicht entfernt mehr, mit Zuversicht entgegen zu sehn. Denn entweder werden auch diese Regierungen, über sie als solche das Verdammungs- und Verbannungsurtheil aussprechen; oder die Freymauergesellschaft muß ihre Prätension, auf ihr Geheimniß, ganz aufgeben. Letzteres wird sich ihnen aber auch, wenn ersteres nicht eintreten sollte, bald als Nothwendigkeit aufdringen; denn sie treten, mit dem Heimlichkeitswesen mit den Zeitgeiste in Widerspruch; welches, in keiner Hinsicht lange statt haben kann und aushält. Es ist auch die Gesellschaft schon neuerlich, selbst von einem aus ihrer Mitte, öffentlich aufgefordert worden *); und vielleicht kann man annehmen, daß mancher in derselben, mit ihm, in Stillen einstimmt; wenn er es auch nicht für gut findet, ihm laut zuzustimmen. Vielleicht ist auch das ganze Werk dieses Schriftstellers, für den Ruf eines Todtenvogels zu achten, der ankündigt: daß das Stündlein nahe ist. Denn wenn die Schilderung wahr ist, welche der

*) S. den nächstfolgenden Anhang.

Digitized by Google

Verf. von dem innern Zustande dieser gesellschaftlichen Einigung macht — was wir freylich auf sich beruhen lassen müssen, da wir nicht eingeweiht sind, — so befindet sich dieser moralische Körper, in einem Zustande der Erkrankung, die so tief eingreift, daß er nicht anders, als mit völliger Auflösung aufhören kann.

Uebrigens ist die erwähnte Schrift,*), auch in anderer Hinsicht, eine merkwürdige Erscheinung der Zeit; besonders wegen ihrer religiösen Tendenz; denn in so fern sie Tadel, gegen die Freymauerverbindung ausspricht, ist derselbe, in Beziehung auf diese Tendenz, ausgesprochen. Die Schrift hat bereits zahlreiche Leser gefunden; und so begnügen wir uns nur, in unserm Anhange, einen Aushub, aus derselben, nämlich den Aufsatz: „Zweck des Verfassers," gleichsam als Seitenstück, zu obigem Edikt, mitzutheilen; welches die Totalansicht des Ganzen gibt, und daher, für die, welche nicht näher einzudringen mögen, genügend ist. Man lese, vergleiche und beurtheile.

Anhang.

Was will der Verfasser mit dieser Schrift? So höre ich von allen Seiten fragen. Die Absichten, welche man mir zuerst und gleichsam ungesucht unterschieben wird, sind schlecht; denn jeder wird glauben, vorherrschender Dünkel, gekränk-

*) Mac Benac. Er lebet im Sohn; oder das Positive der Freymauerey ꝛc. von M. Friedrich Wilhelm Lindner ꝛc. dritte verbesserte und stark vermehrte Auflage. Leipzig 1819 bey C. H. Reclam.

Digitized by Google

ter Egoismus, alles bestehende zu reformiren, haben die Feder geführt. Gegen diese Vermuthungen, welche bey Vielen sich zur größten Gewißheit steigern werden und müssen, habe ich nichts zu erinnern, als den guten und wohlmeynenden Rath: miß nicht jeden mit deinem eigenen Maße! — Viele werden aber argwöhnen, ich wolle die Freymaurerey dem Staate verdächtig machen. Nein! da sey Gott für! Ich würde ja dem Staat die größte Lüge aufbinden, wenn ich ihm vorgaukeln wollte, die Vereine der deutschen Freymaurer wären, oder könnten ihm gefährlich werden. Die deutschen Freymaurer haben, so lange sie bestehen, noch nie eine politische Tendenz gehabt. Es war daher wahrhaft lächerlich, wenn man hörte, daß hie und da einige Minister solche Vermuthungen deutschen Fürsten in das Ohr raunten. Die Freymaurerey der Deutschen hat sich nie in Staatshändel gemischt, noch kann und wird sie es. Wenn auch die Freymaurerey der Deutschen, als solche, die einzelnen Mitglieder dafür nicht sicher stellen könnte, so hat doch der deutsche Charakter einen zu großen Einfluß auch auf diese Vereine, als daß sie sich zu revolutionären Klubbs umgestalten könnten und dürften. Was ist denn also der Zweck dieser Schrift, wenn es der vermuthete nicht seyn soll? Die Freymaurer aufzufordern, laut und offen zu bekennen, daß es außer dem kündlich großen Geheimniß, (der Erlösung der Menschheit durch Christus) kein anderes gebe; daß alle Geheimnisse, welche die Freymaurerey nach Christi Zeiten zu besitzen vorgegeben habe, nur Einbildung, folglich Thorheit und Irrthum gewesen; daß die, welche man aus den Zeiten vor Christus,

Digitized by Google

aus den Mysterien der Alten, zu heben vergibt, das Leben der Fülle in Christus nicht erreichen, geschweige überflüssig machen; daß sie folglich keine höhere Weisheit, keine begründetere Wahrheit kennt, als die in Christo Jesu sich offenbart hat und der ganzen Menschheit zur lösenden Aufgabe geworden ist. — Das können aber, ja das müssen sie. Denn in seinem Namen sind die Völker aufgetreten und haben sich und die Fürsten vom Drange befreyt; ja, als dürften diese nicht hinter jenen zurück bleiben, als müßte, was im Glauben kräftig gethan und gewirkt, von ihnen, als der Völker Intelligenz, nun auch erkannt und ausgesprochen werden, hat laut und öffentlich der heilige Bund der Fürsten bekannt, daß die Politik künftig in allem ihren Wirken, Handeln und Verhältnissen das Christenthum, wie es in der heiligen Schrift niedergelegt, und bis auf den heutigen Tag als ein seligmachendes Evangelium für Alle ist erhalten worden, zur Basis erwählen müsse, wenn sie anders ein bleibendes, ein wahres, alle Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft in dem wahren Frieden verbindendes Leben gestalten wolle. Ist es nicht ein erfreulicher Beweis der ewigen siegenden Kraft des heiligen Geistes, daß er die bedeutendsten und herrschendsten Fürsten und Herren und ihre Diener gezwungen hat, zu gestehen, daß, so wie für alle Verhältnisse des menschlichen Lebens, auch für das wahre Leben im Staate die einzige Rettung und Erlösung in dem Leben und den Wahrheiten des Sohnes gegeben sey? daß in seinem Leben, in seiner Weisheit allein das wahre Seyn offenbart worden sey? Seht da, meine Brüder, in diesem Geständnisse tritt uns wieder die wahre Größe unserer Fürsten entgegen. Sie wollen nicht willkürlich schalten und walten, sie wollen ihr Leben und Han-

Digitized by Google

dem nicht mit selbstwilligen Wahnbegriffen von Staat und seinen Gesetzen beschönigen; sie wollen es nicht von der Kirche und ihren schlauen, herrschsüchtigen Priestern gut heißen, sondern von dem Evangelio richten lassen. Ihr Völker, faßt diese edeln Fürsten vertrauensvoll beym Worte! Sie haben das Evangelium Jesu über sich erkannt, und ihr sollt in ihrer Regierung die Weisheit und Wahrheit des Evangeliums nicht vermissen, sondern das wahre Leben gestaltend mit Dankbarkeit erblicken. Ihr freyen Brüder, tretet hin zu den Fürsten, ihr steht ihnen ja schon am nächsten und helfet ihnen Wort halten, damit sie Gottes und seines Wortes eingedenk leben. Denn er läßt sich nicht spotten. Lüge wird vor Gott, dem Wahrhaften, nicht bestehen; nur die angelobte heilige That erwirbt sein Wohlgefallen. — Hat nicht auch die Kirche in unsern Tagen öffentlich bekannt, daß sie in der Trennung von Christo und seinem Evangelio keinen Frieden (nicht den Frieden, den er uns allen so gern mittheilen will) errungen, sondern nur Unfrieden verbreitet habe? Sie, die Kirche, war zuerst dem Evangelio untreu geworden durch ihre, alles wahre Seyn verdrängende Selbstsucht, und hatte dem Staate, der der Kirche das irdische Scepter entriß und sich zueignete, gleichsam die Bahn für seinen Egoismus gebrochen; denn was sich die Kirche nicht scheute zu thun, das konnte der Staat wohl um so eher für erlaubt betrachten! — Die Wissenschaft ist bis zum Urgrunde alles wahren Seyns vorgedrungen und hat gefunden, daß Christum lieben, besser sey, denn alles Wissen, ohne deßhalb die Wissenschaft als solche in ihrer Würde und Nothwendigkeit zu verkennen. Sie gesteht aber, daß das Ziel aller Wissenschaften sey, kräftig dahin zu wirken, daß die Menschen überzeugt werden und bleiben, daß das

Digitized by Google

Lebenin Christo in aller Liebe und Freyheit das Eigenthum jeder Zeit, jeder Generation werden müsse — daß, so wie alles Gott dienen müsse, um seine wahre Bestimmung und seine einzige Würde zu erlangen, auch die Wissenschaft nur im Dienste Gottes ihre Herrlichkeit erlangen, in der Beförderung des Reichs seines Sohnes ihr wahres Ziel erblicken kann. — Die Kunst will nicht selbstständig mehr seyn, damit sie kein egoistisches Gedanken und Zerrbild bleibe; sie will nur Gott, nicht sich verherrlichen. —

Bey so allgemein herrschenden Vorsätzen, bey so laut ausgesprochener Sehnsucht nach dem einzig Rettenden bedarf es ja nur noch einer sorgenden und vermittelnden Liebe, um die Wünsche und den Willen aller bestehenden Richtungen des menschlichen Lebens zur heiligen That, zum wahren Leben zu fördern; und diese möchte ich gern der Freymaurerey zur Aufgabe machen. Hier ist Arbeit, meine Brüder, wahre und ewig lohnende Arbeit; aber nicht für uns und unsere Selbstsucht, sondern für das Reich Gottes. Hier können wir unsern Schutzpatron wahrhaft verherrlichen, wenn wir aufhören, uns etwas zu seyn, damit wir Andern Alles werden können; wenn wir uns verläugnen (unsere erträumten Geheimnisse aufgeben) damit Christus der Menschheit alles werde, Alles will in das rechte Verhältniß gerichtet und gefügt werden; wohlan, meine Brüder, umgürtet mit dem Schurz der Unschuld (der wahren Freyheit) können wir diesen von Allen gewünschten, Bau beginnen und fördern; dazu hilft aber das selbstgefertigte Feigenblatt nicht, bindet es ab. — Ihr werdet wir entgegnen: es ist bey uns ja Gesetz, sich weder in politische, noch kirchliche Verhältnisse zu mischen. Es ist ja deßhalb verboten, we-

Digitized by Google

der politischen, noch kirchlichen Angelegenheiten in der Loge zu sprechen. — Warum ist denn aber den Freymaurern diese Weisung geworden? Doch nicht aus Menschenfurcht? weil man glaubt, der Staat, oder die Kirche, als die mächtigsten Instanzen, würden dann diese Vereine als einen Staat im Staate betrachten und sie vermöge ihrer äußern Gewalt schließen? Solch feige Besorgniß kann man wahrhaft freyen Männern nicht zumuthen. Die Furcht Gottes ist ja der Weisheit Anfang, Menschenfurcht hingegen der Thorheit Beginnen. — Oder doch nicht deßwegen, um desto ungestörter hie und da in die erwähnten Verhältnisse eingreifen zu können? Schande der ganzen Freymaurerey, wenn die erwähnten Verbote aus solchen Rücksichten entstanden wären! Dann läge in diesen Gesetzen entweder eine Sklaven- oder Jesuitenfurcht, welche letztere dasselbe Gebot haben, nirgends von Kirche oder Staat zu sprechen, um unter dem Scheine des Nichtbekümmerns desto wirksamer im Stillen in diesen Behörden zu schalten und zu walten. Durch diese öffentliche Verneinung ist ja der Jesuitenorden, laut der Geschichte, im Stillen der grausamste Despot geworden. Nein! aus ganz andern Gründen ist dem Freymaurer geboten worden, sich weder in die bestehenden politischen, noch kirchlichen Richtungen zu mischen. Der Freymaurer, der sich doch als einen Gehülfen des obersten Baumeisters aller Welten betrachtet, folglich den Willen des Höchsten besser kennen muß, als jeder Andere, soll sich in keine bestehende Richtung mit Verlust seiner wahren Freyheit mischen, sondern immer noch, bey aller Theilnahme, über der Tendenz der Zeit stehen und nur da in Liebe die gebotne Theilnahme zeigen, wo der Wille des obersten Baumeisters (erlaubt mir die Terminologie beyzubehalten!) geschieht. Die

Maurerey mit ihrem Thun und Treiben soll daher auch über alle Richtungen der Welt erhaben leben und wirken. Sie soll sich weder in politische, noch in kirchliche, noch in andere Richtungen einschleichlich mischen, und von jeder Einseitigkeit frey zu bleiben, damit sie jedem Verirrten ein sicheres Wegweiser zur Wahrheit wieder werden kann. Entsteht im Staate eine dem Willen und den Gesetzen des obersten Baumeisters entgegen gesetzte Richtung, so braucht es keines offenbaren Widerstrebens, keines revolutionären Entgegensetzens: nein, es ist schon hinlänglich für die Beeinträchtigung einer solchen falschen Richtung gesorgt, wenn der ächte Freymaurer durch Nichttheilnehmen ihr jede Förderung entzieht. Wenn nun in jeder Richtung die größere Zahl der Theilnehmer Freymaurer sind, (wie es doch nachgewiesen worden ist) so ist jede falsche Richtung schon in der Geburt erstickt, wenn sie in der größern Zahl der Mitglieder keine Theilnehmer findet. — Nimmt das Leben in der Kirche eine dem Evangelio zuwider laufende Richtung, so hat sich den ächten Freymaurern keine Beförderung zu erwarten, sie muß demnach von selbst aufhören. Die Freymaurerey darf nur nicht mehr Theil nehmen an dem, was dem Leben und Evangelio des wahren Meisters widerstrebt, so wird das Schlechte und Böse, der Schein und die Lüge in Deutschland sowohl in der Politik, als in der Kirche und zwar ohne Pöbelaufruf vertilgt; denn nur den Freyen gezieret es, die Freyheit, d. h. die evangelische, welche keine Sclaven- und keine Sclavenkinder kennt, sondern blos Brüder liebt, gegen jede Tyranney aufrecht zu erhalten. — Ergreift aber die Menschheit einmahl, wie eben jetzt in ihren vielfachen Bestrebungen, eine Richtung, welche den Beyfall des obersten Baumeisters hat, so muß auch das Gesammtleben der Freymaurer ihr in

Digitized by Google

Liebe betreten. Dieß ist nun unser Fall. Die Menschheit hat in jeder Richtung ihre Verirrung bekannt und das wahre Ziel nur in der Wahrheit: Jesu Christi erkannt. Wir, meine Brüder, wenn wir anders von alle dem, was die Menschen von ihrer wahren Aufgabe wegdrängte, noch frey sind, müssen, als solche, die Bahn zu diesem allgemein verlangten Ziele brechen. Wir haben gar keine Wahl mehr in dem, was wir befördern müssen, wenn wir anders ächte und wahre Gehülfen des obersten Baumeisters uns nennen wollen. — Er hat keinen Bau so sichtbar befördert, als den, dessen Eckstein sein Sohn ist, keinen Bau so schirmend vor jeder Gefahr geschützt, als den des Eingebornen seiner Liebe, des einzigen wahren Meisters, außer welchem wir keinen andern als solchen verehren sollen. In jedem Geschlechte, in jeder Zeit soll das Leben seines Sohnes wieder geboren, soll das Reich Gottes erweitert werden; das ist sein Wille, den er seit achtzehn hundert Jahren in der Erhaltung und Verherrlichung des Evangeliums allen Völkern kund gethan hat. Wir nun, die wir uns seine Gehülfen nennen, wir sollten etwas anders wollen, als das, was er mit Vaterliebe den Menschen gegeben und erhalten hat? Wird Christus nicht unser Meister, wird sein Evangelium nicht unsere Weisheit, sein ganzes Leben nicht unser Ziel, und sein Wesen nicht unser öffentliches Handeln, so bleibt unser Leben nur Schein und Lüge, weil nur in Ihm die Wahrheit war. Wohlan, gebt euerm Namen eine höhere, würdigere Bedeutung, als die Geschichte ihm gegönnt, führt diesen Namen mit der That, mit dem wir nur jetzt gespielt und getändelt haben — schließt die Logen (wo man nur in der bunten Ordensjacke erscheinen darf,) zu, — tretet unter das Volk, welches nicht mehr weiß, wem es trauen soll,

Digitized by Google

seyd ihm Führer zur evangelischen Freyheit, damit es sich nicht endlich noch in der Verzweiflung an seinen Obern vergreift! Bekennet laut, daß von nun an es euer einziger Wille, euer einziges wahres, aber allen bekanntes Geheimniß seyn soll, den Willen des Vaters und das Reich seines Sohnes fördern zu helfen und keine andern Meister zu haben, als Ihn! Brüder, eure Zahl ist die Mehrzahl im Volke und am Throne. Bekennet ihr jetzt auf einmahl Christum für euern Meister, seine Weisheit für die einzige Aufgabe alles Strebens, so wird der Sehnsucht Allen, bey jedem Bau von nun an Christum zum Eckstein zu wählen, durch euch die kräftigste Gewährung zugewinkt. Fürst und Volk, Priester und Laye, Lehrer und Schüler werden euch als die wahren Retter umfassen. — Zeigt, meine Brüder, wie Johannes, jedem Stande durch euer Wort und eure That, wie er innerhalb seiner, von der Vorsehung gewollten, Schranken das Reich Gottes verwirklichen kann und soll! Dein nur in dieser Beziehung kann Johannes unser Schutzpatron seyn und bleiben. — Sagt den Fürsten und Regenten, wenn sie nur das Reich Gottes und nicht ihren Eigensinn und Eigenwillen befördern wollen, (was doch nach den Statuten des jüngst geschlossenen heiligen Bundes angestrebt wird) daß sie dann nicht da sind, um sich bloß dienen zu lassen, sondern um selbst zu dienen! Denn wer der Größte im Himmelreich seyn will, und das wollen doch unsere guten Fürsten des heiligen Bundes werden, der muß der Diener von allen seyn; denn der Stifter dieses Reichs kam nicht, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen. Könnten sie das nicht wollen, so beweist ihnen, daß sie sich zu orientalischen Götzen in europäischen Kleidern herab wür-

Digitized by Google

digen würden, statt in der Reihe der Diener Gottes die ersten geliebten zu seyn, — daß ihre Umgebungen nichts seyn könnten, als feige Schmeichlerklubbs, welche zu, um ihr Brod und die leidige Ehre nicht zu verlieren, täglich darauf sinnen müßten, die Fürsten zu betrügen und dadurch das Volk zu betrügen. Zeigt ihnen, daß Privilegien nehmen und ihren nächsten Umgebungen geben, die Quellen alles Verderbens im Staate seyn würde. Damit sie aber Muth und Neigung zu dieser Resignation erhalten, so gebt eure Privilegien dem Volke zurück wieder zurück; denn der Staat darf weder Schoos- noch Stiefkinder haben. Sagt den Fürsten, daß der Staat der wohlberathenste sey und bleibe, in welchem die Weisesten regieren und die ächt evangelisch Gebildeten gehorchen. Daher ermahnt sie, daß sie dafür sorgen, daß der Geringste im Volke durch ihre väterliche Fürsorge eine seinen Kräften entsprechende christliche Bildung erhalte. Zeigt ihnen das Einseitige, wenn sie ihre Kinder gleich von der Wiege an mit militärischen Würden und Pfründen beschenken wollten — als wenn die Unterthanen nur geborenes Militär wären, als wenn sich Fürsten in Zukunft nur auf Soldaten und Kanonen verlassen könnten, keineswegs auf das Wohlwollen treuer Bürger und evangelisch freyer Unterthanen. Macht daher die Väter (die Fürsten) geneigt, daß sie ihren Kindern eine Erziehung geben lassen, welche sie zu den liebenswürdigsten, gebildetsten, frömmsten, kräftigsten und wohlwollendsten Bürgern des Reichs, d. h. zu Erben und Söhnen der Regierung erhebt! Sucht alles anzuwenden, daß der Fürst ein wahrer Vater werde und bleibe, wie sein Urbild, der Vater im Himmel, damit das Volk ihm als freyes,

Digitized by Google

Rind gehorchen könne und dürfe! Sucht überall die monarchische Verfassung aufrecht zu erhalten; doch vermisse niemand das Gute in ihr, was andere Regierungsformen so achtbar macht! — Will die Kirche nicht mehr Gott dienen, sondern sich nur alles dienstbar machen, so entlarvt die Lügnerin mit der Wahrheit des Evangeliums und laßt es nie zu, daß sich ein schwacher Mensch je wieder erfreche, sich in das Evangelium durch teuflische Exegese hinein zu fügen und sich eine Würde und eine Gewalt anzumaßen, welche Gott seinem Sohne einzig und allein gegeben hat, der darum auch zum unsichtbaren Oberhaupt der Kirche für alle Ewigkeit erwählt ist! Alles Menschliche muß verstummen und das Göttliche allein regieren; jeder Lehrer, jeder Bischof werde von den Aeltesten nach dem Evangelio gerichtet, so wie jeder Fürst darnach gerichtet werden muß! Verscheucht die Lehrer, welche ihren Wahn höher achten, als die Weisheit Jesu und ihm die Jugend entreißen, da dieser doch das Himmelreich gehört! Wollt ihr, meine Brüder, alles das, was ich hier mit Liebe euch an das Herz gelegt habe, nicht gutwillig fördern, so werdet ihr über lang oder kurz dazu gezwungen werden; denn wer nicht als freyer Mann dem Willen des Höchsten dienen will, den zwingt er, als Sklave seine Zwecke zu befördern. — Wenn ihr aber fortfahret, zu behaupten, daß die Freymaurerey das, was sie bisher, nach der gegebenen Geschichte, war, nicht gewesen sey, und daß sie das, was ich zuletzt von ihr verlangt habe, nicht werden könne und und dürfe, weil ihr zu dieser Wiedergeburt eures Lebens weder Muth, noch kraftvollen Willen besitzt, so muß ich Lessings und Friedrichs II. Urtheil über die Freymaurerey unterschreiben. Als erste-

rer nach Erhaltung aller drey Grade an einem Abende (welches zu Hamburg geschah) über der Tafel von einem Bruder gefragt wurde: nun nicht wahr, Sie haben in der Freymaurerey nichts gegen Staat und Kirche gefunden? so antwortete Lessing: nein! wollte Gott, ich hätte Etwas gegen Etwas gefunden. Letzterer antwortete gewöhnlich denen, welche ein Urtheil über die Freymaurerey von ihm verlangten: c'est un grand Rien! die Freymaurerey ist ein großes Nichts. Als solches hoffe ich sie in der voraus geschickten Geschichte, abgesehen von den ächten Symbolen derselben, urkundlich bezeichnet zu haben. —

(Der Beschluß im nächsten Stücke.)

Digitized by Google

XI.

Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages.

(Fortsetzung.)

Wir, dürfen wohl auf die Genehmigung, unserer Leser, rechnen, wenn wir, bevor wir zur Fortsetzung dieser Uebersicht vorschreiten, einen Blick, auf die politische Lage Europens, am Ende des verflossenen Jahres, werfen. Es können auch nur Hauptmomente seyn, welche aufgefaßt werden; aber daran genügt es hier auch; nähere und vollständigere Uebersichten werden, in der Folge, nachgeliefert werden.

Es giebt, besonders auch in unserm Vaterlande, eine Art Menschen, die — wir möchten sagen — in der Unzufriedenheit ihre Zufriedenheit zu finden scheinen. Wenigstens ist dieselbe ihr Element; und sie würden nicht mehr leben können, wenn sich alles so zur Vollkommenheit vollendete, daß ihnen gar kein Anlaß, zur Unzufriedenheit, übrig bliebe. Diese müssen jedoch selbst — es sey denn, daß sie auf die Erneurung des Krieges irgend eine Privatspekulation richteten — als etwas wesentlich Gutes, als Etwas was mit Zufriedenheit und Dankbarkeit

Digitized by Google

vorzüglich beachtet werden muß, für diesen Zeitpunkt anzuerkennen: daß der Friede, in Europa, vollendet, oder, wie die aachener „Deklaration," der großen verbündeten Mächte, sich ausdruckt: „auf die Wiederherstellung des Friedens das letzte Siegel gedrückt" ist. „Der Vertrag, von 9. Oct., durch welchen die Vollziehung der, in dem Friedenstraktate, vom 20. Nov. 1815, ausgesprochenen Verpflichtungen, definitiv regulirt ist, wird," nach dem Ausdruck eben dieser Deklaration, „von den, daran theilnehmenden Souveräns, als der Schlußstein des Friedens-Werks, und als die Vollendung, des politischen Systems, das diesem Werke seine Dauer verbürgen soll, betrachtet;" und die Souveräns erkennen, als Grundlage, des zwischen ihnen bestehenden Bundes, den unwandelbaren Entschluß an, „weder in ihren wechselseitigen Angelegenheiten, noch in ihren Verhältnissen, gegen andere Mächte, von der strengsten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechts abzugehn; weil die unverrückte Anwendung dieser Grundsätze, auf einen dauerhaften Friedenszustand, die einzige wirksame Bürgschaft, für die Unabhängigkeit einer jeden einzelnen Macht, und für die Sicherheit, des gesammten Staatenbundes gewährt." —

Zwar ist die Geschichte der Verträge, unter den Regierungen und Staaten, ganz eigentlich die Geschichte der Wandelbarkeit der menschlichen Dinge. Man hat freylich, bey der Begründung des neuen Staatenverhältnisses, das System des Gleichgewichts, unter den großen Mächten, als Basis, proklamirt; und wäre es in wirkliche Wirklichkeit gesetzt; so dürfte es auch am meisten geeignet seyn, die neue Ordnung der Dinge, und mit ihr die Ruhe von Europa zu sichern. Aber dann hätte es wohl noch etwas schärfer abgewogen; auch hätte die Ordnung der Dinge,

Digitized by Google

im Einzeln wenigstens — wie z. B. in Deutschland — etwas anders gebildet werden müssen. Nun bestehe allerdings auch die heilige Allianz; aber sie muß doch ebenfalls nicht ganz befriedigend gefunden werden; da man wieder neue Verträge geschlossen, und, in diesen, die Grundsätze des Völkerrechts, zur Basis des neuen politischen Systems, erklärt hat. Dieses aber hat, wenigstens nach den vormahligen Fällen, wo man sich auch auf das Völkerrecht bezogen, zu urtheilen, gleich dem übrigen Rechten, die bekannte Aehnlichkeit, mit den wächsernen Nasen; daher ihm erst mehr Konsistenz gegeben werden müßte, wenn es eine haltbare Basis des neuen Staatensystems bilden solle. Die der Persönlichkeit der Regenten und die „enge Verbindung," unter ihnen, auf welche die Note an den Herzog von Richelieu, als auf das „Unterpfand der künftigen Ruhe" hinweist, bilden daher allerdings die Garantie, welche die meiste Beruhigung gewährt, — wenigstens mit Beziehung auf die verbündeten Monarchen, — unter welchen man bekanntlich den König von Frankreich, nach dem fortbestehenden Sprachgebrauche, nicht mit begreift; ohnerachtet Frankreich in die Verbindung aufgenommen worden — um so mehr, da sie, der Wahrscheinlichkeit nach, noch eine beträchtliche Lebensdauer haben werden; in welchen sie Zeit gewinnen können, die Verhältnisse der Staaten noch mehr, und so zu konsolidiren, daß diese dann selbst mit zu der Erhaltung der Ruhe wirken; worin sie ohnstreitig die sicherste Garantie begründen würden.

Die verbündeten Regenten „erkennen" in der bereits angeführten „Deklaration" feyerlich an: „daß Ihre Pflicht, gegen Gott, und gegen die Völker, welche sie beherrschen, Ihnen gebiete, der Welt, so viel an ihnen ist, das Bey-

Digitized by Google

spiel der Gerechtigkeit, der Eintracht, der Mäßigung zu geben;" und schätzen sich „glücklich: daß es ihnen, von nun an, vergönnt ist, alle ihre Bemühungen, auf Beförderung der Künste des Friedens, auf Erhöhung der innern Wohlfahrt Ihrer Staaten, und auf Wiedererweckung der religiösen und sittlichen Gefühle zu richten." Sie erklären, in der Note an den Herzog von Richelieu, vom 4. Nov., „für die erste ihrer Pflichten, ihren Völkern die Vortheile, die dieser Friede ihnen gewährt, zu sichern, und die Verhandlungen, welche ihn gestiftet und bekräftigt haben, aufrecht zu erhalten," darauf antragend: daß „der König von Frankreich, von gleichen Gesinnungen beseelt, seine Rathschläge und Bemühungen, mit den ihrigen, zum mausgesetzten Arbeiten, an einem so heilsamen Werke, vereinigen möge;" welches, von jenem Minister, in seiner Gegenwart, von 12. Nov., im Namen seines Monarchen, feyerlichst zugesagt worden; worauf dieser, und in die Verbindung, zu diesem Zweck, aufgenommen ist.

Wenn nun die angezeigten Aeußerungen und Gesinnungen, so wie die darauf begründeten Vorsätze und Verbindungen, — wie doch mit Grunde nicht bezweifelt werden kann — aufrichtig sind; so können sie auch nicht ohne, ihnen entsprechende, Folgen bleiben. Eine — und ohnstreitig die wichtigste derselben, — ist: daß, nun die Regierungen, der Sorge, für die äussere Sicherheit der Staaten entbunden, ihre ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit, auf das, ihrer Fürsorge bedürftige, in dem Innern derselben, verwenden können; dessen freylich noch gar vieles, und wo es meistens, mit Kraft anzugreifen, hohe Noth ist. Als allgemeines Hauptbedürfniß, wird empfunden: Erleichterung der La-

Digitized by Google

sen der Staaten; diese sollten — und wird denn auch hoffentlich — nächstes und Hauptaugenmerk der Regierungen seyn.

„Hauptaugenmerk der Völker, in dieser Hinsicht, und Hauptgegenstand der Wünsche und Hoffnungen, ist die Verminderung, oder, wo möglich, völlige Auflösung der stehenden Heere, in allen europäischen Hauptstaaten. Ist der Friede wahrhaft vollendet und befestigt, so wird, wohl nicht ganz unverständig, räsonnirt, wozu bedarf es denn noch großer fortgesetzt bestehender Rüstungen, für den Krieg? Wozu also großer stehender Heere? Wenigstens in den gegenseitigen Verhältnissen, unter den Mächten, welche den „Schlußstein des Friedenswerks eingesetzt, und das politische System vollendet haben, was diesem Werke seine Dauer sichert?" Der alte Spruch: wer den Frieden erhalten will, muß stets zum Kriege gerüstet seyn, kann keine Wahrheit mehr haben, — wenn jenes System wirklich besteht, und konsolidirt ist; er muß in die Zeiten zurück verwiesen werden, wo der Friedenszustand, nur ein Zustand des Ausruhens war; in welchem man nur auf der Lauer stand, um die erste Gelegenheit, zum Kriege wieder zu ergreifen. Stehende Heere sind stets gegenseitig aufgehobene Schwerdter; sie setzen immer einen halben Kriegszustand, oder doch eine, mit jeden Augenblick zu erwartende, Wiederversetzung in den Kriegszustand voraus. Mit einer Wehr- oder Vertheidigungsmacht ist es etwas anders; diese schließt den Friedenszustand nicht aus; sie kündigt aber auch den Kriegszustand nicht an. Auch wenn die größeste Ruhe und Sicherheit, in einem Orte oder Lande, herrscht, wird doch der sorgsame Hausvater die angemessenen Anstalten, zur Sicherheit seines Hauses, nicht überflüssig

achten. Die Wehranstalten mögen daher immer, in den Staaten bestehen bleiben; ja sie sind wünschenswerth und nothwendig. Dagegen scheinen die stehenden Heere, bey den nun bestehenden Staatenverhältnissen, — da auch Frankreich in das neue System aufgenommen ist — allerdings, in sofern wenigstens, überflüssig zu seyn, als sie nicht den Stamm der Wehrmacht bilden, und ein solcher Stamm, für dieselbe, als für erwiesen nöthig, zu achten ist.

Mit diesem Räsonnement, so wie mit den, unter den, nun sämmtlich vereinigten großen Mächten, getroffenen Verabredungen, und den ihnen proklamirten Grundsätzen und Zwecken scheint allerdings schwer zu vereinigen, daß, unter den Gegenständen, welche als Beschlüsse des Aachener Kongresses bekannt gemacht worden, ja nicht einmahl unter denen, welche als Gegenstände, dort angestellter Berathschlagungen, verlauten, der Abschaffung oder die Reduktion der stehenden Armeen, gar nicht mit benennt wird. Die, mit Frankreich neu abgeschlossenen, Verträge, enthalten auch nichts, was hierauf Beziehung hätte; und es muß auffallen: daß Frankreich gerade in der Zeit, da der Friedenszustand mit ihm vollendet worden, seine Kriegsmacht wieder herstellt; woraus man wohl den — freylich nicht eben erfreulichen — Schluß ziehn darf: daß, auch von den übrigen großen Mächten, die Auflösung der stehenden Heere, als beschlossen und nahe, noch nicht zu erwarten sey.

Freylich ist die Lage Frankreichs noch immer nichts weniger, als sicher zu nennen; und hierin kann ein — allerdings zu rechtfertigender — Grund, sowohl für die französische Regierung, als für die Regierungen der übrigen großen verbündeten Staaten, liegen, warum man für

hathsam und nöthig findet, noch eine Zeitlang wenigstens, die stehenden Armeen beyzubehalten. Ist auch, in der letzten Zeit, und besonders nach dem Abmarsche der Okkupationsarmee, von faktischen Unruhen und revolutionären Einigungen, nichts zu vernehmen gewesen; so beweist doch der fortgesetzte schriftstellerische Parteykrieg: daß die Parteyen noch fortdauern, und in reger Thätigkeit sind; und daß diese Thätigkeit nicht bloß schriftstellerisch ist, davon scheinen die hierauf Beziehung habenden Aeußerungen, in der Rede, zu zeigen, mit welcher der König die dießjährige Sitzung der Nationalrepräsentation eröffnete; indem er diese Versammlung auffordert, ihm ihren „Beystand" zu leihen, „um die schädlichen Grundsätze zu bekämpfen, welche, unter der Maske der Freyheit, die gesellschaftliche Ordnung angriffen, und, durch Anarchie, zur unumschränkten Gewalt führeten." Auf die letzte, den Anhängern des alten Systems, der unbeschränkten Monarchengewalt, schuldgegebene Verschwörung, — deren Daseyn freylich noch nicht ins Klare gesetzt ist — scheint dieß keine Anspielung zu seyn; da hinzu gesetzt wird: „und deren trauriger Sieg der Welt so viel Blut und Thränen gekostet hat;" es müssen daher noch wirksame Regungen, der ehmahligen Jakobinerpartey — welche Form und welchen Namen sie auch jetzt angenommen haben möge — voraus gesetzt werden; auf welche hiedurch hingedeutet wird; denn auf diese selbst: hat diese Aeußerung nur Anwendung; indem sie zugleich auf die, noch obwaltende Möglichkeit hinweist: daß auf ähnliche Art, wieder Aehnliches bewirkt werden könne.

Den Anhängern des alten Systems, oder sogenannten Ultra's, wird, in öffentlichen Blättern, auch noch eine fortgesetzt planmäßige revolutionäre Wirksamkeit zuge-

Digitized by Google

schrieben; und die Schriften, welche von ihnen edirt worden, und die neuste Veränderung, in dem königl. Ministerio — in sofern die Angaben, über letztere richtig sind, — scheinen dieß allerdings zu bestätigen. Man muß gestehn, daß diese Ministerialveränderung, zumahl unter den Umständen, unter welchen sie vor sich gegangen ist, viel — Auffallendes hat. Fast unmittelbar nach dem, da dieß Ministerium die entscheidendsten Beweise, seiner Fähigkeit und Thätigkeit, so wie seines Patriotismus gegeben, wird es — dem größesten Theile nach verabschiedet — denn: Abschied nehmen kann man, in solchen Fällen, mit Abschied geben, immer als synonym betrachten; — angeblich um das Verfassungs- und Regierungssystem zu konsolidiren. Es wird diese Verabschiedung als ein Sieg, der rein Konstitutionellen, über die rein royalistische Partey betrachtet; welche einen abermahligen Versuch gewagt hätte, Aenderungen in der Verfassung zu bewirken, durch welche sie ihrem Systeme, wenigstens um einem oder einige Schritte, angenähert würde. Wir lassen dieß auf sich beruhen; und bemerken nur: daß diese Veränderung bezeugt: daß die Regierung noch nicht in sich fest war; und daß zu besorgen ist: sie werde auch, durch diese Veränderung, nicht eben sonderlich befestigt werden. Der Sieg einer Partey, enthält stets Aufreizung für die Besiegten, zum Wiederbesiegen. Mögen auch keine reine Royalisten jetzt, in das Ministerium, eingetreten seyn; beweist dieß, daß sie nicht künftig wieder eintreten können. Die Veränderung, im Ministerium, ist nicht von dem Könige, auch nicht von dem Volke — etwa vermittelst der Nationalversammlung — ausgegangen; sondern von dem Ministerium selbst; die neuen Restitutionen haben also auch in ihm, das heißt, zum Theil in sich selbst, nur ihre Haltbarkeit; sie sind daher

der Erschütterung von Außen, völlig bloß gegeben. Und wenn es vollends wahr ist: daß diese Veränderung eigentlich nur von einem, dem Grafen de Caze, ausgegangen; welcher sie bewirkt, um die Zügel der Verwaltung allein in seine Hände zu bekommen; wie mag es da lange, bis zu einer Wiederveränderung, dauern? Zwar, sagt man, habe er es abgelehnt, sich zum Prinzipalminister ernennen zu lassen; allein dieß macht die neue Lage der Dinge nur um so unsichrer; indem ein Machthaber, der nicht das Ansehn haben will, Machthaber zu seyn, nur um so leichter Eifersucht und Gegenstreben erregt; und die, welche seinen Kreaturen und von ihm zum Figuriren, und Mannöviren, nach der, von ihm geleiteten Feder, bestimmt sind, desto eher seine Widersacher werden. — Der General Dessolle, in allem was er ist, eine reine Ausgeburt der Revolution, ist an die Stelle des Herzogs von Richelieu, eines Sohnes der alten Monarchie, aus einen der glänzendsten adelichen Geschlechter, eines Ausgewanderten, und erst mit den Bourbons zurück gekehrten, und an die Spitze des Ministeriums getretenen. An der Spitze des Generalstabs hat er ausgezeichnete Talente bewährt; aber ist ein Ministerium ein Generalstab einer Armee? Und sind militärische und diplomatische Situationen ein und dasselbe? Soll er aber, als bloßer Figurant, hier stehn? Wird er sich das gefallen lassen? Die Prinzen — der König selbst, können ein Ministerium nur ungern sehn, das, wie dieß neue, aus lauter Männern zusammen gesetzt ist, die ihnen unangenehm seyn müssen, weil sie Revolutionsmänner sind; sie können es nur ungerner sehn, wenn es und je nachdem es zur Einheit und Festigkeit gelangen sollte; sie werden daher selbst dagegen operiren. Das ewige Gerede, über die Charte (die Konstitutionsurkunde) und das Versichern: daß sie nicht enge

taſtet werden ſollte, beweiſt, daß ſie noch nicht feſt ſteht; denn was feſtſteht, mag nimmer angetaſtet werden. Der König erklärt, etwas ſonderbar, in ſeiner Rede vom Throne, in der Repräſentantenverſammlung: „er wolle, bey den Geſetzen, die ihm würden vorgeſchlagen werden, Sorge tragen: daß der Geiſt, der Konſtitution, immer zu Rathe gezogen werde;“ er muß alſo voraus ſetzen: daß dieß der Fall nicht ſeyn würde, wenn er dieſe Sorge nicht trüge; gleichwohl geht die Initiative der Geſetze, von der Regierung aus. — Die franzöſiſche Konſtitutionsurkunde gewahrt uns, wie ein Haus, woran immer geſtützt, und um welches ſtets eine Wache gehalten werden muß, damit man es nicht umſtößt; und ein ſolches Haus wird Niemand für feſt halten. Der König eine Null; ohne innere Kraft, der Außengewalt ſtets hingegeben; die Prinzen unthätig, beſchränkt, theils bigott, theils ausſchweifend, im tiefſten Herzen, der gegenwärtigen Ordnung der Dinge abgeneigt; dabey herrſchſüchtig und voll Grimm, ſich von der Einwirkung, in die öffentlichen Angelegenheiten, zurück gedrängt zu ſehn, können und werden das Intriguiren um ſo weniger unterlaſſen; da ſie, von dem, ihnen attachirten, alten Adel, unaufhörlich dazu aufgefordert werden. Der Herzog von Orleans, auf den vielleicht der Geiſt ſeines Vaters ruht, ohne deſſen vollendeter Korruption jedoch, und ſonach um deſto mehr, einen Erfolg habenden Wirkſamkeit fähig, wird, von den übrigen Mitgliedern der bourboniſchen Familie, mit Mißtrauen und Eiferſucht betrachtet, und hält ſich deshalb zurück gezogen, lauernd, im Verborgenen vorbereitend thätig; und darf vielleicht, mit einiger Sicherheit ſchon, darauf rechnen:

Digitized by Google

daß wenn ein Bourbon dem jetzigen König auf dem Throne folgen wird, er es seyn wird. Es ist daher kein Zweifel, daß er sich dem gegenwärtigen neuen Ministerium anschließen werde; wenn es gegründet ist, daß die Parteyen, aus denen es gebildet ist, die Mehrzahl ausmachen. Ob dieses sich ihm? — Wohl gewiß, wenn es sich wirklich befestigen, und Zeit gewinnen sollte an die Zukunft zu denken. Für jetzt möchte es wohl noch genug mit der Gegenwart zu thun haben. Daß es, in der Nationalversammlung, Verbindungen und Unterstützung hat, wird allerdings dadurch mehr als wahrscheinlich, daß die Ministerialveränderung vorgegangen, nachdem dieselbe ihre Sitzung eröffnet hatte, und daß bis jetzt noch keine Stimmen sich, in derselben, gegen sie erhoben.

Was die auswärtigen Mächte, zu dieser Ministerialveränderung sagen, darüber ist noch nichts verlautet. Daß sie davon, in voraus in Kenntniß gesetzt gewesen wären, ist wohl um so weniger anzunehmen, als diese Veränderung, in der That, wenigstens in der Ausführung eine Art von Impromtü gewesen zu seyn scheint. Prämeditirt mag sie lange genug gewesen seyn. Man hat den Zeitpunkt auch geschickt genug abgewartet und aufgegriffen, nach dem Aachener Kongresse, und dem Abzuge der Okkupationsarmee; wo die verbündeten Monarchen, keine Befugniß und auch keine Macht mehr hatten, sich hinein zu mischen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Politisch - literärischer Anzeiger

zu

dem Jahrgange der Zeiten

1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

Politisch-literärischer Anzeiger.

I.

I.

Historische Personalitäten.

Denkschrift
der neuesten Dienstesschicksale des königl. bayerschen Landrichters Schulz zu Anspach betreffend. Zur Beherzigung seines rechtslosen Zustandes den Mitgliedern der höchsten königl. Staatsbehörden in München vorgelegt.

(Im Auszuge.)

München, im März 1818.

Der königl. Landrichter Schulz in Anspach, gebürtig aus Küstrin, wurde durch Preußens gegenwärtigen grossen Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, im Anfang des Jahres 1796 nach Franken verpflanzt.

Zehn Jahre lang diente er seinem angebornen Staate, auf selbstständigen Richterposten, wie er glaubte, nicht ohne Auszeichnung.

Schon im Jahr 1798 hatte er sich mit einer sehr wohlhabenden Tochter des Landes, einer Waise, verheyrathet, deren Vermögensverwaltung zugleich mit der, unter Genehmigung der Regierung, übernommenen Konsulentie und Leitung der Güteradministration der Herrn Grafen von Pückler zu Burgfarnbach, ihm Nebenbeschäftigung und Nebenerwerb gab. Mit dem Jahr

Digitized by Google

1806 änderten sich die landesherrlichen Verhältnisse des neuen Vaterlandes.

Lr. Schulz, damahliger Justizdirektor und erster Justizbeamter in Roth, fand sich durch die sich in allen Schritten ankündigende ausgezeichnete Geschäftsgewandheit, Talente und Humanität des königl. bayerischen General-Landes- und Uebernahmskommissärs, Grafen von Thürheim, dessen Bekanntschaft zu machen, er schon früher die Ehre hatte, so angezogen, daß er sich unbedenklich entschloß, mit dem Lande, auch für seine Person, an die Krone Bayern überzugehen.

Im Jahr 1808 wurde er durch die ehrenhafte Wahl dieses vortrefflichen Staatsmannes von seinem bisherigen Posten in völlig-ziehender Eigenschaft als Landrichter nach Ansbach versetzt.

Indessen führte bey zurückgezogener Lebensart Landrichter Schulz sein Amt im ruhigen Geleise fort, bis die genaue Gemeinschaft und Verbindung des G. Komm. v. Dörnberg mit dem Landrichter Wächter zu Neustadt, in den mannigfaltigsten Holz- und Güterhändeleyen, die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zogen, und, für letzteren, wegen dabey vorgekommenen Mißbrauchs seines Amtsverhältnisses, nach einer leisen Untersuchung, im sanften Disciplinarwege, eine Geldbuße und Versetzung herbey führten.

Nun war es dem H. v. Dörnberg daran gelegen, die Meynung zu erregen, daß die Handlungsweise seines Günstlings und Handlungsgesellschafters keine Ausnahme von der Regel, sondern allen Landrichtern gemein, sey.

Er versuchte daher auf ähnliche Entdeckungen bey H. Schulz, als dem nächsten, auszugehen; welcher, außer seinem Amtsbezirke, nichts weniger als auf eine verbotene wucherische oder beyspiellose Weise, ein ihm und seiner Frau rechtmäßig zustehendes Vermögen in öffentliche Staatspapiere und nützliche Grunderwerbungen umgesetzt hatte.

Digitized by Google

Unter dem Vorwand einer gewöhnlichen Amtsvisitation (der ersten, welche Lr. Schulz in seinem zwanzigjährigen Staatsdienste noch getroffen), welche bey den Landgerichten alle vier Jahre zu geschehen vorgeschrieben ist, und, wo sie der Herr von Dörnberg bis jetzt noch vorgenommen, in einem einzigen Tage abgethan war, welche endlich als eine bloße Förmlichkeit gegen ein Amt, das dicht unter den Argusaugen von hundert, jedem Zutritt offnen, Vorgesetzten, überdieß auf dem Wohnsitze eines Heeres von öffentlichen und heimlichen Anwälten wirkte, angesehen werden konnte, — überfiel derselbe den Landrichter zu Ansbach am 18. November 1816, unter Beyhülfe des Accessisten Schamberger und Rechnungskommissärs Wiebel, auf eine ganz eigene, für Ueberraschung und außer Fassung setzen, berechnete Art. Von dem ersten Moment dieser Amtsuntersuchung an, war es in allen höhern Zirkeln verbreitet, daß sie zu einer Versetzung des Landrichters führen werde und solle.

Sie ging in solche Formen und in eine solche Ausdehnung über, die alle Vorschrift weit hinter sich zurück ließ und einer heimlichen Specialinquisition, aber fast tumultuarischer Art, gleich sah. Sie währte, ohne die Nacharbeiten, über acht Tage vom Morgen bis in die sinkende Nacht, und war erst am 4. December durch successive Rückgabe der Rechnungen und Bücher, Akten, Kassenschlüssel ꝛc. und mit Abschließung und Unterzeichnung der Visitationsprotokolle, förmlich geschlossen.

Kaum sechs Wochen darnach, am 23. Januar 1817, tritt schon wieder ein Kommissarius in der Person des königlichen Kreisraths Freudel auf: „um das „bey der vorigen Visitation nicht im gehörig geordneten, „vielmehr der Regulirung bedürfenden, Zustande angetroffene, Kassenwesen noch weiter zu untersuchen."

Ein anomalischer Zustand würde, selbst als kein bloßer Vorwand, nichts weniger, als zu verwundern gewesen seyn, da der Landrichter, binnen fünf Jahren, bereits den dritten Mann auf der Stelle des Kassen- und Rechnungsführers hatte, dessen zwey Vorgänger ihn

von 2½ Jahren, nach einander plötzlich verstorben waren, ohne daß einer derselben ordentliche Rechnungsablage machen und hinterlassen konnte. — Diese Kommission nahm Kassenschlüssel, Rechnungsbücher, Akten mit sich fort, sperrte sich in einem eigenen Zimmer ein, fragte und bemerkte nichts, requirirte und ordnete nichts, versagte allen Zutritt zur Erläuterung, wenn und wo es einen Anstand gäbe, und zog nach acht Tägen stumm und taub wieder ab. Das Resultat aller dieser Prozeduren, der Durchsichtung ganzer aus dem Amtsort weggeschleppter Registraturen, und auf das Land ex officio zum Verhör der Unterthanen abgeordneter Kommissionen kam endlich in folgendem Amtsvisitationsbescheid zum Vorschein:

Im Namen des Königs ꝛc.

Das königliche Kreisrathskollegium hat sich aus den vorgelegten Visitationsakten über die Geschäftsführung des Landrichter Schulz in der Meynung bestärkt, daß ihm in den Gegenständen der öffentlichen Sicherheit, in Unterhaltung der Wege, in der besondern Aufsicht und Leitung der Orterichter, und andern mehr das Lob eines vorzüglichen Eifers und erzielten guten Erfolgs nicht zu versagen sey, und daß denen Arbeiten, welchen er sich besonders widmen will, eine vorzügliche Gründlichkeit keineswegs abgehe. Weniger aber hat man sich bey der Art beruhigt befunden, womit derselbe das Depositalwesen behandelt. Wegen dieser Punkte, die sich sowohl in Bezug auf das Interesse der Kuratelen als sonst zu einer obrrichterlichen Einsicht und Beurtheilung eignen, hat man sowohl die Kommissionsakten des Rechnungskommissärs Wiebel, als des Kreisraths Frendel an dasselbe um so mehr abgegeben, als der Landrichter selbst gegen die Befugniß und die Fortsetzung dieser Verhandlung hat Einwendungen geltend machen wollen.

Nächst diesem will man noch Folgendes bemerken:
1. Hat man es nicht passend gefunden, daß der Landrichter die Zeugnisse für Amtspraktikanten und funktionirende Assessoren durch bloße Schreiber hat entwerfen lassen.

Digitized by Google

2. Kommen die Einläufe nicht schnell genug ins Journal, oder werden wenigstens zu spät eingetragen; auch sollte im Geschäftsprotokoll, jedesmahl auch die Zurückgabe zur Registratur bemerkt seyn. 3. In dem Registraturwesen, worin allerdings Vieles geschehen, bedarf gleichwohl der Registraturplan des Schreibers Metzger noch eine bessere logische Unterordnung der Gegenstände, indem z. E. Aufträge des Appellationsgerichts nicht unter der Administrativregistratur vorkommen sollten. 4. Betreffend das Sportelwesen, a. so wäre zu wünschen, daß die Ansetzung der Taxen von dem Referenten, nicht dem Oberschreiber, besorgt würde; b. auch sollen sie bey jeder einzelnen Verhandlung oder Entschließung angesetzt, nicht erst am Ende des Geschäfts, oder nach einem gewissen Zeitraume, in Summa berechnet werden. c. Neben der bayerschen Brieftaxe werden auch noch die preußischen Gebühren für die Eintragung ins Hypothekenbuch; d. bey Theilungsrezessen die Inventarsdeputate und abermahls die Brieftaxe, also in beyden Fällen doppelt Gebühren bezogen; e. bey Fristenzahlungen die Taxe, unbillig und gegen die Verordnung vom 19. Februar 1813 (Gereth. Sammlung III. S. 20.) nach der vollen, statt blos nach der rückständigen Summe erhoben. f. Wie am 26. April 1814 für die Kommissionsgebühren eines einzigen Tages in Zunftsachen, dem Landrichter 17 fl., dem Aktuar 4 fl. berechnet werden können, ist aus den zurück folgenden Akten (das Zunftwesen zu Viresberg betreffend) nicht klar, und daher vom Landrichter binnen vierzehn Tagen noch mit besonderm Bericht zu rechtfertigen. 5. Die vielen Rückstände im Kriegsperäquationswesen, namentlich von Lehrberg und Schallhausen, sind nun forderlichst zu erledigen. 6. Verträgt es sich nicht wohl, daß Schreiber Metzger die Abhör derjenigen Kuratelrechnungen bewirkt, die er für Gebühr vorher selbst gefertigt hat. 7. Muß bey ganzen Neubauten wegen der Einförmigkeit und oberpolizeylichen Aufsicht darauf bestanden werden, daß die Risse zur Genehmigung eingeschickt werden. 8. Haben die Assessoren bey Anwesenheit auf dem Lande gelegenheitlich der Termine mehr als bisher sich auch mit Visitation der Viktualien zu befassen. 9. Endlich versteht

man sich, daß der Landrichter nun auch jetzt für den Rückstand liegenden Kommunalrechnungswesen und nach Vorschrift der allgemeinen neuesten Verordnung der Armenpflege seines Landgerichts eine besondere Vorsorge widmen werde. 10. Und weil übrigens verlauten will als würde der Landrichter von den Amtsgeschäften nicht wenig durch umfassende eigne Angelegenheiten und Unternehmungen abgezogen, so hat derselbe zu Berichtigung dieses Urtheils binnen vierzehn Tagen ein Verzeichniß aller von ihm und seinem Schreiberpersonal bis jetzt erworbenen Grundbesitzungen einzureichen.

Ansbach, den 19. Februar 1817.

Königliches Generalkommissariat des Rezatkreises.

v. Dürnberg.

Dem folgte, nach wenigen Tagen, da der Landrichter beschäftigt war, auch die wenigen und unerheblichen Ausstellungen, durch klare Erläuterungen zu heben, folgendes weitere Zeugniß:

Im Namen ꝛc.

„Dem Königlichen Landrichter Schulz zu Ansbach wird in der abschriftlichen Anlage dasjenige Allerhöchste Reskript mitgetheilt, welches von Seite des königlichen Staatsministeriums des Innern wegen Bildung der Gemeindsbezirke unterm 25. v. M. hieher ergangen ist, (gemäß welchem das königl. Generalkommissariat des Rezatkreises beauftragt worden, über die benannten Punkte, nach Vernehmung einiger der vorzüglichsten und erfahrensten Landrichter, aus verschiedenen Gegenden des Kreises, ein kurzes doch gründliches Gutachten und zwar, bey der Dringendheit der Sache, zuverlässig binnen vierzehn Tagen mit Bericht zu erstatten). Da der Landrichter in seinem Amtsbezirk diesen Gegenstand mit besonderer Zweckmäßigkeit früher schon behandelte; so ergehet nun der Auftrag an denselben über die im beyliegenden Reskript gestellten Fragen seine Aeußerung abzugeben.

Digitized by Google

Bey der Allerhöchsten Orts selbst zur Berichterstattung bestimmten engen Frist müßte jedoch dieses Gutachten längstens innerhalb acht Tagen, vom Tage des Empfangens an, dahier vorliegen."

Ansbach, am 3. März 1817.

Königl. Generalkommissariat des Rezatkreises,
v. Dörnberg.

Indessen gingen die Rechnungs- und Kassenvisitationsakten des Depositalwesens an das königl. Appellationsgericht über. Dieses fand sich durch gewisse besondere auf die meisten einzelnen Mitglieder zu gemüthlich einwirkende Verhältnisse und Vorgänge veranlaßt, die ihm angekündigte Untersuchung des Depositalwesens, in Form einer förmlichen Justizvisitation, und zwar mit einer bisher hier, so wie in ganz Bayern, unbekannten Aufforderung aller Unzufriedenen und Beschwerdelustigen, mittelst Anschlags am Gerichtsorte und Bekanntmachungen an sämmtliche Gemeinden, zu beginnen. Vom 17. April bis Ende Juny blieb der hierzu beorderte, aus Gelegenheit der Perhorrescenzbeschwerden des Landrichters Schulz gegen mehrere Mitglieder von dem königlichen geheimen Justizministerium unmittelbar ernannte, Kommissarius, Appellationsgerichtsrath von Lupin, im Amtsbüreau wartend, und Landrichter Schulz, auf dieser Schaubühne, ausgesetzt. In der That, was hätte es zum Nachtheil des Landrichters entscheiden können, wenn, auf diese Herausforderung gegen eine meistens nur exekutive, und als Werkzeug aller Regierungsbehörden Gewalt übende, Stelle sich ein allgemeiner Unwillen über die Person erhoben hätte? — Das Resultat dieser allerstrengsten Maßregel, und der ängstlichen Durchmusterung aller kurrenten und sehr vieler reponirten Akten war nachfolgender Appellationsgerichtsbescheid:

Im Namen ꝛc.

Man hat aus den vorgelegten Kommissionsakten über die, bey dem königl. Landgericht vorgenommene Justizvisitation mißfällig entnommen, daß von den am Schlusse

aus Jahre 1816 bereits spruchreif gewesenen Rechtssachen gegenwärtig noch folgende unerledigt sind: 1. die Streitsache Adler gegen Uhlmann, Nr. 9 der Prozeßtabelle; 2. die Kettlerische Konkurssache Nr. 156; 3. der Kleemannische Konkurs Nr. 158; 4. der Städlersche Konkurs Nr. 309; 5. die Streitsache c. Hajum Samuel Nr. 16; 6. Eberlein und Moosmeier Nr. 51; 7. Graus und Binder Nr. 105; 8. Perez und Neumann Nr. 234, und 9. Schege und Weigelein Nr. 272 der Tabelle. Außerdem beruht gegenwärtig der Boyner'sche Konkurs Nr. 40, der Lacher'sche Konkurs Nr. 173 und der Wackerlesche Konkurs Nr. 324 nur noch auf der Entwerfung des Distributionsplans und der alsdann zu bewerkstelligenden Austheilung der Masse. Das königl. Landgerichte erhält daher andurch vorläufig den gemessensten Befehl, diese Sachen sämmtlich innerhalb drey Monathen unfehlbar zu erledigen, und, wie solches geschehen, nach Umfluß dieser Frist anhero anzuzeigen. Ferner hat sich dasselbe die Beendigung des Meyerischen Konkurses Nr. 197, des Raabischen Debitwesens Nr. 244, und des Feihmerschen Konkurses Nr. 75, der Tabelle ernstlich angelegen seyn zu lassen, und zu diesem Ende, so viel den letztgenannten Konkurs betrifft, die an die General Lanzenz'sche Verlassenschaftskommission abgegebenen Akten nochmahls dringend zurück zu fordern, auch wenn die Zurückstellung dem ohnerachtet nicht erfolgt, solches anhero anzuzeigen, in jedem Fall aber innerhalb drey Monathen gleichfalls zu berichten, was bis dahin in dieser Konkurssache geschehen ist.

Der Empfang dieß ist bey drey Rthlr. Strafe zu bescheinigen.

Ansbach, den 18. July 1817.

K. b. Appellationsgericht des Rezatkreises,
v. Feuerbach, Pdt. Hagen.

Dieser Visitationsbescheid kann jedes Kommenears, bey einem Landgericht dieses in- und extranden Umfanges

Digitized by Google

hält jährlichen 900 Prozessen und 1500 Kontraktsaufnahmen, bey einer in 132 einzelnen Kommunen zerstreuten Bevölkerung von 15000 Seelen), dieser Lokalitäten (die wichtigsten Partien des Bezirks sind 4 — 7 Stunden in Gebürgswegen entfernt, und der Sitz am Rande der südlichen Peripherie), und äußern Verhältnissen, (dem beständigen unwidertreiblichen Ueberlauf der Gerichtsuntergebenen Preis gegeben, die entweder durch die Geschäfte ihres Berufs in die Stadt gezogen werden, oder, in der letztern wohnhaft, als Leute von Stande und Ansehen, oft als Glieder oder Subalternen der vorgesetzten Kollegien oder deren Verwandte bald ausdrücklich bald stillschweigend auf besondere Aufmerksamkeit und Rücksichten Anspruch machen), und von der Umfassung aller jedweder Ressorts, von denen einigen der erheblichsten und (Steuerrektifikation, Kriminalgerichtsbarkeit ꝛc.), wie von der schwerfälligen Kollegialverfassung, später organisirte Landgerichte befreyt, oder mit besondern Beamten dafür versehen wurden, bedürfen. Außerdem könnte in Anschlag kommen, daß die zweyte Assessorsstelle, von 1809 bis 1816, nicht weniger als sechs und darunter binnen den letzten zwey Jahren vier, auf einander gefolgte Funktionärs, meistens Tagarbeiter zählte, von denen sich mancher kaum orientirt hatte, als er schon wieder durch einen neuen ersetzt wurde, und im Frühjahr 1816 selbst den siebenten erlebt hätte, wenn der Landrichter gegen die zur Regel werdende Wandelbarkeit dieses Richterpostens, und die davon eingetretenen schweren Geschäftsnachtheile und Rückstände nicht mit feyerlicher und nachdrücklicher Verwahrung aufgetreten wäre, und damit die ihm angekündigte, bey der Allerhöchsten Stelle wirklich bereits erwirkt gewesene, Einschiebung des unfähigen Sohnes und Neffen von einigen Appellationsgerichtsmitgliedern pflichtmäßig hintertrieben hätte, was ihm denn freylich auch keine Rosen getragen hat. —

Bekanntlich hat nach der bayerschen Geschäftsverfassung ein Landrichter sein Unterhülfspersonal selbst zu wählen und zu belohnen, und muß auch für sie haften. Dem ohnerachtet wurde dem Ldr. Schulz zugemuthet, seinen Konzipienspektor, Expeditor, Hypothekenbuchführer

und Registrator Stadelmeyer, mit dem er hiezu förmlich einen Dienstvertrag abgeschlossen hatte, aus dem Grunde, weil er (hiesiger Hausbesitzer und verheyratheter Hausvater) unterm 6. Januar d. J. eine Besitzung im Landgericht erworben, und dergleichen Geschäfte durch ein höchstes Ministerialreskript vom 16. Juny dieses Jahrs verboten wurden, auf der Stelle zu entlassen.

Der Generalpostdirektor Graf von Drexel, der von seinem bisherigen Posten an die Stelle des nach Regensburg versetzten Hrn. von Bernberg Anfangs April c. getreten war, mit raschen Schritten in seinem Beruf vorzufahren gewohnt, des Faktischen wie des Geheimen geübt, dem Gang und dem Takt des Reichs fremder, neu in dem neuen Beruf, das Geschäft doch zu leicht nehmend, von dem Einflusse subalterner Köpfe und Diener geschmeichelt, fortgezogen, daher bereits in hundert Anstößen und Mißgriffen seiner kaum angefangenen Amtsführung, vielleicht unter dem besten Willen, Urheber und Gegenstand vieles Mißvergnügens und Unmuths beym Volk, wie bey den Beamten des, unter dem Namen Lang und Bayard, Lerchenfeld, Thürheim, Schuckmann und Hardenberg so lange und noch so kürzlich, von bestimmten Geschäftsformen und einem gewissen Rechtsgang der Verwaltung verwöhnten Rezatkreises, unfreundlich dem Mann von zu steifem Rücken, und dem Herz auf der Zunge, — dieser wieß mündlich alle Vorstellungen über die plötzliche Geschäftsstockung, über die Nothwendigkeit einer vertragsmäßigen Kündigung und Abfindung, und da es überdieß darauf ankommt, daß der Stadelmeier die von dem Landrichter selbst bey seinem Amtsantritt ohne Verzeichnung und Referrorien übernommenen Registraturen, welche neuerlich durch Bauveränderungen des Lokals in neue Unordnung gekommen, wieder aufstelle, ordne und verzeichne, nebst der Bitte um Aufschub höchstens auf ein halbes Jahr, auf das empfindlichste zurück; vielmehr nahm er diese Vorstellungen als eine solche unverzeihliche Beleidigung seines hohen Wissens auf, daß er dem Landrichter Schulz ankündigte, diese Schwierigkeiten, die er

woche, „dem Hofe sogleich als eine Widersetzlichkeit „zur Anzeige zu bringen."

Sie trafen vorerst den Oberschreiber Stadelmeyer, der gegen seine plötzliche vertragswidrige Entlassung den Weg Rechtens vor dem Stadtgericht ergriffen und seine Freunde, zur Beruhigung, in einer öffentlichen Ankündigung im Kreisblatte von diesem Schritte benachrichtigen wollte, welche die Censur nicht passirte. Seine Weigerung bey dem Polizeykommissariat, ein ihm, wegen dieses, dahin von der Regierung zur Beachtung gewiesenen, Majestät verletzenden Attentats, vorgelegtes Protokoll zu unterschreiben, hatte seine Verhaftung im strengen Arrest in continenti zu Folge; dem nur die Verwünschungen der verzweifelnden schwangeren Frau desselben, im Hause und gleichsam vor dem Bette des Gr. von Drexel, (zu dem sich dieselbe wunderbarer Weise wegen der frappanten Aehnlichkeit in Gesichtszügen, Gestalt und Haltung desselben zu ihrem verhafteten Manne, mit einem besondern Muthe und Vertrauen hingezogen fühlte), kurz vor Mitternacht ein Ende machen konnten.

Der Landrichter konnte sich dadurch nicht irre machen lassen, unterm 7. November und wiederholt unterm 15. d. Monaths, zu seiner Beruhigung und Deckung, wegen der dienstlichen und privatrechtlichen Folgen, der plötzlichen Entlassung dieses vielseitig eingreifenden Arbeiters, die in Bezug genommene Allerhöchste Entschließung vom 4. Oktober, wovon früher nichts bekannt geworden, aufs dringendste in Abschrift zu erbitten. Diese durfte von den, über den Landrichter vorgegangenen Verunglimpfungen, deutlichere Spur geben.

Es offenbarte sich immer mehr der Plan, den Geschäftsgang des Landrichters zu verwirren. Man suchte denselben selbst durch unmögliche Geschäftsaufgaben zu verwickeln. Der Verwaltungsjahresbericht, sonst niemahls vor dem Januer eingekommen, wurde in diesem Jahre, voller „außerordentlichen Störungen," schon im Oktober verlangt. Gleichzeitig sollte ein räsonnirendes Gutachten über das Militärkonskriptionsgesetz, nach den

Digitized by Google

Reihenfolge dessen Artikel und der Paragraphen der besondern Verordnung über die Anwendung desselben, erstattet werden; und über 132 Ortsfluren wurde ebenfalls zu derselben Zeit eine genaue Aerntetabelle, nach einem bezeichneten Schematismus, binnen 24 Stunden gefordert.

Der Landrichter, mit 2 Assessoren, durch 33 Kriminaluntersuchungen und die kurrenten Geschäfte von 100 Ressorts niedergedrückt, suchte vergebens Fristverlängerung für eine oder die andere Ausarbeitung. Seine Bitten wurden abgeschlagen, oder blieben ohne Entschließung.

Die Wartboten drängten sich mit den zunehmenden Geschäftsverlegenheiten; einer derselben, an äußerer Gestalt und Rohheit einem wilden Thiere gleich, dem der Landrichter schon einen Thaler gegeben hatte, stürmte wie er ihm vorlallte, „im Namen der Regierung," ins Zimmer, noch mehr Geld zu erpressen. Ohne Vorweiß oder Autorisation zur Gewaltausübung aufgetreten, wurde er, nach vergeblicher Abweisung, aus dem Zimmer geschoben. Der L. R. erstattete Bericht über diesen Vorgang, und verlangte Genugthuung gegen die Individuen der Regierung, welche ihm ein so unannehmliches Subjekt mit mündlichen Aufträgen der Gewalt, unter Beyseitesetzung aller Formen, abgeschickt hätten. — Zur Antwort wurde ihm: verhängte Untersuchung wegen Widersetzlichkeit gegen diesen Abgeordneten der Regierung angekündigt.

Am 16. November späten Abends war endlich die langersehnte Allerhöchste Entschließung vom 9. curr. wegen Quiescirung des Landrichters an die Regierung ernstlich eingetroffen. Von diesem Augenblick an schienen den Machthabern im Kreise alle Zügel ihrer Gewalt gegen ihn entfallen zu seyn. Selbst der letzte äußere Anstand verschwand: der Graf von Drexel hatte die Depesche kaum eröffnet, als er sich damit in die hiesige Casinogesellschaft, und von dieser in die Harmoniegesellschaft (von welcher letztern er nicht einmahl Mitglied ist), so wie in einige Privathäuser begab, um diese Nachricht

als eine Siegespost jubelnd zu verkündigen, und für die weitern Maßregeln die Stimmen zu unterhandeln. Lr. Schulz erfuhr solches am 17. Abends, abwesend auf dem Lande, konnte aber erst in der Nacht vom 18. auf den 19. zurück kehren. Er blieb, ohne sichere offizielle Wissenschaft, bis zum 20. Vormittags 10½ Uhr, wo ihm endlich ein Appellationsgerichtsbote zwey Dekrete insinuirte. Das Wichtigere lautete folgendermaßen:

Im Namen ꝛc.

Am 9. dieses Monaths haben Seine königliche Majestät Allerhöchst unmittelbar auf Vortrag der beyden Staatsministerien des Innern und der Justiz zu verfügen beschlossen: I. Der Landrichter Julius Wilhelm Schulz zu Anspach tritt bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz. II. An seine Stelle ist der Landrichter Christian Heinrich Friedrich Lenz zu Borneck bestimmt.

Ob nun gleich letzterer zur unverzüglichen Uebernahme seines neuen Amtes angewiesen wird; so sehen sich doch bey jener Bekanntmachung die unterzeichneten königlichen Kreisstellen durch den vorgestrigen Bericht des königlichen Landrichters Schulz, worin sich derselbe wegen der vorgeblich unvorbereiteten Entlassung des Oberschreibers Stadelmeyer gegen Amtsvernachlässigungen verwahren will, bewogen, sogleich jetzt eine interimistische Verwesung in der Person des ersten Assessors Hoffmann anzuordnen, an welchen die Extradition des Amts zu geschehen hat, dessen der königliche Landrichter Schulz mit Vorbehalt des Erforderlichen entlassen wird.

Ansbach, den 17. November 1817.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern und königliches Appellationsgericht des Rezatkreises.

Graf Drexel, Prsdt. v. Feuerbach, Prsdt.

v. Lutz. Donner.

Digitized by Google

Das mit diesem Reskript zugleich insinuirte gewesene Dekret war eine erlassene Kommissionsvorladung des Appellationsgerichtsraths Seyffert zum Extraditionstermin den 21. November Vormittags um 9 Uhr, wonach der Landrichter wirklich sein Amt, mit Kassen, Rechnungen und Registraturen, ehe noch 24 Stunden verflossen, übergeben sollte.

(Die Fortsetzung folgt.)

2.

Auszüge aus Briefen.

Schreiben aus dem Hannöverschen, vom 2. Januar 1819.

Wir haben hier, im Novemberstück der Zeiten, die „Erinnerungen eines Reisenden durch einen Theil Norddeutschlandes." über Bremen, Oldenburg und Ostfriesland, gelesen. Die Reisebemerkungen könnten nur wohl flüchtig gemacht seyn; indem der Reisende wahrscheinlich zum ostfriesischen See-Bade, auf der Insel Norderney gereiset ist; — indessen wird derselbe, auf dieser Reise, die Stimmung in Ostfriesland doch hoben beobachten können. Es ist auch hier bekannt geworden, daß bereits vor einem Jahre, das hohe königl. Kabinetsministerium, so wie auch die königl. Kammer, ein Cirkularschreiben, an die althannöverschen Beamte in Ostfriesland erlassen, die dortigen Landeseingesessenen, — zumahl auch die in dem Bauernstande, welche mit denen althannöverschen Bauern nicht zu vergleichen wären, — anders zu behandeln; indem darüber, bey dieser hohen Staatsbehörde Beschwerde geführt worden, und selbst kleine Unruhen in einem

Digitized by Google

Aemter entstanden wären. Es ist zu erwarten, daß die Amtseingesessenen, in Ostfriesland, zufrieden gestellt werden; wenigstens ist's der Wille des hohen Ministerii und auch der königl. Kammer, daß die Beamten die Landeseinwohner mit Güte behandeln und zu ihrer Pflicht anhalten; da die Menschen, zumahl auch in der Provinz Ostfriesland, so leicht durch eine gute Behandlung, zu regieren sind; daher alle und jede Beamte strenge zu einer humanen Behandlung ihrer Untergebenen angehalten werden sollten, indem dieß das Regieren sehr erleichtert.

3.

Miscellen.

Kurze Nachricht
von der im Oktober entdeckten großen römischen Sumpfbrücke, in der Landschaft Dreute, in den Niederlanden.

In der Landschaft Drente hat man in diesem so sehr trockenen Herbst, in dem, 3 holländischen Meilen oder 5400 Ruthen breiten Moraste, eine Brücke entdeckt. Selbige besteht aus Tannenstämmen, von 12 Fuß Länge; alle mit der Axt wohl behauen; aber ohne alles Eisen, zum Theil unten mit großen Riegeln, und Unterlagen, — aber ohne alle eingerammelte Pfähle, — befestigt und mit hölzernen Pflöcken schön verbunden. Diese Brücke liegt jetzo 2 bis 3 Fuß unter dem hohen Torfmohr, in einer Länge von dem Dorfe Valte nach Kloster Sct. Apel, 3 holl. Meilen — Pfahl an Pfahl. — Ein Drittel der Länge ist schon aufgedeckt. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß dieses ein römisches Werk ist; und höchst wahrscheinlich, wurde diese ungeheure Brücke, — wohl die längste in der Welt,

Digitized by Google

— von den vierzig Kohorten angelegt, welche der römische Feldherr Germanicus, im Jahre 15 nach Christi Geburt, plötzlich aus den Niederlanden zurück, und nach dem Rheine führen mußte; — indem die Niederländer wider die Römer allgemein aufgestanden waren und selbige aus ihren Gauen vertrieben.

Man findet, an der Seite von Valte hin, als von wo aus der Uebergang über diesen großen Morast bewerkstelligt wurde, an 2 Stellen noch die hohen Erdwälle von — Römerlägern; — welche selbige errichteten, um die große Brücke mit Sicherheit schlagen zu können und den Uebergang zu decken. — Es entsteht aber hier die Frage: wie 40 Kohorten hier längere Zeit verschanzt stehn und in einer damahls höchst wüsten Gegend, die Lebensmittel, für Menschen und Pferde, hinreichend erhalten konnten? — weil das Fällen, — das Anfahren und Behauen von mehrern Millionen Baumstämmen Zeit wegnahmen mußte, und wie die Römer alle diese Millionen Baumstämme heran fahren konnten, da alles damahls Sumpf war — und die Römer unsre Art Wagen nicht kannten, und nicht einmahl eine ähnliche Art Räder hatte; sondern sehr kleine schlecht gebaute Räder, welche sehr leicht in sumpfigen Gegenden stekken bleiben mußten. — Die Torfmoräste bestehn aus Moosgewächsen, und auf diese Weise konnte diese große Römerbrücke, welche in Sumpf gelegt werden mußte, bald mit Mohr überwachsen, und da, in Morästen, wegen der harzigen Theile, das Holz nicht vermodert, diese Brücke 1800 Jahre erhalten werden. Man hoffet daselbst, in der Folge, noch römische Alterthümer zu entdecken, welche hier wahrscheinlich bey dem schnellen Rückzuge, über diese Brücke, verloren gegangen. Einsender wird, im künftigen Jahre, gewiß hinreisen und das alte Werk besuchen und untersuchen.

Digitized by Google

Bey Wilhelm Lauffer in Leipzig und in allen Buchhandlungen sind zu haben:

Abendstunden, die, einer glücklichen Familie. Ein Lesebuch für Kinder von reifen Alter. 8. 1793. 10 gr.

Abregé de l'histoire d'allemagne a l'usage de la jeunesse 8. 1797. 1 thlr. 4 gr.

l' Ami des enfans et des Adolescens par Berquin. 2 Vol. gr. 8. 2 thlr.

Anecdote modern of the ancient family of the Kinkvervankotodarsprakengotehderns: Atale for Christmas 1779. Dedicated tho the honorable Horace Walpole. For own instructions of practices in the Englisch language reprinted from the fifth edit. 8. London 1817. 8 gr.

Anleitung die Rumfortsche Suppe zu bereiten. 8. 1802. 1 gr.

Anweisung, praktische, für diejenigen, welche für sich oder für Andere ein Testament, oder eine andre dergleichen letzte Willensverordnung fertigen u. errichten wollen. gr. 8. 1803. 12 gr.

Anweisung, kurze, zur practischen Vermischungsrechnung nach allen Fällen und ohne Anwendung der Algebra. gr. 8. 1806. 4 gr.

Archiv für Liebhaber der Länder- und Völkerkunde. 1r Bd. 1s Hft. gr. 8. 1801. 20 gr.

Attabaliba oder der Sturz der Inkas. Trauerspiel. 8. 1788. 10 gr.

Aufsätze, philosophische und theologische, von Jung. 2 Bde. 8. 1779. und 1780. 1 thlr. 4 gr.

Bauwesen, das öffentliche, und die zweckmäßigen Einrichtungen, nach welchen Staats-Bauten und Arbeiten, mit Sparsamkeit auszuführen sind. Nebst einem Nachtrage über die zweckmäßige Ersparung bey Privat Bauten. Herausgegeben durch die hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. gr. 8. 1818. geh. 8 gr.

Beck, C. C. G., einige Predigten und Gelegenheitsreden. gr. 8. 1813. 16 gr.

Beck, J. J., von Leistung der ehelichen Pflichten. 4. 1756. 18 gr.

— — — Recht der Grenzen, und Marksteine. 4. 1754. 1 thlr. 6 gr.

— — Wechselrecht. 4. 1751. 1 thlr. 6 gr.

— — Vom Abschoß, Nachsteuer und Handlohn. 4. 1742. 1 thlr.

— — Vom Recht der Juden. 4. 1741. 1 thlr. 6 gr.

Beschreibung, kurze, der östreichisch-venetianischen Staaten, zur Erläuterung der neuesten Staatsveränderung. gr. 8. 1789. 16 gr.

Digitized by Google

Betrachtungen über das Staatsinteresse der Europäischen Höfe. gr. 8. 1793. 20 gr.

Beytrag zur Geschichte der christlichen Religion. Enthaltend vernunft und schriftmäßige Urtheile großer Männer catholischer Religion, geistlichen und weltlichen Standes. 8. 1768. 5 gr.

Blumenlese aus den vorzüglichsten Prosaikern und Dichtern Frankreichs. Für junge Leute, die eine vertraute Bekanntschaft mit der französischen Sprache und Litteratur zu erhalten wünschen. Herausgegeben von Hofr. Fr. Herrmann. 2 Bde. 12. 20 gr.

Borhock, A. C. Magazin für die Erklärung der Griechen und Römer. 2 Stücke. gr. 8. 1784. 1 thlr.

Bosch, I. I., van der, historia constitutionis epidemicae verminosae in annis 1760 — 1763. cura Ackermann. 8 maj. 1779. 1 thlr. 8 Gr.

Briefe die Freimauerei betreffend. 3 Sammlungen. 8. 1 thlr. 21 gr.

Brown, W. L. Versuch über die natürliche Gleichheit der Menschen. Eine Preisschrift. 8. 1797. 20 gr.

Cramers, J. A., neue Uebersetzung des Briefes Pauli an die Epheser, nebst einer Auslegung desselben. 4 1782. 1 thlr. 4 gr.

de la Croix, philosophische Betrachtungen über den Ursprung des gesellschaftlichen Lebens, zur Verbesserung der peinlichen Gesetzgebung. a. d. Fr. gr. 8. 1783. 20 gr.

Cronstädt, A. F. v., Mineralgeschichte über das Westmanländische und Dalekartische Erzgebirge, auf Beobachtungen und Untersuchungen gegründet. Aus d. Schwed. übersetzt von J. G. Georgi, und herausgegeben von Dr. J. C. Dr. Schreber. M. 1 Kpfr. gr. 8. 1781. 16 gr.

Dähne, A. Dr., Die Milch- und Molkenkuren und deren zweckmäßigste Anwendung in verschiedenen Krankheiten. Zum gemeinnützigen Gebrauch. für Aerzte und Nichtärzte geschrieben. 8. 1817. 1 thlr.

Darstellung, deutliche, und Charakteristik der Gartennelken, Dyanthus cargochilus hortensis etc. genannt. Zum Gebrauch für alle Nelkenliebhaber. Mit vielen sauber illum. Kupfern. 8. 18 gr.

Dictionaire de Monogrammes, Chiffres, lettres initiales et Marques Figurées sous lequels les plus célébres Peintres, Dessinateurs et Graveurs ont designé leurs noms tirés tous les ouvrages parus depuis quelques siecles en Allemagne, en Italie, en France en Angleterre, en Hollande, et augmentés de Quantité de Marques ignorées jusqu'a ce jour par Fr. Brulliot. 4. 1817. 1818. Cah. 1 — 14. 10 thlr.

Döderlein, J. C. D., Fragmente und Anti-Fragmente aus Lessings Beiträgen gesammelt. 2 Thle. 2te verb. Auflage. 8. 1782. 1 thlr. 12 gr.

Dömling, I. I. und P. I. Horsch Archiv für die Theorie der Heilkunde. 11 Bd. 8. 1803. 1 thlr. 8 gr.

Dürrschedels Predigten auf's ganze Jahr. 4. 1797. 1 thlr.

Ehrhardts, G. v. Sammlung von Beobachtungen und Aufsätzen über Gegenstände aus der Arzneykunde, Wundarzney-Kunst und Entbindungslehre. 2 Hefte mit Kupfern. 1803. gr. 8. 1 thlr. 8 gr.

Ekemann. L., Zeichnungsbuch zum Selbst-Unterrichtim Baum

und Landschaft-Zeichnen. 3 Lieferungen. Royalformat 1819 à 2 thlr. 6 thlr

Eben, C. G., Einleitung in die Geschichte des teutschen Ordens 1r Thl. gr. 8. 1784. 16 gr.

Endter, Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle. 8. 1794. 20 gr.

Engel, M., Religionsgesänge für Schulen. 8. 4. gr.

Erklärung, deutliche aller Sonn- und Festtagsevangelien. 2 Thle. gr. 8. 1786. 1 thlr. 8 gr.

Erzählungen, merkwürdige aus der Bibel. 2 Thle. 8. 1785. 16 gr.

Etuis- und Theat.-Kalend. für das Jahr 1818. 32. geb. 12 gr.

Europa's Palingenesie. Sammlung der wichtigsten Materialien zur neusten Geschichte des Europäischen Continents, (von L. Lübers.) 3 Bde. 1810. 1811. gr. 8. 3 thlr. 12 gr.

Eyring, J. M. literarische Annalen der Gottesgelahrtheit. 1r Zeitraum. gr. 8. 1778—1780. 1 thlr. 12 gr.

Facius, J. F., griechische Blumenlese, oder kleine Sammlung vorzüglicher Stellen aus den griechischen Schriftstellern. Ein Lehr- und Lesebuch zum Unterricht in der griechischen Sprache. 8. Neue Ausgabe. 8 gr.

— — Compendium dialectorum graecorum in usum Scholarum. 8. 10 Gr.

— — Schulstudien-Plan oder Abriß der Schulstudien für junge Studierende auf Gymnasien und Schulen. Nebst einen Verzeichniß der dazu gehörigen, vorzüglichen Bücher. 8. 1782. 3 gr.

Favole, d'esopo frigio con un Vocabulario italiano-tedesco in gracia della studiosa gioventu, oder Esops Fabeln, nebst einem italienisch-deutschen Wörterbuche zum Gebrauche für Anfänger 8. Neue Ausg. 16 gr.

Feder, M. theologisches Magazin für katholische Geistliche. 3 Stücke. 8. 1 thlr.

Feldzug, der vom Jahr 1806 in Teutschland 8. 1807. geheftet. 16 gr.

Filippi, D. A., nouvelle grammaire pour servir à la pratique et à la théorie de la langue italienne Edition original. gr. 8. 1801. 1 thlr. 8 gr.

Finnauer, P. P. Bayerische Münzbelustigungen, darinnen Schaustücke, Dukaten, Thaler und andere merkwürdige Gold- und Silbermünzen zu finden, die richtig in Kupfer abgebildet und aus der Geschichte beschrieben und erläutert worden. Erstes Fach. 4. 1768. 1 thlr.

Fischer, J. B., über den Körnerverlust im Saatgetraide und das für eine gewisse, leicht zu berechnende Ackerfläche eigentlich erforderliche Saatkörnerquantum. 4. 1818. 8 gr.

— — über den Anbau ausländischer Getraidearten und einiger andern nutzbaren Gewächse in Deutschland; ihre Eigenschaften, Cultur, Nutzen und Gebrauch; durch eigne Versuche und Erfahrungen erprobt. 1s Heft. 4. 6 gr.

— — — über Gemeinheitstheilungen u. die Urbarmachung der Huthschaften und öder Plätze, besonders in dem Fürstenthume Anspach ꝛc. 8. 1802. 12 gr.

— — auf vierzehnjährige Erfahrungen und Beobachtungen ge-

gründete Anweisung zum Anbau ausländischer Getraidearten und einiger Oelgewächse, dann deren Eigenschaften, Kultur, Nutzen und Gebrauch, mit einer Nachweisung der bisher erfolgten Verbreitung jener Früchte und den Resultaten vieler agronomischer Freunde. gr. 8. 1810. 16 gr.

Fleischmann, G. Geschichte der Rindviehpest und der Heilung derselben. 8. 1801. 8 gr.

— — J. A. Hauptsätze der Religion in einfachern Gewande. Für meine Unterrichts-Kinder. 8. 1802. 5 gr.

Franken vor dem Lüneviller Frieden (den 9. Febr. 1801) nach einen physischen, gewerblichen, wissenschaftlichen, politischen und örtlichen Verhältnisse. 1r. Abschn. gr. 4. 1802. 2 thlr.

Frieden, über den zwischen Preußen und Frankreich. Schreiben eines deutschen Comitialgesandten an das Ministerium seines Hofes. 8. 1795. 8 gr.

Funke, C. P. Karl und Wilhelmine, oder die wißbegierigen Kinder. 8. 1819. (unter der Presse)

Gaubio, H. D., institutiones pathologiæ medicinalis ad editionem tertiam edidit cum additamentis J. C. G. Ackermann. 8 maj. 1787. 1 thlr. 8 gr.

Gedanken über verschiedene Gegenstände der Forstcameral-wissenschaft. gr. 8. 1789. 1 thlr. 8 gr.

Geheimniß, über das, der Posten. 8. 1788. 3 gr.

Gemeiner, K. T. Geschichte des Herzogthums Bayern unter Ferdinands Regierung. gr. 8. 1790. 1 thlr. 8 gr.

— — Geschichte der öffentlichen Reichsverhandlungen zu Regensburg von Anfang bis auf neuere Zeit. 3 Bde. 4to 1794. 4 thlr. 4 gr.

Gerstäcker, Dr. K. F. W., System der innern Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik. 1te Abtheil. gr. 8. 1818. 1 thlr. 12 gr. 2te und 3te Abth. 1819.

Geschichte der päpstlichen Universalmonarchie. Mit Anmerkungen von Klüber. gr. 8. 1795. 1 thl. 8 gr.

Geschichte Tom Jones, von Fielding. Neu übersetzt von Schmidt. 4 Thle. mit Kupf. 8. 4 thlr. ohne Kupf. 2 thlr.

Geschichts-Kalender aus Luthers Leben und Wirken. 12. 1817. geheftet. 5 gr.

Gottesverehrungen in dem Morgen und Abendstunden auf alle Tage im Jahr. 2 Thle. gr. 8. 2 thlr. 8 gr.

Große, K. F. Ideen und Materialien zur kirchlichen allgemeinen Todtenfeier. 8. 1819. 16 gr.

Gruber, Dr. J. S. Litteratur der Kaufleute oder Anführung zur Bücherkunde der Handlungswissenschaft, zum Gebrauch für Rechtsgelehrte und Kaufleute. 8. 1794. 16 gr.

Gütle, J. K. über Einrichtung, Bau und Gebrauch der Feuerspritzen. 1r Theil mit Kupfern. gr. 8. 1796. 1 thlr. 16 gr.

Haferkorn, J. A. der Kopfrechner oder gründlicher Unterricht das Rechnen im Kopfe durch eine Stufenfolge von Beyspielen leicht und gründlich zu erlernen ꝛc. 1r Thl. 2te Aufl. 8. 1818. 6 gr. 2r. Thl. 1819. 6 gr. hat auch den Titel „praktische Anleitung zum Kopfrechnen.

Halem, G. A. v., Erinnerungsblätter von einer Reise nach Paris im Jahre 1814. 8. Schreibp. 1 thlr. 4 gr. Druckpap. 21 gr.

Digitized by Google

Handbuch der Mnemonik zum Gebrauch für Schulen und zum Selbstunterricht. Mit Kupfern. 8. 1811. 16 gr.

Hauy, Ritter, über den Gebrauch physikalischer Kennzeichen zur Bestimmung geschnittener Edelsteine, übersetzt durch Karl Cäsar Ritter von Leonhard. gr. 8. 1818. geh. 10 gr.

Heilkraft, die, gewisser Bewegungen des Körpers zur Vertreibung hartnäckiger Hypochondrie, Gicht und einiger andern Krankheiten, nebst Anzeige eines neuerfundenen Mittels, die Schwäche der Augen zu heben und sich von der beschwerlichen Brille zu befreyen. Von einem Nichtarzte. Dritte verbesserte und vermehrte Aufl. 8. 1818. 16 gr.

Herzberg, des Grafen von, politische Gedanken und Meinungen über die europäische Staatenverfassung nebst Kommentar. 8. 1799. 1 thlr.

Heumann, J., initia iuris politiae germanorum. 8 maj. 1757. 20 gr.

— — Apparatus iurisprudentiae literarius. Hac secunda editione novis accessionibus locupletatus a Dr. J. G. Siebenkees. 8 maj. 1780. 20 gr.

— — Commentarii de re diplomatica imperatorum augustarum ac reginarum germaniae. 4 maj. 1749. 2 thlr.

— — — — — — etc. ac regum germanorum inde a carolin. temporibus adornati. 2 Tom. 4 maj. 1745. 4 thlr.

— — Opuscula quibus varia iuris germanici itemque historici et Philologica argumenta explicantur. 4 maj. 1747. 2 thlr.

— — Geist der Gesetze der Teutschen. Zweyte von Siebenkees besorgte Ausgabe. gr. 8 1779. 1 thlr.

Hevson, W. von Blute. gr. 8. 1780. 10 gr.

Hezel, W. E. grammatische Aetiologie der französischen Sprache ꝛc. gr. 8. 1798. 8 gr.

Historienbüchlein, neues, für gute Landleute. 8. 1 gr.

Hufnagel, W. E. Betrachtungen und Gebete zur würdigen Feyer des heiligen Abendmahls. 8. 1791. 8 gr.

Hüllmann, K., Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 3 Bde. gr. 8. 1817. 3 thlr. 12 gr.

Hummel, W. F., Bibliothek der deutschen Alterthümer, systematisch geordnet und mit Anmerkungen versehen. gr. 8. 1787. 1 thlr. 8 gr.

— — — — — Zusätze und Verbesserungen zur Bibliothek. gr. 8. 1791. 12 gr.

— Beschreibung entdeckter Alterthümer in Deuschland. gr. 8. 1792 12 gr.

Jäger, W. Geschichte Konrads des II. mit 1 Kupfer. gr. 8. 1787. 10 gr.

Jäger, W. Comertatio de rebus Conradi Stanfens. ducis Sueciae. 4. 1778. 8 gr.

Jahn, J. E. Grundlinien der Vernunftlehren, Anthologie und Moralphilosophie. 8. 1793. 10 gr.

— — — Materialien zur Bearbeitung deutscher und lateinischer Briefe und Reden für mittlere Schulen. 8. 1795. 1 thlr. 8 gr.

Institutiones theologiae dogmaticae examinis forma omnem theoreticae religionis scientiae ambitum ad normam librorum ecclesiae

evangelicae symboliebrum complexae adque in usum candidatorum theologiae editae 8. 1504. 16 gr.

Jung, J. H. Lehrbuch der Fabrikwissenschaft. 2te verb. Auflage. gr. 8. 1794. 1 thlr. 16 gr.

Junker, C. L. Jupiter eine Antike zugleich ein Muster für die würdige sinnliche Darstellung des ewigen Vaters. 8. 1788. 10 gr.

Käppel, J. G. L. naturhistorische Wandfibel. Fol. 1804. 3 gr.

Kermes, L. A., practisches Handbuch für Kapitalisten aus allen Ständen, bey Geldverleihungsgeschäften und den damit gemeiniglich verbundenen Sicherheitsstellungen. gr. 8. 1801. 20 gr.

Kinder-Reisen, oder Erzählungen der merkwürdigsten Gegenstände fremder Länder. Ein Geschenk für die Jugend. mit 8 illum. Kupfern. 8. 1818. geb. 15 gr.

König, J. C. der Freund der aufgeklärten Vernunft und wahren Tugend. Ein Lehr- und Lesebuch für nachdenkende Menschen. 2 Thle. 8. 1787. 10 gr.

König, J. C. akademisches Lehrbuch für studirende und akademische Jünglinge. 8. 1785. 1 thlr.

— — über das akademische Studium und akademische Leben, 8. 1787. 12 gr.

— — über Stipendien. 8. 1785. 3 gr.

Kopfrechner, der, oder gründlicher Unterricht, (siehe Haferkorn.)

Küchle, J. G. Materialien und Vorschriften zur Rechtschreibung. 8. 1795. 2 gr.

Kühn, C. F. Gedichte. Zweyte Auflage. 8. 1804. 12 gr.

Kunst- und Gewerb-Blatt des polytechnischen Vereins im Königreiche Bayern. 1r Jahrgang 1815. 2 thlr. 2r. Jahrg. 1816. 3r. Jahrg. 1817. 4r. Jahrgang. 1818. à 3 thlr. 16 gr. thlr. 13.

Lang, G. W. Anreden an Personen von Stande bey Privatbeichten. 2te vermehrte Aufl. gr. 8. 1786. 8 gr.

Lavaters Protokoll über den Spiritus Familiaris Sablidone. Mit Beylage und einem Kupfer. 8. 1787. 10 gr.

Laukhard, F. C. Bonaparte und Cromwell. Ein Neujahrsgeschenk für die Franzosen von einem Bürger ohne Vorurtheil. 12. 1801. 12. gr.

Leben des Grafen von Suwarow Rimínsky mit Portrait gr. 8. 1799. 1 thlr.

Leipzigs Dank und Freude bey der funfzigjährigen Gedächtnißfeyer des Regierungs-Antritts Friedrich August des Gerechten. 8. 1818. geheftet. 4 gr.

Liweh, E. F., neues System der doppelten Buchhaltung. Zur Selbsterlernung geschrieben. 4to. 1817. 1 thlr. 12 gr.

Lotter, J. A. Hauptregister über Büschings Erdbeschreibung 8. 1784. 1 thlr.

Loubere, la. Beschreibung des Königreichs Siam. Mit Karten und Kupfern. gr. 8. 1800. 1 thlr. 8 gr.

Lüders, I., Pythagoras und Hypatia, oder die Mathematik der Alten, für das Studium der wissenschaftlichen Bildungsgeschichte. gr. 8. 1810. 18 gr.

Lux, M., neue Methode der Rindviehpest Grenzen zu setzen. 8. 1817. 6 gr.

— — Anweisung die Löserdürre oder Rindviehpest abzuhal-

Digitized by Google

ten und zu heilen. Für Kreisphysiker Thierärzte und Oeconomen. gr. 8. 1818. 18 gr.

Meier, J. C., Staats-Rath, Germaniens Urverfassung, mit einer Vorrede über den academischen Vortrag der deutschen Reichsgeschichte. gr. 8. 18 gr.

— — allgemeine Theorie der Staatsconstitution. gr. 8. 18 gr.

— — deutsche Staatsconstitution entwickelt und dargestellt. 2 Bde. gr. 8. 2 thlr. 12 gr.

Mariage, le, de Figaro. Comoedie en 3 Actes. 8. 1784. 4 gr.

Maiblank, J. C., Geschichte der peinl. Gerichtsordnung K. Carls d. 5te von ihrer Entstehung ꝛc. gr 8. 20 gr.

Materialien zu Antirevolutions-Predigten oder Auszüge aus Kanzelvorträgen über Bürgerpflichten, Vaterlandsliebe, Freiheit, Gleichheit, und andere, den gegenwärtigen Zeitumständen gemäße Gegenstände, ausgehoben aus größern Predigtsammlungen der berühmtesten Kanzelredner unsrer Zeit. 8. 1796. 8 gr.

Mayer, C. D., specimen animad versiones in graecum Matthaei Textum exhd. examini propositum. 8. 1786. 12 gr.

— I. T de refractionibus astronomicis commentatio. 4. 1781. 8 gr.

Mayer, E. D. poetische Chrestomathie, für Schulen und Freunde der Dichtkunst. 8. 1796 8 gr.

Meister, L. Kaiser Rudolph von Habsburg. Eine Skizze. 8. 1783. 6 gr.

Mengs, A. R. Ritter, practischer Unterricht in der Malerey, frey aus dem Ital. übersetzt und mit Anmerkungen vermehrt von V. H. Schnorr von K. mit 1 Kpf. 8. 1818. 16 gr.

Meusel, J. G. Historische Untersuchungen. 1r Bd. 1s 2s Stück. gr. 8. 1779. 1 thlr. 6 gr.

(1s 18 gr. 2s 12 gr.)

Meyer, J. G., gemeinnütziger Rechenknecht, die Berechnung von 1 bis 1000 Stück zu 1 Pfennig bis 1 Thaler, nützliche Waarenberechnung in Centnern, Steinen, Pfunden, Lothen, desgl. Maaß- und Gewichtstabellen enthaltend. 8. geb. 6 gr.

Meynier, J. H. Handbuch zum ersten Unterricht in der franz. Sprache. gr. 8. 12 gr.

— — — vermischte Gespräche zum Uebersetzen von den Französischen in das Deutsche und von den Deutschen in das Französische. Mit einem doppelten erst wörtlichen und dann reinen deutschen Texte. 2 Thle. 8. 1801. 8 gr.

Morgenstunden eines Einsiedlers. 2 Bd. 1799. 1 thlr. 8 gr.

Moser, J. J. die kaiserliche Wahlcapitulation, neu bearbeitet von Häberlin. 4. 1792. 10 gr.

Muck, Fr. Homiletische und liturgische Versuche, nebst einem Beytrag zur liturgischen Musick. 8. 1796. 16 gr

Murr, C. G. Merkwürdigkeiten von Bamberg. gr. 8. 1799. 1 thlr.

Naturhistoriker, der kleine, ein lehrreiches Unterhaltungs- und Lesebungsbuch aus der Natur und Völkerkunde, so wie zur leichten Erlernung französischer, englischer und lateinischer Wörter. Ein Geschenk für die Jugend. Mit 88 illum. Abbildungen. geb. 1 thlr. 8 gr.

Neusinger, G. L. Erdbeschreibung von Europa. 8. 1785. 20 gr.

— — — — Asia, Afrika und Amerika. 8 1785. 12 gr.

Digitized by Google

Palafox, D. J. Briefe von Papst Innocenz X. Seine Streitigkeiten mit den Iesuiten betreffend. Ihrer Streitigkeit wegen aus dem Spanischen und Lateinischen übersezt und mit Anmerkungen erläutert. 3te Auflage. 8. 1778. 5 gr.

St. Palaye, de la Cürne das Ritterwesen des Mittelalters mit Anmerkungen von Klüber (1r Bd. gr. 8. 1786. 1 thlr. 4 gr. 2r Bd. 1 thlr. 8 gr. 3r Bd. 1 thlr. 16 gr.) 3 Bde. 4 thlr. 4 gr.

Panzer, G. W. Annalen der ältern deutschen Litteratur, oder Anzeige und Beschreibung derjenigen Bücher, welche von Erfindung der Buchdruckerkunst bis 1520 in deutscher Sprache gedruckt worden sind. gr. 4. 1788. 2 thlr. 16 gr.

— — älteste Buchdruckergeschichte Nürnbergs, oder Verzeichniß aller von Erfindung der Buchdruckerkunst bis 1500 in Nürnberg gedruckten Bücher, mit liter. Anmerkungen. gr. 4. 1789. 1 thlr. 8 gr.

Perschke, Orthometrie für Schulen jeder Art, besonders deren Lehrer, für beginnende Dichter, für höhere Lehrstühle und Kanzeln, für Schaubühnen und für Musikseßung poetischer Stücke. Neue Ausgabe. 8. 1817. 1 thlr.

Phaedrus, Äsop. Fabeln metrisch übereetzt von J. P. Sattler. 8. 1798. 8 gr.

Plinius, C. S. Panegyricus, cum comment, et notis Schwarzii. cum 2 Fig. 4 maj. 1746. 3 thlr.

Pradt, von, Actenstücke in Beziug auf St. Domingo und Süd-Amerika. a. d. franz. 8. 1819. 18 gr.

Quandt, D. G., Versuch für wahre Menschen-Darstellung auf der Bühne. 8. 1803. 6 gr.

Rehm, J. S. Beyträge zur Bearbeitung der Feyertäglichen Evangelien. 2 Bde. 8. 1795 und 1796. 1 thlr. 6 gr.

— — — — — — Epistelteret. 1r 8. 1795. 12 gr.

Reisebuch für Handwerker oder Klugheitslehren, wie sich der junge Handwerker auf seinen Wanderungen zu verhalten hat ꝛc. ꝛc. Mit 100 Reiserouten durch Deutschland. 8. 1818. geh. 8 gr.

Reliquien aus den goldnen Zeitalter der deutschen Freymaurerey, also weder Sarsena noch Mac-Benac, wohl aber kein unwichtiger Beytrag zur richtigen Bestimmung der ächten Maurerey. 8. 1818. 14 gr.

Rochow, F. E. v. der Kinderfreund. Ein Lehrbuch für Schulen, bearbeitet von J. F. Schlez. 2 Thle. mit Kupfern. 5te verb. Aufl. 8. 1818. 6 gr.

Rose, J. W. Kabinetspredigten. gr. 8. 1785. 20 gr.

Saldern, F. E. C., Aktenmäßige und geschichtliche Darstellung meines Prozesses, auch der wider mich auf die Denunciation des Priegnitzschen Deich-Direktoriums, wegen Beleidigungen geführten fiskalischen Untersuchung und meiner Verurtheilung. gr. 8. 1818. 6 gr.

Sammlung von Morgen und Abendgebeten auf alle Tage des Jahres. 2 Thle. gr. 8. 1790. 2 thlr.

Sammlung eines Nürnbergischen Münz-Cabinets, welches mit vieler Mühe so vollständig als möglich in wenig Jahren zusammengetragen und so denn auf das Genaueste beschrieben worden, von Christoph Andreas, dem Vierten, in Hof. 1r Thl. in 2 Abtheilungen. gr. 4. 1780. 10 thlr.

Digitized by Google

Sartori, L. v. geistliches und weltliches katholisches Staatsrecht 2 Bde. in 6 Thln. gr. 8. 1788. — 1791. 10 thlr. 16 gr. (I. 1. 2. 2 thlr. 8 gr.. II. 1e 1r Abschn. 2 thlr. II. 1r 2r Abschn. 1 thlr. 8 gr. II. 2e 1r Abschn. 2 thlr. 16 gr. II. 2e 2r Abschn. 2 thlr. 8 gr.)

— — Memoiren über die wichtigsten Staatsmaterien unserer Zeit. 2r Bd. gr. 8. 1797. 1 thlr. 8 gr.

— — — Reichsvicariats-Staatsrecht. gr. 8. 1790. 1 thlr.

— — Staatsgeschichte des Markgrafthums Burgau. gr. 8. 1789. 1 thlr. 16 gr.

Sattler, J. P. Beobachtungen und Erfahrungen eines vieljährigen Schullehrers. 8. 1800. 20 gr.

— — Briefe eines Lehrers an seine jungen Freunde. 2 Bde. 8. 1788. 1 thlr. 8 gr.

Schäfer, J. U. G. Versuch einer Theorie der englischen Pockeninpfung. 8. 1802. 8 gr.

— — Versuch einer theoretischen Arzneykunde. 2 Thle. 8. 1782. 1 thlr. 4 gr.

Scherer, W. die Turn-Fehde, oder, Wer hat Recht. 2r Thl. 8. 1819. 8 gr.

Schletz, J. F. lyrische Gedichte. 2te Aufl. 8. 1793. 16 gr.

— — Landwirthschaftspredigten. gr. 8. 1788. 12 gr.

— — der Schreibeschuler oder Vorübungen in Briefschreiben und in andern bürgerlichen Aufsätzen zum Gebrauch in Landschulen. 4te vermehrte Aufl. 8. 3 gr.

— — Vorlesungen gegen Irrthümer, Aberglauben und Mißbräuche in Betstunden, dem Landvolke gehalten. gr. 8. 1786. 12 gr.

Schmerler, P. A. Gesundheitslehren für Kinder. 8. 1798. 2 gr.

Schmidt, F. E. Beiträge zum teutschen Territorial-Staats- und Privat-Fürstenrechte. gr. 8. 1789. 1 thlr.

— — — Beiträge zum Staats- und Völkerrecht. gr. 8. 1789. 1 thlr.

— — Fr. Gedicht. 8. 1779. 21 gr.

Schmidmer, C. F. deutsche Chrestomathie zum Uebersetzen ins Französische. 8. 1783. 5 gr.

Schöpf, G. Leitfaden zu einer allgemeinen Statistik. gr. 8. 1806. 10 gr.

Schriften, merkwürdige, zum Andenken des philosophischen Jahrhunderts. 8. 1785. 1 thlr.

Schroederi Opuscula medica ab Ackermanni aucta 2 Tom. 8 maj. 1778. 2 thlr. 16 gr.

Schulzii, J. C. F. Schedia Philologica et critica in Vetus Testamentum X Vol. 8. maj. 1783 — 92. 15 thlr.

(Vol. 1 cont. Pentateuchum. 1 thlr. 20 gr. Vol. 2. Josuae, Judae, Ruthae et Samuelis libros. 1 thlr. 12 gr. Vol. 3. Regum, Paralipomenon, Esrae, Nehemiae et Estrae libr. 1 thlr. 8 gr. Vol. 4. G. L. Bauero, Psalmos complect. 1 thlr. 12 gr. Vol. 5. tres liqros Salomonis. 1 rthlr. 8 gr. Vol. 6. Lib. Jobi 1 thlr. 16 gr. Vol. 7. duodecim Prophetas minores. 1 thlr. 12 gr. Vol. 8. Haggaeum, Zachariam, Malachiam et primam pactem Jesaiae 1 thlr. 8 gr. Vol. 9. posteriorem Jesaiae partem. 1 thlr. 8 gr. Vol. 10. Jeremiam 1 rthlr. 16 gr.)

Digitized by Google

Seiferheld, G. H. Beschreibung einer sehr wirksamen Electrisir-Maschine, als eine Anwendung des Weberschen Luft-Electrophors auf Electrisir-Maschinen. 8. 1787. 3 gr.

Siebold, Dr. E. von, über practischen Unterricht in der Entbindungskunst, nebst einer systematischen Uebersicht seiner practischen Uebungen am Phantom. 8. 16 gr.

— — K. K. chirurgisches Tagebuch mit 6 Kupfern. gr. 8. 1792. 16 gr.

Sprenger, P., älteste Buchdruckergeschichte von Bamberg, bis 1534 fortgef. gr. 4. 1799. 16 gr.

Stadelmann, J. F. Summarien über Epistolische Texte des ganzen Jahres. 2 Thle. gr. 8. 1 thlr.

— — die evangelischen Texte. 2 Thle. gr. 8. 1790. 1 thlr.

— — die Bußpsalmen. gr. 8. 1791. 6. gr.

Stammbuch-Gedichte für Freymaurer, aus den besten Dichtern und Schriftstellern gesammelt. 8. 1801. 8 gr.

Stepf, J. H., systematische Lehre vom Contradictor bey einem förmlichen Schuldenwesen über das Vermögen sowohl mittelbarer als unmittelbarer Personen. 4. 1 thlr. 8 gr.

Stephani, H. meine Gedanken über die Entstehung und Ausbildung der Ideen von einem Messias. 8. 1787. 5 gr.

Theophrastus von den Steinen a. d. Griechischen, nebst Hills physicalischen und crittischen Anmerkungen und einigen in die Naturgeschichte und Chemie einschlagenden Briefe. A. d. Engl. übers. von A. H. Baumgärtner. 8. 1770. 22 gr.

Thilo, L., die pädagogische Bestimmung des Geistlichen, als Wesen seines Berufs. Ein Handbuch für angehende Theologen, Erzieher und Prediger. 8. 16 gr.

Ueber den Anbau des Landtabacks und dessen Verbesserungen. Nebst einem Anhange, verschiedene Sorten Rauch- und Schnupftabacke zu fabriciren, wie solche in Dünnkirchen und Holland verfertigt werden, desgleichen die Saucen zu kochen ꝛc. Zweyte verb. Aufl. 8. 12 gr.

Unterhaltungen für Vernünftige Religions-Freunde in Predigten. gr. 8. 1784. 20 gr.

Vermond, Th. de, Unterrichtsplan in der französischen Sprache, für Eltern und Lehrer. Nebst einem Anhange der im gesellschaftlichen Umgange am meisten vorkommenden Synonymes Français. Zweyte verb. Aufl. 8. 16 gr.

— — Collection des Synonymes francois etc. 8. 12 gr.

Versinnlichungsmethode bei dem Unterricht in Sprachen anwendbar auf alle Sprachen, Gramatiken etc. 8. 1817. 10. gr.

Versuch einer Beantwortung der Preißfrage: Welches sind die besten ausführbaren Mittel dem Kindermord Einhalt zu thun? 8. 1781. 3 gr.

— — über das Privatleben der Maria Antoniette von Oesterreich. Nebst einer Ode an die Königin. a. d. franz. 2 Thle. 8. 1789. 22 gr.

Vogel, P. J. S. Biographien großer und berühmter Männer des Alterthums. 2 Bde. gr. 8. 1788. 2 thlr. (jeder Band 1 thlr.)

Vom Handlohn der Erbgüter. 8. 1798. 16 gr.

Von den Rechten der Nutzbergischen Eigenschaften. 8. 1798. 4 gr.

Digitized by Google

Voyage, nouveau, dans le nord et le midi de l'Allemagne. 8. 1805. 20 gr.

Waldau, G. C. Beytrag zur Geschichte des Bauernkriegs in Franken, besonders in Bisthum Bamberg. Nebst einer gleichzeitigen Handschrift. 8. 1790. 6 gr.

Wanzen-, Fliegen-, Motten- und Mückenjagt, die, oder sichere Anweisung, dieses Ungeziefer zu vertreiben. 8. 1812. geheftet 6 gr.

Was lehrt die Vernunft über den Tod, die Fortdauer des menschlichen Geistes nach dem Tode, und die Art derselben, nicht als Meinung u. d. g. sondern mit Gewißheit aus Vernunftgründen? 8. 1802. 4 gr.

Weber, G. M. über die Einführung der Wildsteuer 8. 1794. 5 gr.

— — Nachtrag zu diesem Buche. 8. 1798. 10 gr.

Weise, auf welche, könnte das Lehnverhältniß in Deutschland aufgehoben werden, ohne daß dadurch eine Ungerechtigkeit begangen würde. 8. 1798. 4 gr.

Weishaupt, A. das verbesserte System der Illuminaten mit allen seinen Graden und Einrichtungen. Neue und vermehrte Auflage. 8. 1788. 1 thlr. 8 gr.

— — — über die Schrecken des Todes. 8. 1786. 6 gr.

— — Geschichte der Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts. 1r 8. 1788. 16 gr.

— — über Gründe und Gewißheit der menschlichen Erkenntniß zur Prüfung Kants Kritik der reinen Vernunft. 8. 1788. 18 gr.

— — Zweifel über die Kantschen Begriffe von Zeit und Raum.

— — Einleitung zur Apologie. 8. 1787. 3 gr.

— — über Materialismus und Idealismus. 8. 1787. 12 gr.

— — Unterricht für alle Mitglieder so zu Theosoph. Schwärmereyen geneigt sind. 8. 3 gr.

Wie sind die oberpfälzischen Abteyen im Jahr 1669 abermal an die geistlichen Ordensstände gekommen? gr. 8. 1802. 16 gr.

Wilder, Biographie hingerichteter Personen, die sich der Würde nach ausgezeichnet haben. 2r 3r Band. gr. 8. 1791. 2 thlr.

Wittwer, P. L. Archiv für Arzneykunde. 1r Thl. gr. 8. 1790. 16 gr.

Zehneri, M. J. Sententiae insigniores in Usum Scholarum collectae et in libros tres ordine alphabetico distributae. Editio nova. 8. 1789. 1 gr.

Romane.

Aspen, die, oder die Familie Ruhberg. 8. 1805. 18 gr.

Begebenheiten des Herrn von Fringuello und seiner Freunde. 8. 1797. 20 gr.

Eduart von Osten. Eine Rittergeschichte. 8. 1806. 14 gr.

Eduart und Charlotte, oder Liebe, Pflicht und Täuschung. Ein interessantes Familiengemälde. 8. 20 gr.

Egwia oder Buhlersinn und Männer-Fluch. Roman von G. Schmidt. 8. 1808. 1 thlr.

Digitized by Google

Emigranten, die, oder Geschichte der Familie des Grafen von Wittaco. 8. 1802. 2 thlr. 8 gr.

Erzählungen, romantische, 1. die Irrthümer der Liebe, II. die Launen des Geschicks, vom Criminalrath D. Benda. 8. 1817. 1 thlr. 8 gr.

Glasemitzens Züge und Abentheuer im Lande der Liebe. Ein komischer Roman. 12. 1806. 1 thlr 8 gr.

Grillenthal, Ein Natur-Gemälde menschlicher Stärke und Schwächen, von C. G. Kramer. 12. 12. gr.

Julie, oder Erzählung zweier unglücklich Liebenden. Eine wahre Geschichte. 8. 1801. 14 gr.

Mann und Weib in ehelichen Verhältnissen, oder wie sie seyn sollten. Ein Seitenstück zum Weibe wie es ist. Zweite Aufl. 8. 1801. 12 gr.

Melano. Aus einem ital. Manuscripte, von C. F. Laukhard. 8. 1809. 1 thlr.

Roderigo Auburo, oder die Unbekannten in den Klüften des Pombino. Vom Verfasser des Orsino. 8. 1807. 20 gr.

Ruinen, die, von Waldburg, oder die Stimme im Walde. 8. 1802. 21 gr.

Sionia, der Greis des Gebirges. Eine abentheuerliche Geschichte, vom Verfasser des Lorenzo. 2 Bde. 8. 1813. 2 thlr 8 gr.

Theodora, oder der weinende Bettler, Roman von G. Schmidt. 8. 1808. 1 thlr.

Schauspiele.

Guerri, Professor, die Freiheit des Herzens. Schauspiel in einem Akt in italiänischer und deutscher Sprache. gr. 8. 1818. geheftet. 1 thlr.

Heurath, die, des Figaro. Ein Lustspiel in drey Aufzügen. A. d. Französischen des Herrn Beaumarchais. 8. 1785. 4 gr.

Schill, oder die Bestürmung Stralsunds. Ein Gedicht in zwey Akten. In einer freien Versart bearbeitet von A. von Schaden. Mit Schills wohl getroffenen Bildniß. gr. 8. 1818. geh. 10 gr.

Commissions-Artikel.

Abbildung und Beschreibung der vornehmsten Handwerker. Nebst deutschen, franz. und engl. Redensarten, die auf ihr Gewerbe Bezug haben. 8. 16 gr.

Abbildungen von Menschen, Thieren, Vögeln, Fischen, Amphibien und Bäumen, Herabgesetzter Ladenp. 8. 6 gr.

A B C Buch, das Bläbschäfchen genannt. 8. 6 Gr.

A B C Buch, Schackereuterpferd genannt, mit illum. Kupfern. 8. 8 gr.

A B C Buch, für Knaben und Mädchen, von Reinhardt. Verbessert herausgegeben von Dr. Buhle. Mit illum. Kupfern. 8. 8 gr.

A B C- und Lesebuch, goldenes, mit illum. Kupfern. 8. 12 gr.

A B C Buch, das gewöhnliche, ohne Bilder 1 gr. mit Bildern. 2 gr.

Digitized by Google

A A B- und Lesebuch, allerneuestes mit Bildern. 3 gr.
A B C Buch, das Hahnlegänschen genannt, in welchem, besonders alle Bäume, Obstsorten, Gemüse und allerlei Jagdstücke, Schalereien und andere nützliche Sachen abgebildet sind, mit deren Benennung in deutscher, franz. und engl. Sprache. 8. 12 gr.
Ah! Ah! Ja, das ist schön! Ein neues Bilderbuch für kleine Kinder, welche den Anfang zum Lesen machen. Mit 26 ausgemalten Kupf. 8. 16 gr.
Aufsätze in Stammbücher, von Lafontaine, Wieland, Göthe, Schiller, Klopstock u. a. m. 8. 6 gr.
Bier- und Essigbrauer, der, für Stadt- und Landwirthe. 8. 6 gr.
Bildermappe, naturhistorische, oder Abbildungen von 175 Thieren, Vögeln und Fischen. Diese Figuren sind alle nach der Natur illum. Zwei Thle. 8. 1 thlr.
Blumenkörbchen, Vialchens. Zweite mit Kupfern vermehrte Aufl. 8. 16 gr.
Briefsteller, zum Gebrauch für Lehrer in Volksschulen und zum Selbstunterricht; von G. Wolfgram. 8. 6 gr.
Buch zum Kranzbinden, oder Sammlung von witzigen, sinnreichen und unterhaltenden Anekdoten. Zweite Auflage. 8. 6 gr.
Büchlings Tugendspiegel, enthält die Kindermoral in Beispielen. 9 gr.
Familienbilderbuch, mit 161 Abbildungen und deren franz., latein. und engl. Benennungen. 8. 1 thlr.
Färberin, die kleine, oder Anweisung, Wolle, Seide und Leinwand zu färben. Nebst Unterricht, wie man auf Seide und Leinwand Oehlfarben drucken kann. 8. 6 gr.
Kochbuch, großes, für den Bürgerstand. 8. 16 gr.
Koch- und Wirthschaftsbuch, kleines, für Anfänger. 8. 4 gr.
Leseschlüssel, deutscher, oder neues A B C- und Lesebuch, für Mütter, die ihre Kinder selbst unterrichten wollen. 2te Aufl. Mit 40 Kupferstichen. 8. 16 gr.
Müller, Frühlingsblümchen zu Kränzen für Knaben und Mädchen. Neue mit Kupf. vermehrte Aufl. 8. 20 gr.
Naturhistoriker der kleine, ein Bilderbuch für Kinder, in Abbildungen von Thieren, nebst deren deutschen, lat. und franz. Benennungen und einer kurzen Beschreibung derselben. 3te verbesserte Aufl. 8. 1 thlr.
Unschuld, die zarte, ein deutsch, franz. und engl. Bilderbuch. 8. 16 gr.
Vaillants Naturgeschichte der afrikanischen Vögel, von J. R. Forster. Mit schwarzen Kupf. 8. 16 gr.
Zeitungs-Wörterbuch, topographisches, des neunzehnten Jahrhunderts, 2 Bde. 8. 1 thlr. 12 gr.

Steindrücke.

Anleitung zur Figurenzeichnung in Handzeichnungsmanier. 2 Hefte Folio. 2 thlr. 6 gr.
Mayrhofer. Anleitung zur Blumenzeichnung, mit schattirten Blumen. Folio. 1 thlr. 8 gr.

Digitized by Google

Emigranten, die, oder Geschichte der Familie des Grafen von Wittaco. 8. 1802. 2 thlr. 8 gr.

Erzählungen, romantische, 1. die Irrthümer der Liebe, II. die Launen des Geschicks, vom Criminalrath D. Benda. 8. 1817. 1 thlr. 8 gr.

Glasewitzens Züge und Abentheuer im Lande der Liebe. Ein komischer Roman. 12. 1806. 1 thlr 8 gr.

Grillenthal, Ein Natur-Gemälde menschlicher Stärke und Schwächen, von C. G. Kramer. 12. 12. gr.

Julie, oder Erzählung zweier unglücklich Liebenden. Eine wahre Geschichte. 8. 1801. 14 gr.

Mann und Weib in ehelichen Verhältnissen, oder wie sie seyn sollten. Ein Seitenstück zum Weibe wie es ist. Zweite Auflage. 8. 1801. 12 gr.

Melano. Aus einem ital. Manuscripte, von C. F. Laukhard. 8. 1809. 1 thlr.

Roderigo Auburs, oder die Unbekannten in den Klüften des Pompino. Vom Verfasser des Orsino. 8. 1807. 20 gr.

Ruinen, die, von Waldburg, oder die Stimme im Walde. 8. 1802. 21 gr.

Sionia, der Greis des Gebirges. Eine abentheuerliche Geschichte, vom Verfasser des Lorenzo. 2 Bde. 8. 1813. 2 thlr 8 gr.

Theodora, oder der weinende Bettler, Roman von G. Schmidt. 8. 1808. 1 thlr.

Schauspiele.

Guerri, Professor, die Freiheit des Herzens. Schauspiel in einem Akt in italiänischer und deutscher Sprache. gr. 8. 1818. geheftet. 1 thlr.

Heurath, die, des Figaro. Ein Lustspiel in drey Aufzügen. A. d. Französischen des Herrn Beaumarchais. 8. 1785. 4 gr.

Schill, oder die Bestürmung Stralsunds. Ein Gedicht in zwey Akten. In einer freien Versart bearbeitet von A. von Schaden. Mit Schills wohl getroffenen Bildniß. gr. 8. 1818. geh. 10 gr.

Commissions-Artikel.

Abbildung und Beschreibung der vornehmsten Handwerker. Nebst deutschen, franz. und engl. Redensarten, die auf ihr Gewerbe Bezug haben. 8. 16 gr.

Abbildungen von Menschen, Thieren, Vögeln, Fischen, Amphibien und Bäumen, Herabgesetzter Ladenp. 8. 6 gr.

A B C Buch, das Bläbschäfchen genannt. 8. 6 Gr.

A B C Buch, Schackerkeuterpferd genannt, mit illum. Kupfern. 8. 8 gr.

A B C Buch, für Knaben und Mädchen, von Reinhardt. Verbessert herausgegeben von Dr. Buhle. Mit illum. Kupfern. 8. 8 gr.

A B C- und Lesebuch, goldenes, mit illum. Kupfern. 8. 12 gr.

A B C Buch, das gewöhnliche, ohne Bilder 1 gr. mit Bildern. 2 gr.

Digitized by Google

A B C- und Lesebuch, allerneuestes mit Bildern. 3 gr.

A B C-Buch, das Hahlegänschen genannt, in welchem, besonders alle Bäume, Obstsorten, Gemüse und allerlei Jagdstücke, Schalereien und andere nützliche Sachen abgebildet sind, mit deren Benennung in deutscher, franz. und engl. Sprache. 8. 12 gr.

Ah! Ah! Ja, das ist schön! Ein neues Bilderbuch für kleine Kinder, welche den Anfang zum Lesen machen. Mit 26 ausgemalten Kupf. 8. 16 gr.

Aufsätze in Stammbücher, von Lafontaine, Wieland, Göthe, Schiller, Klopstock u. a. m. 8. 6 gr.

Bier- und Essigbrauer, der, für Stadt- und Landwirthe. 8. 6 gr.

Bildermappe, naturhistorische, oder Abbildungen von 175 Thieren, Vögeln und Fischen. Diese Figuren sind alle nach der Natur illum. Zwei Thle. 8. 1 thlr.

Blumenkörbchen, Malchens. Zweite mit Kupfern vermehrte Aufl. 8. 16 gr.

Briefsteller, zum Gebrauch für Lehrer in Volksschulen und zum Selbstunterrichte, von G. Wolfgram. 8. 6 gr.

Buch zum Krambeschen, oder Sammlung von witzigen, sinnreichen und unterhaltenden Anekdoten. Zweite Auflage. 8. 6 gr.

Büchlings Tugendspiegel, enthält die Kindermoral in Beispielen. 9 gr.

Familienbilderbuch, mit 161 Abbildungen und deren franz., latein. und engl. Benennungen. 8. 1 thlr.

Färberin, die kleine, oder Anweisung, Wolle, Seide und Leinwand zu färben. Nebst Unterricht, wie man auf Seide und Leinwand Oehlfarben drucken kann. 8. 6 gr.

Kochbuch, großes, für den Bürgerstand. 8. 16 gr.

Koch- und Wirthschaftsbuch, kleines, für Anfänger. 8. 4 gr.

Leseschlüssel, deutscher, oder neues A B C- und Lesebuch, für Mütter, die ihre Kinder selbst unterrichten wollen. 2te Aufl. Mit 40 Kupferstichen. 8. 16 gr.

Müller, Frühlingsblümchen zu Kränzen für Knaben und Mädchen. Neue mit Kupf. vermehrte Aufl. 8. 20 gr.

Naturhistoriker der kleine, ein Bilderbuch für Kinder, in Abbildungen von Thieren, nebst deren deutschen, lat. und franz. Benennungen und einer kurzen Beschreibung derselben. 3te verbesserte Aufl. 8. 1 thlr.

Unschuld, die zarte, ein deutsch, franz. und engl. Bilderbuch. 8. 16 gr.

Vaillants Naturgeschichte der afrikanischen Vögel, von J. R. Forster. Mit schwarzen Kupf. 8. 16 gr.

Zeitungs-Wörterbuch, topographisches, des neunzehnten Jahrhunderts, 2 Bde. 8. 1 thlr. 12 gr.

Steindrücke.

Anleitung zur Figurenzeichnung in Handzeichnungsmanier. 2 Hefte Folio. 2 thlr. 6 gr.

Mayrhofer. Anleitung zur Blumenzeichnung, mit schattirten Blumen. Folio. 1 thlr. 8 gr.

Digitized by Google

Mitterer, Pr. Anleitung zur Bürgerlichen Baukunst und Bauzeichnung mit den nöthigsten Grundsätzen begleitet. Mit 20 Tafeln Royalformat. 2 thlr. 5 gr.

— — die deutsche Zimmerwerks-Kunst als Fortsetzung der bürgerlichen Baukunst. Royal Format. 4 thlr. 12 gr.

Quaglio, J. N. v. Anleitung zur Perspectiv mit Anwendung auf die Baukunst. Royal Format. 4 thlr. 12 gr.

— — Denkmäler der Baukunst des Mittelalters im Königreich Baiern. Royal Format. 3 thlr. 18 gr.

Sammlung architectonischer Verzierungen in 24 Blatt. Folio 3 thlr. 8 gr.

Dieselben mit antik. Rosen. Folio. 18 gr.

— — Umrissen für Anfänger. Folio. 1 thlr.

Unterricht, erstes, in Blumenzeichnung in blossen Umrissen für Anfänger. 4to. 1 thlr.

Wagenbauer, M. J. Anleitung zur Landschaftzeichnung in Handzeichnungs-Manier. Folio. 2 thlr.

— — Baumstudium, für Baum- und Landschaftzeichner. Royal Format. 4 thlr. 12 gr.

Winter, B. Anleitung zur Thierzeichnung. Folio. 1 thlr. 8 gr.

— — Thierzeichnungen, als bibliche Darstellung classischer Dichter. 3 Lieferungen. 4to. 3 thlr. 8 gr.

Digitized by Google

Die

Zeiten

oder

Archiv

für

die neueste Staatengeschichte

und

Politik.

Herausgegeben

von

D. Christian Daniel Voß,

ordentlichem Professor des Staatsrechts und der Staatsklugheit zu Halle.

1819.

Zweytes Stück. Februar.

Leipzig

bey Johann Georg Mittler.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Deutschland, unser Vaterland. Eine Rede von Arn. Mallinckrodt. Seite 161

II. Kurze geschichtliche Darstellung der zwischen S. H. D. dem regierenden Landesadministrator von Hollstein-Oldenburg und dem Reichsgrafen W. G. F. Bentinck obwaltenden Irrungen. (Eingesandt.) 179

III. Neue organische Gesetzgebung Preußens, in Folge der vollendeten Rekonstruktion dieses Reichs. (Fortsetzung.)
Instruktion, zur Geschäftsführung der Regierungen; nebst einigen Bemerkungen darüber. (Fortsetzung.) 208

IV. Bruchstücke aus der Staatskunde. (Fortsetzung.)
Vorwort des Verfassers. 227
Von der höchsten Beglaubigung, in geistlichen und weltlichen Dingen. 228

V. Uebersicht der wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse, der Nationalrepräsentationen, von Frankreich und England, in ihren letzten Sitzungen.
Uebersicht der wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse der Nationalrepräsentation Frankreichs. (Fortsetzung.)
Uebersicht der Verhandlungen und Beschlüsse, über den Gesetzesentwurf, den Mißbrauch der Preßfreyheit und die Zensur der Tageblätter betreffend. 258

VI. Neue Verdammungs- und Strafverfügungen des Königs von Portugal, gegen die Freymaurer; nebst einem Anhange und Nachworte. (Fortsetzung.)
Anhang. (Fortsetzung.) 283

VII. Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages.
Fortsetzung der Uebersicht des politischen Zustandes von Europa, am Ende des Jahres 1818. 296

Beylagen.

Politisch-literarischer Anzeiger. N. II.
1. Gedichte.
Das Zeitrad. XIX
2. Historische Personalitäten.
Denkschrift, die neuesten Dienstschicksale des K. bayersch. Landrichters Schulz in Ansbach, betreffend. (Im Auszuge.) (Fortsetzung.) XXII

Digitized by Google

Die Zeiten.

Zweytes Stück. Februar 1819.

I.

Deutschland, unser Vaterland.

Eine Rede von Arn. Mallinckrodt.

Und die Weltgeschichte ist das Weltgericht! So sprach, mit tiefbewegter Seele, Deutschlands hoher Genius; so ruft er, verklärt, aus höhern Regionen auch jetzt uns zu. Deutsche, höret seine Stimme! Höret sie, damit sein Fluch uns nicht treffe:

Eine große Epoche hat das Jahrhundert geboren;
Aber der große Moment findet ein kleines Geschlecht.

Nein, nicht als ein kleines Geschlecht wollen wir stehen, vor der Nachwelt; stehen vor unsern Kindern und Enkeln. Nicht verachten sollen sie uns, ihre Väter. Diese Schande treffe uns nicht. Das wolle Gott verhüten!

Aber sollen sie das nicht, dann müssen wir den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht unbenutzt verstreichen las-

Digitized by Google

sen; dann müssen wir würdig und groß handeln, würdig und groß für die Geschichte.

Wie aber handeln wir würdig und groß für die Geschichte? Männer Deutschlands! Wie? — Wenn wir vergessen, alles Kleinliche und Gemeine, alles Niedrige und Unedle; wenn wir vergessen, jene Zwietracht, die, mit seltenen Ausnahmen, zwey Jahrtausende uns entehrte; zum Spiele der Leidenschaften, zum Spotte der Völker uns machte. Wenn wir vergessen jene kleinliche Selbstsucht, die den Blick auf die Einzelheit verenget, nur einzelne Stämme siehet, nicht das deutsche Volk. Wenn wir dagegen uns empor heben, zu dem höhern Standpunkte der Einheit, der Gesammtheit, des Gesammtwohls! Haben ja alle Deutsche nur ein Vaterland. Hier ist der Standpunkte ihrer Größe. — Blicken wir in das Buch der Geschichte. Wann waren die Deutschen groß? Da, als sie, obgleich auch in einzelnen Stämmen, unter Herrmann vereinigt, mit gemeinsamer Kraft, die Römer schlugen, mit gemeinsamer Kraft den römischen Uebermuth brachen. Und wiederum waren die Deutschen da groß, als Deutschlands Norden, mit vereinter Kraft, Karl dem Großen gegenüber stand, drey und dreyßig Jahre lang seiner Uebermacht mit Felsensinn trotzte, und den Nacken nicht beugte; nur als Karl sie neben den Franken, als eine gleiche, für sich bestehende Nation, anerkannte, als er ihnen ihre Freyheit, ihre Verfassung, ihre Gesetze beschwor, da erst nahmen sie ihn, selbst ein Deutscher, selbst groß und edel, selbst tapfer und freysinnig, als Fürsten, an ihre Spitze. Und wiederum waren sie da groß, als ein ausgezeichneter Mann, an ihrer Spitze, Heinrich der Finkler, mit edelm Sinne, zur Einheit sie entflammte; die deutsche

Digitized by Google

Völkerschlacht, bey Merseburg, schlug, und Deutschlands Freyheit und Einheit schützte; dieser Mann, mit großartigem Sinne, Deutschlands Größe und Ehre mit Edelsinn, mit Vaterlandsliebe im Herzen trägend, hätte er statt siebenzehn, wie Friedrich der Dritte, wie Leopold der Erste, funfzig Jahre regiert, ein Deutschland wäre da für immer geworden, ein Deutschland in der That und in der Wahrheit. Seit jenem Zeitpunkte durchwebte sich, Jahrhunderte lang, ein schwarzer Flor, durch unsere Geschichte; die Einzelheit immer, mehr oder minder grell, durchschneidend die Einheit. In dieser langen Reihe von Jahren, von Jahrhunderten, verengte Deutschlands großes Interesse sich immer mehr in der Einzelheit, und verkümmerte so immer mehr, in der Einheit. Zwar mehrere große Kaiser standen auch später noch da; aber ihr Eigeninteresse heftete den Blick engherzig nur auf sich selbst; nie großherzig und edelsinnig, auf das Ganze, auf das Reich und das Volk. So durchkreuzte sich das Einzelinteresse immer mehr; das deutsche Band ward immer lockerer, immer tiefer sank Deutschland, als solches; und, in den letzten Athemzügen, durchschnitt es die frevelnde Hand, eines unheiligen Staaten- und Fürstenmörders. Deutschland starb und ward zerfetzet, und seine Asche fast in die vier Winde zerstreut. — Doch siehe, eine neue Morgenröthe, die Morgenröthe zum Erstehungstage, beginnt, wie auf Zauberschlag, und zeigt uns noch einmahl das deutsche Volk groß, — ja größer als je. Austrier und Bremer, Bayer, Sachse, Franke und Welfe, Thüringer und Schwabe, Rheinländer und Pommer, Hollsteiner und Westphale, Zähringer und Friese, Süd- und Norddeutsche flogen einander in die Arme und drückten sich brüderlich an die deutsche Bruderbrust. O, welch ein Anblick,

Digitized by Google

welche Wonne! Eine Freudenthräne glänzte, im strahlenden Auge von Deutschlands Genius. — Und jene Morgenröthe sollte die, des jüngsten Gerichts seyn? In Feuer und Schwert, ja das nicht einmahl, in Wasser und Kälte, in Erstarrung und Stumpfsinn sollte Deutschland untergehen? Es sollte jene schöne Erscheinung, nationaler Größe, nur eine letzte Zuckung, ein letzter Krampf gewesen seyn? Gott, o Gott! Nun dann, Vaterlandsfreund! wenn es deren noch gibt, weine eine Thräne, wie Marius einst auf Charthago's Hügel, und — stirb.

Doch nein, bis dahin sind wir noch nicht, noch haben wir Fürsten, mit großen, weiten, edeln, mit deutschen Herzen; noch haben wir Staatsmänner, die das Vaterland mehr lieben, als engherzige Kleinlichkeit, mehr als ihren ephemeren Eigennutz; noch haben wir der Deutschen Viele, in deren Busen das Vaterland glüht, das Vaterland, wie alles Edele, alles Gute und Große. Drum, nicht verzagt, den Muth nicht verloren; den Muth nur verliert ein Feiger.

* * *

Was macht, in der Geschichte, groß? Die Vaterlandsliebe; an die sich so leicht das Edle und Große knüpft. Der Mensch will einen Haltpunkt haben; ohne ihn schwebt er schwankend, zwischen Himmel und Erde, hat keinen Richtpunkt, seines äußern Lebens und Wirkens, keinen Stab, an den er eine würdige Thätigkeit stütze. Dieser Halt- und Stützpunkt ist — Gott, und das Vaterland. Die bürgerliche Gesellschaft ist dem Menschen von der Vorsehung, als Hebel seiner Entwickelung, gegeben; hier bildet er sich staatsbürgerlich, zum Bürger für diese, zum Sprößling für eine höhere Welt.

Digitized by Google

Flügel muß der Mensch haben, wenn er fliegen will; im Vaterlande hier wachsen und verstärken sich ihm, die Flügel, für's höhere Vaterland; hier hat er Nahrung, hier einen Tummelplatz, für die beyden großen Hauptkräfte, die in ihm wohnen, für den Verstand und mehr noch für den Willen, der allein ihn zur Gottheit näher bringt; in Edelmuth und wohlthätigem Wirken zum Gott ihn erhebt, und würdigt und beseligt. Und dieses Vaterland hier ist, wie jenes dort oben, für Alle; sie alle sind für dasselbe berufen, der Niedrigste wie der Höchste. Hier kann jeder, wie jene Wittwe, sein Scherflein steuern und würdig opfern. Kein Opfer ist hier zu gering, auf alle läßet die Gottheit ihr Feuer fallen, zum Zeichen des Wohlgefallens. Ja, hoch oder niedrig, Fürst, Staatsmann, Ritter, Bürger, oder Bauer, nur gethan vaterlandsinnige That, und sein Name steht, nach Jahrtausenden noch in der Geschichte, und wird, mit Achtung, oft mit Bewunderung und Ehrfurcht genannt. Neben Friedrich dem Großen, dem Monarchen wie wenige; steht Wilhelm Tell, der Bauer, Jäger und Schütze; neben Kodrus, dem großherzigen Könige, Franklin, der Buchdrucker; neben Manlius, dem großen Feldherrn und Vaterlandsretter, Arnold von Winkelried, der muthig, als Einzelner, dem Vaterlande sich opferte.

Ja — Vaterlandsliebe macht groß, denn sie wird der Keim, sie gibt den Antrieb, zu großen Thaten. Ohne sie hätten wir kein Termopilä, keine Rettung des Kapitols; ohne sie wäre die Zurückhaltung, von fünf mal hundert tausenden, nicht das Werk von drey hunderten gewesen. Ohne sie gäbe es keinen Miltiades, keinen Themistokles in der Geschichte, kei-

Digitized by Google

nen Epaminondas, den großen Edeln; ohne sie keinen Horatius Cocles, keinen Mucius Scävola, nicht der Heroen der ältern und neuern Zeit so manche.

Eben aber, was die Vaterlandsliebe so hoch stellt, ist, daß, wenn sie die wahre, an sie die Tugend sich knüpft. Die Tugend aber nur bringt Großthat hervor. So sahen wir Aristides, in Athen, Fabricius, in Rom, arm sterben, wo der Gelegenheiten genug zum Reichwerden sich ihnen geboten; sahen Camillus und Manlius vielfache Unbilden ihrer Mitbürger, großsinnig, um des Vaterlandes willen, vergessen; sahen einen Cincinnatus von der Diktatorwürde zum Pfluge zurück kehren, einen Curius, am Rähentopfe, große Geldsummen verschmähen, einen Fabius großmüthig dem Gegner zu Hülfe eilen, einen Regulus, aus Achtung vor gebenem Worte, zur gewissen Marter zurück kehren. Zu solche Größe kann nur Vaterlandsliebe und Tugend vergöttlichen.

So stehen Vaterlandsliebe und Tugend, und Tugend und Vaterlandsliebe, in gegenseitig sich erhebender, immer sich verjüngender, Wechselwirkung. Neben Engherzigkeit, neben schroffem Egoismus, neben Sittenverderb und Lastersinn, kann nie sie, die Vaterlandsliebe, bestehen. An der Hand der Tugend wurden und waren die Griechen groß, groß die Römer. Als Eigennutz und Sittenverderb sich bey ihnen einschlich, da sank ihre Größe. Da, als die Athener mit edelm Bürgersinne, mit echter Vaterlandsliebe, alle ihre Habe, um des Vaterlandes willen, verachteten und Preis gaben, da schlugen ihrer zehn tausend wehrhafter Bürger, auch ohne einen Demosthen, der Perser mehr als tausend mal tausend; als dieselben Athener, sittenverderbt, mit

Digitized by Google

unlauterm Sinne, kleinlicher Leidenschaften Spiel, den Macedonier Kleinzahl gegenüber standen, da stürzte, trotz ihres Demosthens feurigen Reden, trotz seiner glühenden Mahnung, an die Rückkehr zur alten Tugend der Väter, da stürzte ihr Staat, obgleich ihre Stadt nicht, wie einst, aber damahls ohne den Staat, unterging, stürzte zusammen und ward, auf den Rücken der Bürger das Joch, unter seinen Trümmern begraben. — Und Rom, groß war es und blieb's, trotz seiner öftern Einäscherungen, als die Tugend und echte Vaterlandsliebe den Busen so vieler seiner Bürger hob; aber klein und verächtlich ward es, mit Sittenverderb und Lasterliebe. Unter seinen Kaisern mordete man die Tyrannen, nicht aber die Tyranney; immer und immer wider schmiedeten die sittenverderbten Römer an ihren Ketten.

Ja, so lehrt es überall die Geschichte. Vaterlandsliebe macht ehrwürdig; darum sey sie Jedem ein Kleinod! Was aber sie, und mit ihr die Tugend gebiert, das sind freysinnige, auf echte menschliche Freyheit gegründete, gesetzliche Verfassungen; mögen diese Verfassungen nun eigentliche Freystaaten seyn, oder gut gesetzlich geregelte Monarchien; welche letzteren selbst, wegen des bessern Gleichgewichts in ihnen, den Vorzug vor jenen verdienen. Und ist nicht eben die Freyheit der mächtigste Hebel des Menschen? Ist nicht sie die Mutter alles Edeln und Großen? Freyheit war das Panier, unter dem allein Griechenland und Rom groß wurden; unter dem die Deutschen eine geschichtliche Würde erlangten; unter dem die Schweizer, die Holländer, Großthaten uns zeigten; unter dem England Riesenschritte entwickelte; unter dem Amerika in unerhörtem Wachs-

Digitized by Google

thume da steht. Daher überall — Freyheit das große Losungswort!

Sieh dich um
In seiner herrlichen Natur! Auf Freyheit
Ist sie gegründet — und wie reich ist sie,
Durch Freyheit *)!

Aber nicht Zügellosigkeit, nicht Frechheit; — nein Freyheit, wie in der Natur, geregelt durch Gesetze; bürgerliche Freyheit, geregelt durch gute verständige Verfassungen. Dieses große Losungswort kannte Alexander, kannte Friedrich Wilhelm, als sie, zur Abschüttelung des französischen Jochs, durch Kutusow aufriefen. Freyheit, das waren ihre Worte, Freyheit, Erhaltung des ureignen Geistes des deutschen Volkes, Verfassung diesem ureignen Geiste des deutschen Volks gemäß, — das war das Heiligthum menschlicher Brust, worauf jene edle Fürsten uns wiesen, was sie uns verhießen. Und siehe, wie ein elektrischer Schlag, durchzuckt es die Geister. Alle Engherzigkeit war vergessen; und den Bruder sahe der Deutsche im Deutschen, alle Stammschaft vergessend. Jenes große Losungswort verschlang alles Kleinliche, und nie hingen die Völker inniger an ihren Fürsten; jetzt, wie nie, fühlten sie, daß Fürst und Volk nur Eins, und daß, als Eins, beyde nur groß und stark, ja allmächtig sind. Zerbrochen ward die Knechtschaft, fast mehr lastend auf dem Nacken der Fürsten, als der Völker; Großthaten geschahen, von den Fürsten, von den Edeln, von dem Volke, von Allen, dem Höchsten, wie dem Geringsten. Ein

*) Schillers Don Karlos.

ne solche Zeit, ihrer erhebenden, ihrer entflammenden Allgemeinheit, und ihren großartigen, ihren hochmenschlichen Regungen, Richtungen und Strebungen nach, hat die Welt nur einmahl, nur dießmahl gesehen. Groß standen unsre Fürsten, vor allen das edle Fürstendrey, in der Vorhalle der Geschichte; groß standet Ihr, edle Dreyfürsten, da, als Ihr zu Einheit und ungefälschter Treue Euch verbandet; groß da, als Ihr auf dem Hügel bey Leipzig niedersanket aufs Knie und Gott, in heiliger Inbrunst, danktet; groß, als ihr den 13. Artikel der Bundesakte aussprachet; groß, als Ihr, im heiligen Bunde, dem Ewigen das Höchste: — unverbrüchliche Herrschaft der Religion, der Wahrheit und des Rechts in den Verhältnissen der Länder und Völker, — gelobtet. Ja, in Eure Hand gab der Himmel Zeitpunkte wahrer Größe; wie glänzende Gestirne, könnt Ihr ewig leuchten, im Heiligthum der Geschichte, wenn Ihr vollführt, was Ihr so würdig begonnet.

O nehmt der Stunde wahr, eh' sie entschlüpft!
So selten kommt der Augenblick im Leben,
Der wahrhaft wichtig ist und groß *).

Wie wahr es aber ist, daß nur das Edle, daß menschlich Würdige, daß nur Gemeinsinn und Tugend es vermögen, den Menschen hoch zu stellen in der Geschichte, das haben wir gewichtig noch und nachdrücklich, in der Geschichte unsrer Zeit gesehen. Hoch stieg, hoch stand Napoleon, aber nur in der Vorhalle der Geschichte. Er kannte nicht das Edle, das Große; er kannte nur sich und seinen kleinlichen Eigennutz. Daher stürzte er herab, von seiner

*) Schillers Wallenstein.

Digitized by Google

schwindelnden, unverdienten Höhe, überlebte sich selbst, und trug allen seinen Ruhm selbst zu Grabe. Jenen Luftmeteoren gleich, zerplatzte sein Glanz in Schlacken. Was half es ihm nun, daß er phosphorartig aufglänzte, daß ihn das Glück, wie keinen Erdensohn je, begünstigte und hob, daß er die Fürsten, an seinen Triumphwagen kettend, mit ihnen, von Erfurt aus, aufs Schlachtfeld von Jena, teuflisch lächelnd, zog; aber, die Hölle des Schreckens, des bösen Gewissens im Busen, und schüchtern und scheu hinblickend — in den ihm erbauten Tempel des Ruhms selbst, zu treten nicht wagte. Von ihm galt Schillers Wort *).

Auf diesem finstern Zeitgrund mahlet sich,
Ein Unternehmen kühnen Uebermuths
Und ein verwegener Charakter ab.
Ihr kennet ihn — den Schöpfer kühner Heere,
Des Lasters Abgott und der Länder Geißel,
Des Glückes abenteuerlichen Sohn,
Der, von der Zeiten Gunst empor getragen,
Der Ehre höchste Staffel rasch erstieg,
Und, ungesättigt immer weiter strebend,
Der unbezähmten Ehrsucht Opfer fiel.

Gerichtet hat über ihn die Geschichte; gerichtet hat er sich selbst. „Nichts," so sprach er, den Stab über sich brechend, „nichts kann, in einem politischen Systeme, gedeihen, wenn die Worte mit den Sachen in Widerspruche stehen. Dann sieht sich die Regierung, durch Zweyzüngigkeit und Falschheit, herab gewürdigt, zu der sie gezwungen ist; sie muß verächtlich werden; wie es alles Falsche wird, weil es auch schwach ist. In der Politik kann diese Falschheit

*) Wallenstein.

Digitized by Google

kein Glück mehr machen. Die Nationen sind, von den öffentlichen Angelegenheiten, zu gut unterrichtet, und mit jedem Tage unterhalten sie die öffentlichen Blätter, von dem, was vorgeht und vorgegangen ist. Es gibt nur noch ein Geheimniß, die Welt zu regieren; es ist die Stärke. In ihr liegt weder Irrthum noch Täuschung; sie ist — die reine, nackte Wahrheit." So sprach er, beschämt über sich selbst, in dumpfem Schmerz, wie tief er gesunken. Zerknirscht fühlte er es: groß in der Geschichte hätte er, Edelsinn im Busen, stehen können; klein, verächtlich, stürzt' er in sich selbst zusammen. Ja, die Weltgeschichte ist das Weltgericht!

Aber nicht so unsre Fürsten; sie werden nicht in der Vorhalle stehen bleiben. Nein! Groß stand Friedrich Wilhelm, im Unglücke, groß Alexander, groß Franz der Kaiser. Sollten sie weniger groß im Glücke da stehen? Sollte das Glück sie klein machen, und ihren Ruhm vernichten? Wer wollte das zu ahnen wagen! Es gab einen Zeitpunkt, da ein Monarch nur hätte sprechen, nein, nicht sprechen, nur hätte annehmen dürfen, und Deutschland hätte einen König. So viel vermag Größe, im Unglück bewiesene Größe und Edelsinn. Nur durch Großes wird der Mensch groß; alles Kleinliche zieht ihn herab in den Staub, und macht ihn erbärmlich. Das Große aber fußet, gelehrt an wahrhaft Verständiges, einzig im Edeln, im menschlich Würdigen; hier ist die Quelle wahrer Großthat; hier der Boden für sie, hier von dem Ewigen das Feld ihr gewiesen. Anderes kann schimmern, glänzen nie! Jenes erlischt und stirbt schnell in der Geschichte, dieses glänzt und

liebet ewig in ihr; ja es wiegt selbst in der Waage der Gottheit. Daher werden unsere Fürsten, gut und edel wie sie sind, (ein seltenes Zusammentreffen der Zeit, und eben darin ein Fingerzeig der Vorsehung und ein Bollwerk des Glaubens, aller Bessern, an das werdende Beß're), ja, werden unsere Fürsten nicht in der Vorhalle der Geschichte stehen bleiben; sie werden halten, was sie versprachen, im Drange ihres edeln Herzens, und aus voller Ueberzeugung der Wahrheit versprachen. Ihr großes Wort sollen kleinliche Seelen, mit zusammengeschrumpften Herzen, die vielleicht Lust dazu hätten, in ihrer hohlen Richtigkeit nicht meineidig brechen noch deuteln; sie, unsre Fürsten, haben stark und lebendig es erkannt, daß Fürst und Volk nur Eins, daß das Wohl beyder unzertrennlich verbunden, daß nie der Eine dem Andern in seinem Interesse fremdartig entgegen stehen könne; haben es großartig erkannt, daß nur gesetzliche Verfassungen, daß nur gut gegliederte Vertretung des Volks — Fürsten und Volk stark machen und das Reich der Gerechtigkeit, im Staate, fest gründen und bleibend erhalten können; haben es erkannt, anerkannt und ausgesprochen, daß jeder Staat, daß unser deutsches Vaterland auch, nur groß und mächtig seyn, auf den Stufen der Bildung nur hoch steigen könne bey freyen, gesetzlich-gereggelten Verfassungen; sie haben es erkannt, daß sie nur dann in das Heiligthum der Geschichte selbst treten können, wenn sie edel und großartig ausführen; wozu unsere merkwürdige Zeit, am Uebergange in einen neuen Abschnitt der Geschichte, wozu die Gottheit selbst, die so oft und so bezeichnend ihren allmächtigen Finger ihnen wies, sie laut und vernehmlich be-

Digitized by Google

rief. Ja, sie werden diesen großen Beruf der Gottheit erfüllen, diesen Beruf, den sie, geschichtlich groß, im heiligen Bunde erkannten, bekannten, den sie Ihm, dem ewigen Herrn aller Heere, vor dem, gleich wie auch im starren bleichen Tod, und an jenem ernsten Tage des jüngsten Gerichts, alle Menschen, der Herrscher über Millionen wie der Bettler, gleich sind, vor ihm, laut und öffentlich gelobten, und, als heilig für alle Zeiten, beschworen. Verbrecher der beleidigten Majestät! Ihr, die ihr zu solchen Frevel zu ahnen, ja auszusprechen wagtet! Weg, aus unserer Mitte mit euch, ihr kennet unsere Fürsten nicht, nicht unser ehrwürdiges Fürstenbreyd; Habt ihr nicht gesehn, wie Weimars Großherzog schon, gleich im Beginn, das Fürstenwort löste; es löste edel, würdig und groß? Wie Er, würdig seines großen Ahnherrn Bernhards, des Retters deutscher Freyheit, auf Lützens blutigem Schlachtfelde, — den, wäre Gustav Adolph (er fiel schon im Beginn der Schlacht) nicht gefallen, den die Geschichte, als Auskämpfer des Kampfs, dem Helden des Tags genannt haben würde, — wie Karl August, sage ich, jenes großen Ahnherrn würdig, und eben gleich glänzend wie er im Heiligthum der Geschichte, das Fürstenwort löste, so werden Deutschlands Fürsten alle es lösen.

Und unsre Feldherrn — groß standen sie da; manche von ihnen blieben nicht stehen in der Vorhalle der Geschichte, sie setzten ihren Fuß in das Heiligthum derselben. Sie werden ganz in dasselbe eintreten, wenn sie den Geist der Zeit, der sie emporhob, der den Lorbeer ihnen erkämpfte und freudig ihnen

richte, fodern, laut für ihn sprechen, sprechen, ohne Kastengeist, für die Veredelung, für die Verbürgerung unsres Kriegswesens. Sie selbst hatten traurig es erfahren, wohin dieser Kastengeist, wohin alles Kleinliche, im Kriegswesen, führt; er war's, der ihre Ehre gewelkt hatte, — der Staatsbürger, die freye Waffe in der Hand, gab sie ihnen wieder, und flocht den Lorbeer um ihre Schläfe. Dankbar werden sie unsern Fürsten mit Innigkeit sagen, daß nicht im stehenden Heere ihr Heil, ihre Größe, daß überhaupt nicht das Kriegswesen das Höchste im Staate ist; Staatsbürger ist mehr denn Soldat, dieser ist, als Theil in jenem, verschlungen. Und der Krieg, werden sie sagen, bleibt immer, trotz der Lorbeeren, für Einzelne, ein menschlicher Schandfleck in der Geschichte, und nur gerechte Vertheidigung kann seine Makel abwaschen; vertheidigt aber wird nie besser das Vaterland als durch den Bürger, der in ihm seine Habe, sein Alles vertheidigt. Daher freylich sey jeder Bürger gerüstet zum Kampf; aber ungezwungt, durch zwecklose, gar zweckwidrige Kleinlichkeiten jeder Art. Dann wird er, — wir haben es gesehen, — mit Lust thun, wo Zwang nur Sklavensinn, oder Ingrimm erzeuget. Redet ihr so zu den Fürsten, ihr großen Feldherrn! deren Namen ich nicht nenne, weil sie, gepriesen, in Aller Munde sind, o, dann tretet ihr in der Geschichte Allerheiligstes. Hier ist euer Strahlenkranz!

Groß ferner standen mehrere unsrer Staatsmänner, in der Vorhalle der Geschichte; groß in den Jahren 13 und 14, ausgezeichnet durch Edelmuth und Großsinn; und sie sollten hinausgewiesen werden aus ihr, sollten ih-

Digitized by Google

ein Ruhm überleben, und ihr Geschlecht sollte, um große Stammväter zu haben, wünschen müssen, daß da sie gestorben wären? Nein, sie werden vollführen, wie sie begonnen, vergessen den Kastensinn, der nie groß machen kann, werden überall nur das Edle und Große erfassen, werden wirken, mit Gemeinsinn, wirken, für freye, geregelte Verfassungen. Nur so können sie eintreten in das Heiligthum der Geschichte, und ihre Namen werden nur dann in ihr nicht untergehen und sterben. Sie werden nicht sterben, wenn sie das Glück des Volkes, zu dem auch sie gehören, ihre Kinder, ihre Enkel, ihre späte Nachkommenschaft gehören werden, begründen, wenn sie, nicht Sklaven kleinlichen Eigennutzes und der Kaste, (denn die Fürsten, edel wie sie sind, wollen diesen Sklavensinn nicht gegen sich) wenn sie frey sprechen und zur Wirklichkeit fördern, was Recht ist; wenn sie, mit dem Bösen, was Napoleon über die Völker brachte, nicht auch das Gute zerstören, gar wohl dieses ohne jenes; wenn sie den unerschwinglichen Steuerdruck, womit er der Völker Lebensmuth knickte, ihren Menschenmuth aber weckte, durch weise Maßregeln mildern, und die Strudel verstopfen, die den Wohlstand der Fürsten wie der Völker verschlangen; wenn, im deutschen Vaterlande insbesondere, sie, den engherzigen, so oft feindselig abscheidenden Stammschaftssinn vergessend, das gemeinsame Deutschland ins Auge fassen, wohl erwägend, daß mehrere deutsche Staaten sehr gut neben einander stehen, und dennoch deutsche Einheit, deutscher Gemeinsinn, in Vereinigung der Kräfte zum Ganzen, bestehen könne. Denn nur so kann deutsche Größe sich bilden, kann Deutschland aufhören, der Ball fremden Interesses und fremden Hohns zu seyn, kann zum Baume erwachsen, unter dem Alle sich schatten, schützen und schirmen können. Den ein-

Digitized by Google

seinen Stab bricht das Kind, das Bündel Stäbe Herkules nicht.

Und groß endlich stand das deutsche Volk da, in der Vorhalle der Geschichte, als es alle Stammschaft vergessend, nur ein Ziel sahe, das — der Abschüttelung fremden Joches, der Erkämpfung deutscher Freyheit, und das der Sicherung derselben, durch feste, gesetzliche Verfassung, ihnen allen verheißen durch Fürstenwort. Ehrenvoll kämpfte es diesen großen Kampf, und es entwickelten sich hier schöne Blüthen der Menschheit. Den schönsten eine waren unstreitig die Frauenvereine. — Und als nun der große Kampf erkämpft war, da freylich sahe das deutsche Volk, mit gespannter Erwartung, auf die Erfüllung des, was ihm großsinnig verheißen. Nun aber zeigte sich die Klippe. Rasch sollte alles besser werden; auf einmahl ins Daseyn dieß Bessere treten. Hier aber verrechnete man sich, vergessend Schillers so wahren Spruch:

Alles Menschliche muß erst werden und wachsen und reifen;
Und von Gestalt zu Gestalt führt es die bildende Zeit.

Wie durch Zauberschlag geschieht nichts Dauerndes, im menschlichen Leben und Weben; denn eine große Rolle spielen hier die tausendfachen Einzelinteressen, welche, in Bewegung gesetzt, nur zu leicht in Leidenschaft auflodern. Aber das deutsche Volk darf, wird darum nicht irre werden, sondern muthig das Ziel verfolgen. Nur mit diesem Muthe werden wir jene Klippe glücklich vorbey steuern, und so eintreten in das Heiligthum der Geschichte. Nicht wirket der edle Mensch bloß für sich, glänzender für ihn. Und die Geschichte ist sein Standpunkt; da er, sich selbst vergessend, für Kinder, für die Nachkommen, für die Nachwelt bauet und wirket. — Harren wir daher muthig

Digitized by Google

aus, wirke jeder an seinem Theile zum Besseren; und alle haben gearbeitet, für die Geschichte, für die Geschichte unseres Volkes. Muthlos, dumpf verzagend würden wir untergehen, in ihr. Größer ist's, zu schaffen als zu genießen. Drum Muth, Muth, Muth! Deutschland wird nicht untergehen, wird nicht kleinlich zusammen stürzen; das kann kein Volk, von diesem Grade der Bildung. Und das Gute, dessen Keime wir sahen, diese Keime werden aufschießen, wachsen, blühen und Früchte tragen; werden gleich nicht wir das volle Fruchtfeld erblicken, erblicken werden es unsere Kinder und Enkel. Nur thue jeder an seinem Theile, was er, edeln und hohen Muth im Herzen, vermag. Erinnere jeder sich hier jener erhebenden Worte *): „Jedem Verdienst ist eine Bahn zur Unsterblichkeit aufgethan; zu der wahren Unsterblichkeit, wo die That lebt und weiter eilt, wenn auch der Nahme ihres Urhebers hinter ihr zurück bleiben sollte;" und jenes unvergänglichen Wahlspruches:

„Du wünschest unsterblich zu leben?
Leb' im Ganzen! Wenn du lange dahin bist, es bleibt."

Strebe vornehmlich auch Du, ins öffentliche Leben und Wirken jetzt tretendes Geschlecht! Auf welches das Vaterland zählt, Großes von ihm fordert, Vieles ihm vertraut, (haben doch Viele von Euch schon des Vaterlandes Schwert, ehrenvoll in rüstiger Faust, getragen!); ja strebe Du mit jugendlicher Kraft, mit Vaterlandsliebe im Herzen, freyer von den Banden verjährten Vorurtheils und tief gefürchteter Formen, zur Unsterblichkeit hin; vornehmlich, Ihr Fürstensöhne! die Ihr, künftig auf

*) Schiller, was heißt und zu welchem Ende studirt man Universalgeschichte? Th. 15. seiner Werke. S. 61.

Digitized by Google

Thronen, an der Spitze der Völker, eine große Zeit in der Nähe sahet, große Ansichten des Lebens aufzufassen eine so seltene Gelegenheit hattet; strebet, neben Euern edeln Vätern und Euern großen Ahnen der Vorzeit, an denen keins unserer Fürstenhäuser arm ist, zur Unsterblichkeit hin, damit die Weltgeschichte auch Euch den Kranz des Vaterlandes und den der Menschheit reiche! Ja, die Weltgeschichte ist das Weltgericht!

II.

Kurze geschichtliche Darstellung

der

zwischen S. H. D. dem regierenden Landesadministrator von Holstein-Oldenburg und dem Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, als zeitigem Besitzer der zum Gräflich-Aldenburg-Bentinckschen Familienfideikommiß gehörigen Herrschaften und Güter,

gegenwärtig über den Besitzstand des Grafen Bentinck, in Ansehung dieser Familienfideikommißgüter, obwaltenden Irrungen,

nach den angezogenen Urkunden, historischen Abhandlungen und Akten bearbeitet.

(Eingesandt).

Der Graf Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck succedirte, vermöge des, in dem Gräflich Aldenburgischen Hause, verordneten Primogeniturrechts, im

Digitized by Google

Jahre 1768, seinem Vater, dem Grafen Christian Friedrich Anton Bentinck, in die, dem Letztern von dessen Mutter, Gräfin Charlotte Sophie von Aldenburg, Frau von Varel und Kniphausen, vermählte Gräfin Bentinck, 1754 cedirten, Gräflich Aldenburgschen, gegenwärtig Aldenburg-Bentinckschen Familienfideikommißgüter, trat deren Regierung und Administration, nach erlangter Volljährigkeit, im Jahre 1787 ex jure cessо an, und führte dieselbe erst seit dem am 4. Febr. 1800 erfolgten Tode seiner Großmutter, der Gräfin Charlotte Sophie von Aldenburg, ex jure proprio.

Zu den Gräflich Aldenburgschen Familienfideikommißgütern, so wie sie von ihrem Stifter, dem Grafen Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst, in einem von ihm am 23. April 1663 errichteten feyerlichen Testamente (1) unter Anordnung des Rechts der Erstgeburt, zuerst für seinen Mannsstammen, dann, wenn dieser erloschen seyn würde, auch für seinen Weiberstamm, seinem Sohne Anton und dessen ehelichen Leibeserben, als Allodium (2) hinterlassen wurden, gehören,

(1) Winkelmanns, Oldenburgsche Friedens und benachbarter Oerter Kriegeshandlungen Seite 553 — 579.

(2) Graf Anton Günther hatte seinen Allodialnachlaß, um ihn seinen Allodialerben zu sichern, vertragsmäßig vom Lehne gesondert. v. Halem Geschichte des Herzogthums Oldenburg Thl. 2. S. 405 seq.

Der Vergleich, zwischen König Friederico III. zu Dännemark und dem Herzoge Friedrich zu Schleßwig Holstein Gottorff, ingleichen Graf Anton Günther zu Oldenburg, wie es künftig der Succession halber, in beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wann der

Digitized by Google

nach dem Inhalte dieser Disposition, außer vielen andern darin specifizirten Hauptstücken (3), 1. Das Haus und

Letztere ohne männliche eheliche Leibeserben verstorben sollte, gehalten werden solle, de anno 1649 (April 16.) und des Kaisers Ferdinand III. Confirmation darüber, sind abgedruckt in Lünings deutschem Staatsarchive Tom. x. der andern Continuation zweyte Fortsetzung, Seite 317 seq. Der Vergleich auch bey v. Halem a. a. O. Thl. 3. S. 341 — 350. — Der Rendsburger-Vergleich wurde durch den am 1. July 1653 ferner abgeschlossenen Separations-Vergleich noch besonders bestätigt, und demselben eine Specification derjenigen Güter, welche zu den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, sodann dem Stadt und Butjadingerland, auf producirte Originaldokumente, Inhalts und Kraft des Rendsburgschen Vergleichs für allodial und erbeigenthümlich erkläret worden, angelegt. Dieser Separations-Vergleich ist abgedruckt bey v. Halem a. a. O. Thl. 3. S. 367 seq. Ein Urtheil des Reichshofraths, vom 20. July 1673, kassirte den Rendsburgschen Vergleich vom 16. April 1649, sammt der hierüber per sub- et obreptionem ausgewirkten kaiserlichen Confirmation, so viel die Lehne betrifft, auf Instanz des Herzogs von Holstein Plön, welcher als Prätendent auf die reichslehnbare Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst aufgetreten war, nachher dessen Söhne und Erben, und adjudicirte diesen die Lehnsfolge in gedachte Grafschaften. v. Halem a. a. O. Th. 3. S. 24. Das Erkenntniß des Reichshofraths ist abgedruckt bey v. Halem a. a. O. Th. 3. S. 429. — und beym Lüning a. a. O. S. 307.

Der Herzog Joachim Ernst von Holstein Plön hatte, vermöge Vertrags vom 18. März 1671 seine Rechte an Oldenburg und Delmenhorst, unter Vorbehalt des eventualen Successionsrechts, im Falle die königliche Familie ausging, gegen eine gewisse Summe und Abtretung verschiedener Güter, an Dänemark abgetreten, und so gelangte diese zum alleinigen Besitze der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, in soferne sie Lehne waren.

(3) §. 39. des Testaments. S. v. Halem a. a. O. S. 430.

Digitized by Google

Amt Varel (in der Folge unter dem Namen „Edle Herrschaft" aufgeführt) sammt der nächst daran gelegenen Jahdder Vogtey, mit dem alten und neuen Jahdder Vorwerk und dazu gehörigen Ländereyen, auch allen dazu erhandelten Gerechtsamen, Immunitäten, Superiorität, Hoheit, Recht und Gerechtigkeit, zu Wasser und zu Lande, Zöllen, Regalien, Ober- und Niedergerichten, hohen und niedern Jagden u. s. f. (4). 2. Das Haus und die Herrlichkeit Knyphausen (5), zwischen der Herrschaft Jever und dem Ausflusse der Jade in die Nordsee belegen (6).

Nachdem, am 19. Juny 1667 erfolgten, Tode des Grafen Anton Günther, trat dessen Sohn Graf Anton I. von Aldenburg, sofort die Regierung und Administration, der ihm vermachten, und, als ein Corpus mit Fideikommiß belegten, Herrschaften und Güter

(4) Das Amt Varel, welches früher, unter seinen eigenen Hauptlingen, mit den Kirchspielen Zetel, Jahde und Bockhorn, die friesische Wede ausmachte, ist nie ein integrirender Theil des Reichslehns geworden. Der über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst am 1. April 1531 vom Kaiser Karl V. ertheilte Lehnbrief steht beym Lüning a. a. O. Tom. 10. der andern Kontinuation zweyte Fortsetzung S. 31. Vergl. v. Halem a. a. O. Th. 2. S. 8 seq. wie auch Th. 3. S. 228.

(5) Graf Anton Günther hatte die Herrschaft Knyphausen, im Jahre 1666, für seinen Sohn, vom Könige Carl II. von Spanien, in Brüssel, zu einem freyen Lehne empfangen.

(6) Vergl. Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Heft 12 Seite 533 seq. Ueber das staatsrechtliche Verhältniß der Herrlichkeit Knyphausen, sodann der edlen Herrschaft Varel, beyde dem Herrn Grafen Bentinck gehörig.

Digitized by Google

an (7) und verblieb bis zu seinem Tode, den 27. Oct. 1780, im ruhigen Besitze und Genusse derselbe (8). Durch eine königl. Resolution, vom 19. März 1681, ward die, von dem Hause Holstein Plön, unter dem Vorwande, „daß, bey Abtretung der Rechte, Dänemark die „eventual Succession, in die Grafschaften Oldenburg und „Delmenhorst und deren inkorporirte Lande, auch verschiedene Emolumente de praesenti, vorbehalten seyn," nachgesuchte Sequestration der Oldenburgschen, im Oldenburgschen Territorio gelegen, laut der klaren Lehnbriefe, oder sonst notorisch, zum Feudo gehörige und per errorem vel alio invalido modo, unter das vermeinte Allodium gerathenen, Güter verfügt. Im Jahre 1693, am 12. July, wurde der sogenannte Oldenburgsche Traktat abgeschlossen; Kraft dessen die, dem minderjährigen Sohne, des Grafen Anton I. von Oldenburg, vom Reichshofrathe bestellten beyden Vormünder, Göldenlew, Graf von Lauerwig und Freydag Freyherr von Göbens, ohne Zustimmung, der, unter Verordnung eines Mitvormundes, des Herzogs von Sachsen-Koburg, zur Vormünderin des Gräflichen Pupillen, gleichfalls bestellten Mutter desselben, verwittweten Gräfin von Oldenburg, und ohne daß eine Bestätigung dieses Traktats, von der obervormundschaftlichen Behörde, erfolgt wäre, außer vielen zum Oldenburgschen Familienfideikommiß nicht gehörigen Güter und Kapitalien, mehrere dazu gehörige aus dem Testamente des Grafen Anton Günther zu Oldenburg und Delmenhorst, ihrem Pflegebefohlenen angestammten Hauptstücke, namentlich die Vogtey

(7) v. Halem a. a. O. Th. 3. S. 6 — Klüber a. a. O.
(8) Klüber a. a. O.

Digitized by Google

Jahde, nebst Bollwerken und allen Rechten, die Vogtey Schwey (9) und die Territorialsuperiorität, oder Landeshoheit, über das Amt Varel, im Namen ihres Pflegbefohlenen, an Dänemark Veräußerten (10). Wogegen dem Gräflichen Pupillen und der Gräflich Aldenburgschen Familie die Garantie, der ihnen, in Gefolge des Traktats, verbleibenden Güter zugesichert wurde (11).

In demselben Traktate ward, zu Gunsten des Mitvormundes und Mitkontrahenten, Ulrich Friedrich Gülden lew Graf von Lauerwig, welcher dadurch die Anwartschaft, auf die Herrschaft Varel, erlangte, die Erbfolge, in die Aldenburgischen Fideikommißgüter, auf die männliche Descendenz beschränkt (12).

Zur Vollziehung dieses Traktats erfolgte, am 11. July 1695, durch königliche Kommissarien, die Uebertragung des Amts Varel, welches dem Gräflichen Pupillen verblieben war, an dessen Gräfliche Vormundschaft, und somit der darauf gelegte Sequester aufgehoben. Die Unterthanen, des Amts Varel wurden, von den königlichen Kommissarien, dem Grafen Anton II. von Al-

(9) Graf Anton I. von Aldenburg hatte die Vogtey Schwey, gegen 2670 1/3 Jucken, seiner in den Grafschaften zerstreuten Allodialstücke, eingetauscht. v. Halem a. a. O. Th. 2. S. 56.

(10) Der Aldenburgsche Traktat steht bey v. Halem a. a. O. Tbl. 3. S. 486 seq.

(11) §. 18. des Aldenburgschen Traktats.

(12) v. Halem a. a. O. Th. 3. S. 76 — 78. und 228. — Klüber a. a. O.

Digitized by Google

Oldenburg, und dessen Erben, förmlich überwiesen, und demselben, durch einen Huldigungseyd, verpflichtet (13).

Graf Anton II. von Aldenburg verstand sich, nach erlangter Volljährigkeit, zur Ratifikation des Aldenburgischen Traktats, nachdem ihm zuvor versprochen war, „daß er, gegen die Erben seines ehemahligen Mitvormundes, Güldenlew Grafen von Lauerwig, wegen der, von diesem, über ihn geführten Vormundschaft und der damit verbundenen Administration, Recht erhalten sollte (14)." Die Ratifikation des Traktats erfolgte 1706, und erst 1731 verglich sich Graf Anton II. von Aldenburg, wegen seiner Ansprüche, aus der, von dem Vormunde Güldenlew geführten, Vormundschaft und Administration, mit dessen Sohne und Erben, Grafen von Danneskiold Lauerwig. Graf Anton entsagte solchen Ansprüchen, gegen Empfang von 50,000 Rthlr., und nachdem der ebengedachte Graf Danneskiold Lauerwig seiner, auf den Ausgang der Aldenburgschen männlichen Linie gesetzten, Anwartschaft auf Varel entsagt hatte (15).

Dem Grafen Anton II. von Aldenburg succedirte, 1738, dessen einzige Tochter, Charlotte Sophie, Gräfin von Aldenburg, Frau von Varel und Kniphausen, 1733 vermählte Gräfin Bentinck. Dieselbe cedirte, im Jahre 1754, die Aldenburgschen Hi-

(13) Protokoll vom 11. July 1695, welches, bey der Uebertragung der dem Gräflichen Pupillen und dessen Erben, in Gefolge des sogenannten Aldenburgschen Traktats, verbliebenen Güter, Regalien, Freyheiten und Immunitäten aufgenommen ist.

(14) v. Halem a. a. O. Th. 3 S. 84.

(15) Vergleich vom 16. April 1731.

Digitized by Google

vollmächtigter Herrn ältesten Sohne, Christian Friedrich Anton Bentink. Sie starb am 4. Febr. 1800.

Im Jahre 1773 wurden die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von Dänemark an Rußland abgetreten (16), und sonach kamen sie, auf die jetzt regierende Holstein-Gottorffsche Linie.

Der Herzog und jetzt regierende Landesadministrator zu Oldenburg trat seine Administrationsregierung, im Jahre 1785, an, und bey seinem Regierungsantritte wurde die Gräfliche Vormundschaft des damahls noch minderjährigen Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentink aufgefordert: Repräsentanten der Unterthanen der Herrschaft Varel, zur Ableistung des allgemeinen Huldigungseydes, durch Gräfliche Beamte, zu Oldenburg zu sistiren; oder, statt dieses, zu dem Ende geforderten, Ausschusses der Eingesessenen der Herrschaft Varel, entweder selbst, wegen der Herrschaft Varel und der darunter gehörigen Beamten und Unterthanen, den Eyd der Treue abzulegen, oder zur Ableistung desselben, einen Specialbevollmächtigten zu beauftragen (17). Diese in Betreff der Ableistung des Huldigungseydes, wegen der Herrschaft Varel und der darunter gehörigen Beamten und Unterthanen, für die Besitzer dieser Herrschaft, alternative Verbindlichkeit war schon bey der im Jahr

(16) Verg. v. Halem a. a. O. Th. 3. S. 228 seq.

(17) Schreiben des Grafen Holmer, als bevollmächtigter Kommissarius, des Durchl. Herrn Herzogs, Bischofs und regierenden Landesadministrators zu Oldenburg, an den Gräflichen Mandatar, Oberinspektor Wardenburg, vom 21. July 1785. Ein Extrakt dieses Schreibens ist auf der Anlage A abgedruckt.

Digitized by Google

te 1699 erfolgten Regierungsveränderung anerkannt (18). Die Gräflichte Vormundschaft zog damahls von wegen der Herrschaft Varel und der darunter gehörigen Bediente und Unterthanen, den Eyd der Treue selbst abzulegen, und ließ denselben, durch einen Bevollmächtigten, mittelst Unterzeichnung eines eydlichen Reverses, am 15. Aug. 1785, ableisten. Der Reichsgraf Bentink bestätigte und erneuerte diesen, von seiner Gräflichen Vormundschaft geleisteten, Eyd, in einem von ihm, am 28. Febr. 1809, unterzeichneten Reverse (19). Nachdem im December 1810, Napoleon, durch einen Machtspruch, auch das Herzogthum Oldenburg, nebst der Herrschaft Varel, seinem, bald verschwundenen, Kaiserreiche einverleibt hatte, entließ der Herzog, als regierender Landesadministrator zu Oldenburg, allen seinen Unterthanen der ihm geleisteten Huldigungspflicht (20).

Der Graf Bentink zeigte sich, im Frühjahre 1813, thätig, für die Unterstützung der deutschen Sache, wider Napoleon (21); indem er, außer der Herrschaft Varel, auch die eine Hälfte des damahligen Departements der Ostems, in den Insurrektionszustand versetzte (22). Auch erklärte er in einem Patente vom 20. März 1813: daß, weil die französischen Behörden des ehemahligen Herzogthums Oldenburg dieses Land verlassen hätten, er die Regierung, in seiner edlen Herrschaft

(18) Königliches Reskript vom 30. Jan. 1700.

(19) Klüber a. a. O.

(20) Patent vom 21. Febr. 1811.

(21) Klüber a. a. O.

(22) Wiardi Ostfr. Geschichte 2. Abth. 4. Buch 2. Abth. §. 9. 10. 11. 12. S. 847. seq.

Digitized by Google

Varel, nach deren ganzen Umfange, wieder übernehme (23). Zugleich machte er provisorische Verfügungen, über die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, für die Herrschaft Varel (24).

Der Graf hatte sich zu frühe, für die deutsche Sache, gewagt; er ward, im April 1813, arretirt, nach Wesel gebracht, und daselbst, durch eine, von Napoleon angeordnete, aus sieben Generalen bestehende, Militärspecialkommission, vermöge Erkenntnisses derselben, vom 3. May 1813, als der Empörung überführet, zu Landesverweisung, und Einziehung aller seiner Güter, zu Gunsten des Staats, verurtheilt (25). Erst im April nachdem die Verbündeten in Paris eingerückt waren, ward der Graf, welcher bis dahin, unter immerwährender Lebensgefahr. von Gefängniß zu Gefängniß geschleppt war, aus der Gefangenschaft befreyet (26).

Die, von den feindlichen Behörden, am 3. May 1813 erkannte, und demnächst vollzogene, Beschlagnahme und Verwaltung, der Gräflichen Herrschaften und Güter, ward von der Herzoglich Oldenburgschen Regierung, welche nach Vertreibung der Franzosen, im November 1813, eintrat, alles Widerspruchs ungeachtet, fortgesetzt; obgleich der Graf Bentink dieselben, durch einen Bevollmächtigten, sofort nach Vertreibung der Franzosen, wieder hatte in Besitz nehmen lassen,

(23) Der Graf Bentink hatte die Regierung und Administration, der ihm angestammten, zum Aldenburgisch-Fideikommiß gehörigen, Herrschaften und Güter, im Jahre 1787, angetreten. — Siehe oben. —

(24) Klüber a. a. O.

(25) Klüber a. a. O.

(26) Klüber a. a. O.

Digitized by Google

unter dem Vorwande: man könne sich nicht bewogen finden, vor einer Revision der, wider den Grafen Bentinck Statt gefundenen, Untersuchung (worauf demselben, oder wer sonst dabey interessirt, anzutragen unbenommen bleibe) jenes Erkenntniß und die zu dessen Ausführung geschehenen Verfügungen aufzuheben (27).

Zur Verwaltung der, im Herzogthume Oldenburg sowohl, als auch der, in der Herrschaft Kniphausen belegenen, Gräflich Bentinck'schen Güter ward, im Jahre 1814, eine besondere Administration von Oldenburg angeordnet. Wegen Kniphausen, wovon, bey dem Vorrücken der russischen Truppen, unter General Wintzingerode, im Herbste 1813, dieser provisorischen (militärischen) Besitz genommen hatte; behauptet Oldenburg fortwährend: es sey, dem Herzoge die Administration, dieser Herrschaft von Rußland übertragen (28). Der Bevollmächtigte, der verbündeten Mächte, Staatsminister von Stein, äußerte sich in einem Schreiben an Seine Herzogliche Durchlaucht den Erbprinzen von Oldenburg, vom 28. May 1814, über die Oldenburgische Fortsetzung des französischen Sequesters, folgendermaßen: „es ist den Gesinnungen der hohen verbündeten Mächte, welche des regierenden Herrn Herzogs von Oldenburg Durchl. theilen, völlig angemessen, ungerechte und gewaltsame Handlungen der französischen Regierung, auf alle Weise, ohne den Antrag des Beeinträchtigten abzuwarten, unmittelbar wieder aufzuheben und unwirksam zu machen;" und bemerkte, in diesem Schreiben, in Ansehung der Besitznahme der Herrlichkeit Kniphausen, im Namen Sr. M. des Kaisers von Rußland: „die ganz unbefugte Besitznah-

(27) Klüber a. a. O.
(28) Desgleichen.

Digitized by Google

ur des Generals Wintzingerode, wenn man ihr diese Absicht unterlegt, könnte nur auf eine Unkenntniß, der wahren Lage der Sache, und einem Mißverstande beruhen (29)." Dem ungeachtet behauptete der Herzog von Oldenburg nicht nur den feindlichen Sequester, über die im Oldenburgischen liegenden Besitzungen des Grafen, sondern extendirte denselben noch auf die Herrschaft Varel und gar selbst auf die souveräne Dynastie Kniphausen; bestellte eine eigene Administrationskommission, über des Grafen sämmtliches Eigenthum und Besitzungen, und vertrieb alle dessen Behörden und Beamten, aus ihren Stellen und Verwaltungen (29 a). Eine schöne Belohnung seines muthigen Betragens, und eine herrliche Vergeltung für alle Aufopferungen und Gefahren. — Sind das die Früchte, die man von der Leipziger Schlacht zu erwarten hat? —

Die Sache wegen Kniphausen wurde, in der Folge, von Sr. M. dem Kaiser von Rußland, der Entscheidung der vier alliirten Höfe anheim gestellt (30). Der Graf Bentinck, sobald derselbe, aus seiner Gefangenschaft nach Varel, im September 1814, zurück gekehrt war, bat selbst um Aufhebung des französischen Sequesters, und der zur Fortsetzung desselben angeordneten Administration.

Die Oldenburgische Regierung beharrete, in einem Beschlusse, vom 19. Sept. 1814, auf die Nothwendigkeit der Revision, der, wider den Grafen, wegen Auf-

(29) Klüber. a. a. O.

(29 a) Bekanntmachung der Oldenburgisch-provisorischen Regierungskommission vom 28. Sept. 1814. Anlage B.

(30) Schreiben des Kaiserl. Russischen Geheimenraths Alopeus vom 8. Okt. 1816.

Digitized by Google

lehnung gegen das franz. Gouvernement statt gefundenen Untersuchung, und verweigerte die Aufhebung des Sequesters; zumahl, da auch mehrere Gläubiger des Grafen dawider sich gesetzt hätten, und, für die Erhaltung der Substanz der unter Landesherrlicher Garantie (31), mit einem Fideikommiß belegten, Güter zu sorgen sey (32). Der Graf verweigerte jede Einlassung auf das Oldenburgische Ansinnen eines Revisionsgesuchs; erklärte diese Oldenburgische Fortsetzung, des franz. Sequesters, für unbefugte Eigenmacht; sowohl, schriftlich (33) als durch die That; indem er sich, 1815, in den Besitz seiner Souveränitäts- und Eigenthumsrechte, (jedoch nur in Ansehung der Herrlichkeit Kniphausen,) zu setzen versuchte (34).

Im Okt. 1815 wiederholte der Graf Bentinck, bey der Oldenburgischen Regierung, seinen Antrag, auf Wiederaufhebung des auf seine, im Herzogthume Oldenburg belegenen Güter und Besitzungen, fortdauernden Sequesters; wobey er sich, auf die Bestimmung der Bundesakte, berief: „daß alle Verfügungen, des franz. Gouvernements und Urtheile franz. Militärkommission, gegen Individuen und Einwohner, der, von den Franzosen an-

(31) Das Gräflich-Aldenburgische Fideikommiß war keinesweges unter landesherrlicher Garantie angelegt, sondern die Garantie der, der Gräflich-Aldenburgischen Familie im Gefolge des Aldenb. Traktats verbliebenen Fideikommißgüter, in diesem Traktate, von dem derzeitigen Besitzer der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst übernommen.

(32) Klüber a. a. O.

(33) Rechtsverwahrung vom 13. März 1815.

(34) Klüber a. a. O.

Digitized by Google

griffenen, deutschen Departements, wegen Auflehnung, gegen die franz. usurpirte Oberherrschaft, als ipso jure nichtig angesehen werden sollen;" welchem nach, es einer Auflösung solcher Urtheile nicht mehr bedürfe, sondern sie, mit allen ihren Folgen und Wirkungen, als nichtig anzusehen seyn (35). Es erfolgte hierauf eine Verfügung, der herzoglichen Justizkanzley in Oldenburg, in der Form eines Erkenntnisses, worin diese, ohne daß ein desfälliger Antrag des Grafen erfolgt wäre, nach sorgfältiger Untersuchung, für Recht erkannte: „daß die, durch einen französischen Präfekturbeschluß, vom Jahre 1813, auf die im Herzogthume Oldenburg belegenen Güter, des Herrn Grafen von Bentinck, verfügte Beschlagnahme, wieder aufzuheben sey (36). Dagegen erachtete sich die Justizkanzley für inkompetent, auf den Antrag des Grafen Bentinck, seine Regalien und Rechte, wie er selbige, vor der franz. Usurpation, in seiner Herrschaft Varel besessen, und deren Restitution mit der Aufhebung des Sequesters rechtlich verbunden seyn müssen, wieder herzustellen, zu verfügen (37).

Nachdem der Graf seine Rechte, sofern dies, besonders in Ansehung der Form, der, ohne seinen Antrag, von der Justizkanzley abgegebenen, die Aufhebung des franz. Sequesters befassenden, Verfügung, nothwendig schien, verwahrt hatte (38), trug er, bey der Regierung, auf die Restitution seiner Regalien und Rechte an; indem er mit vollem Rechte behauptete,

(35) Eingabe vom 16. Okt. 1815.

(36) Verfügung der Justizkanzley vom 28. Dec. 1815.

(37) Resolution vom 10. Januar 1816.

(38) Eingabe vom 8. Jan. 1816.

Digitized by Google

„daß ihm ein unabhänderliches Recht auf den Rechtszustand, vor der französischen Invasion, zustehe." Die Regierung hielt jedoch dafür, daß die, noch nicht wiederhergestellten, Privilegien des Grafen, vor ihrer Erneuerung, einer Untersuchung unterzogen werden müßten, in wie fern sie mit der bestehenden Staatseinrichtung vereinbarlich seye. (39) Den Bemühungen des Grafen Bentinck gelang es endlich, nach vielen mit der Regierung gepflogenen, konfidentiellen Berathungen und Verhandlungen, einen Beschluß, in Betreff der, zur Ausübung der Rechtspflege, in der Herrschaft Varel, erforderlichen Anordnungen, zu fassen, den die Regierung ganz zu billigen schien. (40) Dieser Beschluß wurde, an die Regierung, eingesandt, und vom Grafen, mit dem Auftrage, begleitet, nunmehro den, den herzoglichen Justizbehörden, zur Wahrnehmung der Rechtspflege in der Herrschaft Varel, ertheilten Auftrag aufzuheben.

Während die konfidentiellen Berathungen, mit der Regierung, wegen Herstellung der Gerichte zu Varel, hatte diese dem Grafen Bentinck anbefohlen: einen, von ihm, unterm 17. Febr. 1816, an die Prediger in der Herrlichkeit Knyphausen, erlassenen Befehl zurück zu nehmen. Der Graf Bentinck hatte nämlich, zur Verwahrung seiner Souveränitäts- und Eigenthumsrechte, über Knyphausen, den dortigen Predigern, mittelst eines Reskripts vom 17. Febr. 1816, untersagt: sich irgend eine Mitwirkung, in Sachen, zu erlauben, welche seine landesherrlichen Rechte zu benachtheiligen den Anschein

(39) Resolution vom 10. Febr. 1816.

(40) Beschluß vom 26. Aug. 1816.

Digitized by Google

haben könnten. Keineswegs gesonnen, angestammte und unveräußerliche Rechte zu verläugnen und aufzuopfern, weigerte sich der Graf Bentinck standhaft, diesen unbefugten Ansinnen der Regierung nachzukommen. Als nun der Graf, da auf seinen, am 27. August eingesandten Beschluß, die Aufhebung des den oldenburgischen Justizbehörden zur Wahrnehmung der Rechtspflege in der Herrschaft Varel ertheilten Auftrages so wenig, als eine anderweite Entschließung, erfolgt war, sich im Okt. an Se. H. D., den regierenden Landesadministrator von Oldenburg, mit der Bitte um Restitution seiner Rechte wandte, (41) ward ihm, im November 1816, durch die Regierung eröffnet: daß er, so lange er den, an ihn erlassenen, Befehlen seiner Obern, (42) nicht vollständig nachgekommen seyn würde, mit einer höchsten Entschließung, in Beziehung auf jene Angelegenheiten, nicht versehen werden könnte. (43) Die dem Grafen Bentinck, von der oldenburgischen Regierung, auf seinem Schlosse zu Varel, demnächst zugelegte militärische Exekution, um ihn zu zwingen, den obengedachten, an die Prediger zu Knyphausen, zur Verwahrung seiner landesherrlichen Rechte, erlassenen Befehl zurück zu nehmen, wurde, auf geführte Beschwerde des Grafen, bey den Gesandten der vier verbündeten Mächte zu Frankfurt a. M., zurück genommen.

(41) Schreiben des Grafen Bentinck an Se. herzogliche Durchlaucht vom 27. Okt. 1816.

(42) Der Graf Bentinck, als rechtmäßiger Souverän von Knyphausen, hat weder Sr. herzoglichen Durchlaucht dem regierenden Landesadministrator zu Oldenburg noch dessen Regierung als seine Obern anerkannt noch anerkennen können.

(43) Mittheilung vom 13. Nov. 1816.

Digitized by Google

Im September 1817, ließ die Regierung dem Grafen diejenigen Bestimmungen eröffnen, unter welchen, nach Maßgabe der desfallsigen Untersuchung, die Privilegien, namentlich die Patrimonialgerichtsbarkeit in der Herrschaft Varel, wieder hergestellt werden könne. (44) Auf diese, mit seinen Rechten in keiner Hinsicht übereinstimmende, und, in Ansehung der darin befaßten Bestimmungen, von den in dem Beschlusse, vom August 1816, enthaltenen Anordnungen, ganz und gar abweichende Eröffnung der Regierung, erklärte der Graf Bentinck: „daß er, um den dringendsten Bedürfnissen seiner Unterthanen, in der Herrschaft Varel, abzuhelfen, jedoch unter ausdrücklicher und feyerlicher Verwahrung seiner, ihm von seinen Vorfahren überkommenen, unveräußerlichen, Rechten, an deren freyen Ausübung er noch immer, durch höhere und für den Augenblick unabwendliche Gewalt, gehindert werde, und unter dem Vorbehalte, daß er, auf jede zuständige Weise, zur Wiederausübung dieser Rechte, in ihrem ganzem Umfange, zu gelangen suchen werde, was die Herstellung der Gerichtsbarkeit, in erster Instanz, zu Varel anbetreffe, sich provisorisch allen Bestimmungen und Einschränkungen der Regierung unterziehen wolle." (45) Unter steter Bezugnahme, auf diese Rechtsverwahrung, ließ sich der Graf Bentinck, welcher, vor der franz. Invasion, in dem ungestörten, Besitze der Ausübung der Obern und Niedern Jurisdiktion, in dem Besitze des Regals, der Aemter, Ehren und Würden, so wie in dem Besitze aller übri-

(44) Schreiben vom 14. Sept. 1817.

(45) Eingabe vom 22. Sept. 1817 Anlage L.

Digitized by Google

gen Regalien, in seiner edlen Herrschaft Varel, (46) sich befunden hatte, den Eröffnungen und Bestimmungen der Regierung gemäß, auf eine simple erste Instanz beschränken und schlug Beamte zur landesherrlichen Bestätigung vor. Auf diese Weise wurde vom Grafen Bentinck, gegen das Ende des Jahrs 1817, ein Amt und Amtsgericht zu Varel gebildet.

Unterm 12. Januar eröffnete die Regierung demselben, „daß S. Herzogliche Durchlaucht die Wiederherstellung seiner sämmtlichen, durch die französische Gesetzgebung aufgehabenen, und bis dahin suspendirt gebliebenen, Berechtigungen, in Ansehung der edlen Herrschaft Varel und der gräflichen Vorwerker, im Stad und Butjadingerlande, zu verfügen gnädigst geruhet hätten (47). Zugleich, und zwar in demselben Reskripte, welches diese Restitution der Berechtigungen, wie sie der Graf vor der franz. Okkupation besessen, unbedingt aussprach, erfolgte die landesherrliche Bestätigung der, unter ausdrücklicher Protestation, und Verwahrung seiner Rechte, wegen Einsetzung eines Amts und Amtsgerichts zu Varel, vom Grafen, provisorisch getroffenen Anordnungen. Auch wurden fernere Bestimmungen der Regierung, in dieser Hinsicht, mitgetheilt; welche die Berechtigungen, die der Graf, vor der franz. Usurpation, ruhig besessen

(46) der, in dem Testamente des Grafen Anton Günther mit dem Hause und Amte Varel vermachten, Obern und Niedern Jurisdiktion (welche keinesweges, in dem Begriffe einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit liegt) Regalien und Gerechtsame, haben sich die Vormünder des Grafen Anton II., im Aldenb. Traktate nicht begeben, daher verblieben Graf Anton II. und dessen Nachkommen auch stets im Besitze der Ausübung derselben.

(47) Regierungsreskript vom 12. Januar 1818.

Digitized by Google

und ausgeübt hatte, mehr noch als alle diejenigen, welche ihm von der Regierung bereits waren eröffnet worden, beeinträchtigten. Dahin gehört die Ankündigung, daß die Regierung die gräflichen Beamten verpflichten werde. In dieser Verfügung, vom 12. Januar 1818, ward auch bemerkt, „daß die, vom Grafen Bentinck selbst, der höchsten Landesherrschaft, abgelegte eidliche Verpflichtung, welche, in Folge der französischen Okkupation, als suspendirt anzusehen wäre, zu erneuern sey."

Der Graf ließ, jedoch unter fernerer Berufung auf seine Rechtsverwahrung, auch die Vereidung und eidliche Homagialverpflichtung der gräflichen Beamten, durch die oldenburgische Regierung, so wie deren Einsetzung, durch dieselbe Behörde, geschehen. Am 3. März 1818 erschien, zu Varel, die, zur eidlichen Verpflichtung und Installation des Amtsgerichtspersonals, von oldenburgischer Regierung, abgeordnete Kommission; welche beauftragt war, dem Grafen Bentinck, einen, den Homagialeid befassenden, Revers, zur Unterzeichnung vorzulegen (48). Auf diese Aufforderung der Regierung, erklärte sich der Graf Bentinck insonders dahin: „er erachte sich, unter den jetzt bestehenden, und nur, auf dem Grunde der von ihm eingelegten Verwahrung seiner Rechte, vereinbarten, Verhältnissen, zur unbedingten Erneuerung der Homagialverpflichtung nicht verbunden. Er sey nicht schuldig, diese Verpflichtung zu übernehmen, bevor das Verhältniß, wodurch erst diese Verpflichtung begrün-

(48) daß nur eine alternative Verbindlichkeit, wegen Ableistung des Homagialeides, bey vorkommenden Regierungsveränderungen, für die Besitzer der Herrschaft Varel, in der Possession gegründet sey, ist bereits oben nachgewiesen.

Digitized by Google

det werde, in seinem ganzen Umfange hergestellt wäre, er weigere sich aber nicht, diejenige Verpflichtung abzulegen, welche seinen ausdrücklichen Vorbehalt, in der Eingabe vom 22. Sept. 1817, nicht beschränke, und mit derselben zu vereinbaren stehe. Uebrigens sey die Uebernahme dieser Verpflichtung bisher nicht zur Bedingung der Herstellung und Einsetzung des Gerichts zu Varel, gemacht, und könne daher derselben keine Hindernisse in den Weg legen." (49) Die Herzoglichen Kommissarien behaupteten dagegen: daß die Pflicht des Grafen, den, auf den Aldenburgischen Traktat gegründeten, Huldigungseid zu erneuern, über alle Kontestation erhaben sey (50), und an keine Bedingung geknüpft werden könne, was für Zweifel auch, über den Sinn und Umfang, der, im Aldenburgischen Traktate verliehenen, Privilegien (51), entstehen möchten. — Das Verhältniß des Grafen sey im Aldenburgischen Traktate begründet, und in demselben wieder hergestellt (52). Sie hielten sich

(49) Kommissionsprotokoll vom 3. März 1818., Anlage D.

(50) Fester als diese Behauptung, von oben herab, steht der bekannte Rechtsgrundsatz: spoliatus ante omnia plenarie est restituendus.

(51) In dem Aldenburgischen Traktate sind, der Gräflich-Aldenburgischen Familie, keine Privilegien verliehen, sondern darin diejenigen Güter, Regalien, Rechte, Freyheiten und Immunitäten spezifizirt, welche dieser Familie, von den vielen, ihr, nach dem Testamente des Grafen Anton Günther angestammten, und unveräußerlichen Hauptstücken, in Gefolge dieses Traktats, annoch verblieben sind.

(52) Das Verhältniß des Grafen ist zunächst, in dem Testamente des Grafen Anton Günther, begründet, und trat ipso jure wieder ein, als Se. Herzogl. Durchl., im Jahre 1813, in die Holstein-Oldenburgischen Lande zurück-

Digitized by Google

nicht ermächtiget, die Wiederherstellung eines Gräflich Bentinck'schen Amtsgerichts zu verfügen, so lange der Gerichtsherr seiner Unterthanen Pflicht in Zweifel ziehe. In der hierauf, von der Oldenburgischen Regierung, erlassenen, in mehrere öffentliche Blätter eingerückten, Bekanntmachung, wodurch die abermahlige Suspension der Berechtigungen des Grafen Bentinck, in Ansehung der edlen Herrschaft Varel, und der Vorwerker, im Stad und Butjadingerlande, wegen verweigerter Erneuerung des Homagialeides, verfügt, und zur öffentlichen Kunde gebracht ist, behauptet dieselbe: „daß die Restitution der sämmtlichen, durch die französische Gesetzgebung aufgehobenen, bis dahin suspendirt gebliebenen, Berechtigungen des Grafen Bentinck, in Ansehung der edlen Herrschaft Varel und der Gräflich Bentinck'schen Vorwerker im Stad und Butjadingerlande, welche, unterm 12. Jan. 1818, förmlich und unbedingt ausgesprochen worden, auch sofort in Wirksamkeit gesetzt, und dem Grafen Bentinck bedeutend erleichtert sey (53)." Wiewohl die ausgesprochene Restitution in keiner Hinsicht vollzogen, sondern nur, ein, vom Grafen, zur Herstellung der Gerichte zu Varel, vorgeschlagenes Provisorium, Landesherrlich genehmigt; von der Herstellung aller übrigen Regalien, Rechte, Freyheiten und Immunitäten, aber noch gar nicht die Rede gewesen war.

In der Nacht vom 4. auf den 5. März erschien ein Kommando oldenburgischer Polizeydragoner in Varel.

kehrten, und Höchst Ihre Administrationsregierung wieder antraten; es wurden aber, dem Grafen Bentinck, die ihm, aus diesem Verhältnisse erwachsenden, Rechte, wie er sie früher ausgeübt hat, vorenthalten.

(53) Regierungsbekanntmachung vom 8. März 1818.

Digitized by Google

Der Graf Bentinck begab sich nach Aurich. Die Regierung foderte darauf denselben auf: in Person vor ihr zu erscheinen, und den Homagialeid, unbedingt und ohne Vorbehalt, abzuleisten; wozu sie Termin präfigirte, und auf den Fall, daß nicht gelobt werde, fernere Nachtheile eintreten zu lassen drohte (54).

Der Graf Bentinck beschwerte sich, beym Herzoge, regierenden Landesadministrator zu Oldenburg, über das Verfahren der Regierung; es ward jedoch das Schreiben des Grafen, welches diese Beschwerde enthielt, uneröffnet und mit der Bemerkung zurück gesandt: „daß Se. Herzogliche Durchlaucht das Schreiben eines Unterthanen, der seine Unterthanenpflichten verweigere, nicht annehme." Demnächst zeigte der Graf Bentinck der Regierung an: „daß die Landeshoheit, des Herzogs und regierenden Landesadministrator, über Varel, eine Superioritas pactitia sey; weßhalb er, vor einer völligen Restitution seiner Rechte, noch um so weniger, zur Ableistung des Homagii, als einer Gegenleistung, rechtlich verbunden wäre; daß er jedoch, weil das Recht, die Ableistung des Homagii, von ihm, wegen der edlen Herrschaft Varel zu fordern, in der possessione vel quasi begründet scheine, und um sonach, weder gegen Gewohnheit noch Besitz zu verstoßen, zur unbedingten Ableistung dieses Eides bereit sey (55)." Die Regierung verweigerte aber, die Annahme eines Bevollmächtigten, zur Ableistung des Homagii in animam; sie verweigerte ebenfalls, die Annahme, des demnächst überreichten, vom Grafen Bentinck unterschriebenen, mit seinem gräflichen Sie-

(54) Regierungsreskript vom 7. März 1818.

(55) Eingabe vom 24. März 1818.

Digitized by Google

gen versehenen, den Homagialeid, wegen der adlen Herrschaft Varel und der darunter gehörigen Beamte und Unterthanen befassenden, Reverses, und verlangte nun, die persönliche Erscheinung und Ablesung des Eides (56).

Der Graf Bentinck, welcher überall, wenigstens zur Zeit, rechtlich nicht verbunden war, das Homagium zu erneuern, wollte sich um so weniger zu einem persönlichen Erscheinen, vor der Regierung, verstehen; weil dieses Ansinnen, gegen alles Herkommen, verstieß, und er bereits geleistet hatte, was die Regierung, am 3. März 1818, von ihm foderte, mithin diese in mora accipiendi sich befand. Er wandte sich daher abermahls, mit einer Beschwerdeschrift, an den Herzog und regierenden Landesadministrator, und bemerkte darin: „daß die Restitution seiner Rechte gar nicht „vollzogen sey, und die Regierung den Satz: „„es hätten Se. Herzogliche Durchlaucht die Restitu„tion seiner sämmtlichen Berechtigungen ausgespro„chen,"" nur deshalb hingestellt haben könne, um die Erneuerung des Homagialeides, von ihm füglicher fodern zu können. Dieser Beschwerdeschrift ward eine rechtliche Deduktion, daß, bey den zwischen Sr. H. D., dem regierenden Landesadministrator, von Holstein-Oldenburg, respektive Höchstdesselben Regierung, zu Oldenburg, einer, und dem Grafen Wilhelm Gustav Friederich Bentinck, als Besitzer des Gräflich-Aldenburg-Bentinckschen Fideikommißguts, andererseits, gegenwärtig über den Besitzstand der, gedachtem Herrn

(56) Regierungsreskript vom 4/5. April 1818.

Grafen, in Beziehung auf das eben genannte Fideikommißgut, soweit es innerhalb der Gränzen des Herzogthums Oldenburg belegen, zustehenden Regalien, Gerechtsame, Freyheiten und Immunitäten, obwaltenden Irrungen, der Graf zu der, von Hochgedachter Herzoglich-Oldenburgischen Regierung begehrten, persönlichen Ableistung, des Homagii, an das Durchlauchtigste Herzoglich Holstein-Oldenburgische Haus, wenigstens noch zur Zeit durchaus rechtlich nicht gehalten, so wie, daß die definitive Entscheidung, über vorgedachte Irrungen, in Gemäßheit sowohl gemeinrechtlicher Prinzipien, als auch der bestehenden Verfassung, ausschließlich der Kompetenz, des höchsten Territoriallandesgerichts, angehöre, angelegt (57). Auf die Beschwerdeschrift ver-

(57) Aus dieser Rechtsausführung werden hier die beyden folgenden Stellen mitgetheilt: „Als aber endlich (denn gewiß bald früher, bald später, erwacht einmahl die nur schlummernde Nemesis) die Völkerschaft bey Leipzig (1813 Okt. 16 — 19) die Macht des Tyrannen, aus den Staaten der deutschen Landesfürsten, verjagte, so wurde, in natürlicher Selbstfolge, ein jeder derselben, von der ihm aufgedrungenen politischen Vormundschaft, befreyet; Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten S. 56 §. 431 „und; in gleicher natürlicher Selbstfolge, verstatteten, und mußten die hohen verbündeten Mächte, von Rechtswegen, es verstatten, daß ein jeder, durch Napoleons, nun wenigstens im deutschen Vaterlande, aufgelöste Zwingherrschaft, aus seinem Lande und Besitzthume vertriebene, deutsche Landesherr, ungestört in den, mit dem Blute so vieler Edlen, wieder frey gewordenen Besitz zurückkehre. Nicht erobert im Kriege, nur rein gewaltthätig im Frieden, hat Napoleon die Herzoglich Holstein-Oldenburgische Lande und Gräflich Bentinckische Herrschaft Kniphausen an sich gerissen.

Digitized by Google

fügte der Herzog: daß das Benehmen der Regierung, in allen Stücken, genehmigt werde, und die

Namentlich hatte der Herr Graf, in Ansehung der Letztern, weder in die frühere Ueberweisung an den König von Holland, noch in die spätere Inkorporation, an Frankreich, gewilligt, noch auch rechtlich willigen können, weil die fideikommissarische Eigenschaft, der Landeshoheit, seine desfällige freye Disposition ausschloß. Abgesehen von der obengedachten großmüthigen Verstattung der hohen verbündeten Mächte, trat hier auch sonst in jeder Rücksicht die vollste rechtliche Sanktion einer ungestörten Rückkehr in den wieder frey gewordenen Besitz ein. L. 19 § 1. De captivis L. 20. § eod. vid. etiam L. 5. § 1. eod. Mit dem nämlichen Rechte, womit Se. H. D., als regierender Landesadministrator, in die Holstein-Oldenburgischen Lande, zu Ausgange Novembers 1813, zurück kehrte, und die Administrationsregierung wieder antrat, mit demselben Rechte mußte das auch dem Herrn Grafen Bentinck, in Betreff seiner independenten Herrschaft Kniphausen, und in Ansehung seines Besitzstandes, in Betreff seiner edlen Herrschaft Varel, und übrigen im Umfange des Herzogthums Oldenburg gelegenen Güter, erlaubt seyn. Sonach erklärt es sich denn von selbsten, warum, nach konstanter Praxis, aller derjenigen Reichslande, in denen ständische Verfassungen waren, die Stände und Unterthanen sich jederzeit standhaft geweigert haben, die Landeshuldigung an den Landesfürsten zu leisten, ehe und bevor er die vertragsweise festgesetzte Fundamentalkonstitution des Landes, aus denen Stände und Unterthanen, dem Landesfürsten, als paziszirender Theil, gegenüber standen, ausdrücklich anzuerkennen sich erklärt, und darüber Fürstl. Wort, Brief und Siegel gegeben, oder, in Konstitutionsfällen, die, aus der Landesfundamentalkonstitution herrührenden, Beschwerden nicht bloß abzustellen versprochen oder ausgesprochen; — denn Zahlung, Erfüllung von Vertragsverbindlichkeiten versprochen oder ausgesprochen ist nicht wirklich reale zahlen oder leisten, was in der Ver-

Digitized by Google

selbe nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet gewesen, den Grafen Bentinck, zur persönlichen

Bindlichkeit liegt — sondern wirklich abgestellt haben. Aus diesen Gründen sind demnach die Fürsten Enno Ludwig, und der letzte Fürst, Carl Edzard von Ostfriesland, ungehuldigt verstorben, weil sie sich nicht zu dem entschließen könnten, was ihnen zuvörderst oblag, — die Landesgravamina zu entledigen. (Wiarda Bd. 5. p. 86. und Bd. 8. p. 5 und 126 der Ostfr. Geschichte.) Deswegen haben auch alle regierenden Könige von Preußen, als Fürsten von Ostfriesland, desfalls zuvörderst rechtlich zureichende Satisfaktion ertheilt. — Als, im Jahre 1744, nach Erlöschung des Fürstl. Ostfries. Mannsstammes, Friedrich der Große zur Sukzession gelangte, so mußten, schreibt Wiarda Bd. 9. p. 194 der Ostfr. Geschichte: verfassungsmäßig, vor Einnehmung der Huldigung, die Gravamina abgestellt werden; da aber solches, wegen Kürze der Zeit, nicht geschehen konnte, so erhielten die Stände darüber folgende Versicherung des wesentlichen Inhalts: „das Allerhöchst Sr. K. M. gnädigst geneigt seyen, die Landes- und jeden Standes Beschwerden, innerhalb 6 Wochen a dato dieses, auf den Grund der Landesakkorde und nach aller Billigkeit, zu schlichten und abzustellen." Dem Königlichen Worte trauend war man der Zeit, ständischer Seits, zufrieden gestellt. vid. Wiarda eod. Nach dergleichen Rechtsprinzipien, haben, im Jahre 1816, Friederich Wilhelm II., bey Allerhöchstdero Regierungsfolge, den Ostfriesischen Ständen, vor der Huldigung, folgende Huldigungsreversales ertheilt des wesentlichen Inhalts: „daß Allerhöchst Sie, bey Königl. Worte und Glauben, an Eides Statt, ohne einige Exzeption, versprochen, die Stände bey allen ihren Privilegien, Freyheiten, alten Herkommen, Gebräuchen, Ordnungen, Recht und Gerechtigkeit zu schützen und zu lassen ꝛc. ꝛc. (Wiarda Ostfr. Geschichte Band 10. S. 6 seq.) Gleiche Landesherrliche Verpflichtung hat auch des jetzt regierenden Königs von Preußen Maj. Friederich

Digitized by Google

Ableistung des Homagialeides, und zugleich zur Rechtfertigung seines Benehmens, aufzufordern und vorzuladen, und es bey dieser Verfügung sein Bewenden haben müsse (58).

Vergeblich sind mithin alle Bemühungen des Grafen gewesen, zur Ausübung, auch nur eines kleinen Theils, angestammter und unveräußerlicher Rechte, auf gütlichem Wege, zu gelangen. Oldenburg exercirt die Souveränitäts- und Eigenthumsrechte des Grafen Bentinck, über die Herrschaft Knyphausen, unter dem Vorwande: „es sey die Administration, dieser, von Rußland im Jahre 1813, eroberten (59) Herrschaft, übertragen." Oldenburg retinirt jegliches Regal, jegliche Berechtigung, in deren ruhigem und ungestörtem Besitze und Genusse

Wilhelm III., im Jahre 1797 resp. 1798, gegen die Ostfris. Stände, anerkannt und erfüllt. (Wiarda, Neueste Ostfris. Geschichte Bd. 10. 2. Abth. Pag. 223 seq.) Daß dieß obiges, von jeher, im heiligen römischen Reiche, deutscher Nation Rechtens gewesen, weiset, unter andern, in Beziehung auf das Herzogthum Neuburg, das Fürstenthum Ostfriesland, das Hochstift Hildesheim und Churfürstenthum Trier nach, Mathias von Schulenberg, Erzbisthum-Magdeburgischer Ritter in seiner dissert. de privilegiis ac praerogat. nobil. mediat. in Germania pag. 57 nota. Demselben konformirt sich, Werner von Lahusen in dissert. de praediis nobili Bremens. equestribus. pag. 60. not. Z.

(58) Resolution vom 9. May 1818.

(59) Vergl. das oben angezogene Schreiben des Staatsministers von Stein vom 28. May 1814. Vergl. auch die kaiserl. russ. Proklamation vom März 1813, worin ein Befreyungs-, keineswegs aber ein Eroberungskrieg verkündet wurde.

Digitized by Google

sich die Gräfliche Oldenburgsche, jetzt Gräfliche Oldenburg-Bentinckſche, Familie, bis zur franz. Invaſion, in der zum Oldenburgſchen Fideikommiß gehörigen Herrſchaft Varel, befunden hat, weil der Graf Bentinck, wie es einem Manne feſten deutſchen Sinnes geziemet, den willkürlichen Beſchränkungen, angeſtammter und unveräußerlicher Rechte, ſich kraftvoll widerſetzt. Der Graf Bentinck hat, ebenfalls vergeblich, Se. H. D., den regierenden Landesadminiſtrator von Holſtein-Oldenburg, gebeten, in Betreff der Irrungen, welche zwiſchen ihnen, über den Beſitzſtand, in Beziehung auf das Oldenburg-Bentinckſche Fideikommißgut, ſo weit ſolches innerhalb der Grenzen des Herzogthums Oldenburg belegen, ihm zuſtehenden Regalien, Gerechtſamen, Freyheiten und Immunitäten, obwalten, den Weg Rechtens zu eröffnen (60). Welches aber geweigert (61). Es iſt die Einſetzung, eines herzoglich proviſoriſchen Amts, und eines herzoglich proviſoriſchen Amtgerichtes, für die Herrſchaft Varel, von der Oldenburgſchen Regierung, auf Koſten des Grafen Bentinck, verordnet (62), und im Auguſt 1818 erfolgt (63). Dagegen hat der Bevollmächtigte, die Rechte, ſeines Herrn Kommittenten, nochmahls verwahrt (64), und geweigert, die verlangten Koſten, aus der Gräflichen

(60) Unterthänigſte Bittſchrift an Se. Herzogl. Durchl. vom 10. July 1818.

(61) Regierungsreſkript vom 1. Auguſt 1818. Anlage E.

(62) Regierungsreſkript vom 16. May 1818.

(63) Regierungsbekanntmachung vom 24. Auguſt 1818.

(64) Anzeige des bevollmächtigten Amtmanns Bärnſtedt an die Regierung zu Oldenburg vom 18. July 1818. Anlage F.

Digitized by Google

Kassa, zu entrichten (65). Nun schreitet die Regierung gar zu eigenmächtigen, in das Eigenthumsrecht eingreifenden politischen Maßregeln, befiehlt den Gräflichen Bedienten, keine Gelder verabfolgen zu lassen (66), den Domänenpächtern, ihre Pachtgelder nicht zu entrichten (67), und läßt gar Kassen versiegeln. — Und dieses alles außer gerichtlich, mittelst, auf Kabinetsbefehle gegründeter Regierungsreskripte!!!

Das Vertrauen, auf eine gerechte Vertheidigung angeborner Rechte, stärkt den festen Sinn des deutschen Mannes, zur fernern Rechtsverfolgung.

(65) Dekretschen vom 14. September 1818. Anlage G.

(66) Befehl des Herzogl. Oldenb. Amtes zu Varel vom 12. Oktober 1818. Anlage H.

(67) Befehl des Herzogl. Holstein-Oldenb. Amtes zu Abbehausen vom 12. Oktober 1818. Anlage I.

Digitized by Google

III.

Neue organische Gesetzgebung Preußens, in Folge der vollendeten Rekonstruktion dieses Reichs.

(Fortsetzung.)

Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen, in den Königl. Preuß. Staaten, vom 23. Okt. 1817.

(Fortsetzung.)

Abschnitt IV. Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

§. 34. Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte, fest abgegrenzte Departements vertheilt worden, und bey Ausnahmen hiervon ein und dasselbe Mitglied, der Regel nach, die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniß hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frey und selbstständig zu wirken, so ist derselbe nicht allein, für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände, so wie für eine anständige und schickliche Verfassung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächst und vollständig verantwortlich.

Digitized by Google

Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand, durch den Beytritt des Kollegiums bey dem gehaltenen Vortrage, befreyet. Ist das Mitglied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine abweichende Meynung in dem Dekrete kürzlich bemerkt, und solches darunter von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten hat bescheinigen lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig, für den weitern Betrieb der Sache und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweiset, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigensinn, abweichender Meynung gewesen, oder aber, durch falsche und unvollständige Darstellung, das Kollegium zu dem Beschluß verleitet hat.

§. 35. Bey Gegenständen, von besonderer Wichtigkeit, oder bey Unzulänglichkeit der Vorschriften, und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, stehet es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frey, das Sachverhältniß, mit seiner Meynung, schriftlich aufzusetzen. Dieß wird, bey dem Vortrage, verlesen, berathen und entschieden. Alsdann haftet der Dezernent bloß, für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte, von Erheblichkeit, dabey übergangen werden; für den Beschluß aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bey dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläuftigkeit möglichst vermieden; auch jedesmahl der Beschluß, nur von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten, darauf gesetzt werden.

Digitized by Google

§. 36. Nach dem Departementsrath oder Bezirksrath, ist, in sofern nicht, nach den obigen Bestimmungen, die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, das Präsidium verhaftet; und zwar, aus demselben, zuvörderst der vorsitzende Direktor, derjenigen Abtheilung, zu welcher die Sache gehört; oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident. Demnach tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungsverbindlichkeit, der übrigen Mitglieder des Plenums, oder der einzelnen Abtheilungen, ein; je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesem herschreibt.

§. 37. Alle Jahr, am Schlusse desselben, stattet jedes Mitglied, über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements, von dem, was während dem Laufe des Jahres, in demselben, von Erheblichkeit geschehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen übersichtlichen, und beurtheilenden Bericht ab; welcher in dem Kollegium zum Vortrag kommt, und, nachdem das Nöthige darauf verfügt worden, zum Hauptverwaltungsberichte benutzt wird; den die Regierung, nach Ablauf eines jeden Jahres, über den Zustand der Verwaltung ihres Bezirks, im Ganzen, und die darin, in dem verflossenen Jahre, gemachten Fortschritte, an die Ministerien zu erstatten; und welchem sie die einzelnen Berichte, der Departementsräthe, jedesmahl beyzufügen hat.

§. 38. Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen, oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz, oder andere Privatleidenschaften, und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß, ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, wes Standes und

Digitized by Google

Mangel sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren; und eben so wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen geduldet werden, die, durch ihr Privatleben, Gleichgültigkeit, gegen Religion und Moralität, an den Tag legen; oder sich sonst, durch ihren Wandel, verächtlich machen; wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie, bey ihrer Wahl, gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen. Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflicht üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade, ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach, ausgezeichnet, und bey sich ereignenden Gelegenheiten, befördert und verbessert werden. Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen; es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

§. 39. Das Regierungspräsidium ist, aus dem Präsidenten und den beyden Direktoren, zusammen gesetzt, und, in dieser Verbindung sowohl, als in seinen einzelnen Gliedern der nächste Vorgesetzte des Kollegii. Insbesondere hat das Präsidium folgenden Wirkungskreis:

1. Es bearbeitet ausschließlich alles, was sich auf Ansetzung, Disciplin und Entlassung, der Mitglieder des Kollegii und der Referendarien, und auf die Vertheilung der Geschäfte, unter sich beziehet. Es fertiget ferner die Konduitenliste von ihnen.

2. Es leitet den Vortrag, sorgt für eine ernste, zweckmäßige, gründliche und anständige Behandlung der

Digitized by Google

Geschäfte, und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung, der Mitglieder des Kollegii und Subalternen. Es ordnet daher auch die nöthigen Journäle und Geschäftskontrollen; sowohl für das Kollegium, als die verschiedenen Unterbehörden bey demselben, an. Von seiner Bestimmung, hängt alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den unterbrochenen Fortgang, und die Kontrolle der Geschäfte, ingleichen die Form und Fassung, der angegebenen Verfügungen, andetrifft. Seine Aufsicht muß sich aber nicht bloß auf den formellen Geschäftsbetrieb beschränken; sondern es muß auch auf das Innere der Sache eingehen; einzelne Sachen nach den Akten prüfen, und hinhaltende Verfügungen, und Rückfragen verhüten, und dafür sorgen, daß die Bezirksbehörden und Privatintereſſenten, bey ihren Anträgen und Gesuchen, überall vollständig, gründlich und möglichst schnell beschieden werden; auch die letzteren, wenn, nach der Lage der Sache, eine endliche Bescheidung noch nicht möglich ist, wenigstens sogleich eine vorläufige Nachricht, von den obwaltenden Hindernissen, erhalten; indem eine gründliche und schleunige Bescheidung sehr wesentlich dazu beyträgt, die Achtung und das Vertrauen, der öffentlichen Behörden, und sonach ihre eigene Wirksamkeit zu vermehren. Das Präsidium ist befugt, wegen Verletzung der Dienstpflichten, Verzögerung, Nachläßigkeit und Oberflächlichkeit ꝛc. Mitglieder und Unterbeamten zurecht zu weisen, und letztere, bis zu dreyßig Thaler, in Ordnungsstrafe zu nehmen; im Wiederholungsfall aber verpflichtet, der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Von den Mitgliedern des Kollégiums setzen wir es voraus, daß sie nie Veranlassung geben werden, um sie in Ordnungsstrafe zu nehmen. Sollte dieser Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweisungen des Präsidiums bey

Digitized by Google

ihnen ohne Erfolg bleiben; so ist dieses gehalten, auf ihre besondere Bestrafung oder gänzliche Entfernung aus dem Dienst, anzutragen. Wir dürfen den Präsidien vertrauen, daß sie, bey Erfüllung dieser Pflicht, Billigkeit und Schonung, mit Kraft und Energie zu vereinigen wissen, und eben so wenig den Vorwurf, übertriebener Strenge, als unzeitiger Nachsicht, auf sich laden werden.

3. Ist das Präsidium, mit dem Materiellen, angegebener Verfügungen und gefaßter Beschlüsse, nicht einverstanden, so kann und muß es dieselben nochmahls, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrag bringen lassen. Jedes einzelne Mitglied des Präsidiums hat eben dieses Recht. Bey dem, im Plenum gefaßten, Beschlusse hat es dann zwar sein Bewenden; doch kann das Präsidium, wenn es auch alsdann noch nicht, von der Richtigkeit des Beschlusses, überzeugt ist, der Ausführung desselben, auf seine Verantwortung, Anstand geben, und die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen; sobald nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, und alle Mitglieder des Präsidiums gleicher Meynung sind. Ist aber weder das eine noch das andere der Fall; so muß der Beschluß des Kollegiums, ohne weitern Anstand, ausgeführt werden.

4. Das Präsidium ist verpflichtet, sämmtliche Dienstangelegenheiten an das Kollegium gelangen, und, durch dasselbe, bearbeiten zu lassen; mit Ausnahme derer, welche zu seinem besondern Geschäftskreise gehören; oder ihm höhern Orts besonders aufgetragen sind; oder eine ganz besondere Eile und Geheimhaltung erfordern; oder wobey sonst erhebliche Gründe obwalten. Doch muß, zur Verhütung widersprechender Verfügungen, dem Kollegium davon, wenigstens im Allgemeinen, und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollständige Nachricht mitgetheilt;

Digitized by Google

auch müssen alsdann, thunlichen Falls, die Akten an dasselbe, abgegeben werden.

5. Das Präsidium hat die Oberaufsicht, über die Regierungshauptkassen. Es beobachtet die ganze Geschäftsführung derselben; hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf bestimmungsgemäße Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparsamkeit bey den Ausgaben und Vermeidung der Etatsüberschreitungen.

6. Es ist befugt, den Mitgliedern und Unterbeamten, des Kollegiums Urlaub zu ertheilen; jedoch zu Reisen, ausserhalb Landes, ersteren nur auf vier, letzteren bis auf acht Wochen. Die Urlaubsgesuche, der Bezirksbeamten, gehen durch die betreffende Abtheilung; die zu deren Bewilligung, im gleichen Maße, ermächtigt wird. Längere Urlaubsbewilligungen können nur vom Oberpräsidenten, jedoch niemahls über eine halbjährige Frist, ertheilt werden.

7. Die besondere Disciplin und Aufsicht, über die Unterbeamten und deren Dienstführung, ist zwar zunächst Sache der Räthe, unter denen sie arbeiten. Dies entbindet das Präsidium jedoch nicht, von der Pflicht der Oberaufsicht, und der Rüge, zu seiner Kenntniß kommender Verletzungen der Dienstpflicht. Das Präsidium muß ferner dafür sorgen, daß überflüssige Stellen, auch wenn sie etatsmäßig sind, nicht wieder besetzt, und der Gehalt erspart werde.

8. Jedes Mitglied des Präsidiums muß jährlich einen Theil des Regierungsbezirks bereisen; nicht nur um sich Orts- und Personenkenntniß zu erwerben; sondern auch um die Dienstführung der Unterbehörden und Departementsräthe, an Ort und Stelle, zu prüfen. Die

Digitized by Google

Reisebemerkungen und Nachrichten, von den vorläufig getroffenen Verfügungen, müssen dem Kollegium mitgetheilt, und im Plenum desselben zum Vortrag gebracht; auch muß dem Oberpräsidenten Abschrift davon, nebst Anzeige, von dem, was darauf verfügt ist, eingereicht werden.

9. Die Verfassung des Präsidium ist kollegialisch, und alle Beschlüsse müssen, unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder, nach Stimmenmehrheit, gefaßt werden, der Präsident führet darin den Vorsitz und die Geschäftsleitung.

§. 40. Der Präsident ist der Mittelpunkt, der ganzen Verwaltung der ganzen Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine derselben im Auge zu behalten; darauf zu sehen und hinzuwirken, daß demselben nicht, durch einseitige Verfügungen, in einzelnen Verwaltungszweigen, Eintrag geschehe; daß die Vorschriften, der gegenwärtigen Instruktion, überall gehörig beobachtet werden, und, in der ganzen Geschäftsverwaltung, ein reges inneres Leben herrsche. Er steht zu den Direktoren, in demselben Verhältniß, als diese zu den Mitgliedern ihrer Abtheilung.

Als erstes und vorgesetztes Mitglied des Kollegii, führt der Präsident den Vorsitz und die Leitung des Vortrags; nicht nur im Plenum, sondern auch in den einzelnen Abtheilungen, wenn er darin anwesend ist; welches er so oft thun muß, als es seine Zeit erlaubt. Er führet die allgemeine Aufsicht, über das gesammte Personal, sorgt für dessen zweckmäßige Beschäftigung, und läßt überladene Beamten, durch andere, periodisch unterstützen. Ihm steht, unter dem §§. 12 und 16 gedachten

Digitized by Google

Einschränkungen, die Befugniß zu, Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen zu ertheilen. Im Verhinderungsfall der Direktoren, bey ihrer Amtsführung, sorgt der Präsident, für deren Stellvertretung, indem er ihre Geschäfte selbst übernimmt oder einem der Räthe überträgt. Er ist, innerhalb der, im vorigen §. bestimmten, Grenzen ermächtigt, den Direktoren Urlaub zu bewilligen, und ertheilt die Konsense, zu den Heyrathen der Regierungs- und der übrigen, der Regierung untergeordneten Beamten. Er beruft das Plenum, so weit nicht bestimmte Tage dazu festgesetzt sind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an; eilige Sachen, welche jedoch nicht wichtig sind, um eine außerordentliche Versammlung des Kollegii zu veranlassen, kann der Präsident sich, in sofern er nicht selbst die spezielle Leitung einer Abtheilung versieht, in Gegenwart des betreffenden Direktors, von dem Departementsrathe allein vortragen, und das Erforderliche darauf verfügen und abgehen lassen. Von dem Beschlusse muß aber das Kollegium, am nächsten Vortragstage, benachrichtigt werden. Er ordnet außerordentliche Landes- und Kassenvisitationen an, und ernennt die Kommissarien, zu den Lokal- und auswärtigen Geschäften; er bestimmt, nach Rücksprache mit den Direktoren, die Gegenden des Regierungsbezirks, welche von ihnen jährlich zu bereisen sind, und bereist selbst einen Theil des Bezirks. Auch liegt dem Präsidenten ob: die Sorge, für die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte; für die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung zuverlässiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten; für gründliche und erschöpfende Ausarbeitungen, der jährlichen Verwaltungsberichte; nicht weniger für Erstattung und zweckmäßige Ausarbeitung, der monathlichen Zeitungsberichte. Bey Krankheit oder Abwesenheit des Prä-

Digitized by Google

sidenten, versieht der älteste Direktor dessen besondere Geschäfte, und tritt ganz in seine Rechte und Obliegenheiten.

§. 41. Die Direktoren führen die besondere Aufsicht, über das Personale und den Geschäftsgang und Betrieb, bey der ihnen anvertrauten Abtheilung; worin sie auch den Vorsitz führen; in sofern nicht der Präsident selbst anwesend ist. Sie haben überhaupt, in Beziehung auf ihre Abtheilung, alle Rechte und Pflichten, welche dem Präsidenten, über das Ganze, zustehen und obliegen, und unterstützen den Präsidenten, in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht und Fürsorge. Sie müssen daher auch besonders darauf achten, daß, in ihrer Abtheilung, keine Sache einseitig abgemacht werde, welche die andere Abtheilung mit angehet. Sie bestimmen, nach Rücksprache mit dem Präsidenten, die von den Räthen ihrer Abtheilung zu machenden Reisen, und dabey abzumachenden Geschäfte. Sie sind verpflichtet, die ihnen vom Präsidenten, bey dem Präsidium oder dem Kollegium, zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten.

§. 42. Die besondern Rechte und Pflichten, der Räthe und Assessoren, ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder von ihnen, muß den, ihm angewiesenen, Geschäftskreis, mit Wärme und innerer Theilnahme, auffassen, und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht verfolgen; fremd von Leidenschaften, und persönlichen oder andern Nebenrücksichten. Es ist nicht genug, wenn sie sich bloß auf die, ihnen zugeschriebenen, Sachen beschränken; sie müssen auch, aus einem eigenen Antriebe, Gegenstände, welche ihnen nöthig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen; Sachen anregen, die in Vergessenheit zu gerathen drohen; säumige Behörden er-

Digitized by Google

ältern; für den baldigen Abgang, der von ihnen angegebenen Verfügungen, sorgen, und sich in fortwährender Kenntniß, über die örtliche Lage, der, ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände, und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen; kurz, mit stets regem und treuem Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern. Zu diesem Zwecke sind sie befugt, die Geschäftsführung der, unter ihnen arbeitenden, Beamten zu beobachten, und die Nachlässigen zu recht zu weisen, und, nöthigenfalls, unter Mitzeichnung des Direktors, bis zur Höhe von fünf Thaler in Ordnungsstrafe zu nehmen.

Jeder Rath muß jährlich einen Theil seines Departements, die Domänenräthe aber ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen, auf der Reise, ein vollständiges Tagebuch, welches, nach ihrer Rückkehr, von dem Korreferenten, zum Vortrag gebracht, und, wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien, des jährlichen Hauptverwaltungsberichts gesammelt wird. Jeder Departementsrath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle, das Erforderliche, zur Abstellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden, in Sachen seines Departements, so wie die Kreis- und Ortskassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren. Letzteres ist insonderheit die Pflicht, derjenigen Räthe, zu deren Geschäftskreise die Aufsicht, über die betreffende Kreis- oder Ortskasse, gehört. Mängel, deren Rüge außer ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen; sondern dem Präsidium, bey eigener Vertretung, anzeigen.

Digitized by Google

§. 43. Die Verhältnisse der Oberforstmeister, außer dem Kollegium, und als erste technische Forstbeamte des Regierungsbezirks, bestimmt eine besondere Dienstinstruktion; worauf sie hier verwiesen werden. Beym Kollegium nehmen sie, als Mitglieder, an den Geschäften, Berathungen und Verfügungen Antheil, die in ihr Fach einschlagen; bearbeiten die ihnen darin mitgetheilten Sachen, und zeichnen alle, in technischen Forstsachen gemachte, Angaben im Konzepte. Sie sind, in Rücksicht ihrer gesammten Amtsführung, der Aufsicht und der Kontrolle des Präsidiums, gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet. Uebrigens gehöret zu ihrer Wirksamkeit die Leitung, des ganzen technischen Theils, der Forstverwaltung; die Disziplin, über die Forstbeamten ihres Bezirks, und die Vollziehung der forstlichen Lokalrevisionen.

§. 44. Außer den allgemeinen Pflichten der Räthe, und neben der Bearbeitung, der, den Justiziarien besonders übertragenen, Departements, liegt denselben, als Rechtskonsulenten der Regierungen ob: dahin zu sehen, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde. Sie haben die Prüfung der Information, welche die Mandatarien des Fiskus anzufertigen haben, und die Kontrolle derselben, bey der Führung der Prozesse, allenfalls durch Einsehung ihrer Manualakten, zu besorgen. Wenn die Justiziarien den Departementsräthen die Umstände bemerklich machen, worauf es bey den Prozessen ihnen ankommt; so sind diese verbunden, ihnen die nöthigen Nachrichten und Thatsachen mitzutheilen, und die Quellen zu bezeichnen, woraus sie das nähere schöpfen können. Die Justiziarien sorgen, für die gehörige Anfertigung vollständiger und übersichtlicher Prozeßtabellen, und für deren Einreichung, zur bestimmten Zeit. Sie haben ferner für die gehörige

Digitized by Google

Form, aller rechtlichen Verhandlungen des Kollegii, zu sorgen, und die Kontrakte, oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht, oder Rechte erwirbt, im Konzepte mitzuzeichnen; wobey sie zwar nicht für das Materiale, welches der Referent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche bestimmte und rechtliche Fassung, dieser Verhandlungen, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite entstehen können, verantwortlich sind.

§. 45. Die Kassenräthe haben, in ihrer Abtheilung, die spezielle Aufsicht und Kuratel, über die Hauptkasse, und die bey derselben angestellten Beamten. Ihnen gebührt der Vorschlag, bey Anstellung der letzteren, und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung, in der ganzen Kassenverwaltung, für gehörige Kautionsbestellung der Kassenoffizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrollen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agirens der Kassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums, von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassenrevision, promten Eingang der Gefälle, und promte Anfertigung der jährlichen Kassenetats und Rechnungen, überhaupt für alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassenverwaltung gehört. Bey den Verfügungen, an die Kassen, sind sie, so fern sie selbige nicht selbst angegeben haben, zwar nicht wegen der Zahlung an sich, — als welche jedesmahl der Dezernent zunächst zu vertreten hat, — wohl aber dafür verantwortlich: daß keine Etatsüberschreitungen, keine Anweisungen, auf unrechte Fonds, erfolgen; überhaupt nichts, gegen die Vorschriften der Etatskassen und Rechnungsverwaltung unternommen werde.

Digitized by Google

§. 46. Der Geistlichen und Schulräthe besondere Pflicht ist es: dafür zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, den Vorschriften gemäß, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorschläge machen, wie beydes verbessert werden kann, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Theilnahme, für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe, für den König, Vaterland und Verfassung, Achtung für die Gesetze zu befördern. Sie müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten; überhaupt nicht bloß, durch Vorträge im Kollegium und amtliche Erlasse, sondern auch durch persönliches Beyspiel und Wirken, warmen Eifer und lebendige Thätigkeit, für Verbesserung des geistlichen und Schulunterrichts, unter den Predigern und Schullehrern, zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen und Schulräthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung, der Geistlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder nöthigen Falls amtlich zur Sprache zu bringen; so müssen sie sich doch nicht bloß, als die Aufseher des geistlichen und Lehrerstandes, sondern mehr, als seine Genossen und Vertraute, betrachten, seine Würde zu behaupten, und sein Bestes zu befördern beflissen seyn. Es versteht sich von selbst, daß sofern die geistlichen und Schulräthe, als Mitglieder der Regierung, handeln, sie sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen, in den geistlichen und Schulangelegenheiten, überhaupt beygelegt sind. Sie sind, überdies, die Organe, deren sich das Konsistorium, für besondere Angelegenheiten seines Ressorts, nach näherer Bestimmung, der, demselben ein-

Digitized by Google

theilten, Instruktion bedienen kann, und Mitglieder desselben, mit Sitz und Stimme, wenn sie bey dem Konsistorium anwesend sind.

§. 47. Der Medizinalrath bearbeitet, bey den Regierungen, alle, in die Gesundheits- und Medizinalpolizey einschlagende, Sachen, und hat, in Beziehung darauf, alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten, der übrigen Departementsräthe. Er muß die wichtigern Medizinalanstalten, von Zeit zu Zeit, revidiren, auch das beachten, was aus der Instruktion, für die Medizinalkollegien, von heute, auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar medizinische Praxis treiben; aber nur in soweit, daß seine Amtsgeschäfte dabey nicht leiden.

§. 48. Die Bauräthe führen die Aufsicht, über das gesammte Bauwesen, im Regierungsbezirke, und sorgen, für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue, unter möglichster Kostenersparung. Sie führen die Aufsicht, über die Baubeamten, und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bauanlagen aller Art, besonders über die Kommunikationsanlagen. Sie sorgen für deren gründliche, pflichtmäßige Geschäftsführung, und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Baue seyn, oder Theil an solchen Unternehmungen haben; noch gestatten, daß solches von den übrigen Bauoffizianten geschehe; oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen. Sie müssen ferner alle öffentliche Bauanlagen, besonders auch die Domänen und Forstbauten wenn es möglich ist, jährlich einmahl bereisen; die schiffbaren Flüsse aber, sowohl im Frühjahre, zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbste, zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten,

Digitized by Google

befahren, und über ihre Bereisung, den Regierungen Bericht erstatten. Im Kollegium, liegt ihnen die Revision aller Bauanschläge ob; und es darf, ohne ihr Vorwissen, keine Veränderung an dem Bau während dessen Ausführung, genehmigt und vorgenommen werden. Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Baue, die technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disciplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker, und die Maaße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe. — Uebrigens sind ihre Rechte und Pflichten denen, der andern Räthe, gleich. Als Korreferenten sind sie, für das Technische ihres Geschäftskreises, verantwortlich.

§. 49. Die Anstellung und Entlassung der Referendarien ist die Sache des Präsidii. — Um als Referendar angestellt zu werden, muß der Kandidat gute Schulkenntnisse, in alten und neuern Sprachen, in Geschichte und Mathematik, in den Staatswissenschaften und deren Hülfswissenschaften, namentlich Oekonomie und Technologie, auch gründliche Kenntniß des Rechts besitzen, die gehörige Zeit auf Universitäten studirt, nachher, wo möglich, praktische Kenntniß, von der Landwirthschaft oder einem andern Hauptgewerbe, erlangt; und in sofern es seyn kann, als Auskultator, bey einer Gerichtsbehörde, einige Zeit gearbeitet haben.

Ueber alles dieses muß er Bescheinigungen beybringen, auch nachweisen, daß er des Vermögens

Digitized by Google

sey, sich, bis zu seiner Anstellung auf Gehalt, anständig zu unterhalten.

Das Präsidium bestellt eine Prüfungskommission, die, unter dem Vorsitz eines Direktors, aus einem Rathe, von jeder Abtheilung, und einem Justiziarius bestehen muß, und den Kandidaten einer strengen mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwirft. Ihrem Bericht fügt sie die, vorhin erwähnten, Zeugnisse bey. Wegen Einrichtung der Prüfung, wird die Oberexaminationskommission, in Berlin, sich mit den Regierungspräsidien in nähere Verbindung setzen.

Die Sorge, für die Ausbildung der Referendarien, liegt, im Allgemeinen, dem Präsidio, welches ihnen dazu die nöthige Anleitung, Vorträge und Arbeiten geben muß, insbesondere aber den Räthen ob, welchen dieselben zugeordnet werden. Deren Pflicht ist es, den Referendarius anzuleiten, und anzuhalten, sich, über den Geschäftsbetrieb ihres Departements, vollständig zu unterrichten, und ihn, zu diesem Zwecke, nicht nur an ihren Arbeiten und Kommissionsreisen Theil nehmen zu lassen; sondern ihm auch Sachen, zur eigenen Bearbeitung, zuzutheilen; wofür sie indessen verantwortlich bleiben, und die sie mitzeichnen müssen. Der Referendarius ist den Räthen, unter welchen er arbeitet, Folge zu leisten verbunden; die daher auch das Recht haben, ihn zu recht zu weisen, und, nach Befinden, unter Mitzeichnung des Direktors, in Ordnungsstrafe, bis fünf Thaler, zu nehmen. Von den Räthen erhält er Zeugnisse darüber, wie sie mit ihm zufrieden ge-

Digitized by Google

wesen, und ob sie ihn in ihren Geschäftskenntnissen für hinlänglich unterrichtet halten.

II.

Ist der Referendar, auf diese Weise, mit der ganzen Verwaltung der Regierung, in beyden Abtheilungen derselben, praktisch bekannt geworden; so erhält er, ein Attest des Präsidiums, über seine Reife, zur höhern Prüfung. Mit diesem und mit den Attesten der Räthe, meldet er sich demnächst bey der Oberexaminationskommission in Berlin. Die Präsidien haben dahin zu sehen, daß, ohne gehörige Reife und Qualifikation, Niemand als Referendarius angestellt werde, oder zur höhern Prüfung sich melde.

§. 50. Die Unterbeamten der Regierung sind, dem Präsidium und dessen Mitgliedern, wie auch den Räthen, unter welchen sie arbeiten, als ihren Vorgesetzten Achtung und Folgsamkeit schuldig. Sie werden, vom Kollegium, mit Dienstanweisungen versehen.

Nach vorstehender Instruktion haben sich nun sämmtliche Regierungen, dabey angestellte und untergeordnete Beamte, überall pflichtmäßig zu achten. Es ist unser Wille, daß der, den Regierungen darnach angewiesene, Wirkungskreis nicht geschmälert werde, so lange Wir nicht unmittelbar selbigen zu ändern für nöthig finden; wenn es sich gleich von selbst versteht, daß die Regierungen, auch in den, ihrer selbstständigen Entscheidung überlassenen, Fällen, auf Erfordern, verbunden bleiben, sich, gegen die ihnen vorgesetzten Ministerien und Oberpräsidenten, gehörig auszuweisen.

Digitized by Google

Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß sie ihren wichtigen Beruf überall, mit Umsicht, Treue, Eifer und Fleiß, erfüllen werden; und werden diejenigen Beamten, welche sich auszeichnen, gern befördern und belohnen; aber auch diejenigen, ohne Nachsicht, nach der Strenge der Gesetze, bestrafen, welche ihre Pflicht, und das in sie gesetzte Vertrauen, verletzen und mißbrauchen. Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Einige Bemerkungen, über diese Instruktion, im nächsten Stücke.)

IV.

Bruchstücke, aus der Staatskunde,

Alles für die deutsche Kirche.

(Eingesandt.)

(Fortsetzung.)

Vorwort des Verfassers *).

Folgende Bemerkungen sind nicht etwa aus der Luft gegriffene Sätze; sondern sie sind mir, beym Durchforschen vieler Geschichtsquellen, zum Behuf einer deutschen Geschichte, gleichsam vor den Füßen erwachsen; und habe sie, in einer Zeit der Muße, zu einer frommen Gabe, gesammelt; in der Hoffnung, daß sie, wegen ihrer Entstehungsart schon, einiger Beachtung nicht unwerth scheinen dürften. —

*) Dieses Vorwort hätte schon den, bereits im vorigen Hefte mitgetheilten, Aufsätzen vorgesetzt werden sollen; welches, aus Versehen, unterblieben ist.

D. Herausg.

Digitized by Google

Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß sie ihren wichtigen Beruf überall, mit Umsicht, Treue, Eifer und Fleiß, erfüllen werden; und werden diejenigen Beamten, welche sich auszeichnen, gern befördern und belohnen; aber auch diejenigen, ohne Nachsicht, nach der Strenge der Gesetze, bestrafen, welche ihre Pflicht, und das in sie gesetzte Vertrauen, verletzen und mißbrauchen. Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Einige Bemerkungen, über diese Instruktion, im nächsten Stücke.)

Digitized by Google

IV.

Bruchstücke, aus der Staatskunde,

Alles für die deutsche Kirche.

(Eingesandt.)

(Fortsetzung.)

Vorwort des Verfassers*).

Folgende Bemerkungen sind nicht etwa aus der Luft gegriffene Sätze; sondern sie sind mir, beym Durchforschen vieler Geschichtsquellen, zum Behuf einer deutschen Geschichte, gleichsam vor den Füßen erwachsen; und habe ich sie, in einer Zeit der Muße, zu einer fromdien Gabe, gesammelt; in der Hoffnung, daß sie, wegen ihrer Entstehungsart schon, einiger Beachtung nicht unwerth scheinen dürften. —

*) Dieses Vorwort hätte schon den, bereits im vorigen Hefte mitgetheilten, Aufsätzen vorgesetzt werden sollen; welches, aus Versehen, unterblieben ist.

D. Herausg.

Digitized by Google

Von der höchsten Beglaubigung, in geistlichen und weltlichen Dingen.

Opinionum commenta delet dies, naturae iudicia confirmat. *Cic. de Nat. D.*

Unserer Zeit gereicht es zum Lobe, daß sie dem kirchlichen Wesen wieder eine größere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Dabey sind Vereinigung der gegenzeugenden Kirchen mit einander, und, wo möglich, mit der katholischen, ferner Kirchenzucht und kirchliche Gebräuche, zur Sprache gekommen; und dabey haben fast diejenigen am beyfälligsten gesprochen, die die wenigste Weihe in der Sache hatten; denen aber die Gelegenheit willkommen war, ohne tiefe Gelehrsamkeit und Einsicht, ohne sonderlichen Geist und Geschmack, zuversichtlich das Wort nehmen, und dadurch zugleich die Würde ihres Standes und die Nothwendigkeit einer strengen Kirchenzucht gnügsam darthun zu dürfen. Es gilt hier den Versuch, in einer kurzen aber gründlichen Darstellung zu zeigen: was an jenen Bestrebungen Vernünftiges oder Unvernünftiges war, und in wiefern man die rechten Mittel zum Zwecke wählte, oder verfehlte.

Es ist fast lustig zu sehen, wie die Menschen, bey diesem Treiben, im Allgemeinen, so wenig wußten, was sie wollten. Nur ein Beyspiel anzuführen, so kommt in Ludwigs, sonst ganz geschickten, Phantasieen, auf einer Reise durch Deutschland, derselbe Gegenstand vor. Es wird geklagt, daß die Gegenzeugenden so wenig Erhebendes, Anschauliches, bey ihrem Gottesdienste hätten, und dann wird ein Christusbild, in der Nürnberger Kirche, eben

so rührend beschrieben, als eine Venus in der Kunstsammlung; beyde betet der Verfasser an, und daneben auch noch den Gott der Peruaner, die Sonne. Da sieht man recht, im Besonderen, den allgemeinen Geisteszustand der Deutschen. Dieß ließe sich nun alles noch mit ansehen, wenn nun nur nicht eben die Leute, die das katholische, vom Papst kanonisirte, Heiligenbild, und den Peruaner Gott eben noch so brünstig anbeteten, sich berufen glaubten, an neue Kircheneinrichtungen Hand zu legen, uns z. B. vorzuschreiben: wir sollen, auf den Buchstaben irgend einer Schrift, schwören, sollen regelmäßig und andächtig die offiziellen Predigten anhören und die weltlich geheiligten Gebräuche mitmachen, die man vom Catholicismus, oder Hellenismus, oder Peruanismus zu entlehnen beliebt. Dabey können wir nicht gleichgültig bleiben; sonst wäre unsere Gottesverehrung uns nicht eine heilige, eine Gewissenssache; sondern auch eine Reihe loser Phantasieen, auf einer Reise durch Deutschland. Ohne also viel Worte zu machen; will ich auf den Grund der Sachen zurück gehen und darnach Rechenschaft geben, von dem, was zu thun und zu lassen ist.

Ich gehe, auf dreyerley höchste Achtung, zurück; die mir Niemand in Zweifel ziehen wird; weil jedes geistige Leben, wo und wie es erscheinen möchte, diesen dreyfachen Vorzug ausspricht. Jeder Mensch gehorcht, bis in die Jahre, da die Vernunft in ihm erwacht, und er frey wird, sich vom mütterlichen Schooße losreist, bis dahin, sage ich, gehorcht er der Bathrit (Natura), der Art, er gehört ihr an. Es hängt davon ab, was er aus ihr

macht. Die Wahrheit ist mannichfaltig; sie gibt dem Menschen, beym Eintritt ins Leben, nicht bloß die Sprache, das allgemeine Gepräge der Vernunft; sie gibt ihm eine Muttersprache, und damit, wenn die Wahrheit noch nicht vom menschlichen Eigensinn gestört ist, ein Vaterland. Dieß Vaterland erzieht ihn, durch eigenthümliche Gebräuche, Sitten und Gesetze, eben so eigenthümlich, wie ihn das väterliche Haus bildet. Die Freyheit ist gefährlich bey dem, der sich nicht zu mäßigen weiß, artet sie leicht in Frechheit und Zügellosigkeit aus. Mancher geht in die weite Welt, und glaubt nur da sein Glück machen zu können; statt frey zu werden, wird er vogelfrey.

Ganz dasselbe, was hier vom Einzelnen gesagt ist, gilt von Volksarten, und von der Menschheit überhaupt. Jede Volksart, deren Entwickelung einen ordentlichen Gang genommen hat, hat also, wie die gesammte Menschheit, drey Alter in ihrem Leben: in dem ersten hat die Wahrheit (Natura) die höchste Achtung; in dem zweyten die Vernunft, oder die Freyheit des Geistes, und in dem dritten die vollendete Weisheit; welche in einer rechten Mäßigung, jener beyden Wesen, in einer Weihe oder Verbindung besteht; daher die Alten auch sehr Recht hatten, für Richterämter nur die Grauen (Graven, senatores und patres) zu wählen.

Jene dreyfache höchste Achtung offenbart sich nun, durchs ganze Leben, vom Höchsten bis zum Tiefsten; also Gottesverehrung, Gebrauch, Recht, Kunst, Wissenschaft, alles trägt entweder das Gepräge des ersten, des zweyten, oder des dritte

ten Alters. Doch ist dieses nicht so zu verstehen, als ob die Barheit von der Vernunft, oder beyde von der Weisheit des Geweihten, jemahls getrennt und geschieden seyn könnten: alle drey Wesen wirken, in und durch einander, wie die Edda es so schön versinnlicht: es sind drey Brüder, die Borsöhne, Odin, Wite, We, durch die die Welt geschaffen und der Mensch zum Menschen gemacht worden ist. Bey jeder Bildung aber wird sich immer finden, daß, in jenem Dreyklange, gleichsam ein Ton von den dreyen der Grundton ist. So entsprechen, in der Weltweisheit, die bekannten drey griechischen Hauptanhänger jener dreyfachen höchsten Achtung; die Epikureische, die naturphilosophische, gibt der Barheit den Vorzug; nach Horatius Worten: Et mihi res, non me rebus submittere conor. Die stoische gibt der innern Freyheit der Selbstbeherrschung, den Vorzug und ging, z. B. durch Seneca, augenscheinlich in die christliche Lehre über. Das akademische Gesinde hielt den schönen Mittelweg, zwischen beyden.

In Beziehung auf die Gottesverehrung will ich das erste Alter das heidnische nennen, zu dem also auch das Judenthum, Germanenthum u. s. w. gehört. Das zweyte Alter will ich Christenthum nennen, und das dritte das der deutschen, d. h. volksartigen Weihe. Ich brauche mich deßhalb kaum zu rechtfertigen. Daß im Uralter, in der heidnischen Zeit, das Angestammte, Artgemäße, das Herkömmliche, die Sitte der Väter in der höchsten Achtung stand und heilig gehalten wurde, über alles, leidet keinen Zweifel. Eben so, daß das Christenthum selbst nichts anders, als die erwachte Freyheit

des Geistes; die Selbsterkenntniß, das innere Bewußtseyn des Göttlichen ist, drücken die Urkunden dasselbe geradezu aus, indem sie in Christus die vermenschlichte (personificirte) Vernunft (ὁμοῦ) erkennen und darstellen.

Die Barniß ist verschieden, sie verzweigt; die Vernunft ist eine, sie vereinigt, sie geht auf Allgemeinheit und Einheit. Daher die Ausartung in Bekehrung, Verfolgungssucht und Unduldsamkeit; daher die Entstehung der Meynungs- und Schriftabgötterey (orthodoxia und Köhlerglauben). Die Vernunft achtete die Barheit nicht, setzte das naturam sequi aus den Augen, und so ward sie zur Unvernunft; sie unterdrückte die Volksart, statt sie zu verklären; sie zerstörte die volksartigen Heiligthümer. Merkwürdig ist, daß die Urkunden dieses Geistes des Mittelalters, alle in gemeiner Rede, die des Uralters dagegen, in dichterischer, abgefaßt sind. Wirklich findet sich hier der Gegensatz des unsinnlichen, undichterischen, und des dichterischen.

Aber das Uebersinnliche muß, wenn es wirklich werden soll, sich, durch eine sinnliche Hülle, offenbaren; und dadurch muß es sich arten. Daher finden wir, gleichsam nur im ersten Hauptstücke, das Christenthum rein; in den folgenden erscheint gar bald die hebräische, griechische und römische Volksart, nach dem Spruche: naturam expellas furca, tamen usque recurret etc. Die Verbindung mit der letzten, der römischen Volksart, erzeugte den Catholicismus. Dieser Art sagte das allgemeine, welte herrschsüchtige Wesen, im Geistlichen, am allerbesten zu; weil sie, eben durch die weltliche Uebung dieser Künste, Untergang gefunden; mit denen die wölfische Roma nun geistlich wieder auflebte. Ich getraute mir eine sehr anziehende und neue Darstellung zu liefern; indem ich nach-

wiese, wie, im Catholicismus, auch ganz das alte Rom wieder zum Vorschein kömmt. Das provincias facere drücken die Geschichtschreiber, z. B. Adam von Bremen, in seiner Kirchengeschichte, bey Erwähnung der deutschen Episcopatuum, gerade zu aus; die Legati sind dieselben; und in den Mönchsorden, am vollkommensten in dem Jesuitenorden, haben sich die Legiones aufs Vollständigste wieder gebildet; die, wie ehemahls weltlich, nun geistlich, den Catholicismus selbst noch überleben. An die Stelle des Augustus, oder der Konsuln, war der Pontifex Maximus getreten. Und wie das Christenthum, seinem Wesen nach, auf einen Freystaat geht, so war, wie unter den Imperatoren, so unter den Päpsten, die republikanische Grundlage, schon in der Wahl, in der Ehelosigkeit der Priester ꝛc. nicht zu verkennen. Und in der That, wenn das Christenthum, als solches, Volksgottesverehrung werden sollte, so konnte es nicht anders geschehen, als durch den Catholicismus. Dessen Wesen beruht darauf, daß Christus, im Himmel über alles, und der Papst, durch die allgemeine Kirche, auf Erden, über alles, und dadurch selbst im Himmel herrscht. Die geschriebenen Urkunden, alles Sichtbare stand dem Ansehn des Papstes nach. Und mit diesem höchsten Ansehn des Papstes, über alles Sichtbare, es sey weltlich oder kirchlich, steht und fällt der Catholicismus.

Der Catholicismus also hatte wirklich eine Art, wenn ich hier diese deutsche Redensart anwenden soll; aber er hatte nur Eine Art, die römische; denn das Hebräische, Griechische, galt nur so weit es der Pontifex Maximus gelten ließ. Alle andere Arten wurden gemordet. Aber nicht diese andern Arten stürzten ihn, sondern der, nach dem Zusammenfloß mit dem morgenländischen Catholicismus, dem Islam, in den Kreuzzügen, erweck-

Digitized by Google

in Zweifel des eigenen Geistes, der Vernunft, des ursprünglichen Christenthums. Das ist das Gegenzeugniß, und durch dieses wurde es erst den andern Arten möglich, ihre Rechte gegen die unterdrückende Römische, geltend zu machen. Der Geist ging nun rückwärts, auflösend. Daher auch im Protestantismus so viele Erscheinungen vorkommen, die den ersten Zeiten des Christenthums so ähnlich sind.

Aber, was hätte denn, im Protestantismus, die höchste Achtung, nachdem Luther, gegen das höchste Ansehen des Pabstes in Kirchensachen, gezeugt hatte? Es ergibt sich schon, aus dem Gesagten, daß dieß nichts anders seyn konnte, als die schriftlichen Urkunden des Christenthums; denn etwas Sinnliches mußte es seyn, um der sichtbaren Kirche zu Grunde zu liegen, und die Stelle der Person des Kirchenhauptes zu vertreten. Damit ist das ganze Wesen des Protestantismus und sein Verhältniß, zum Catholicismus, geschildert; seine Buchstäbeleyen, seine leeren Förmeleyen, kurz das Wesen der Schriftgelehrten, denen die Katholiken, als Pharisäer, gegen über standen.

Daraus sieht man ein, daß sowohl die Trennung als die Wiedervereinigung, der gegenzeugenden Kirchen, auf nichts Wesentlichem, nur auf Täuschung und Mißverstand beruhte; eine bloße Disputir-Zänkerey war; denn: sie stützten sich beyde auf ein und dasselbe höchste Ansehen, der schriftlichen Urkunden des Christenthums. Es ist mit dieser Vereinigung nichts gewonnen, eher verloren; denn Luthers Name, als Name eines deutschen Gottesmannes, ob er gleich nicht das höchste Ansehen hatte, hatte doch ein hohes, und durch ihn hatte es die Deutschheit, die deutsche Art und Sprache. Selbst,

Digitized by Google

der Name Gegenzeugniß sprach eine offenbare Erklärung, gegen das höchste Ansehen — nicht des fremden göttlichen Geistes, des wahren Christenthums; — denn der Geist ist in allen Arten desselben; — aber doch gegen das höchste Ansehen fremder Volksartigkeit, fremden Gebrauches, aus. Man hat also die Namen hingegeben, die den leichtesten Uebergang, zur volksartig christlichen Weihe, die dem seit 1785 begonnenen dritten Jahrhundert und dritten Alter eigen seyn wird, dargeboten hätten, indem man nur allmählig jenen Namen eine höhere und endlich die höchste Bedeutung und Beglaubigung hätte beylegen dürfen. Der einzig gegründete Unterschied, zwischen Lutherischen und Kalvinischen ist der, daß der erste Name, der Deutschen, der andere der gallikanischen Kirchengeschichte und Volksart angehört und den Uebergang zur volksartigen Weihe bildet. Demnach hätten, wenn etwas geschehen sollte, die deutschen Reformirten lutherisch werden müssen; in der gallikanischen Kirche aber würde mit dem Calvinismus allerdings etwas verloren seyn.

Daß, durch jene Vereinigung, keinem innern Bedürfnisse abgeholfen ist, fühlt man auch recht wohl. Dem Geiste fehlt das Leben, die Art, die Barheit (Natura). Wie soll man diese versöhnen, gewinnen? Man ist auf den Ursprung des Protestantismus zurück gegangen, hat also vor allen die Schrift, ja den Buchstaben der christlichen Urkunden, als die höchste Beglaubigung, aufgestellt. Das ist erstlich nicht ein fester Grund. Denn der Geist ist schon viel weiter zurück gegangen, er ist bis aufs erste Hauptstück des Evangelii Johannis gekommen, und hat die Vernunft, die göttliche Wahrheit, deren König Jesus genannt wird, als das höchste des ge-

Digitized by Google

ſigen Lebens anerkannt, und nach dieſer Anerkennung iſt ihm alles göttliche Offenbarung, worin ſich der innern Ueberzeugung, dem freyen Geiſte, ein göttlicher Geiſt und Sinn offenbart, es ſey aus welcher Zeit, aus welcher Sprache es wolle. Die weltweiſen und ſprachkundigen Beſtrebungen haben uns, ein für allemahl, auf dieſen Standpunkt geſetzt; wir können davon nicht zurück. Ja, es war nur eine Folge dieſer allgemeinen Anerkennung, des göttlichen Geiſtes, in göttlichen Schriften, daß auch den Urkunden des Chriſtenthums, ſo wie der hebräiſchen Thora, die Anerkennung göttlicher Eingebung und Begeiſterung wieder gewonnen ward. Das iſt das große Mißverſtändniß, die große Selbſttäuſchung. Freylich erkennen wir die Schriften für göttlich; aber nicht ausſchließlich; aber (wie ſchon in dem Aufſatz das deutſche Heiligthum vor Jahren geſagt wurde) ohne daß es beachtet und beherzigt worden wäre) wir erkennen ſie für göttlich in einem ganz andern Sinne als der anfängliche Proteſtantismus. Alſo, was das allgemeine geiſtige oder chriſtliche Weſen betrifft, ſo räumen wir ſo wenig einen Buchſtaben einer Schrift, als einer Perſon, oder einer Verſammlung von Perſonen, die höchſte Beglaubigung ein, überhaupt nichts Sinnliches; ſondern, ganz im Geiſte des wahren urſprünglichen Chriſtenthums, einzig und allein der freyen Ueberzeugung, der Wahrheit, die unmittelbar zu unſerm Innern ſpricht: wir erbauen der Vernunft, dem göttlichen λογος, einen Tempel; nicht auf dieſem oder jenem Berge, ſondern wir beten ihn, wie Freymaurer, im Geiſt und in der Wahrheit, in allen Sprachen der Erde an.

Auf dieſem Wege alſo iſt zwar die höchſte und ewige Begründung, aller innern und äußern Gottesverehrung,

Digitized by Google

gut suchen; aber nicht die Begründung einer sichtbaren Gemeinde, als solcher. Und wo ist sie denn zu suchen? Statt, was so nahe liegt, das Lebendige im Leben, das Aechte in der Art, in der Wahrheit zu suchen, die deutsche Kirche also in der Deutschheit, in der Offenbarung, durch die deutsche Sprache, zu suchen und zu finden; wozu doch selbst der heilige Geist im Christenthume, der in Mannichfaltigkeit der Sprachen die Gemeinden erbaut, hinweiset; so ging man auf das zurück, worauf Luther sich, bey Begründung des Gegenzeugnisses, berief. Und doch bemerkt man nicht, daß dieses Gegenzeugniß, als solches, in sich einem andern, ihm eigenthümlichen Lebens- oder Glaubensgrund hat; der zwar verneinend ist, aber auch nicht anders seyn kann. Eben so wie man sich die Freyheit sittlich gebieten kann, sondern die Satzung, über die Freyheit in nichts anderm besteht, als daß dem selben von keinem Einzelnen und keiner Gesellschaft Eintrag geschehen solle; so ist's auch mit der Geistesfreyheit, dem wahren Wesen des Christenthums, sie verträgt keine andere Satzung, als die verneinende, daß sie von Niemanden in der Welt gekränkt werden solle.

Wenn man aber die schriftlichen Urkunden, als etwas sichtbares und endliches, zur höchsten Behörde (auctoritas) aufstellte, wo der Geist sich doch wenigstens schon in Buchstaben, und noch dazu in eine Dichtung gehüllt hatte, so glaubte man einen Halt zu haben. Mit Unrecht. Da sahen schon die Päbste viel heller. Der Geist, der in jener Dichtung webt, ist die höchste Freygeistigkeit, und sein Körper ist Licht; das Sätzliche ist nur scheinbar. Wirkt er eine Zeitlang, unter dem Volke, so muß er den Geist entfesseln. Und in dieser Hinsicht verachte man doch

Digitized by Google

ja nicht das Volk oder den gemeinen Haufen. Da richtet sich die Gemeinheit und die Gewerbtheit nicht nach den bürgerlichen Ständen. Menschen, aus den niedrigsten Ständen, sind durch sinniges Lesen jener Schriften, die Schuppen von den Augen gefallen; das beweißt die Geschichte des angehenden Protestantismus; wo, wie beym Anfang des Christenthums, gerade der gemeine Mann am schärfsten sah. Ein Beyspiel ist so ausgezeichnet, daß es, statt aller andern, genügt, das Beyspiel Jakob Böhms, des deutschen Weisen; dessen Worte, als eine Sammlung göttlicher Schriften, herausgegeben worden, und der zuletzt, einer heiligen Handlung, aufs Evangelium, theilhaftig zu werden, sich gefallen ließ, weil dieses nicht wesentlich von seinen Offenbarungen abweichen würde; der dagegen aber auch schon ausdrücklich sagt, wir haben in der Muttersprache eben so festen Grund. Und solcher Männer gab es von jeher viele; aber Einer ist hinreichend, um eine Satzung zu stürzen, die auf unrechtem Grunde beruht. Aus demselben Grunde, wie Jakob Böhm, haben sich jetzt so viele, die ja der Zeitgeist unmöglich in der Blindheit der Buchstaben, und Schriftabgötterey gelassen haben konnte, dennoch die neue Begründung oder Benennung vielmehr, gefallen lassen. Sie wußten oder fühlten recht gut, daß es unmöglich war, mit diesem leichten Bande den Geist zu binden; denn die Berufung auf den Spruch: Prüfet alles und das Beste behaltet! stand jedem frey, und ist auch gerade in diesen Zeitläuften so häufig gehört worden. Das zeigen denn auch unsere gelehrten Zeitungen; wo je-

Digitized by Google

die vermeintliche Stütze der Satzung, wie ein Schimmer zwischen den Wolken, schwebt und zerfließt.

Dieß wäre denn auch alles recht gut; aber es ist dabey dadurch geschadet, daß uns nicht geholfen ist; denn die sichtbare Erbauung der Kirche ist nicht etwa bloß ein diplomatisches und politisches Gesuch; sie ist das dringende Bedürfniß deutscher Seelen, deutscher Herzen. Wie soll und kann es befriedigt werden? Die vorläufige Antwort ist: nur durch diese deutsche Seelen und Herzen; denn in ihnen lebt das schon, was wir suchen; nur lebt es einzeln. In dem Augenblick, da sie zur neuen Gemeinde zusammen treten, hat auch der Bau des neuen Gotteshauses begonnen. Und was ist die Begründung desselben? Das deutsche, oder überhaupt das volksartige, das naturgemäße Leben. Dieß allein ist die rechte Art, wodurch der Geist lebhaft und leibhaft werden kann. Man hatte also wohl eine rechte Ahndung, wenn man die öffentliche Stimme vernahm, und dann allgemeine Versammlungen anstellte, um die gottesdienstlichen Gebräuche zu schaffen oder zu machen: Aber dieß alles geschah nicht im rechten Sinn und Geist; daher ging es auch nothwendig den Krebsgang. Unsere Jugend, wie unser Alter, hat die Wartburg, und das wovon sie Denkmahl ist, mit Entgötzung (Enthusiasmus) gefeyert. Ich lobe das sehr; es beweiset, daß das Volk, von der großen Aufregung, doch noch einige Regsamkeit nachbehalten, und noch nicht ganz in todtes Starren, das leis der Viele beabsichtigen, versunken ist. Aber es konnte so wenig staatsbürgerlich, als kirchlich, aus diesen Aufwallungen, eine gründliche Heilung her-

vorgehen. So hat unsere Geistlichkeit das Andenken, des werdenden Christenthums, erneut; sie hat ihren Versammlungen sogar die alten griechischen Namen gegeben; aber so wenig als eine Wiederholung des Gegenzeugnisses aushelfen kann; eben so wenig und noch viel weniger kann eine Wiederholung der ganzen christlichen Kirchengeschichte, uns das Mindeste frommen; ja sie ist an sich eine Widersinnigkeit und Unmöglichkeit.

Wenn man nicht hat, so borgt man. Auch hier glaubte man also das Gebräuchliche borgen zu können, nämlich von der römischen Kirche; deren höchste Achtung (auctoritas) man übrigens gelten zu lassen gar nicht Willens war. Das ist eben so, als wenn Jemand den Gedanken zu einem Gedicht zu haben glaubte; die Ausführung aber durch fremde, aus andern erborgte, Zeilen bewerkstelligen wollte; wie Proba die Falkonia die Aeneis wirklich, in der Art, zu mißbrauchen versucht hat. Dieß wäre selbst dann der höchste Unsinn, wenn auch, wie Falkonia wohl glauben machte, die Gegenstände im Wesentlichen eins wären. Borgen macht also auch hier Sorgen. Aus dem eignen Geiste der Kirche, müssen die Gebräuche hervor gehen; sonst sind sie nicht lebendig, sondern todt.

Der gegenzeugende Geist, dieß schien man voraus zu setzen, war ungeschickt zu dieser Schöpfung. Wird denn der, der sogenannten evangelischen Kirche, geschickter seyn? Wer in meine Darstellung eingedrungen ist, wird diese Frage verneinen. Geist ist Geist; in seiner größten Reinheit und Allgemeinheit

heit, auf die das Christenthum geht, ist es ungereimt, ihm einen Beynamen geben zu wollen; denn dadurch wird er getrübt, gefesselt. Der göttliche, heilige Geist kann er allein genannt werden. So wie nun dieser Geist der Wahrheit eine Bildung schafft, so erscheint er in der Schöpfung, in der Barheit (Natura), in der Art, Wurzel des Lebens. Nach dieser Art und Wurzel des Lebens also müssen sich sehnsüchtig und andachtsvoll unsere Blicke richten. Durch sie haben sich, im Uralter, die volksartigen Heiligthümer gebildet; durch sie hat auch, im Mittelalter, der losgebundene, freye Geist wieder ein volksartiges, dichterisches Wesen angenommen. Selbst die Evangelien konnten nicht Dichtung werden, ohne volksartig zu werden; daher nur das erste Hauptstück Johannes die allgemeine Gültigkeit enthält. Und die Deutschen waren, in ihrer Bildung, eben auf dem Tüpfel, der Barniß Gehör zu geben; wie die, zu Anfang dieser Abhandlung aufgeführten, Phantasien, nebst tausend andern Zeichen, beweisen. Das Ueberschreiten, zu einer neuen Bildung war möglich: weil sie zum reinen, allgemeinen Geiste, zum Geiste der Wahrheit, der ja immer auch der baare ist, durchgedrungen waren. Aber sie hatten mehr nur phantasirt, als gedacht; als der Gedanke, der große, ausgesprochen oder gefaßt wurde, war es, als wenn sie davor erschräcken, und rückweichend nach den ersten besten greifen müßten, um sich nur an etwas zu halten. Und wahrlich, solche Zeugung, solche Beginnung des neuen Lebens, scheint das Bewußtseyn zu unterbrechen.

Dazu kam, daß diejenigen, welche zurückgeblieben waren, gerade das, was uns das Heil bringen

Digitized by Google

sollte, verketzerten, verschrieen, in den Bann thaten, nämlich die Barheit, die Natur. Ein Naturalist sollte ein Lästername seyn; fast mit Gottesleugner gleichbedeutend. Die Blinden sahen nicht, daß Gott selbst der höchste Naturalist ist. Aber, dieses Schreckens ungeachtet, muß das Volk dennoch dahin fortschreiten; und Weihe der Natur, neben der Weihe des Geistes, ist das Einzige, was uns Heil bringen kann. Denn die allgemeine Bildung ist schon, bis dahin, vorgerückt; nicht bloß ein zu frühzeitiger Vogel (importunaeque volucres signa dabant. Virg.) verkündigt das neue Leben. Die Weltweisheit, diese Werkstätte des Geistes, hat ihr Werk, bis dahin, vollendet; daher sie auch ruht. Zur Naturphilosophie sind nicht etwa bloß die Deutschen, sondern Franzosen und Engländer, vor ihnen, gekommen; nur daß sie, in Deutschland, am tiefsten und gründlichsten, am günstigsten und lebendigsten ergriffen hat, und ergriffen worden ist; ganz in das Gemüthsleben übergegangen. Die Geschichte, der Werkstatt der Barheit des Lebens, ist zu demselben Ziele gelangt; sie hat die Deutschen, mehr als ein anderes Volk, durch die Todesangst und Todesnoth, zur Volksartigkeit, welche nichts anders, als die Barheit oder Natura, in Erscheinung des allgemeinen Menschenlebens, ist, hingetrieben; der reinste Leib derselben, die Sprache, ist aus dem Grabe der Verwesung, in Verjüngung und Verklärung, auferstanden; nachdem der heilige Bund, durch das große Blot, durch große Völkerschlachten, versiegelt worden. Durch Karl Schmidt hat sich die Barheit am lebendigsten geoffenbaret; daher auch seine Schrift, als eine neue Edda, unmittelbar zur Aufschließung der älte-

Digitized by Google

ken hingeführt hat. So ist eine Versöhnung gestiftet worden zwischen Geist und Schöpfung, zwischen Wahrheit und Barheit, zwischen Rationalismus und Naturalismus, zwischen Freyheit und Gebundenheit, zwischen Weltweisheit und Dichtung, zwischen Geschichte und Alterthum; oder, es mit einem Worte zu nennen, zwischen Christenthum und Heidenthume. Beyde sind erneuert worden, zu einem neuen heiligen Leben.

Ich sehe wohl, daß mit dieser Antwort, die nicht eines Menschen Wort, sondern ein wahres schaffenden Gotteswort (oraculum) ist; wieder eine Menge neuer Fragen entstehen. Aber die Antworten, auf diese, entwickeln sich alle aus jener großen Hauptantwort. Daher die große Uebereinstimmung, in allen bisherigen Erörterungen und Darstellungen dieser Sache. Es ist ein großes Gesammtstück, das aber nur aus Einem Tone, dem einmahl angegebenen, geht. Es ist ein heiliger Kreis, der sich dem Lebenslaufe eröffnet hat; eine himmlische (olympische) Laufbahn, in der zeitliches und ewiges Leben sich sammelt; ein neuer Cyclus der Dichtung und Schöpfung. Ich übergehe daher hier die Nebenfragen, und beziehe mich bloß auf die Hauptbestimmung; auf das, was der Hauptsatz dieser Abhandlung ist, nämlich auf die höchste Achtung (auctoritas) in dieser neuen heiligen Erbauung.

Das Wort Ehe, Weihe, drückt immer eine Verbindung, von zwey Wesen, aus; die dabey dennoch ihr eignes Leben fortführen. So wird den Bund des Zeitlichen und Ewigen, das weltliche und

Digitized by Google

geistliche Gesetz, der alten Sachsen, in Karls Capitularen die Ehe der Sachsen genannt. Dieser Ausdruck ist schöner, als der ausländische testamentum. Hier wird die allgemeine Weihe, von der besondern heiligen Handlung des Vermächtnisses, der Beerdung, hergenommen; und noch dazu von einer solchen, durch die der Gang der Vatnis unterbrochen wird; indem das Gut auf Fremde, nicht auf die Blutsverwandten, übergeht. Daher auch Tacitus belobend, von den Germanen, sagt: jeden beerben seine eigenen Kinder, und nichts von einem testamentum. Viel natürlicher und schöner also ist jener deutsche Ausdruck Ehe oder Weihe; denn aus der Ehe gehen alle andern heiligen Handlungen, gehen alle heiligen Verbindungen, der Vorheit und des Geistes, hervor. Wenn, für das Uralter, allenfalls der Begriff, eines Erbes der Väter, für das Mittelalter der, eines künstlichen Vermächtnisses, durch Annehmung an Verwandten Statt, allenfalls noch passen mochte; so ist dagegen der deutsche Ausdruck Ehe, für das dritte Alter, für das, der volksartigen Weihe, recht wie geschaffen. Denn zur Ehe wird auch ein Erbe, eine Mitgift mitgebracht, wie Tacitus, von den Germanen, sagt: der Mann gibt dem Weibe die Mitgift, und diese bringt jenem wiederum, an Waffen, etwas zu, — zum fortgesetzten Schaffen. So ist, in dem deutschgeweihten Leben, eine Gütervereinigung, eine Seelenverschmelzung und Herzensverbindung, sowohl des barlichen Lebens der Urzeit, als des reinen geistigen Lebens, des Mittelalters; und dieses führt zur Vollendung, zur Seligkeit.

Digitized by Google

Freylich geheimnißvoll und wunderbar ist diese Vereinigung der Wesen, die bisher sich zu fliehen schienen. Es wäre nicht nur ruchlos, es wäre unmöglich, dieses Ehegeheimniß, mit gemeinen Worten, auszusprechen; es wäre überflüssig; denn das Hochzeitgedicht ist schon unter die Gäste vertheilt worden. Diese Ehe ist nicht etwa bloß ein bürgerlicher Vertrag, auf dem Rathhause, vor dem Bürgermeister, geschlossen; nein, sie ist, durch den Gottesdruten, eingesegnet. Und wer ist dieser Drute? Es ist der ewige und allmächtige Gott selbst, der große Baumeister der Welt. Keine Menschenmacht wird scheiden, was er geweiht, verbunden. Er stellte die Verlobten, in den heiligen Zauberkreis, den er mit dem Zauberstabe, dem Runstabe, umher beschrieben; er wechselte ihre Ringe, und legte ihre Rechte in einander. Also, fragt man noch: welches die höchste Bekräftigung und Gültigkeit des volksartigen Bundes sey? Es ist das ewige, das göttliche Wesen selbst. So wie, in dem Druten selbst, die Weihe, der Bund des himmlischen und irrdischen ist, so ist, in dem göttlichen Wesen, Geist und Leben vereinigt. Daher nach, in unserer heiligen, d. h. alten, Sprache Götter (Gydiar) und geweihe Männer oft gleichnamig sind.

Will aber der gewöhnliche Mensch es getheilt sich vorstellen, so zeigen wir ihm, in der Edda, das Mütterliche, die heiligen Urlaute der Muttersprache; die Barnis (Natur) weisheit, und in dem ersten Hauptstücke des Welthoten, die Geistesweisheit. Eine höhere Offenbarung des äußerlichen, erscheinenden Lebens, der Barheit, als in jenem Liede der Wole,

Digitized by Google

eine höhere Offenbarung des innern, sittlichen Lebens, als in jener Verkündigung, kennen wir nicht. Aber, weder das eine noch das andere, hat an sich die höchste Gültigkeit; sondern sie bestimmen und bekräftigen sich gegenseitig; das Bartliche gilt uns, so fern es das Wahre, das Wahre, so fern es das Baare ist, und eine Art hat.

In der Weihe also liegt die höchste Gültigkeit; und diese ist Geist und Leben, und nach dem Letzten ist sie erscheinend, nach dem Leiben und Leben also bildet sie, Das was wir suchen, die sichtbare Gemeinde, und mit dieser Bildung findet sich die Schönheit, die ja kein Machwerk seyn kann; es finden sich die Künste im Heiligthum. Lieder und Kunstwerke, die auf fremde Sinnbildung (Symbolik) sich gründen, stören unsere Erbauung; solche, die ohne alle Sinnbildung sind, fördern die Erbauung nicht; sie haben, als philosophische prosaische Sachen, wie fast die ganze Dichterey der letzten Jahrhunderte, wenig Kunstwerth. Was bleibt uns also übrig, wenn unser Gottesdienst nicht einseitig, sondern wirklich gereift seyn soll, als der volksartigen Sinnbildung zu huldigen?

Daß das höchste Ansehen der Weihe ein göttliches ist, wird man also doch wohl nicht bezweifeln. Denn, ist etwa der Geist der Wahrheit nicht göttlich? Die Freyheit des Geistes, die Vernunft ist das, was der Mensch nicht weggeben darf, ohne das Gepräge der Menschheit zu verlieren. Die Gewissensfreyheit also brauchen wir nicht zu erbetteln; wir können sie von Gott und Rechtswegen fordern. Und zum an-

Digitized by Google

dern: die Verhältnisse der Barheit, der Natur, sind sie nicht Gottes ausgesprochenes Wort? Wird sein unsichtbares Wesen nicht erkannt, an den Werken, nämlich an der Schöpfung der Welt? Die Menschwerdung jenes Wortes nun drückt sich durch die Sprachen, dieses geistige Gebären, aus. Dadurch wird der Geist gefesselt, gebunden an das Sichtbare; aber nicht durch Eisenbande, sondern durch Liebesbande, durch Rosenketten. Wahr ist es: Jung und Alt muß sich, den nothwendigen Schranken, im Leben, unterwerfen. Nur handelt es sich eben darum, daß es Schranken der Nothwendigkeit, nicht der Willkür, seyen. Die necessitas muß, als eine necessitudo, erscheinen; dann ist es ein sanftes Joch, eine leichte Last. Ihr also, die ihr der Ungebundenheit und Zügellosigkeit, im Leben, zu steuern berufen seyd, nehmt das Herz zu eurem Bundesgenossen, und ihr seyd des Sieges gewiß. Auf die Art, die Väterart weiset hin, lehrt die mores et instituta majorum heilig halten, sofern sie dem Zeitgeiste nicht widersprechen! Denn die Artigkeit ist auch die Weisheit. Das ist das Gängelband, woran die heilige Mutter Natur uns leitet; an diesem Bande müssen die Völker geleitet werden. Darum sind die neuen Einrichtungen so schwankend, und haben keine Gültigkeit; weil sie sich nicht auf die Art, auf das Ansehen des Alterthums gründen.

Statt also das Streben, nach Deutschheit, lächerlich zu machen und zu unterdrücken, weil die Kindlichkeit (pietas) wohl auch, hier und da, ins Kindische ausartete, hätte man diesem Winke folgen, den

Digitized by Google

heiligen Trieb beleben, und, durch ihn, die neue Bildung fördern sollen. Hier trifft ein:

Was der Verstand der Verständgen nicht sieht,
Das findet in Einfalt das kindliche Gemüth.

Was bindet den ausschweifendsten, wildesten Geist, und zieht ihn in der Gegenwart Kreis zurück, aus der weiten Welt? Die Anhänglichkeit an das Vaterhaus, an die Heimath. Diese irdische Heimath, dieses irdische Vaterland ist das Bild der ewigen Heimath, des unsichtbaren Vaterlandes. Ein und dasselbe heilige Gefühl ist es, das uns zu diesem und zu jenem hinzieht. Die Muttersprache, alles Vaterländische, ist Gottes Werk; nicht unsere, noch eines andern Menschen Mache, die Wolkenspähung, welche unser Moses, unsere erste sinnbildliche (symbolische) Schrift ist und bleibt, ist älter, als alles geschichtliche Leben unsers Stammes. Darum ist diese Achtung vor der Geburt, der Barniß, über alle menschliche Deuteley und Machtgebot erhaben; die Wahl des Herzens ist gar nicht zweifelhaft. Und hier wird der scheinbare Widerspruch gelöst, der in den Worten der Pflichtenlehre Ciceros, für Manche, liegen möchte: das Artgemäße sey für uns vorzuziehen, auch dann, wenn das Fremde größer und besser wäre. Darum nämlich ist es vorzuziehen; weil die Art, an sich schon, die Vernunft, und also das Beste ist. Darum zieht es den Deutschen, aus Italiens Lorbeerhainen, zur Heimath, und wäre es ein rauher Wald, eine öde Sumpfgegend; er sucht sie auf, und schaut sie mit Entzücken; das sie, wie Tacitus sagt, nur dem einflößen kann, der in ihr sein Vaterland erblickt. Winkelmann, dessen Kunstliebe, bis

zum katholisch werden, ging, und der, in seinen vertrauten Briefen aus Italien, sagt: „es ist nicht zu beschreiben, wie schön die Natur in diesem Lande ist. Ich wünsche nichts mehr als dich oder einen meiner alten Freunde hier zu sehen, um ihnen die Herrlichkeit von Rom zu zeigen, die alle Einbildung übersteiget;" derselbe sagt, in demselben Briefe: „Mein Herz zieht mich aber allzeit nach Sachsen, und die Erkenntlichkeit verpflichtet mich dazu. Allein Gott weiß, wenn die Umstände dazu erscheinen werden." Er, der größte Grieche in Rom, erbaute sich dort, an dem deutschen Liede Paul Gerhards: „Ich singe dir mit Herz und Mund, Herr, meines Herzens Lust." — Und diese Stimme des Herzens, diesen Götterspruch, auf den das Ansehn einer Hulda, einer Alrune, im Herzen des Vaterlandes, sich stützte, ihn sollten wir überhören? Freylich setzen wir voraus, daß wir zu Leuten reden, die Vernunft gelten lassen. Denn, wenn man erst eine sinnliche Erbauung verlangt, wenn wir nachweisen, daß diese mit der Art und Sprache uns gegeben, wenigstens der Möglichkeit nach bestimmt sey, und man dann wieder sagt, das Vortreffliche, wo ichs nur finde, will ich anerkennen, und will mich an keine Deutschheit u. s. w. binden, die Seelenmesse, der Laokoon, der Gebrauch eines Kamschadalen gilt mir gleich; wenn man also im Kreise sich dreht, erst etwas Sätzliches will, und dann wieder nur die weltbürgerliche Freygeistigkeit zugesteht; dann verliert man, bey solchem Streite, nur die Worte vergebens. Man lasse dann einen solchen flüchtigen Gast, wie Horatius in seinen Briefen scherzhaft von sich sagt, einkehren, wohin ihn der Sturm verschlägt. Hätte

Digitized by Google

der Grieche sich nicht treu an die Griechheit gehalten, der Römisch-Katholische ans Römische, so hätte sich nie eine griechische oder römische Schönheitswelt gebildet, und jene Freybeuter hätten nichts zu beliebeln gehabt. Dieses Unwesen ist von der wahren Erbauung eben so sehr entfernt, als die Buhlerey von der ehelichen Treue.

Ich ziehe nunmehr das bisher Gesagte zusammen, um daraus die Schlußanwendung zu machen. Nur weil man nicht den höchsten Grund beachtet hat, hat man, in geistlichen und weltlichen Dingen, so blind umher tappen können. Gott ist der höchste Grund unseres Glaubens, und unseres Lebens; nicht blos nach Art des Uralters, wie es uns erscheint, im Licht der Barheit; noch auch bloß im Geiste des Mittelalters, wie er sich offenbart, im Lichte der Wahrheit; sondern nach beyderley Offenbarungsweise. An ihn glauben wir, und an sein ewiges heiliges Wort, das er, mit unauslöschlicher, unverfälschter Schrift, in die Sterne geschrieben hat, und in unsere Herzen. Und wenn wir, als deutsch Geweihte, schwören: auf Gott und sein heiliges Wort; so verstehen wir, unter dem letzten, gebührlich zunächst das heilige deutsche Wort, wodurch er sich uns geoffenbaret, und uns, zu einer sichtbaren Gemeinde auf Erden, berufen hat. Theut heiße das Wort, dem wir vor allen trauen. So wie jeder, der das höchste Ansehn des Pabstes nicht mehr anerkennt, aufhört ein Katholik zu seyn; so kann der, welcher überhaupt kein undeutsches Ansehen, für sich als verbindlich anerkennt, zwar wohl ein Gegenzeugender bleiben; — denn das Gegenzeugniß hat, nach seinem fortschreitenden Wesen, in unsern Tagen, sich zur höchsten geistigen Freyheit ausgebildet, wie davon alle Schriften unserer besten Denker und Dichter zeugen; — aber er kann nicht zu ei-

Digitized by Google

ner Kirche gehören, die eine fremde Gottheit, als höchste Achtung, geltend machen will, auf die das Gegenzeugniß sich, nur im Anfange, zur Bekämpfung des päbstlichen Ansehens, berief. Der Deutschgeweihte kann da, wo es keine gegenzeugende Gemeinde mehr, oder noch keine deutsche gibt, sich äußerlich zu einer andern halten; — wie auch der Pietist, im Nothfalle, sein Kind von einem katholischen Geistlichen taufen läßt; — aber seine Seele gehört nur der deutschen Gemeinde an. Und diese erbauet sich selbst, durch die Kraft des heiligen Geistes.

Umsonst also ist alle eure Mühe, ihr Ungeweihten! Das, was zum erscheinenden Leben der Gemeinde gehört, die Begründung der sichtbaren Kirche, lassen wir uns von euch nicht geben; denn Gott hat es uns geschenkt, indem er uns zu Deutschen schuf. Und das, was unser geistiges Leben begründet, die Glaubens- und die Gewissensfreyheit, die wir mit Recht die christliche Freyheit nennen können, die lassen wir uns von Euch nicht nehmen; wir sind schon als Christen, als Protestanten, von der Anbetung des Buchstabens, eben so befreyt, wie von der Anbetung der Götzenbilder; und der Geist des Christenthums ist uns nicht mehr ein fremder, ist nicht jenes fanatische popanzische Wesen, das Bonifacius und Karl der Große, unseren Vorfahren, aufdrangen; er ist, als göttliches Licht, in unser innerstes Wesen eingedrungen, und ist lebendig geworden, in dem deutschen Worte; wie davon die göttlichen Schriften, des deutschen Weisen, allein schon der Beweis sind. Dieß deutsche Wort, dieß göttliche Leben, frey im Geist gebunden nach der Art, soll man, wie Luther sagt, uns lassen stehn und soll keinen Dank dafür nicht haben, wir haben es wohl eingesehn mit Gottes Geist und Gaben.

Digitized by Google

Ja, getrost können wir unsere Sache dem allmächtigen Gott anheim stellen; sie ist seine Sache. Aber wir dürfen Gott nicht verleugnen, vor den Leuten; wir dürfen nicht unterlassen, wozu wir uns, in unserem Gewissen, verbunden fühlen. Dieser Abhandlung wird man es hoffentlich ansehen, daß sie diesem heiligen Beweggrunde ihr Daseyn verdankt. Sie nicht zu schreiben, würde eine Sünde wider den heiligen Geist gewesen seyn, die dem Menschen nicht vergeben wird. Noch ist die deutsche Gemeinde, als solche, nicht in die Erscheinung getreten. Der Geist erbaut sie erst, durch einzelne Begeisterte, und diese müssen in ihrem Namen sprechen. Das Gezeugniß aber und Luthers geweihter Name, — geweiht, weil seine That der Befreyung dem deutschen Leben ewig angehört, — diese uns nicht rauben zu lassen, ist unsere heilige Pflicht. Hat sich die deutschgeweihte Gemeinde leiblich gebildet, dann ist die allgemeine Uebereinstimmung ihrer Glieder oder ihrer Betrauten die Satzung, die Schranke, der alle einzelne, wie Kinder den Ansprüchen des Vaters, sich unterwerfen müssen; dann hat die Gemeinde selbst die höchste Beglaubigung, im Namen Gottes, ihre Stimme ist Gottesstimme. Aus der Angehörigkeit, gegen das deutsche Leben, geht der deutsche Gehorsam hervor; geistlich, so weit die deutsche Sprache reicht; weltlich so weit das deutsche Bundesreich reicht. Ob da oder dort es Deutsche geben solle, oder nicht, das ist eine andere Frage; aber wo man Deutschen das Leben läßt, da muß man ihnen auch den deutschen Glauben lassen, sonst raubt man ihm die Gerechtigkeit; denn der Gerechte leber seines Glaubens. Entartung und Sünde bedeuten ein und dasselbe. Da man überall, wo man Israeliten duldet, auch den israelitischen Glauben duldet, so wird man doch dasselbe Recht den Deutschen

Digitized by Google

nicht streitig machen wollen, und doch wohl am wenigsten in ihrem eignen Lande? Mit dem Gegenzeugnisse, mit dem Lutherthume haben sie das Recht der christlichen, das Recht der deutschen Freyheit errungen; und wahrlich blutig genug! Und daß dem Deutschen dieses Recht nicht gleichgültig geworden, hat die Begeisterung der Freude, über die Freyheit, an dem Gedächtnißtage Luthers und der Völkerschlacht, bewiesen.

Da man nun aber, bey jenen kirchlichen Anregungen, vorzüglich die Befestigung weltlicher Einrichtungen vor Augen haben mochte: so will ich endlich noch andeuten, wie, durch jene höchste Begnadigung, durch die Weihe des Geistes und der Natur, in der dritten Ehe, in dem Bunde des begonnenen dritten Jahrhunderts, allem Leben, auch dem weltlichen, Begründung und Sicherheit gegeben werde. Es folgt aus dem, eben aus der deutschen Treue abgeleiteten, deutschen Gehorsame. Selbst einer fremden weltlichen Macht, die eine deutsche Gemeinde schützt, wird der Deutsche, gleich dem Juden, im Weltlichen, Treue und Gehorsam beweisen, geschweige denn der eigenen Bundesmacht! Durch den Gottestrauten wird der König geweiht; der Richter (rex) und seine Gehülfen, im Krieg und Frieden. Durch diese Weihe erhalten alle Verhandlungen Gültigkeit, von Gotteswegen. Das Hergebrachte, sofern es nur deutsch ist, erhält Heiligkeit, und kann nur durch einen allgemeinen Schluß der Gemeinde aufgehoben werden. Daher ist der volksartig Geweihte weit entfernt, in einer gewaltsamen Umkehrung der Verhältnisse, in der Auflösung der Bande, die einzelne Stämme und Fürsten an einander knüpfen, den Weg des Heils zu erblicken. Der Sachse, der Hesse, der Braunschweiger, Brandenburger, Allemanne

Digitized by Google

und Hessen, mit seinem Fürsten, ist ihm eben so unverletzlich, als das ganze Bundesreich. So ersprießlich es seyn mochte, wenn zur Verstärkung einer Macht, die an der Spitze des Bundes steht, und die, wie Dohm so schön gezeigt, mit diesem Bunde durch eine wahre necessitudo, Unentbehrlichkeit, verknüpft ist, derselben nicht nur ihre verlornen Erbländer in Franken, sondern auch die dem römischen Stuhl abgenommenen, provinciae, oder das, was der fremde Beschützer, des undeutschen Rheinbundes, an sich gerissen hatte, so weit es zweifelhaften Besitzes war, durch Uebereinstimmung der Bundesglieder zuerkannt wurde; — indem, vor dem deutschen Richterstuhl, jene fremden Eingriffe und Bestimmungen keine Gültigkeit haben konnten; — so schreyendes und nicht bald genug zu versöhnendes Unrecht würde es dem Deutschgeweihten seyn, wenn jene Vergrößerung, durch Verletzung anderer Bundesglieder, geschehen sollte. — Die Burg der Gerechtigkeit gibt bessern Schutz, als die stärkste Festung an der Elbe; und die Staatsweisheit kann keinen klügern Rath geben, als der in den Worten des Tacitus, Germania 35, liegt: ut superiores agant, non per iniurias assequantur. Den unerschütterlichsten Grundsatz, auf welchen diese Behauptungen sich stützen, den, daß innere weltliche oder geistliche Einrichtungen, von äußerer Macht oder Mächteverbindung dikirt, und schienen sie noch so wohlthätig, nun und nimmermehr Gültigkeit und Bestand haben können, möchte man unserm Zeitalter, hinsichtlich Deutschlands und anderer benachbarten Länder, wohl hinter die Ohren schreiben. Außer den Unmittelbaren könnte ein Churfürst, selbst wenn man auf den Titel sieht, allein ihn erkannt und mit weiser Standhaftigkeit befolgt zu haben scheinen; doch nur bis auf einen gewissen verführerischen Punkt. Denn wer etwas an-

Digitized by Google

nimmt, hat seine Seele verschrieben. Und so heißt es denn, mit Recht: wer will einen Reinen finden? — — Dieses Beyspiel, aus den Staatsverhältnissen, wird zugleich deutlich machen, wie überhaupt das deutsche Recht, — freylich nicht ein solches, das im Geist umkehrender, gottloser Zeiten geschmiedet worden, durch jene höchste Beglaubigung der Gemeinde, seine Bekräftigung erhalte. In diesen Bruchstücken aus der Staatskunde, wird diese weltliche Auferstehung des volksartigen Rechts, an der Stelle des gespensterartigen, abstrakten, selbstgemachten, noch vor Augen gestellt werden.

Doch alles das sind Dinge, die mit jener höchsten Beglaubigung sich von selbst finden, so wie alles, was zur äußern Erbauung der Gemeinde gehört, sich von selbst finden muß. An jener Beglaubigung ist alles gelegen: Mit dem Ausbessern dessen, was sich durch eigne Lebenskraft nicht mehr halten kann, mit dem Ueberfirnissen der Leiche, schadet man nur. Alle tiefer Blickende stimmen darin überein: hinstürzen muß es, es ist anders keine Rettung. Der Bruch ist nicht zu heilen. Leib und Seele haben sich getrennt; nur Gott kann den neuen Funken des Lebens wecken. Die Gestalten wechseln; um das Göttliche, das Ewige, dürfen wir unbekümmert seyn, es steht hoch über allem Zeitwechsel und in wessen Menschen Brust es nicht sein Heiligthum hätte, der wäre schon dem Tode geweiht. Daß eine neue Gemeinde sich bilden werde, das glauben alle; aber, sagt mancher, das werden wir nicht erleben! Eben so hieß es vor sieben Jahren: die Befreyung Deutschlands werden wir nicht erleben! Wem das Licht der deutschen Weihe im Herzen aufgegangen ist, der hat sie erlebt. Und wo zwey oder drey Erweckte beysammen sind, da lebt die deutsche Ge-

Digitized by Google

meinde, in Gemeinschaft der Seelen. Und wenn die himmlischen Zeichen nicht trügen, so wird noch in diesem Menschenalter sie leibhaftig vor aller Augen erscheinen. Wem aber das Geistesauge nicht geöffnet ist, um sie zu sehen und an sie zu glauben, d. i. in ihrem Sinne zu leben, der thut Recht daran, bey dem zu bleiben, was für ihn die höchste Beglaubigung hat. Ist doch, auch nach dem Gegenzeugniß, ein solcher Rückstand oder Niederschlag geblieben. Das schadet uns nicht, wenn man nur uns die Freyheit nicht rauben will, die wir andern so gern gestatten. Bloß zu unserer Vertheidigung und Rechtfertigung (wenn wir Gleichgültigkeit gegen undeutsche Gebräuche bezeigen), und zur Sammlung, Erbauung und Vereinigung derjenigen, die mit uns nach demselben Pfande des Heiles ringen, haben wir dieses Glaubensbekenntniß aufgesetzt. Es sind die Eingebungen dreyer Tage (von der Ankernacht bis zur Radnacht, im vier und dreyßigsten Jahr des dritten Jahrhunds nach dem Gregor. Kalender den 23—25. Novemb. 1818) und zwar in den Morgenstunden. Wenn diese, wie das Sprichwort sagt, Gold im Munde geführt haben, so sey es als eine Weihegabe der heiligen Irmensul dargebracht. Als für diese Arminius kämpfte, hörte der heil. Weserstrom die Unterredung, zwischen dem Deutschgesinnten, alle Herrlichkeit und Größe des römischen Reichs verachtenden, Bruder von der einen Seite, und dem verführten und fremder Art huldigenden, von der andern. Ein später Nachhall dieser Unterredung ist das letzte Gespräch, in Ortwins Weihe; und die gegenwärtige Erörterung ist, im Wesentlichen, desselben Inhalts. Der deutsche Stamm hat die alte Ehe, hat die mittlere durchlebt; keine Zeit hat die Ansprüche eines kindlichen Herzens, eines gesunden Geistes vermochten können. Die

Digitized by Google

deutsche Weihe — hehrer, gesegneter Zeitruck! — sie, die Barheit und Geist in die schönste Einstimmung setzt, hat ihren Lebenslauf begonnen, und wird ihn nicht schliessen, vor dem Ende der Tage. Wenn einst unsere Weltgeschichte versinkt, in die Nacht der Vergessenheit, dann wird jene Weihe der Heiligen Glanz, der das Bild der Seligen umstrahlt.

Er. Te.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

V.

Uebersicht

der wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse der Nationalrepräsentationen von Frankreich und England, in ihren letzten Sitzungen.

(Fortsetzung.)

Uebersicht

der wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse, der Nationalrepräsentation von Frankreich, in ihrer letzten Sitzung.

(Fortsetzung.)

Uebersicht der Verhandlungen und Beschlüsse, über den Gesetzesentwurf, den Mißbrauch der Preßfreyheit und die Zensur der Tageblätter betreffend.

Es verdient vielleicht noch mehr, als geschieht, beachtet zu werden: daß es dahin doch gediehn ist, daß die Regierungen die Preßfreyheit, in thesi, als Grundbestimmung, anerkennen; und nur gegen den angeblichen Miß-

Digitized by Google

brauch operiren, und deshalb die Verantwortlichkeit mehr oder weniger geltend zu machen suchen. Es ist daran immer schon viel gewonnen; wenn auch die Verantwortlichkeit, je nachdem sie ausgedehnt und in ihrer Anwendung behandelt wird, allerdings jene Grundbestimmung, in ihrer Wirkung hemmen kann, und daher Zensurfreyheit nicht immer Preßfreyheit begründet. Die Preßfreyheit, als Grundsatz, hat auch hier die französische Regierung, außer allen Streit gesetzt; sie mußte dieß wohl, da sie hier ein positives Gesetz, eine der Grundbestimmungen der Verfassung (Charte) ist. Es handelt sich daher, in der nachfolgenden Debatte, auch nur um die Bestimmungen, in Betreff der Verantwortlichkeit; freylich auch und hauptsächlich in Betracht deren Einfluß, auf die gesetzliche Preßfreyheit; sodann auch darüber: daß die Journale (Zeitungen), vermittelst des vorgeschlagenen Gesetzes, außer das Gesetz (d. h. außer die grundgesetzlichen Bestimmung, welche die Konstitution, in Betreff der Preßfreyheit gemacht hat) dadurch gesetzt werden sollen, daß sie, noch auf drey Jahre, unter die besondere Aufsicht der Regierung gesetzt werden. Der Ueberzeugung uns hingebend: daß, was Männer von Scharfsinn und Geist, über einen so allgemein interessanten, — wenn auch schon viel und vielseitig, besprochenen — Gegenstand, — sey es auch aus welchem Gesichtspunkte er aufgefaßt worden; und wie sehr sich auch der französische Nationalgeist darin einmischend offenbaren möge, — verhandeln, von allgemeinem Interesse seyn müsse, werden wir dieser Debatte, in ihrem Gange folgen, und das Wichtigste daraus, dieser ihren Zusammenhange nach, mittheilen.

Der nähere Anlaß dazu war der Bericht, welchen im Namen einer, zur Prüfung des vorgelegten Gesetzes

entwurfs niedergesetzten, Kommission, am 6. Dec., der Deputirtenkammer abgestattet wurde. Dieser Bericht, die Grundbestimmungen des Gesetzesvorschlags, in Betreff der Verantwortlichkeit, im Allgemeinen, als zweckmäßig und angemessen, anerkennend, brachte nur einige Abänderungen, in Betreff der Verfügungen, zur Exekution der Verantwortlichkeit, in Vorschlag. Der Gesetzesentwurf enthielt, unter andern, die Bestimmung: daß dafern eine Schrift auch noch nicht ausgegeben, sondern nur erst dem Druck überliefert worden wäre, sie schon sollte konfiscirt werden können: 1. wenn die, durch das Gesetz vom 21. Oct. 1814 vorgeschriebene, Deklaration, nicht gemacht worden, und 2. wenn — es möge auch die Deklaration gemacht seyn — die Schrift eine direkte Aufforderung, zu Verbrechen, enthielte. Der Berichterstatter merkte hierüber an: daß die zweyte Verfügung überflüssig sey; indem die Verantwortlichkeit des Buchdruckers dafür bürge, daß derselbe keine, solche Aufforderungen enthaltende, Schrift deklariren werde. — Wenn hingegen die Deklaration gemacht und angenommen worden; so sey es äußerst bedenklich, den, darauf folgenden, Druck, selbst eines solchen Werkes, für den Anfang des Begehens eines solchen Verbrechens, anzunehmen. Eine andere Bestimmung, nach welcher „ein Schriftsteller nicht weiter verfolgt werden solle, wenn er der Publikation seines Werkes entsage, bevor noch ein Exemplar ausgegeben worden," erklärte er, im Namen der Kommission, ebenfalls für überflüssig, als Grund hinzufügend: man könne die Schriftsteller wohl, zu einem solchen Widerrufe bewegen; aber sie würden ausrufen, wie Galilei, in Beziehung auf die Erde: e pure si muove! Die dritte Bemerkung betraf die Frage: „welche Tribunale kompetent wären, um die Preßvergehen und Verbrechen zu richten.

Digitized by Google

Der Berichterstatter erklärte sie, für die wichtigste und intrikateste von allen; und theilte, als Resultat der Berathungen der Kommission, mit: „diese wichtige Frage dürfe nicht gleichsam nebenher nur entschieden; sondern müsse, entweder in der Form eines besondern Gesetzesvorschlags, oder in Form einer Bitte, um ein Gesetz, eingebracht, und so der Kammer, zur Entscheidung, vorgelegt werden. In Betreff des ganzen Gesetzes, fällte der Berichterstatter, im Namen der Kommission, das Urtheil: es bilde auch dieß nur eine schwache Schranke, gegen den Mißbrauch der Presse; hinzufügend: „vielleicht wäre, eine Revision der Strafgesetze, in dieser Hinsicht, zu wünschen; so wie die Einrichtung von Institutionen, welche die Frechheit beschränkten, ohne der Freyheit zu nahe zu treten;" (eine solche sollte ja, dieses Gesetz, der Angabe nach, abgeben); „vielleicht gehöre aber auch die Preßfreyheit mit zu den Gegenständen, wo man, indem man einem Uebel abhelfen wolle, ein noch größeres Uebel veranlasse, und wo überhaupt gute Beyspiele mehr bewirkten, als die besten Gesetze." (Diese Ansicht dürfte ohnstreitig die richtigere seyn!) „Mögen daher," so setzte er hinzu: „die Schriftsteller, denen Beredtsamkeit und Tugend ein Recht giebt, die öffentliche Meynung aufzuklären, dieselbe nur auf das richten, was wahr, nützlich und anständig ist; und, bey allen ihren Werken, das Urtheil der Nachwelt vor Augen haben!" (Wohl gewiß das beste Mittel, das Unnütze eines Preßzwangs einleuchtend zu machen! —)

In Betreff der öffentlichen politischen Blätter (Journale, im französischen Sinne) verlangte der Gesetzesentwurf: daß ihre Publikation, bis zum 1. Januar 1821, der Königl. Autorisation unterworfen seyn sollte. Der Bericht der Kommission wollte diesen Termin bis auf

Digitized by Google

das Ende der Sitzung, vom Jahre 1818, beschränkt wissen; und schlug zugleich vor: in der Zwischenzeit, ein eigenes Gesetz zu entwerfen, welches den öffentlichen Blättern mehr Freyheit, und der Regierung gleichwohl die Macht gäbe, Mißbräuche zu verhindern; indem es, statt unter der gewöhnlichen Censur, die Schriftsteller blos unter die, ihres Interesses und ihrer Ehre, setzte; in welchem Gesetze zugleich zu verordnen seyn würde: daß die, in einem solchen Blatt angegriffenen, Privatpersonen, berechtigt seyn sollten, zu fodern: daß ihre Vertheidigung, in demselben Blatte, aufgenommen würde. — Als nun, nach Abstattung dieses Berichts, der Tag, zum Anfange der Debatte, über den Gesetzentwurf anberaumt wurde, ließen sich neunzehn Mitglieder verzeichnen, die gegen dasselbe, und achtzehn die für dasselbe reden wollten. Es waren, unter beyden, mehrere der ausgezeichnetsten Mitglieder.

Am 11. Dec. begann diese Debatte, in Gegenwart des Siegelbewahrers, Pasquier, und der Minister de Caze, Lainé und Mollé. Der erste Redner sprach gegen den Gesetzesentwurf. Er holte ziemlich weit aus; und begann, mit dem, von der Regierung unbestrittenen, Gemeinplatze: „das Recht, seine Meynung bekannt zu machen, sey ein natürliches Recht; und Sklaverey des Gedankens die Mutter oder Gefährtin, jeder andern Sklaverey." Er ging dann in das Geschichtliche ein; um die Behauptung zu begründen: daß die französische Regierung, vor der Revolution, mit allen Censuren, „den ewigen Gang der Meynung nicht hätte aufhalten können; vielmehr ihn beschleunigt; und daß, seit derselben, alle Regierungen, die sich in Frankreich gefolgt wären, dieß Recht anerkannt hätten; aber daß die Preßfreyheit,

Digitized by Google

immer nur, für die herrschende Partey dagewesen wäre. „Sie alle," rief er aus, „haben jenes Recht verletzt; sie sind auch alle gefallen, und jener eiserne Koloß — wer hat ihn gestürzt? Europa? Nein, die öffentliche Meynung!" Dieß erregte einiges Murren. Der Redner ließ sich dadurch nicht irren; sondern, zu den Maßregeln fortgehend, welche die jetzige Regierung, seit ihrer Restauration, in Hinsicht auf diesen Gegenstand, genommen, bemerkte derselbe: wie der König zuerst, durch die Deklaration, vom 2. May 1814, die Preßfreyheit proklamirt; wie dann die Konstitutionsakte, sie, im 8. §. garantirt; das Gesetz vom 21. Okt. 1814 diese Garantie wieder vernichtet, und das, vom 9. Nov. 1815, dieselbe mehr als je in Fesseln geschmiedet habe. Im Jahre 1816," fuhr er dann fort, „brachte der Polizeyminister, ein Gesetz, über das Verfahren, bey Wegnahme der Schriften, in Vorschlag; welches den Agenten, der Polizeygewalt, ein weites Feld öffnete, und ihnen es erleichterte, die Unterdrückung der Preßfreyheit, in ein System zu bringen. Man belangte die Schriftsteller, wegen Stellen, die aus dem Zusammenhange gerissen waren; man sagte: die Handlungen der Regierung tadeln, heiße den König angreifen; man strafte den Schriftsteller, für die Aeußerung seiner Meynung, und strafte ihn wieder für den Versuch sie zu vertheidigen; man strafte die Buchdrucker, auch wenn sie die, ihnen vorgeschriebenen, Formalitäten beobachtet hatten. Die Schriftsteller wurden, von den öffentlichen Anklägern, mit Schmähungen überhäuft; die es dahin brachten, daß kein Buchdrucker, in der Hauptstadt, es mehr wagte, die Vertheidigung eines Schriftstellers zu drucken. — Man schlage," so machte der Redner dann den Uebergang auf diesen, „jetzt einen neuen Gesetzesentwurf vor, angeblich, um das kostbare Recht der Preß-

Digitized by Google

freyheit zu sichern; aber durch die Verantwortlichkeit, welche man darin dem Buchdrucker und Buchhändler auflege, werde er dieselbe vollends zerstören. Der Buchdrucker, von der Regierung patentirt, von ihr, in Betracht seiner Existenz, abhängig, werde in Furcht gesetzt, und so für die zu druckende Schrift, zu dem ängstlichsten und gefährlichsten Zensor werden. Man habe gesagt: es gebe keine Zensur mehr in Frankreich: allein eine Zensur sey der Preßfreyheit weniger schädlich, als die, in dem Gesetzesentwurfe vorgeschlagene, Konfiskation der Schriften. Besser sey es doch, wenn ein Werk, durch die Zensur verstümmelt, als wenn es, durch die Konfiskation, unterdrückt werde. Mit einer Zensur lasse sich unterhandeln; nicht alle Zensoren wären gleich bornirt; man bringe ihnen einige Stellen zum Opfer dar; und wenn der menschliche Gedanke erst einmahl, aus diesem Prokrustesbette heraus sey; so nehme er seinen freyen Aufschwung, und gesichert wären Schriftsteller, Drucker und Verleger. Allein welcher Schriftsteller würde sich ermüdenden Arbeiten, welcher Drucker sich großen Geldaufsagen unterziehn wollen, um sich der Gefahr auszusetzen, die Früchte beyderseitiger Anstrengungen, unter der eisigen Hand der Konfiskation, zu verlieren? — Nein!" rief der Redner aus; „Bonaparte selbst hat, in seine Gesetze, über Preßfreyheit, solchen Despotismus nicht aufgenommen! Alle Verbesserungen, welche die Kommission vorschlägt, sind nichts als elende Stützen, einer unkonstitutionellen Legislation; die anstatt das Asyl der öffentlichen Meynung zu werden, deren Grab werden würde. — Und wem überträgt dies Gesetz die Befugniß, über Preßvergehn zu urtheilen? Man denke! den Polizeytribunalen. Also untergeordnete Behörden sollen, über den Gedanken, über das Genie, über die Meynung, diese Kö-

Digitized by Google

nigin der Welt, richten, wie, über Bettler und Landstreicher! Sie sollen den Gedanken ihre Schranken anweisen, und zu der menschlichen Vernunft sagen: bis hieher und nicht weiter!? Freylich ein solcher Vorschlag steht in völliger Harmonie, mit dem Systeme, welches den Gedanken selbst, unter die Vigilanz der Polizey setzt: Die Geschichte hat kein Beyspiel aufzuweisen, das mehr darauf berechnet wäre, den menschlichen Geist herab zu würdigen, und eine Nation geistig untergehn zu lassen! — Preßvergehn sind schon deshalb, mit andern Vergehn, nicht in eine Klasse zu setzen; weil, bey jenen, die Regierung immer Partey ist. Jede Regierung strebt nach Erweiterung ihrer Macht; denn sie ist aus Menschen zusammen gesetzt; jedes Wort, was gegen dieses Streben gerichtet ist, ein Liedchen, was auf jene Macht anspielt, versetzt die Herrn in üble Laune. Daher ihre Wuth, der öffentlichen Meynung Banden anzulegen; da es doch ungleich leichter und auch vortheilhafter wäre, in ihr eine Bundesgenossin zu gewinnen." — Nachdem der Redner, dieß noch etwas weiter ausgeführt hatte, schloß er mit der Bemerkung: daß wenn je Preßvergehn gerichtet werden sollten, sich dazu, auf jeden Fall, die Geschwornen Gerichte, am meisten eigneten, weil sie, in ihren Urtheilen, von der Regierung unabhängiger wären, als die gewöhnlichen Tribunale. Man dürfte vielleicht Specialjurys wünschen; aber auch die ordinären würden schon eine Wohlthat seyn. Jedoch müsse dem vorsitzenden Richter, nicht, wie dieß in dem Gesetzesentwurfe geschehen, die Macht gelassen werden, die Fragen so zu stellen, daß die Kondemnirung der Schrift nothwendig erfolgen müsse." —

Ein anderer Gegner des Gesetzesentwurfs, oder, was einerley ist, des Ministeriums, richtete seinen An-

Digitized by Google

griff hauptsächlich gegen die projektirte Fortdauer der Censur, über die politischen Tagesblätter. „Es umgebe dieselbe," sagte er, „die Nation, die Kammern und das Ministerium selbst, mit Finsterniß, und zeige den beyden letztern, statt der wahren öffentlichen Meynung, eine erkünstelte." Er behauptete: „dieß habe einen nicht zu berechnenden nachtheiligen Einfluß, auf die Beschlüsse derselben, und erhalte die Nation in Unkenntniß, über Dinge, die sie zu wissen berechtigt sey, und wissen müsse, um ihre Lage richtig zu beurtheilen. Man sagt," fuhr der Redner fort: „der König ertheile die Privilegien zu den Zeitungen; folglich könne er auch die Bedingungen, für ihre Erscheinung, festsetzen. Also: die Meynungen und Reklamationen der Bürger, die Urtheile der Gerichtshöfe, die Verfügungen der Regierung, die Debatten der Kammern — alles Dinge, die, in einem sehr hohen Grade, Nationaleigenthum sind, soll die Nation, nur in Folge eines Privilegiums, erfahren? Sie sind also wohl das Erb und Eigenthum des Polizeyministeriums?" Eben so unangemessen und tadelnswerth fand der Redner die Rücksicht, die man etwa auf die Monarchen Europas, und unhaltbar den Grund, den man daher, für die Aufsicht, über die Zeitungen nähme. „Fürchtet man vielleicht, die Monarchen Europens," sagte er, „möchten, an einem armseligen Zeitungsartikel Aergerniß nehmen? Allein, brauchen die Fremden uns erst, aus den Zeitungen, kennen zu lernen? Wissen sie nicht: daß, wenn gleich unsere Schätze erschöpft sind, doch unser Muth, unsere Vaterlandsliebe, unser Gefühl für Vaterlandswürde unerschöpflich sind: und daß das französische Volk, selbst unter der Last, der unerhörtesten Ketten, noch immer ein großes Volk ist?" Er knüpfte hieran den Antrag: ein Gesetz zu verwerfen,

Digitized by Google

welches Vaterland und Thron in einen Abgrund stürzen würde." —

Der erste Redner, welcher, zur Vertheidigung des Gesetzes, redete, war der, uns allen wohl bekannte, vormahlige napoleonische Staatsrath, und westphälingische provisorische Minister Jollivet. Was er vortrug, verrieth die Schule, in welcher er gebildet war. Wir heben nur folgendes aus; was genügen wird, ihn und seine Vertheidigung zu beurtheilen. — „Man saget: Preßfreyheit sey nöthig, um die Repräsentanten der Nation aufzuklären; allein der König sey der geborne Repräsentant der ganzen Nation" (man erinnert sich: daß Napoleon einst, in Beziehung auf sich, diesen Grundsatz aufstellte, und den sogenannten Kammern einen öffentlichen Verweis gab, daß sie sich beygehen ließen, sich, für die Repräsentanten der Nation zu halten), „von dem alle übrigen Repräsentationen ausflössen" (ziemlich ominös für die Freyheit der Wahl der Deputirten!); „in der legitimen Erblichkeit finde sich das ganze Depositum der Souveränität" (Bringe Sinn in diese Phrase, wer es vermag!) „und die in der Konstitutionsurkunde aufgestellten Gewalten, wären nur ihre Handlanger; — folglich könne die Preßfreyheit keinen Einfluß auf die repräsentative Regierung haben; die immer, für sich selbst, stark genug seyn werde." Man findet nicht angemerkt: daß über diese Lehre irgend eine Bemerkung in der Versammlung gemacht, geschweige denn, daß darüber einige Unruhe darin entstanden wäre. War dieß wirklich nicht der Fall? Oder fand die Zensur der öffentlichen Blätter für rathsam, die Anführungen darüber zu streichen? — Beydes wäre gleich beachtenswerth. — In der Vertheidigung der einzelnen Bestimmungen, des Gesetzesentwurfs

Digitized by Google

bestritt dieser Redner, wie zu erwarten stand, auch den Antrag der Gegner, daß die Preßvergehn, von Jurys gerichtet werden sollten; diese nicht nur für unnütz, sondern auch für, den Schriftstellern, gefährlich erklärend; weil die Geschwornen, wenn es „wissenschaftlich gebildete Männer wären, sich leicht einem Systeme hingäben; und wenn nun das System des geschwornen Gerichts, mit dem des zu richtenden Schriftstellers in Widerspruch träte, letzterer in Voraus verloren wäre." (In der That ein schönes Bild, der „wissenschaftlich gebildeten Männer" in Frankreich! Wie möchte man sie von den Septembrisirern unterscheiden, als dadurch, daß diese blutbefleckte Fäuste hatten, und jene etwa tintebefleckte haben?) — Der Redner ließ auch die, in Antrag gebrachte, Fortdauer der Zeitungszensur nicht unvertheidigt; diese Blätter mit den Theater vergleichend; indem beyde Thatsachen, die einen in Handlungen, die andere in Rezitativen vorstellten; nur mit dem Unterschiede, daß die letztern ihre Darstellungen für Erdichtungen gäben; erstere aber fast immer als Wahrheit behaupteten. In der Phraße: „die Preßfreyheit der öffentlichen Blätter bringe die bürgerliche Gesellschaft nicht in Gefahr; seye nichts anders gesagt als: wir haben einen starken Körper, wir können schon ein Fieber riskiren."

Von den Ministern trat zuerst der Siegelbewahrer Pasquier, als Vertheidiger des Gesetzesentwurfs, auf. Doch war der Hauptheil seiner Rede, gegen den Antrag der Opposition: daß Preßvergehn, von Jurys gerichtet werden sollten. Er führte dagegen hauptsächlich an: daß wenn auch Jurys, zu diesem Behuf niedergesetzt würden; diese doch nur über den Thatbestand des Vergehns; mit Ja und Nein, aburtheilen könnten; und also dem ordentlichen Richter die Strafbestimmung bliebe.

Digitized by Google

Die Entscheidung verwickelter Rechtsfragen den Geschwornen zu überlassen, würde den Zweck der Jury gänzlich verrücken; auch dürfte es, in manchen Departementen schwer halten, die nöthigen Subjekte hiezu zu finden; da es, an solchen, unter den ordentlichen Richtern, in keinem Departemente fehle. Um der Berufung auf England, wo diese Vergehn, von Jurys gerichtet werden, zu begegnen, bezog er sich auf folgende faktrische Angaben. Von dem Jahre 1688 bis 1791 hätten auch hier die Jurys nur die Fragen zu entscheiden gehabt: ob der Angegebene Verfasser der denuncirten Schrift sey? Und ob die angezeigten Stellen, in derselben, enthalten wären? Im Jahre 1791 habe Fox, den Sieg über Pitt davon tragend, es bewirkt: daß der Jury auch die Frage vorgelegt werde: ob ein Preßvergehn Statt gehabt habe? Der eigentliche Richterspruch werde, auch hier, der Jury nicht überlassen. —

Der bekannte Staatsrath und ehemahlige westphälingische Minister, Graf Beugnot, sprach ebenfalls für das Gesetz; doch seinem Systeme nach, auch hier bestrebt, sich als independent zu zeigen, wollte er gewisse Verbesserungen angebracht wissen; zu dem Ende folgende Grundsätze aufstellend: „die Minister dürften der Macht eines legitimen Königs nicht den Anstrich und die Stellung geben, welche die Regierung des Usurpators" (zu dessen ergebensten und betrautesten Dienern er bekanntlich gehörte) „gehabt habe. Die Franzosen hätten ein Recht, alle ihre Meynungen, ohne sie der Zensur zu unterwerfen, drucken zu lassen; die Mißbräuche der Presse wären jedoch allerdings, in Folge gesetzlicher Bestimmungen, zu bestrafen. Indessen müßte, diese Mißbräuche betreffend, unter einfachen Uebertretungen des Gesetzes (z. B. un-

Digitized by Google

verlassung vorgeschriebener Formalitäten) und unter eigentlichem Preßvergehn und Verbrechen unterscheiden werden; und, für den Buchdrucker, auch im letzten Falle, nur Verantwortlichkeit Statt haben, wenn seine Theilnahme, an dem Vergehn, durch andere Thatsachen, als den bloßen Druck, konstatirt wäre. Für einfache Kontraventionen, wären die Polizeystrafen hinreichend; bey Vergehen und Verbrechen hingegen sollte, sobald die Sache, von den Polizeygerichten, an das Appellationsgericht gebracht werde, dieselbe, in zweyter Instanz, von einem geschwornen Gerichte, entschieden werden; welches; durch das Loos, aus sechs und dreyßig Gelehrten, Gesetzkundigen, und hochbesteuerten Bürgern, von dem Präsidenten, des Appellationshofs, zusammen gesetzt werde. Auf diese Weise würde der Rechtsgang nicht verändert und den Schriftstellern die nöthige Sicherheit gewährt; die sonst, durch verschiedene Verfügungen, des neuen Gesetzesentwurfs, leicht, oder fast unvermeidlich gefährdet werden könnten." Nachdem der Redner dieß näher ausgeführt hatte, fuhr er so fort: „Sicherheit der Person, Sicherheit der Eigenthums, Freyheit der Gewissen und Freyheit der Presse sind die vier eigentlichen Stützpunkte der bürgerlichen Freyheit; sie sind, durch die Konstitutionsurkunde, garantirt; und ihrentwegen hat man die Trennung der Gewalten, im Staate, als Grundsatz ausgesprochen; an jenen Punkten darf also nichts weiter gekünstelt und verstümmelt werden. Und sind denn die Gefahren der freyen Presse so groß? Minister die nichts von der öffentlichen Meynung zu fürchten haben, haben auch keinen Grund, ihr Lautwerden zu unterdrücken; und haben sie etwas von ihr zu fürchten; mit welchem Rechte wollten sie dem Könige das einzige Mittel rauben, die Wahrheit zu vernehmen?

Digitized by Google

Mit welchem Rechte uns eine solche Wohlthat entziehen? — Der eigentlichen Preßverbrechen," setzte der Redner noch hinzu: „wären sehr wenige; und ihrentwegen müsse man nicht die allgemeine Freyheit beeinträchtigen. Nie müsse man vergessen: daß die Macht sich selbst schade, welche, einmahl zugestandene, Rechte wieder zurück nehmen wolle; das Mißtrauen, was sie dadurch gegen sich errege, schade ihr weit mehr, als der Mißbrauch jener Rechte je vermöge." —

In dem Fortgange der Debatte, drehte sich dieselbe im Wesentlichen, um zwey Hauptpunkte: die Forderung der Opposition, daß Preßvergehn und Verbrechen, durch Jurys gerichtet werden sollten; und den Antrag der Regierung, auf Verlängerung der Zensur der Zeitungen. Ein Vertheidiger des Gesetzesentwurfs, machte, in Betreff des erstern die Aeußerung: er sehe nicht ein: warum ein Libellist einen andern Gerichtsstand haben solle, als ein Wucherer, oder Betrüger; die Libellisten wären die Vagabunden der Freyheit. Mit der Bemerkung, auf das Beyspiel der Engländer möge man wegbleiben; erst müßten die Franzosen so moralisch stark werden, als die Britten; bis dahin sey es gefährlich, die Preßvergehn Geschworenengerichten zu übergeben. Noch spukten allenthalben die Ideen von Volkssouveränität; daher sey er auch für die Beybehaltung der Zensur, über die Tagesblätter." — Ein Gegner tadelte den Gesetzentwurf, erklärte das Geschworengericht, zur Erhaltung der Preßfreyheit, für nöthig. „Selbst die Vertheidiger des Gesetzes" setzte er hinzu — „so groß sey die Macht der Wahrheit! — hätten nicht umhin gekonnt, der allgemeinen Wahrheit beyzupflichten: daß es keine Freyheit, keine konstitutionelle Monarchie, ohne Preßfreyheit, keine Preßfreyheit, ohne

Digitized by Google

Geschworengericht, ohne Unterdrückung, der vorläufigen Konfiskationen gebe." Für die Jury führte er noch an: „die Strafen, für Meynungsvergehn, könnten nur von Richtern auferlegt werden, die mit dem Geiste der öffentlichen Meynung vertraut wären; dieß sey das einzige Mittel, dem Aergernisse jener Verurtheilungen, vorzubauen; welche dem verurtheilten Schriftsteller eine Art Triumph bereite; der für die Regierung gefährlich, und, für die öffentliche Moralität, höchst nachtheilig sey." Der Theil des Gesetzesentwurfs, welcher die fortgesetzte Aufsicht, über die Tagesblätter, stipulirte; nannte diese Redner, ein, „demselben angehangenes Erratum;" doch begnügte er sich nicht, bey diesem Witzworte; sondern erklärte sich sehr ernstlich dagegen; „weil diese Stipulation das System eines vollkommenen Preßzwanges vollende; indem es die Schriftsteller der Macht derer, welche die Tagesblätter beherrschen, submittire; sie der beständigen Gefahr, einer Kriminalklage aussetze, und, aufs wenigste den Sarkasmen, und dem Spotte gedungener Zeitungsschreiber, ohne Möglichkeit sich zu vertheidigen, Preis gebe."

Gegen das Ende der Debatte, erhöhte sich das Interesse, durch das Interesse der redenden Personen, und das Eigenthümlich-Charakteristische der Verträge. Für den Gesetzesentwurf sprach noch, sehr ausführlich, der ehemahlige westphälingische Minister, und der vormahlige französische Staatsrath, Simeon, ex officio — in seiner Qualität, als königlicher Kommissarius. — Er erklärte sich hauptsächlich gegen die Anträge der Opponenten, auf die Bestimmung der Jurys, als Gerichtshöfe, für die Preßvergehn, und Verbrechen. Er nahm die Sache, aus folgendem Gesichtspunkte. „Man ver-

Digitized by Google

lange," sagte er, „unter dem Vorwande größerer Unparteylichkeit, daß die Grundsätze der Kriminaljurisdiktion, außer Kraft gesetzt werden sollten; denen zufolge die Geschwornen-Gerichte nur dann einzuschreiten hätten, wenn von körperlichen, oder beschimpfenden Strafen die Rede sey. Man wolle also, für Unterdrückung des Preßmißbrauchs, dieselbe Formalität, als für die Bestrafung von Verbrechen; und man bedenke nicht, daß, dieser Forderung wegen, ein wesentlicher Theil, des gerichtlichen Systems, umgeformt werden müßte. Die Intervention der Geschworenen deshalb fodern, damit sie den Sinn, und die Tendenz einer Schrift entwickelten, heiße einen Grund anführen, warum die Geschwornen-Gerichte hier nicht anzuwenden wären. Sie wären ja eingeführt worden, um den Spitzfindigkeiten der alten Justizverwaltung ein Ende zu machen; und damit das Leben und die Ehre der Bürger, nicht länger von den Kombinationen der Richter abhänge; die gewohnt wären, unter den Nebenumständen, verwickelter Fälle, eine Uebereinstimmung zu finden, die vielleicht nicht immer begründet wäre. Man wolle, daß die Verurtheilung, zu körperlichen, oder beschimpfenden Strafen, nicht von der Erkenntniß einer, nur geübten Augen sichtbaren, Wahrheit, sondern von einer solchen Evidenz abhänge, die auch dem gemeinen Menschenverstand erkennbar sey. Die Geschwornen würden daher nur befragt: ob sie den Angeklagten für schuldig hielten. In die Moralität der Handlung, deren er angeklagt worden, einzugehn, sey ihre Sache nicht. Die Charakteristik des Verbrechens gehöre dem Gesetze; und die Untersuchung: ob die, von dem Gesetze, angegebenen charakteristischen Kennzeichen, sich bey der in Anklage gebrachten, Thatsachen fände, den Richtern. Auch

dürfte z. B. in dem vorliegenden Falle, die Fragen ob ein Preßverbrechen statt habe, oder nicht? von acht Richtern (dreyen in der ersten Instanz, und fünfen bey der Appellation) mit mehr Zuverläßigkeit entschieden, und die Sicherheit der Schriftsteller, durch die Gegenprobe der beyden Instanzen, und die Oeffentlichkeit ihrer Debatten, mehr verbürgt werden, als durch eine einzige, und widerrufliche Entscheidung der Geschworenen. Man berufe sich auf die öffentliche Meynung, welche die Verirrungen der Presse berichtige; allein die gute öffentliche Meynung bilde sich langsam, und wirke langsam; die Bestrafung der Verbrechen aber sey dringend. Die öffentliche Meynung gleiche der göttlichen Gerechtigkeit; sie komme sicher und unvermeidlich; aber ihre Entscheidungen wären das Werk der Zeit. Daher könne auch kein Schriftsteller die Entscheidungen der öffentlichen Meynung, als solche, geben; erst die Zeit müsse sie dazu erheben, und als solche anerkennen." (Was sagen unsere Leser zu diesen Phrasen? — So schwer ein Sinn darin zu finden ist; so schwer ist es zu errathen, wie sie in den Mund, des alten Exminißters, Simeon kamen; denn Klarheit der Ideen und des Vortrags sonst eigen ist. Man sieht, was es thut, eine Sache, ex officio, vertheidigen zu müssen, die man selbst vielleicht mißbilligt. In der Versammlung ließ sich Beyfall vernehmen; daß er kein allgemeiner war, braucht nicht angemerkt zu werden.) „Ich bin weit entfernt zu behaupten," so fuhr der Redner, nach dieser Unterbrechung fort, „daß die Minister angreifen, und die Regierung angreifen, ein und dasselbe sey;" (man bewundere die Billigkeit des Advokaten, und die Distinktion des Rechtsgelehrten —) „man kann die Verwaltung der erstern tadeln, und ihre willkürlichen Handlungen öffentlich zur Sprache bringen;

Digitized by Google

man darf davon nicht Veranlassung nehmen, die Grundlagen der Monarchie zu untergraben." — (Wiederum, welche weise Bemerkung!) „Die Redner, welche von der Abhängigkeit der gewöhnlichen Richter sprechen, vergessen: daß diese den Richterstuhl der öffentlichen Meynung, über sich haben," (der Redner schaint hier ganz vergessen zu haben: was er, so eben vorher, von der öffentlichen Meynung gesagt hat; die öffentliche Meynung, die er dort, als Richterin verwirft; weil „die Zeit erst sie dazu erheben und als solche anerkennen müsse;" soll hier Oberrichterin, oder Oberaufseherin der Richter werden? — Hier braucht sie der Redner, dort war sie ihm im Wege,) „während der Geschworene Niemanden bekannt, Niemanden verantwortlich ist;" (der einzelne Geschworene spricht ja hier so wenig, wie dort der einzelne Richter; sondern: in beyden Fällen das Gericht;) „sie vergessen die grossen Beyspiele, welche ein d'Aguesseau, und manche seiner Vorfahren gegeben; welche lieber die Siegel sich entreissen liessen, als sie gegen ihre Ueberzeugung aufdrückten" (auch sind sie, über die Unzählichen, wohl zu vergessen, wo sie unter alles gedrückt wurden, was vorgelegt worden, und von der Ueberzeugung gar keine Rede war). „Beyspiele, zu welchen, noch in neuern Zeiten, Lecoube und Clapier die Seitenstücke geliefert. Warum will man die Preßvergehn, wie vormahls die Cas royaux, zu privilegirten Verbrechen erheben? Die wahre Freyheit besteht, in der Gleichheit vor dem Gesetze, nicht in Ausnahmen und Privilegien. Und hätten wir erst, für die Preßvergehen, eine besondere Gerichtsbarkeit aufgestellt; so würden auch die Ultramontanisten kommen, und, für den Mißbrauch der bischöflichen Gewalt, — nach dem Konkordate, das ihrer Prüfung bald vorgelegt werden wird,

sollen die Appellationen gegen diesen Mißbrauch der Appellationsgerichte gebracht werden — ähnliche Specialgerichte fodern." — (In diesen Wendungen erkennt man die alten Parlamentsadvokaten.)

Genug hievon. Daß der königliche Kommissarius seine Vertheidigung auch auf die fortdauernde Zensur der Tagesblätter erstreckte, versteht sich von selbst: wir erachten indessen nicht nöthig, seinem Vortrage weiter zu folgen, da er nichts besonders Eigenthümliches enthielt. Eben übergehn wir auch, was ein Gegner des Gesetzvorschlags, der zunächst nach Simeon sprach, vorbrachte, aus gleichem Grunde. Aus dem Vortrage des Kommissarius Camille Jordan aber, welcher ebenfalls gegen denselben sich erklärte, heben wir noch Einiges aus, was uns der Beleuchtung werth scheint. Dieser Redner machte zuerst auf den Unterschied aufmerksam, welcher zwischen den Vergehen und Verbrechen der Presse, und den gewöhnlichen Verbrechen, statt finde. Dieser ging, nach seiner Meynung, darin: daß dasselbe, bey letzteren, z. B. beym Diebstahl, Morde ꝛc. leicht, durch Gesetze, charakterisirt, leicht auch von dem Unerfahrensten, der das Corpus delicti vor sich habe, beurtheilt werden könne. Bey Preßverbrechen hingegen, wären die Gesetze unbestimmt und schwankend, und könnten auch nicht anders seyn. Welches Gesetz könne genau angeben: was, unter verletzter Ehrfurcht, gegen die oberste Gewalt, oder gegen das Völkerrecht, zu verstehn sey? Auf diese beyden Gegenstände aber bezögen sich die wesentlichsten Preßvergehn; jedoch wären dieselben selten offne, sondern versteckte Angriffe, indirekte Aufforderungen u. s. w. Welches Feld öffne sich hier nicht der willkührlichen Auslegung der Richter? — Gebieterisch foderten daher Ver-

Digitized by Google

munft und Freyheit die Geschwornen-Gerichte, für die Preßvergehn. Es brauchen die Mitglieder der Jury nicht gerade Gelehrte und tiefe Politiker zu seyn; gesunder Menschenverstand sey hinreichend, um zu entscheiden: ob eine Schrift eine Verläumdung, oder Beleidigung, gegen Bürger, einen Aufruf, zur Empörung, gegen die legitime Macht, enthalte? Die Schriften würden ja gedruckt, um Eindruck auf das Publikum zu machen; unabhängige Männer, aus dem Publikum genommen, müßten daher auch am besten beurtheilen können, welchen Eindruck sie auf das Publikum gemacht hätten. Trete auch der Fall einmahl ein: daß die Geschworenen einen Schriftsteller lossprächen, den die Vernunft verdamme; so würden die öffentlichen Blätter bald an ihm Gerechtigkeit üben. — Hierüber hätten alle freye Völker nur eine Meynung." —

Mit gewohntem Pathos sprach gegen den Gesetzesentwurf, der vormahlige bonapartische Diplomatiker, jetziges Mitglied der sogenannten Liberalen, Bignon; der bey der Fortsetzung der Debatte, am 15. Dec. das Wort erhielt. Er ging davon aus: daß er „auf einer ganz fehlerhaften Grundlage beruhe; indem er der Regierung das Recht einräume, ein Werk zu konfisciren, bevor noch ein Gericht darüber gesprochen, bevor es ausgegeben, und in dem Augenblicke, wo die vorschriftmäßigen Exemplare, bey der Behörde, deponirt worden. Durch eine Verwirrung aller Begriffe nehme man deponiren und publiciren, für eins und dasselbe. Man erkläre die Zensur für aufgehoben; aber man fessele zugleich den Gedanken, und sein Instrument, die Presse; indem man erkläre, daß das Verbrechen schon begangen sey, wenn auch das Gift sich noch in den Händen des Vergifters befinde. Bey allen civilisirten Völkern, sey

es nicht der todte Stoff, sondern die böse Absicht, auf welchen die Schuld ruhe, und welche die öffentliche Rache treffe; in dem Gesetzesentwurfe hingegen, scheine es weniger auf Bestrafung des schuldigen Schriftstellers, als auf Vernichtung des Werks, angesehn zu seyn. Man begreife, wie leicht, auf diese Art, die nützlichsten Werke unterdrückt werden könnten. So sinke das, mit so vielem Pomp, als liberal, angekündigte, Gesetz, zu einem neuen Ausnahmegesetze herab. Nichts sey gewonnen, wenn man bloß die Fesseln vertausche. — Die Minister glaubten etwas Wichtiges vorzubringen, wenn sie sagten: die Einrichtung von Geschwornen-Gerichten, für die Preßvergehn, würde eine sehr bedenkliche Aenderung, in der Gerechtigkeitspflege, veranlassen. Als ob die Preßfreyheit nicht auch zu den, durch die Konstitutionsurkunde bestätigten, Rechten gehöre; oder, als ob dieses schöne Recht nicht so viel werth wäre, daß man, seinetwegen, einige Abänderungen, in der Justizadministration, machen könnte. Es herrsche nur eine Stimme darüber: daß es keine Preßfreyheit, ohne Geschwornen-Gerichte, zur Entscheidung über den Preßmißbrauch, und ohne Unabhängigkeit der Tagsblätter, gebe. Preßfreyheit, ohne diese beyden Bedingungen, wäre eine Chimäre, die Polizeygerichte wären dazu unpaßlich; — weil die Person, deren Beruf es sey, die ausgearteten Schändlichkeiten und Verirrungen der Menschheit zu richten, sich nicht wohl sogleich, in die Stimmung zu versetzen vermöchte, die ihr nöthig sey, um über das Maaß zu entscheiden, welches beherzte Vertheidiger der Volksrechte nicht überschreiten sollten; weil ferner Richter, denen die Pflicht es zur Gewohnheit gemacht habe, die Schuld zu erkunden, und sie bey dem Angeklagten voraus zu setzen, gar leicht in dem Werke eines Schriftstellers, Meynungen und Ab-

Digitized by Google

sichten wittern möchten, — die ihm nie in den Sinn gekommen; — endlich weil permanente Richter nicht unabhängig, auch zu sehr gewöhnt wären, nach frühern Fällen zu entscheiden; so daß, wenn das erste Urtheil zufällig ungerecht ausfiele, es in der Regel, zwanzig ungerechte Urthel zur Folge haben würde. Alle diese Nachtheile fielen, bey den Geschworenen-Gerichten, weg; die, frey von Vorurtheilen, und ohne Rücksicht, auf früher gefällte Urthel, über die Schuld eines Schriftstellers, nach dem Eindruck entschieden, den sein Werk, auf ihren gesunden, unbefangenen Verstand gemacht habe." — —

Dieß ist es, im Wesentlichen, was dieser Redner, zur Empfehlung der Geschwornen-Gerichte, vortrug. Ueber die, in dem Gesetzesentwurf, in Antrag gebrachte, Fortsetzung der Zensur, über die Tagsblätter, äußerte er sich ebenfalls, und zwar wie folgt: „die Gefahren, welche aus der Unabhängigkeit der Tagsblätter (Journale) entspringen sollen, werden uns, unter einem doppelten Gesichtspunkte dargestellt; nämlich dem der innern Ruhe, und dem der auswärtigen Verhältnisse. Im Innern fürchtet man der Parteywuth freyes Feld zu eröffnen; allein, wenn es wirklich Mißvergnügte gibt, so ist dieß ein Grund mehr, den Tagsblättern ihre Freyheit zu geben. Das Mißvergnügen, was sich durch Sprechen und Schreiben Luft machen kann, löst sich in Luft auf; eingeschlossen, erzeugt es Sturm, wird es zu einem Vulkan, dessen lang verhaltener Ausbruch fürchterlich ist; der sich aber allmählig entledigt, wenn ihm Auswege gestattet werden. Wenn die Tagsblätter frey gewesen wären, würde man so viele ungerechte Absetzungen, und die endlosen Epurationen gesehn haben; bey denen man es zum Verbrechen anrechnete, zwanzig Jahre gedient zu haben; bey denen man die Stelle des Entsetzten, dem An-

Digitized by Google

geber, als Belohnung ertheilte, und so manches Amt unterdrückte, blos, um es, unter einem andern Titel, für einen Begünstigten, wieder herzustellen? — — Selbst, für die Minister sind freye Zeitungen eine Wohlthat; sie hindern sie, ihre Gewalt zu mißbrauchen. Die Zeiten der Proskriptionen sind zwar vorüber; aber es gibt etwas noch Aergeres, als Proskription: in den Zeitungen öffentlich angeklagt zu werden, und sich nicht vertheidigen zu dürfen. — Die Rücksicht, auf die auswärtigen Angelegenheiten, betreffend; so sollte man, den besorglichen Aeußerungen nach, glauben: es sey zu befürchten, ganz Europa werde sich erheben, um den Fehler eines pariser Zeitungsschreibers zu bestrafen. Wiegt Eure Worte ab! ruft man, die Fremden hören euch! — Möge Europa uns hören! Es wird die Stimme, eines edelmüthigen Volkes vernehmen, das leidet, aber sich nicht erniedrigt; das wohl sein Geld zum Opfer bringen kann, aber sich nie entschließen wird, seine Unabhängigkeit und seine Ehre zu opfern. Urtheilen die auswärtigen Zeitungen, nicht auch über die französische Nation?" — So weit das zur Sache gehörige. Wie früherhin schon, erlaubte sich der Redner, auch hier, einige Bitterkeiten gegen die Minister, die wir, wie dort schon geschehen, auch hier unwiederholt lassen. Es schloß sich, an diesem Tage, mit dieser Rede, die Debatte.

Als, am 20. Dec., die Verhandlung dieses Gegenstandes fortgesetzt wurde, geschah es zunächst vermittelst einer Erklärung, von Seiten der zu dessen Prüfung niedergesetzten Kommission, vermittelst eines ihrer Mitglieder, des Inhalts: „1. die, in dem Gesetzesentwurfe vorgeschlagenen Maßregeln, nämlich: die Verantwortlichkeit

Digitized by Google

der Buchdrucker, die dadurch einen öffentlichen Charakter erhielten, die vorläufige Deklaration, in Betreff des Drucks, und die Deponirung der gedruckten Schrift, wären hinreichend, zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse, und thäten auch der Freyheit, seine Meynung, durch die Presse bekannt zu machen, keine Eintracht; 2. eine so wichtige Abänderung der Kriminaljustizpflege, als die, von vielen gewünschte, Einführung der Geschwornen-Gerichte, für Preßvergehn, dürfe nicht, als bloße Verbesserung, in das Gesetz eingeschaltet werden; 3. der Artikel, die verlängerte Censur der Tagsblätter betreffend, könne zu einem besondern Gesetze gemacht werden; jedoch mit der Beschränkung der Gültigkeit desselben, auf den Zeitpunkt, der Beendigung der Sitzung der Kammern, von 1818; in welcher Sitzung ein neues Gesetz, über die Preßvergehen, der Herausgeber, solcher Blätter, vorzulegen seyn würde." Als Resultat der Rekapitulation, und Zusammenstellung der Abstimmungen, einzelner Mitglieder, und der Kommission, und deren Zusammenstellung, welche der Präsident darauf anstellte, sprach dieser darauf den Wunsch aus: daß über den Artikel, die Zensur der Zeitungen betreffend, als über ein besonderes Gesetz, abgestimmt werden möge; worauf der Siegelbewahrer Pasquier, als Abgeordneter des Ministeriums, sich dahin äußerte: wie der König, von diesem Wunsche bereits unterrichtet, denselben nicht nur gewähre, sondern auch zu der Beschränkung der fortzusetzenden Zensur der Tagsblätter, auf den vorgeschlagenen Termin, seine Einwilligung ertheile. Dagegen aber wurden nun wieder Einwendungen gemacht, und behauptet: der König sey nicht dazu berechtigt: aus einem Gesetzesvorschlage, zwey zu machen, bevor die Kammer nicht Artikel, für Artikel, über denselben abgestimmt habe. Auf letzteres wur-

Digitized by Google

de dann auch, in Folge dieser Behauptung angetragen; und hierüber eine Zeit lang, gestritten. Um zu einem Resultate zu gelangen, brachte der Präsident die streitigen Gegenstände unter bestimmte Fragen: Die erste war: „Soll eine Theilung des Gesetzes statt haben; so daß über den 27. Artikel," (die Zensur der Zeitungen betreffend) „besonders abgestimmt werde?" Die Mehrheit erklärte sich, jedoch nicht sehr überwiegend, dafür. Die zweyte Frage hatte die Entscheidung zum Gegenstande; über welchen Theil, von dem nun getheilten Gesetzesvorschlage, zuerst abgestimmt werden sollte; die, da der Minister darauf angetragen: daß es der letzte seyn möge, so gestellt wurde: „Soll, über den 27. Art. zuerst berathschlagt werden?" Vermittelst einer großen Mehrheit wurde sie bejahend entschieden. Worauf denn der Präsident sogleich zum Werke schritt; durch Vorlesung dieses Artikels, wie er, nach der, von der Regierung bereits zugestandenen, Verbesserung, abgefaßt war; in welchen er so lautete: „Die Zeitungen, und andere periodische Werke, welche von politischen Gegenständen oder Neuigkeiten handeln, werden, bis zum Ende der Sitzung, von 1818, nur mit Genehmigung des Königs erscheinen können." — Und nachdem nun dieser Artikel, als besonderer Gesetzesentwurf, zur Abstimmung gebracht worden, entschied eine Mehrheit, von 34 Stimmen (131 gegen 97) für dessen Annahme. Es begann auch unverzüglich die Abstimmung, über den bisherigen ersten Theil des Gesetzesentwurfs, die Verantwortlichkeit der Autoren, Drucker und Verleger betreffend, nun auch als über ein besonderes Gesetz.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

VI.

Neue Verdammungs- und Strafverfügungen des Königs von Portugal gegen die Freymaurer; nebst einem Anhange und Nachworte.

(Fortsetzung.)

Anhang.

(Fortsetzung.)

Sonach sollen wir wohl auseinander gehen? höre ich von Vielen fragen. Nein, bleibet vereinigt, aber gekettet durch wahre christliche Bruderliebe und nicht zusammen gehalten von hierarchischen und egoistischen Fesseln und Banden! Tretet, wie oben schon gesagt worden ist, Hand in Hand heraus und bekennet vor aller Welt, daß ihr nichts billiget und gutheißet — daß ihr nichts befördern wollet, als was mit Gottes Gerechtigkeit und seines Sohnes Liebe überein stimmt, und wo euch das Gegentheil vor das Auge tritt, (sollte es auch in euerm Innern selbst seyn) so bekämpfet es vor aller Welt am hellen Tage mit evangelischer Freyheit und christlicher Sanftmuth, das heißt: ohne Rebellion und Revolution, ohne Störung und Kränkung, wohl aber mit dem kräftigsten Ernste eines liebenden Bruders! Gehet nicht auseinander, sondern bleibet zusammen: bekennet euch aber zu keinem andern Geheimniß, als zu dem kündlich großen Geheimniß der Erlösung der Mensch-

Digitized by Google

heit durch Fortsetzung und stete Erneuerung des Lebens in euch, was in Christus, dem wahren Meister, (in welchem er, der oberste Baumeister aller Welten, lebt) für alle Zeiten geoffenbaret wurde. Anstatt Abends, wie Zauberer in magisches Dunkel gehüllt, mit den alten Degenklingen der Templer wetzend die Aufzunehmenden wie Geisterbanner zu schrecken, ergreift am hellen Tage vor den Augen der ganzen Welt das Schwerdt des Glaubens und der Gerechtigkeit, um es zu führen gegen Alle, welche von Gott abgefallen sind und ihr Leben an die Thorheit verrathen wollen. Anstatt eure Hüte, Stöcke und Schurzfelle mit blauen Streifen und Schleifen, die doch jesuitischen Ursprungs sind, zu schmücken, traget lieber die lebendigen Zeichen dessen an euch, der euch einen ungefärbten Glauben und ein ungefärbtes Erbe für alle Zeit und Ewigkeit in Liebe gegeben hat! Bindet die Kammerherrenschlüssel illuminatischer Weisheit aus euern Knopflöchern; eröffnet dafür mit dem Schlüssel des Himmelreichs (damit meine ich aber nicht den Dietrich der hierarchischen Klerisey) die engen Pforten zur Ewigkeit, und verschließt die weiten Thore der Willkühr in allen Ständen und Verhältnissen, und das alles aus Liebe zu den Brüdern und zur Ehre Gottes, nicht zu eurer Ehre und eurem Gewinn! — Ja, wenn wir alles das in fortdauernder Verbrüderung thun sollen, (erwiedert ihr) so müssen wir doch auch dazu angeleitet werden? Nicht alle stehen auf gleicher Stufe der Einsicht — nicht alle haben gleiche Empfänglichkeit — nicht alle gleiche Liebe und Kräfte zu dieser Aufgabe! Wohl wahr! Eben darum bleibet zusammen und ermuntert einander einmüthiglich! Einer kräftige den andern — einer trage mit dem andern das Joch, bis es ihm leichter wird — jeder helfe dem andern in Demuth — jedes Individuum wer-

Digitized by Google

de für das wahre Seyn des evangelischen Sinnes in allen Ständen in Liebe gewonnen!. Die Gekräftigten und Starken im Glauben und in der Liebe mögen den Schwächern beystehen; dann werden die im lebendigen Christenthume Gefördertsten in diesem fortgesetzten Brudervereine die verschiedenen Pfunde wohl in Liebe pflegen, aber sich nie wieder so weit erniedrigen, ihre Liebe zu den Brüdern als gesteigerte Gabe zu verkaufen. Christus pflegte sorgend die Pfunde, welche so verschieden an seine Jünger vertheilt waren. Er steigerte sie in Liebe und Ernst, ohne das Verhältniß, in welchem er zu den Jüngern stand, zu einer engbrüstigen Schulform, oder zu einer bloßen elenden Staatsunterthänigkeit der Willkühr unbekannter Obern zu erniedrigen. Er kräftigte einen jeden, daß er von seinem Standpunkte aus nach dem ihm verliehenen Kraftmaße seinen Beytrag zur Realisirung des Reichs Gottes geben konnte und durfte. Am härtesten züchtigte er aber den Petrus wegen seines Ehrgeizes und falschen Vertrauens auf sich selbst, und heiligte seinen Ehrtrieb für den Dienst zur Ehre Gottes. Er betrachtete seine Jünger nur als seine Freunde; Joh. 15, 13. sagt er: „Niemand hat größere Liebe, denn die, daß er sein Leben lässet für seine Freunde. Ihr seyd meine Freunde, so ihr thut, was ich euch gebiete. Ich sage hinfort nicht, daß ihr Knechte seyd, denn ein Knecht weiß nicht, was sein Herr thut, euch aber habe ich gesagt, daß ihr Freunde seyd." — So lange aber noch die Freymaurerey mit Graden handelt — so lange die versteckten Obern in der Maurerey noch gnädige Behmgerichte halten — so lange die unserer Welt imponirenden sogenannten Großen in unsern Logen den Ton angeben und die Brüder nur als unterthänige Knechte ihrer eingebildeten und willkürlichen Größe betrachten — so lange werden

wie den herzlichen Ruf vermissen: Ihr seyd meine Freunde! —

Von Vielen ist mir Einwurf gemacht worden, daß ich mit meiner christlichen Ansicht von der Freymaurerey zur Einseitigkeit durch Einseitigkeit verdrängen wolle. Die Freymaurerey lege ja dem Christenthume nichts in den Weg — sie verläugne ja das Christenthum nicht: allein eine bloße christliche Gesellschaft könne und wolle die Freymaurerey nicht seyn, sondern ein Humanitätsverein, ein veredelter Menschenbund, und in dieser Form umfasse sie vielmehr, als das Christenthum. Wenn man glaubt, daß ich aus der Freymaurerey eine einseitige christliche Gesellschaft bilden wolle, vielleicht gar Kopfhänger, Herrnhuter oder Quäcker, (Christus war dies alles nicht) so ist der Einwurf ungegründet. Wer so negativ und passiv für das Christenthum da steht, wie die selbstgerechten Kinder der Einbildung, der ist nach meiner Ansicht ein Feind Gottes, der das Evangelium den Menschen deshalb gegeben hat, damit sie alle aus ihm Leben und Seligkeit schöpfen können.

Es ist nicht genug, daß wir dasselbe nicht beeinträchtigen — ihm durch unsern Dünkel die erlösende Kraft für das Volk rauben und ehrenvoll von ihm sprechen — und unbeschadet unserer Bequemlichkeit auch wenige Pflichten desselben erfüllen. Wir müssen vielmehr für die Verwirklichung desselben nicht allein unser gewohntes Leben aufgeben, sondern auch das Leben unsers Nächsten im Kampfe mit der schwierigsten Selbstverläugnung retten helfen. — Ihr wollt ein edelster Menschenbund seyn? Wohl. Wie ist es aber möglich ein wahrer Mensch zu seyn, wenn man nicht von Christi Sinn ganz durchdrungen ist? Dadurch offenbarte sich ja in Christus

Digitized by Google

zugleich der wahre Menschensohn (unser aller Ideal und zu lösende Aufgabe) daß er der wahre Gottessohn war! In so fern er des Vaters Sohn war (denn wer ihn sah, der sah ja den Vater) war er ja der wahre Menschensohn, (das Ebenbild Gottes) an dem der Vater Wohlgefallen hatte. Erblicken wir in Pythagoras, in Sokrates, in Johannes, in Molay, in Aumont, in Loyola, in Weishaupt und Knigge vielleicht noch ein höheres Ideal? Wir haben ja gar keine Wahl mehr, wenn wir einen veredelten Menschheitsbund bilden wollen; wir müssen den wahren Menschensohn, das wahre Ebenbild des Vaters zum Oberhaupt dieser Verbindung wählen; denn er sagt selbst: Niemand kommt zum Vater, denn durch mich. Wie kann ich also an eine Verbrüderung für das Ideal der Menschheit denken, ohne in diesen Brüdern bloß Jünger des Herrn zu erblicken? Nein, ihr Männer, lieben Brüder! Jede Verbrüderung, welche nicht in seinem Geiste, nicht in seinem unbedingten Gehorsam den Vater, und in seiner Liebe gegen den Nächsten gestiftet, d. h. in seinem Namen gegründet wird, so daß er bey den Verbundenen Alles in Allem wird, ist eher eine Verschwörung gegen das wahre Wohl der Menschheit und ein Hochverrath an der Liebe des Vaters, der den Sohn ja deshalb sandte, damit wir ihn hören und außer seiner Heilsordnung keine neue erdichten sollten. Jene wahren Verbrüderungen aber können am hellen Tage, auf öffentlichen Straßen vor allem Volke gestiftet werden. Staat, Kirche und Volk dürfen und können sie nicht für gefährlich halten, weil sie in seinem Namen zusammen getreten sind; denn alle wissen mehr als zu gut, wo nur zwey oder drey in seinem Namen (d. h. in gleicher Absicht und Gesinnung) sich für das Wohl der Brüder vereinigen, da ist Er mitten unter ihnen. Da

Digitized by Google

ist folglich nichts zu fürchten, wohl aber Lohn und Wahrheit zu hoffen — da hat das Volk keine geheime Pflege der Despotie jeder Art zu argwöhnen, wohl aber helfende Bruderliebe zu erwarten — da darf nicht gespielt und getändelt, wohl aber mit aller Selbstverläugnung in Ernst und Liebe gewirkt werden, so lange es Tag ist. Alle wissen, wer ihn bekennet vor den Menschen, (nicht in Winkeln bey Laternen), den will er wieder bekennen vor seinem himmlischen Vater. Während der blosse Freymaurerverein entweder bloß geduldet, oder ignorirt wird, so wird eine solche Verbrüderung in Christo von Gott geschützt und geachtet. In einem solchen offenen und wahren Verhältnisse zur Menschheit allein kann die Freymaurerey das Salz der Erde werden. So lange sie aber noch im Geheimen mit den alten Degenklingen im Nebel herum wetzet, mit blauen Bändern und blauen Futteren sich schmückt und mit den angeblichen Schlüsseln eingebildeter Weisheit spielt, so lange ruft ihnen der Meister zu: wenn aber das Salz geschmacklos wird, womit soll gesalzen werden? es ist zu nichts nütze und wird weggeworfen. — Ich will aber auch zugeben, daß ihr ein veredelter Menschenbund seyn wollet. Wie kommt es aber, daß ihr, die ihr so rastlos nach dem Edeln strebet, euern Neuaufgenommenen gleich mit Lügen entgegen tretet? Denn so lange ihr noch fortfahret, von Geheimnissen zu reden, welche nicht vorhanden sind — so lange ihr noch nicht den Muth fassen könnet, offen zu gestehen: wir haben nichts Besseres, nichts Höheres, nichts Geheimeres, was nicht schon längst im Christenthum Allen gegeben und noch deutlicher geoffenbaret worden wäre, so lange zweifle ich an eurer Veredlung, wie sophistisch oder gutmüthig befangen auch eure Vertheidiger dafür sprechen mögen. So lange ihr noch fortfahret, euch von dem Staate entwe-

Digitized by Google

der als eine verbotene, oder ignorirte, oder bloß geduldete Gesellschaft betrachten zu lassen, und das rühret bloß von eurem Heimlichthun mit Nichts her), so lange finde ich in der Freymaurerey mehr Lähmung als Stärkung, geschweige Veredlung der menschlichen Kraft. Fürwahr, eine bloß geduldete Gesellschaft verliert und begibt sich alles bildenden Einflusses auf das Ganze; denn sie ruft ihren Mitgliedern stets zu: mischt euch nicht in politische und kirchliche Angelegenheiten, sonst laufen wir Gefahr, daß unsere Logen geschlossen werden. Nicht doch! Wenn wir Wahrheit lieben und befördern wollen, so brauchen wir uns, Gott sey Dank, nicht zu verstecken; denn die Wahrheit in dem Sohne wird nicht mehr, wie früher, von römischen Soldaten und Advokaten verfolgt — sie ist ein freyes Eigenthum aller Redlichen — sie hat in unsern Tagen durch den heiligen Bund einen solchen Sieg erhalten, daß keine Macht sie wieder von ihrem Throne verdrängen kann; ja wir sehen, die Throne der Erde suchen jetzt in ihr ihre eigne Existenz zu sichern. Warum sollten denn also evangelisch freye Männer noch jetzt in eine Verbindung treten, welche sich in heimlichen Abendreisen zusammen findet? Dadurch, daß die Freymaurerey so viele wackere Männer zu Mitgliedern einer bloß geduldeten Gesellschaft macht, lähmt sie die bravsten Vormünder des Volkes für ein kräftiges Entgegenstreben gegen die Unbilden, welche im Staate und in der Kirche zum großen Nachtheile des Ganzen sich zeigen. Wer zum Freymaurer aufgenommen worden ist, der darf öffentlich nichts sagen, weil er selbst nur geduldet wird. Er wird auch verleitet, nichts zu sagen, weil er den Ungerechten nichts zu verbieten wagt; denn sie sind Brüder seiner Loge und vielleicht noch dazu gnädige Obere. Wollen wir nur als Freunde der Wahrheit einen veredelten Menschen, oder

Digitized by Google

Bruderbund bilden, so muß es offen vor aller Welt ohne alle Geheimthuerey geschehen; im Gegentheil kann keine Verabjung Statt finden. Wohl hatte Christus Recht, wenn er sagt: Die Wahrheit macht euch frey. Warum versteckten sich die Templer, die Jesuiten, die Illuminaten? Weil die Wahrheit nicht in ihnen war. Die Kinder der Finsterniß scheuen das Licht. Warum verbergen wir uns? Gesteht es nur und bekennet es laut: wir wissen selbst nicht warum. — Da ihr nun aber so sehr auf euern vorgeblichen Menschheitsbund pocht, so will ich euch doch noch einige Thatsachen zu Gemüthe führen und dann euch fragen: ob ihr wirklich glaubt, daß die Freymaurerey in ihrer jetzigen Gestalt einem Ideal entgegenstrebe? In den Logen, welche zur strikten Observanz gehören, ist es gewöhnlich, daß die Mitglieder der Diktatorialloge als Freymaurermeister in der blauen Konferenz Gericht über einen Bruder halten, ihn ausschließen, ohne daß er als Staatsbürger, oder als Mitglied der Kirche etwas verbrochen hat. Bey seiner Exkommunikation machen aber die Mitglieder des Schottendirektoriums, welche hier als Freymaurermeister gerichtet haben, bekannt, daß es dem ausgeschlossenen Bruder jedoch noch frey stehe, an das Schottendirektorium zu appelliren. Hier erklären sich dieselben Brüder, welche ihn ausgeschlossen haben, für ein Oberappellationsgericht; denn die, welche dem ausgeschlossenen Bruder diese Zuflucht verstatten, sind auch die stimmführenden Mitglieder im Schottendirektorium. Was will man damit andeuten? Daß es gnädige Obere gibt, welche binden und losmachen können. Ist das nicht ächt templerisch? War denn das Templerwesen idealisch? — Wenn ein Bürger sich gegen Staat und Kirche vergangen hat, so wird er gestraft, und von Stund an, als das Gericht über ihn öffentlich

Digitized by Google

erkannt hat, ist er auch aus allen öffentlichen, oder geschlossenen Gesellschaften stillschweigend gewiesen. Hat aber ein Mitglied der Freymaurer sich offen und laut gegen Logendespotie, gegen die Willkür hoher Obern, gegen den Tand der maurerischen Formen erklärt, so wird er von den Logen ausgeschlossen — seine Verweisung wird an alle Logen gemeldet, und so wird oft der braveste Mensch und der ehrlichste Bürger gebrandmarkt. Endlich glaube das Publikum, welch ein Verbrechen muß der begangen haben, daß er ausgestoßen worden ist? Zweytens sind die Mitglieder so hierarchisch gesinnt, daß sie ihm nur absichtlich sein Leben erschweren, wenn sie gänzlich vorher ihm dasselbe auf keine Weise erleichtert haben, was auch kein rechtlicher Mann verlangen wird, wenn es auf Kosten Anderer geschehen soll. — Wie vertragen sich denn nun diese evidenten Thatsachen mit der Versicherung der Freymaurerey, daß sie kein Staat im Staate sey? Die heutige Freymaurerey will es nicht seyn, und doch behält sie unbewußt die alten Lehrsätze der Templer und Jesuiten bey, welche sie durchaus als einen Staat im Staate bezeichnen! — In verschiedenen Ländern ist es Gesetz, junge Leute nicht vor dem fünf und zwanzigsten Jahre aufzunehmen; und dieses Gesetz hat seinen vollgültigen Grund. Es gibt aber Logen in der Nachbarschaft solcher Staaten, welche die jungen Leute demnach vor dieses Jahr aufnehmen und sonach ihnen bestreben, das Gesetz ihres Staates zu umgehen. Gehört dies auch zu den Ideale, nach welchen die Freymaurerey, wie Viele versichern, strebt?

In verschiedenen Logen ist es Sitte, den Aufzunehmenden noch vor der Aufnahme nach dem Gelde zu fragen, welches er eben auch vor der Aufnahme erlegen muß.

Was ist denn hier idealisch? Haben vielleicht eure steifen Tafellogen und eure Anstrengungen, bey jedem Worte und vor jedem Trunke den Logenbrüdern eine Menge nichtssagender geistlicher Titel zuzuschmeicheln, etwas Idealisches? So geht es aber, wenn man ohne Christus idealisch, oder wahrer Mensch seyn will. Von allen diesen Dingen rede ich hier nicht deshalb, um etwas Verdächtiges darin zu rügen. Nein! da sey Gott für! Ich spreche von diesen Erfahrungen, wie ich muß, das heißt, wie von kindischen Spielereyen der Willkür, die nichts Gefährliches, aber auch nichts Idealisches zeigen. Daß ein großer Theil der Freymaurerlogen die alte Rüstkammer und Garderobe der schon längst verschollenen geheimen Schauspiele der Kirche, Templer, Jesuiten und Illuminaten, noch aufbewahrt und die Aufzunehmenden veranlaßt, den Eid für diesen geheimen Trödel aus der Rumpelkammer zu entweihen (denn das sind eigentlich die Geheimnisse, die nicht verrathen werden sollen), das kann doch kein idealisches Streben genannt werden. Keine Behörde verlangt einen Eid für etwas Unbekanntes. Ihr aber, die ihr vorgebt, euer Streben sey auf das Ideale gerichtet, ihr verlangt eine solche Entäußerung des Eides für ein Nichts. Ich bedaure den Meister vom Stuhl, der, Kraft seines Amtes das fordern muß, wenn ihm nicht verstattet ist, die Bedingung voraus zu setzen, daß nichts darin enthalten sey, was gegen seine früher übernommenen Pflichten streite. Wir wollen es uns nur gestehen: wir haben alles mitgemacht, was die Welt außer den Logen als ihr höchstes Glück eine Zeit lang betrachtete; ja wir führen das Geheimniß von Schauspielen fort, welche schon längst im großen Welttheater ausgespielt worden sind. Und so müssen wir denn bey so gegründeten Thatsachen zugeben, daß auch nicht viel Ideal

Digitized by Google

ses in unserer Mitte ist. In welche Kollisionsfälle setzt nicht oft die Mitgliedschaft den öffentlichen Staatsbeamten? Es ist oft der Fall, daß derselbe Mann, der Vormittags als Richter da sitzt, um Ordensverbindungen unter jungen Leuten zu zerstören, ihnen verbietet, blaue, oder schwarze Quasten an den Pfeifen zu tragen, Abends um 7 Uhr aber selbst mit einer blauen Schleife auf dem Rocke in einer bloß geduldeten oder gar ignorirten Gesellschaft als Mitglied erscheint. Was aber zu solchen Inkonsequenzen im öffentlichen Leben verleitet, das kann nicht wahrhaft idealisch seyn. —

Einige haben den Einwurf gemacht: es sey doch ungerecht, so laut gegen eine Gesellschaft zu sprechen, welche doch so viele Wohlthaten spende. Ich habe alle Achtung für die Wohlthätigkeit der Freymaurer; dazu ist aber schon jeder als Christ verbunden; und da ist das Christenthum schlecht gelehret worden, wo man sich noch nicht die Verbindlichkeit, „wohl zu thun und mitzutheilen," zur unerläßlichsten Pflicht gemacht hat, und zur Aufmunterung dazu noch eines Schurzfells benöthigt ist. Wollen wir wirklich wohlthuende Brüder seyn und bleiben, so können wir denselben Zweck ohne das theure Logenwesen erreichen, wenn wir unsere Verbindung zu einer Gesellschaft für Rath und That umformen. Wir dürfen aber unsern Rath und unsere That nicht bloß auf Brod und Kleiderspenden beschränken, sondern auch dahin erweitern, daß wir die Wunden am Volke (das moralische Verderben zu heilen suchen. Unsere Armen sind noch gar nicht gerettet, wenn man ihnen alte Sachen und Brod zuwirft; auch ihre Seelenkrankheiten sollen geheilt, der Himmelsschlüssel soll ihnen gereicht werden. Das Erstere ist weit leichter, denn es gibt Brodsamen genug;

Digitized by Google

das Zweyte aber viel schwerer, weil dazu eigne Anstrengung und grose Selbstverläugnung gehört. Mit der Kostenersparniß des zwecklosen Logenwesens könnte 10 bis 20 Dorfschulen aufgeholfen werden; da wäre doch der lebendige Tempelbau gefördert worden, anstatt daß man in den Logen Kammern bauet, um das alte Gerülle aufzubewahren. Es klingt hart, aber es ist gröstentheils wahr: der gröste Theil der Wohlthaten hat bey vielen Logen keinen andern Zweck, als die Erlaubniß zu behalten, die hierarchische Mummerey als Geheimniß fortzusetzen. Diese Mummerey ist zwar in unsern Tagen ein bloses leeres Spiel ohne alle bedenklichen Folgen; aber ein rechtlicher Protestant sollte doch die alte Posse nicht immer wieder erneuern helfen. Wie hierarchisch und nicht christlich (also auch nicht idealisch) die Freymaurerey auf einen großen Theil der Mitglieder wirkt, das hat der Vf. leider jetzt erfahren. Viele, namentlich Mitglieder der strikten Form, sprechen laut, daß er es bereuen werde, so offen gegen die Freymaurerey gesprochen zu haben — man werde ihm auflauern — es seiner Familie fühlen lassen — ihn in Zukunft auf keinen grünen Zweig kommen lassen u. s. w. Es werde aber auch alles nichts helfen; denn es werde bleiben, wie es bisher gewesen. Es wären so viele Schriften gegen die Freymaurerey erschienen (sonderbar, daß diese Blinden nicht sehen, daß der Verfasser für die Maurerey geschrieben hat) und vergessen worden; so werde auch diese vergessen werden, und der Verfasser werde nur unnennbaren Schaden davon tragen. Die Zahl derer, die sich so vernehmen lassen, ist nicht klein, beweist aber nicht besonders viel Idealität. — Ich stehe da, unerschrocken und gefaßt auf alles. Obgleich ich nur ein Anfänger im lebendigen Christenthume bin und mit vielen Schwächen noch kämpfe, so gibt doch

Digitized by Google

selbst das Elementarleben in seiner Gnade mehr Kraft zu widerstehen, als jede Hierarchie und jedes Vehmgericht List und Gewalt besitzt, die Wahrheit zu ersticken. Auch stehe ich nicht allein; denn ich weiß, die Zahl derer, welche gleich mit mir denken und fühlen, ist sehr groß und überwiegt die oben erwähnte. Tausende haben dasselbe gefühlt und fühlen noch als drückende Last, was ich getadelt habe; nur der Muth hat ihnen gefehlt, es laut zu sagen. Sie haben sich so einschüchtern lassen — ihnen sind die Fesseln der leidigen Bruderkonvenienz so fest geschmiedet worden, daß sie mehr in heimlichem Zittern dagegen flüsterten, als in evangelischer Freudigkeit dagegen kämpften. Euch, treffliche Brüder, die ihr mir auch in dieser Zeit Muth und Zuversicht zu dem gerechten Vorhaben einhauchtet, euch reiche ich im Geiste die Bruderhand mit der Versicherung, daß, wenn ich auch, wie Paulus in dem ersten Briefe auf die Korinther, derb auf die Freymaurer eingedrungen bin, mir doch dieselbe Liebe nicht mangelt, mit welcher Paulus in dem zweyten Briefe dieselben Korinther umfing. —

(Der Beschluß folgt.)

Digitized by Google

VII.

Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages.

(Fortsetzung.)

Es ist kein Zweifel: daß Frankreichs Lage, dafern die Verwaltung, nach der jetzt darin eingetretenen Veränderung, zur Einheit und Festigkeit gelangt, seine erfahrnen Kalamitäten bald verschmerzen und, in erneuertem Wohlstande und restaurirter Kraft, da stehn wird. Die angeblichen Geldverlegenheiten, welche neuerlich Statt gefunden haben, zeugen nicht dagegen. Sie gingen der Nation eigentlich gar nichts an; sie waren auch nicht natürlich, sondern künstlich; ein Mittel, zu einem bestimmten Zwecke: Verlängerung der Zahlungstermine; der auch erreicht ist. Man weiß es sehr gut, von französischer Seite her, darzustellen: daß Frankreich, als Zahler, weniger, denn das Ausland, als Empfänger, dabey gewönne; und daß man auch weniger den Vortheil jenes, als den dieses, bey den Anträgen, auf diese — nun vier mahl verlängerten — Fristen, vor Augen gehabt habe. Wer wird daran zweifeln; da es zur Genüge erprobt ist, daß die französische Politik, den eigenen Vortheil stets dem Anderer, nachsetzt! — Frankreich, im Besitz großer, unzweifelhafter,

Digitized by Google

politischer Güter, die andere Staaten theils gar noch nicht, theils noch unvollkommen haben, wird, zur Ruhe gelangt, nicht ermangeln daraus die Vortheile zu ziehen; die sich natürlich daraus ergeben. Ein solches Gut ist: die gänzliche Abthuung, aller lehnsrechtlichen Verhältnisse und Lasten; und, in Folge dieser Abthuung, völlige Freyheit der Person, völlig freyer Besitz und unbeschränkte Benutzung des ländlichen Grundeigenthums. Es fällt Niemanden ein, in dieser Hinsicht, alte verjahrte, sogenannte Gerechtsame wieder erneuern zu wollen; und wir halten uns überzeugt: daß selbst die entschiedensten Anhänger, an dem alten, vormahligen Regierungssysteme, ihre Spekulationen so weit nicht ausdehnen; denn wie bornirt und beschränkt ihre Einsichten und Ansichten auch seyn mögen; so müssen sie doch die Unmöglichkeit, einer restitutio in integrum, hier wohl erkennen. Bey diesen Vortheilen, bey der Mäßigkeit der Grundsteuer, der Freyheit des Verkehrs, mit den ländlichen Produkten, und der Frugalität des Landmanns, ist unter demselben Wohlstand vorherrschend; und wo er auch, in Folge der Lokalität, arm ist; da ist er doch, in Folge seiner wenigen Bedürfnisse, und seiner politischen Rechte, zufrieden und voll Bürger- und Nationalgefühls. Die neuesten Ereignisse, und die Kalamitäten der letztern Jahre, haben hierin wenig oder gar nichts verändert. Darum sind auch die vorher dem Stande der Landbebauer Angehörigen, selbst wenn sie zu ansehnlichen Officierchargen gelangt waren, ohne Anstand, zu ihren ursprünglichen Verhältnissen und Geschäften zurück gekehrt; und soll es nichts ungewöhnliches seyn, Männer, die man mit den gemeinsten ländlichen Arbeiten, in den Wochentagen, beschäftigt gesehen, am Sonntage, in Officieruniform, und mit Orden geschmückt, zu erblicken. Aehnliche Betriebsamkeit, ähnliche Frugalität, und ähn-

Digitized by Google

sicher billiges Fügen, in die Verhältnisse und Umstände, findet auch, in den übrigen, gewerbetreibenden Ständen, Statt. Jeder ist, auf seine Qualität, als Bürger, stolz, und hat es auch Ursach; denn diese Qualität ist, in allen ihren Attributionen, vollendet und gediegen; und gibt ihrem Inhaber bestimmte und wesentliche Rechte. Die Kommunalverhältnisse stehen fest; und das Gemeindemitglied erkennt sich darin, als freyer Mann und Bürger. Die Justizverfassung steht fest; der Grundsatz der Gleichheit, der Gerichtsbarkeit und vor dem Gerichte, der dem Bürger, aus gerechten Gründen, so wichtig ist, ist darin aufgestützt und erhalten; die Restauration hat weder Patrimonialgerichte, noch Eximirte wieder mit gebracht. Die Administration ist fest, thätig und kräftig. Schlossheit der Betreibung der Geschäfte, und Verschleppung der Sachen sind, in der Administration, wie in der Gerichtspflege, fast unerhört. Eigenmächtigkeiten mögen, in der ersten, mehr oder weniger, mit einlaufen; (in der letzteren sind sie unerhört;) und da, nach dem bestehenden System, und in dieser Hinsicht überhaupt, auf die Persönlichkeit viel ankömmt, so dürfte eine Epuration allerdings nöthig seyn, die dem Vernehmen nach, mit dem Ministerwechsel, auch eintritt. Uebrigens kann, in einem Staate, der eine Nationalrepräsentation und eine Publizität hat, administrative Willkür nie sich begründen, noch weniger allgemein werden. Die einzelne — allerdings selbst Gräuel dieser Art, welche, wie z. B. zu Nimes und Lyon, vorgefallen sind, geschahen zu einer Zeit, wo noch ein halb revolutionärer Zustand herrschte; auch haben sie doch, nichts desto weniger, öffentliche Rüge, wie sie verdienten, erhalten, und sind sonach, wenn zu Beyspielen, doch nur zu abschreckenden Beyspielen, für andere Machthaber geworden. Ein periodisches Werk, die Bibliothek

historique, hat ganz eigentlich die Bestimmung, dergleichen Mißbräuche öffentlich zur Sprache zu bringen; wird auch darin, durch keine Zensur, gehindert. Die Wirkung davon kann nicht zweifelhaft seyn; so wie die von Denunziationen, in der Kammer der Deputirten angebracht; wenn diese auch, in sofern, nicht unmittelbaren Erfolg hatten, als dieselbe Notiz davon nahm und zur Untersuchung und Ahndung, der denunzirten Sachen selbst, thätig einschritt.

Einen großen Vortheil hat Frankreich, in Betreff seiner Staatsverwaltung, auch darin: daß, in Folge der Revolution, und der ihr folgenden Bonapartschen Regierung, eine große Anzahl, ausgezeichnet fähiger und thätiger Menschen, in dieser Hinsicht, zu seinem Gebote stehn; und auch bereits, durch alle Verwaltungszweige, vertheilt sind. Die meisten haben freylich vielleicht, in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht, eine sehr mangelhafte Bildung; indessen haben sie doch die, welche einem Staate hauptsächlich noth thut; der aus der Niedergeworfenheit sich empor heben, und, aufs Neue, zu Ansehn und Macht wieder gelangen will. Die Nationalrepräsentation hat, unter andern, auch den Vortheil: daß, in ihr, das ausgezeichnete Talent sich ausbildet, und hervor hebt. Wo sie Statt findet, kann und wird die Regierung nie, wegen der Auswahl, der vorzüglich fähigen Subjekte, für die Ministerstellen, und andere der ersten und wichtigsten Staatsämter, in Verlegenheit oder Unentschiedenheit seyn; der Partengeist, der hier unvermeidlich wirksam ist, wird selbst und vorzüglich dazu mit beytragen, theils daß sie dieselben kennen lernt; theils, daß sie sie anstellt; indem sie genöthigt, dieselben für sich zu gewinnen, um sie nicht gegen sich zu haben.

Digitized by Google

Ruhes williges Fügen, in die Verhältnisse und Umstände, findet auch, in den übrigen, gewerbetreibenden Ständen, Statt. Jeder ist, auf seine Qualität, als Bürger, stolz, und hat es auch Ursach; denn diese Qualität ist, in allen ihren Attributionen, vollendet und gediegen; und gibt ihrem Inhaber bestimmte und wesentliche Rechte. Die Kommunalverhältnisse stehen fest; und das Gemeinwesen findet sich darin, als freyer Mann und Bürger. Die Justizverfassung steht fest; der Grundsatz der Gleichheit, der Gerichtsbarkeit und vor dem Gerichte, der dem Bürger, aus gerechten Gründen, so wichtig ist, ist darin aufgestellt und erhalten; die Restauration hat weder Patrimonialgerichte, und Eximirte wieder mit gebracht. Die Administration ist fest, thätig und kräftig. Schlafheit der Betreibung der Geschäfte, und Verschleppung der Sachen sind, in der Administration, wie in der Gerichtspflege, fast unerhört. Eigenmächtigkeiten mögen, in der erstern, mehr oder weniger, mit einlaufen; (in der Letzteren sind sie unerhört;) und da, nach dem bestehenden System, und in dieser Hinsicht überhaupt, auf die Persönlichkeit viel ankömmt, so dürfte eine Epuration allerdings nöthig seyn, die dem Vernehmen nach, mit dem Ministerwechsel, auch eintritt. Uebrigens kann, in einem Staate, der eine Nationalrepräsentation und eine Publizität hat, administrative Willkür nie sich begründen, noch weniger allgemein werden. Die einzelne — allerdings selbst Gräuel dieser Art, welche, wie z. B. zu Nimes und Lyon, vorgefallen sind, geschahen zu einer Zeit, wo noch ein halb revolutionärer Zustand herrschte; auch haben sie doch, nichts desto weniger, öffentliche Rüge, wie sie verdienten, erhalten, und sind sonach, wenn zu Beyspielen, doch nur zu abschreckenden Beyspielen, für andere Machthaber geworden. Ein periodisches Werk, die Bibliothek

historique, hat ganz eigentlich die Bestimmung, dergleichen Mißbräuche öffentlich zur Sprache zu bringen; wird auch darin, durch keine Zensur, gehindert. Die Wirkung davon kann nicht zweifelhaft seyn; so wie die von Denunziationen, in der Kammer der Deputirten angebracht; wenn diese auch, in sofern, nicht unmittelbaren Erfolg hatten, als dieselbe Notiz davon nahm und zur Untersuchung und Ahndung, der denunzirten Sachen selbst, thätig einschritt.

Einen großen Vortheil hat Frankreich, in Betreff seiner Staatsverwaltung, auch darin: daß, in Folge der Revolution, und der ihr folgenden Bonapartschen Regierung, eine große Anzahl, ausgezeichnet fähiger und thätiger Menschen, in dieser Hinsicht, zu seinem Gebote stehn; und auch bereits, durch alle Verwaltungszweige, vertheilt sind. Die meisten haben freylich vielleicht, in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht, eine sehr mangelhafte Bildung; indessen haben sie doch die, welche einem Staate hauptsächlich noth thut; der aus der Niedergeworfenheit sich empor heben, und, aufs Neue, zu Ansehn und Macht wieder gelangen will. Die Nationalrepräsentation hat, unter andern, auch den Vortheil: daß, in ihr, das ausgezeichnete Talent sich ausbildet, und hervor hebt. Wo sie Statt findet, kann und wird die Regierung nie, wegen der Auswahl, der vorzüglich fähigen Subjekte, für die Ministerstellen, und andere der ersten und wichtigsten Staatsämter, in Verlegenheit oder Unentschiedenheit seyn; der Partengeist, der hier unvermeidlich wirksam ist, wird selbst und vorzüglich dazu mit beytragen, theils daß sie dieselben kennen lernt; theils, daß sie sie anstellt; indem sie genöthigt, dieselben für sich zu gewinnen, um sie nicht gegen sich zu haben.

Digitized by Google

Bald wird auch Frankreich wieder im Besitz eines Kriegsheers seyn; dem kaum ein anderes, eines andern Staats, sich wird gleich stellen können; besonders in Beziehung, auf den Geist der Armee; der hier jetzt verhältnißmäßig derselbe ist, welcher, im Jahre 1813 und 14, in den deutschen und andern, Frankreich bekämpfenden, Heeren war; das heißt, den Geist des beleidigten Nationol- und Kriegerstolzes, und des Rachegefühls. Was, in den übrigen Heeren, diese Gefühle jetzt gedämpft hat; hat sie, in dem französischen, zur höchsten Aufregung, gereizt. Es ist wohl kein ehemahliger französischer Krieger — Officier oder Soldat — der nicht mit Freuden, die Waffen ergriffe, wenn es zum Wiederausbruche eines Krieges käme; kein französischer Bürger, der nicht bereitwillig, deßhalb nöthige Aufopferungen machte; — um den Nationalruhm und die Nationalehre, an „den Fremden" zu rächen. Es haben zwar Redner und Schriftsteller nicht nur kecklich behauptet, sondern selbst zu beweisen sich bemüht: daß Frankreich noch unbesiegt sey; indessen mag ihr Gefühl, im Stillen, doch anderes zeugen; und es fehlt daher gewiß nicht an Wünschen, in einem neuen Kriege, neue Thatsachen zu erhalten, mit welchen man solche Behauptungen besser, als mit Phrasen unterstützen könnte; denn daß man sie darin erhalten würde, daran zweifelt kein Franzose. —

Es ist sonach wohl gewiß: daß die verbündeten Monarchen den, so oft ausgesprochenen, Wunsch: daß Frankreich wieder groß und mächtig werde, und seinen alten Rang, unter den ersten Staaten Europens, wieder einnehmen möge, sehr bald erfüllt sehn werden. Es ist wohl gewiß, daß es, wenn es in seinem Innern, zur

Digitized by Google

dauernden Ruhe und Festigkeit gelangt, sehr viel möglich gewonnen, im Kurzen, seyn wird, als es je vor der Revolution, gewesen ist. Vorzüglich wichtig ist allerdings, in dieser Hinsicht, der Besitz der Konstitution und die Erhaltung derselben, in ihrer Integrität. Es ist zwar dieselbe, für die Anhänger des Systems der alten Monarchie, vor der Revolution, noch immer ein Gräuel, und ihr Bestreben, sie zu untergraben, durfte, durch den letzten angeblichen mißlungenen Versuch, selbst vermittelst des Ministeriums, Aenderungen darin zu machen — welcher die Auflösung desselben zur Folge gehabt haben soll, — soll keineswegs, für immer gelähmt worden seyn. Aber, da die Regierung, eben durch das Mißlingen dieses Versuchs, an Kraft gewonnen hat; so ist, von Erneuerten, um so weniger, eine Erschütterung zu fürchten. Die negativen Eigenschaften des Königs sind, der Behauptung der Konstitution und des dermahligen Systems ungemein förderlich; und ist auf sie hauptsächlich die Hoffnung zu bauen, daß, so lange er lebt, beydes, in seiner Integrität, wird erhalten werden.

Wie man übrigens die französische Konstitution, als solche, auch beurtheilen möge; so muß man den Vortheil anerkennen, den Frankreich dadurch, daß es sie hat, über andere Staaten erhält, in welchen noch keine Statt findet; sondern Konstitutionen und Nationalrepräsentationen erst gebildet und eingeführt werden sollen. Solche Zeitpunkte sind, — in großen Staaten, — allemahl für Krisen zu achten. Doch hiervon auch abgesehn; so ist nicht zu leugnen, daß es immer andern nachsetzt: sich erst anschaffen zu müssen, was andere schon besitzen.

Oeffentlichen Nachrichten zufolge, soll das dermahlige System der Wahlen der Repräsentanten, für die so

genannten Ultraroyalisten, hauptsächlich ein Stein des Anstoßes; es soll ihnen zu demokratisch seyn. Es ist begreiflich, daß, und warum dieß aber der Regierung das Liebere ist; denn je mehr die Wählerqualität, in dem Volke hinunter geht, desto leichter wird es auch der Regierung, auf die Wahlen Einwirkung zu gewinnen; und wenn diese auch nicht so weit geht, daß sie Männer, wie Lafayette und ähnliche, aus der Nationalrepräsentation entfernt zu halten vermag; so kann dieß auch nicht ihre Absicht seyn; denn ohne Nationalrepräsentation, ohne Opposition, vermag sich in der Achtung und dem Interesse des Volks nicht zu erhalten; welches doch die Regierung, ihrer selbst wegen, wünschen muß. Ihr thut noth und genügt, die Pluralität zu behaupten, und die Anhänger des alten Systems dadurch immer in Nachtheile zu erhalten. Denn daß die Republikanischgesinnten noch wieder das Uebergewicht erhalten sollten, kann kein Gegenstand der Besorgniß, für die Minister seyn; wohl aber bleibt dieß immer das Bestreben der Ultraroyalisten, nach der Wiederherstellung des alten Systems, wenn auch durch fortgesetzter kräftiger Gegenwirkung, vor der Hand, sich keine Wahrscheinlichkeit des Erfolgs ergibt, für die Regierung ein Gegenstand der Besorgniß. Für die Beurtheilung des Werths des jetzigen Wahlsystems, in Beziehung auf seinen eigentlichen Zweck, hat uns übrigens die Anführung sehr beachtenswerth geschienen: daß mehrere Kandidaten, zu einer erledigten Repräsentantenstelle, für Paris, nachdem sie mit einander eine Zeitlang gewetteifert, endlich eine förmliche Konvention abgeschlossen; in welcher zwey dem dritten ihre Ansprüche und zugleich ihre Stimmen überlassen haben. — Daneben dünkt sie uns, in Beziehung auf die Wahlfreyheit, in repräsentativen Verfassungen überhaupt, lehrreich zu seyn! —

Digitized by Google

Was indessen an dieser Konstitution, in dieser und vielleicht mancher andern Hinsicht, noch zu desideriren seyn möchte; so ist die Erhaltung derselben, in ihrer Integrität, für jetzt noch, für die Erhaltung der Ruhe und der Regierung, höchst wichtig und nothwendig. Sie hat aber eine Hauptstütze, an einer ihrer Grundbestimmungen; der Preßfreyheit; welche zugleich Frankreich auch einen sehr wichtigen und wesentlichen Vorzug, vor so manchem Nachbarstaate gewährt. Wie sehr auch, in Frankreich selbst, noch über Preßzwang geklagt wird; so besteht doch Preßfreyheit nichts desto weniger, und, in einer Kraft und Kühnheit, wie, außer England, weiter in keinem Lande Europens. Freylich sind Prozesse genug, gegen Schriftsteller, anhängig gemacht worden; aber ohne den beabsichtigten Erfolg. Denn wenn auch manche Autoren und Verleger in Strafe genommen worden; so sind doch weder diese noch andere dadurch abgeschreckt; vielmehr sind sie noch kühner geworden: indem die Volkstheilnahme eben dadurch aufgeregt ist, in welcher sie nun eine Stütze finden. Oeffentliche Unterschriften sind aufgenommen worden, um die Strafgelder zusammen zu bringen; zu deren Erlegung, zur Verantwortung gezogene Schriftsteller verurtheilt sind; und selbst hat sich eine permanente Gesellschaft, für diesen Zweck, gebildet. Der Gesetzesentwurf, welcher, in der vorigen Sitzung der Nationalrepräsentation, zur Begründung strikterer Bestimmungen und Prozeduren, in Betreff der Verantwortlichkeit der Schriftsteller und Drucker, von der Regierung eingebracht wurde, ist von derselben verworfen. Die polizeyliche Aufsicht, über die politischen Tagsblätter, dauert freylich noch fort; aber doch mit Moderation und Rücksichten. So wagt es die Regierung nicht, die Mittheilung der Debatten, in den gesetzgebenden Korporationen zu verbie-

Digitized by Google

den, oder sie hierin zu sehr zu beschränken; obgleich hier manches vorkömmt, was sie wohl ungern zur Publizität gelangen sieht; denn es herrscht, auch in diesen Debatten, viel Redefreyheit und Kühnheit. Zudem erscheint dieser Zwang als ziemlich zwecklos; indem die periodisch, obwohl in unbestimmten Zeiträumen, erscheinenden Schriften, welche durch dieses letzte Manöver, sich der polizeylichen Aufsicht entziehen, nachliefern, was die regelmäßigen Tagsblätter ihnen vorenthalten müssen, und nur mit desto mehr Freyheit und Kühnheit zu Werke gehn; ingleichen die übrigen politischen Schriften; die in größern Volumenen, ebenfalls fortlaufend, erscheinen. Es scheint auch: daß die Regierung dieß und selbst den Vortheil den sie die Publizität bringt, einsieht; denn es heißt, daß sie damit umgeht, in der jetzigen Versammlung der Kammer, einen Gesetzesentwurf einzubringen, welcher die Befestigung der konstitutionellen Preßfreyheit zum Gegenstande habe.

In einem Ueberblicke dessen, was in einem Staate charakteristisch, und, in Hinsicht auf die Würdigung seiner politischen Lage beachtenswerth ist, dürfen zwey Dinge nicht übersehn werden: das Verhältniß des Adels, und des Klerus, zu der Regierung. In Betracht beyder erscheint die Lage Frankreichs ebenfalls vortheilhaft; besonders in Vergleichung, mit seinen Nachbaren, in Westen und Süden. Wir haben zwar der Bestrebungen gedacht, welche die Partey der alten, ultraroyalistischen Royalisten angewandt hat, um Einfluß, auf die Regierung zu gewinnen. Obgleich diese Partey hauptsächlich durch den alten Adel gebildet wird; so übt sie diese Bestrebungen doch nicht als Adel; sondern als Partey, und als Oppositionspartey aus. Eine eigentliche

Mittelpunkt gibt es nicht; so wie es keinen alten Adel mehr gibt. Die Mitglieder der Pairskammer haben ihre Plätze, in derselben, nicht in Folge ihrer adlichen Würde, noch weniger ihrer Abkunft erhalten; sondern durch königliche Ernennung. Die Pairsqualität ist nicht mehr ein Vorrecht der Geburt und des Standes, sondern eine vom Staat ertheilte Würde, die freylich auch erblich werden kann. Söhne der Revolution sind, unter den Pairs, und Sprößlinge der ältesten adlichen Stämme, unter den Repräsentanten; sie sind unter diesen, wie alle übrigen, als französische Bürger, und in Folge der Wahl ihrer Mitbürger. Eine gleiche Mischung findet sich, in den höhern Verwaltungsämtern, mit Ausnahme des Ministeriums; aus welchem der alte Adel jetzt ganz verdrängt ist. So darf man wohl behaupten: daß der Adel, als Corporation, in Frankreich keinen politischen Einfluß hat; und an Wiederherstellung alter Standesvorrechten gar nicht zu denken ist.

Ein Gleiches gilt auch von dem Klerus. Wenn dieser, wie der alte Adel, Anfangs einige Einwirkung übte; so geschah dieß, durch den Einfluß der bigotten Glieder des königlichen Hauses; der aber bekanntlich, in politischer Hinsicht wenigstens, jetzt gänzlich mehr Statt findet. Der entscheidendste Beweis ist wohl die Verwerfung des Konkordats; wegen der Tendenz, welche es, in Hinsicht auf die Vermehrung der geistlichen Pfründen, und die Zurückgabe von Grundstücken an den Klerus — also allerdings, auf die Begünstigung desselben, hatte. Auch hierin bewährt sich der Vortheil einer Nationalrepräsentation; denn, ohne dieselbe, würde nicht nur dieß Konkordat, sondern ohnstreitig, ein, für den Klerus und den päpstlichen Stuhl viel vortheilhafteres zur Ausübung gediehen seyn.

den, oder sie hierin zu sehr zu beschränken; obgleich hier manches vorkömmt, was sie wohl ungern zur Publizität gelangen sieht; denn es herrscht, auch in diesen Debatten, viel Redefreyheit und Kühnheit. Zudem erscheint dieser Zwang als ziemlich zwecklos; indem die periodisch, obwohl in unbestimmten Zeiträumen, erscheinenden Schriften, welche durch dieses letzte Manöver, sich der polizeylichen Aufsicht entziehen, nachliefern, was die regelmäßigen Tagsblätter ihnen vorenthalten müssen, und nur mit desto mehr Freyheit und Kühnheit zu Werke gehn; ingleichen die übrigen politischen Schriften; die in größern Volumenen, ebenfalls fortlaufend, erscheinen. Es scheint auch: daß die Regierung dieß und selbst den Vortheil den ihr die Publizität bringt, einsieht; denn es heißt, daß sie damit umgeht, in der jetzigen Versammlung der Kammer, einen Gesetzesentwurf einzubringen, welcher die Befestigung der konstitutionellen Preßfreyheit zum Gegenstande habe.

In einem Ueberblicke dessen, was in einem Staate charakteristisch, und, in Hinsicht auf die Würdigung seiner politischen Lage beachtenswerth ist, dürfen zwey Dinge nicht übersehn werden: das Verhältniß des Adels, und des Klerus, zu der Regierung. In Betracht beyder erscheint die Lage Frankreichs ebenfalls vortheilhaft; besonders in Vergleichung, mit seinen Nachbaren, in Westen und Süden. Wir haben zwar der Bestrebungen gedacht, welche die Partey der alten, ultraroyalistischen Royalisten angewandt hat, um Einfluß, auf die Regierung zu gewinnen. Obgleich diese Partey hauptsächlich durch den alten Adel gebildet wird; so übt sie diese Bestrebungen doch nicht als Adel; sondern als Partey, und als Oppositionspartey aus. Eine eigentliche

Mittelpunkt gibt es nicht; so wie es keinen alten Adel mehr gibt. Die Mitglieder der Pairskammer haben ihre Plätze, in derselben, nicht in Folge ihrer adlichen Würde, noch weniger ihrer Abkunft erhalten; sondern durch königliche Ernennung. Die Pairsqualität ist nicht mehr ein Vorrecht der Geburt und des Standes, sondern eine vom Staat ertheilte Würde, die freylich auch erblich werden kann. Söhne der Revolution sind, unter den Pairs, und Sprößlinge der ältesten adlichen Stämme, unter den Repräsentanten; sie sind unter diesen, wie alle übrigen, als französische Bürger, und in Folge der Wahl ihrer Mitbürger. Eine gleiche Mischung findet sich, in den höhern Verwaltungsämtern, mit Ausnahme des Ministeriums; aus welchem der alte Adel jetzt ganz verdrängt ist. So darf man wohl behaupten: daß der Adel, als Korporation, in Frankreich keinen politischen Einfluß hat; und an Wiederherstellung alter Standesvorrechten gar nicht zu denken ist.

Ein Gleiches gilt auch von dem Klerus. Wenn dieser, wie der alte Adel, Anfangs einige Einwirkung übte; so geschah dieß, durch den Einfluß der bigotten Glieder des königlichen Hauses; der aber bekanntlich, in politischer Hinsicht wenigstens, jetzt nicht mehr Statt findet. Der entscheidendste Beweis ist wohl die Verwerfung des Konkordats; wegen der Tendenz, welche es, in Hinsicht auf die Vermehrung der geistlichen Pfründen, und die Zurückgabe von Grundstücken an den Klerus — also allerdings, auf die Begünstigung desselben, hatte. — Auch hierin bewährt sich der Vortheil einer Nationalrepräsentation; denn, ohne dieselbe, würde nicht nur dieß Konkordat, sondern ohnstreitig, ein, für den Klerus und den päpstlichen Stuhl viel vortheilhafteres zur Ausübung gediehen seyn.

Zur völligen Uebersicht, der innern Lage Frankreichs, ist erforderlich, nun noch einen Blick, auf dessen finanziellen Zustand, zu werfen. Frankreich hat große Lasten zu tragen gehabt; hat sich derselben, bis auf einen Ueberrest, zu entledigen vermocht. Theils hat es seine Verbindlichkeiten wirklich erfüllt; theils sich denselben entzogen; jedoch, dem Aeußern nach, auf eine völlig rechtmäßige Weise; indem es Mittel gefunden, die, gegen welche es diese Verbindlichkeiten hatte, dahin zu disponiren: sich, vermittelst eines — redlichen — Akkords, mit Tauschsummen, für vielfach größere liquidirte Summen, abfinden zu lassen. Die, gegen welche es eigentlich diese Verbindlichkeit hatte, d. h. die Unterthanen der verschiedenen Staaten, mit welchen es hierüber unterhandelte und den neuen Vertrag abschloß, waren freylich dabey nicht gefragt worden; indessen war dieß nicht Frankreichs Sache; sondern die Sache der Regierungen, mit denen es, in dieser Hinsicht, kontrahirte. Diese mußten wissen, was ihnen, in diesem Betracht obläg, und was sie verantworten konnten; und Frankreich war vollkommen berechtigt, seiner Seits, für rechtlich zu halten, was jene, ihrer Seits, als legitime Vertreter ihrer Unterthanen, ihm zugestanden; indem diese faktisch darlegten, daß sie es ihrer Befugniß zu seyn erachteten; welches rechtlich zu beurtheilen, die Sache Frankreichs nicht seyn konnte. Für die Abtragung des Restes seiner Zahlungsverbindlichkeiten, sind ihm solche Fristen geworden; wodurch dieselbe alles Beschwerende verliert; indem nun auch die etwanigen Vortheile ihm gespart werden, welche die schnellere Entrichtung ihm vielleicht hätte zuwege bringen können; worauf deren Bewirkung auch allein abzwecken konnte; da die erforderlichen Fonds, durch die bekannte Anleihe, bereits vorhanden waren. Diese Anleihe ist freylich im Auslande,

Digitized by Google

gemacht werden; aber nicht aus Gründen der Nothwendigkeit; sondern aus politischen Gründen; deren hauptsächlichster ist: das Interesse des darleihenden Auslandes, an das Interesse Frankreichs zu knüpfen. Bey Staatsanleihen findet nämlich der umgekehrte Fall, als bey Privatdarlehn Statt; indem hier der Empfänger von dem Darleiher abhängig wird; tritt dort der Darleiher zu dem Empfänger in dieses Verhältnisses. Daraus wird es nun auch klar, warum die Regierung, die Anträge der Pariser Geldnegozianten nicht angenommen hat; die, öffentlichen Nachrichten zufolge, sich erboten: nicht nur, den Betrag der Anleihe ebenfalls herbey zu schaffen; sondern auch, für die Regierung, vortheilhaftere Bedingungen zu machen. Wenn dieß, auf der einen Seite, dafür zeugt: daß, in Frankreich, trotz der erlittenen Kalamitäten, noch große Geldvorräthe seyn müssen; so beweist es auch, auf der andern: daß die Schuld dieses Staats noch beyweiten nicht seinen Kredit übersteigt; denn wo dieß der Fall ist, da pflegt man sich nicht dazu zu drängen, demselben Darlehne zu machen. Obwohl die Verwaltung der Finanzen — wie es jetzt wenigstens, nach der Entlassung des Finanzministers verlautet — nicht in den geschicktesten Händen gewesen seyn soll; so hat man doch, von Impotenz oder Unordnung, in der Komptabilität, nichts vernommen. Die Auflagen sind freylich den Lasten des Staats noch angemessen; aber doch kaum höher, als in den meisten übrigen großen Staaten; und, bey der Verminderung jener Lasten, scheint auch eine Verminderung der Auflagen, als nahe und gewiß, bevor zu stehn. Dadurch werden sie übrigens schon jetzt sehr erleichtert, daß sie völlig gleich sind, und daß man daran schon gewöhnt ist; auch daß sie, auf die produktive Klasse des Volks wenig

drücken; und dieses, in der großen Masse, so sparsam und frugal ist.

Ein Wichtiges dünkt uns, für die Beurtheilung des innern Wohlstandes zu seyn: daß die Sicherheit des Eigenthums, in der letzten, so wichtigen, Krisis, und den drückenden Zeiten, unangetastet, und die Benutzung desselben völlig frey geblieben ist. Man hat hier nichts von gezwungenen Anlehn, nichts von Moratorien u. d. g. gehört. Keine Art des Erwerbsfleißes, ist einen Augenblick gestört worden. Eine, ehemahls sehr weitgreifende Industrie, der Welthandel, liegt freylich verhältnißmäßig noch darnieder; und dürfte sich, bey dem Verluste mancher Kolonien, und der Seemacht, auch so bald nicht, zu seiner vorigen Höhe und Größe, wieder erheben; indessen ist er doch immer schon wieder, nach verschiedenen Gegenden hin, sehr bedeutend; und es ist kein Zweifel, bey der rastlosen Erwerbsthätigkeit, welche ein so ganz eigenthümlicher Charakterzug dieser Nation ist, daß er sich im Kurzen, weit höher noch wieder heben werde. Auch darf wohl, mit eben so vieler Gewißheit, voraus gesetzt werden, daß die Regierung, da sie nun die Hände wieder frey hat, dazu auf alle Weise mitwirken wird. Wenn sie auch, wie wohl anzunehmen ist, St. Domingo nicht wieder gewinnen sollte; so werden wir doch Frankreich ohnstreitig sehr bald, in Nordamerika, als Rival Englands, auftreten sehn; und, nach dem Systeme, der jetzigen Regierung des erstern, welches auf Unabhängigkeit, Freyheit, und möglichste Verbreitung, in Hinsicht auf den Handel, gerichtet ist, darf erwartet werden: daß sie diese Konkurrenz nicht nur gestatten; sondern auch unterstützen wird. In Südamerika dürfte derselbe Fall ein-

Digitized by Google

arten; sobald sich hier ein fester Zustand der Dinge gebildet haben wird.

Bedarf es, nach dieser Darstellung, — die, in ihren Grundzügen, hoffentlich für richtig anerkannt werden wird — noch eines Mehrern, um ein Urtheil, über Frankreichs Lage zu fällen; so werfe man einen Blick, auf den Zustand, der westlichen und südlichen Nachbarstaaten; besonders und zunächst auf Spanien. Welch trauriges Gegenstück bildet hier die Schilderung des dermahligen Zustandes! Hier herrscht die finsterste Bigotterie und Despotie; und was im Entwickeln ist, sind deren Folgen. Die Revolution welche, durch die Entlockung und Verhaftung der Bourbons, und den Unterjochungskrieg Bonapartes in diesem Reiche entstanden war, ist hier bekanntlich, nach der Rückkehr des Königs, durch die völlige Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge, und die Verfolgung und Verbannung derer, welche in ihr wirksam gewesen, ganz unterdrückt, und mit ihr alles Gute, was hätte aus derselben entnommen werden können, wenn der wiederkehrende Beherrscher die Weisheit, anstatt der Rachsucht und Bigotterie, zu seiner Rathgeberin gemacht hätte. Wir glauben wohl, daß es der König Ferdinand gut genug meynen mag; aber, wir können uns doch kaum einen andern Grund, warum ihn die Vorsehung wieder auf den Thron seiner Väter gesetzt hat, denken; als um in ihm ein, in unsern Tagen, in manchem Betrachte wichtiges, und für Manche beachtenswerthes, Beyspiel aufzustellen: wie verderblich seinem Staate, ein schwacher eigenmächtiger Regent werden kann; dem, statt einer, verständig geordneten Nationalrepräsentation, ein egoistischer, borinirter Adel, und ein habsüchtiger und herrsch-

Digitized by Google

fächtiger Klerus zur Seite stehn. Die Cortes, die während seiner Abwesenheit regierten, mochten, in ihrer Komposition und Tendenz, manches Fehlerhafte haben; aber es liegt am Tage, was sie geleistet; ihr Werk ist es, daß Ferdinand wieder auf seinem Throne sitzt. Sein Haß, gegen sie, und in ihnen, gegen alle wahre Nationalrepräsentation, zeugt von der Schwäche seines Verstandes, und der Mangelhaftigkeit seiner Einsicht. Die Eigenmacht, in den Händen solcher Regenten, kann nur auf Vernichtung des Staatszwecks und Zerrüttung der gesellschaftlichen Einigung, hinarbeiten. Man nehme nur das alle augenblickliche Verabschieden der Minister, und das jedesmahlige Begnadigen des Verabschiedeten; die gleichwohl, in Kurzen wieder, in ihre Posten zurück berufen werden; wie letzteres wenigstens, mit einem der Minister, in Kurzen, sieben mahl wechselnd, geschehn ist. Kann sich Regentenunfähigkeit und Despotenlaune stärker aussprechen? Und kann dieß, für die Staatsverwaltung, andere, als hemmende und zerrüttende Wirkungen haben? Minister, die Despotenknechte sind, können nie eine freye und kräftige Wirksamkeit üben; sie werden auch weder die Lust noch den Muth dazu haben; da sie stets von der Laune des Herrschers abhängig, und nie einen Tag, eine Stunde, ihrer Stellen gewiß sind. Und wenn denn doch Einer etwas Besseres zu begründen unternimmt; so wird er doch nie dahin kommen, es zu vollenden; und was er zu bauen angefangen hat, wird von seinem Nachfolger wieder nieder gerissen werden; um die Gunst des Tyrannen zu gewinnen; der sein Mißfallen, an dem Werke jenes, durch dessen Entsetzung, ausgesprochen hat.

Digitized by Google

Gleichwohl ist dieß auch oft nur die Wirkung momentaner Laune, oder fremder Insinuationen. Der letzte Finanzminister, in Spanien, soll wirklich ein Mann von Talent seyn, und es gewagt haben, das Bessere zu wollen. Aber er mußte die Hülfsquellen des Adels und der Geistlichkeit anziehn; weil diese die einzigen in Spanien sind, die noch dergleichen haben; und dieß stürzte ihn; denn es sind bekanntlich auch die, welche am wenigsten geneigt sind, etwas zu geben. Die gänzliche Verarmung des Volks, ist eine natürliche Folge, des zerrüttenden letzten Kriegs, und des Abfalls der Kolonien. Jener hat das Daseyende vernichtet; dieser hindert die Zuflüsse. Von jeher sind die Zuflüsse, der Schätze aus den amerikanischen Kolonien, wie man weiß, nur Durchflüsse gewesen. Verständige Beobachter haben das jetzige Schicksal Spaniens längst voraus gesetzt; für den eingetretenen Fall, der, früher oder später, auch ohne die Statt gehabten Ereignisse, nothwendig eintreten mußte. Das Volk, das nie Wohlstand gekannt; findet sich, bey den geringen Bedürfnissen, auch leicht, in die völlige Verarmung. Ohne große Beschwerde, erträgt es jede Entbehrung; nur keine erzwungene Anstrengung, um sich einen Erwerb zu verschaffen; es sey denn, daß es mit einer Art vom Kriege verbunden sey; wie das, der Kontrebandirer (Guerilas); in den pyrenäischen Grenzgebürgen, und der Sierra Morena. Denen, die nichts haben, ist aber auch nichts zu nehmen; daher versiegen die Einkommenquellen, aus Abgaben. Der Adel, der Klerus ihre alten Vorrechte behauptend, wollen nichts zahlen; da nun die Zuflüsse, aus Amerika ausbleiben; so ist die Regierung fast ganz ohne Einkommen; und ohne Einkommen, auch ohne Kredit. Als eine fixe Idee, steht es in dem Kopfe des Königs, und ohne Zweifel aller sei-

Digitized by Google

nur verkannten Verräther: dem Staate sey radikal nur zu helfen, durch die Wiederunterwerfung der Kolonien. Seit Jahren wird dazu gerüstet; aber, da, zu einer Rüstung Geld erforderlich ist, und Geld nicht herbey geschafft werden kann, so kostet man, ohne eine Ausrüstung zu Stande zu bringen. Außerdem, daß die Truppen noch nicht in den, zur Einschiffung erforderlichen, Stand haben gesetzt werden können, sind auch noch die, von Rußland erkauften, Schiffe, zu ihrem Transport unfähig befunden worden; — ein sonderbarer Umstand; der, unter Privatpersonen leicht einen Rechtshandel veranlassen könnte; hier aber nur den Sturz des Ministers, der diesen Handel gemacht hat, mit veranlaßt haben soll.

Das Gefühl eigenen Unvermögens, hat auch hier auf die Idee geführt, den Beystand anderer zu suchen. Da auf die Anträge, welche früher schon dahin, bey England, gemacht worden, wahrscheinlich nur dilatorische, sich auf dessen Verbindung mit den alliirten Mächten beziehende, Antworten ertheilt sind; so mag dieß dahin geleitet haben, sich auch an die Kontinentalmächte zu wenden. Der Aachener Kongreß wurde als eine bequeme Gelegenheit betrachtet, zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks schnell entscheidend wirksam zu werden; und der König hatte, öffentlichen Nachrichten zufolge, die Idee gefaßt, sich selbst in Person dort hin zu begeben; welches indessen, von den verbündeten Monarchen höflichst verbeten seyn soll; indem, der Angabe nach, die Erklärung beygefügt worden: daß man sich nur mit denen, für diese Zusammenkunft eigens bestimmten, Objekten beschäftigen werde. Es wurde sehr wenig, für die öffentliche Aeußerung bewiesen, die hin und wieder, in öffentlichen Blättern gemacht worden ist: daß der damahlige Minister der

unbedeutigen Verhältniße, Pizarro, ein heller Kopf und scharfsinniger Diplomatiker sey, wenn es erwiesen, daß von ihm diese Idee ausgegangen wäre. Was für Gründe konnte er, als ein verständiger und einsichtsvoller Mann, zu der Voraussetzung haben: daß die verbündeten Monarchen, in dieser heillosen Sache, helfend oder vermittelnd, einschreiten würden. Wenn es auch ihrem Interesse gemäß geachtet werden könnte — was doch wohl bey keinem, ihrer Diplomaten, voraus zu setzen ist; — so könnte es dies doch nur seyn, wenn die Aussicht vorhanden wäre, etwas Entscheidendes auszurichten. Aber dies ist nicht der Fall; indem die Sache, so tief hinein, schon verdorben ist, daß nichts wieder gut gemacht werden kann. Hätte die spanische Regierung daher einen Funken von Weisheit; so würde sie, von dem Projekte, der Wiederunterwerfung der amerikanischen Kolonien ganz abstrahiren, und ihre Aufmerksamkeit, auf das Innere ihres Landes richten. Wahrlich! Es bedarf derselben hier! Die Schilderungen, welche, von dem Zustande der Administration, in den öffentlichen Blättern, gemacht worden, sind faktisch fast unglaublich; doch nicht ohne innere Wahrscheinlichkeit. Die Staatsdiener sind, nach denselben, größtentheils, unbezahlt; die Krieger gehen in Lumpen einher, und betteln um zu leben; oder laufen davon, und gesellen sich, zu den Guerillas, in der Sierra-Morena; die hier sehr zahlreich und förmlich organisirt sind. Warum erhält man ein Heer, das man zu kleiden und zu bezahlen nicht vermag; das also nur privilegirte Bettler und Räuberhorden bildet; und in welchen man selbst, den Stoff zu einer Revolution hegt? — Schon sollen hier und da bedenkliche Unruhen Statt gefunden haben; die durch die Brotlosigkeit des Militärs hauptsächlich veranlaßt worden sind; selbst in Madrid sollen sich Bewegungen zeigen. Es

Digitized by Google

sollen Blätter angeschlagen seyn, in welchen die Versammlung der Cortes, eine Verfassung und die Abschaffung der Inquisition gefodert worden. Nichts desto weniger wird das Volk so leicht nicht revolutioniren; und wenn sich auch eine Revolution bilden sollte; so wird sie doch ihre Tendenz nicht gegen den König nehmen. Eine Volksrevolution, in Spanien, wenn kein innerer Krieg damit verbunden ist, will so viel nicht bedeuten; der Nationalcharakter hindert sie entscheidend zu werden. Aber hungernde und desorganisirte militärische Horden, können ihr einen Charakter geben; den sie, durch das Volk selbst, und wenn sie Jahre lang dauerte, nie erhalten würde. Das Volk ist fast gänzlich in den Händen des Klerus und des Adels; so lange also der König sich diese zu Freunden erhält, wird nichts Allgemeines und Entscheidendes, in revolutionärer Hinsicht, von demselben zu fürchten seyn. Nun weiß man aber daß der König beyden, besonders aber dem letztern, ganz hingegeben ist. Die Inquisition, die Jesuiten sind ja wieder in integrum restituirt, und werden dieß nicht ohne ihre alte Wirksamkeit seyn. So ist dies unglückliche Land, in jeder Hinsicht, dem Barbarismus und Obskurantismus hingegeben; und die Artikel, in dem Hamburger „unpartheyischen Correspondenten," welche, als eingesandt, in einem wenigstens halb offiziellen Charakter, seit Jahr und Tag, von Zeit zu Zeit, abgedruckt worden, beweisen nichts weiter dagegen; als daß der spanische Gesandte, oder Konsul, in Hamburg oder Berlin, selbst aufgeklärter denkt, und, aus nicht zu tadelnden Nationalgefühle, gern eine bessere Idee, von dem Zustande seines Landes, und seiner Regierung, in dieser Hinsicht, erwecken möchte.

Digitized by Google

Was ist von Portugal zu sagen; worauf zunächst der, sich von Spanien abwendende Blick fällt? Ebenfalls, leider! nicht viel Vortheilhafteres; wenn sich auch nicht in ihm ein solches Bild vollendeter Zerrüttung aufstellt. Dieß Land ist, in Folge des Kriegs, in welchen es sich ebenfalls — gleich Spanien — für seinen Regenten aufgeopfert hat, in eine zweyfache seltsame Lage versetzt; als Kolonie zu seiner Kolonie, und als Provinz (Provincia, in altrömischen Sinne) zu einem fremden Staate; und, von seinem, in einem fernen Welttheile hausenden, Monarchen die Beherrschung brittischer Prokonsuln überlassen. Als eine, wohl nicht unnatürliche, Folge hievon ist die angebliche Verschwörung zu betrachten; die, im vorvorigen Jahre Statt gehabt hat; und der man, obgleich sie ohnstreitig nur gegen die englische Afterherrschaft gerichtet war, das Ansehn einer Verschwörung, gegen den rechtmäßigen Regenten, zu geben für gut fand. Auch in dieser Tendenz konnte sie, unter den obwaltenden Umständen, freylich nicht befremden; denn, wenn ein Volk, von seinem Regenten, für den es Gut und Blut geopfert, so ganz, wie hier geschieht, abandonniet wird; wenn dieser nicht nur sich so wenig geneigt zeigt, anzuerkennen und zu vergelten; sondern, vielleicht aus bloßer Scheu, vor einer abermahligen Seefahrt, nicht einmahl zu ihm zurück gekehrt; sondern es einer fremden Afterherrschaft überläßt; möchte sich dann nicht das Volk auch seiner Seits, von seinen Pflichten, gegen einen solchen Regenten, entbunden achten können? — Aber wir sind überzeugt: das treue, kindliche, portugiesische Volk dachte hieran nicht; auch hatte es selbst keinen Theil an der Verschwörung, gegen die englischen Gewalthaber; die nur von dem Adel und dem Militär ausging, und auf diese beschränkt war. Uebrigens mag es leicht seyn, daß sich das Volk auch, bey dem englischen Einflusse, auf die

Digitized by Google

Staatsverwaltung besser befindet, als wenn es der Adelsaristokratie ganz hingegeben wäre; welches ohnstreitig Statt haben würde, ohne diesen Einfluß, bey der Entfernung des Hofs, der Schwäche des Regenten und der Unfähigkeit seiner Minister; — nachdem der Einzige von ihnen, der einige Einsicht und Thätigkeit zeigt, mit Tode abgegangen ist, — und daß es selbst, wenn der König zurück kehrte, in dieser Hinsicht, von der völligen Restauration der portugiesischen Regierung, nicht viel zu gewinnen haben dürfte. Indessen halten wir uns auch überzeugt: daß die egoistische Politik Englands, die überall, wo sie Einfluß hat, denselben nur für ihre Zwecke anwendet, sich auch hier nicht verleugnen wird. Um das Wohl und Weh des Landes sich nicht kümmernd, als in sofern es mit seinen Zwecken zusammen greift, wird es dasselbe auch in allen Beziehungen, wo dieß nicht ist, sich und seiner Nationalregierung überlassen.

Dieß beweist die Richtung, welche die Engländer dem brasilischen Handel jetzt geben, wodurch der Handel Portugals, der hier bekanntlich die Haupterwerbsthätigkeit ausmacht, immer mehr zu Grunde gerichtet wird. Die brasilischen Produkte, die sonst über Portugal, zu den Orten ihrer Bestimmung gingen, gehn jetzt über England. Der auszuführenden portugiesischen Produkte, sind zu wenig, um ein Gewicht in die Handelswage zu legen. Dagegen bedarf dieß Land einer großen Zufuhr, an Getreide, und andern nothwendigen Bedürfnissen; die sonach größestentheils mit baarem Gelde, bezahlt werden müssen; wovon Verarmung unvermeidliche Folge ist. Portugal, durch seine Lage, von der Natur unverkennbar für den ausgebreitetsten Handel bestimmt, den es bekanntlich auch ehmahls betrieben, sieht sich desselben sonach fast gänzlich

Digitized by Google

beraubt; durch die Unfähigkeit und Unthätigkeit seiner Regierung, und den Eigennutz seines angeblichen Freundes und Beschützers, und so dem ökonomischen Ruin, und mit diesen vielleicht einem gänzlichen politischen Untergange hingegeben.

Es dürfte vergebenes Bestreben seyn, den Zweck der Vorsehung darin aufspüren zu wollen: daß sie die Länder, die, als solche, vorzugsweise so begünstigt sind, in ihren Verhältnissen, als Staaten, so zurücksetzt. Wo ist der natürliche Horizont heiterer, als in Italien, wo der politische trüber, als hier! Die Restitutionen haben auch hier die unerfreulichsten Reaktionen zur Wirkung gehabt. Auf dem Königreiche Sardinien drückt der Despotismus und Obscurantismus nicht viel leichter, als auf dem Königreiche Spanien. Die Jesuiten haben hier zunächst und hauptsächlich ihr Reich der Finsterniß wieder hergestellt. Unter ihrer Direktion wird, über alles, was in den Geistern, das, kaum erst erglimmende, Licht erhalten und verstärken könnte, das strengste Polizeygericht geübt. Es sind schon drey Kollegia wieder, für sie gestiftet; zu Navarra, Genua und in der Hauptstadt. Dagegen sind die Lehreranstalten zu Turin und Genua, die in blühendem Zustande waren, so gut wie aufgelöst; die Lehrer, die Berühmtheit und Wirksamkeit hatten, entlassen. Nicht etwa traf dieß Loos anbrüchige Theologen, Philosophen oder Politiker; sondern auch Physikes, und selbst Improvisatoren. Aller literärischer Verkehr ist gesperrt; den Reisenden werden ihre, bey sich führenden, Bücher, mit unerbitterlicher Strenge, an den Grenzen weggenommen, um sie den Jesuiten zu überliefern; oder man gestattet ihnen höchstens, sie ins Ausland wieder zurück zu senden. Es befindet sich zwar, in der Stelle eines ersten

Digitized by Google

Ministers, ein Mann, den man Verstand, und einige Aufklärung beymißt; aber die Königin und ihr Beichtvater regieren. Der Adel ist nicht nur in alle seine Prärogative wieder eingetreten; sondern die Regierung hat auch eine Menge fiskalischer Verfügungen getroffen, ihn und den Klerus, für ihre erlittenen Verluste zu entschädigen; — auf Kosten des, ohnehin schon bedrückten, Volks. Krasse Bigotterie ist dieser ganzen Herrscherfamilie, wie bekannt genug, eigen. Eine Anzahl von Priestern, ein übergroßer Hofstaat, und ein unnützes und unverhältnißmäßig starkes Militär, drücken dieß — mit Ausnahme Genuas — arme, mit Auflagen belastete, Land sehr, und saugen es vollends aus. Besonders beläſtigend und groß soll das Polizeymilitär Carabinia, (Gensd'armerie) seyn; von dem überall Landstraßen und öffentliche Plätze und Orte wimmeln. Der Geist der Unzufriedenheit soll freylich allgemein seyn; sind aber solche Maßregeln nicht mehr geeignet ihn zu mehren, als zu vermindern? Bey dem regesten Hasse, und der thätigsten Verfolgung, alles dessen, was französisch ist, hat man doch die französischen Auflagen beybehalten, oder vielmehr, um sie nicht so beyzubehalten, wie sie waren, noch erhöht. Den Erwerbsfleiß hat man, durch Monopolien und Privilegien, beschränkt und gehemmt, und manche Erwerbsquellen besonders, für die nördlichen Provinzen, sind durch ihre Trennung von Frankreich, versiegt. So versinkt dieß, ohnehin dürftige Land, schnell immer tiefer, in Verarmung. Nur Genua macht davon noch eine Ausnahme, wo, in Folge der Wiederbefreyung des Seeverkehrs, der Handel sich neu belebt hat; doch ist der Platz, mehr ein Stapel- und Wechsel- als ein Handelsplatz; und, in dieser prächtigen Stadt, um so weniger das alte Leben wieder hergestellt, da die Nobili, die ihre alten Regenten-

Digitized by Google

rechte und Würden noch nicht vergessen können, bey sich die Erinnerungen an ihr neues Unterthanenverhältniß dadurch zu unterdrücken suchen, daß sie auf ihren Landhäusern still und zurück gezogen leben.

Der Zustand des römischen Staats ist vollständig dargestellt, wenn man sagt: es ist wieder da, wo es, vor den französischen Invasionen und Revolutionen, gewesen. Es ist dieß natürlich, da die Regierung wieder ganz in den Händen des Klerus ist; der den Staat nur als eine Pfründe betrachtet; auch seine Sorge und Thätigkeit, auf einen Gegenstand richtet, gegen welchen das Wohl eines kleinen Staats sehr unbedeutend erscheint; oder vielmehr in gar keine Betrachtung kommt: die Wiederherstellung der Universalherrschaft der päpstlichen Kurie. Wenn man das weltliche Oberhaupt der Kirche, so wie es, auf dem, der elegant. Zeitung — (warum dieser? vermuthlich der Eleganz seiner Pantoffeln und der Schönheit seiner Hände wegen, welche letztere auch ausdrücklich gepriesen wird) — beygelegten Blatte, so wie er da in seinem antiken Sorgenstuhle sitzend, abgebildet ist, und ihn der Versicherung nach sehr ähnlich darstellen soll, ansieht; so wird es einem freylich nicht leicht zu glauben, daß, in diesem Kopfe, so tiefe und weitgreifende Plane liegen sollten; aber dazu ist jeder Mönchskopf, wie er übrigens auch äußerlich oder innerlich beschaffen seyn mag, eingerichtet; — geschweige denn ein Papstkopf. — Daß es auch nicht an geschickten Werkzeugen zur Ausführung dieses Plans mangelt, beweisen die gemachten Fortschritte. So ist (um hier nur eines Beleges — indem wir die übrigen Belege hiefür für eine andere Gelegenheit zurück zu halten — zu gedenken) fast die einzige von Neapel anzuführende Merkwürdigkeit, die: daß, auf sehr vortheilhafte Bedingungen, für Rom und den Klerus, ein Konkordat hier, im vorigen

Jahre, abgeschlossen ist. Eine zweyte ist: daß König Ferdinand, bey seinem Bruder, in Rom, einen Besuch abgestattet, und, „vor seiner Abreise, darauf bestanden habe, dem heil. Vater den Beweis der tiefsten Verehrung zu geben, welchen ihm jeden, vor ihm erscheinende, katholische Fürst, sich verbunden und gedrungen fühlt" (d. h. ihm den Pantoffel zu küssen); und daß dieß zwar anfangs der heil. Vater nicht zugeben wollen, zuletzt aber „dem dringenden Wunsche des Königs, jedoch es nicht habe verweigern können." Wahrlich merkwürdig genug, im Jahre 1818! Als besondere Merkwürdigkeit, aus dem Innern des neapolitanischen Reichs, vernimmt man nur, die Zahlreichheit und Frechheit der Räuberbanden; die, wie in Rom, mit militärischer, auf viele Posten vertheilter Macht, kaum einigermaßen im Zaume zu halten sind. Wo es so steht, ist freylich von einer Regierung nicht zu verlangen: daß sie ihre Wirksamkeit, auf Verbesserung der Verwaltung des Staats, auf die Erhöhung der Erwerbsthätigkeit und des Wohlstandes der Nation richten soll; aber dem Beobachter ist es auch nicht zu verargen, wenn er die Regierung, in einem Lande, in welchem es so zugeht, für eine Regierung hält; — wie sie nicht seyn sollte. — O schönes Italien! Wodurch hast du den Fluch auf dich geladen, daß du, deinen größten und herrlichsten Theile nach, unfähigen Regenten, schlechten Ministerien, und habsüchtigen Pfaffen hingegeben bist; ein Schicksal, daß um so härter erscheint, da auch die Zukunft, so weit die Wahrscheinlichkeit, in dieselbe blicken läßt, zur Befreyung davon keine Hoffnung gewährt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Politisch-literärischer Anzeiger.

II.

I.

Gedichte.

Das Zeitrad.

Männlich ist es, nicht zu klagen,
Mit Geduld sein Loos zu tragen,
Spricht die Weisheit; sie hat Recht.
Mein Gedächtniß kennt die Lieder,
Doch beugt das Gefühl mich nieder
Und zu heucheln, deucht mir schlecht!

Welt, dich will ich nicht beschweren,
Dich nicht meine Schwachheit lehren,
Was bekümmert dich mein Schmerz?
Aber du, vertraute Muse,
Hörest mich nicht mit Verdrusse,
So erleichtert sich mein Herz.

Was mich drückt mit Centnerschwere,
Ach! es ist die große Leere,
Das Gewicht der Nichtigkeit;
Ach, es ist nicht eignes Leiden,
Könnt ich mich vom Ganzen scheiden?
Auf mir liegt die Noth der Zeit.

Ach, es ist nicht mein Verschulden,
Daß ich diesen Kampf muß dulden,
Der mir an das Leben geht;
Daß ich nach dem höchsten strebe,

Digitized by Google

Nicht in niedern Schranken lebe,
Schafft der Geist, der in mir webt.

Er hat mich zur Gruft getrieben,
Um im Schatten noch zu lieben,
Was der Vorzeit Blüthe war;
Er hat in des Lebens Wogen
Mich gewaltsam fortgezogen,
Daß ich trotzte der Gefahr.

Schaffen wollt' ich das und gründen,
Was die Sterne mir verkünden,
Was mein Herz mir streng gebot;
Doch, wenn ich die Zeit besiege,
Fühl' ich, daß ich selbst erliege,
Das gebieret meine Noth.

Staat und Kirche sind zertrümmert,
Alles Leben ist verkümmert,
Fänd ein Einzelner wohl Heil?
Ach, so bin ichs nicht, ich ringe
Nicht nach diesem, jenem Dinge,
Seh das Ganze, nicht den Theil.

Laß, mein Sohn, die Logik denken,
Blind den Glauben sich versenken,
Laß der Kunst die Phantasey,
Dem Minister die Geschäfte,
Dem Erwerb weih deine Kräfte,
Spricht die Welt, bis sorgenfrey!

Könnt ich so mein Wesen spalten,
So des Geistes mich enthalten,
Dann — wär ich lebendig todt.
Was ist ohne Gottes Speise
Dieses Lebens kurze Reise?
Lebt der Mensch denn nur vom Brod?

Glück erblühte mir im Hause;
Doch der Gottesdienst der Klause,
Ist ein kränkliches Gebild;
Freundes Gruß hat mich erfreuet,

Digitized by Google

Doch der Zeiten Sturm zerstreuet,
Die sich fanden, rauh und wild.

Seligkeit ist mir geworden,
In der Seher heilgem Orden,
Jedes Siegel that sich auf!
Die Natur gab mir den Becher,
Täglich labet sie den Zecher,
Und vergeistigt wird sein Lauf.

Göttin! selig ist dieß Sterben;
Doch, o kann ichs nicht erwerben,
Jenes Werk vollbracht zu sehn?
Konnte schon der Riß entzücken,
Ha! wie muß der Dom beglücken,
Wird er eingeweihet stehn!

Stein zu Stein wird aufgewunden,
Durch das Zeitrad; mit den Stunden,
Windet sich mein Leben ab.
Sollt ich denn nur Trümmern schauen,
Und mich selbst zu Trümmern bauen?
Sind ich hier denn nur ein Grab?

Gna erschien, bey diesem Stöhnen;
Gott will deine Wünsche krönen,
Sprach sie; sie sind fromm und gut,
Das Gemüth sank, mit dem Abend,
Sey der Schlaf dir süß und labend!
Morgen hebt dich neuer Muth.

Laß die heilgen Sterne wallen,
Laß sie deine Welt gestalten,
Ins geheim wirkt ihre Kraft.
Ließen sie dichs doch gewahren,
Und durchs Wort es offenbaren,
Gibt es höhre Meisterschaft?

Morgenlicht! du zeigst der Seele,
Was sie hat; nicht was ihr fehle;
Dich erblickend ward ich froh.
Mir ward mit dem höchsten Streben,

Auch das höchste Gut gegeben,
Gottes Weisheit fügt es so.

Kommt, Gesellen meiner Klagen,
Brüder, kommt! wir müssens wagen,
Selbst uns zur Gemeinde weihn.
Nur wenn wir zusammen treten,
Um die Irmensul zum Beten,
Wird der Trost zugegen seyn.

Ernst Trautvetter.

Den 2. nach der Kirchnacht, Jahr 34. des dritten Jahrhunderts. Nach dem Calend. Gregor d. 2. Nov. 1818.

2.

Historische Personalitäten.

Denkschrift

der neuesten Dienstesschicksale des königl. bayerschen Landrichters Schulz zu Anspach betreffend. Zur Beherzigung seines rechtslosen Zustandes, den Mitgliedern der höchsten königl. Staatsbehörden in München vorgelegt.

(Im Auszuge.)

(Fortsetzung.)

Der Lr. Schulz erließ, an den Kommissarius, darauf folgende Vorstellung:

Königl. Amtsextraditionskommission! Gegen die mir, zu gleicher Zeit mit der Hauptverfügung der königl. Regierung und des königl. Appellationsgerichts vom 17. d. wegen meiner temporären Quiescirung und Anordnung eines Verwesers bis zur Ankunft meines Amtsnachfolgers, von dieser königl. Kommission, auf heute Vormittags um 9 Uhr angekündigte Extradition sehe ich mich ermüßigt, gegenwärtige ehrerbietige Vors

stellung zu machen und jeden Falls um Aufschub zu bitten aus folgenden Gründen: 1. weil ich glaube, fordern zu können, daß das allerhöchste königl. Reskript über meine Quiescirung mir zuvörderst in Original publicirt werde, da auch meine Bestallung von Sr. königl. Majestät allerhöchst vollzogen ist, und ich das nächste und wesentlichste Interesse habe, von dem Sinne und der Form der königl. Entschließung mich anschaulich zu informiren. 2. Weil ich die Maßregel der Quiescirung, für meine Gerechtsame als Richter und Staatsbeamter verletzlich, erachte und dagegen den Rechtsweg betreten werde. 3. Weil die Anordnung eines Verwesers ohne die dringendsten Ursachen von den königlichen Kreisbehörden nicht abhängt. 4. Weil die in der Hauptverfügung vom 17. Nov. angegebene Ursache nicht einmahl gegründet ist, und ein klares Mißverständniß des Sinnes meines fraglichen Berichts begangen worden. 5. Weil mir das Benefiz nicht benommen werden kann, an meinen Amtsnachfolger unmittelbar zu extradiren und bis zu seiner Ankunft und dem ordnungsmäßigen regulirten Extraditionstermin, da er selbst auch ein Amt erst zu übergeben hat, in dem Genuß meiner Amtseinkünfte zu bleiben. 6. Weil die Amtsextradition aus Mangel der Vorbereitung einen ihrem Zweck widerstrebenden tumultuarischen Gang erhält, und wenn es gleich scheint, daß ich wegen der dienstlichen Folgen davon unverantwortlich bleibe, es sich doch weit mehr von meinen privatrechtlichen Befugnissen handelt und mir niemand zumuthen kann, in einer so folgenreichen Angelegenheit mich übereilen zu lassen. 7. Weil die ganze Amtsmaschine mit einer solchen Extraditionsart mehrere Wochen lang in gänzlichen Stillstand gerathen müßte, und der Verweser darüber gar nicht zum Hauptzweck gelangen könnte, somit dessen Aufstellung doch vergebens wäre, und endlich weil 8. das Ganze das Ansehen und den Effekt einer Suspension ab officio hat, welche nur Folge einer erkannten Specialinquisition aus dem Beschluß des königl. Staatsraths seyn kann. 9. Auch wenn irgendwo gesetzliche (??) geheime (???) Gründe zur Rechtfertigung eines so außerordentlichen Verfahrens im Hinterhalt liegen sollten und könnten, der Zweck der

Digitized by Google

selben vielleicht durch Kautionsleistung auch erreicht werden kann.

Dem allen ungeachtet würde ich mich zwar in facto, wie sich ohnehin von selbst versteht, diesem Extraditionswerk nicht widersetzen, ich müßte es aber in allen Wegen für unförmlich, null und nichtig, und gänzlich unpräjudicirlich, erklären, und müßte mir jede Art der privatrechtlichen Genugthuung und Entschädigung contra quemcunque vorbehalten.

Bis ich nun deßwegen die höhern Verfügungen extrahiret, bitte ich gehorsamst die auf heute angeordnete Extradition an einen Interimsverweser wenigstens auf eine solche Frist hinaus zu setzen, in welcher auf jeden Fall doch die nothwendigsten Vorbereitungen dazu gemacht und die erforderlichen Verzeichnisse, Ausweise, Abschlüsse hergestellt und die Akten zur Uebergabe geordnet werden können.

Uebrigens unpräjudicirlich unterzeichnet diesen Vortrag ehrerbietig.

Ansbach, den 21. November 1817,
früh 7½ Uhr,

Schulz.

Allein, in seiner Antwort hierauf vom nämlichen Tage, (so angelegentlichst wurde diese Sache, als gleichsam die wichtigste des ganzen Kreises betrieben,) erklärte der Kommissarius, daß er sein Geschäft nicht verschieben könne, weil die Regierung und das Appellationsgericht die vorgebrachten Gründe, nach reiflicher Erwägung, auch an dem nämlichen Tage erledigt, nicht geeignet gefunden habe.

Eine Stunde darauf, als diese Verfügungen insinuirt worden, am 22. November 9 Uhr, erschien auch der Kommissarius, versammelte das Personal, übertrug in Ansehung der laufenden und künftigen Geschäfte dem Assessor Hofmann die landrichterlichen Funktionen, von denen er den Landrichter entband, und nur die Amts-

Digitized by Google

extradition vorbehielt. — So war der Hauptschlag geschehen! — Das hierüber verkündigte Kommissarium enthielt außer dem Auftrag der Einweisung des Assessors Hofmann als Verwesers, die Weisung: „von dem „quiescirten Lr. Schulz die Gelder, Schlüssel zu den „Kassen, sämmtliche Amtsakten, sonstige Bücher und „Papiere unverzüglich zu übernehmen und Alles solches dem einstweiligen Amtsverweser, Landgerichtsassessor Hofmann, nachdem derselbe zuvor in das Amt gehörig eingewiesen und „verpflichtet wurde, zu übergeben, wobey auch die beyden Schreiber Stadelmeyer und Metzger von „dem Amte gänzlich zu entfernen seyen."

Die Absicht, das Amt des Lr. Schulz im Augenblick der Uebergabe in einem verwirrten Zustande erscheinen zu lassen und es dahin zu versetzen, welche auch aus dem abschläglichen Bescheid des Anerbietens des Landrichters, seine Geschäftsrückstände aufzuarbeiten, hervorgegangen, war nun bis auf den letzten Punkt entschieden; denn der Oberschreiber Metzger, der mit dem Stadelmeyer entfernt werden sollte, war Bearbeiter aller Kassen- und Rechnungsgegenstände, und Registrator und Expedient in allen Zweigen des Administrativfaches. Dazu kam, daß aus den letzten Amtsvisitationsakten bekannt genug war, daß die Hauptregistratur, durch eine höhern Orts veranlaßte Aenderung des Lokals, bereits länger in Unordnung gekommen war, und einer völlig neuen Aufstellung bedurfte, in welchem Chaos nur schon bewanderte Leute nothdürftig zurecht finden konnten.

Landr. Schulz sprach im Publikationsakt sowohl wider seine Quiescirung selbst, als wider die vorläufige eigenmächtige Amtsabnahme, im Angesicht der Versammlung und in Bezug auf seine Vorstellung vom gestrigen Tage, seine Protestation aufs feyerlichste aus, und erklärte, daß er in jedem Falle entweder nur durch seine beyden Oberschreiber Stadelmeyer und Metzger, als seine Rechnungsführer-, Amts-, Kassen- und Registraturverwalter, extradiren könne, worauf er dann binnen vierzehn Tagen in vollständigster Ordnung die

Digitized by Google

ganze Uebergabe bewirken wolle, oder daß ihm vorhero Zeit gelassen werden müsse, sich selbst erst extradenda von diesen seinen Geschäftsleuten ordentlich übergeben zu lassen, um sich deren Haftung gegen ihn zu sichern. Das hätte alsdann die vierte Extradition gegeben; die dreyfache lag im Kommissorio: Herr Schulz sollte an den Kommissarius, dieser an den Verweser, und dieser erst an den Dienstnachfolger übergeben. — —

Gefährlich noch und verletzend war für den Herrn Schulz die Ausschließung seiner Subalternen von der Extradition. Es ist schon oben daran erinnert, daß der Landrichter in Bayern das gesammte benöthigte Amtspersonal, außer den Assessoren und wirklichem Aktuario, nach eigener Wahl anzustellen hat, hingegen für dieser Leute Handlungen und Geschäfte unmittelbar verantwortlich ist; insonderheit kann er unmöglich Registratur- noch Kassengeschäfte selbst führen, und diese Gehülfen werden ihm die nöthigsten Werkzeuge seyn, die er hierzu zu halten, und die er bey der Uebernahme, wie bey der Rückgabe des Amts beyzuziehen hat. Sie stehen gegen ihn, in Ansehung der Gegenstände, die sie in Gewahrsam und Verwaltung hielten, in demselben privatrechtlichen Verhältniß als der Landrichter, in der Vertretung ihrer Geschäftsführung, gegen den Staat und die Parteyen steht. Wie? wenn in der Folge wichtige Akten und Werthsdokumente vermißt werden, welche in den Händen dieser Gehülfen waren? Es kommt darüber zum Regreßprozeß; der Nachfolger sagt: mir sind sie nicht übergeben worden; der abgetretene Vorfahrer kann das Gegentheil nicht beweisen; er will sich an seine Registraturverwalter halten. Diese behaupten, die Dokumente seyen bey ihrer Verabschiedung vorhanden gewesen, und ihnen könne nicht zur Last fallen, daß der Beweis der Extradendorum vereitelt und erlassen worden; weil man die Abgewährung der Verwahrungsgegenstände ihnen nicht zugelassen, somit das Ganze von ihnen in Bausch und Bogen, oder wie alles steht und liegt, übernommen habe; und diese rechtliche Bewandniß kann kein Richter verkennen! — Es bleibt nur dann ein Anspruch gegen diese ohne Uebergabe verabschiedete Verwalter, wenn ihnen erwiesen werden konnte, daß sie die vermißten Dokw-

Digitized by Google

mente entweder noch in Händen oder gefliſſentlich bey Seite gebracht hätten. Im ordentlichen Gang ihrer Beyziehung hingegen würde ihnen der Beweis der Uebergabe allemahl allein obliegen, wenn ſie ſich von dem Anſpruch befreyen wollten. Genug! — So wird der Landrichter eben ſo judikatmäßig dem Beſchädigten das Intereſſe zu vergüten haben, als er den Regreß an ſeine Schreiber verloren hat, auf die er die ganze Betriebsart der ihnen übertragenen Geſchäftsfächer baute, um welche er ſich (dem weſentlichern Pflichten eines unermeßlichen Wirkungskreiſes Zeit und Kraft zu erhalten) nur in entfernter Aufſicht bekümmerte, weil er hierzu nicht bloß rechtliche, ſondern auch vermögliche Leute gewählt hatte, an denen ſich zu halten iſt. Dafür wird er freylich ad alium quemcunque verwieſen, der, es mag der Kommiſſarius oder ſein Kommittent, Proponent, Referent u. ſ. w. ſeyn, unterdeſſen möglicherweiſe geſtorben und verdorben ſeyn oder etwa eine Wittwe hinterlaſſen haben kann, die, (nachdem noch bey ſeinem Leben in öffentlichen Erklärungen gegen jede Art und Folge der Gütergemeinſchaft proteſtirt worden,) nach ſeinem Tode, mit Rückforderung ihrer Illaten, den Regreßnehmer, ſo wie die etwaigen übrigen Gläubiger, auslacht.

Vergebens ſtellte der Landr. Schulz die mancherley Rückſichten dem Kommiſſario vor. — Vergebens fragten Er und beyde Oberſchreiber nach dem Grunde dieſer willkürlichen und gewaltthätigen Entfernungsmaßregel. Er wieß ſie noch ſchimpflich vom Amtsort hinfort und befohl dem aufgeſtellten Verweſer, ſie zum Ungehorſamsarreſt abzuführen, ſo wie ſie ſich nur im Amtslokale ſehen ließen! — Sie behielten ſich ihre Rechte bevor und entfernten ſich; Lr. Schulz ſtand allein da, um, an ihrer ſtatt, zu thun, was ſeines Amts und Berufs gar nicht, oder nur mittelbar durch ſie, war! — Er hatte nur noch ein privatrechtliches Intereſſe dabey zu erhalten, das ihm übrig geblieben war, nämlich das gegen den Kommiſſarius, als ſeinen Amtsübernehmer, an welchen er, nach dem publicirten Kommiſſorium, unmittelbar übergeben ſollte.

Digitized by Google

Diese Bestimmung dessen Auftrags war sehr ungewöhnlich; sonst soll der Extraditionskommissäre das Uebergabsgeschäft, als eine Privatangelegenheit zwischen den abgehenden und angehenden Beamten, nur beglaubigen, und im Falle von Kontraversen und Kontestationen, leiten und vermitteln. Daher ist auch in dem neuesten Ressortreglement wider das Amtsextraditionswesen, lediglich als ein Gegenstand der Verwaltung, der Regierung zugewiesen, und, wenn in dem gegenwärtigen Falle die Regierung vermuthlich aus Mangel solcher, die hierzu abkommen konnten, oder nicht rekusirt werden mußten, hierzu einen Appellationsgerichtsrath entlieh, so wurde das Geschäft dadurch weder ein gerichtliches noch ein richterliches, sondern blieb ein administratives, was es nach der Absicht des Gesetzes und der Natur seines Zweckes seyn soll. Wenn gleich der Auftrag von dem Appellationsgericht mit ausgestellt war, so blieb es einzig und allein unter und in dem Ressort der Regierung, und die Mitunterfertigung des Appellationsgerichtes machte der Rechtssatz: „qui incompetenter agit, nihil agit," unschädlich und unwirksam.

Der Kommissarius, Appellationsgerichtsrath Seyfert, war aber mittelst seines Kommissorii nicht einmahl in das höhere amtliche Verhältniß eines solchen Extraditionskommissarii getreten, sondern bloß in das Verhältniß des übernehmenden Beamten, oder dessen Stellvertreters gesetzt. Beyde, er und der Landrichter, stunden sich daher im Wesen des Geschäfts, wie in forma, in gleichem Amtsverhältniß gegenüber, und diese reciprocirliche Gleichheit war um so nothwendiger und durch den Fall selbst gegeben, weil unter der amtlichen Form ein jeder sein privatrechtliches Interesse, dieser für sich, jener für einen andern, den neuen Landrichter mit voller Freyheit zu besorgen, Standpunkt, Fug und Macht haben mußte.

So offenliegend dieses gegenseitige Verhältniß war, so auffallend war der von dem Kommissario angenommene Examinir- und Territiconston eines Großinquisitors und Visitators. —— Das Erste was er that, war die Abfor-

Digitized by Google

derung der Kassaschlüssel und die Vorlegung fertiger Kassenabschlüsse. Der Landrichter stellte ihm vor, wie wenig, eine Stunde vor seiner Ankunft, dergleichen Arbeiten, bey einer reinen Kassenstelle, um so weniger bey einem Landgericht, verlangt werden könnten. Darauf erwiederte er mit Gemeinplätzen: daß ein Amt so geführt seyn müsse, daß es in jeder Stunde übergeben werden könne; und, als er von dem Vormerkungsbuch der neuen Depositen, das ad interim gehalten wird, weil die wahren Depositalbücher noch bey der Rechnungsrevision vorliegen, die etlichen Seiten nicht laterirt fand, erklärte er diesen Mangel für einen solchen Defekt, daß er die Uebergabe der Kassenbestände gar nicht vornehmen könne. Sofort legte er die beyden Kassakisten und sämmtliche Rechnungsbücher, ohne eines derselben nur weiter anzusehen, unter Siegel, und nahm letztere in das Appellationsgerichtliche Depositorium so lange mit sich fort, bis der Landrichter einen andern zulässigen Rechnungsverständigen zur Herstellung der Abschlüsse werde gestellt haben. Dagegen beschäftigte er sich mit lauter Allotriis, nahm umständliche Beschreibungen der Lokalitäten, Ein- und Zugänge der Gemächer, Festigkeit der Mauern, Thüren und Fenster, auf, als ob er ein Corpus delicti aufzunehmen hätte, verhandelte ein breites und weites über die Unsicherheit der Kassa (welche in vierfach verschlossenen und versiegelten eisernen Kisten in einem feuerfesten Gewölbe steht), und ordnete zum Schutz der Kassa eine Wache im Zimmer an, die er noch in später Nacht auf drey bis vier Mann zu verstärken befahl. Es schien dem Landr. Schulz nicht mehr zweifelhaft, daß alle diese Anstalten nur kränken, ärgern und, selbst Excesse, wieder zu Excessen reizen, und so, oder anders, als Mittel zum Zweck der Verläumdungen, die seine Quiescirung bewirkt hatten, die Gründe oder Belege erst verschaffen sollten, und daß man mit Einem Worte darauf ausgehe, irgend etwas durch Ueberrumpelung zu entdecken, was ihm aufzubürden sey, und sollte es am Ende nur die Unordnung und Verwirrung seyn, die man selbst angerichtet hatte. Selbst sein Anerbieten, die vorhandenen Geschäftsrückstände aufarbeiten zu wollen, wurde unter dem rauhen Worte der Ausschließung abgeschla-

Digitized by Google

gen. Inzwischen war sein Zustand gegen ein so ungescheutes Gewaltsystem völlig Rechtslos, weil er auf den Richter nicht provociren konnte, der mit dem Verwalter gemeinschaftliche Sache gemacht hatte. Es war ein feiner Meisterstreich des Grafen von Drexel, womit es ihm gelungen, diese sonderbare Allianz zu Stande zu bringen, um die Justizstelle in die faktische Einschreitungsart der Regierung (vom Quiescirungsantrag an bis zu dem Extraditionswerk) mit hinein zu ziehen, und damit sie für den Zweck der Rechtspflege in dieser Sache außer Wirksamkeit zu setzen. Es ist sehr zu bedauern, daß der berühmte Herr Appellationsgerichtspräsident von Feuerbach, durch Eingehen auf ein solches System, das allerdings allgemein zu werden droht, der Hoffnung, die man sich von ihm gebildet, so wenig entsprochen hat.

Den Landrichter Schulz hatte der Enthusiasmus für den Namen, so ergriffen, daß er, bey des Herrn von Feuerbach Auftreten allhier, sich gegen seine erbittertesten Feinde im Appellationsgericht, (worunter auch Gernlandrichter, die ihre Lage mit einem angenehmen Landrichtersposten zu vertauschen wünschten,) wehrlos machte, und in des neuen Chef Hände die Entsagung aller seiner Perhorrescenzbeschwerden, für welche das königl. Justizministerium das forum unmittelbar bey dem königl. Oberappellationsgerichte eröffnet hatte, niederlegte. Es ist gar nicht zu läugnen, daß man sich bey der Justizverfassung zu Ansbach vor dem Hierseyn des Herrn von Feuerbach beruhigter befunden. Wenn sonst die Administrativstelle einschritt, so salvirte man sich mit Betretung des Rechtsweges. Jetzt gefällt sich die Justiz, an dem fremden Spiel, einer Präfektenadministration, Antheil nehmen zu dürfen, dieser gleichsam dienstbar nachzutreten, und das, was vor dem Richterstuhle als eine willkürliche Rechts- und Formverletzung dereinst noch heftig angefochten werden könnte, zum Voraus mit subalternen Beyfall gleichsam zu legalisiren. Daher hört man bey den Kollegien und ihren Gliedern, besonders ihren Vorständen, von nichts als von „Gehorsam," und immer weniger von Recht sprechen, und der Gewaltton ist an der Tagesordnung. Besonders ist der Stand

Digitized by Google

der untergeordneten Staatsbeamten übel daran. Der Befehl des Obern ist, nach den neusten hiesigen Grundsätzen, nicht durch das höhere Gesetz, nicht durch den Zweck des Berufes, bedingt. Die Untergeordneten müssen folgen, ohne fragen zu dürfen, wie und warum? — Die Ordnung der Staatsgesellschaft, die sonst durch das wechselseitige Streben und Gegenstreben der Gewalten obern und niedern Grades gegen einander, zur Beschränkung jeder eigenen Kompetenzgrenze, unter einem höchsten, für die hohen und niedern Beamten gleich unparteyisch entscheidenden Centralchef, für wesentlich bedingt gehalten wurde, kann jetzt nicht anders mehr bestehen, als durch blinden Gehorsam des niedern gegen den obern, ohne Vernünftein und Rechtein! — Das sind die neuen Loosungsworte im Rezatkreis, die inzwischen einen Landrichter Schulz, in Friedrichs Lande geboren und erzogen, und so lange gewohnt, mit der Idee seiner Existenz eine feste Rechtsverfassung zu verbinden, so geschwinde nicht zum Proselyten machen könnten. Ja leider ist er sogar das offenbare Opfer der Anstrebung gegen dieses orientalische System geworden! —

Er hatte sich gegen die Anmaßungen des Kommissarii im Kommissionsprotokoll tüchtig gewehrt, und da ihm derselbe sogar die Protokollsnothdurft versagte, das erforderliche jedesmahl bey der Unterschrift ausführlich beyzusetzen sich erlaubt. Dadurch war das ganze schnöde und gefährdevolle Verfahren des Kommissarii zur Aktenmäßigkeit gebracht, und der Beweis jeder Beschwerde schon da, die Herr Schulz darüber unverzüglich bey den Allerhöchsten Stellen in München führen wollte. Aber die Abschriften dieser Kommissionsverhandlungen wurden ihm geradezu von dem Kommissario, und den Kollegien selbst, abgeschlagen! — Dagegen marterte ihn Kommissarius, nach hinfort geschafften Registratoren und Schreibern, wegen eigenhändiger Uebergabe der Akten, und nöthigte ihn, in der That, die einzelnen Konvolute und Bände selbst aus den Fächern herauszusuchen. Er erschwerte dem Willigen aber auch diese Arbeit bis zur Unmöglichkeit, daß er darauf bestund, die Akten nach den von ihm willkürlich gewählten Rubriken,

Digitized by Google

und nicht nach den, in Repositorien geschiedenen wirklich bestehenden Registraturabtheilungen vorgestürzt zu erhalten. Erst da es sich hierbey davon handelte, auf Leitern, an über vierzig Schuh hohen Repositorien, herum zu klettern, und der Landrichter Schulz die Lebensgefahr vorschützte, in die man ihn hierbey versetzen würde, wurde mit dieser Procedur abgebrochen. Dagegen wurde dem Herrn Schulz, noch selbigen Tages, durch eine gemeinschaftliche Verfügung der Regierung und des Appellationsgerichts befohlen, folgenden Tages dem Kommissario zwey Subjekte vorstellig zu machen, welche (an der Stelle der removirten Registratoren) zu dem Geschäft der Uebergabe und Verzeichnung der Akten verwendet werden könnten; als wenn damit Alles gethan wäre! — Herr Schulz unterwarf sich auch dieser widerrechtlichen Verfügung, unter Vorbehalt seines Rechts.

Es war ein Kommissionstermin vom 25. November, wo der Kommissarius die Verhandlung mit diesen, ihm vorgestellten Subjekten, nämlich dem Accessisten Weigard und Rechtspraktikanten Müller eröffnete, unterdessen Herr Schulz die Kommissionsverhandlungen der vorhergehenden Tage, deren Abschriftsertheilung ihm abgeschlagen worden, inspiciren durfte, und gerne einsah, um nicht ganz aus dem Zusammenhange zu kommen. Unter dem Lesen glaubte er zu hören und zu verstehen, daß, wider Verhoffen, der Praktikant Müller dem Geschäft sich unterziehen zu wollen Anstand nahm.

Lr. S. trat hinzu und befragte ihn: „Ich glaube zu „hören, Sie wollen nicht; und warum nicht?" Er versetzte: „Weil ich in diesem Falle angesehen werden soll, „als ob ich vom Landgericht abgetreten wäre."

(Lr. Schulz erfuhr in der Folge, daß Denselben der Kommissarius wirklich schon Tages vorher abspenstig zu machen gesucht, und gesagt habe: „Es werde ihm dieses Geschäft an der Zeit seiner gesetzlichen einjährigen „Praxis nicht angerechnet werden," somit dieser Kommissarius hinterrücks selbst wieder zu vereiteln suchte, was er offiziell dem Landr. zur Pflicht machte.)

Digitized by Google

Landr. S. sagte: „wer hat Ihnen das gesagt?" Antwort: „Der Herr Kommissarius!" Dieser schwieg. Lr. S. sah ihn an und sagte: „Herr! wenn es wahr wä„re, daß Sie dieß gesagt hätten, so könnte ich von dem „Augenblick an nicht mehr mit Ihnen commissioniren."

Auf diese Worte trat der Mann mit Heftigkeit dem Lr. S. entgegen (wo er doch, als in eventum hiermit recusirt, um so mehr Ursache gehabt, sich mit Reservation zu benehmen), und schrie: „Herr! seyen Sie nicht u„gezogen, oder ich lasse Sie arretiren; Sie sollen „nicht meinen zu Ihren Bauern zu sprechen!" — Lr. erwiederte: „Wie können Sie zu mir von Ungezogen und „von Arretiren sprechen? Er: „Ja und gleich lasse ich „Sie arretiren; Gensd'arme her!" (wobey er die Bewegung machte, jemand zu rufen und die Gensd'armerie herbey zu holen.)

Hier fiel der sehr schüchterne Praktikant Müller in die Rede, und erklärte seine vorhergegangene Aeußerung für ein Mißverständniß; „der Herr Kommissarius und „Herr Lr. möchten ihm dieß verzeihen, er wolle den gan„zen Vorgang auf sich nehmen."

Ein tüchtiger Verweis von Seiten des Landrichters an den Müller (von dem er diese Wendung gläubig für baare Münze nahm), und eine Art Explikation zwischen diesem und dem Kommissario anderer Seits folgten, besänftigend, diesem lebhaften Auftritt, und beendigten ihn. Indessen wollte es doch hinterher der Kommissarius protokolliren. Lr. Schulz stellte vor, daß es dessen vielleicht gar nicht bedürfe, da beyderseits die unschuldige Veranlassung angenommen sey. Kommissarius wollte nur davon abgehen, wenn ihm der Landrichter auf der Stelle Abbitte leiste; welches dieser natürlicherweise ablehnte und erklärte, daß, wenn irgend einer beleidigt sey, nur er selbst und allein es sey.

Der Kommissarius ging zum Protokolliren über, und imputirte dem Lr. Schulz darin gleich von Anfang groben Ungestüm, substituirte auch seinen eigenen Worten: „Herr, seyen Sie nicht ungezogen, oder ich

Digitized by Google

„lasse Sie arretiren," die Phrase: „er habe dem Land„richter seinen groben Ungestüm verwiesen!"

Lr. S. protestirte wider diese Unrichtigkeit. Es war schon offenbar, daß Kommissarius den Vorfall, durch Auslassungen und erdichtete Umstände oder Entstellungen, als eine Beleidigung seiner Amtsehre constatiren wollte. Er verwieß den Lr. auf das Ende, wo er seine Erinnerungen machen könnte, und fuhr fort, den Vorgang unrichtig protokolliren zu lassen. Es kam mehr als einmahl vor, daß Herr S. durch den gröbsten Ungestüm „die Achtung gegen den Kommissarius und dadurch auch „gegen die hohen Kreisstellen außer Augen gesetzt hätte." Es war dem Lr. natürlich daran gelegen, den Vorfall in seinem wahren Zusamenhang erzählt zu sehen, und er stellte dem Kommissarius daher vor: „Sie handeln jetzt „nicht in Gegenständen Ihres Auftrags, sondern in Ih„rer eigenen Sache, und können also in dem, was Sie „jetzt protokolliren, nicht Richter oder Kommissarius „seyn, sondern wir sind in aller Hinsicht hier einander „gleich. Wir sollten uns daher entweder vereinigen, das „Protokoll als ein documentum commune aufzunehmen, „wo ich dann bey jedem Worte mit drein zu reden habe. „oder noch besser: Sie übergehen diesen ganzen Vorfall, „und wir überlassen ihn der künftigen Untersuchung, die „wir darüber zu erwarten haben." Dieser Remonstration ungeachtet, fuhr der Komm. fort und fort unrichtig zu protokolliren. Lr. Schulz frägte ihn: „Ob er ihm we„nigstens die Versicherung geben wolle, daß er am „Schlusse ebenfalls den Vorgang vollständig zu Protokoll „diktiren dürfe?" „Das werde ich erst noch se„hen," antwortete er. Hierauf wandte sich Lr. Schulz zu den anwesenden beyden Praktikanten und dem Assessor Hofmann, mit den Worten: „Meine Herrn! ich hoffe „von Ihnen, als rechtlichen Männern, Sie werden das „Protokoll nicht unterschreiben, als nachdem ich ebenfalls „vorher den Vorgang protokollirt habe" „Der Herr „Kommissarius kann hier in eigener Sache nicht handeln, „und Sie sind ihm keinen Gehorsam schuldig. Er ist „hier Partey, wie ich."

Digitized by Google

Der Kommissarius schickte hierauf im Ernst nach Gensd'armen, und hörte auf keine Remonstration mehr; er befahl mündlich und schriftlich dem Gensd'armerie-brigadier, „den Herrn Landrichter Schulz hier zu „arretiren, und ihn an den Herrn Polizeykommissär „von Lutzenberger auf das Rathhaus nur mit der „Ausrichtung zu überliefern, daß Er Kommissarius „ihn schicke" (als ob v. Lutzenberger schon bereits unterrichtet gewesen?) „und man denselben bis auf „weiteres in Arrest verwahren solle!" — Lr. S. bat sich dagegen nur noch soviel aus, zuvörderst zum Herrn Präsidenten von Feuerbach gehen zu dürfen. Der Kommissarius befahl, ihn daran zu verhindern; und der Brigadier hielt ihn körperlich an. Er schrieb hierauf ein kurzes Promemoria an das Appellationsgerichtspräsidium und Direktorium, worin er seine Arretirung, aus Anlaß einer von dem Kommissarius gegen ihn verübten Injurie und des ihm beym Protokoll verfagten Rechts: „entweder einreden oder „am Schlusse seine Nothdurft vollständig protokolliren „zu dürfen," meldete, sie als illegal anfocht, und sofort bat, einen Kommissarium zur Untersuchung des Vorfalls und Aufhebung der Verhaftung abzuordnen. Er ersuchte den Accessisten Weigard, der Ueberbringer zu seyn, und bemerkte unter dem Memoire, daß dieser ein Augenzeuge gewesen. Der Präsident nahm dasselbe in Empfang, um, wie er sagte, sogleich mit dem Direktorio Rücksprache zu nehmen, verlangte aber nicht, den Weigard im Mindesten über den Vorfall zu befragen oder zu hören. Während dessen fuhr der Kommissarius fort, sein unrichtiges Protokoll weiter zu diktiren, wobey Lr. Schulz seine Rechte eben so unablässig fortfuhr, durch Einspruch und Berichtigung zu wahren, ohne daß der Kommissarius darauf attendiren wollte, und, auf seine wiederholte Frage, ob er sich nicht noch entschließen werde, ihm am Schluß ein vollständiges Dictandum zu gestatten, ihn abermahls ohne Berücksichtigung ließ, vielmehr das Zimmer, worin sie waren, mit dem Protokollschreiber und beyden Anwesenden, Assessor Hofmann und Praktikant Müller verließ, und dem

Digitized by Google

Brigadier befahl, den Lr. darin als Arrestanten zu verwahren, damit Kommissarius das Protokoll (zu dessen Verurtheilung) ungehindert vollends fertigen könne.

Der Kommissarius setzte darauf in dem dritten Zimmer sein Diktiren fort und ging mit dem Protokoll ab, in welchem sich die zitternden Assessor Hofmann und Praktikant Müller nur unter der Klausel unterschrieben haben sollen oder wenigstens haben unterschreiben wollen (aber damit nicht zugelassen worden), daß sie in ihrer Bestürzung den Vorfall so genau nicht gefaßt hätten. Der Accessist Weigard, welcher sich entfernt hatte, wurde auch berufen, die beschriebenen Unthaten des Landrichters durch seine Unterschrift zu bestärken, weigerte sich dessen, und befindet sich gegenwärtig „wegen Widersetzung" in förmlicher Untersuchung.

Beyde Kollegien hielten sogleich, auf den Vortrag und auf das Denunziationsprotokoll des wilden Kommissarii, außerordentliche Sitzung; es war die siebente, die in dieser Amtsextraditionssache seit dem 17. November außerordentlicherweise gehalten wurde. Und um 7 1/2 Uhr Abends, bis dahin des Landrichters Hausverhaft unter der Gensd'armenwache von 1 1/4 Uhr an gedauert hatte, erschien der, von dem Landrichter so ausdrücklich, als durch eigene offene unerlaubte That von selbst recusirte, Kommissarius (sein Denunziant, Redenunziat und Beleidiger), und publicirte ihm folgendes Urtheil:

Im Namen des Königs ꝛc.

Da nach dem heutigen Beschluß das Verfahren des königl. Kommissarii hinsichtlich der „Arrestandrohung gegen den Landrichter Schulz nicht nur genehmigt, sondern auch die Dauer „auf vier und zwanzig Stunden in dem Gefängniß des „königlichen Stadtgerichts dahier, in Gemäßheit Strafgesetzbuches Theil 1. Art. 318. ausgesprochen worden ist; so hat der „Kommissarius den Landrichter Schulz sofort an das königl. „Stadtgerichtsdirektorium zur weitern deßhalb zu treffenden „Anordnung hinsichtlich des Vollzuges dieser Strafe abführen „zu lassen." Ansbach, den 25. Novbr. 1817.

Königl. Regierung, Kammer des Innern, und königl. bayer. Appellationsgericht des Rezatkreises.

Graf Drexel, Prsdt. v. Feuerbach, Prsdt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Die

Zeiten

oder

Archiv

für

die neueste Staatengeschichte

und

Politik.

Herausgegeben

von

D. Christian Daniel Voß,

ordentlichem Professor des Staatsrechts und der Staatsklugheit zu Halle.

1819.

Drittes Stück. März.

Leipzig

bey Johann Georg Mittler.

Inhalt.

I. Noch zwey patriotische Reden, von Arn. Mallinckrodt, nebst einem Anhange.
Vorwort des Verfassers. Seite 321
Die Deutschen, in ihrer Erniedrigung. Eine Rede. 323
Wohin strebt unsere Zeit? Eine Rede. 338
II. Die Resultate der Verhandlungen des Aachener Kongresses. (Fortsetzung des, im Januarstück abgebrochenen, Artikels.)
Aktenstücke. (Fortsetzung.)
Auszug, aus dem Protokoll der Konferenzen von Aachen, vom 19. Nov. 1818. (Französisch und deutsch.) 349
III. Gedanken über die Maßregel der Restriktion oder Suspension, der Baarzahlungen, der Bank von England. 363
IV. Darstellung und Beleuchtung, des neuen Abgabensystems, der preußischen Monarchie. (Fortsetzung des, im Januarstück abgebrochenen, Artikels.)
Einleitung. (Beschluß.) 380
V. Bruchstücke, aus der Staatskunde. (Eingesandt.) (Fortsetzung.)
Ueber Drute, Richter und Herrscher; wie auch über Vornehmheit und Gemeinheit. 400
VI. Kurze geschichtliche Darstellung der, zwischen S. H. D. dem regierenden Landesadministrator, von Holstein-Oldenburg und dem Reichsgrafen W. G. F. Bentinck gegenwärtig obwaltenden Irrungen. (Eingesandt.) (Fortsetzung.)
Anlagen. 415
VII. Neue Verdammungs- und Strafverfügungen des Königs von Portugal, gegen die Freymaurer; nebst einem Anhange und Nachworte. (Fortsetzung.)
Anhang. (Beschluß.) 431
VIII. Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung in den preußischen Staaten.
Vorwort des Herausgebers. 448
Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung. 449
IX. Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages. 464

Beylagen.
Politisch-Literärischer Anzeiger N. III.
1. Historische Personalitäten.
Denkschrift, die neuesten Dienstschicksale des Landrichters Schulz zu Ansbach, betreffend. (Fortsetzung.) XXXVII
2. Bücherrecensionen.
Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preußischen Staats ꝛc. (von Hoffmann.) XXXVI
3. Gedichte.
Das Wesen und Unwesen des jetzigen Spiels. III

Der Inhalt des sechs und funfzigsten Bandes folgt im nächsten Stücke.

Digitized by Google

Die Zeiten.

Drittes Stück. März 1819.

I.

Noch zwey patriotische Reden

von

Arn. Mallinckrodt,

nebst einem Anhange.

Ihr seyd vereinigt, Fürsten! Deutschland steigt,
Ein neu verjüngter Phönix aus der Asche,
Uns lächelt eine schöne Zukunft an.
Des Landes tiefe Wunden werden heilen!

Schiller.

Vorwort des Verfassers.

Aus warmen Herzen flossen die drey Reden, deren erste bereits im vorigen Heft dieser Zeitschrift abgedruckt ist. Unendlich theuer ist mir mein deutsches Vaterland. O, möchte es zu der Blüthe, zu der Bildung, zu dem Wohlseyn emporsteigen, die meine innige Theilnahme ihm wünscht. Innige Theilnahme spähet leise; bald findet sie Nahrung für frohe Hoffnungen, bald senken ihre bange Ahnungen die Flügel. Man ist glücklicher, wenn man

Digitized by Google

nicht Theil nimmt; doch! wohl glücklicher nicht, aber gleichgültiger. Lieber indeß jene Theilnahme, als diese Gleichgültigkeit, welche da lähmt, wo Pflicht ruft.

Vielleicht werden Manche die, hier zunächst folgende, zweyte Rede, wegen ihres sarkastischen Gewandes, wegen ihres Wermuths tadeln; aber der Wermuth der Wahrheit ist Arzney, hier geistig, wie dort körperlich. Und nicht aus bitterm Herzen floß dieser Wermuth, sondern aus innigster Vaterlandsliebe. Die Wahrheit, wenn auch bitter, aber ohne Bitterkeit gesagt, berührt unsern Verstand um so schärfer, und ist der Verstand gewonnen, so schließt sich ja unser Gemüth, unser Wille um so leichter ihm an. Das Todtengerippe ist nicht schön, aber es mahnt, ja es beeifert uns zum Bessern. Man mißdeute mich also nicht. Innige Liebe preßte aus meinem wehmüthigen Herzen den Wermuth, aber wahrlich ohne allen persönlichen Stachel. Lege man daher diesen doch nirgend hinein. Hat die Sache selbst Stachel, so ist das ein Beweis für die Wahrheit. Und Wahrheit wollen wir ja, denn wir wollen unser Wohl. Schreckt uns die Wahrheit — um desto leichter der Schritt zum Bessern. Ja, vieles muß in unserm deutschen Vaterlande besser werden. Gebe Gott Gedeihen zu diesem Bessern, und wirke an seinem Theile Jeder dahin, so viel er nur immer vermag. Gilt's ja dem Vaterlande!

Der Anhang enthält eine kleine Sammlung zeitgemäßer Stellen aus einigen anerkannt trefflichen Schriften. Sie gehören zur stärkenden, die Lebensgeister erhebenden Arzney.

Jena den 9. Febr. 1819.

Digitized by Google

Die Deutschen in ihrer Erniedrigung.

Eine Rede.

Deutsche Männer! Wir haben Deutschland, die Deutschen in ihrer Erniedrigung gesehen! Fremde setzten ihren Fuß auf unsern Nacken, und wir krümmten uns unter den Hieben eiserner Peitsche. — Deutschen das? Ja — Deutschen!

Fremde geboten in unserm Vaterlande, geboten bey Todesstrafe. Was einst dem Deutschen das Liebste, seine Ehre, sein Stammbaum — die Waffe auszuliefern, ward ihm geboten, geboten bey Todesstrafe. Und zitternd, zitternd für sein Leben der Deutsche, lieferte er sie aus, oder sann listig sie zu verstecken. Auf Wagen zu tausenden wurden unsere Waffen gen Frankreich geführt, gen Frankreich, wo einst die Deutschen geboten. — Bey Todesstrafe mußten die englischen Waaren angegeben werden; zitternd gaben wir sie an, nur auf List und Trug sinnend, wie der entherzte Gauner und Schwächling. Wir kauften unser Eigenthum von den Gebietern, um es nachher noch einmahl zu kaufen. Wir schacherten, und schacherten um unser Eigenthum. — Napoleon wollte erfahren, wie weit der Deutsche gesunken; geachtet hatte er ihn längst nicht mehr; er wollte sehen, wie tief man den einmahl Entarteten erniedrigen, wie tief man ihn beugen könne? Marqueurs und Friseurs, Kammerdiener und Lakeyen wurden nach Deutschland gesandt, uns zu regieren, und unsere Rechnungen an die große Nation zu machen, zugleich ihre eigenen Taschen zu füllen. Und o der Schande! die Deutschen bückten sich tief vor diesen vornehmen Herren, suchten den Rang sich abzulaufen, diesen vornehmen Herrn zu hofiren, sie zu descharrfüßeln

Digitized by Google

und ihren Speichel zu lecken, um Hochderselben hohe Gunst zu erwerben. Vornehmlich sah man unter diesen Bewerbern so viele unserer Edeln, deren Ahnen und Stammväter ihren Stolz darin gefunden, Ritter der deutschen Nation zu seyn. Männer, Deutschthum im Busen, knirschten drob vor Ingrimm, aber helfen konnte das nicht; zu entartet war die Menge. Hungrige Emporkömmlinge aller Art, unsere Gebieter, hohnlächelten unserer, preßten das Blut aus unsern Adern, um ihre Hungersäcke zu füllen. Gouverneure sahe man in den Provinzen umherziehen wie Fürsten, mußte sehen, wie sie unsere Töchter entehrten, wie ihre Gefährten Beyschläferinnen unter ihnen sich aufboten; mußte sehen, daß sie, wie Varus einst, den Richterstuhl uns, über uns, über unsere Habe, über unser Leben sich aufpflanzen ließen. Erschossen ward Palm in unserer Mitte, erschossen so viele biedere Bürger, Deutsche. Deutsche Biedermänner sahe man von den Gewaltigen (einst Bratenwender mit der Küchenschürze!) wie Schulknaben behandeln, mißhandeln durch Wort und That. Unsere Fürsten sahe man ziehen an Napoleons Siegeswagen; ihrer, die den deutschen Kaisern mit Stolz entgegen standen, und ihre Gleichbürtigkeit fühlten, sahe man viele sich beeilen, dem Allgewaltigen ihre deutsche Demuth zu bezeigen. Und eine Gnade für sie, wenn er an seine Tafel sie zu ziehen geruhte; die meisten von ihnen wurden an den Reisigentisch gewiesen, und machten hier seinen Knappen die Kour. So tief gesunken hatte der Uebermüthige die Deutschen denn doch nicht gewähnt; er sahe nun, daß er alles ihnen bieten dürfe. Mit despotischer Hand rüttelte er, nicht mit dem Schwert, nein durch bloßes Wort, das deutsche Reich tausendjährigen Alters in Trümmer zusammen. Und o der Frechheit! er spielte mit unsern Fürsten, mit deut-

Digitized by Google

schen Fürsten wie ohnmächtigen Knaben und reichte ihnen Mandeln zum Knacken und Marzipan. Ja, er reichte ihnen, Mädchen gleich, im Rheinbunde eine Puppe, umhangen mit einer Schnur Glas, Schein- und Prunkperlen. Und die Fürsten folgten dem Köder, opferten dem Scheine die Wahrheit, dem Namen die Fürstengröße auf. Geschachert ward mit deutschem Gelde um eine Spanne Landes, dem Nachbar, dem Blutsfreunde entrissen, und jeder kaufte sein eigenes Land, um in fremden Fesseln zu Lehn, nein zu Gnadensold, auf Wiederruf es zu empfangen. Nur einen deutschen Fürsten hörte man sagen: lieber Alles verloren, als die Ehre, und daher gewürdigt zu nachheriger Königskrone. Verächtlich würdigte er, der stolze Schöpfer des Blendwerks, den Bund keiner Bundesversammlung; Gebieter der Bündner ward er mit despotischer Strenge, und führte die preisgegebenen Völker, nicht in fremde Länder und Zonen allein, nein auch auf väterlicher Erde zur Schlachtbank, zum Kampfe gegen das Vaterland und die Brüder. Was er befahl, das geschahe. Er sprach, und das deutsche Phlegma zitterte; was der Deutsche längst als gut erkannt, aber zur Ausführung nicht bringen konnte, das geschah im Fluge auf des Allgefürchteten Machtgebot; Kunststraßen flogen in Monden auf, wo man in Deutschland an der Möglichkeit für Jahrzehende gezweifelt hätte. Sahe man ja doch auch Straßen großer Städte auf den bloßen Befehl seiner Schergen von Koth reinigen und täglich fegen, die nämlichen Straßen, die nach dem Abzuge der Dränger wieder verkotheten, wie vorher. Gerade als wären die Deutschen bis dahin versunken, daß sie ohne Zwang, ohne Machtbefehl nichts, auch das Gute, das Bessere, das Beste nicht mehr zu thun vermöchten, und daher zur Sklaverey, zur Peitsche, zur Knute gereift wären; alles

Digitized by Google

geschah sklavisch, weil man mußte. Zum Erstaunen sahe man insbesondere, was Beamte vermochten; für Arbeiten, zu welchen man sonst Monathe bedungen hätte, wurden eben so viel Tage von den gestrengen Herrn gesetzt, und fertig wurden die Arbeiten. Die Dränger lehrten uns, daß Langsamkeit und Schwerfälligkeit nicht ungabändderliche Naturfehler der Deutschen sind. Und sie sollten, was sie auf Machtgebot vermochten, nicht aus freyem Antriebe, nicht aus Liebe zum selbst erkannten Bessern vermögen? Bis dahin sollte es mit uns Deutschen gekommen seyn? Dann freylich wären wir reif, unterzugehen, und aus der Zahl der Nationen gestrichen zu werden, wie einst in Stumpfsinn versunkener Völker Asiens mehrere. Ob wir nicht auf dem Wege dazu waren? Strecke seine Finger auf, wer es vermag! Beschämt, erröthend sehe ich die große Mehrheit den Blick senken. — O, mein Vaterland, mein Vaterland, noch einmahl bist du gerettet, gerettet durch die Mißhandlung deiner Dränger, im Wahn ihrer Verachtung den Bogen zu hoch spannend. Ermannen wir uns, erstärken wir uns in dem Bilde, was einst wir waren. Unseren Vätern hätte wahrlich Napoleon nicht das geboten, was er ihren erschlafften Nachkommen bieten zu dürfen kein Bedenken trug. Unsere Väter hätte er nicht vernichtet; sie hätten Jupiters Blitzstrahl auf seinen Kopf gedonnert. Nicht, daß wir deßhalb hinauf steigen müßten in die Zeiten, da Herrmann die Römer schlug, da der Deutsche Karln dem Großen trotzte, die Deutschen die Slaven, Wenden, Ungarn sich unterwarfen, in Italien geboten, und in allen Staaten Europens gefürchtet, zugleich als edles, großherziges Volk geachtet waren; nein, nur des Mittelalters dürfen wir uns erinnern, auf das so viele von uns tief und mitleidig herabblicken.

Digitized by Google

Dieses Mittelalter. — welche Regsamkeit unter den Fürsten, unter dem Adel, unter den Bürgern! Wo sahe man Fürsten, die unter der Vormundschaft ihrer Minister, damahls noch Räthe genannt, gestanden? Nein, sie handelten selbst, waren überall unter ihrem Volke, an der Spitze ihrer Reisigen, an der Spitze der Berathungen im Rittersaale, sie selbst zogen zu dem Reichstage in des Kaisers Hoflager. Sie waren die Regenten nach Rath und That. Eben aber, weil Rath und That bey ihnen war, wurden sie für Rath und That, nicht wie asiatische Satrapen für die Parade, nicht für das Ruhebette, nicht für die Unmündigkeit erzogen. Sie lernten nicht von den französischen Tanzmeistern ihre Glieder à la française bewegen, aber dafür traf ihre Lanze sicher des Gegners Sattel; freylich band kein französischer Friseur ihnen den Haarbeutel, aber Helm und Panzer legten, selbst Ritter, ihre Knappen ihnen an; sie lernten kein französisch parliren, aber sie sprachen deutsch, und was sie sprachen, war kräftiges und zuverlässiges Wort, auf das man Häuser bauen konnte. (Kehrte nicht Friedrich von Oestreich der Edle, weil er Wort zu halten nicht im Stande, in die Gefangenschaft zurück?) Franzosen lehrten sie nicht charmiren und galant seyn, aber treu liebten sie ihr erkornes Weib, und daher hatten sie in der Regel eben so kräftige Nachfolger im Regiment als sie selbst waren, ja es wetteiferten Jahrhunderte lang in Heldenmuth, Rüstigkeit und lebendiger That die Geschlechter. So wuchsen sie nach und nach immer mehr empor und stiegen höher und höher. Daß sie aber das thaten, ja im zwölften Jahrhunderte, als wirkliche Landesherren sich zeigen konnten, das verdankten sie vornehmlich mit ihren Landständen, die als Stimmhalter des Volks mit den Fürsten empor gestiegen, das verdankten sie der Weisheit und dem

Digitized by Google

redlichen Sinne, womit sie die Landstände ehrten, achteten, und auf ihr Wort hörten, und so mit ihnen, mit ihrem Volke ein Ganzes auf Gut und Blut, auf Leben und Tod bildeten. Ja, da war Kraft und edler Rittersinn, und kleine Fürsten wurden zu großen, und Rudolph von Habsburg, der Hohenzoller Friedrich, der Burggraf, konnten Stifter großer Dynastien werden. — Und was waren unsere Ritter, unsere Edeln? Regsamkeit, Kraft sah man überall; und sah man auch einzelne in ihren Burgen als Räuber, im Allgemeinen herrschte unter ihnen ein hoher, edler Rittersinn. Nicht wollten sie ihren Adel den Vätern (den mütterlichen Adel kannte man bey der Sittenreinheit deutscher Frauen noch nicht!) verdanken, sie selbst suchten ihn durch Rittersinn und edle That zu verdienen. Sie hielten es für ihren Stolz, die Schützer der Unschuld und der gerechten Sache zu seyn, und wo es zu rathen und zu thaten gab, da sah man die Ritter rathen und thaten. — Und auch der Bürgerstand, die freyen Bürger blieben nicht zurück, auch sie wußten zu rathen und zu thaten. Meisterlich verstanden sie ihre Hellebarde zu führen, und ihr Heergeräthe war immer bereit; sahe man doch eine einzelne Stadt einst gegen acht und vierzig Landesherrn, unter denen mehrere Churfürsten, eine ein und zwanzig monathliche Fehde mit Ehren bestehen. Und welch eine Thätigkeit lebte in ihnen, welch ein Getriebe von Fabriken, welche Blüthe des Handels; in der deutschen Städte Hand war Jahrhunderte lang der Welthandel, und noch sehen wir die Denkmähler jener glänzenden Zeit in den prachtvollen Domen, Kirchen, Thürmen und deren Kuppeln, noch jetzt die Zierden so mancher Städte. — Nur von dem Bauernstande schweigt die Geschichte, denn untergegangen waren, mit und ohne ihre Schuld, die

Digitized by Google

Wehren als Opfer der Zeit. Aber geschützt waren dennoch ihre Saaten, selbst in des Faustrechts wildester Zeit, dennoch erhielten sie hin und wieder (in den Gemeinden immer) ihr Stimmrecht, und gingen als Stand eigener Mundbarkeit fast nirgend ganz unter. Welche Kraft insbesondere fortwährend auch in ihnen, den treuen, nahen Kindern der Natur, wohnte, das lehrten in großem Beyspiele die schweizerischen Landmänner deutschen Stammes und Reiches. — Deutschland endlich, das deutsche Reich, die deutschen Kaiser — mit Ehrerbietung wurden ihre Namen unter allen Zonen genannt, genannt, und mit Recht, als erstes Reich von Europa. Da gab es noch ein Deutschland; und rasseten auch seine Genossen zuweilen unter einander in unbrüderlicher Fehde, gegen den gemeinsamen deutschen Feind standen sie doch immer in vereinter Kraft da, und verfochten die deutsche Ehre. Erst als späterhin deutsche Fürsten nicht errötheten, sich gegen Kaiser und Reich mit dem fremden Feinde feindlich zu verbinden, da sank das deutsche Reich, da sank die deutsche Ehre, und zweydeutig ward die deutsche Treue der Fürsten, ja, als zweydeutig von den fremden Herrschern verachtet, und sie selbst als ein Spielball behandelt.

Woher denn aber diese schmähliche Veränderung der neuern Zeit, dieser Kontrast zwischen Sonst und Jetzt? Die gemeine Ehre, der würdige Stolz der Wehre war verloren gegangen, die Waffe war in gemeiner Söldner, in der Höfe Hand; Ritter und Bürger waren unter den Schutz, unter die Mundschaft dieser Höfe gestellt; diese Höfe galten, und standen über Ritter und Bürger; Staatsbürger ward eine veraltete, vergessene Münze. Ritter und Bürger wurden, jener an seine väterliche

Digitized by Google

Erdscholle und an die Landjunkerschaft, dieser an das Handwerk, beyde an den Brotdienst verwiesen, und lernten hier, in kleinlichen Eigennutz versinkend, alles Gemeinwesen, alles Oeffentliche, alles Höhere und Edlere vergessen. Die Fürsten fingen an, sich an das Interesse fremder Staaten gegen Kaiser und Reich zu verkaufen, ein Unheil, das immer mehr einriß; bis sogar der westphälische Friede dieses Krebsübel deutscher Einheit und deutscher Freyheit gesetzlich aussprach. Von nun an gab es nicht Deutsche mehr, sondern nur Sachsen und Bayern, Oestreicher und Brandenburger, Hannoveraner und Hessen, und jeder sorgte nur für sich und seinen Eigennutz, der gemeinen deutschen Sache vergessend. Von jetzt an wuchs der einzelnen Stämme Pfahlbürgersinn von Tage zu Tage, bis er jenen höchsten Grad lächerlichen Spießbürgersinnes erhielt. Ein zweytes Krebsübel, einen schrecklichen Polypen impfte der nämliche westphälische Friede in Deutschlands Herz; derselbe sprach die Landeshoheit, die Souveränität, dieß Schreckenswort neuester Zeit, als einen Fluch über unsere Fürsten und über das deutsche Vaterland aus. Von jetzt an wurden unsere Fürsten mehr oder minder der Ministerschaft übergeben, und diese ermangelte nicht, um den Weg zur Vormundschaft über ihre Fürsten desto sicherer sich zu bahnen, die Landstandschaft immer mehr zum Schatten, zum leeren Wort herabzuwürdigen, ja endlich hin und wieder sie ganz verschwinden zu lassen. Denn von nun an standen die Fürsten ohne das Volk da, und ohne ein Volk, ohne ein kräftiges Volk ist der Fürst nichts als ein Hirt ohne Heerde, ein Nahme ohne Werth und ohne Bedeutung. Denn was ist unbeschränkte Gewalt in einem Staate anders als Willkühr und Despotie; wenn der unbeschränkte Regent ein gerechter, edler, weiser Mann ist,

Digitized by Google

Dank ihm, aber Despot bleibt er immer; und wenn er selbst ein gerechter, edler, weiser Mann ist, wer bürgt ihm für seinen Sohn, für seinen Enkel, für seine Nachkommen?

Gott will, wir sollen glücklich seyn,
Drum gab er uns Gesetze.

Und ewig bleibt es wahr, unbedingte Herrschergewalt, jede Despotie trägt den Fluch in sich selbst, den Fluch der Bevormundung durch die eigenen Diener, dem einzig das große Talent, deren es so wenige, oft Jahrhunderte lang keins auf einem Throne gibt, dem einzig das große Talent entgeht; eben solche aber, ja nicht selten auch jene Schwächlinge, werden nur zu oft Opfer verruchter Hand, unnatürlich ihr Leben durchschneidend. Sehen wir hin in die Geschichte aller Zeiten und Völker, diese große Wahrheit steht fest und unabänderlich in ihr geschrieben. Sehen wir hin auf die Länder Asiens alter und neuer Zeit, sehen wir hin auf das uns nähere osmanische Reich, Unmündige waren fast überall die, die Kaiser und Könige hießen, und vieler Leben endete die seidene Schnur, oder der Dolch. Blicken wir hin auf die Geschichte des römischen Kaiserreichs, blicken wir hin auf die Merovinger, und auf so manche der europäischen Staaten der Zeit, als die Herrscher derselben, nach unbegränzter Gewalt, und ihre Landstände, die sich vornehmlich in allen Staaten germanischen Ursprungs gezeigt, zu unterdrücken strebten; bestätigt sich nicht überall (der Ausnahmen bleiben nach Verhältniß immer nur wenige) jener Fluch? Und was ist denn auch wohl ehrenvoller, zu stehen, zu blühen, kräftig und selbstständig zu seyn, unter seinem Volke nach weisen, von Gott selbst in die Natur gezeichneten Gesetzen, und alles das — geliebt und geehrt als Vater unter dem Volke, von der einen Seite, oder aber unbeschränkter Herr

zu heißen und von seinen Dienern mehr oder minder bevormundet zu seyn, von der andern? Nur wahrhaft edle, große Minister werden hier eine Ausnahme machen; denn der wahrhaft edle Minister sucht seinen Stolz darin, daß sein Monarch selbst Herrscher sey, mit eigenen Augen sehe, die sicherste Kontrolle und die süßeste Bürgschaft über und für ihn selbst und sein vaterlandsinniges Thun. Ein solcher Minister war Sully, aber der Sully's gibt es nicht viele. — Alles dieses zusammen — mußten nicht die Deutschen sinken, sinken bis zu dem Grade wie wir sie in ihrer tiefen Erniedrigung gesehen?

Dennoch war der deutsche Geist nicht ganz geschwunden. Aber er mußte gewaltsam, durch schreckliche Mißhandlungen fremder Dränger erst wieder aufgerüttelt werden. Die allgemeine Noth weckte die Lebensgeister, ertödtete den kleinlichen Egoismus; redlich und treu und als Deutsche boten unsere Fürsten einander die Hand, redlich und treu umfaßten die Deutschen aller Stämme sich als Deutsche, als Brüder eines großen Stammes, und so bestätigte sich die alte Wahrheit: wo Redlichkeit und Treue waltet, da blühet der Segen des Herrn! Und wahr, große Thaten haben die Deutschen gethan, haben ihrer Ahnen sich wieder würdig gezeigt, haben in Einigkeit, in brüderlichem Sinne zusammen gekämpft und gesiegt, mannichmahl geglänzt sogar.

Und alles das sollte umsonst geschehen seyn? Die Deutschen sollten wieder unwürdig einschlafen, und die große Zeit verschlafen? Unsere Fürsten, an des Abgrunds Rand und kaum gerettet, sollten nicht weiser geworden seyn, nicht klüger geworden ihre Minister, nicht klüger der Adel, nicht klüger unser Bürger und Bauer? Sollte denn der Deutsche nie, auch durch seinen Schaden nicht

Digitized by Google

lernen, und tausendmahl an den nämlichen Stein stossen, bis er endlich an demselben den Kopf sich zerschellet? Wäre denn der Fremden Lache über uns wahr: wo der Deutsche nicht muß, regt er nicht Hand oder Fuß? Ist denn unser kecker Posaunenton über uns selbst, über unsere Größe, über alles das, was wir, gleich dem Dom von Köln, für die Ewigkeit ausführen wollten, schon verhallt, war dieser Posaunenton etwa ein Ausspruch der Verwunderung über uns selbst, gleich dem des Schwächlings, dem seine Frau zu seinem Erstaunen einen Sohn geboren? Ist unsere Sehne schon erschlafft? Ist's denn etwa mit dem deutschen Rock und dem Schnurrbart alter Zeit schon genug? Ja, alles wollen wir thun! In fünf Minuten soll alles fertig werden, und währt es zehn, so ist unser phlegmatisches Dunstfeuer verraucht, der Muth und die Kraft ist verflogen, wir lassen es liegen. Ist denn das die hochgepriesene deutsche Größe?

Aber wie! haben wir denn nicht eine Bundesakte? Ja, auf dem Papier! Wie? haben wir nicht einen Bundestag? Ja, gewiß; hatten wir ja doch einen Reichstag auch, und seit 1663 einen ewigen, und das Reich fiel darob in Trümmer! Wie? vergleichen wolltest du mit jenem Bleypogel, mit jenem Etiquetten-Archiv, mit jener Nie-That, unserm Bundestag? Gott bewahre, wir wollen das den Fremden überlassen, aber darüber nächstens ein Beschluß, daß der Fremden Lächeln drob — nicht in die Falte des Hohns, sondern nur des Mitleids sich verziehe! Wie? und wir hätten keine Bundesarmee zu Schutz und Trutz? Steht sie denn nicht schon halb auf dem Papiere, und wird sie nicht weniger buntscheckig erscheinen, als jener Reichsarmee traurige Gestalt, so betrübten als lächerlichen Andenkens! Es komme nur noch

Digitized by Google

einmahl jener furchtbare von Helena, wie einst von Troja, und strecke seinen Medusenkopf aus den Kulissen! Noch einmahl wird er sein Diadem an unserer Eintracht und Lebendigkeit, zerschellen! — Wie? und wir wären nicht im Stande, große Ideen aufzufassen? Gewiß, nur rufe Niemand uns zu: Ausführung, That ist mehr denn Idee! Diese kostet nicht Müh', wir bleiben im gemächlichen Schlafrock, jene fordert Ausdauer und Muth. Rufe nur Niemand uns zu: Widerstand bringe uns, wie Berührung der Sinnpflanze, Nachlassen und Ermatten! — Wie? und wir hätten nicht den Anker fürs Besserwerden, für unsere Verlebendigung gefunden, nicht ihn geworfen? Haben wir denn den dreyzehnten Artikel der Bundesakte, haben wir denn nicht gelesen, was Preußen, Hannover und Oestreich so weise, so liberal, so würdig gesprochen und gewollt haben! Zweifeln noch, wer kann, an unserm Thun! — Wie? und man wollte an unserm Nationalstolz noch zweifeln? Schreyen denn unsere öffentlichen Blätter nicht genug, daß die Fremden, Engländer und Franzosen nicht nur, nein, auch Polen und selbst Wallachen uns mit Füßen treten! Haben wir denn nicht schon genug darob uns erzürnt, daß die übrigen Nationen uns mit vornehmen, spöttischen Herabblick das europäische Affengeschlecht nannten, daß man jetzt sogar zu rohen, unmündigen Halbwilden uns stempelt! Gerade als wenn man jetzt noch, wie einst, uns vorwerfen könnte, wir hätten französische Gouvernanten und französische Tanzmeister berufen, uns zu französischen Affen abzurichten, und die jungen deutschen Bären zu lenken! Wie? jene Vermessenen wollen unseren Kosmopolitismus, dieses hohe Stolzwort deutscher Nation, zum Vorwurf uns machen? Wollen uns verächtlich zurufen: der, welcher kein Vaterland hat, ist ein Vagabund, ein

Digitized by Google

Landstreicher, ein Ziegeuner; der, welcher sich selbst nicht rathen kann, kann der Welt nicht rathen, und ist, will er es dennoch, ein Gimpel. Wie, und über unsern Zorn sogar wollen sie (wir die Griechen, sie die Barbaren!) lachen? Eben sie wollen das Witzwort gegen uns wagen: „Wird der Deutsche auch noch so sehr gemartert und gedrückt, und man läßt ihm nur die Freyheit, recht derb zu schimpfen, das genügt ihm?" — Wie, sie wollen uns zurufen, ihr reiset gen Rom, römische Alterthümer zu sehen, und die römischen Alterthümer daheim, am Rhein und hin und wieder umher, vollends die Deutschen, besehet ihr nicht? Wollen uns zurufen: ihr, die Allerweltserfinder, achtet eure Erfindungen nicht, sendet sie uns zur Benutzung, die Erfinder uns, ihren Mäzenaten, zu gnädiger, großgünstiger Belohnung zu, und wenn wir das Fett abgesotten, geben wir euch die Brosamen zu kosten, die für die Händlein von der Herren Tische fallen! Wie? und sie, jene Fremden, wollen uns zurufen: ihr laßt es beym Sprechen, uns gilt das Thun? wollen uns zurufen: Wo wachsen noch auf euern Feldern ein Ulrich von Hutten, ein Luther, der Kraftmann mit seinem Feuereifer, ein Götz von Berlichingen, ein Franz von Sickingen? Ist ja doch bey euch alles Konvenienz und winziger Eigennutz, und abgemessener Menuettschritt! Wo zeigt sich unter euch Kraft und That für Wahrheit und Recht? Zeigt uns doch Minister unter euch, die, wie bey uns, aus Ehre, aus großer Idee, aus Liebe fürs Wohl des Vaterlandes, den Ministerposten, nicht berechnend, welche Summe Groschen er ihnen einbringt, selbst abtreten? Zeigt ihr auch Nationalgeist, Nationalehre, und, ohne welchen eine Nation zum Untergehen reif ist, Nationaltrotz, alles, was doch die polnische Nation, ihr zur Ehre, obgleich

Digitized by Google

lange zerrissen, noch zeigte? Doch, wie wäre das auch möglich? Fragt ihr doch nicht: ist er ein Deutscher, sondern: ist er ein Reuße, ein Schwarzburger, ein Waldecker, ist er ein Frankfurter oder Bremer? Fragt ihr doch nicht: kannst du deutsch, sondern: kannst du französisch, englisch, kannst du italiänisch? Die Juden haben, zwey Jahrtausende lang unter allem Druck, unter allen Mißhandlungen als Volk sich erhalten, weil sie als Volk zusammen hielten; stehen denn die Juden höher, als die Deutschen? Trotz des langen Despotismus, und der allgemeinen Lähmung öffentlichen Lebens, leben noch immer die Griechen. Stehen denn etwa diese Neugriechen auf höherer Stufe der Bildung, als die Deutschen? Sollten sie, diese Deutschen, nicht von den Messeniern lernen, von ihnen, die, obgleich dreyhundert Jahre lang aus ihrem Vaterlande vertrieben und umherirrend, dennoch aufs standhafteste ihre väterlichen Gebräuche, ihre angestammte Freyheit und Freysinnigkeit, selbst rein und unvermischt ihre angestammte Mundart erhalten hatten, und auf des Epaminondas leisen Ruf in das verwaisete Vaterland zurückkehrten, und rasch ihr Messena wieder erbauten! Oder ist etwa alle Lehre der Vergangenheit nur an ihnen, den Deutschen, vergebens! Denken sie denn nicht an ihres Meißners Deutschen in Venedig, und an der Savoyarden: Hechein kauf! — Was! Und noch immer der Ausländer Vorwürfe nicht genug? Mögen sie doch deutsch lernen und unsere freysinnigen Zeitschriften lesen! Eure freysinnigen Zeitschriften? Ey, was gelten die denn? Eine nach der andern steckt ihre Pfeife ein, manche haben unverständig geschrieen und räsonnirt, andere ersäuften in ihrem Wasser, viele starben (ehrenvollen Todes nur wenige) bald an Krämpfen, bald an Schwind- und Dörrsucht, bald an

Digitized by Google

gewaltsamen Operationen und Kaiserschnitt. Und die fortbestehenden? Hannover muß die Räder schmieren, bey euch erkauft und bezahlt man die Vaterlandsliebe zu zwey baaren Thalern den Bogen, und die Leser lassen längst gesättigt am Patriotismus und vaterlandssinnigem Streben zum Bessern, den Verlegern die Zubuße! O, die deutschen Patrioten mit ihrem Wassereifer! Nein, kommet zu uns, rufen Engländer und Franzosen, sehet bey uns zehnjährige Knaben mit der Zeitung in der Hand auf den Straßen einher gehen, sehet unsere Tagelöhner, ihre Zwischenstunden mit der Zeitung statt der Pfeife ausfüllen, sehet, wie bey uns Alt und Jung an dem öffentlichen Leben, an Gegenständen des Vaterlandes Theil nimmt! Aber ihr? Was thut denn ihr, die ihr höchstens auf den Bierbänken räsonnirt und faselt, und wenns hoch kömmt, auf die Tische schlagt, daß drob die Gläser erklirren? Ja, die Gläser zittern, aber nicht ihr für euch selbst, für eure Kinder, für euer Bestehen als Nation! Sehet da andern hochgepriesenen Patriotismus, Behaltet ihr nur euere Schüssel und euern Labetrunk: so mag das Vaterland zertrümmern, bleibt ihr ja doch Kosmopoliten! Arme Kosmopoliten!

Doch, wer gibt euch Ausländern ein Recht, uns zu hudeln? Sind wir bis dahin gesunken? Liegen wir denn in den letzten Zügen, wie jener Löwe? Oder sind wir schon gestorben? Nein, wahrlich noch nicht! Noch ist die deutsche Kraft nicht ganz erloschen. Habt ihr nicht unsern Marschall Vorwärts gesehen? Führte er nicht in Greises Hand ein jugendliches Schwert! Habt ihr nicht unsere rüstigen Feldherrn gesehen, unsere biedersinnigen edeln Fürsten, und unsere so viel versprechenden künftigen Thronerben an ihrer Spitze? Lehrten euch denn die

Digitized by Google

lange zerrissen, noch zeigte? Doch, wie wäre das auch möglich? Fragt ihr doch nicht: ist er ein Deutscher, sondern: ist er ein Reuße, ein Schwarzburger, ein Waldecker, ist er ein Frankfurter oder Bremer? Fragt ihr doch nicht: kannst du deutsch, sondern: kannst du französisch, englisch, kannst du italiänisch? Die Juden haben, zwey Jahrtausende lang unter allem Druck, unter allen Mißhandlungen als Volk sich erhalten, weil sie als Volk zusammen hielten; stehen denn die Juden höher, als die Deutschen? Trotz des langen Despotismus, und der allgemeinen Lähmung öffentlichen Lebens, leben noch immer die Griechen. Stehen denn etwa diese Neugriechen auf höherer Stufe der Bildung, als die Deutschen? Sollten sie, diese Deutschen, nicht von den Messeniern lernen, von ihnen, die, obgleich dreyhundert Jahre lang aus ihrem Vaterlande vertrieben und umherirrend, dennoch aufs standhafteste ihre väterlichen Gebräuche, ihre angestammte Freyheit und Freysinnigkeit, selbst rein und unvermischt ihre angestammte Mundart erhalten hatten, und auf des Epaminondas leisen Ruf in das verwaisete Vaterland zurückkehrten, und rasch ihr Messena wieder erbauten! Oder ist etwa alle Lehre der Vergangenheit nur an ihnen, den Deutschen, vergebens! Denken sie denn nicht an ihres Meißners Deutschen in Venedig, und an der Savoyarden: Hecheln kauf! — Was! Und noch immer der Ausländer Vorwürfe nicht genug? Mögen sie doch deutsch lernen und unsere freysinnigen Zeitschriften lesen! Eure freysinnigen Zeitschriften? Ey, was gelten die denn? Eine nach der andern steckt ihre Pfeife ein, manche haben unverständig geschrieen und räsonnirt, andere ersäuften in ihrem Wasser, viele starben (ehrenvollen Todes nur wenige) bald an Krämpfen, bald an Schwind- und Dörrsucht, bald an

Digitized by Google

gewaltsamen Operationen und Kaiserschnitt. Und die fortbestehenden? Hannover muß die Räder schmieren, bey euch erkauft und bezahlt man die Vaterlandsliebe zu zwey baaren Thalern den Bogen, und die Leser lassen längst gesättigt am Patriotismus und vaterlandssinnigem Streben zum Bessern, den Verlegern die Zubuße! O, die deutschen Patrioten mit ihrem Wassereifer! Nein, kommet zu uns, rufen Engländer und Franzosen, sehet bey uns zehnjährige Knaben mit der Zeitung in der Hand auf den Straßen einher gehen, sehet unsere Tagelöhner, ihre Zwischenstunden mit der Zeitung statt der Pfeife ausfüllen, sehet, wie bey uns Alt und Jung an dem öffentlichen Leben, an Gegenständen des Vaterlandes Theil nimmt! Aber ihr? Was thut denn ihr, die ihr höchstens auf den Bierbänken räsonnirt und faselt, und wenns hoch kömmt, auf die Tische schlagt, daß drob die Gläser erklieren? Ja, die Gläser zittern, aber nicht ihr für euch selbst, für eure Kinder, für euer Bestehen als Nation! Sehet da andern hochgepriesenen Patriotismus, Behaltet ihr nur euere Schüssel und euern Labetrunk: so mag das Vaterland zertrümmern, bleibt ihr ja doch Kosmopoliten! Arme Kosmopoliten!

Doch, wer gibt euch Ausländern ein Recht, uns zu hudeln? Sind wir bis dahin gesunken? Liegen wir denn in den letzten Zügen, wie jener Löwe? Oder sind wir schon gestorben? Nein, wahrlich noch nicht! Noch ist die deutsche Kraft nicht ganz erloschen. Habt ihr nicht unsern Marschall Vorwärts gesehen? Führte er nicht in Greises Hand ein jugendliches Schwert! Habt ihr nicht unsere rüstigen Feldherrn gesehen, unsere biedersinnigen edeln Fürsten, und unsere so viel versprechenden künftigen Thronerben an ihrer Spitze? Lehrten euch denn die

Digitized by Google

Schlachten von Leipzig, von Hanau, von Schönbund nicht, daß noch deutsches Blut in unsern Adern strömt? Erinnert euch unserer so vielen freudigen Aufopferungen für die gemeinsame Sache, für das gemeinsame deutsche Vaterland! Sprechen wollen wir zwar hinfort nicht mehr, nicht selbst mehr uns loben, aber die That soll den übrigen Nationen zeigen, daß wir ihrer Achtung werth, daß unsere Ahnen Deutsche waren, und ihre lebenden Urenkel der Ahnen nicht unwürdig.

Wohin strebt unsere Zeit?

Eine Rede.

„Durch ihn lernte ich die Idee eines Staats fassen, der nach gleichen Gesetzen, der Bürgergleichheit und Rechtsgleichheit gemäß, verwaltet, eines Reichs, in welchem überall nichts höher geachtet wird, als die Freyheit der Beherrschten."

Mark Aurel
(Unterhaltungen mit sich selbst. I. 14.)

Freunde! Es gibt ein großes Buch des Lebens. Wer in ihm zu lesen versteht, der erblickt die Gottheit in ihrem Heiligthume, der sieht ihren Finger auch in dem scheinbar verworrensten Gewirre der Welt. Ueberall Harmonie, überall ein Ineinandergreifen, überall ein tiefer Zusammenhang der Begebenheiten, so entfernt, so fremd sie einander uns anfangs auch erscheinen mögen. Dieses große Buch des Lebens ist die Geschichte; sie ist die beste Theodice, der beste Fingerzeig über die unendliche Weltregierung des Allwaltenden, zugleich aber eine Mahnung

Digitized by Google

für den Menschen, stehe er noch so hoch, zu herzlicher Demuth. Wage doch Keiner zu wähnen, in die Räder der unendlichen Weltordnung greifen zu können; gebrechliches Werkzeug nur ist er in der Hand des Ewigen. Armer Mensch, der höher zu stehen sich vermißt! Thue Recht, thue deine Pflicht, und dann laß den Ewigen walten. — Das ist für den Sterblichen die Weisung.

Der einzelne Mensch ist das Bild der Menschheit; wie der Einzelne vom Kinde zum Jünglinge, vom Jünglinge zum Manne sich entwickelt, so entwickelt sich die Menschheit und die menschliche Gesellschaft; sie ist in beständigem Fortschreiten, und einzelne Rückschritte verlieren sich wie Tage und Monden in ihrem vieltausendjährigen Leben. Daraus die Weisung, sich durch einzelne Partheyungen, Kämpfe und Rückschritte nicht irre machen zu lassen, wohl gar in Zweifel zu erheben.

Wir schreiten vorwärts, ja vorwärts! Viele Jahrtausende hatte die Welt, hatten die gebildetsten Völker den Staatsbürger und den eigenen Staat für das Höchste erkannt; die christliche Religion stellte ein noch Höheres auf, den Menschen und die Menschheit. Beynahe zwey Jahrtausende sind hingegangen, ehe das dieses Höhere hatte begriffen. Durch beynahe zweyhundertjährigen Kampfe hatte der heilige Bund dieß Höhere als Grundsatz der Staaten erkannt. Bis dahin — wie viele Schulen haben wir gemacht, wie viele Erscheinungen und Kämpfe hat die Weltgeschichte seitdem durchlaufen? Nicht umsonst, das was endlich obsiegte, war nicht zu theuer erkauft. Wir stehen im Zeitalter der Menschheit. Menschlich soll überall das Menschliche sich gestalten, menschlich also auch die bürgerliche Verfassung in allen ihren vielfachen Verhält-

wissen. Das Bessere ist das Menschliche. Und dieß Bessere, dieß Menschliche ist's, wohin unsere Zeit strebt.

Wie aber kann, wie muß, wie wird dieß Bürgerliche zum Bessern, zum Menschlichen sich gestalten? Durchwandeln wir die verschiedenen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, und fragen uns, das Menschliche erspähend: wohin strebt unsere Zeit?

Fürst und Volk bilden den Staat; eins ohne das andere sind nichtige Begriffe. Ohne ein glückliches Volk ist kein glücklicher Fürst; das Wohl des Einen wie des Andern sind innig in einander verschlungen, beyde haben nur ein gemeinsames Ziel, das Wohl des Ganzen, das Gemeinwohl. Der große König Friedrich, als Fürst ein Muster für alle Zeiten, nannte sich den ersten Diener des Staats, nannte sein Königthum ein Amt. Und ist's nicht wirklich so? Alle Menschen sind gleich vor dem Herrn, gleich vor dem Tode. Wohin den Herr jeden Einzelnen stelle, da — ist sein Beruf. Und nun, wie Jeder diesen Beruf erfüllt, würdig oder unwürdig, das gibt vor Gott und im Tode ihm Werth, stehe er auf dem höchsten oder auf dem niedrigsten Punkte, sey er Fürst oder der niedrigsten Diener Einer. Also ein Amt nur ist des Fürsten Würde, von dem Ewigen ihm anvertraut, und Rechenschaft muß er einst geben von diesem Amte, eine um so ernstlichere, da er so hoch steht, umfassendere Pflichten ihm aufliegen, um so Wichtigeres ihm anvertraut ist. Vor dem Ewigen also steht er, der Fürst, unter Gesetzen, und wohl ihm, wenn auch hier schon, statt Willkür, weise Gesetze die Grenzen bestimmen; er ist um so sicherer, gut zu regieren, sein Amt um so fehlerfreyer zu verwalten, und um so mehr

tüget vor seinem künftigen Richter erscheinen zu können. Also Gesetze, Verfassung — das sagt der menschliche Verstand, das hier also das Menschliche. Sechs Jahrtausende hat die Willkür Einzelner gegen das Gesetz gekämpft, das siebente regiere, wie in der weiten Natur, das Gesetz.

Einheit zwischen Fürsten und Volk — das ist das Ziel, Einheit also der höchste Gesichtspunkt. Drum sey jedes Kastenwesen verbannt, welches mehr das Einzelinteresse vor Augen hat, mehr nach diesem als nach dem Gemeinwohl strebet. Drum auch Einheit der Volksversammlung, kein Kastenwesen in ihr, drum Eine, nicht mehrere Kammern! Oder müßten, könnten wir Deutsche nur nachahmen? Unter Stürmen nur haben in England die zwey Kammern sich gebildet, Stürme nur haben sie erhalten. In Deutschland machten die Landstände immer nur Eine Kammer, wenn gleich in mehrern Bänken, und stürmisch wurden nie ihre Versammlungen, brachen nie in staatsgefährliche Gewaltthat aus. Nur Sonderung, nur vereinzelte Interessen werden dem Gemeinwohl gefährlich. Voraussagen ließe sich daher: Kammern sind in Deutschland entstanden, und werden vielleicht mehr noch entstehen; aber bald werden sie vergehen, wird die Zeit sie wieder verschlingen. Was nicht aus dem Geiste des Volkes, was nicht aus dem Menschlich-Verständigen entspringt, was nur die Nachahmung hervor ruft, das hat keine Grundlage seines Bestehens. — Und — öffentlich werden diese Versammlungen seyn, denn diese Oeffentlichkeit ist der stärkste Sporn für die Erhaltung des Wahren und Rechten. Oeffentlich mag der Mensch nur als ein guter und verständiger erscheinen, das Unrecht liebt das Verborgene, das Dun-

Digitized by Google

Tel. Der Vermögende mag öffentlich als solcher nicht erscheinen. Drum für Fürst und Volk gleiche Bürgschaft und Pfand gegen Ausartung landständischer Versammlungen — die Oeffentlichkeit. Und wichtig überdieß; in ihr liegt für Fürsten und Landstände das Mittel des Volksvertrauens.

Wenig und einfache Gesetze regieren das Weltall. Sollte das nicht auf Einfachheit der Gesetzgebung uns aufmerksam machen? Dennoch ist unsere Gesetzgebung durch einen Schwall von Gesetzen, gar von fremden und in fremder Sprache, so verwickelt und wird durch ein täglich wachsendes Heer neuer — immer verwickelter. Wann wird dieß Unheil enden, wann werden wir Deutsche ein, möchte Gott gemeinsames, gutes, einfaches Gesetzbuch in der Muttersprache erhalten? Welch ein Unsinn, Gesetze in fremder Sprache, welche von denen befolgt werden sollen, die sie nicht verstehen! Sollen wir denn ewig Unmündige bleiben? Diese Schande treffe hinfort nicht mehr unsere Fürsten und das deutsche Volk! Das Verständige, das Menschliche will unsere Zeit.

Ein Staat muß Einnahme haben, denn Ausgabe ist ihm unvermeidlich. Aber auch hier ist Einfachheit das höchste Gesetz. Das gesteckte Ziel des menschlichen Verstandes ist hier: nur wenige aber Alle treffende, die menschliche Sittlichkeit nicht verletzende Steuersorten. Unmöglich ist ein solches einfaches Steuersystem nicht. Nur die, alle Schranken verständiger Rücksicht überschreitende Finanznoth der Staaten ließ zu jedem Mittel, auch dem verwerflichsten, schreiten, um nur Geld für den Augenblick zu erhaschen, kehrte insbesondere zu den sogenannten indirekten Steuern jeder Art greifen. Hätte man sie mit deutschem Namen, die ungeraden Steuern

genannt, vielleicht hätte mancher Staat, nach ihnen zu greifen, Bedenken getragen. Diese ungeraden Steuern, die vornehmlich nur den Redlichen treffen, indeß der Unredliche mit hohen Schuhen durchgeht, die, auf Lebensbedürfnisse gelegt, mehr den Armen als den Reichen, mehr den mit Nahrungssorgen kämpfenden Vater großer Familien, als den Wohlhabenden treffen, welche die Hälfte, oft mehr noch, der Einnahme, bloß zum Druck des Volks! an Verwaltungskosten verschlingen, die die Sittlichkeit der Nation untergraben, und ein Heer von Blutsaugern, von Auflaurern und Volksverderbern bilden. Auch schuf jene Finanznoth das Papiergeld, seitdem ein fressender Krebsschaden für den Wohlstand der Staaten und ihrer Bewohner. Wann wird hier, wie im Finanzwesen überhaupt, die Wahrheit siegen? Wann werden uns Friedriche, wann Sully's und Colberte erstehen! Nur zum Einfachen, nur das Uebel an der Wurzel gegriffen, nur von hinten, bey den Ausgaben, angefangen, und noch sind die Staaten vor Bankerotten, die den meisten drohen, zu retten.

Aber mit den Finanzen steht ein großer Schlingwurm in naher Verbindung — die stehenden Heere. Schon vor bald hundert Jahren sahe Montesquieu *), der große Beobachter politischer Verhältnisse, in den stehenden Heeren den Todesengel der meisten Staaten; aber man enthörte ihn, den Propheten. Die mehrsten Staaten stehen jetzt am jähen Abhange. Und sie wollten das ihnen so nahe, so leichte Hülfsmittel von sich stoßen? Wird ja doch der Zweck selbst durch die Landwehr besser erreicht! Das Menschlich-Verständige spricht so laut.

*) Esprit des lois. L. XIII. c. 17.

Digitized by Google

Soll Vorurtheil und Gewohnheit uns gefangen halten? Männer gefangen halten?

Aber wir streben ja, das Land in Flor zu bringen, und so für die Abgaben nie versiegende Quellen zu eröffnen. Richten wir nicht unsern Blick auf die Landwirthschaft, die Fabriken, auf die Handlung und deren Flor? Wohl, aber oft wird mit der einen Hand, was mit der andern scheinbar gegeben, genommen. Für alles Menschliche, für alle Gewerbe insbesondere ist Freyheit das große Gesetz, Vormundschaft ihr Fluch. Den besten Vormund gab die Allweisheit dem Menschen in der Selbstliebe, die des eigenen irdischen Vortheils nicht leicht verfehlt; sie findet bey völliger Freyheit am sichersten den Weg zu demselben. Drum keine Vormundschaft hier, keine vermeintliche Weisheit in Besteuerung von Einfuhr und Ausfuhr; der Mensch kennt zu wenig die Verhältnisse der Länder und des Weltalls, er steht nur auf einem kleinen Punkte. Aber Hindernisse heben, Erleichterungsmittel herbey führen, das kann eine weise Regierung; Land- und Wasserstraßen, öffentliche Sicherheit, schnelle Rechtsangedeihung, Ermunterungen, Belohnungen — das sind für wohlwollende Regenten die wahren Mittel zur Aufhülfe des Landbaues, der Fabriken und des Handels. Aber über jedes, in die menschliche Freyheit hier greifende Mittel der Einwirkung spricht die Weltordnung ihr Wehe!

Eben jenes unglückliche Streben nach Bevormundung (ursprünglich ein Kind guten Willens, und daher nicht Gegenstand des Erzürnens, sondern der Milde) hat ein für die bürgerliche Gesellschaft höchst nachtheiliges Uebel geboren, die Beamtenüberschwemmung. Der Mensch

Digitized by Google

soll mit den Jahren verständiger werden, und weniger der Hofmeister bedürfen; hier aber gerade ist es umgekehrt; je älter und verständiger, desto mehr Gesinde für Leitband, Aufsicht und Zuchtruthe. Sollte man es für möglich halten, daß in einem Staate beynahe der zwanzigste Familienvater, Beamter oder Pensionirter seyn könnte? Wie, wenn schon die Viehzahl zwanzig einen Hirten erforderte! Steht etwa das Thier über dem Menschen? Und welche Staatssummen fressen diese Gehälter, und jene Pensionen, dieser, ein für so Viele wenigstens nicht ehrender, Gnadensold und für manche vielleicht mehr noch als das.

Das höchste Ziel im Staate ist Gerechtigkeit für das Ganze, wie für die Einzelnen. Rechtspflege drum ein ehrwürdiges Wort; nie werde sie durch ungerechten Spruch entweiht. Wo aber das Mittel? Das menschliche ist die Oeffentlichkeit, für den Menschen (der wahrhaft Edle bedarf dessen nicht) Zaum und Sporn zugleich. Diese Oeffentlichkeit neben mündlichem Vortrage der Parteyen, das Erbtheil der Deutschen fünfzehn Jahrhunderte lang ihrer bekannten Geschichte, ward ihnen durch den Eindrang des fremden Rechts, das nur Wenige zu Wissenden machte, verdrängt. Sollen wir nicht dieses Erbtheil der Väter als ein geheiligt Recht zurück nehmen? Die Vortheile davon sind für die menschliche Vernunft entschieden. Was wollte uns zurück halten, hier dem Vernünftigen, dem Menschlichen zu folgen? Und auch das sey unter uns als das Würdigere die Losung: nie werde die Rechtspflege zur Finanzsache!

Auch die Polizey enthält einen hohen Beruf. Aber nicht den der Bevormundung und des in die menschliche Freyheit unnützen Eingreifens. Sie soll ermuntern, vor-

Digitized by Google

sorgen, aufmerksam machen, soll Hindernisse aus dem Wege räumen; weniger soll sie befehlend einwirken. Dann bietet gern jeder zu dem Gemeinbesten, zur allgemeinen Behaglichkeit mit die Hand, statt daß hier strenges Eingreifen nur zu leicht zur Widerstrebung aufreizt. Werde doch insbesondere jeder Reisende hinfort nicht mehr als Landstreicher, Gauner und Straßenräuber behandelt! Und nie werde Handhabung der Polizey unredlichen Menschen anvertraut!

Gott duldet uns alle, uns Sünder. Und wir sollten bloß Andersglaubende nicht dulden! Wer hat das Recht, über den Glauben abzusprechen? Nicht der kurzsichtige, so eng beschränkte Mensch. Darum sey im Staate jede Glaubensgenossenschaft gleich, wir alle verehren den Höchsten, wir alle sind zum Himmel berufen. Und Christus der große Meister sprach: Friede sey mit euch!

Der Gedanke ist frey, frey sey das Wort, in so fern des Dritten Recht nicht dadurch gekränkt wird; dann aber sey dem Gekränkten nur — das Recht zur Genugthuung. So spricht sich das Menschliche aus. Also weg mit der Sklavenfessel für den Gedanken und für das bescheiden freymüthige Wort!

Und die Politik endlich — ihr ist ein Licht aufgegangen in dem heiligen Bunde. Lug und Trug hat lange genug sie geleitet, Gräuel genug sind ins große Schuldbuch aufgezeichnet. Die Regierungen, an dem Einzelnen die Verbrechen strafend, erlaubten sich selbst jeden Frevel und Wortbruch, und machten dadurch ihren Unterthanen sich verächtlich, ermunterten sie dadurch zu gleichen Verbrechen und rissen das Heiligthum der Menschheit nieder. Das soll, so ist es im heiligen Bunde beschworen, hinfort

Digitized by Google

nicht mehr seyn, und die Menschheit sprach ihr Amen! Schande und Fluch dem, der je dieses große Kaiser- und Königswort brechen wollte! Ueber ihn sey von der Menschheit der Bann gesprochen!

So ist das Menschliche denn das hohe, würdige Ziel, wornach unsere Zeit strebt, und Parteyen sollten hier einander gegenstreben? Seyd ihr alle nicht Menschen? Im Menschlichen werdet ihr alle ja leicht euch vereinen. Thäten wir es nicht, unsere Nachkommen würden über uns richten. Deutsche Männer! Freunde! lasset uns bis dahin nicht verirren, daß sie uns fluchen möchten. Fluch unserer Kinder über uns, dieß Schrecklichste treffe uns nie!

(Der Anhang folgt.)

Digitized by Google

II.

Die Resultate der Verhandlungen des Aachener Kongresses.

(Fortsetzung des, im Januarstück abgebrochenen, Artikels.)

Aktenstücke.

(Fortsetzung.)

Extrait du protocole des conférences d'Aix-la-Chapelle, du 19 novembre 1818.

Les maisons de banque avec lesquelles le gouvernement français a traité de l'exécution de ses engagemens pécuniaires, et dont le crédit universellement reconnu a déterminé

Auszug aus dem Protokoll der Konferenzen von Aachen, vom 19. November 1818.

Die Wechselhäuser, mit welchen die französische Regierung wegen der Vollziehung ihrer Geldverpflichtungen unterhandelte, und deren allgemein anerkannter Kredit die verbündeten Höfe bewog, nicht allein die von

Digitized by Google

les cours alliées, non seulement à accepter en payement des lettres de change tirées sur ces maisons par le trésor de France, pour la somme de 165 millions, restant à acquitter d'après l'article VI de la convention du 9 octobre, mais encore à faire realiser par leur entremise la somme de 100 millions: valeur effective payable en inscription de rente d'après l'article V de la même convention, avaient déclaré, qu'elles pourraient effectuer en neuf termes les differens payemens, dont elles se chargeaient; et la position favorable de la place de Paris, à l'époque où cet arrangement eut lieu, les facilités qu'éprouvait la circulation, la valeur élevée des rentes, et la perspective d'un surcroit de consolidation du crédit public à la

der Schatzkammer Frankreichs auf diese Häuser gezogenen Wechsel für 165 Millionen, welche Summe nach dem 6. Artikel der Konvention vom 9. Oktober noch zu entrichten war, als Zahlung anzunehmen, sondern auch durch ihre Vermittlung die Summe von 100 Millionen effektiven Werthes, zahlbar in Rentenunterschreibungen nach dem 5. Artikel derselben Konvention, realisiren zu lassen, hatten erklärt, daß sie die verschiedenen Zahlungen, die sie übernommen, in neun Terminen entrichten könnten; und die günstige Lage des Pariser Platzes zur Epoche, als diese Uebereinkunft geschlossen ward, die Leichtigkeit der Zirkulation, der hohe Stand der Renten und die Aussicht eines Zuwachses von Befestigung des öffentlichen Kredits, in Folge der für Frankreich äußerst glücklichen und befestigenden politischen Trans-

Digitized by Google

II.

Die Resultate

der

Verhandlungen des Aachener Kongresses.

(Fortsetzung des, im Januarstück abgebrochenen, Artikels.)

Aktenstücke.

(Fortsetzung.)

Extrait du protocole des conférences d'Aix-la-Chapelle, du 19 novembre 1818.

Les maisons de banque avec lesquelles le gouvernement français a traité de l'exécution de ses engagemens pécuniaires, et dont le crédit universellement reconnu a déterminé

Auszug aus dem Protokoll der Konferenzen von Aachen, vom 19. November 1818.

Die Wechselhäuser, mit welchen die französische Regierung wegen der Vollziehung ihrer Geldverpflichtungen unterhandelte, und deren allgemein anerkannter Kredit die verbündeten Höfe bewog, nicht allein die von

les cours alliées, non seulement à accepter en payement des lettres de change tirées sur ces maisons par le trésor de France, pour la somme de 165 millions, restant à acquitter d'après l'article VI de la convention du 9 octobre, mais encore à faire realiser par leur entremise la somme de 100 millions: valeur effective payable en inscription de rente d'après l'article V de la même convention, avaient déclaré, qu'elles pourraient effectuer en neuf termes les differens payemens, dont elles se chargeaient; et la position favorable de la place de Paris, à l'époque où cet arrangement eut lieu, les facilités qu'éprouvait la circulation, la valeur élevée des rentes, et la perspective d'un surcroit de consolidation du crédit public à la

der Schatzkammer Frankreichs auf diese Häuser gezogenen Wechsel für 165 Millionen, welche Summe nach dem 6. Artikel der Konvention vom 9. Oktober noch zu entrichten war, als Zahlung anzunehmen, sondern auch durch ihre Vermittlung die Summe von 100 Millionen effektiven Werthes, zahlbar in Rentenverschreibungen nach dem 5. Artikel derselben Konvention, realisiren zu lassen, hatten erklärt, daß sie die verschiedenen Zahlungen, die sie übernommen, in neun Terminen entrichten könnten; und die günstige Lage des Pariser Platzes zur Epoche, als diese Uebereinkunft geschlossen ward, die Leichtigkeit der Zirkulation, der hohe Stand der Renten und die Aussicht eines Zuwachses von Befestigung des öffentlichen Kredits, in Folge der für Frankreich äußerst glücklichen und befestigenden politischen Trans-

Digitized by Google

suite des transactions politiques les plus heureuses et les plus satisfaisantes pour la France, semblaient pleinement justifier l'opinion, que les termes proposés par lesdites maisons de banque, ne dépassaient pas la limite des moyens disponibles, et pouvaient être acceptés et maintenus sans aucun inconvénient, ni pour la France, ni pour les puissances créancières.

Tel était l'état des choses lorsque la convention du 9 octobre fut signée. Mais dès les derniers jours du même mois, plusieurs symptômes dont il était impossible de se dissimuler l'importance, avertirent le gouvernement français que malgré l'étendue des ressources que les banquiers, chargés de ces payemens, avaient à leur

aktionen, schienen die Meynung vollkommen zu rechtfertigen, daß die von gedachten Wechselhäusern vorgeschlagenen Termine die Grenzen der verfügbaren Mittel nicht überstiegen, und ohne Nachtheil, weder für Frankreich, noch für die Kredit-gebenden Mächte, acceptirt und erhalten werden könnten.

So standen die Sachen, als die Konvention vom 9. Oktober unterzeichnet ward. Allein schon in den letzten Tagen desselben Monaths äußerten sich Symptome, deren Wichtigkeit man sich nicht verhehlen konnte, und die der franz. Regierung die Ueberzeugung gaben, daß trotz der ausgedehnten Hülfsquellen, welche die mit diesen Zahlungen beauftragten Wechsler zu ihrer Verfügung hatten, es schwer,

Digitized by Google

disposition, il serait difficile de realiser ces payemens dans les delais stipulés, sans exposer directement la circulation de Paris et de la France, et indirectement celle de toute l'Europe commerçante, à de graves inconveniens. Quoique les charges pécuniaires, que le traité du 20 novembre 1815 avait imposées à la France, eussent été en très-grande partie acquittées par de reviremens de commerce, par des opérations de change, et par tous ces moyens artificiels, qui dans l'etat perfectionné de communications réciproques de pays, remplacent le numéraire effectif, il parait cependant, qu'en dernière analyse une quantité assez considérable de ce numéraire a du être nécessairement employée à solder la balance de

seyn möchte, diese Zahlungen innerhalb den bestimmten Fristen zu bewerkstelligen, ohne die Zirkulation in Paris und Frankreich direkt, und jene von dem ganzen handelnden Europa indirekt zu gefährden. Obschon die pekuniären Lasten, welche der Traktat vom 20 November 1815 Frankreich auferlegt hatte, größtentheils durch Handelsübertragungen, durch Wechseloperationen, und durch alle jene künstlichen Mittel entrichtet wurden, die im vervollkommneten Zustande der gegenseitigen Verbindungen der Länder das baare Geld ersetzen, so scheint es doch, daß, in letzter Analyse, eine ziemlich beträchtliche Quantität dieses Geldes nothwendiger Weise zur Saldirung der Balanz Frankreichs angewandt wurde. Zu dieser ersten Ursache der Verminderung in der Masse des zirkulirenden Geldes gesellten sich andere, deren Wirkungen nicht verkannt werden können. Mehrere

Digitized by Google

la France. A cette cause première, de diminution dans la masse des valeurs circulantes, il en accéda d'autres dont les effets ne peuvent point être méconnus. Plusieurs des principaux états de l'Europe travaillent à substituer les valeurs métalliques au papier, qui jusqu'ici en avait rempli les fonctions. Les mesures adoptées dans ce but ont exigé une forte importation de numéraire; et il est suffisament avéré, que cette importation s'est en grande partie opérée par l'exportation de celui de la France. Des conjonctures momentanées, assez connues de ceux qui s'occupent particulièrement de ces objets, ont rendu cette diminution du numéraire plus sensible à l'époque même, où une nouvelle création de rentes était an-

der vorzüglichsten europäischen Staaten sind beflissen, durch Metallwerthe das Papier zu ersetzen, das bis jetzt die Stelle der erstern ersetzt hatte. Die zu diesem Zweck genommenen Maßregeln hatten eine starke Geldeinfuhr nothwendig gemacht; und es ist hinlänglich bekannt, daß diese Einfuhr größtentheils durch die Geldausfuhr aus Frankreich erzielt wurde. Augenblickliche Konjunkturen, die denjenigen, die sich besonders mit diesen Gegenständen befassen, hinlänglich bekannt sind, machten diese Geldverminderung gerade zu der Epoche noch fühlbarer, zu welcher, vermöge der Stipulationen des Räumungstraktats, eine neue Kreirung von Renten angekündigt wurde. Die französische Bank verspürte die ersten Folgen davon. Ihre baaren Fonds, die einen Augenblick zuvor, selbst für ihre Bedürfnisse, zu beträchtlich waren, wurden nach und nach so bedeutend

Digitized by Google

nonçée par les ſtipulations du traité d'évacuation. La banque de France en a éprouvé les premiers effects. Ses fonds effectifs, naguères trop forts même pour ſes beſoins, ont été ſucceſſivement entamés au point, que la loyauté et la prudence, baſes eſſentielles de cet établiſſement, lui ont commandé de reſſerrer ſes escomptes, et de reſtreindre par conſéquent l'émiſſion de ſes billets. Il en eſt néceſſairement réſulté un redoublement d'embarras dans la circulation générale. Sous des circonſtantes qui auraient rendu déſirable une augmentation de numéraire ou de ſignes qui le repréſentent, pour abſorber les nouvelles rentes qui allaient être verſées ſur la place, l'inſuffiſance des valeurs disponibles a été telle, que le prix

angegriffen, daß Rechtlichkeit und Klugheit ihr geboten, ihre Diskontirungen und folglich die Ausgabe ihrer Billets zu beſchränken; daraus entſtand nothwendiger Weiſe eine geſteigerte Hemmung in der allgemeinen Zirkulation. Unter Umſtänden, welche eine Vermehrung des baaren Geldes oder der Zeichen, die es vorſtellen, wünſchenswerth machten, um den neuen Renten, die auf dem Platz in Umlauf geſetzt werden ſollten, einen Abfluß zu verſchaffen, war die Unzulänglichkeit der verfügbaren Werthe ſo auffallend, daß ſelbſt der Preis der vorhandenen Renten ſich auf der Börſe nicht halten konnte. Das Sinken der Staatspapiere trat ein in einem Augenblick, in welchem nur ſolche Urſachen, die mit den pekuniären Verhältniſſen

Digitized by Google

même des rentes existantes n'a pas pu se soutenir à la bourse. La baisse des effets publics s'est declaré dans un moment où des causes exclusivement liées aux rapports pécuniaires, pouvaient seules expliquer un phénomène pareil, puisque toutes les causes politiques et morales, qui peuvent sur le credit d'un gouvernement, se réunissaient en faveur de la France; mais cette baisse une fois arrivée, un concours de circonstances secondaires, et surtout l'empressement irréfléchi, qu'un certain nombre de porteurs d'inscription ont mis à se défaire de celles qu'ils possédaient, a momentanément affaibli l'efficacité des mesures, par lesquelles le gouvernement, et les maisons de commerces respectables, qui secondent

ausschließlich zusammenhängen, eine Erscheinung dieser Art, erklären konnten, da alle andern politischen und moralischen Ursachen, die auf den Kredit einer Regierung einwirken, sich zu Gunsten Frankreichs vereinigten; sobald aber dieses Sinken einmahl eingetreten war, so schwächte ein Zusammenfluß von sekundären Umständen, und vor Allem die unüberlegte Hast, mit welcher eine gewisse Anzahl Inhaber von Einschreibungen sich derjenigen, die sie besaßen, zu entledigen suchten, augenblicklich die Wirksamkeit der Maßregeln, wodurch es der Regierung und jenen respektabien Handelshäusern, die ihre Operationen unterstützen, sehr bald gelungen wäre, die Sachen

Digitized by Google

ſes opérations, ſeraient bientôt parvenus à ramener les choſes à leur juſte niveau.

in die gehörigen Schranken zurück zu leiten.

Le contre-coup de ce qui s'eſt paſſé à Paris doit néceſſairement ſe faire ſentir dans les relations commerciales et pécuniaires des autres places Européennes; et ſi le mal n'eſt pas attaqué dans ſa racine, aucun pays ne ſera à l'abri de ces effets. Ce ſerait ſe livrer à une illuſion dangereuſe, que de croire, qu'à proportion que le numéraire diminuerait en France, il abonderait dans les autres pays. La totalité des opérations pécuniaires du monde civiliſé, ſe fait au moyen d'une ſomme comparativement très-petite d'argent monnoyé. Ce qui détermine la rareté ou l'abondance du numeraire, eſt beaucoup

Der Gegenſtoß deſſen, was ſich in Paris ereignete, muß ſich natürlich auch in den Handels- und Geldintereſſen der andern europäiſchen Plätze fühlen laſſen, und wenn dieß Uebel nicht in ſeiner Wurzel angegriffen wird, ſo iſt kein Land vor deſſen Wirkungen geſchützt. Eine gefährliche Täuſchung wäre es, wenn man glauben wollte, das baare Geld müßte in andern Ländern in dem Maße ſich anhäufen, als es in Frankreich abnimmt. Die geſammten Geldoperationen in der civiliſirten Welt geſchehen mittelſt einer verhältnißmäßig ſehr kleinen Summe gemünzten Geldes. Was über die Seltenheit oder den Ueberfluß des baaren

Digitized by Google

moins la quantité absolue, que le dégré de facilité et de rapidité du mouvement qui le fait circuler. Mais aussitôt qu'une cause quelconque arrête ce mouvement dans un de ces principaux foyers, les affaires commerciales, les ressources de l'industrie, les transactions du change, le prix des effets publics, doivent s'en ressentir par tout, et la stagnation qui ce manifeste sur une des places centrales de l'Europe, doit inévitablement amener une stagnation plus ou moins générale. Aussi les embarras produits à Paris par la reduction des escomptes de la banque, et le resserement progressif de l'argent, sont-ils déjà simultanement sensibles dans les opérations de toutes les autres places de commerce et dans les fonds

Geldes entscheidet, ist nicht sowohl dessen absolute Quantität, als der Grad von Leichtigkeit und schneller Bewegung, mit welcher es zirkulirt. Sobald aber irgend eine Ursache diese Bewegung in einem ihrer Hauptwirkungskreisen hemmt, so müssen die Handelsgeschäfte, die Quellen des Kunstfleißes, die Wechseloperationen, der Preis der Staatspapiere es allenthalben empfinden, und die in einem der Centralplätze Europas eingetretene Stockung muß unfehlbar eine mehr oder minder allgemeine Stockung hervor bringen. Auch sind die, durch das beschränkte Diskontiren der Bank zu Paris, entstandenen Hindernisse und das immer wachsende Einziehen des

de tous les gouvernemens.

Indépendamment de ces considérations majeures, la valeur des effets publics de France a, dans l'époque actuelle, un intérêt particulier pour les puissances qui ont eu part au traité du 20 novembre 1815, et à la convention du 25 avril 1818. Car ayant stipulé au nom de leurs sujets, créanciers de la France, qu'ils recevraient le montant de leurs créances en inscriptions sur le grand-livre de sa dette publique; elles ne doivent negliger aucun des moyens à leur portée pour empêcher que les valeurs, que les individus en question ont reçues ou vont recevoir, ne soient dépreciées; et les mesures que le gouvernement

Geldes bereits in den Operationen aller andern Handelsplätze, und in den Fonds aller Regierungen fühlbar.)

Außer diesen Hauptrücksichten, hat der Werth der franz. Staatspapiere im gegenwärtigen Augenblick ein besonderes Interesse für die Mächte, die am Traktat vom 20. Novbr. 1815 und an der Konvention vom 25. April 1818 Theil genommen; denn da sie im Namen ihrer Unterthanen als Gläubiger von Frankreich stipulirten, daß sie den Betrag ihrer Schuldforderungen in Einschreibungen auf das große Buch der franz. Staatsschuld empfangen sollten, so dürfen sie kein Mittel, das ihnen zu Gebote steht, vernachlässigen, um die Herabwürdigung der Werthe zu verhindern, die die besagten Individuen empfangen haben, oder empfangen werden; und die von der französischen Regierung zu nehmenden Maßregeln, um den Kurs

français peut maintenir ou améliorer le cours de ses inscriptions, ne sauraient par cette raison seule, être indifférentes pour les autres états.

Ayant sérieusement réfléchi sur cette position des choses, sur les inconvéniens nombreux qui naîtraient du déplacement subit d'une très grande masse de numéraire, sur les pertes que porteraient aux intérêts communs de tous les pays, les opérations forcées, auxquelles les maisons de banque, chargées des payemens, seraient obligées d'avoir recours pour effectuer un déplacement pareil dans un espace de tems trop limité, le gouvernement Français a proposé aux puissances créancières, d'admettre dans les arrangemens convenus, les deux modifi-

ihrer Inscriptionen zu erhalten, oder zu verbessern, können, aus eben diesen Ursachen, den andern Staaten nicht gleichgültig seyn.

Nachdem die französische Regierung über diesen Zustand der Dinge ernstlich nachgedacht, so wie auch über die unzähligen Nachtheile, die aus der plötzlichen Entfernung einer zu großen Masse baaren Geldes entstehen würden, desgleichen über den Schaden, der in den Handelsinteressen aller Länder durch die gezwungenen Operationen entstände, welche die mit den Zahlungen beauftragten Wechselhäuser, zur Bewerkstelligung einer solchen Geldversendung in so kurzer Frist unternehmen müßten, so hat sie den Mächten, als Gläubigern, vorgeschlagen, in den getroffenen Uebereinkünften folgende zwey Abänderungen zuzulassen, nämlich: in die durch die Con-

cations suivantes, savoir: 1. celle de prolonger à dixhuit mois les termes des payemens fixé à neuf mois par la convention du 9 octobre; 2. celles de donner aux maisons contractantes la faculté d'acquitter une partie de leurs engagemens en lettres de change sur certaines places hors de France, qui seraient spécialement déterminées.

vention vom 9. Oktober auf neun Monathe festgesetzten Zahlungsfristen auf achtzehn Monathe auszudehnen; 2. den kontrahirenden Häusern die Leichtigkeit zu geben, einen Theil ihrer Verpflichtungen in Wechseln auf gewisse Plätze ausserhalb Frankreich zu entrichten, welche Plätze besonders zu bestimmen wären.

Les plénipotentiaires d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, ont fait de ces propositions l'objet d'un examen approfondi, et le résultat de cet examen les ayant conduits à reconnaître,

Que les modifications proposées n'altèrent en rien ni la nature, ni la solidité des engagemens primitifs, ni celles des garanties sur lesquel les

Die Bevollmächtigten Oestreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands, haben über diese Vorschläge reiflich nachgedacht, und das Resultat ihrer Untersuchungen war die Anerkennung, daß die vorgeschlagenen Modifikationen weder die Natur, noch die Solidität der ursprünglichen Verpflichtungen, noch jene der Garantien, abänderten, worauf am Ende alle Geld-

Digitized by Google

repolent en dernière analyse toutes les stipulations pécuniaires de la convention du 9. octobre.

Que ces modifications ne sauraient affecter en aucune manière la confiance que les puissances ont accordée aux maisons contractantes, attendu que ces maisons se sont déclarées prêtes à remplir leurs engagemens primitifs, si les puissances, le jugaient nécessaire ou convenable;

Que par conséquent, il ne sera nullement difficile d'éclairer et de rassurer l'opinion publique sur les alarmes qu'une fausse interprétation de cette mesure, ou l'ignorance de ses véritables motifs, pourraient faire naître dans l'un ou l'autre pays;

Que les dites modifications ne doivent point être considérées comme un avantage particulier

stipulation der Konvention vom 9. Oktober beruheten; daß diese Modifikationen auf keine Art das Zutrauen schwächen können, das die Mächte in die kontrahirenden Häuser gesetzt, da diese Häuser erklärt haben, sie seyen bereit, ihre ursprünglichen Verpflichtungen zu erfüllen, falls die Mächte es nöthig oder zuträglich fänden; daß es folglich gar nicht schwer seyn wird, die öffentliche Meynung aufzuklären und zu beruhigen über die Besorgnisse, die durch eine falsche Auslegung dieser Maßregel, oder weil man die wahren Beweggründe nicht kannte, in diesem oder jenem Lande entstehen könnten; daß besagte Modifikationen nicht als ein besonderer Vortheil für die französische Regierung, oder als eine den Wechselhäusern, mit welchen sie unterhandelte, bewilligte Erleichterung angesehen werden dürfen, sondern als eine gegenseitig gewünschte Uebereinkunft, von Beweggründen einge-

Digitized by Google

pour le gouvernement français, où comme un soulagement accordé aux maisons de banque avec lesquelles il a traité, mais, comme un arrangement de convenance mutuelle, dicté par des motifs communs à toutes les parties contractantes, et non moins conforme à l'intérêt bien entendu du créancier qu'à celui du débiteur;

Que la France s'engageant en outre à tenir compte aux puissances créancières d'un intérêt de cinq pour cent à raison du délai provenant de ce nouvel arrangement, il n'en résulte pour les autres puissances aucune perte réelle;

flößt, die allen kontrahirenden Parteyen gemeinschaftlich und dem wohlverstandenen Interesse des Gläubigers eben sowohl als dem des Schuldners angemessen sind; daß, da Frankreich nebstdem sich verpflichtet, den Mächten, welchen es schuldig ist, die Interessen von fünf Prozent, rücksichtlich der aus dieser neuen Uebereinkunft entstandenen Verlängerung der Zahlungsfrist, zu vergüten, für die andern Mächte kein wirklicher Verlust entsteht.

Les plénipotentiaires des quatres puissances ont adhéré aux modifications proposées par le plénipotentiaire de France, aux stipula-

Die Bevollmächtigten der vier Mächte sind den Abänderungen beygepflichtet, welche der Bevollmächtigte Frankreichs in Rücksicht der Stipulationen der Konven-

Digitized by Google

tions de la convention du 9 octobre, et, de concert avec lui, les ont rédigées et arrêtées telles qu'elles se trouvent intérées au protocole signé le 11. novembre.

(Signé) *Metternich.*
Richelieu.
Castlereagh.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

sion vom 9. Oktober vorschlug, und haben selbige, einverstanden mit ihm, aufgesetzt und beschlossen, wie sie sich im Protokoll, das am 11. November unterzeichnet wurde, eingerückt befinden.

(Unterzeichnet.)
Metternich.
Richelieu.
Castlereagh.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

(Der Beschluß folgt.)

Digitized by Google

III.

Gedanken,

über die Maßregel der Restriktion oder Suspension der Baarzahlungen der Bank von England.

Schon seit zwey und zwanzig Jahren ist die Bank von England von der Verbindlichkeit, ihre Noten, von den Inhabern, auf ihr Verlangen, baar einzulösen, entbunden; und man hört nicht nur im Auslande, sondern auch in England selbst, die Restriktionsbill vom 27. Febr. 1797, und deren periodische Verlängerung, als eine Maßregel großer Staatsweisheit, preisen. Selbst diejenigen, welche, von Zeit zu Zeit, auf deren Aufhebung gedrungen haben, scheinen zu glauben, daß sie, wenigstens zu gewissen Zeiten, und unter gewissen Umständen, für England nützlich und nothwendig gewesen sey. Gegen die Gerechtigkeit derselben, hat man, in den Parlamentsdebatten, fast nie den leisesten Zweifel vernommen. Vielleicht geben die neuen Diskussionen, denen man jetzt, da der gesetzliche Termin der Suspension zu Ende geht, entgegen siehet, gründlichere Resultate, für die wissenschaftliche Beurtheilung jenes Verfahrens. Indessen scheint schon die, im Unterhause getroffene, Einleitung zu dieser Diskussion, nicht viel zu versprechen; indem sie bloß dahin

geht, den Zustand der Bank in sofern zu untersuchen: ob sie im Stande sey, ihre Noten einzulösen, und sich, vielleicht bloß aus eigennütziger Rücksicht, ihrer Verbindlichkeit zu entziehen suche? Oder ob sie wirklich keine Kräfte besitze, die Realisirung ihrer Noten, so weit es gefordert wird, zu bewerkstelligen? Die Fragen aber: 1. ob überall eine solche Suspension, mit der Gerechtigkeit überein stimme? und das Parlament berechtigt sey, die Bank von ihrer Verbindlichkeit zu dispensiren? und 2. ob des Landes Wohl eine solche Suspension wirklich je erfordert habe, und ob daraus nicht mehr Verlust als Vortheil, für die Nation, entsprungen sey? Endlich 3. wem die, aus der Suspension entsprungenen, Vortheile eigentlich zu Gute gekommen? Diese Fragen, besonders die beyden ersten, sind nie, mit der gehörigen Gründlichkeit und Deutlichkeit, erörtert worden.

Die erste Frage läßt sich, aus allgemeinen Prinzipien, beantworten; und jeder philosophische Denker hat die nöthigen Data dazu vollständig vor sich. Um die beyden letzten Probleme gründlich zu lösen, müßte man zugleich das ganze Geldgeschäft von Großbritannien, vorzüglich die Operationen der Bank, in der ganzen Zwischenzeit, vor Augen haben. Dieses kann daher nur von einsichtsvollen Engländern erwartet werden. Aber leitende Prinzipien, zur Beantwortung, kann auch der entfernte Beobachter geben. Die Erfahrungen an Ort und Stelle können diese Prinzipien nur bestätigen und faktisch bewähren. Wir wollen daher unsre Gedanken darüber denen unserer Leser, die über dergleichen Materien gern nachdenken, oder mittelbar oder unmittelbar dabey interessirt sind, hier mittheilen.

Was zuerst die Gerechtigkeit der Maßregel betrifft, so scheint es klar zu seyn: daß das Parlament die Bank

als von der Verbindlichkeit, baar zu zahlen, entbinden könne, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen. Denn, in jeder Banknote, macht sich die Bank ausdrücklich anheischig, jedem Inhaber, den darin ausgedrückten Werth derselben, in wirklichem Gelde (25 einer Guinee für jedes Pfund Sterling) unweigerlich baar auszuzahlen. Es besteht also ein förmlicher Kontrakt, zwischen jedem Inhaber einer Banknote und der Bank. Nun kann aber die Macht keines Regenten in der Welt, also auch nicht des Parlaments von Großbritannien, so weit gehen, Privatkontrakte, die gesetzlich abgeschlossen, und noch dazu, von der Regierung, als legitim, bestätigt sind, aufzuheben, und dem einen Theil, auf Kosten des andern, zu begünstigen. Dieses geschah aber offenbar, durch die Suspensionsakte. Denn dadurch wurden die Inhaber der Noten gezwungen, die Realisirung derselben, anderswo als bey der Bank, mit der sie deßhalb den Vertrag geschlossen hatten, zu suchen, und mit weniger Geld vorlieb zu nehmen, als die Bank zu zahlen versprochen hatte. — Das Parlament autorisirte, durch jene Suspensionsakte, die Bank zum Bankerott, und verletzte dadurch, zum ersten Mahle, die sonst in England für so heilig gehaltenen Kreditgesetze. Nichts kann diesen Schritt entschuldigen; nichts kann diese Parlamentsakte, von dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit, befreyen. Nicht einmahl würde die Ausrede, als Rechtfertigungsgrund, gelten, das Parlament repräsentire das Volk; ein Parlamentsbeschluß sey daher ein Volksbeschluß, und ein Volk könne über sich selbst beschließen, was es wolle; denn diese Art zu schließen ist nichts als Sophisterey. Das Parlament ist die souveräne Macht, und die erste Pflicht der souveränen Macht ist, das Recht zu schützen; wo sie es daher verletzt, da handelt sie ihrer Funktion entgegen und der

Digitized by Google

geht rechtliche Maximen. Auch wenn, in einer Democratie, das Volk souverän ist, kann dieses nichts beschliessen, was den Rechten einzelner Glieder, die nicht unmittelbare Mitglieder der Volksversammlung sind, und nicht ausdrücklich ihre Zustimmung geben, zuwider ist. Nur wenn jeder Inhaber von Banknoten selbst damit zufrieden wäre, und ausdrücklich einstimmte, daß er die Bank von der Einlösung seiner Noten, entbinden wolle, würde die Gerechtigkeit, in einer solchen Uebereinkunft, beobachtet seyn. Nie kann ein Souverän die Gesetze der Gerechtigkeit beliebig ändern; und das, was bisher Unrecht war, nach Gutdünken, in Recht verwandeln. Eine solche Maxime würde den ganzen Begriff und den ganzen Zweck von Souveränität vernichten. Oder glaubt man wirklich, daß das Parlament auch beschliessen könne, die Nationalschuld zu reduciren, die Zinsen für die Fonds willkürlich herab zu setzen? — Unter Napoleon konnten solche, alle Gerechtigkeit vernichtende, Ideen wohl aufkommen. In England hat man noch nicht daran gedacht. Dennoch würden sie sich noch eher entschuldigen lassen, als der Gedanke, ein Privatinstitut, dergleichen die Bank von England war, von der Verbindlichkeit zu befreyen, seine ausgestellten Schuldscheine zu bezahlen. Es würde auch zur Rechtfertigung dieser Maßregel nicht hinreichen, wenn man sagen wollte: der Staat würde, ohne dieselbe, zu Grunde gegangen seyn; denn 1) soll, wenn es auf Beobachtung des Rechts ankommt, von den Folgen der Verletzung des Rechts nicht die Rede seyn. Die Rechtsgebote sind unbedingt. Sey gerecht, bezahle deine Schuld; und dann denke auf Mittel, dem Schaden, der daraus entsteht, vorzubeugen: 2) Ist die Folge nicht wahr. Es lassen sich tausend Mittel denken, um den nachtheiligen Folgen, der Fortsetzung der baaren Zahlung der Bank, ent-

Digitized by Google

gegen zu wirken, ohne daß die Bank, von ihrer Verbindlichkeit zu zahlen, befreyt zu werden brauchte. Jeder der einigermaßen in die Natur des Geld- und Zahlungswesens eingedrungen ist, weiß dieses; und wer dieß nicht ist, wird auch schon aus dem, was in der Folge angeführt werden wird, davon überzeugt werden.

Um zu beweisen, daß die Restriktion der Bankzahlung unvermeidlich war, wenn der Staat nicht ganz zerrüttet werden sollte, führt man folgendes an: Hätte die Bank fortfahren müssen zu zahlen; so würde man ihr, durch eingebrachte Banknoten, so viel Geld abverlangt haben, daß sie es nicht alles hätte anschaffen können. Denn das Vermögen der Bank reicht nicht zu, um so viel Geld zu kaufen, als zur Einlösung aller ihrer Zettel nöthig ist. Ließ sie aber auch eine, noch so kleine, Summe im Umlaufe; so konnte diese immer gebraucht werden, um ihr Geld abzuholen. Vermittelst der kleinsten Summe, der im Umlaufe bleibenden Noten, konnte man aus ihr die größten Massen Geld ziehn; und wo sollte die Bank die Mittel hernehmen, so viel Geld, als das Publikum oder das Ausland verlangte, anzuschaffen? — Die Bank hätte dabey offenbar zu Grunde gehen müssen.

Um diesen Einwurf gehörig zu verstehen, muß man folgendes bemerken:

England selbst braucht, zu seinen innern Zahlungen, wenig Geld, d. h. baares oder klingendes Geld. Der größte Theil der Umsätze wird mit Papier gemacht. Banknoten, Privatnoten, Versprechungsscheine, Wechsel u. s. w. dienen, statt des baaren Geldes. Daher werden selten, der Bank, Noten präsentirt, wenn bloß Zahlungen, im Innern, zu machen sind. Baares oder klin-

Digitized by Google

gendes Geld hat, daher der Engländer nur nöthig, wenn die Waaren, die er ins Ausland schickt, nicht mehr zureichen, oder nicht in genugsamer Menge gesucht werden, um seine ausländischen Schulden damit zu decken. In diesem Falle muß er Geld- und Silberbarren anschaffen, um sie ins Ausland zu schicken. So lange nun die Bank von England, baar zahlt, ist sie es, bey welcher das Geld beständig zu einem regelmäßigen, und wenn es daher anderswo im Preise steigt, (wie allemahl, wenn England große baare Zahlungen zu machen hat) zum wohlfeilsten Preise zu haben ist. Denn, nach ihrer Verpflichtung, muß sie immer für jede 21 Pfund Sterlinge, die in Banknoten bey ihr eingebracht werden, 20 Guineen bezahlen. Für so viel Geld, als in 20 Guineen steckt, muß man aber sodann, im Auslande, oft fünf, bis zehn, ja funfzehn Prozent mehr bezahlen. Die Bank sieht sich nun, so bald ihre Schätze erschöpft sind, selbst genöthiget, Geld vom Auslande kommen zu lassen, oder es doch dort für England aufzukaufen; und diese Anschaffung kostet ihr große Summen, die sie verliert, da sie es nicht theurer ausgeben kann, als 20 Guineen für 21 Pfund Sterling in Banknoten. Daher ist es richtig, daß, wenn übermäßig große Summen ins Ausland zu zahlen sind, die Bank von England den größten Theil der Kosten davon tragen muß, so lange sie baar zahlt. Die Guineen, womit sie ihre Noten einlöst, werden dann, entweder heimlich, (da deren Export verboten ist) aus dem Lande geschafft, oder sie werden eingeschmolzen, oder gegen Barren umgetauscht und so ins Ausland geschickt.

Die baaren Zahlungen im Auslande werden aber durch folgende Umstände für England nothwendig:

Digitized by Google

1. Wenn plötzliche Stockungen, im Handel, eintreten, eine Handelsflotte lange ausbleibt, oder gar zu Grunde geht, und also das, mit baarem Gelde, bezahlt werden muß, was man durch Waaren gut zu machen gedachte. Die hierzu erforderlichen Summen sind aber unbedeutend; werden, durch im Auslande stehende Fonds, gedeckt, und sind der Bank nie so zur Last gefallen, daß sie darüber in Verlegenheit oder großen Verlust gerathen wäre.

2. Wenn England eine nachtheilige Handelsbilanz hätte, d. h. das was es vom Auslande, im Handel, empfänge, nicht, durch seine Ausfuhr von Waaren, haben könnte. Dieser Fall tritt kaum ein; oder ist so vorübergehend, daß die Bank davon auch keinen großen Nachtheil haben kann.

3. Wenn die Regierung große Rimessen, in baarem Gelde, ins Ausland, zu machen hat; oder wenn England große Kapitalien, an fremde Regierungen, verleihet. — Das ersteres war der Fall, in allen Kriegsjahren, wo England, theils für seine eigenen Land- und Seetruppen, Kriegsmunition u. s. w., theils für, andere Staaten zu zahlender, Subsidien u. s. w., alle Jahr 15 — 20 Millionen Pf. St., und oft noch mehr, baares Geld, im Auslande, verbraucht. In den letzten Jahren, haben allerdings auch die fremden Anleihen, und die Uebernehmung der französischen Schuld, durch englische Handelshäuser, das Ausgehen mehrerer Millionen Pf. St., aus dem Lande veranlaßt. Wenn nun plötzlich so viel englisches Geld, im Auslande, gezahlt werden mußte; wozu nicht immer die nöthigen baaren Fonds daselbst vorräthig gehalten werden konnten; so sah sich England in der Nothwendigkeit, die erforderlichen Summen, mit

einigen Aufopferungen, da wo das Gold am wohlfeilsten zu haben war, aufzukaufen und an den Ort seiner Bestimmung zu senden. — Hätte nun die Bank ihre Zahlungen fortgesetzt, so würde unstreitig der größte Theil der Kosten, welche diese Anschaffung des baaren Geldes verursachte, diesem Institute zu Lasten gefallen seyn; da es die Verbindlichkeit hat, das Gold, immer zu gleichen Preisen, nämlich 20 Guineen, für 21 Pf. St. in Banknoten, zu liefern; bey ihm also immer das Gold am wohlfeilsten zu kaufen war, dahingegen die Bank selbst das nämliche Gold, zu viel theuern Preisen, im Auslande, einkaufen mußte.

Hieraus ist also klar, daß die Bank eingebüßt gehabt haben würde, wenn sie die Verbindlichkeit, baar zu zahlen, behalten hätte; und keine Anstalten getroffen worden wären, ihr den sie treffenden Verlust zu ersetzen. Aber so viel erhellet, aus dieser Darstellung der Sache, doch auch, daß wenn gleich der Verlust, der die Anschaffung des Geldes, fürs Ausland, verursachte, dadurch von der Bank abgewandt würde, daß man sie von der Verbindlichkeit der baaren Zahlung befreyte, deshalb die englische Nation selbst diesen Verlust doch nicht weniger tragen mußte; denn es wurde deshalb nicht weniger Geld im Auslande gezahlt; folglich mußte England eben so viel anschaffen; folglich floß gerade dieselbe Summe Geld, aus England, die heraus geflossen seyn würde, wenn die Bank in ihrer alten Verfassung geblieben wäre. Es mußten daher auch wenigstens dieselben Kosten angewandt werden, um die Zahlungen im Auslande zu besorgen. Es war darin kein Unterschied, als daß diese Kosten nicht mehr der Bank allein zur Last fielen; sondern dem Staat, oder wer sonst die Remessen zu machen hatte, sie übernehmen mußte. So bald nämlich die Bank sich weigerte,

Digitized by Google

ferner, den Bedürftigen, das nöthige Geld zu liefern; so mußten diejenigen, denen die Regierung Auftrag gegeben hatte, dafür zu sorgen, daß Gelder im Auslande gezahlt wurden, alle ihre Mittel in Bewegung setzen, um Gold und Silber, da wo es vorräthig war, aufzukaufen und es dahin zu schaffen, wo es gezahlt werden sollte. Erst wurden die Guineen, und anderes, in England überflüssiges, Gold aufgekauft, und ins Ausland geschickt. Alle europäischen Münzstädte waren, eine Zeit lang, beschäftiget Guineen, Portugaleser, und anderes, in England in Kurs gewesenes, Gold umzuprägen. Hierauf wurden die Vorräthe, in Portugal, Spanien u. s. w. aufgekauft; und, als endlich auch diese erschöpft waren, kauften die englischen Agenten, in allen Handelsplätzen, die vorräthigen edlen Metalle auf, und transportirten sie zu den Armeen, oder wo man sonst ihrer bedurfte. Alle diese Gold- und Silbermassen wurden, mit englischen Waren, nach wie vor, bezahlt; nur, zu der Zeit wo man derselben bedurfte, etwas theurer, wie man alles theurer bezahlen muß, was man eben nöthig braucht. — Ob England sein eigenes Gold und Silber, aus dem Lande, schickte, oder ob es, mit seinen Waaren, Gold und Silber in der Fremde, kaufte, und damit im Auslande zahlte; das war vollkommen einerley. Es konnte, hie und da, vielmehr vortheilhafter seyn, das eigene Gold und Silber heraus zu schicken, und dafür, wenn es nöthig war, fremdes wieder einzubringen, als mit, in der Fremde gekauften, Metallen zu bezahlen. Wo Freyheit herrscht, entscheidet darüber bloß der Vortheil. Und was der Handelsstand wählt, ist immer die vortheilhafteste Weise, für ihn, und für das Land, das er bewohnt; denn er wird stets die Methode wählen, wobey er den meisten Gewinn, und den geringsten Verlust hat. Dieser aber wird auch der größte

Digitized by Google

Gewinn und der geringste Verlust, für das Land, seyn, so lange alles frey bleibt. Er wird das Gold und Silber, seines Landes, nie anders, als für den höchsten Werth den es im Lande selbst hat, weggeben.

Aber die Lösung der Bank, von der Verbindlichkeit, baar zu zahlen, brachte noch ganz andere Wirkungen hervor, als diese Verschiedenheit, in der Zutheilung der Kosten, der Anschaffung des baaren Geldes. So bald nämlich die Bank nicht mehr nöthig hatte, ihre Noten baar einzulösen, so hatte sie auch nicht mehr nöthig, sich, in der Vermehrung ihres Papiergeldes, zu mäßigen. Ihre Noten rissen sich daher sehr bald, von ihrem, ihnen gesicherten, Werthe los, und das Pfund Sterling in Noten sank auf 19, 18, 17, 16, 15, ja $\frac{14}{11}$ einer Guinee herunter. Nur Unwissende, oder bestochene Sophisten können sagen, daß nicht das Papier gefallen, sondern Silber und Gold gestiegen sey. Die Noten, der Bank von England, sollen, zum Gelde, immer einerley Verhältniß behaupten, und werden es auch, so bald die Bank regelmäßig, wie sie soll, sie einlöst.

Was verlor nun, durch dieses Sinken und Schwanken des Werthes der Banknoten, die englische Nation?

1. Empfand sie zunächst alle Folgen eines schlechten Papiergeldes, welche alle übrigen europäischen Nationen erfahren haben, die sich damit überschwemmten; wenn auch diese in um so größern Maße, als die Fehler die sie dabey begingen größer waren, als die welche England dabey beging. Da aber der Preis der englischen Manufakturwaaren, dem Falle des Papieres nicht so leicht folgte; so kauften Fremde diese Waaren, eine lange Zeit, viel wohlfeiler, da sie weniger, am Werthe, für das Pfund Sterling einzuschicken

nöthig hatten. Es entstand, durch die Vermehrung der Nachfrage, welche die wohlfeilen Preise erweckten, ein scheinbares Leben, in den Gewerben. Aber bald zeigte sichs, daß sie, an dem erweiterten Debite, bey weitem nicht so viel gewonnen hatten, als sonst an dem geringern. Der Verkehr litt b) eine große Erschütterung; indem Niemand mehr sicher war, wie viel er im Realwerthe schuldig wurde, wenn er heute Kontrakte einging, die, nach einiger Frist, in Erfüllung gehn sollten. Denn der Kurs war, wie in allen Ländern, wo Papiergeld ist, in stetem Hin- und Herschwanken. Wer mag die Verluste, den Jammer und die Noth, welche hieraus in unzähligen Privatfamilien erwuchsen, berechnen.

2. Der Staat verlor sehr große Summen. Denn a. es veränderte sich seine Einnahme, weil der Nominalwerth der Abgaben 10 — 30 Prozent, im Realwerthe, herab sank; indem 21 Millionen Pf. St. Einnahme, die sonst gewiß 20 Millionen Guineen betrugen, nur noch 16 oder 14 Millionen ausmachten. Es sahe sich der Staat also, genöthigt, die Auflagen zu erhöhen, oder die Anleihen zu vermehren. b. In den Anleihen erhielt die Regierung ebenfalls einen geringern Realwerth, und dennoch mußte sie diese, zu einem höhern Kurse, wieder einlösen und verzinsen. Die Differenz davon geht ihr auf immer verlohren, und wiederholt sich, bey steigendem Kurse, von Jahr zu Jahr. — Es ist bekannt, daß der Kurs von London, auf Hamburg, mehrere Jahre hinter einander, 16 — 35 Prozent, unter Pari, gegen England, stand. Da nun England, in diesen Jahren, über 300 Mill. Pf. St., in Anleihen, aufgenommen hat; so wollen wir nur annehmen, daß es, von jeder derselben, 20 Prozent verlor. Es hat daher, in diesen Anleihen,

Digitized by Google

60 Millionen Pf. St. weniger bekommen, als es, in diesem Augenblicke, wo der Kurs sich wieder dem Pari genähert hat, schuldig ist, und schuldig werden wird, so bald die Bank wieder zahlen muß. Es muß dann jährlich für diese 300 Millionen, fast 2 Millionen mehr, in Zinsen, am Realwerthe zahlen, als die Zinsen, zu der Zeit, betrugen, da der Staat das Kapital in Empfang nahm. Zahlt nun gleich die Regierung das Kapital nicht zurück; so hat doch der veränderte Geldwerth, auf den Tilgungsfonds, so wie auf die Zinsenzahlung, Einfluß. Den Ausländern, welche der englischen Nation, bey jenem niedrigen Stande des Kurses, borgten, muß sie, bey erhöhtem Kurse, an Zinsen und Kapital 20 Prozent mehr zahlen, als sie empfing. Könnte man die Details alle genau sammeln; so würde man erstaunen, wie viel England, durch dieses Sinken des Werths seines Papiergeldes, verloren hat; und es würde sich deutlich ergeben, daß 300 Millionen Pf. St. eine viel zu geringe Voraussetzung, für diesen Verlust, ist.

Gegen diese Verluste würden die Kosten nur sehr klein gewesen seyn, wenn das, fürs Ausland nöthige, baare Geld, auf andere Weise, angeschafft, und dagegen die Verbindlichkeit der Bank, ihre Noten baar, auf Verlangen der Inhaber, einzulösen, ununterbrochen beobachtet worden wäre. Das Pfund Sterling würde dann seinen Werth unveränderlich behalten haben, und England hätte, für Gold, in der Fremde, nie mehr zu bezahlen nöthig gehabt, als Zinsen und Transportkosten erforderten. Die Ursachen, weshalb die Regierung sich, zu dem Schritte, entschlossen hat, der Bank ihre Verbindlichkeit der baaren Zahlung zu entheben, scheinen folgende gewesen zu seyn.

Digitized by Google

Der Verkehr der Bank, mit der Regierung, ist natürlicherweise, zu allen Zeiten, sehr groß; indem jene dieser eine Menge Gelder, gegen ihre Papiere, vorschießt, und sie, aus den darin bestimmten Quellen, wieder einzieht. Diese Vorschüsse wuchsen, insbesondere in den Kriegsjahren, sehr an; wo kein Jahr verging, in welchem die Bank der Regierung nicht 8 — 12 Millionen Pf. St. vorschoß. Ein großer Theil, dieser Vorschüsse, wurde gebraucht, um baare Fonds, im Auslande, anzuschaffen; und die Kosten, dieser Anschaffungen, wurden, auf die oben angedeutete Weise, größtentheils der Bank zugewälzt; die dadurch in Gefahr gerieth, mehr zu verlieren, als sie an jenen Vorschüssen gewann. Die Bank konnte diesen Verlust, auf mehrfache Weise, aus dem Wege gehen.

Sie konnte nämlich 1. die eingehenden Noten inne behalten, und dadurch die Summe, ihres cirkulirenden Papiers, vermindern. Denn dadurch würde das, im Umlaufe bleibende, Papier theurer geworden seyn, und sich der Anlauf, nach klingendem Gelde, bey ihr vermindert haben; weil es nun vortheilhafter auf andere Weise zu erhalten war, als für theures Bankpapier. Dann aber hätte die Bank a. auch den Gewinn verloren, den sie aus dem Geschäfte, mit dem sonst cirkulirenden Papier, zog; und b. hätte sie mehr Geld anschaffen müssen, um alles Papier, was ihr präsentirt wurde, einzulösen. Da nun die Fonds zur Anschaffung dieses Geldes, größtentheils, in den Händen der Regierung sich befanden; so hätte sie, statt ihr ferner Vorschüsse zu leisten, vielmehr bey dieser, auf Rückzahlungen, dringen müssen; welches der Regierung zu sehr ungelegener Zeit gekommen wäre. Dieser Weg konnte also nicht wohl gewählt werden; wenn die Re-

Digitized by Google

gierung diese Verlegenheit vermeiden, und sich die Unterstützung der Bank erhalten wollte.

2. Die Regierung konnte die Kosten der Anschaffung, des nöthigen Goldes und Silbers, übernehmen, und der Bank oder den Regierungsagenten das vergüten, was die Anschaffung der baaren Fonds, im Auslande, kostete. Wurden die baaren Fonds, im Auslande, für Rechnung der Regierung aufgekauft, wo sie sich fanden; so war die Bank, von der Last, sie anzuschaffen, befreyet. Gesetzt die Regierung hätte dabey auch 10 Prozent aufopfern müssen, — welches wohl das höchste ist, was die direkte Anschaffung des baaren Geldes, einen so kreditvollen Staate als England ist, kosten konnte; — so wäre dieses doch in keinen Vergleich, mit dem gekommen, was dem Lande die Anschaffung dieses Geldes, auf dem Wege, zustehen kann, den man wirklich wählte. Aber es scheint dennoch, daß man die Last für den Staat zu groß und es für vortheilhafter hielt,

3. den dritten Weg zu wählen, nämlich die Zahlung der Bank gesetzlich zu suspendiren, und das Gold und Silber, für englisches Papiergeld, auf den Handelsplätzen, wegzukaufen, wo es sich eben fand und am wohlfeilsten zu seyn schien.

Die englischen Minister bildeten sich ein: es sey möglich, ihr Papiergeld, für immer, bey seinem gesetzlichen Goldwerthe zu erhalten; und, in diesem Falle, wäre es allerdings vortheilhafter gewesen, das baare Geld, mit englischen Currantgelde, auf fremden Märkten zu kaufen, als dem Bankinstitute die Anschaffung desselben allein aufzubürden. Auch schien die Maßregel, im Anfange, recht gut einzuschlagen, da man es, zum Theil durch künstliche

Digitized by Google

Mittel, welche die vormahligen Hypothekenjunkturen begünstigten, dahin gebracht hatte, daß, in den ersten Jahren der Restriktionszeit, die Noten nicht nur nicht fielen, sondern sich sogar hoben; indem der Kurs, auf Hamburg, in den ersten Jahren, bis auf 38 stieg, wo das Pari höchstens 35½ *) war. Allein diese Freude dauerte nicht lange; denn, von dem Jahre 1799 an, bis 1812, hat das londner Bankgeld (wenige Monate ausgenommen) nie weniger als 10 und häufig mehr als 30 Prozent, gegen sein Pari gerechnet, verloren. Denn der Kurs, auf Hamburg, sank, in dieser Zeit, bis auf 22½ herunter; wornach das Pfund Sterling, in Banknoten, noch nicht ⅔ einer Guinee galt; da es ¹⁴⁄₁₅ gelten sollte. England mußte also, für den Gehalt jeder Guinee, den es damahls im Auslande kaufte, 34 Schillinge, in seinem Papier, bezahlen; den es, wenn es dasselbe bey seinem wahren Werth erhalten, mit 21 Schilling hätte kaufen können. Bey diesen Ankäufen verlor also nicht bloß die Regierung unendlich mehr, als sie hätte aufopfern müssen, wenn sie die nöthigen Metalle direkte, für voll geltendes Papier, gekauft hätte; sondern die ganze Nation verlor, bey so schwankenden Kursen ihres Nationalgeldes, noch weit mehr. — Und so behaupte ich: daß England viel politischer gehandelt haben würde, wenn es die Bank nie von ihrer Verbindlichkeit, baar zu zahlen, befreyet, wenn dagegen die Regierung die Kosten, der Anschaffung des nöthigen baaren Geldes, im Auslande,

*) Da London, in Golde, und Hamburg, in Silber, zahlt; so gibt es kein fixes Pari, zwischen London und Hamburg; sondern es ändert sich, nach dem steigenden oder fallenden Werthverhältnisse des Goldes, gegen das Silber, auf dem londner Markte, und schwankt gemeiniglich, zwischen 34½ und 36.

Digitized by Google

allein übernommen, und für die nöthigen Fonds dort selbst gesorgt hätte. Die Bank würde dann nie in die Verlegenheit haben kommen können, daß ihr mehr Noten präsentirt worden wären, als sie, mit ihrem gewöhnlichen Fonds, zu realisiren im Stande war. Denn diese Ansprüche an sie, werden nur dann vermehrt, wenn vermehrte Zahlungen, im Auslande, entstehen, und der, welcher sie zu machen hat, nicht selbst für Herbeyschaffung der dazu nöthigen Fonds zur rechten Zeit sorgt.

Wer hat aber nun, von dieser Restriktion, Vortheile gezogen? — Nicht das englische Volk; dieß ist aus dem Obigen klar; wo bewiesen worden, daß ihm der größte Verlust daraus erwachsen ist. Nicht die englische Regierung; denn deren Einnahme verminderte sich, durch den fallenden Werth des Papiergeldes, und es fielen ihr, am Ende, doch alle Kosten zur Last, welche die Anschaffung des baaren Geldes, für das Ausland, verursachte. Sie hat offenbar große Summen, durch den fallenden Werth des Nationalgeldes, verloren; indem sie, bey dem wieder gestiegenen Kurse, dort um 20 — 25 Prozent theurer zurück bezahlen und verzinsen muß, was sie, zu der Zeit, wo das Bankgeld um so viel gesunken war, empfing. Die Hülfe, welche die Regierung dadurch erhielt, war zwar groß; aber sie kam ihr theuer zu stehen. Die Bank konnte nämlich ihr Papiergeld vermehren, und es der Regierung borgen. Aber was kostet ihr und der Nation dieses, wenn sie jetzt eine richtige Rechnung darüber abschließt? — Wer hat also durch diese Restriktion gewonnen? Bloß die Bank, und diese allerdings sehr beträchtlich. Alle übrigen haben verloren. Die Bank wurde dadurch 1. von der Verbindlichkeit, baare Fonds, zur Auswechselung, vorräthig zu halten, befreyt; 2. konnte sie ihr Papiergeld,

Digitized by Google

ohne eignes Risiko, erweitern; und wenn sie gleich in Gefahr gerieth, dasselbe, zu höherem Kurse, wieder einziehen zu müssen, so war doch der Gewinn, den es ihr, in der Zwischenzeit, brachte, viel größer, als der dereinstige Verlust. Eine Million Pf. St. die 20 Jahr im Umlaufe bleibt, à 4 Prozent, bringt, das Interusurium nicht gerechnet, 800,000 Pf. Gewinn. Die Einlösung derselben würde jetzt, wo der Kurs kaum 2 Prozent unter Pari steht, auf 20,000 Pf. Verlust geben. Die Bank von England hat daher, durch diese Restriktion, unendlich gewonnen. Denn, im Jahre 1797, wo sie noch zahlte, hatte sie mehr nicht als 8½ Millionen Pf. St. ihrer Noten, im Umlaufe; sehr bald wurde die Summe verdoppelt; und es hat Zeiten gegeben, wo mehr als 26 Millionen Pf., ihrer Noten, in Cirkulation waren. Freylich wurde die Bank dadurch in den Stand gesetzt, der Regierung größere Summen vorzuschießen, als sie vermocht hätte, wenn sie kontinuirlich ihre Noten hätten realisiren müssen. Aber konnten 10 — 20 Millionen Pf. St., die englische Regierung, in solche Verlegenheit setzen, daß sie kein anderes Mittel vor sich sahe heraus zu kommen, als jenes kostspielige und verderbliche Spiel der Restriktion? So lange keine bessern Gründe vorgebracht werden, um diesen Schritt zu rechtfertigen, als man bisher im Parlament, gehört hat, muß man daran zweifeln. Und wenn nicht ganz neue, und unerwartete Aufklärungen hierüber erfolgen, kann man nicht anders urtheilen, als daß theils Mangel einer richtigen Einsicht, in die Natur des Papiergeldes, theils Habsucht und Eigennutz der Bankinteressenten, zur Ergreifung und Festhaltung jener ungerechten und unpolitischen Maßregel, geführt hat.

Digitized by Google

IV.

Darstellung und Beleuchtung des neuen Abgabensystems der preußischen Monarchie.

(Fortsetzung des, im Januarstück abgebrochenen, Artikels.)

Einleitung.

(Beschluß.)

Es ergingen noch mehrere gesetzliche Verfügungen, welche nähere Bestimmungen, in Betreff der Stempelabgabe, zum Gegenstande hatten; ingleichen auch eine, in Betreff der Erhebung der Luxussteuer; die hier übergangen werden; da sie uns in ein, unserm Zweck und Raum nicht angemessenes, Detail führen würden, und keine wesentliche und wichtige Modifikationen, sondern meistens nur Erläuterungen und Ergänzungen, der Hauptverfügungen, in Betreff der Abgaben, worauf sie sich beziehen, enthalten. Unter dem 18. Sept. 1811 erschien darauf das, vom 7. desselben Monaths datirte, „fernere Edikt, über die Finanzen des Staats, und das Abgabensystem;" dessen Beachtung und nähere Berücksichtigung, seinen

Digitized by Google

Hauptmomenten nach, dagegen, in dieser Uebersicht dem Zwecke derselben wesentlich angemessen ist.

Dieses Edikt erinnert, in der Einleitung, zuvörderst daran: daß der König, „in seinem Edikte, über die Finanzen des Staats, vom 27. Okt. d. J., zu erkennen gegeben: wie schwer es seiner Liebe zu seinen getreuen Unterthanen werde, ihnen neue Abgaben aufzulegen, und wie ernstlich es sein Wille sey, diese, mit der größten Sorgfalt, auf dasjenige einzuschränken, was die Erfüllung seiner Verpflichtungen, gegen Frankreich, gegen die Staatsgläubiger, und die innern Bedürfnisse des Staats nothwendig erfordern." Sodann geht es zu der Anzeige über: daß „jemehr, seitdem die Störungen des Handels und der nachbarlichen Verhältnisse, und der gesunkene Werth der Landesprodukte, die Aufbringungung dieser Abgaben erschwert hätten," der König, „um so sorgfältiger die Resultate, welche die, damahls erlassenen, Verfügungen hervor gebracht, beobachtet; desto mehr Aufmerksamkeit den Vorstellungen und Vorschlägen gewidmet habe, welche ihm theils die, zur Berathung, über die Ausführung des neuen Abgabensystems, berufenen Mitglieder aller Stände, theils sonst aus den Provinzen, wegen verschiedenen Abänderungen, gemacht worden wären. Stets geneigt," so fährt das Edikt dann fort: „auf die Wünsche Unserer getreuen Stände und Unterthanen Rücksicht zu nehmen, und, in sofern nur unsere, bloß auf das Wohl derselben gerichtete Absicht, im Wesentlichen erreicht wird, die Wege zu wählen, die jenen Wünschen am meisten entsprechen, wollen wir gern diejenigen Abgaben mildern, oder ganz abstellen, die am drückendsten erscheinen, und dagegen solche anordnen, von denen man

abgeliefert werden sollen; und „um eine Erhöhung dieser Steuer, nach Klassen, zur Deckung der Ausfälle, überhoben zu seyn," wird „verordnet: daß Gutsherren und ansässige Gemeindeglieder, nach Verhältniß ihrer Besitzungen, und da, wo die Grundsteuer schon allgemein wäre, nach Verhältniß dieser, für die Ausfälle und Reste, dieser Personensteuer, in den Gemeinen, haften, und die Repartition, dieser Uebertragungen, in Ermangelung gütlicher Einigungen, durch die Distriktspolizeyobrigkeiten reguliert werden; und wo kein Privatgutsherr wäre, diese Uebertragung die Gemeine ganz treffen solle;" eine Verfügung, welche nur, durch die damahls noch bestehenden eigenthümlichen, und für rechtlich gehaltenen Verhältnisse, auf dem Lande, und in den kleinen Städten, in den meisten damahligen preußischen Provinzen, erklärt und gegen den Vorwurf der Härte und Unbilligkeit gerechtfertigt werden kann. — Für die Bestimmung „welche Städte dem platten Lande gleich zu achten," wird kein allgemeines Princip aufgestellt; gleichwohl (§. 8.) den Departements, für die öffentlichen Einkünfte, und für die Gewerbe aufgegeben, dieß „ohne Zeitverlust auszumitteln;" nach ihrem Gutachten also, wovon Willkür und Verschiedenheit der Bestimmungen, wohl kaum entfernt gehalten werden konnte. Es wird, in Betreff „der kleinen Städte, welche dem platten Lande zugeschlagen würden" (§. 9) noch festgesetzt: daß sie auch, „in Absicht auf die Grundsteuer, diesem, und Allgemeinen gleich behandelt; die Grundsteuer jedoch ihnen, nach billigen und gemäßigten Grundsätzen aufgelegt werden;" (worüber aber auch keine weitere Anweisung gegeben wird) „und sie von der Gerolsabgabe ganz frey bleiben" sollten. — In Betreff der „Thoraccise, in den größern Städten," wird (§. 11) gesagt: daß, „wenn dieselbe gleich jetzt nicht abgeschafft

werden könne; auch von ländlichen Erzeugnissen, bey der Einführung derselben, in jene Städte, noch Abgaben gezahlt werden müssen; dennoch der Accisetarif, für diese Städte, vereinfacht, und zu Jedermanns Wissenschaft, deutlich und bestimmt abgefaßt, — überhaupt ein neues, deutliches und ganz bestimmtes Reglement entworfen werden solle; das, sowohl für die großen Städte, als für die kleinern und das platte Land, enthalte, was, in Absicht auf die Steuern und Abgaben, zu beobachten sey; wonach das Edikt, vom 28. Okt. v. J., wegen der Konsumtionssteuer, und das Reglement, von eben dem Tage, wegfallen sollten."

In eben diesem Edikte, wurde in Voraus die Anzeige gemacht: daß die Kosten, welche „die Verpflegung der französischen Truppen, in den preußischen Oderfestungen, und die Approvisionirung derselben, für den Belagerungszustand, verursachten, ohne außerordentliche Zuschüsse, aus den Staatskassen," nicht bestritten werden könnten, und daß dieselben daher, „durch außerordentliche Ausschläge, auf das ganze Land repartirt" werden sollten. Das nähere hierüber bestimmte, das „Edikt, über die Erhebung der Beyträge, zur Verpflegung der französischen Truppen, auf den Märschen, mittelst einer Klassensteuer," vom 6. Dec. desselben Jahres. In diesem Edikte wurde, „nachdem die, von den berufenen Mitgliedern aller Stände der getreuen Unterthanen, gemachten Vorschläge, über die Erhebung dieser Kosten, wohl erwogen worden," verordnet: (§. 4) „Alle selbstständigen Einwohner, der ganzen Monarchie, das heiße: alle diejenigen, die sich, durch ihre Arbeit, ihren Unterhalt erwürben, oder die ein eigenes Vermögen, oder sonst einen eigenen Fond besäßen, woraus sie Unterhalt und Einkommen bezögen, sollten, mit Rück-

Digitized by Google

sich auf ihr Einkommen, und ihren Erwerb, in Klassen getheilt, und danach besteuert werden. — (§. 5.) Bey den untersten Klassen, werde der Erwerb, vom Tagelohne, überall nur als Maßstab; weiter hinauf aber das sämmtliche Einkommen, vom Vermögen und Erwerbe, nach Abzug der Schulden, angenommen." (§. 6.)

„Die erste Klasse, bey einem Einkommen, von wenigstens 20 bis 39 Thlr. jährlich, bezahle 4 Gr.

Die zweyte, bey ꝛc. 40 bis 99 Thlr., 8 Gr.

Die dritte, bey ꝛc. 100 bis 149 Thlr., 12 Gr.

Die vierte, bey ꝛc. 150 bis 199 Thlr., 18 Gr.

Die fünfte, bey ꝛc. 200 bis 299 Thlr., 1 Thlr.

Die sechste, bey ꝛc. 300 bis 400 Thlr., 2 Thlr.

Die siebente, bey ꝛc. 500 bis 699 Thlr., 4 Thlr.

Die achte, bey ꝛc. 700 bis 899 Thlr., 6 Thlr.

Die neunte, bey ꝛc. 900 bis 999 Thlr., 8 Thlr. Von 1000 an, soll, von jedem 100 Thlr. des Einkommens, 1 Thlr. entrichtet werden." Das Grundprinzip, das für diese Besteuerungsansätze angenommen worden, ist nicht angegeben; auch ist es, aus den Sätzen selbst, nicht zu erkennen. Eher könnte man dadurch auf die Idee geführt werden: es sey überall gar kein allgemeines Grundprinzip dabey zum Grunde gelegt. Es ist in der Steigerung keine gleichmäßige Skala wahrzunehmen; auch nichts von einer angemessenen Berücksichtigung des wichtigen Verhältnisses, nach welchem, mit der Steigerung des Einkommens, der Werth des Geldes sich vermindert, zu erkennen. Noch manchen Stoff zu Bemerkungen, enthalten die, diese Auflage betreffenden, Bestimmungen; die wir jedoch unterdrücken, da dieselbe nur temporell und

Digitized by Google

für einen besondern Zweck war, also, in dieser Uebersicht, nur nebenher eine Berührung verdient.

Eine ebenfalls besondere, temporelle und außerordentliche Bestimmung, hatte die „Vermögens- und Einkommensteuer," welche, durch das Edikt, vom 24. May 1812 angeordnet wurde. Bey den bevorstehenden Durchmärschen der französischen und verbündeten Armeen, hatte die preußische Regierung, mit der französischen, das Uebereinkommen getroffen: „die, an Frankreich noch rückständige, Kriegskontribution, im Laufe dieses Jahrs, mittelst Herbeyschaffung der Bedürfnisse, zur Verpflegung" jener Armeen, „zu berichtigen." Es „erfoderte aber auch die Unterhaltung, über den Betrag des Kontributionsrückstandes hinaus, ansehnliche Vorschüsse, bis auf weitere Berechnung." — Man hatte anfangs die Idee, die hierzu erforderlichen Summen, durch „eine Anleihe, aus dem Vermögen der Unterthanen, aufzubringen;" diese wurde aber aufgegeben, und der Entschluß gefaßt, — (hier ist von Beachtung der „Wünsche, der getreuen Stände," oder von verlangten Vorschlägen, von berufenen „Mitgliedern, aller Stände," nicht die Rede) — „der Forderung, welche" die Regierung theils an das Vermögen theils an das Einkommen der Unterthanen zu machen sich entschließen mußte, die Eigenschaft einer Steuer beyzulegen." Jedoch wurde dabey festgesetzt: daß „zwey Drittel dieser Steuer, aus den Domänen und geistlichen Gütern, erstattet werden sollten." Folgende sind die Hauptbestimmungen, welche, in Betreff der Steuer selbst, in diesem Edikte, gemacht wurden: (§. 1.) „Es soll drey Prozent, des gesammten Privatvermögens, zur Disposition des Staats gestellt werden. Die Erhebung geschieht, in drey Terminen. Das erste Prozent wird

Digitized by Google

am 24. Juny d. J., ganz in baarem Gelde, als Steuer, ohne Ersatz; das zweyte Michaelis, entweder baar, oder durch Gütererzeugnisse und Fabrikate, die für den Gebrauch der Armee tauglich sind; oder durch die Anrechnung der Naturalleistungen, für die Truppen, seit dem 1. März d. J.; das dritte, auf Weihnachten, in derselben Art, als das zweyte, gezahlt. — „Ausgenommen ist von dieser Bestimmung (§. 3) „alles Vermögen, welches in Staats- und andern öffentlichen Papieren besteht. Die Steuer," von diesem wird, „in denselben Papieren, welche der Steuerpflichtige besitzt und zwar mit den gesammten drey Prozenten, in Einem Termine, am 24. Jan. abgetragen." — (§. 4.) „Von den Grundeigenthümern sollen, ohne Rücksicht auf Statt habende Moratorien, drey Prozent des Werths ihrer Grundstücke, ohne Abzug der Real- und Personalschulden, jedoch mit Ausschluß der eingetragenen Pfandbriefe, und der, nach der besondern Instruktion, steuerfrey bleibenden Kapitalien, gegeben werden. — (§. 5.) „Die Grundbesitzer leisten den Vorschuß, für ihre Gläubiger, und sind berechtigt, das baar zu entrichtende Prozent, ihren Gläubigern, auf deren Antheil, an den laufenden, zuerst fällig werdenden Zinsen, oder, nach ihrer Wahl, auch auf das Kapital, oder die rückständigen Zinsen, in Abzug zu bringen" (?) — „Diejenigen Unterthanen (§. 10.), die noch ein besonderes reines Einkommen haben, welches nicht durch die Anwendung eines Vermögens hervor gebracht wird, oder die gar kein Vermögen, aber ein besonderes Einkommen besitzen, es mag, durch den Ertrag eines Gewerbes, einer Besoldung, aus Emolumenten, aus einer Pension, einer Leibrente ꝛc. sich bilden, sollen;" (§. 11.) „vom Einkommen eines Jahrs, bey 300 Thlr. fünf Prozent, und bey einem Einkommen, unter 300 Thlr. bis zu 100 einschließ-

Digitized by Google

lich, Ein Prozent entrichten. Diejenigen Personen, welche kein Einkommen von 100 Thlr. haben, sollen in zwey Klassen getheilt werden. Die erste besteht in denjenigen, welche, bloß durch die Anwendung ihrer physischen Kräfte, sich Unterhalt erwerben, z. B. Tagelöhner und Gesinde;" die zweyte in denjenigen, „die irgend einer Kunst, oder besonders erlernter Kenntnisse, zur Betreibung ihres Gewerbes bedürfen, z. B. Handwerker; die erste soll, ein für alle Mahle, 12; die zweyte 18 Gr. entrichten." (§. 12.) „Die Einkommensteuer soll, in den drey Terminen, entrichtet werden, welche, für die Vermögenssteuer, angeordnet sind." (§. 13.) „Bey der Erhebung derselben, soll jede gehässige Form und fiskalische Vexation vermieden werden. Der Steuerpflichtige schätzt sein Vermögen und sein Einkommen vorläufig selbst ab. Den anzuordnenden Kommissionen bleibt die Beurtheilung vorbehalten: ob eine Untersuchung nöthig sey; und nur gegen diejenigen, welche den dringenden Verdacht, gegen sich, erregen, — daß sie sich einer unrichtigen Angabe, und einer Verheimlichung ihres Vermögens schuldig gemacht, wird mit genauer Untersuchung ihres Vermögenszustandes, verfahren. Den kaufmännischen Korporationen wird (§. 14) jedoch gestattet: daß sie die Steuer mittelst einer Abschätzung, nach bestimmten, auf der Basis, von drey Prozent des Vermögens beruhenden Klassen, entrichten. Sie müssen sich dieserhalb, mit dem Staate, besonders ausgleichen. — Wer von den, zur Klassifikation angeordneten, Kommissarien zu hoch abgeschätzt zu seyn behauptet, ist verpflichtet, sein Vermögen nach den Grundsätzen des Edikts, speziell anzugeben. Er muß jedoch, ohne Rücksicht auf die Reklamation, die Steuer des ersten Termins unweigerlich entrichten."

Digitized by Google

In der, zugleich mit diesem Edikt ausgegebenen, „Instruktion und Anweisung, wegen Ausführung des Edikts, die Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer betreffend," wird ergänzend noch näher bestimmt (§. 1.) was, „vom Vermögen der Steuer unterworfen," und (§. 2) „was von den Steuern ausgeschlossen ist." Erstere Bestimmung begreift in sich: a. „alles unbewegliche, alles Kapitals- und alles baare Vermögen der Unterthanen; b. alles bewegliche Vermögen, mit welchem der Eigenthümer ein Gewerbe treibt; c. alles unbewegliche Vermögen, eines Ausländers, innerhalb der preußischen Staaten; d. alle Forderungen, an den Staat, an die Provinzen und Kommunen, welche einem Ausländer gehören, und aus einem, auf jeden Inhaber lautenden Dokument entspringen; e. alle, im Lande noch befindliche, auf einen Ausländer vererbte, Verlassenschaften; f. Real- und Personalforderungen, einer ausländischen Handlung, welche die Kommandite einer inländischen ist, an diesseitige Unterthanen; g. alles Kapitalsvermögen, welches die preußischen Unterthanen, in öffentlichen ausländischen Fonds, und an Privatpersonen, im Auslande, es sey hypothekarisch oder persönlich, angelegt haben;" letztere: a. „jedes bewegliche Vermögen, mit welchem der Eigenthümer kein Gewerbe treibt; b. das Vermögen der Kirchen, Schulen, Waisenhäuser, Wittwenverpflegungsanstalten, und anderer milden und frommen Stiftungen; c. die Fonds der" öffentlichen „Geldinstitute und des Haupt- Brenn- und Nutzholzhandlungsinstituts; indem die darin angelegten, Kapitalien besonders beytragen; d. das, im Auslande befindliche, Grundvermögen, preußischer Unterthanen; welches denen, daselbst angeordneten, Lasten unterliegt; e. das Vermögen, welches von Ausländern, im Preußischen, im Auslande kontrahirte, Anleihe, angelegt worden; f.

Digitized by Google

alle Real- und Personalforderungen, eines Ausländers, an preußische Unterthanen; so weit sie nicht (§. 1) als zum Darlehn verpflichtet, angeführt sind; z. alles Vermögen, welches, von einwandernden Ausländern, nach der Publikation dieses Edikts, in die preußischen Staaten eingeführt würde." — In Betreff des Einkommens wird, in dieser Instruktion (§. 40) festgesetzt: daß, „unter einem Einkommen dasjenige zu verstehn sey, was Jemand von dem Gesammteinkommen seines Gewerbes, nach Abzug dessen, was zur Betreibung des Gewerbes erfoderlich sey, übrig behalte" — (eine ziemlich unbestimmte Bestimmung! —); und (§. 43) erklärt: daß „die Erhebung der Einkommensteuer, aus dem Edikte, vom 6. Dec. v. J., zur Verpflegung der, in den Oderfestungen befindlichen, französischen Truppen, zwar aufhöre; der ausgeschriebene Betrag jedoch, von denen noch eingezogen werden solle, die damit im Rückstande wären." —

Diese Steuer war ebenfalls eine Nothmaßregel, von dem Drange des Bedürfnisses geboten, und auf denselben beschränkt; und, so wie Noth kein Gebot kennt, so unterliegen Nothmaßregeln auch keiner Kritik. Man bedurfte unabwendlich, und so mußte man nehmen, wie und wo man kriegen konnte. Gleichwohl zeugen die Bestimmungen, der beyden angeführten, gesetzlichen Verfügungen, in Betreff dieser Auflage, von dem Bestreben der Regierung, das harte derselben möglichst zu mildern; und in einer, unter dem 6. Jun. 1812 erlassenen, „Bekanntmachung, die Ausführung des Edikts, wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer," in welchem sich nochmahls, auf die „Umstände des Staats," bezogen wird, „die dringend die unverzügliche Ausführung desselben erforderten;" wird zwar als „der Wille"

Digitized by Google

des Königs, ausgesprochen: „daß die Vermögens- und Einkommensteuer, mit strenger Gerechtigkeit, und der, durch die Umstände nöthig gewordenen, Genauigkeit und Beschleunigung geschähe;" aber doch, in dem, deutlich vorleuchtenden Geiste der Humanität, welcher der preußischen Regierung eigen ist, beruhigend hinzu gesetzt: „es würden aber dabey diejenigen Modifikationen, welche das Wohl des Ganzen und der Einzelnen erfordere, berücksichtigt werden." — Zur Beförderung des Einen, wie des Andern, wurde, in dieser gesetzlichen Verfügung, die Einrichtung einer Centralkommission, für das Ganze, und Provinzialkommissiön, für die einzelnen Provinzen, angeordnet und derselben, sowohl für jene als für diese, Instruktionen beygefügt; welche ihre Wirksamkeit näher bestimmten.

Den Nothdrang, welcher diese Auflage motivirte, beurkundet noch, auf doppelte Weise, eine Verordnung vom 20. Juny d. J.; nämlich theils durch die Erklärung: daß „nur die unvermeidlichste Nothwendigkeit," den König „habe bewegen können," dieselbe, „unter die Mittel aufzunehmen, die nach genauester Prüfung, ergriffen worden, um den Staat vor Gefahren zu sichern;" und theils durch die Anwendung „außerordentlicher Maßregeln, um der großen augenblicklichen Verlegenheit," in welcher der Staat sich, wegen der „Ausgaben zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit, gegen Frankreich, und Behufs des, durch die politischen Verhältnisse erforderlich gewordenen Aufwandes," befand, durch die möglichst schleunige Herbeyschaffung, einer möglichst großen Summe baaren Geldes, aus dem Ertrage dieser Steuer, abzuhelfen. — In dem permanenten Abgaben-, so wie überhaupt, in dem damahligen Finanzsysteme, wurde dadurch keine Veränderung hervor gebracht. Wohl aber

traten darin, in den nächsten darauf folgenden Jahren einige partielle Modifikationen ein. Zwar erhielt eine der wichtigsten damahligen Finanzoperationen, die Veräußerung der Staatsgüter, durch eine Verordnung, vom 5. März 1813, Bestätigung; um „durch fortgesetzten Verkauf der Domänen, noch fernerhin den Staatsgläubigern Gelegenheit zu geben, die Staatspapiere zu realisiren, und dadurch den öffentlichen Kredit zu erhalten." — Dagegen wurde, vermittelst Verordnung vom 2. März 1814, die „Luxussteuer aufgehoben; weil „die Erfahrung, seit dem verlaufenen Jahre, überzeugend nachgewiesen habe: daß diese Steuer nicht allein einen sehr unbedeutenden Ertrag gewähre, und also dem Staate wenig Nutzen gebracht habe; sondern daß dieselbe häufig nicht den Wohlhabenden, sondern, in vielen Fällen, den Gewerbsmann und öfters dem Bedürftigen treffe" (welches letztere, bey einer Luxussteuer, die noch dazu nur von wirklichen Luxusbedienten, Pferden, Wagen und Hunden bezahlt wurde, ohne nähere Erklärung, die hier nicht gegeben wird, wohl, wie uns, den meisten unserer Leser nicht klar wird); „weil ferner die Modifikationen, welche zu Eludirung dieses Mißverhältnisses, erlassen worden, von der Art wären, daß sie, in die häusliche Freyheit und Bequemlichkeit der Familien eingriffen" (das erste hätte nie seyn sollen; das letztere? — nun wie tief greifen andere Abgaben, in die Nothdurft der Familien ein? So mochte ja eine Luxussteuer, immer etwas in die Bequemlichkeit eingreifen; welches bey einer Abgabe wie diese, höchstens darin bestehen kann: daß man einen Bedienten abschafft, und sich von einer Magd aufwarten läßt, die eigene Equipage eingehn läßt, und in einer Miethskutsche fährt) „und da endlich der, wirklich mehr begüterte Theil der Unterthanen, in den letzten Perioden,

Digitized by Google

zu allen außerordentlichen Lasten, größtentheils freywillig, bedeutend beygetragen habe." (War dieß, bey dem Unbegüterten nicht auch der Fall? und, weil er der Unbegüterte war, mit verhältnißmäßig weit größrer Aufopferung — von Bequemlichkeit? — Ach-Gott! — von der Nothwendigkeit. —)

Ein darauf folgendes Edikt, vom 13. März 1814 „thut kund, und fügt zu wissen: wie des Königs M., bey den veränderten Umständen, zur Erleichterung des Handels und der Gewerbe, sich bewogen gefunden, den, nach der, durch das Dekret, von 20. März 1813, erfolgten gänzlichen Aufhebung, des sogenannten Kontinentalsystems, für die Dauer des damahligen Kriegs noch beybehaltenen Impost, von fremden Waaren, noch weiter zu ermäßigen und herab zu setzen," und deshalb hiedurch festzusetzen (§. 1): „der Kriegsimpost solle, vom 1. Apr. d. l. J., als eine außerordentliche Ein- und Durchgangsabgabe, in allen Provinzen der Monarchie, erhoben werden; und zwar" (§. 3) „neben dem gewöhnlichen Eingangszolle, den Stromzöllen und der Konsumtionsaccise;" wogegen aber „alle besondern Ausgangszölle, Handlungsabgaben, und Transitogefälle wegfallen sollten." (§. 5) In den bestehenden Einfuhrverboten, zur innern Konsumtion, wurde, durch diese Verordnung, nichts abgeändert. Die Abgabesätze waren, in einem beygefügten Tariffe, welcher neun und dreyßig Abgabeobjekte enthielt, unter welchen sich jedoch die ersten Lebensbedürfnisse nicht befanden, bestimmt. Ein festes Grundprinzip war ebenfalls bey diesen Abgabebestimmungen, nicht zu erkennen; so wie auch, in der Verordnung selbst, keins angegeben war.

Es folgte dieser Verordnung, schon unter dem 16. May d. J., eine königl. Kabinetsordre, in welcher der Fi-

Digitized by Google

nanzminister autorisirt wurde: „nicht allein sofort die Verfügung zu treffen, daß die Erhebung des, durch das Edikt, vom 13. März d. J. angeordneten, Kriegsimposts, überall sistirt werde; sondern auch zu veranstalten: daß alle diejenigen Abgaben, deren Bestimmungen, auf nicht mehr vorhandenen, Handlungsbeschränkungen beruhten, aufgehoben, und diejenigen Zoll- und Handlungsabgaben hergestellt würden, welche, im Jahre 1806 statt gefunden hätten; jedoch mit Beybehaltung derjenigen Abänderungen, in denselben, welche später, aus allgemeinen Rücksichten, oder der veränderten Grenzen der Monarchie wegen, angeordnet worden;" und ihm zugleich der Auftrag gegeben: „nach diesen Bestimmungen, den Entwurf einer Verordnung zu besorgen und" dem Könige „unverzüglich vorzulegen." —

Diese Verordnung findet sich, in der Gesetzessammlung nicht; wohl aber, bald darauf, wiederum eine königliche Kabinetsordre, die vom 3. Sept. 1814 datirt, und unter dem 27. d. M. publizirt ist; in welcher der König, „auf den," ihm von dem Minister, „gemachten Vortrag, zur Beförderung eines freyen Handelsverkehrs, genehmigt: daß die, bisher statt gefundene Grosshandlungsaccise, Durch- und Ausfuhrzollgefälle aufgehoben, und dagegen der, nach Aufhebung des Kriegsimposts, vorläufig eingeführte Ersatzzoll, nach den, in dem publizirten dießfälligen Tariff angenommenen, Sätzen, bis zur endlichen Regulirung der politischen Verhältnisse Deutschlands, und seiner Nachbarstaaten, ferner erhoben werde;" und den Minister „authorisirt: das, seinem Berichte beygefügte, diesen Gegenstand betreffende, Publikandum ergehen zu lassen."

Digitized by Google

In diesem Publikand, welches dann auch zugleich mit dieser Kabinetsördre erschien, wird: „zur nähern Erläuterung dieser allerhöchsten Bestimmung" von dem Minister, bekannt gemacht: (1). „Außer dem Ersatzzolle sollten, von den, damit belegten, Objekten, der Eingangslicent, oder Zoll, die Provinzial-Einfuhr, und, in der Kur- und Neumark, auch Pommern, die Wasser-Binnen-, so wie die Wasser-Zoll- und Kanalgefälle erhoben;" (2) „von dem, in dem beygedruckten Tarif nicht enthaltenen, Gegenständen, zwar die Handlungsaccise, ingleichen die Durch- und Ausfuhr-Zollgefälle ferner erhoben; jedoch sobald als möglich, auch von diesen, angemessene Eingangszollgefälle regulirt, und die bemerkten Abgaben dagegen aufgehoben werden. (3) Sämmtliche Wasser-Binnen-, so wie der, in einzelnen Provinzen statt findende, Provinzialzoll, nicht minder die tarifmäßige Licent- und Einfuhr-Zollgefälle sollten, mit dem Ersatzzolle verbunden, und künftig nur, in einer, nach dem Gewicht oder Maß zu regulirenden, Abgabe, sämmtliche Handelsgefälle erhoben;" (4) „die Konsumtionsaccise, von solchen Objekten, wo diese in Verbindung, mit den Ersatz- und Eingangsgefällen zu hoch wäre, nach den Umständen, ermäßigt, oder ganz erlassen;" (5) „und, bey der westlichen Exportation, eine theilweise Zurückzahlung des Ersatzzolles bewilligt werden."

Man sieht, diese ministerielle Publikation, hat ziemlich das Ansehn eines Gesetzes; und, unter der Bezeichnung: „Erläuterung der Allerhöchsten Bestimmung," der erwähnten Königl. Kabinetsördre, sind hier Bestimmungen gemacht; vordenen sich, in derselben nichts findet. Es folgten dieser auch noch mehrere andere Ordonanzen, vermittelst welcher, in Betreff dieser Auflage, von dem Fi-

Digitized by Google

nanzminister, unter seiner alleinigen Autorität, Bestimmungen gemacht wurden; ein Verfahren, welches man bis dahin, im Preußischen nicht kannte; auch wohl nicht statt haben sollte; indem es das Ansehn gewinnt, als wohnte Ministerordonnanzen eine gesetzgebende Gewalt, und dem Minister das Recht bey, Auflagen, wo nicht neu zu machen, doch zu extendiren oder zu modificiren, und so über das Eigenthum der Unterthanen zu verfügen. Wie, durch diese neue Auflage der in der Kabinetsordre angezeigte Zweck, der „Beförderung eines freyen Handelsverkehrs" erreicht werde, ergibt sich weder aus dem Publikand, noch aus dem Tariff. Bey den Abgabesätzen in dem letztern, ist auch hier kein Grundprinzip wahrzunehmen, und sie gewinnen daher — wie dies alle Mahl geschehn muß, wenn dies der Fall ist — das Ansehn bloßer Willkür. Der Abgabegegenstände sind nicht weniger als drey und vierzig. Befreyt von der Abgabe sind, „alle zur Frankfurter Messe gehende Stuhl- und Fabrikwaaren; ferner alle übrigen, nicht überseeischen Waaren, welche bloß gegen die bisher entrichteten Zoll- und Meßgefälle eingingen." Uebrigens war auch diese Finanzeinrichtung nur interimistisch; indem die Kabinetsordre ausdrücklich besagt: daß die, in dem Tariff angenommenen, Sätze, nur bis zur endlichen Regulirung der politischen Verhältnisse Deutschlands und seiner Nachbarstaaten, erhoben werden sollten."

Als ersten Schritt, zur Einführung eines, auf allgemeine und richtige Prinzipien begründeten, Abgabensystems, ist die Verordnung (vom 11. Juny 1816) „wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle," zu betrachten; obgleich die Bestimmungen derselben zunächst nur für die alten Prinzipien der Monarchie waren.

Digitized by Google

Durch diese Verordnung wurde (§. 1) festgesetzt: daß „alle innern Waaren-Pferde- ꝛc. Zölle, welche bis jetzt, in den alten Provinzen des Staats, rechts der Elbe, für die Kassen" der Regierung, „erhoben worden, mit dem 16. July aufhören" sollten; und, für die Erhebung des Grenzzolls bey der Aus- und Einfuhr, zu Lande und zu Wasser, (§. 2) die nöthigen Bestimmungen gemacht. Befreyt von dem gewöhnlichen Ausgangszolle, bey der Ausfuhr ins Ausland, werden (§. 3) „Getreide, Kaufmannsholz, alle, im Lande, und zwar in den Städten, verfertigte Manufaktur- und Fabrikwaaren, alle inländische, der Verzehrungssteuer unterworfene, Gegenstände, wenn dieselbe davon entrichtet ist; alle Fabrikate des platten Landes, unter gleicher Bedingung; alle Produkte des inländischen Bergbaues, und alle fremde Produkte und Fabrikate, welche den Ersatzzoll oder die Verbrauchssteuer getragen haben." Zugleich wird der Finanzminister „ermächtigt, denjenigen Gegenständen, deren Absatz Erleichterung verdient, vorzüglich solchen inländischen, bey denen es auf Beförderung ländlicher Nebengewerbe ankömmt, die Befreyung vom Ausfuhrzolle zu bewilligen, auch wenn davon die städtische Konsumtionsaccise nicht entrichtet ist." Konsequent wird auch, in eben dieser Verordnung (§. 6), „wie es das allgemeine Beste erfodert, die gleichzeitige Aufhebung, aller Kommunal- und Privatzölle, ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten," verfügt; jedoch auch, wie es die Gerechtigkeit erfordert, unter der Bestimmung daß „die Berechtigten vollständige Entschädigung erhalten sollen."

In diesen Anordnungen legt sich die, in der Einleitung der Verordnung, angezeigte Absicht: „den Verkehr der Unterthanen, von Hindernissen zu befreyn," folglich

Digitized by Google

zu befördern, klar genug zu Tage. Es wurden dadurch die, lang gehegten, Wünsche, des ganzen Verkehr treibenden Publikums, erfüllt; auch waren die Grundsätze unverkennbar, welche darin Anwendung erhielten, und Niemand versagte ihnen Beyfall. Es ließ sich daher auch voraus setzen: daß gleich richtige und liberale Grundsätze, in dem neuen Konsumtions-Abgaben-Systeme würden wirksam gemacht werden, welches, in der Einleitung dieser Verordnung, in Voraus angekündigt wird; um so mehr, da es, der erwähnten Anzeige nach, „einfacher und von lästigen Kontrollen befreyt seyn sollte." Diese Voraussetzung bestimmte die Erwartung des Publikums, und zugleich den Gesichtspunkt, für die Beurtheilung dieses zu erwartenden neuen Abgabesystems. Man vernahm, von der Diskutirung des, dazu gemachten Entwurfs, in dem, neu eingerichteten, und eröffneten Staatsrathe, und der Spaltung der Meynungen, welche sich dabey offenbarte. Mit der Verzögerung der Erscheinung, erhöhte sich die Spannung der Erwartung; endlich, (unter dem 5. Sept. 1818) erschien das, vom 26. May d. J. datirte Gesetz, „über den Zoll und die Verbrauchssteuer, von ausländischen Waaren, und über den Verkehr, zwischen den Provinzen des Staats;" welches, zumahl nachdem es in Ausführung gesetzt worden, so große Sensation erregt hat, und welches wir nun in nähere Betrachtung ziehn wollen, um, was an uns ist, zu einer sorgfältigen Prüfung, und ruhigen parteylosen Beurtheilung und Würdigung beyzutragen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

V.

Bruchstücke, aus der Staatskunde.

(Eingesandt.)

(Fortsetzung.)

Ueber Drute, Richter, und Herrscher; wie auch über Vornehmheit und Gemeinheit.

Es gibt eine lex divina, d. h. religio, Gottesdienst, ein göttliches Gesetz, und ein menschliches, lex humana, d. h. Gemeinwesen, Staat oder Bürgerschaft. Letztere verwaltete der König, erstere der Drute; wie auch, im Mittelalter, der römische Pontifex Maximus oder Papa. Unter diesem, wie auch in Gallien, unter dem Oberdruten, standen alle Gottesdiener, wie unter dem König die weltlichen Richter. Ein kriegerisches Gesetz (lex bellica) klingt schon sonderbar; doch redet man von einem Kriegsrecht (jure belli), das aber auch nur ein Einfluß der Druten ins Kriegswesen ist und seyn kann; nach Tac. Germ. „Sie glauben, daß Gott den Streitenden zugegen sey;" also ein Gottesgericht. (vergl. Annal. Laureth. J. 820.) — „Binden, schlagen, tödten zu lassen ist nur den Gottesdienern erlaubt." Der Krieger ist eigentlich nur — in Ehren gesagt! — Scharfrichter, Vollstrecker (exsecutor) eines Verwünschungsurtheiles: sacer esto! Die Kriegsgerichte, sind ohne Umstände (fast wie jetzt die Ge-

Digitized by Google

richte über Schriftsteller); also nur Handhabung der Gewalt, nicht des Rechts. Darum durfte ein Imperator nur in der Provincia, dem Vorlande, sich aufhalten; wo Willkür und Gewalt ihr Spiel treiben; weßhalb ich provincia am besten durch Jammer- und Nothland übersetzen zu können glaube. Ist es daher nicht unpassend, alle Theile der heutigen Reiche Provinzen zu nennen?

Sich des eigenthümlichen bürgerlichen Gesetzes beraubt zu sehen, ist ein großes Unglück; doch das heilige oder kirchliche Gesetz der Urväter eingebüßt zu haben, ist das allergrößte Unglück, das einer Volksart widerfahren kann, denn dadurch wird ihr geistiges Leben erstickt. In diesem Unglück schmachteten, durch den, aus dem Christenthum, d. h. aus der weltweisen, freygeistigen Gottesverehrung, sich entwickelnden Catholicismus und Muhamedanismus, seit dem Mittelalter, die meisten Volksarten in Asia und Europa, und fangen erst, seit einigen hundert Jahren, an, sich langsam wieder zu erholen.

Unter Obhut des Druten, oder der obersten Drutenversammlung (Consistorium) müssen Richter und Heerführer ihr Amt verwalten. So im alten Rom, so im alten Deutschlande, nach Tacit. Germania: „die Gottesdiener gebieten Schweigen; die auch dann das Recht haben, in Schranken zu halten." So auch, im Mittelalter, das Verhältniß der Könige zum römischen Pontifex Maximus.

Wo also, wie bey den Protestantibus, die Fürsten nicht nur zugleich Richter und Heerführer, sondern auch zugleich oberste Kirchenaufseher (Archiepiscopi) sind, da muß die kirchliche Würde, bey ihnen, die erste seyn; und an Feyertagen müssen sie im geistlichen Schmuck, nicht im richterlichen, oder kriegerischen erscheinen, und die

Digitized by Google

kirchliche Würde muß, in Schriften, den beyden andern, der Drost dem Richter und Herzog, vorgesetzt werden. Dieß ist so gewiß, als es wohl noch Niemanden eingefallen ist, die göttlichen Dinge den menschlichen nachzusetzen. Wo der Richter oder König nicht zugleich Drost ist, da kann es auch dem Stolzesten nicht schwer werden, dem Oberdrosten, oder der Oberdrostenversammlung die höchste Verehrung zuzugestehen; denn er verehrt nicht die Person, sondern das kirchliche, geweihte, göttliche Amt; um so mehr da diese Aemter nicht erblich sind, sondern durch Wahl besetzt werden.

Daß der Richter*) Heerführer bestellt, geht eher an; als daß er die Drosten (Episcopos) anstellt: daß aber der Herrscher (imperator **) Richter und Drosten anstellte, wäre ganz wider die Ordnung der Dinge. Am besten ist's, daß der Drut, von der Versammlung der Druten, erwählt, der König, aus dem Königsstamme (dem einzigen Adel, den das alte Deutschland und die Vernunft kennt) genommen, und die Heerführerstelle, durch Hin-

*) Rex, von regere, regens, deutsch: richten, ist Richter. Das deutsche: König, Chunich, deutet auf beydes; sowohl auf die Art, Chun, Stamm; — weil, nach Tacitus, die Könige, also die obersten Richter, bey unsern Vorältern aus dem Adel genommen wurden; die Heerführer, duces, dagegen, nach der Tapferkeit; — als auch auf das Richteramt, das rechtliche Erkennen, Rechtskunde. Unter den Königen standen die Grafen, die Grauen, Alten, Rechtserfahrenen. „Mir wenigstens," sagt Cicero, (in z. B. von den Pflichten) „scheinen, um des Genusses der Gerechtigkeit willen, vor Zeiten, wohl gesittete Könige eingesetzt zu seyn."

**) Imperator ist eigentlich Herrscher, von Heer, Heermann; Befehlshaber, Gebieter, Heerbote ist eigentlich Legatus, Apostolus.

Digitized by Google

aufrücken im Kriegsdienste, erworben werde; und so war's bey den alten Deutschen, und ist durch die Wiederzeugung (Protestantismus) meist wieder so geworden.

Ein König braucht weniger Prunk, als ein Drost; ein Feldherr weniger, als ein König. Jeder braucht um so weniger Prunk, je mehr wirkliche Vorzüge er besitzt. Das zeigt Friedrichs des Einzigen Beyspiel. Unsere Könige, in dem oben angegebenen bürgerlichen Sinne, dem Buonaparte, als einem Feldherrn, entgegen gesetzt (welches Ludewig der Ersehnte sehr gut aufgefaßt und schon zu Mitau ausgesprochen hat, Buonaparte als französischen General lobend) — unsere Könige, sage ich, sind, als Richter, als Schützer des Rechts, uns so bewährt, ja, wenn sie nur einigermaßen ihrem hohen Berufe genügen, sind sie dem Herzen jedes Bürgers, (jedes Standes, nicht etwa bloß des Adels) so innig verknüpft, sind eine solche Bürgschaft des Heiles und der Wohlfahrt, daß man unwillig wird, wenn manche Amphibien und Uebergetretene, wie auch Woltmann, die Bürgerlichkeit, des königlichen Hauses in Berlin, tadeln, und an die Stelle der herzlichen Zuneigung und Ergebenheit des Volks, jene oligarchische neugriechische und spanische Popanzerey setzen möchten; die dem biederen, verständigen deutschen Gepräge so zuwider ist. „Was ist" sagt Woltmann, in seinen geistreichen, aber doch meist auf Halbheiten hinauslaufenden, Memoiren — „was ist das Königthum ohne die Idee?" — Nämlich Idee, im Schlegelschen Sinne, — eine Art von geistigem Flitterstaat. Ohne diesen Flitterstaat ist es uns gerade tausendmahl ehrwürdiger. Beym Gottesdiener erscheint die glänzende Aeußerlichkeit, als Kunst, also wieder geistig, und wenn sie wirklich

Digitized by Google

so erscheint, so ist sie dem Denker nie anstößig; aber beym Richter, rex, muß der Ernst die Strenge des Gesetzes durchblicken und gleichsam leiblich erscheinen, also in bürgerlicher Volkstracht, und ehrbarer, anständiger, würdevoller, nicht eitler Sitte.

Wie viel größer hat sich, auch in dieser Hinsicht, Friedrich gezeigt, als z. B. Karl der Große; der, wie ein Cäsar Augustus, nach dem Titel Imperator Augustus strebte, und doch nicht den Schein haben wollte? Karl ist der wahre Buonaparte seiner Zeit. Zum Glück hat das Imperator-Wesen, auf deutschem Boden, nie recht gedeihen wollen; die deutschen Caesares haben sich immer, als gute Könige, als Reichsrichter, gezeigt. Und, durch die deutschen Fürstengeschlechter, ist dieser Segen auch auf andere Völker übergegangen; wozu sich diese Glück wünschen können. Sorgfältig hat Friedrich der Einzige rex und dux immer zu unterscheiden gewußt.

Ein König, der seinen Vortheil versteht, wird, schon um deswillen, den Kirchen und ihren Dienern (wozu ich alle Gelehrte rechne) die größte Verehrung erweisen; denn ein Verhältniß, welches das wahre und gute ist, ist auch immer das vortheilhafteste. Aber Gott behüte uns, daß wir die Gottesverehrung dadurch sollten empfehlen wollen, daß wir sie, als eine Stütze der Throne und Staaten, angepriesen; wie jetzt in weltlichen Zeitungen selbst, so oft und zum großen Aergerniß, für Gute und Böse, geschieht; für Gute, weil die Herabwürdigung des Heiligen, zum irdischen Mittel, sie schmerzt; für Böse, weil ihnen die Gottesverehrung wohl gar, als ein Werkzeug der Zwingherrschaft und der Verfinsterung verdächtig gemacht wird.

Digitized by Google

Könige und Herrscher (imperatores) können ihre Achtung, vor dem Heiligen, nicht besser an den Tag legen, als durch Gewissenhaftigkeit, in Ausübung ihres richterlichen und schützenden Amtes. Alles was Menschen heilig ist, müssen sie, als Richter, heilig halten; ohne Unterschied der Art von Gottesverehrung, durch welche es geweiht wird. Bekehrungssucht und Unduldsamkeit muß also fern von ihnen seyn; wodurch Menschen den heiligen Gebräuchen ihrer Väter untreu gemacht werden. Kirchen und Lehranstalten müssen ihnen unverletzlich seyn; nicht müssen, der Einheits- und Allgemeinheitssucht zu gefallen, die Anstalten einzelner Oerter aufgehoben, oder in ihrer Eigenthümlichkeit gestört werden. Letzte Willen, und fromme Stiftungen und Vermächtnisse müssen, selbst in eroberten oder unterworfenen Ländern, unangetastet bleiben; ein Claustrum sogar muß nicht ehe aufgehoben werden, als bis Niemand mehr sich findet, der hinein will. Der nichtige Vorwand: „hätte der Stifter jetzt gelebt, er würde es so gemacht haben," — muß nicht gelten. Gegen diese Art Buonapartismus kann man nicht genug zu Felde ziehen *).

*) Dem Verfasser kommt dieß Recht von Herzen; denn er ward selbst von einer Stiftung, auf Schulen, unterhalten; die, wie er zu seinem Leidwesen vernimmt, verändert, und in ein Geldstipendium, zwar zur Bequemlichkeit der Lehrer, aber zu großem Nachtheil armer Lehrlinge, verwandelt worden ist; — und er arbeitet jetzt selbst an einer gelehrten Anstalt, die eine fromme Stiftung, des ehemahligen Landesherrn, ist, und die sogar wieder, oder doch ohne ausdrücklichen Befehl, des jetzigen Landesherrn, von dem alles gleichmachenden Umwälzungsgeist, ihrer Rechte und eigenthümlichen Art, und, auf das Oertliche wohlberechneten, Bestimmung, sich beraubt sieht; aber, von dem, nun erwachten, gottesfürchtigen Sinne in der bes-

Digitized by Google

Friedrich der Einzige, der wahrhaft Große, ist und bleibt das Muster, die Zierde der Könige, für neuere Zeiten; auch in Hinsicht der Gottesverehrung. Denn er war der vollendetste Protestant und superstitione tollenda non tollitur religio. Seine Schuld war es nicht, daß unser volksartiges Heiligthum einem bekehrungs- und weltherrschsüchtigen, fremdartigen Pfaffenthume hatte Platz machen müssen. Seinem verneinenden Wirken verdanken wir es, daß wir jetzt bejahend wirken, das deutsche Heiligthum aufbauen können. Wollte Gott, man wäre, bey den äußern kirchlichen Veränderungen, seinem Geiste getreuer geblieben! Diese beweisen, daß in der Geistlichkeit der wahre Volksgeist sich am wenigsten wirksam zeigte, oder zeigen konnte. Doch die Gelehrten werden und können, an die gemachten Rückschritte, zu einer Art von evangelischem Catholicismus, sich nicht binden lassen, und barbarismi, wie Episcopi, Synodi ꝛc., werden sich bald verlieren.

Der Adel, der höchsten Richter, geht darauf, daß kein Fremder, kein Leibeigener oder Kriegsgefangener, über Einheimische, Einbürtige (ingenui) und Freye, als Richter, auftrete. Wie ist es also nur möglich, daß man den Adel der Bürgerschaft entgegen stellt? Nur dann, wenn man, wie in Indien, eine besondere Kriegerkaste aufstellt, wie leider! im Mittelalter, der bisherige

fern Erkenntniß, ihre baldige Wiedereinsetzung, in die alten Rechte, erwarten darf. Möge ihren zahlreichen Unglücksgefährtinnen, in fast allen Ländern, gleiches Heil widerfahren, und die Unart, die die Sprache, Sitten, Gesetze und Einrichtungen einzelner Länder, durch allgemeine, fremde Reichsformen, immermehr zu unterdrücken und zu verdrängen sucht, durch die Weisheit der Oberrichter kräftigst gesteuert werden.

Digitized by Google

niedrige Adel sich gebildet hat. So war es aber, in der Urzeit, nicht, und wird auch jetzt so nicht mehr anerkannt. Wer nachweisen kann, daß seine Ureltern, von jeher, Deutsche waren, ist adelig; der Fremde, und wärt er vom Königl. Stamme, kann nicht für deutsch, d. h. edel gelten. Der Adel, oder in Bezug auf die Deutschen, die Deutschheit, sagt um so mehr, wenn die Voreltern schon Richterämter verwalteten, also ihre Deutschheit bewährt haben (nobilitas, Berühmtheit). Sehr weise, daß in Rom erst die späten Nachkommen der Freygelassenen zu Aemtern kommen konnten! Wie dieß aufhörte, hatte es auch mit Rom ein Ende; denn die Bürgerschaft (civitas), lebt in ihren Geschlechtern (gentibus). Darum ist der Königstamm, für das Volk, was der Weiser für den Bienenstock ist. Und darum kann man dem Horatius nicht unbedingt beystimmen, wenn er immer behauptet: es komme nicht auf die Abstammung eines Mannes an, sondern auf seine Tugend. Freylich, der innere, geistige Werth des Mannes beruht allein auf der Tugend, auf seinem Verdienste; aber seine äußere Geltung hängt, wie die einer Münze, sehr vom äußeren Verhältniß und von der Geburt ab. Horatius, der Sohn eines Freygelassenen, ist, dem Wesen nach, schon ganz ein christlicher Dichter, und seine Ansichten waren den Imperatoren sehr gelegen; denn diese hatten Freygelassene eher zu Willen, als die Männer aus alten Geschlechtern. Daher auch die Freygelassenen, so wie die Fremden, in Rom eine immer größere Rolle spielten; bis sie zuletzt selbst zum Kaiserthrone gelangten; da sie denn natürlich sehr geneigt waren, allen Unterschied, zwischen Freyen und Leibeignen, zwischen Bürgern und Fremden, Gemeinen und Ahnenhaften, Edlen und Unedeln aufzuheben, und alle, unter einem gleichen und allgemeinen Gesetze, zu begreifen. Damit aber

Digitized by Google

war auch ein Kreislauf der Geschichtbildung vollendet; die Absonderung trat wieder von Neuem hervor; es bildete sich ein neuer Adel.

In diesem Gegensatze liegt, in der That, die ganze Menschengeschichte, und jeder Einzelne, der sein Verhältniß, mit Bewußtseyn, zu fassen bemüht war, muß, auf diesen Widerstreit, des Geistigen und Angeborenen oder Sinnlichen, in seinem eigenen Wesen, gekommen seyn. Aber es ist ein Widerstreit, mit dem man nie fertig wird, nie ins Reine kommt. Sieht man heute, wie ein Adeliger auf seine Geburt einen Werth legt, und Anmaßungen und Vorrechte darauf gründen will; so entrüstet sich unser geistiges Wesen, das nur wahre Vorzüge, nur Tugend gelten lassen will. Sieht man ein Naturvolk einen Monarchen abgöttisch verehren; so empört sich das gebildetere Gefühl, das den Menschen, als Menschen, angehören will; wenn es gleich die Hoheit der Würde des Richteramts gern anerkennt. Kömmt morgen ein, nicht durch Geburt berechtigter, Eroberer, und verdrängt den Stammesfürsten, vom Sitze seiner Väter, so empört dieß das Gefühl auf gleiche Weise. Kurz, es ist dies ein allgemeiner, durch das ganze Wesen des Menschen greifender, Gegensatz, des Sinnlichen und Geistigen, des Dichterischen und Weltweislichen, des Artigen und des Sittlichen, der Barniß (Natura) und der Vernunft, der Gebundenheit und der Freyheit, der Gemeinheit (democratia) und der Vornehmheit (aristocratia); ein Gegensatz, der sich, in der höchsten Steigerung, als Heidenthum und Christenthum, geoffenbaret, und die alte Welt von der neuen geschieden hat *).

*) Daher auch die christlichen Sagen Handwerker und Gelehrte auftreten lassen, statt der Hirten und adeligen Hel-

Digitized by Google

Im Morgenlande, bey den Indiern, kommt dieselbe Umwälzung, nur unter andern Namen, vor. Ja man kann sagen, daß mit dem Losreißen von der Barniß (Natura), mit dem Erwachen der Freyheit und Gleichheit, oder des Strebens darnach, mit der Wiederherstellung der ursprünglichen Gemeinheitlichkeit, also mit dem Christenthume, diese Geschichte eigentlich erst beginnt. Denn die asiatischen und europäischen Weltreiche waren immer die Vermittler, für den Sieg der Gemeinheit; die Allgemeinheit zeigte sich weltlich und geistlich. Und so steht das Christenthum dem Römerreiche, wie Geist dem Leibe zur Seite; eines wäre ohne das andere nicht entstanden oder geblieben. Das Nationale oder Volksthümliche ist also nichts anders, als das Heidenthum, und die Eintheilung der Gottesverehrungen, in Heidenthum, Judenthum, Muhamedanismus, und Christenthum, beruht auf gar keinem vernünftigen Grunde; es gibt nur Heidenthum und Christenthum, mit andern Worten: nur dichterische und weltweise, artgemäße und geistige, besondere und allgemeine, Stamm- und Welt-Gottesverehrungen *). Und dieser Gegensatz ist wieder so nothwendig

den. Daher die heimliche Unterredung Jesu mit Nicodemo, d. i. Sieg der Gemeinen. Der Sieg der Hauptstadt über das offene Land, so in Horat. Od. I. 2. v. 4, und 35 v. 10. Urbs und gentes, Ἄστυ; Heiden, von Haide, pagus, pagani, Gauverfassung. Vergl. Tacit. Hist. XV. 44. Sed etiam per urbem etc.

*) Gleich wie auch die Eintheilung, in Polytheismus, Monotheismus und Pantheismus, nur in den Köpfen abgezogener Denker vorhanden ist; denn im Judenthum ist eben sowohl Polytheismus, als im Griechenthume Monotheismus, und Pantheismus ist in allen. Das heilige Wesen ist überall ganz, nicht durch Zahlen zerschnitten.

Digitized by Google

verbanden, daß das Heidenthum, ohne Christenthum, nicht seyn kann; so wie das Christenthum nicht ohne Heidenthum. Reines Christenthum müßte ganz geistig seyn; eine gleiche und freye Brüderschaft, von kirchlicher Verfassung, vom Priesterstande nichts wissend. Nicht einmahl eine Schrift dürfte als Satzliches angesehn werden.

So vielerley Versuche aber auch, durch Protestanten, Herrenhuter, Quäcker, und, auf mehr wissenschaftlichem Wege, durch Freymaurer, gemacht worden sind, jene Reinheit herzustellen; so ist dieß nie ganz gelungen. Bald hat die Barheit (Natura) ihr Recht gezeigt; und die Gesellschaft hätte aufhören müssen, eine sichtbare zu seyn, wenn dieß hätte vermieden werden sollen. Bey den Freymaurern soll Freyheit, d. i. das reine Gesetz der Vernunft und Gleichheit, gelten; und sieht man nicht, daß immer die vornehmsten Staatsmänner zu Oberen gewählt werden? Das ist die Schwäche der menschlichen Art. Sogar die Gelehrten und Wissenschaftsmänner, in ihren Innungen und Gesellschaften, wie sehr geben sie nicht auf Rang, Titel, und äußere Auszeichnungen! Wie devot klingen nicht, in manchen Zeitungen, die Beurtheilungen der Werke, von vornehmen Urhebern? Wie bereitwillig macht man die Vornehmsten zu Mitgliedern und Vorstehern; statt den Gelehrtesten und Geistreichsten den Vorzug zu geben! Thun das die Weisen, was soll man von den Dummen (mit dem Niebelungenlied zu reden) erwarten?

Und wahrlich, der Hang zum Besondern, zum Artgemäßen, ist, in seiner Quelle und in seinen Früchten, eben so heilig und gut, als der Hang zum Allgemeinen, zur geistigen Freyheit. Jener das äußere dieser das innere Wesen. Anhänglichkeit an Eltern und Verwandte,

Digitized by Google

an Heimath und Vaterland, an Stammesart, ist sie nicht die pietas, die Gottesinnne, die Kindlichkeit selbst? Wenn die Geistesfreyheit sich überspannt, — welche Ueberspannung wir wieder erlebt und deren Ausbruch wir in den neuesten Umwälzungen gesehn haben; — dann wird jene Anhänglichkeit, als kindisches Vorurtheil, von dem stolzen Weltbürgersinne, verlacht. Aber wohin führt dieß auch? Zur Zerstörung. Eben so wie das Gegentheil, die Unterdrückung der Geistesfreyheit, zur Zerstörung führet.

Also lernen wir, daß auch hier das Heilsame und Gute nur in der Mäßigung liegt. Der Weise klebt nicht an Namen, er dringt in den Grund der geschichtlichen, wie der natürlichen, Erscheinungen ein, und findet am Ende, in jenen, wie in diesen, ein einfaches göttliches Gesetz. Der Freyheitschwindel führte zu willkührlicher Gewalt; die Stimme der Barniß ward überhört; ein rein mathematischer Kopf herrschte: ein neuer Imperator, im Römischen Sinne. Doch bald behauptete auch die Volksart wieder ihr Recht; sie siegte, in der Völkerschlacht, ein Chunig, artgemäßer König, trat an die Stelle des weltherrschenden Imperatoris.

Möge man es nur nicht, auch auf dieser Seite, übertreiben; wie leider! die Verfolgung der Schriftsteller, die ja die freye Geistigkeit vorstellen, anzudeuten scheint! Es ist die christliche Freyheit, die man antastet! Möge man das Christliche Heidenthum, das Katholische Kirchenwesen, d. h. die geistunterdrückende Satzung, nicht zu hoch spannen; es sey, unter welchem Namen es wolle, selbst unter dem evangelischen! Sonst wird es auch hier wieder brechen, und der Bruch desto gefährlicher seyn. Möge man das ewige Recht der Art, und das ewige Recht

Digitized by Google

des Geistesfreyheit, des Heidenthums und Christenthums, anerkennen, und volksartig-christliche Kirchen stiften! Möge, in dem Königthume, das Artgemäße und das Erkennende, oder das Richterliche, erscheinen und zu schönem wonnigen Einklang sich stimmen, in gemeinheitlicher, verfassungsmäßiger, volksartiger Regierung!

Darin liegt das Große, unserer Zeit, daß (in der Sprache der Indier zu reden) eine neue Menschwerdung beginnt. Das Judenthum war nichts anders, als ein Volksthum, also Heidenthum; wenn auch die Geistigkeit mehr in demselben hervor trat. Der Muhamedanismus war, wie der Katholicismus, eine Rückführung der Geistesfreyheit, zum Satzlichen, zur arabischen Art; wie hier zur griechischen, römischen und germanischen. Aber das weltherrschsüchtige Streben wüthete, besonders im Anfange, noch sehr, in diesen Geschöpfen des Mittelalters. Jetzt, da diese Wuth ausgetobt hat, und wir hoffentlich den reinen ruhigen Weltblick gewonnen haben, jetzt ist zu erwarten, daß wir uns gänzlich mit der Art, der Natur, aussöhnen; daß der reine Dreyklang, den die altdeutsche Sage, in Odin, Thor und Frigga sinnbildete, *), nach schneidenden Mißklängen, im Leben wieder herrschend hervortrete. Lediglich die Meynung, daß aus diesen Bemerkungen etwas Gutes zu nehmen seyn dürfte, hat den Verfasser zur Mittheilung derselben bewogen. —

*) Sonnen-, Stern-, und Mondjahr, nach dem Runstabe, zugleich das Bild des Gesindes familiae; wofür der Deutsche, im Mittelalter, Gott Vater, Sohn und Mutter Gottes annehmen mußte. Vergl. Eginh. Vita Carol. basilica quamipse propter amorem Dei et domini nostri Jesu Christi et ob honorem sanctae et aeternae virginis, genetricis eius construxit.

Digitized by Google

VI.

Kurze geschichtliche Darstellung der zwischen S. H. D. dem regierenden Landesadministrator von Holstein-Oldenburg und dem Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, als zeitigem Besitzer der zum Gräflich-Aldenburg-Bentinckschen Familienfideikommiß gehörigen Herrschaften und Güter,

gegenwärtig über den Besitzstand des Grafen Bentinck, in Ansehung dieser Familienfideikommißgüter, obwaltenden Irrungen,

nach den angezogenen Urkunden, historischen Abhandlungen und Akten bearbeitet.

(Eingesandt.)

(Fortsetzung.)

Anlagen.

Oldenburg, den 21. July 1785.

Wohlgeborner ꝛc.

Auf die von Ew. Wohlgeboren mir angeehrte Antwort vom gestrigen Dato und eine darin geäußerte Bedenklich-

Digitized by Google

keit wegen Sistirung eines Ausschusses von Repräsentanten sämmtlicher Varelschen Eingesessenen und Unterthanen zu Leistung des Homagialeydes hieselbst, nehme keinen Anstand dienstergebenst zu erwiedern, daß die von Ew. Wohlgeboren angelegte und hieneben in Originali zurückfolgende königl. Resolution vom 30. Jan. 1700 allhier völlig bekannt gewesen.

— — — — —

Weil auch mehrbesagter höchster Resolution einen alternativen Ausweg freystellet, so wird nach Anleitung derselben auch von Ew. Wohlgeboren hohen Komittenten abhängen, Statt des anhero geforderten Ausschusses der Eingesessenen des Amts, entweder selbst wegen der Herrschaft Varel und der darunter gehörigen Bedienten und Unterthanen den Eyd der Treue abzulegen oder auch Ew. Wohlgeboren, dazu mittelst einer speziellen kopeilich ad acta zu legenden Vollmacht zu vermächtigen.

— — — — —

Der ich mit vollkommenster Hochachtung jederzeit verharre

Ew. Wohlgeboren
ganz ergebener Diener
(Unterz.) F. L. Gro. Holmer.

An
den Herrn Justizrath und
Oberinspektor Wardenburg in Oldenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die höchstverordnete provisorische Regierungskommission sieht sich veranlaßt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen: das auf den Gütern des Herrn Grafen von Bentinck liegende Sequester noch zur Zeit nicht aufgehoben worden, indem der Herr Graf den ihm angezeigten rechtlichen Weg, um die Aufhebung desselben von seinen Besitzungen im Herzogthume Oldenburg zu bewirken, einzuschlagen, nicht für gut gefunden hat; auch in Knyphausen nach dem Willen Seiner Majestät des Kaisers von Rußland bis weiter Alles in der Lage bleiben soll, worin es bey der Besitznahme gewesen: daß sonach alle Administrations- und Oberinspektionsgeschäfte über diese Güter lediglich der zu diesem Zwecke landesherrlich angeordneten Administrationskommission, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 1. April d. J. obliegen, wonach sich Jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Oldenburg, aus der provisorischen Regierungskommission, den 28. September 1818.

v. Brandenstein. Lenz. Mentz.
Schloifer. v. Grote.

v. Harten.

Prod. zur Regierung Oldenburg
den 23. Sept. 1817.

Hoch- und Wolgeborne ꝛc.

Wenn die in den letzten Jahren Statt gehabten Verhandlungen, wenn die so oft und dringend wiederholten Vorstellungen, worin ich, meine von meinen Vorfahren überkommenen unveräußerlichen Rechte reklamirte, aufs

Klarste bekunden, wie sehr ich es mir angelegen seyn lassen, zur Wiederausübung dieser mir seit der glücklichen Befreyung Deutschlands vom fremden Joche vorenthaltenen Rechte zu gelangen, wie sehr ich daher den Werth derselben zu schätzen weiß, so mußte es mich gewiß nicht wenig befremden, in dem Eingange der mir von Ew. Hoch- und Wohlgeboren durch den Regierungsrath Ittig unterm 14 — 15. d. M. geschehenen Eröffnungen die Bemerkungen anzutreffen, daß ich wenig Werth auf dieselben zu legen scheine. Denn als ich namentlich im Anfange des Jahrs 1816 in meinen an Ew. Hoch- und Hochwolgeboren gerichteten Reklamationen die Natur und den Umfang besagter Rechte aufs Klarste darzulegen und zu dokumentiren gesucht hatte, als ich endlich um die mancherley nahen Beziehungen willen, worin die Organisation der Herrschaft Varel zu der des Herzogthums steht, in konfidentiellen Berathungen der Ansicht der Herzoglichen Regierung mich versichert zu haben glaubte, und darauf meinen Beschluß in Betreff der Wiedereinrichtung der hiesigen Justizbehörden Ew. Hoch- und Wohlgeboren mitzutheilen mich beehrte, hemmte plötzlich ein mir unterm 13. Nov. 1816 zugestelltes Reskript Sr. Herzoglichen Durchlaucht jedes weitere Vorschreiten in dieser Angelegenheit, deren Erledigung ich so sehnlichst wünschte. Durch höhere Gewalt war es mir daher bis hiezu nicht möglich, den dringenden Bedürfnissen meiner Unterthanen abzuhelfen. Wie wenig nun auch die in den mir gewordenen Zuschrift des Herrn Regierungsraths Ittig vom 14 — 15. d. M. enthaltenen Eröffnungen mit meinen, wiederholt reklamirten Rechten, die in keinem Betracht mit den Prädikaten, Privilegien, Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. belegt werden können, in Uebereinstimmung zu bringen sind, so

Digitized by Google

will ich dennoch, um des Interesses meiner Unterthanen willen, dem Wiedereintritt wenigstens eines Theils der rechtmäßigen Ordnung der Dinge kein Hinderniß in den Weg legen. Dem dringendsten Bedürfnisse derselben wird abgeholfen werden, wenn sie wiederum in dem ihnen eigenthümlichen Foro wenigstens in erster Instanz Recht nehmen können. Die Bestellung eines Amts und eines Amtsgerichts mit denjenigen Attributen und unter denjenigen Bestimmungen, welche das oldenburgsche Ressortreglement und die Beamten Instruktion enthalten und welche in der mir gewordenen Zuschrift vom 14. 15. d. M. bezeichnet sind, wird daher zu diesem Zwecke vorläufig genügen.

Indem ich also die Bestellung besagter beyden Behörden und die Ernennung der dazu erforderlichen Beamten Ew. Hoch- und Wohlgeboren hiedurch anzuzeigen mich beehre; muß ich jedoch die ausdrückliche Erklärung beyfügen, daß ich nur der Nothwendigkeit weichend vorläufig und für den Augenblick einen Theil meiner Rechte wiederum ausüben will, ohne deßhalb die Einschränkungen, welche sie nach den obigen Bestimmungen bey dieser vorläufigen Ausübung erleiden werden, im mindesten als gerecht und jene Bestimmungen als für mich verbindlich anzuerkennen, ohne ferner auf meine übrigen Rechte in ihrem ganzen Umfange zu verzichten. Ich verwahre diese meine Rechte vielmehr hiedurch feyerlichst gegen jeden aus dieser Vornahme etwa herzuleitenden Schein eines Vergleichs oder Vertrags, gegen jede Renunziation, stillschweigende oder ausdrückliche Einwilligung und Anerkennung anderer Rechte und Verbindlichkeiten, als die ich von meinen Vorfahren überkommen habe. Ich verwahre mich hiedurch ausdrücklich und feyerlichst gegen die höhe-

Digitized by Google

re Gewalt, welche mir die freye Ausübung meiner sämmtlichen unveräußerlichen Rechte annoch versagt, und erkläre, daß ich auf jede mir zuständige Weise höhern Orts zur baldigsten Wiederausübung derselben in ihrem ganzen Umfange zu gelangen suchen werde.

Nur das Wohl der Eingesessenen der edlen Herrschaft Varel bewegt mich, ihnen die Vortheile angedeihen zu lassen, welche derjenige Theil meiner Rechte ihnen gewährt, dessen ich in diesem Augenblicke mich zu erfreuen im Stande bin, ohne darum im mindesten den übrigen Theil derselben, an dessen Genuß ich fortdauernd durch eine für den Augenblick unabwendliche Nothwendigkeit gehindert werde, stillschweigend oder ausdrücklich, wie ich auch fortwährend dieses provisoriums zu handeln und welche Einschränkungen ich auch bis zur völligen Herstellung der rechtmäßigen Ordnung zu dulden gezwungen seyn werde, aufgeben zu wollen.

Indem ich übrigens meine frühere Anträge auf Zurücknahme derjenigen Maßregeln, wodurch ich an der Ausübung meiner Rechte in ihrem ganzen Umfange gehindert werde, hiedurch nochmahls gezimend wiederhole, hoffe ich, auf die vorgedachte Weise wenigstens dem Vorwurfe zu begegnen, als legte ich keinen Werth auf die mir zustehenden Rechte und berücksichtigte nicht die Nachtheile, welche aus der gegenwärtigen mißlichen Lage der Dinge für die Eingesessenen der edlen Herrschaft Varel entspringen und sich täglich vermehren würden.

Ich verfehle dennoch nicht, jedoch unter der obigen Verwahrung, Ew. Hoch- und Wohlgeboren die Ernennungen mitzutheilen, welche ich behuf Konstituirung ei-

Digitized by Google

nes Amts und Amtsgerichts in Varel vorgenommen habe. Sie sind folgende:

Amtsgericht.

Der Advokat Hans Wilhelm Carl Barnstedt in Oldenburg als Amtsrichter;

Der Advokat Johann Carl Wilhelm Kropp in Varel als zweyter Assessor;

Der Hülfsprotokollist L. B. P. Kloppenburg in Neuenburg als Pupillschreiber;

Der bisherige Schreiber beym Advokat Michaelsen in Neuenburg, Reiners als Registrator und Sporteln Rendant;

Der bisherige Schreiber beym Amte Varel Konrad Riehl als Kopist;

Der bisherige Amtsbote Johann Stulken als Pedell.

Amt.

Der vormahlige Hülfsrichter beym Landgerichte zu Neuenburg, Georg August Barnstedt, in Varel als Amtmann;

Der bisherige Amtsauditor beym Amte Varel Onken, als Amtsauditor;

Der bisherige Amtseinnehmer beym Amte Varel, Ernst Ludwig Könemann als Amtseinnehmer;

Zu den noch nicht besetzten Stellen, namentlich zu denen eines Amtsgerichtsassessors und eines Amtsgerichtsse-

Digitized by Google

kretärs werde ich unverzüglich die geneigten Personen berufen und demnächst Ew. Hoch- und Wohlgeboren anzuzeigen nicht ermangeln.

Nachdem ich solchergestalten allen Erwartungen, denen zu entsprechen ich für den Augenblick im Stande bin, entsprochen zu haben hoffe, wiederhole ich meine auch für diesen Fall geeignete Bitte um Zurücknahme des dem herzoglichen Landgerichte zu Neuenburg Behuf der Rechtspflege in der edlen Herrschaft Varel ertheilten commissorii und um Erlassung der ferner erforderlichen Verfügungen wegen Uebergabe der Geschäfte an die von mir konstituirten Behörden.

Unter Anempfehlung göttlicher Gnade und Obhut verbleibe ich

Ew. Hoch- und Wohlgeboren

Gehorsamer Diener

(Unterz.) W. G. F. Graf Bentinck.

Varel, den 22. Sept. 1817.

Für die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem zur Regierungsregistratur producirten Original

(L. S.) v. Kettler,
Regierungssekretär.

Protokoll.

Varel 1818 März 7

Auf das Verlangen der Herzoglichen Kommissarien des Herrn geheimen Regierungsrath Runde und des Herrn Regierungsraths Suden in Gemäßheit Regierungsreskripts vom 12. Januar 1818.

Digitized by Google

Daß der Herr Graf von Bentinck, den von seinen Vormündern unter dem 15. August 1785 geleisteten, und von ihm unter dem 28. Februar 1809 bestätigten Homagialeid, wegen der, vermöge des Aldenburgischen Traktats vom 12. Februar 1693, dem regierenden Landesherrn von Oldenburg über das Amt Varel reservirten Territorialhoheit oder Superiorität in ecclesiasticis et saecularibus und was denselben anhängig, welcher Eid durch die französische Okkupation unterbrochen worden, jetzt auf die vorige Weise erneuern sollte;

erklärte der durch die Anlage A. Bevollmächtigte des Herrn Grafen, Herr Amtmann Barnstedt:

Der Herr Graf habe in seiner an die herzogl. Regierung gerichteten Eingabe vom 22. Sept. v. J. die Wiederherstellung eines Amts und Amtsgerichts zu Varel betr. mit der Erklärung, daß er dieselbe wie sie ihm von Herzogl. Regierung vorgeschlagen worden, nicht mit seinen Rechten übereinstimmend halte, diese seine Rechte und deren Ausführung in ihrem ganzen Umfange ausdrücklich sich vorbehalten.

Auf diese seine Erklärung sey die jetzige Wiederherstellung des Amtes und Amtsgerichtes zu Varel begründet, der Herr Graf könne sich daher auch nur in so weit verpflichten, als das jetzt vereinbarte Verhältniß bestehe und die Verpflichtung den ausdrücklichen Vorbehalt in der Eingabe vom 22. Sept. nicht beschränke.

Der Herr Graf glaube übrigens nicht, daß die jetzt von ihm verlangte Erneuerung einer Verpflichtung, wozu er sich unter den jetzt bestehenden Verhältnissen, so unbe-

Digitized by Google

dingt wie sie gefordert werde, nach obiger Erklärung nicht schuldig erachten könne, auf die Einsetzung des Amtsgerichtes, welche er zum Wohl der Unterthanen der Herrschaft Varel so sehr gewünscht und deshalb so sehr befördert habe, Einfluß habe und derselben Hindernisse in den Weg legen müsse, zumahl da das sämmtliche Gerichts-Personale vollständig ernannt sey und die Uebernahme der jetzt gefoderten Verpflichtung bisher nicht zur Bedingung der Herstellung des Gerichts auf die Erklärung des Herrn Grafen vom 22. Sept. v. J. gemacht sey.

Die herzoglichen Kommissarien erklärten darauf, daß die Pflicht des Herrn Grafen, seinen auf den Aldenburgischen Traktat gegründeten Huldigungseid dem Durchlauchtigsten Landesherrn zu erneuern, über alle Kontestation erhaben sey und an keine Bedingungung geknüpft werden können, was für Zweifel auch über den Sinn und Umfang der im Aldenburgischen Traktat verliehenen Privilegien entstehen mögten. Sie gäben dem Herrn Grafen zu bedenken, was für Folgen aus einer solchen Verweigerung seiner Unterthanenpflichten entstehen müßen, und hielten sich nicht ermächtiget, die Wiederherstellung eines Gräflich-Bentinckschen Amtsgerichts zu verfügen, so lange der Gerichtsherr seine Unterthanenpflichten in Zweifel ziehe.

Des Herrn Grafen Gewaltmächtigter erwiederte, er glaubte nicht, daß der Herr Graf verbunden sey und gezwungen werden möge, eine Verpflichtung zu übernehmen, bevor dasjenige Verhältniß, welches erst diese Verpflichtung begründen müße, in seinem ganzen Umfang wieder hergestellt sey, derselbe weigere sich dagegen gar nicht, die Verpflichtung zu über-

Digitized by Google

nehmen, welche mit dem ausdrücklichen Vorbehalt in seiner mehr erwähnten Eingabe zu vereinbaren stehe. Da übrigens dieser Gegenstand nur des Herrn Grafen Person betreffe, die Wiederherstellung des Amtsgerichts aber einzig und allein die Eingesessenen der Herrschaft Varel interessire und der Herr Graf dabey nur das einzige Interesse habe, den Wünschen derselben zu entsprechen, so glaube der Graf um so mehr, daß die Erörterung des hier fraglichen Punkts von der jetzt nur zu bewerkstelligenden Einsetzung des Gerichts zu trennen sey, und um so mehr, da der Herr Graf es ja geschehn laße, daß die nur vom ihm vorgeschlagenen und landesherrlich bestätigten Beamten sich so verpflichten, wie die herzogliche Regierung es von ihnen verlange, und der Herr Graf hier, wie bey der ganzen Sache, nur sich seine Rechte reservirt habe.

Die herzoglichen Kommissarien erwiederten darauf: daß das Verhältniß des Herrn Grafen im Aldenburgischen Traktate begründet und in demselben wiederhergestellt sey, die Eidesformel auch ein mehreres nicht enthalte, und es unbegreiflich sey, wie ein Unterthan die allgemeine Huldigung darum verweigere, oder an Bedingungen und Vorbehalte zu knüpfen sich erlauben könne, weil er von der Landes-Herrschaft einen größern Umfang von Rechten reklamire, als diese mit dem Sinne der ihm ertheilten Privilegien und der ihr vorbehaltenen Landeshoheit vereinbarlich halte.

Bey dieser Verweigerung könne von Ausübung jener Privilegien gar nicht, also auch nicht von Niedersetzung eines Gerichts, aus Offizialen, welche von dem Grafen von Bentinck vermöge seiner Privilegien ernannt wor-

Digitized by Google

den, die Rede seyn, zur Einsetzung eines Landesherrlichen Gerichts seyen die Kommissarien nicht instruiert und müßten sonach ihre Geschäfte hier als beendigt ansehen und das Weitere der Herzoglichen Regierung anheimstellen. Uebrigens könnten die Kommissarien nicht umhin, dem Herrn Grafen ihre Verwunderung darüber zu erkennen zu geben, daß nachdem demselben bereits unter dem 12. Januar, 21. Febr. von der Herzoglichen Regierung eröffnet sey, daß gleichzeitig mit der Wiederherstellung des Amtsgerichtes, der von dem Herrn Grafen auszustellende Homagialeid zu erneuern seyn werde, die dagegen bey demselben obwaltenden offenbar ungegründeten Bedenklichkeiten erst jetzt zur Sprache kamen.

Der Herr Bevollmächtigte des Grafen entgegnete: der Herr Graf habe keineswegs bis hierhin, eine Erklärung über diesen Gegenstand geflissentlich vorenthalten, vielmehr da anfangs wie die Herzogliche Regierung ihm Eröffnungen wegen Wiederherstellung der Gerichtsbarkeit zu Varel habe zugehen laßen, hievon nicht die Rede gewesen sey, und nachher in den beyden letzten Mittheilungen nur schließlich und ohne die Beendigung der Sache davon abhängig zu machen, von einer zu erneuernden Verpflichtung etwas erwähnt worden, für ganz angemessen gehalten, seine Erklärung darüber alsdann abzugeben, wenn dieserhalb ihm die nähern Eröffnungen geschehen würden. Der Herr Graf habe um so weniger ahnden können, daß sich hieraus ein Hinderniß ergeben würde, nachdem das Amt zu Varel wieder hergestellt worden sey.

Die herzoglichen Kommissarien bezogen sich in Rücksicht des Unangemessenen auf ihre obige Bemerkung und wurde hiermit das Protokoll geschlossen und von den Kom-

Digitized by Google

massaßen sowohl, als von dem Herrn Amtmann Barnstedt unterzeichnet.

L. S. Runde. Suden. Barnstedt.
Schloifer.
Sekretär des H. Landgerichts zu Neuenburg, zu diesem Akte besonders requirirt.

Für gleichlautende Abschrift
Schloifer,
Sekretär des H. Landsgericht zu Neuenburg.

Auf die, von dem Gräflich-Bentinckschen Amtmann Barnstedt, in angeblicher Vollmacht des Herrn Grafen von Bentinck, bey dem Herzoglichen Kabinet eingereichte Bittschrift von 10 — 12. July in Betreff gerichtlicher Entscheidung der zwischen Letzterm und der Regierung vermeintlich obwaltenden Irrungen, haben Seine Herzogliche Durchlaucht mittelst höchsten Kabinetsreskripts vom 15 — 18. July, dem Supplikanten zu erkennen zu geben gnädigst befohlen:

1. daß, da die Frage: ob und wie Unterthanen und Landsassen der Landesherrschaft den Eid der Treue zu leisten haben? keiner richterlichen Entscheidung unterworfen werden könne, und es lediglich von dem Herrn Grafen von Bentinck abhange, durch vorschriftsmäßige Erneuerung des Homagialeides in die Ausübung der, in Folge der Verweigerung des Homagiums supendirten, Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Beziehung auf die Herrschaft Varel und die Gräflich-Bentinckschen Güter wieder eingesetzt zu werden, von sonstiger Irrungen aber zwischen denselben und der Regierung nicht konstire, da er dergleichen speziell nie sonach vorgetragen habe,

Digitized by Google

auch noch zur Zeit kein Grund zu einer gerichtlichen Erörterung zwischen dem Herrn Grafen und der Regierung vorliege. Uebrigens aber demselben

2. nachdem er den Homagialeid zuvörderst gebührendermaßen erneuert haben werde, seine vermeinten Zuständigkeiten in dem verfassungsmäßigen Wege anzubringen und zu verfolgen unbenommen sey.

Oldenburg, aus der Regierung,
1818 Aug. 1.

v. Brandenstein. Kunde.
Kohls.

An
den Gräflich-Bentinckschen
Amtmann Barnstedt
in
Varel.

An
die herzogliche Regierung
zu
Oldenburg.

Vermöge Reskripts Herzogl. Regierung vom 25—27. d. M. ist dem Unterzeichneten, unter Bezugnahme auf ein früheres Reskript vom 16. May d. J. eröffnet worden,

daß nunmehr mit der Einrichtung eines Herzogl. provisorischen Amtsgerichts für die Herrschaft Varel verfahren werden soll.

Zur fernern Verwahrung der Rechte seines Herrn Kommittenten, wie sie demselben, in Beziehung auf das

Digitized by Google

Gräflich Aldenburg-Bentinck'sche Fideikommißgut so weit solches innerhalb der Grenzen des Herzogthums Oldenburg belegen ist, und wovon die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Varel einen Theil ausmacht, zustehen, gegen eine jede Verfügung, welche diesen Rechten widerstreitet, muß sich Unterzeichneter wiederholt auf die in der Eingabe vom 22. Sept. 1817 befaßte Rechtsverwahrung beziehen.

In Ansehung der in dem angezogenen Reskripte Herzogl. Regierung enthaltenen Aufforderung, die Einräumung des für die Gerichte der Herrschaft Varel stets bestimmt gewesenen Lokals betreffend, kann der Unterzeichnete innerhalb der ihm präfigirten kurzen Frist, welche nicht gestattet hierüber an seinen Herren Kommittenten zu berichten, nur unterthänig gehorsamst anzeigen; daß ihm kein Auftrag und keine Erlaubniß von seinem Herrn Kommittenten ertheilt worden ist, dieses Lokal einzuräumen.

(Unterz.) Barmstedt.

Für die Richtigkeit der Abschrift
P. Schüngel.

An
die herzogliche Regierung
zu
Oldenburg.

In Gefolge Reskripts herzoglicher Regierung vom 7 — 9. d. M. muß der Unterzeichnete unterthänig gehorsamst anzeigen,

Digitized by Google

daß er von seinem Herrn Kommittenten weder autorisirt worden, über die Emolumente einer Gerichtsbarkeit, welche nicht auf seinen Namen ausgeübt wird zu disponiren, noch ermächtiget ist, die damit verbundenen Kosten, in sofern dieselben nicht aus den Emolumenten derselben bestritten werden können, aus den Gräflichen Revenüen zu erstatten; er auch nähere Verhaltungsbefehle von seinem Herrn Kommittenten innerhalb der präfigirten achttägigen Frist, nicht hat einholen können.

(Unterz.) Barmstedt.

Gleichlautend

Schüngel.

Abschrift.

In Gemäßheit eines Reskripts Herzogl. Regierung vom 10 — 11. d. M. wird der Herr Amtseinnehmer Könemann auf das Gemessenste angewiesen, bey eigener Haft und Verantwortlichkeit, von den zu seinen Händen kommenden Gräflich-Bentinckschen Intraden, weder an den Herrn Grafen von Bentink noch dessen Offizialen oder irgend einen dritten etwas auszuzahlen, bis die rückständigen Delinquentenkosten zum Betrage von 935 Rthl. 55 Gr. Gold, worauf die Exekution bereits verfügt worden, an das Amt berichtigt ist und die zur Salarirung des Amtsgerichts Personals vierteljährig erforderlichen plus. 910 Rthlr. Gold, so weit dieselben aus den Amtsgerichts-Sporteln nicht zu bestreiten sind, zur Disposition des Amtsgerichts praenumerando gestellt worden sind.

Digitized by Google

Herzoglich Oldenburgsches Amt Varel, den 12. Okt. 1818.

Plagge. C. C. Onken.

Insinuirt den Herrn Amtseinnehmer Könemann in seiner Wohnung redend mit ihm selbst.

Varel, Okt. 12. 1818.

H. Zappe.

Gleichlautend

P. Schüngel.

Abschrift

In Gefolge eingegangenen Reskripts der Herzogl. Regierung vom 10 — 11. d. M. werden, da der Bevollmächtigte des Herrn Grafen von Bentinck Amtmann Barnstedt zu Varel sich geweigert hat, die Kosten des provisorischen Amtsgerichts der Herrschaft Varel, so weit dieselben aus den Amts- und Amtsgerichts-Sporteln nicht gedeckt werden können, zur Disposition des Amtsgerichts vierteljährig praenumerando zustellen, die Pächter des Herren Grafen von Bentinck zum Seefeld und Bierreesand hiedurch bey Vermeidung der Pfändung befehligt innerhalb drey Tage in Abschlag auf ihre Pachtprästationen die Summe von 1650 Rthlr. schreibe Ein tausend sechs hundert und funfzig Rthlr. Gold auf hiesigem Amte zur Uebermachung an das Herzogl. provisorische Amtsgericht der Herrschaft Varel, zu bezahlen; und bis dahin daß dieses geschehen aber, weder an ihren Herrn Verpachter noch an dessen Offizialen oder irgend einen dritten bey eigener Haft und Verantwortlichkeit, auf ihre Pachtschuldigkeiten einige Zahlung zu leisten.

Digitized by Google

In Fall dieselben aber keine Pacht rückständig seyn sollten und die gedachten 1650 Rthlr. vorschußweise nicht berichtigen wollten, so ist solches innerhalb drey Tage auf hiesigem Amte zu dokumentiren, und wird in diesem Falle dieselben bey eigener Haft und Verantwortlichkeit aufgegeben bis weiter keine Zahlung auf ihre Pacht zu leisten.

Herzogl. Holstein Oldenburgisches Amt.

Abbehausen, 1818 Okt. 12.
Wardenburg.

Insin an Gerd. Fuhrken.
Desgleichen an Gerhard Müller und habe das Original an Hellmerich Hayen in seiner Wohnung an ihn selbst abgegeben den 12. Okt. 1818.

J. N. Tobel.
Amtsbote.

Gleichlautend
P. Schüngel.

Digitized by Google

VII.

Neue Verdammungs- und Strafverfügungen des Königs von Portugal gegen die Freymaurer; nebst einem Anhange und Nachworte.

(Fortsetzung.)

Anhang.

(Beschluß.)

Der Verf. des Mac. Benac hat, in der „dritten, verbesserten, stark vermehrten, Ausgabe" seines Werks, denselben mehrere Beylagen angefügt. In der Beylage C. liefert er ein angebliches „Logenschreiben einer bedeutenden Loge," — ohne indessen diese zu nennen, oder anzugeben, wie es in seine Hände gekommen, jedoch mit der Versicherung: er habe es „auf keinem verbotenen Wege erhalten," — als „Beleg, daß man alles das, was er gesagt hat, auch in den Logen anerkenne;" und mit der Andeutung: daß dasselbe „größestentheils ein Auszug, aus dem Mac. Benac sey." Wir heben, aus demselben, hier Folgendes aus:

Digitized by Google

„Wie kömmt es, so fragen wir uns, und so alle, daß, in unsern Tagen, so viele von den Männern, denen man am meisten Geist und Herz zuzutrauen Ursach hat, den Maurerorden gering schätzen, und daß viele, von ihnen, die sich früher, in demselben aufnehmen ließen, sich unbefriedigt und kaltsinnig von ihm zurück ziehn? Daß die Erscheinung, in allen Gegenden Deutschlands, häufig genug ist, davon haben wir die unwiderlegbarsten Beweise, in den Händen. Daß sie verderblich ist, daß sie dem Orden eine Menge der edelsten Kräfte entzieht, die für seine Zwecke wirksam seyn könnten, daß nur zu sehr zu fürchten ist, die öffentliche Meynung werde, in den Logen, am Ende nur Hospitäler, für Schwache, und Blödsinnige und Geisteskranke erkennen, kann nicht geleugnet werden. Worin liegt nun der Grund des Uebels? — Man redet, von der Frivolität, unserer Zeiten, von dem verminderten Sinne, für Heiliges und Göttliches, von dem vorherrschenden Hange, zu weltlichen Zerstreuungen, von dem erweiterten Umfange, des praktischen Lebens, in welchem alle Sorgen derer, die sich in seinen Kreisen herum treiben, aufgehn. Man hat nicht Unrecht. Alle diese Dinge erklären etwas; aber sie erklären nicht alles. Wie hohe Begriffe wir auch immer, von unserm Orden, unterhalten, wir fürchten, daß ein Theil der Schuld, freylich wohl keinesweges dem Geiste, der ihm athmet, wohl aber dem Zustande, in welchem wir ihn, im Allgemeinen, heutiges Tages finden, beyzumessen sey."

I. „Zunächst sollte der Orden aufhören, von Geheimnissen zu sprechen, oder wenigstens dafür sorgen, daß sich, von denen, welche er hat, richtigere Begriffe verbreiteten. Der Orden hat, seiner ganzen gegenwärtigen

Tendenz, und seinem Organismus nach, kein objektives Geheimniß; die großen Zwecke, für welche er thätig ist, sind Gemeingüter der ganzen Menschheit. Schiebt man ihm ein solches Geheimniß unter; so mißkennt man ihn; so raubt man ihm seinen Adel; so setzt man ihn, in den Augen aller Verständigen, herab; während man, gegen die, welche ihm angehören, Mißtrauen erregt. Nicht mehr der, in jeder edlern Brust rege, Antheil, an allem ächt Menschlichen, führt ihm neue Mitglieder zu; sondern nur die Neugierde; die, so wie sie kein sehr lauterer Beweggrund ist, nur bey einer geringern Zahl, einen solchen Grad von Stärke erreicht, daß sie zur Bekämpfung, der mancherley Beschwerden und Hindernisse, unter denen das eigene Schamgefühl nicht das schwächste ist, antreiben könnte. Findet nun noch überdieß, diese Scham sich getäuscht, wird sie, anstatt des erwarteten objektiven Geheimnisses, nur mit Geheimnissen abgefunden, die sich auf bloße Form des Ordens beziehen, wie sie, genauer betrachtet, jedes Institut, um seines eigenen Bestens willen, haben muß; so folgt ihr, auf dem Fuße, der Unmuth und die Reue. Unzufrieden zieht sich der Getäuschte zurück; und man hat noch von Glück zu sagen, wenn sein Tadel nicht den Orden selbst, sondern nur die trifft, die ihm angehören; oder, so viel Rühmens sie von ihm machen, ihn nicht verstehen, und, obgleich unter den größten Schätzen wandelnd, doch nur dann erst reich zu seyn vermeinen, wenn sie ihrer Verbindung Dinge aufdrängen, die ihr fremd sind, und, wofern sie nicht ihr Wesen gänzlich verändern, und ihrer Würde beraubt seyn soll, ewig fremd bleiben müssen *)." —

*) Da meynt wohl der Verf. das Christenthum, oder den evangelischen Geist und Sinn, den ich in der Freymaurey

„Wir wähnen unsern Orden zu heben, und wir erniedrigen ihn nur, in den geläuterten Begriffen unsers Zeitalters, wenn wir von andern, als von formalen Geheimnissen sprechen, in deren Besitz wir uns befinden. Setzen wir vielmehr, an die Stelle des Geheimnißvollen, die Erhabenheit seines Zwecks, und seine Wichtigkeit, für die Menschheit selbst *)! Wir werden weiter damit ausreichen. Wir werden ihm eine Achtung verschaffen, die, in allen Zeiten, und auf allen Bildungsstufen der Menschheit, unzerstörbar ist. Wir werden dann noch fortfahren, bey verschlossener Thür und wohlgedecktem Tempel, zu arbeiten; aber nicht, um die Nacht des Mysteriums um uns zu verbreiten, sondern um solche Menschen von uns abzuhalten, die, nicht von dem Göttlichen ergriffen, ein höheres Daseyn nicht ahnend, uns nicht begreifen, uns in unsern Wirken stören würden, und daher von unsern Versammlungen ausgeschlossen bleiben **)."

II. „Ein zweytes Uebel liegt, in der Unbehutsamkeit, womit man, sey es aus unstatthafter Güte, oder aus allzugroßer Sorgfalt, das Logenvermögen zu

rey verlangt habe, darüber sollte ein Lehrer der Jugend doch wohl besonnener urtheilen, und mehr mit sich im Reinen seyn.

Anm. d. Verf. des Mac-Benac.

*) Es gibt nichts Erhabeners, für die Menschheit, als die frohe Botschaft und die Erlösung, so ihr durch Christus geworden; die Maurerey aber theilt nur dann diese Erhabenheit, mit dem Evangelium, wenn sie nichts anders seyn will, als was dasselbe von uns allen verlangt.

A. d. V. d. M. B.

**) Gibt denn wirklich die Quintessenz des Göttlichen in den Logen? — —

A. d. V. d. M. B.

Digitized by Google

vermehren, dem Orden neue Mitglieder zuführete. Viele suchen die Weihe nur, um sich Certifikate zu verschaffen, und so, auf ihren Geschäfts- und Kunstreisen, an jedem Orte, sich Bekanntschaften, gute Aufnahme und Empfehlungen zu sichern; oft zur großen Beschwerde der Logen. Diese Maurer, aus Politik, sind selten Maurer, von Herz und starkem Willen; sie ziehn den möglichst größten Gewinn vom Orden, der Orden kann auf sie nicht rechnen. Nicht so selten, als man wünschen muß, sind, unter denen, welche man aufnimmt, Menschen, von unmoralischem Sinn und Wandel, oder die, durch das Thörichte, in ihren Ansichten und Begriffen, sich selbst, unter Profanen, in einen übeln Ruf gebracht haben; so daß der Bessere sich schämen muß, von ihnen: Bruder, genannt zu werden. Bey weiten die Meisten endlich, denen man die Maurerkelle in die Hand gibt, sind zwar schlichte, gute, ihren bürgerlichen Beruf treibende, Menschen; aber für Höheres nicht erregbar, und für die Zwecke des Ordens, die ihnen größtentheils Hieroglyphen bleiben, nicht zu begeistern. — Wenn man gleichwohl ihre Untüchtigkeit weniger fühlt, als man es glauben sollte, so kömmt dieß daher — und dieß ist

III. das größte aller Uebel, — daß der Orden überhaupt, in seinen Forderungen an sich, zu nachsichtig geworden ist. Unsere edeln Väter haben Sorge genug getragen, uns das Wesen, den Zweck und das Wirken des Ordens, durch das Symbol, gegenwärtig zu erhalten; aber, für viele Maurer, hat das Symbol seine Stimme verlohren; oder, wenn sie auch zu ihren Ohren dringt, rauscht sie doch unvernommen an ihren Herzen vorüber. Dieß ist wohl dann, in den Logen, am meisten der Fall, wenn die Arbeitsloge als der unbedeutendere Theil des

Digitized by Google

trachtet wird (der denn auch freylich, wenn er, in einem ewigen Ablesen des Receptionsrituals und des maurerischen Katechismus besteht, für jeden Maurer von Geist und Geschmack, eine wahre Qual ist) und alles sich nach langem Gähnen, hin an die Tafel setzt. Aus solchen Zusammenkünften ist maurerischer Sinn ganz entwichen, und man begreift nicht: warum man sie nicht lieber gleich als freundschaftliche Pickeniks gelten läßt, und sie von den beschwerlichen Förmlichkeiten völlig entladet. Der Menschheit nützen sie, durch die Letztern, wie ängstlich sie auch über dieselben wachen, nichts; wohl aber setzt ihr prunkendes Wortgetön, mit welchem ihr Geist und ihr Wirken so wenig übereinstimmen, den Orden, in der öffentlichen Meynung, herab. Daß es, auf diese Weise, sehr bequem, aber wenig verdienstlich sey, Maurer zu seyn, ist wohl fürwahr! kein ungerechtes Urtheil." *) — — So viel hier, aus diesem Logenschreiben. Wir denken, es ist hinreichend, um ein Urtheil zu fällen." — —

In der Beylage B. theilt der V. des Mac-Benac, einen Brief, „von einem sehr würdigen Geistlichen," mit, der, nach seinem Urtheile, „zugleich einen Beweis liefert, wie nachtheilig die Maurerey, in ihrem jetzigen Logenwesen, auf halb kultivirte Weltmenschen wirkt, welche nicht wahrhaft evangelisch gebildet sind." Der angebliche Schreiber dieses Briefs erzählt darin, von der, „seit etlichen zwanzig Jahren," an seinem Wohnorte „bestehenden Loge, deren Bau er, seit funfzehn Jahren, in Stillen zu beobachten und genau kennen zu lernen

*) Ich freue mich, daß der Verf. so wörtlich mit meinen gegebenen Ansichten übereinstimmt.

A. d. V. d. M. B.

Digitized by Google

Gelegenheit gefunden hatte, ob er gleich sich nicht hatte entschließen können, selbst mit Hand anzulegen," Folgendes: „Ich entdeckte, schon früh, einen Geist unter den Brüdern, der mich nicht ansprach; der, im Gegentheile," dem Geist aus Gott ganz entgegen zu seyn schien. Der größeste Theil der Honoratioren war davon angesteckt, und demselben nicht anzugehören oder nicht huldigen zu wollen, galt, bey diesen Herrn, von jeher, für eine Verachtung, die sie heimlich nachtrugen, und wovon sie auch gelegentlich, auf eine feinere oder gröbere Weise, wie es sich nun so eben thun wollte, die Folgen fühlen ließen. Doch gelang es mir, mich immer so durchzuwinden, daß wir eben nicht in Opposition mit einander kamen; ob ich gleich gelegentlich, über so manches, mich mißbilligend äußerte. Aber dadurch wurden diese Herrn, denen es an Dünkel und Kaufmannsstolze nicht fehlte, nur noch dreister, und griffen, in ihren Anmaßungen immer weiter um sich; jemehr es ihnen gelang, eine größere Anzahl Jünger, aus den benachbarten Oerten, um sich zu versammeln. Allgemein auffallend und ärgerlich machten sie sich dadurch, daß sie ihre Logen, an Sonn- und Festtagen, während des Gottesdienstes, hielten. Anstatt, wie andere Christen, sich, auf den Glockenruf, in die Kirche, zur Anbetung des Herrn, zu versammeln, fuhren, ritten, oder gingen sie, nach ihrem, der Stadt gegenüber liegenden, Landhause, und gaben sich die Miene, als sey ihr Wesen Hauptsache, dort allein Heil zu finden, und unsere Kirchenanstalten nur Nebensache, für den unwissenden Laien-, und dummen Pöbel. Ja, verschiedene Brüder richteten es sogar so ein, an Logentagen, früh um 7 Uhr, in den sogenannten Metten, zu kommuni-

Digitized by Google

ziren; und dann, anstatt, wie andere Gemeindeglieder, die Andacht in der Kirche, bey dem öffentlichen Gottesdienste, fortzusetzen, gingen sie in ihre Loge, brachten da den übrigen Theil des Tags zu; von wo sie, nicht selten, begeistert, vom alten Vater Rhein, Abends zurück kehrten. In ihrem Thun und Wesen sprach sich ein Geist aus, der dem Reiche Christi nicht förderlich, sondern vielmehr, in mancher Hinsicht, ganz entgegen war und entgegen arbeitete *). Die Feyer des Jubiläi, und namentlich die Stiftung eines kleinen Denkmahls, für Luthers, und das, durch ihn ausgeführte, große Werk, beschäftigte, zu jener Zeit, mein Nachdenken, auf das Lebhafteste. Ich wurde dadurch auf die Untersuchung geleitet: ob wir denn auch mit Recht Jubellieder singen könnten? Ob wir das wären, was wir, nach Gottes Absicht, durch Vollendung jenes Werks, werden sollten? Da fand ich denn freylich so manchen Stein des Anstoßes; der hinweg zu räumen war, bevor wir eigentlich zu jubeln berechtigt wären. Natürlich kam ich auch, auf die Mißbräuche und Ausartungen der Logenverbindung, die unter uns besteht, vor unsern Augen bisher gehalten, und zwar so gehalten wurde, daß jeder andere fragen mußte: aus wessen Macht thun sie das? Indem mir der, auf den 18. Sonntag nach Trinit. vorgeschriebene Text, Joh. 10. V. 30 u. s. w. Gelegenheit gab, zu zeigen: „„daß nur „Verbindungen, welche mit Gott, und für Gott und „Jesum, unter Menschen, geschlossen werden, bestehen, „und, für Zeit und Ewigkeit, beglückend seyn können;"" konnte ich nicht umhin, auch auf jene besondere Verbrü

*) Blos als Beleg, zu obigem Urtheile, soll dieser Brief dienen; weder ich, noch der Briefsteller, haben einen andern Zweck dabey. A. d. V. d. M. B.

Digitized by Google

herung, einen ernsten und prüfenden Blick zu werfen; der sie, bey dem Lichte des Evangelii, freylich nicht so darstellte, noch darstellen konnte, daß Billigung oder Beyfall, von ihnen, zu erwarten gewesen wäre. Die Herren nahmen das gewaltig übel, von einer so geheimen heiligen Sache, laut und öffentlich zu sprechen. Ich wurde, von ihnen und der Obrigkeit, beym Konsistorio angeklagt, und dann zur Verantwortung gezogen; nicht nur wegen dieser Predigt (wohl zu merken!!); sondern auch wegen einiger andern, wo ich zu scharf gesprochen, und mir Persönlichkeiten erlaubt haben sollte. (Warum war denn das nicht früher gerichtet worden???) Das Konsistorium, das ebenfalls nicht ganz unbefangen war, und Mitglieder, aus jenem Orden, unter sich hat, nahm die Sache sehr ernstlich; erlaubte, ohne mich vorher genau zu hören, mehrern Gliedern hiesigen Orts, auf ein Jahr, sich einen andern Beichtvater zu wählen, und bey dem nächsten Dorfpfarrer zu kommuniziren. Diese meiden nun ganz meine Kirche, bieten alles auf, mich ihren Zorn fühlen zu lassen, lauern auf alle meine Schritte, um eine Sache zu mir zu finden *)."

*) Das lassen Sie sich nicht befremden. Seitdem ich den Brüdern, in meinem Mac-Benac, die ächte Wahrheit, in aller Liebe, mittheilte, um sie dafür empfänglich zu machen, und dem maurerischen Seyn dadurch seine eigentliche Würde zu zeigen, haben mich, namentlich die halb kultivirten Brüder, überall verläumdet. Erstens sollte ich ein Anhänger der Frau von Krüdener seyn, und, als solcher, den Mac-Benac geschrieben haben. Zweytens schrieb man, von Leipzig aus, überall hin: ich hätte eine Disposition, zum Verrücktwerden, und so sollte ich wahrscheinlich die Wahrheit, als Wahnsinniger, gesagt haben; teufleriſcheres kann man sich nicht denken. Drit-

Wir wollen nun, zum Schluß, noch die Hauptmomente, des Abschnittes, des mehrbenannten Werks,

lent verbreitete man, in Briefen von Leipzig aus: ich habe die Schrift, aus Rache, geschrieben, weil man mich nicht zum Meister vom Stuhle gemacht habe. Diese Beschuldigungen rühren aber nur von Ungebildeten, Eingebildeten, von wahrhaft Jesuitisch-Gesinnten her. Was den ersten Vorwurf anbetrifft; so hat er seinen scheinbaren Grund, in folgenden Thatsachen. Frau von Krüdener fragte, auf ihrer Reise nach Leipzig, einen guten Freund von mir: ob er ihr Niemanden vorschlagen könne, durch den sie, in Leipzig, ihre literarischen Bedürfnisse könne besorgt erhalten? Er nannte ihr meinen Namen, und den Namen, eines meiner Freunde; und so wurde ich mit ihr bekannt. — Ich fand viel Gutes, bey ihr; aber auch viel Irrthum, und häufige Reminiscenzen, ihrer frühern Eitelkeit. — — Ich könnte zwanzig Bogen füllen, von dem, was ich mit ihr, unter 4, 6, 8, 10 Augen gesprochen; was ich aber keineswegs für nöthig halte. Daß ich nicht zu ihr ging, um von ihr beten zu lernen, was viele absichtlich verbreiteten, kann ich dadurch widerlegen: daß ich schon von meiner Großmutter, und meinem Großvater hatte beten lernen, und, seit der Zeit, Gott sey Dank, es noch nicht wieder verlernt habe. Daß aber ein großer Theil, der sogenannten vornehmen Welt darin etwas Außerordentliches fand, und sich gewaltsam herzu drängte, um diese neue Komödie (denn mehr Werth hatte diese ganz gewöhnliche Hausandacht, für sie nicht; in welcher es, noch dazu, von Seiten eines Mitgliedes, an Affektation nicht fehlte) zu sehn, was kann ich dafür? Ich ging nie absichtlich, in ihre Hausandacht; das war man ihr schuldig; um sie nicht in ihrer Eitelkeit zu bestärken; war ich zufällig zugegen, nun so nahm ich passiven Antheil, an dieser Andacht; in welcher das vorzüglichste der stille, feyerliche Gesang war. — — Als ich ihr den letzten Bogen, des Mac-Benac vorlas — denn so weit war das Werk schon abgedruckt, als sie in Leipzig ans

Digitized by Google

mittheilen, in welchen der Verf. beweist, daß er, seinen, bey dem Eintritt in den Freymaurerorden abgelegten, Eyd nicht gebrochen habe. Sie sind folgende:

sam, — war sie sehr erfreut darüber; äußerte aber gleich: „Freund, Sie haben in ein großes Wespennest gestört.“ —

„Was die andere Lüge betrifft, welche man verbreitet hat; so hat sie ihre Entstehung einem Juristen zu verdanken, dem ich, in dem Meisterkollegio, alle seine Umtriebe zunichte machte. Wenn ich nun, diesem gewandten Manne, kräftig Widerstand hielt, so sagte er: lieber Freund, beruhigen Sie sich, Sie sind kränklich. Ich erwiederte ihm: ich fühle mich nie gesunder, als wenn ich mich Ihrem Scheinwesen entgegen setzen kann. Nach der Konferenz machte er mehrere Brüder bedenklich, und bemitleidete mich sehr theilnehmend; allein er sah die Gewißheit voraus. Das Spiel trieb dieser Mensch zehn Jahre hinter einander, und verbreitete auch seine Jurisprudenz. Einige Halb-Kultivirte glaubten diesen bedeutenden Winken, dieses Allerweltsmenschen, und verbreiteten es absichtlich. Doch diesen kann ich versichern: daß ich, mit Gottes Hülfe, glaube gesund an Leib und Seele zu bleiben, und hoffe, daß Gott in Gnaden geruhen wird, mich nicht bankerot am Geiste werden zu lassen.“

„Der dritte Vorwurf ist bald beseitigt; er rührt von solchen her, welche kein Mittel für zu gering halten, sich die Würde, des Meisters vom Stuhl anzueignen. Wäre ich je dazu gewählt worden, und ich hätte nun die Loge, nach meinen Ansichten, die bey mir zur zweyten Natur geworden waren, verbessern wollen, die Brüder hätten mich, in den ersten vier Wochen, abgesetzt. Uebrigens habe ich das unendliche Glück, und die himmlische Glorie, als Meister vom Stuhle sich zu fühlen, als vikarirender, sehr oft genossen; folglich wäre die Rache zur Unzeit und ohne Zweck gewesen. —

A. d. V. d. M. B.

Digitized by Google

A. „Da nur ein Christ ein Freymaurer werden kann; da jeder Aufzunehmende, in den Logen, wo ich aufgenommen worden bin (denn ich habe, Gott sey Dank! der strickten Maurerey keinen unbedingten Schwur abgelegt), voraus versichert wird: daß der zu leistende Eyd zu nichts verbinde, was gegen Staat, Kirche, Religion oder andere, schon übernommene Pflichten streite; so ist, mit vorliegender Zurückführung und Aufnahme der Freymaurerey, in das Christenthum, jener Eyd so wenig verletzt, daß er vielmehr hiedurch, für unverbrüchlich erklärt wird; indem er nothwendig Unverbrüchlichkeit, des bey der Aufnahme in das Christenthum, durch die Taufe, abgelegten Bekenntnisses, zu dem wahren Meister (was jedoch ohne fürchterliche Eydesformeln vollzogen wurde) voraussetzt und bestätigt." —

B. „Mit gedachter Voraussversicherung, erkennt Ihr ja doch wohl an, daß die früher übernommenen Pflichten, mehr Werth, auch für Euch haben, als die spätere Zuthat; folglich jeden auch verbindlicher machen, als das, was ihr noch beschwören laßt. Oder ist das etwa eine bloße Redensart, die für Euch keinen Sinn hat?"

C. „Ist das Positive der Freymaurerey wirklich Christenthum, wenn auch in einer andern Form; so ist es doch nimmermehr ein Meineyd, von etwas zu reden, was allen bekannt und werth seyn muß. Soll aber davon nicht gesprochen werden; dann widersprecht Ihr ja dem Evangelium, wo es heißt: „gehet hin in alle Welt, und lehret alle Heiden u. s. w. Da stehet nichts, von Verheimlichen und Verbergen." —

D. „Die mitgetheilte Erklärung, der wahren maurerischen Symbole, kann mich nicht zum Meineydigen-

Digitized by Google

herabwürdigen; denn es ist Euch ja bekannt, daß es sehr viele Nichtmaurer gegeben, und noch gibt, welche dieselben, weit tiefer und weltgeschichtlich richtiger, deuten konnten, als tausende, von Mitgliedern der Loge."

E. „Wann verlangt die Obrigkeit den Eyd? Wenn sie ihrer Sache nicht gewiß ist. Die Obrigkeit ist aber dabey so christlich gesinnt, daß sie das, was beschworen werden soll, zwey bis drey Mahl vorliest, damit der Schwörende wisse, was er beschwören soll. — Was gebt Ihr nun zu erkennen, wenn Ihr jeden Aufzunehmenden vorher schwören lasset, ohne ihm deutlich und bestimmt zu erklären, was er beschwören soll; dagegen ihn, mit einer allgemeinen Versicherung, zu beruhigen sucht? Einmahl, daß Ihr Eurer Sache nicht gewiß seyd; zweytens, daß Ihr mit dem Eyde gewissenloser umgeht, als jede weltliche Obrigkeit. Dazu aber gehört ein vierfacher Leichtsinn, und eine vierfache Unwissenheit dessen, was rechtlich, geschweige, was christlich ist. Betrachtet man nun noch das inkonsequente Verfahren, bey dem Eydesantrage, so weiß man gar nicht was man sagen soll. Der schreckliche Eyd wird zwar jetzt nicht mehr, in seiner alten Form, abgelegt, in welcher die Gesellschaft, dem meineidigen Bruder, mit einer barbarischen Selbstrache (die ihr doch, auf keine Weise, wenn sie nicht dem Staate vorgreifen will, zusteht) droht. Warum wird er aber, bey der Aufnahme selbst, noch vorgelesen; und warum wird, in manchen Logen, nach der Vorlesung, die Frage, von dem Meister vom Stuhl, an den Kandidaten, gethan: Sind Sie bereit, diesen Eyd abzulegen? Und gleich darauf hinzugefügt: daß die wörtliche Ablegung desselben jetzt nicht mehr verlangt werde? Man fühlt das Anstößige der alten Form, und

Digitized by Google

macht damit schon eine halbe Verbesserung; damit das vorige doch nicht ganz vergessen werde. Ziemt es, evangelisch freyen Männern, in unsern Tagen, mit solchen templerischen und jesuitischen Eydesformeln fortzuspielen? Wäre es wohl ungegründet, zu behaupten: in dieser vierfachen Inkonsequenz liege ein Hochverrath, an der bessern Menschheit? — — Ist nicht Euer Eyd selbst ein Widerspruch gegen das Christenthum; geschweige denn, was eigentlich beschworen wird? — ich meine die alte Rüstkammer und Garderobe, alter Verbindungen, welche offenbar die Firma des Christenthums, für eine heimliche Despotie, hierarchischer selbstsüchtiger Zwecke, mißbrauchten. — — Ihr laßt Euch fürchterliche Eyde schwören, (deren Formeln nur die rachserfüllteste Brust, südlicher Leidenschaft, früher diktirt) ehe noch etwas gewährt worden ist, und das Christenthum verlangt von uns, nach unendlichen Beweisen seines Segens, nur Glauben und Liebe, an dasselbe. Machen wir uns denn nicht, durch Forderungen solcher fürchterlichen Eyde, dem denkenden Kandidaten, gleich im Anfange, verdächtig? Daher wollte, in W. der P. O. auch nicht schwören, als man ihn fragte: ob er den Eyd leisten wolle? Als ihm darauf der Meister vom Stuhle versicherte: es wäre nichts darin enthalten, was gegen seine, früher übernommenen Verbindlichkeiten stritte, so antwortete P. O.: nun, so ist ja dieser Eyd gar nicht nöthig. Die ganze Loge kam in Verlegenheit, und der Meister half sich daraus, indem er sagte: es ist einmahl herkömmlich. Wenn es das ist, so hat es nichts auf sich, war die Antwort des Kandidaten. Nach der Aufnahme sagte der alte W. das Mahl einen scharfen Denker aufgenommen und nicht wieder."

Digitized by Google

F. „Ich weiß wohl: die Folgebeständigkeit des Handelns, wird, in unserer selbstsüchtigen, übermüthigen Zeit, vorzüglich höher als alles geachtet, und so werdet ihr mich auch der Inkonsequenz, oder des irrenden Gewissens, zeihen. Immerhin! Ist es eine Schande, einen unfreywilligen Irthum zu bekennen? Irthum aber war es gewiß, vom Freymaurerthume mehr zu erwarten, als vom Christenthume. Ist es nicht traurig genug, daß wir armen Menschen meist, durch Irthum, erst zur Wahrheit gelangen; durch Schatten zum Lichte? Warum uns aber dieß traurige Los verbergen? Oder will die Freymaurerey absichtlich diese Schattenseite fortführen, damit man desto genauer das Licht erkennen kann? Ja, werdet Ihr mir vorwerfen, wer heißt dich, mit solchen Erwartungen, eintreten? Hast du nicht gefunden, was du suchtest; so war es löblich, daß du die Verbindung verließest; aber dagegen zu schreiben, war dir nicht erlaubt; du hattest einmahl dein Wort gegeben, — und das muß man auch dem Teufel halten; (wie einige noch hinzusetzen). Ohne mich Anfänger im Glauben, mit dem Helden des Glaubens, mit Luther, vergleichen zu wollen; so muß ich doch einen Kollisionsfall, aus seinem Leben, hier in Erwähnung bringen. Luther hatte, als Augustinermönch, dem Papst, unverbrüchlichen Gehorsam und Treue geschworen. Im Jahre 1525 legte er aber nicht nur die Kutte ab; sondern schrieb auch an den übelunterrichteten Papst. War das auch Meineyd? Euer Handel mit Graden ist nur eine Modifikation des Ablaßkrames; denn Ihr stört dadurch eben so die Ordnung des Heils, welche Gott, in Christus, dem Menschen gegeben hat, als jene päpstlichen Reisediener."

Digitized by Google

Q. „Ist es wirklich vierfacher Meineyd, nachzuweisen: daß das eigentliche Geheimniß, was Ihr so fürchterlich beschwören laßt, nichts ist, als: Niemandem zu sagen, daß die Freymaurer eine Mummerey, mit verbotenem Schmuck, fort- und dadurch alle Achtung, gegen die bessere Menschheit, aus den Augen setzen? Ist es Meineyd, vor einer Gesellschaft zu warnen, welche mit rachefordernden, freventlichen Eyden fortspielt; da doch das Christenthum das Hauptgebot gegeben hat: Liebet eure Feinde. Ist es nicht vielmehr jedes Menschen, geschweige jedes Christen, Pflicht, offen zu gestehen: ich habe gesündigt, vor Gott und meinem Nächsten, daß ich so lange davon schwieg? Ist es nicht Schuldigkeit, jeden aufmerksam zu machen, daß er sich, zu einem solchen Spiele, wobey man oft das bessere Leben verspielt, nicht hergeben soll? Ich erstaune, über die Meister, welche noch fortfahren können, einen solchen unchristlichen Eyd, von den Aufzunehmenden, zu verlangen. Gehört dazu nicht eine vierfache Gleichgültigkeit? Ist das nicht ein vierfacher moralischer Selbstmord? — Doch genug hievon! Nennt es, wenn es euch beliebt, einen vierfachen Meineyd, daß ich Euch, von Eurem siebenfachen Hochverrath an dem Bessern, der evangelisch-christlichen Menschheit, habe befreyen wollen; denn diesen Namen verdient Euer Geheimthun, mit den alten Sachen, schon längst in Wahrheit gerichteter, hierarchischer Orden. — Es thut meinem Herzen wehe, daß so viele nicht einsehn, daß ich eigentlich für die Maurerey gesprochen, und mich nicht gegen sie versündigt habe. — Nachdem der heilige Bund, offen, nach dem Evangelio zu handeln, versprochen hat, folglich alle Kabinetsheimlichkeiten aufgiebt, wollen wir noch, im Geheim, mit den Kabinetsstücken der Templer, der Jesuiten und Illuminaten, wie Zünft-

Digitized by Google

ler wichtig thun? — Nein, das will kein ächter Freymaurer; aber er kann sich doch nicht von dem Hergebrachten losreisen; so sehr hat er sich, durch den Eyd, der die Menschheit an dem Maurer nur entehrt, schrecken lassen. — — Jeder echte redliche, von der wahren Idee durchdrungene, Maurer, muß lieber den Schaden heilen, als verbergen und heimlich weiter greifen lassen wollen. Ihr gebt das zu; nur, meint ihr, müsse das heimlich geschehen. Wenn nun aber das kindische Heimlichthun gerade der Schade wäre? — Uebrigens habe ich, in Eurer Mitte, dieselben Ideen, theilweise, und auf verschiedenen, Wegen, mitgetheilt; und zwar seit vier Jahren. Wer aber nicht hören wollte, das waret Ihr selbst. Da es nun, unter 4, 8, 20, 100 Augen nichts gefruchtet hat; so muß ich es der Gemeine sagen. — Sprecht also nicht von Eydesbruch! Kindisches Wesen abthun, oder Buße thun, und Buße predigen, heißt nicht meineidig werden; sondern seines vergessenen Ursprungs, in Gott, wieder inne werden, und dasselbe andern wohnschen und gönnen. Amen!"

(Das Nachwort bleibt für jetzt zurück; indem wir wahrscheinlich, in Kurzem, in dem Falle seyn werden, einen, nicht uninteressanten, faktisch-urkundlichen Beytrag, zur Kenntniß des jetzigen Geistes der Freymaurerey, demselben beyzufügen.)

Digitized by Google

VIII.

Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung in den preußischen Staaten.

Vorwort des Herausgebers.

Nachstehende „Anleitung" ꝛc. ist vor kurzem den zusammen berufenen Superintendenten, in jedem Regierungsbezirke der Provinz Sachsen, zur Prüfung und Berathung darüber, vorgelegt worden; und vermuthlich, ist dasselbe auch in den übrigen Provinzen, des preußischen Staats, geschehen. Ob diese Berathungen ein Resultat gehabt haben, und welches, ist noch unbekannt. Es scheint uns daher angemessen zu seyn, dieselbe auch dem Publikum vorzulegen; und wir meinen selbst der Absicht der Regierung zu entsprechen, indem wir dadurch Anlaß zu geben glauben, daß sie auch hier zur Prüfung gezogen wird, und sich Stimmen, von Sachverständigen, vernehmen lassen. Auch wohl unterrichtete Layen, dünkt uns, haben hier eine Stimme. Wenn wir schon eine Nationalrepräsentation hätten; so würde dieser Gegenstand ihr doch gewiß zur Berathung vorgelegt werden. So lange sie nicht statt findet, muß die Publicität ihre Stelle vertreten; in

Digitized by Google

diesen, wie in allen übrigen, allgemein interessirenden Angelegenheiten. Mit Vergnügen werden wir auch, in unserm Archive, dafür eine Rubrik eröffnen; indem wir uns zugleich vorbehalten, unser eigne Gedanken darüber, bescheidentlich ebenfalls nachträglich mitzutheilen.

Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung.

Die nachstehende Anleitung weist auf die wichtigsten Stücke hin, welche die Synoden in Betreff der Kirchenordnung in Berathung zu nehmen haben. Die Synoden werden das in Vorschlag Gebrachte prüfen, das in Frage Gestellte beantworten, das offen Gelassene ausfüllen — alles mit Rücksicht auf das Bestehende und die Bedürfnisse der Provinz. Die Rücksicht auf das Bestehende ist da vorzüglich zu empfehlen, wo dasselbe von den Reformatoren oder doch in der Zeit, die noch des von ihnen angeregten Lebens voll war, angeordnet worden. Um die Uebersicht und die Vergleichung der Resultate zu erleichtern, ist nothwendig, daß die Synoden sich genau an die Ordnung und Folge der Anleitung halten, und ihre Bemerkungen mit den Paragraphenzahlen derselben bezeichnen. Zur Seite sind die bezüglichen Stellen des Landrechts angeführt, damit die Synoden sich darüber äußern können, wo ihnen eine Abänderung der Bestimmungen desselben wünschenswerth zu seyn scheint.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeine und dem Presbyterio.

A. Von der Gemeine.

(Parochie. L. R. Th. II. Tit. XI. 217 — 317.)

§. 1. a. Begriff der Gemeine im kirchlichen Sinne, als eines freyen Vereins zum gemeinen

Digitized by Google

öffentlichen Gottesdienste und zum gemeinschaftlichen Genusse der Sakramente im Unterschiede von der Parochie, welche in der Regel durch örtliche Grenzen bestimmt wird. Darf ein solcher Unterschied ferner in der Wirklichkeit Statt finden?

b. Wer ist Mitglied einer Gemeine in dem reinkirchlichen Sinne?

§. 2. I. Wer bey derselben konfirmirt worden, und sich noch nicht von derselben ausdrücklich oder durch Veränderung des Wohnortes losgesagt hat. Ist bey einer solchen Lossagung eine Entlassung von Seiten des Presbyterii durch ein Attest erforderlich? Ist auch Der Mitglied einer Gemeine, der zwar bey derselben konfirmirt worden, aber nie das heilige Abendmahl genossen?

§. 3. II. Wer zu derselben übergetretten ist. Wie geschieht der Uebertritt? Anzeige bey dem Presbyterio. Vorlegung des Entlassungsscheines. Eintragung in das Register der Gemeineglieder. Anwendbarkeit dieser Einrichtung bey großen Gemeinen und in Städten wo sich mehrere evangelische Gemeinen befinden. Ist Jedem der Uebertritt zu gestatten?

(Th. II. Tit. XI. §§ — 112.)

c. Pflichten und Rechte der Mitglieder einer Gemeine.

I. Pflichten: §. 4. 1. Pflicht, zu den Bedürfnissen der Gemeine, vornehmlich zum Unterhalte der Prediger, Schullehrer ꝛc. nach Vermögen beyzutragen. Sind auch dazu diejenigen Mitglieder zu verpflichten, welche zu einer andern Parochie gehören? Wer freywillig beyträgt, würde dadurch das Recht gewinnen, in das Presbyterium gewählt werden zu können.

Digitized by Google

§. 5. 2. Pflicht, sich in jede bestehende Ordnung zu fügen, das Presbyterium in seinen Rechten anzuerkennen, diesem und dem Prediger die gebührende Achtung zu beweisen.

II. Rechte: §. 6. 1. Recht der Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, daher auch an einen Platz in der Kirche, mit oder ohne Erlegung eines Kanons.

§. 7. 2. Recht an den Genuß des heiligen Abendmahls.

§. 8. 3. Recht, für seine Kinder und Pflegekinder die heilige Taufe zu erhalten, wo es nicht durch den Parochialzwang aufgehoben ist.

§. 9. 4. Recht an den Konfirmandenunterricht.

§. 10. 5. Recht an die specielle Seelsorge.

§. 11. 6. Recht, bey dem Presbyterio Anzeigen und Anträge zu machen.

§. 12. Verhältniß Derer zur Gemeine, welche noch nicht konfirmirt sind, deren Aeltern, Pflegeältern, Dienstherren ꝛc. aber zur Gemeine gehören.

B. Von dem Presbyterio.

(Th. II. Tit. XI. 156 – 159. 552 – 551. 618 – 771. 160 – 236.)

§. 13. a. Das Presbyterium ist die Repräsentation der Gemeineältesten, Armenpfleger, Kirchenvorsteher, Schulaufseher. Die Anzahl der Mitglieder und die Art der Erwählung sind bey dem Entwurfe der Synodalordnung zur Sprache gekommen. Die Qualifikation aber zu einem Mitgliede des Presbyterii ist von den Synoden noch näher in Berathung zu nehmen.

b. Pflichten und Rechte des Presbyterii.

Digitized by Google

§. 14. I. Das Presbyterium hat alle Gesammtrechte der kirchlichen Gemeine wahrzunehmen; ihm gebühret die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Utensilien, Grundstücke, ꝛc. Wo Privatpatronen sind, ist mit Rücksicht auf das Herkommen zu erwägen, ob das oben Angeführte durch das Presbyterium unter Aufsicht des Patrons, oder durch diesen mittelst besonders dazu angestellter Personen, die alsdann in dieser Beziehung mit dem Presbyterio zusammen treten, geschehen möge.

§. 15. II. Es hat sich über die Aufbringung des zu den kirchlichen Bedürfnissen Erforderlichen zu berathen, der Gemeine oder der Behörde deßfalsige Vorschläge zu thun, auf die Verbesserung der äußern Lage der Prediger ꝛc. Bedacht zu nehmen. Soll es auch für die Einziehung derjenigen Einkünfte der Prediger ꝛc., welche in Pächten, Kanons, Zehnten, Zinsen u. s. w. bestehen, Sorge tragen? In wie fern leidet dieser §. auf Patronatstellen Anwendung?

§. 16. III. Es hat über die äußere kirchliche Ordnung in der Gemeine, und besonders bey dem öffentlichen Gottesdienste, wie auch in der Feyer der Sonn- und Festtage, zu wachen, den Besuch der Schule und die Theilnahme am Katechumenenunterrichte zu befördern, in der Beylegung von Streitigkeiten, in der Ermahnung Derer, die sich dem Spiel, dem Trunke u. s. w. ergeben haben, dem Prediger ohne Zudringlichkeit beyzustehen, wo die Mitglieder desselben gewiß sind, daß man sie als Väter der Gemeine gern hören werde, auch die Prediger in ihrem Amte und in ihrem Ansehen zu schützen. (Zuziehung zur Prüfung der Konfirmanden und Gegenwart bey der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl, um wahrzu-

Digitized by Google

nehmen, ob sich unter den Erschienenen solche befinden, welche nicht zugelassen werden können. A. L. R. Th. II. Tit. XI. 86 — 90?)

§. 17. IV. Es hat Alles, was dem kirchlichen Leben in der Gemeine hinderlich oder förderlich seyn kann, in Erwägung zu ziehen, und die Ausführung heilsamer Vorschläge aus allen Kräften zu befördern.

§. 18. V. Es führt die Aufsicht über das Pfarr- Schulwesen, soweit dieselbe nicht Sache einer Schulkommission ist. Hierbey ist in Berathung zu nehmen, ob, wo eine solche Schulkommission bloß evangelische Mitglieder hat, dieselbe nicht mit dem Presbyterio vereinigt werden könne. Es wird in dieser Hinsicht Vieles der Bestimmung nach örtlichen Verhältnissen überlassen bleiben müssen.

§. 19. VI. Ueber die Versammlungen und Verhandlungen des Presbyterii vid. den Entw. e. S. O. In dieser Versammlung wird auch das Wichtige aus den Protokollen der Synode verlesen.

c. Die Aeltesten.

§. 20. I. Bey der Erwählung derselben ist auf ein gesetztes Alter und auf vorzügliche Achtung bey der Gemeine Rücksicht zu nehmen.

§. 21. II. Sie haben sich insbesondere nach cit. III. IV. Bemerkte angelegen seyn zu lassen, bey dem Presbyterio die dahin einschlagenden Anzeigen zu machen, auch persönlich, wie sich Gelegenheit findet, den Kirchen- und Schulbesuch zu empfehlen.

§. 22. III. Es wird wohl den Wünschen der Gemeinen und dem Ermessen der Presbyterien zu überlassen seyn, ob der an manchem Orte übliche Gebrauch, daß

Digitized by Google

Prediger und Aeltesten von Zeit zu Zeit bey den Mitgliedern der Gemeine Besuche abstatten, wo er noch nicht üblich ist, eingeführt werden könne.

d. Die Armenpfleger. Ihnen liegt ob:

§. 23. I. Die Einsammlung der kirchlichen Almosen und Berechnung derselben.

§. 24. II. Auszahlung auf Anweisung des Predigers oder des Presbyterii, welchem sie Rechnung ablegen.

§. 25. III. Untersuchung des Zustandes der Dürftigen, Ausmittelung ihrer Bedürfnisse, betreffende Anzeigen beym Presbyterio oder dem Prediger.

§. 26. IV. Aufsicht über das sittliche Verhalten der Armen, Fleiß, Ordnung, Kinderzucht u. s. w. bey denselben. (Die Presbyterialordnung von 1713 c. III, §. V. befreyt sie von Servis und Einquartirung.)

e. Die Kirchenvorsteher.

§. 27. I. Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 28. II. Spezielle Aufsicht über die Gebäude.

§. 29. III. Einsammlung der ad b. II. bemerkten Einkünfte.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Prediger und dessen Amte.

A. Von der Einleitung zum Antritte des Predigtamtes.

(Th. II. Tit. XI. 525 — 527.)

§. 30. a. Erledigung des Predigtamtes durch freywillige Niederlegung oder Entsetzung, durch Versetzung des Pfarrers oder dessen Absterben. (Ist eine Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher ein Prediger seine Stelle nicht

Digitized by Google

oder nur unter Bedingung mit einer andern vertauschen darf?)

(Th. II. Tit. XI. 317.)

§. 31. b. Was hat in dem letzten Falle das Presbyterium — in den andern dieses und der die Stelle verlassende Prediger zu beobachten? Erforderliche Anzeige. Einleitung zur Verwaltung des Amtes während der Vakanz.

(Th. II. Tit. XI. 395 — 97.)

§. 32. c. Von der wirklichen Besorgung des Amtes während der Vakanz. Zirkularpredigten der Kreissynode. Sind nicht auch die Kandidaten der Synode anzuziehen? Verrichtung der anderweitigen Amtsgeschäfte durch die zunächst wohnenden Prediger. Große und zerstreut liegende Gemeinen könnten theilweise den nächsten Predigern in dieser Beziehung überwiesen werden. Bewirthung der den Dienst Verrichtenden.

d. Von der Ernennung des neuen Predigers.

§. 33. I. Qualifikation des zu Ernennenden.

II. Die Ernennung selbst. Auf welche Weise geschieht sie?

§. 34. 1. Bey Stellen königl. Patronats.

(Th. II. Tit. XI. 327 — 352.)

§. 35. 2. Bey Stellen, welche durch Privatpatrone und Magistrate besetzt werden. ad. 1. und 2. Konkurrenz der Gemeine und des Presbyterii in diesen Fällen. Wäre etwa auf eine weitere Ausdehnung derselben, als die Bestimmungen des Landr. anweisen, anzutragen?

(342. 343.)

§. 36. 3. Bey Stellen, wo eine Präsentation dreyer Subjekte von Seiten des Patrons oder der Gemeine Statt findet.

Digitized by Google

(373 — 374.)

4. Bey freyer Wahl durch die Gemeine oder die Repräsentanten derselben.

(374 — 394.)

§. 37. a) Wer hat das Wahlgeschäft zu leiten?

§. 38. b) Wie ist dasselbe vorzubereiten?

§. 39. c) Feyerlicher Gottesdienst bey demselben?

§. 40. d) Wie ist das Wahlgeschäft anzuordnen? Wer ist stimmfähig?

§. 41. III. Bekanntmachung der geschehenen Ernennung. Dreymahlige Abkündigung von der Kanzel. Was ist bey vorkommender Einsprache gegen den Ernannten zu beobachten?

(404 — 411.)

§. 42. IV. Einführung und Verpflichtung des neuen Predigers, durch wen — wo nur Ein Prediger ist — wo mehrere sind? Antritt des Amtes. Bestreitung der Kosten des Anzugs und der Einführung.

B. Verwaltung des Amtes.

a. Die Verwaltung des Predigtamts schließt in sich:

§. 43. I. Die Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes und der heiligen Handlungen. Davon im folgenden Abschnitte.

II. Den Religionsunterricht der Jugend;

§. 44. 1. wie lange Zeit und von welchem Alter an ist derselbe zu ertheilen?

§. 45. 2. wie viel Stunden wöchentlich? bis zu welcher Anzahl dürfen Kinder zusammen unterrichtet werden? Abtheilung in Klassen;

§. 46. 3. das Lehrbuch und die Bibel;

Digitized by Google

§. 47. 4. Vorbereitung der Konfirmanden;

§. 48. 5. öffentliche Katechisationen.

(Kirchenbücher Th. II. Tit. XI. 481—505.)

§. 49. III. Spezielle Seelsorge. Besuche bey den Mitgliedern der Gemeine. Der Pfarrer als Rathgeber und Tröster. Besuch der Kranken, der Gefangenen ꝛc.

§. 50. IV. Spezielle Aufsicht über die Pfarrschulen. Konkurrenz der Schulaufseher im Presbyterio oder der Schulkommission. Besondere Aufsicht über den Religionsunterricht, den pflichtmäßigen Schulbesuch, den Fleiß und das Betragen der Kinder.

(414—416. 93.)

§. 51. V. Die Führung des Predigers. Anderweitige Gewerbe. Theilnahme an Gesellschaften und Vergnügungen. Was gebührt dem Presbyterio, wenn der Prediger sein Amt versäumt oder einen anstößigen Wandel führet?

b. Verhältniß des Predigers zu seinen Kollegen.

§. 52. I. bey völliger Gleichheit.

§. 53. II. wo der erste Prediger einen auszeichnenden Rang und Titel hat; bey I. und II. Verpflichtung zur Unterstützung in Amtsgeschäften, bey Reisen, Krankheit des Kollegen ꝛc.

§. 54. III. wo dieser allein Pastor ist.

c. Vertretung des Predigers.

(505—509. 515.)

§. 55. I. In welchen Geschäften kann er sich durch einen nicht ordinirten Kandidaten vertreten lassen?

§. 56. II. Qualifikation des nicht Ordinirten zur Vertretung — besonders im Predigen.

§. 57. III. Die Sorge für die Vertretung liegt im Falle des Reisens und geringer Schwachheit dem Predi-

Digitized by Google

ger selbst, im Falle schwerer Krankheit dem Presbyterio in Verbindung mit dem Superintendenten ob. Erforderliche Anzeige bey den Obern im ersten Falle.

(Th. II. Tit. XI. 518 – 519. 516 – 522.)

§. 58. d. Von der Adjunktion mit und ohne Zusicherung der Nachfolge. Gegenseitige Rechte und Verpflichtungen des Predigers und seines Adjunkts.

C. Von den Rechten und Emolumenten des Predigers.

(Th. II. Tit. XI. 772 – 832. 857. – 938.

§. 59. a. Feststehende Einkünfte des Predigers; in Gelde und zwar aus Staatskassen, Kämmereyen, dem Kirchenärario, oder aus Zinsen, Pächten ꝛc. in Naturalien. Erhebung durch die Kirchenvorsteher.

b. Accidenzien.

§. 60. I. das Beichtgeld.

§. 61. II. Die übrigen jura Stolae. Ob darin im Allgemeinen oder für die einzelnen Synoden ein Quantum oder ein Minimum festzusetzen sey?

§. 62. c. Das Pfarrhaus, Garten, Wiese, Aecker.

§. 63. d. Immunitäten des Predigers.

(Th. II. Tit. XI. 833 – 856.)

§. 64. e. Das Gnadenjahr. Wittwen und Waisen der Prediger.

Dritter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienste und den heiligen Handlungen

§. 65. A. Im Allgemeinen. Formulare. Ob solche allgemein einzuführen? Bey welchen Handlungen und auf welche Weise in diesem Falle die Prediger zum

Digitized by Google

Gebrauche, denselben zu verpflichten seyen? Abfassung der Formulare. Ob für die ganze Landeskirche oder für die einzelnen Konsistorialbezirke?

B. Vom öffentlichen Gottesdienste.

a. Bestandtheile desselben.

§. 66. α) Gesang. Sorge für die Reinheit, Würde und Schönheit desselben. Das Gesangbuch. Soll die ganze Landeskirche ein gemeinschaftliches oder jede kirchliche Provinz ihr besonderes haben? Arbeiten für das Gesangbuch. Wahl der Gesänge.

§. 67. β) Gebete, Vorlesungen, Kollecten, Responsorien, Segen, u. s. w. mit Bezug auf A.

§. 68. γ) Die Predigt. Wohin bey der Predigt zu sehen? Wahl der Texte. Perikopen. Die Apokryphen. Strafpredigten.

b. Gestalt und Gang des Gottesdienstes.

§. 69. α) An Sonn- und Festtagen.

Anhang. Von der Feyer der Sonn- und Festtage. Was an denselben überhaupt und insbesondere während des Gottesdienstes nicht zu gestatten. Aufrechthaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes bey dem Gottesdienste. Durch welche Einrichtungen das hier Erforderliche ins Werk zu setzen sey. Konkurrenz des Presbyterii und der weltlichen Behörde.

§. 70. β) an Wochentagen. Betstunden.

§. 71. C. Von den Sakramenten. Die Handlung bey denselben kann nur von ordinirten Geistlichen verrichtet werden.

a. die heilige Taufe.

(Th. II. Tit. XI. 446 – 452.)

§. 72. I. Gestalt der Handlung.

Digitized by Google

§. 73. II. Taufen im Hause und in der Kirche. Sind nicht in der Regel alle in der Kirche zu verrichten? Sind nicht die letztern an besondern Tagen mit dem Gottesdienste in nähere Verbindung zu setzen? Nothtaufen.

§. 74. III. Nothwendige Gegenwart der Eltern bey der Taufe? Die Taufzeugen, Zahl derselben.

§. 75. IV. Welche Namen sind zulässig?

§. 76. V. Taufe der Proselyten.

b. das heilige Abendmahl.

§. 77. I. Die Vorbereitungsandacht.

§. 78. II. Die Gestalt der heiligen Handlung.

§. 79. III. Verbindung derselben mit dem Gottesdienste.

(86 — 90.)

§. 80. IV. Wer kann zum heiligen Abendmahle zugelassen werden? Wie ist es mit nicht unterrichteten Taubstummen zu halten? Können Mitglieder der Gemeine wegen eines ärgerlichen Lebenswandels ausgeschlossen werden? und wie ist dieses zu bewirken? Vergleiche §. 16.

§. 81. V. Privatkommunion.

§. 82. VI. Würdiges Betragen beym Genusse des heil. Abendmahls. (Vordrängen, Rücksicht auf Rang nicht zu dulden) an dem Kommuniontage und den zunächst angränzenden Tagen.

D. Von der Konfirmation. §. 83. I. Nur der prädinirte Geistliche kann konfirmiren.

§. 84. II. Das erforderliche Alter.

§. 85. III. Vorhergehende Prüfung (Gegenwart des Presbyterii oder anderer Geistlichen bey derselben?)

§. 86. IV. Die Handlung selbst.

Digitized by Google

(Th. II. Tit. XI. 435. — 445.)
(Th. II. Tit. I. 1 — 172.)

§. 87. E. Von der ehelichen Einsegnung. Nur ein ordinirter Geistlicher kann sie verrichten. Die Handlung selbst. Das nicht Rein-Kirchliche in dieser Sache ist durch das Landrecht bestimmt.

(Th. II. Tit. XI. 443 — 450. 185 — 190.

F. Von den Beerdigungen.

§. 88. I. Die Begräbnißplätze, wo sie unter der Aufsicht der Presbyterii stehen.

§. 89. II. Leichenbegleitung.

§. 90. III. Leichenpredigt. Grabreden von Nichtgeistlichen.

Vierter Abschnitt.

Von der Pfarrschule und ihren Lehrern.

(Th. II. Tit. XII. 1 — 53.)

(Die nachstehenden Punkte sind in Erwägung zu ziehen 1. für den Fall, wo die Schule allein dem Presbyterio untergeordnet ist; 2. für den, wo sie zugleich von einer nicht mit dem Presbyterio vereinigten Schulkommission abhängt.)

A. Einleitung zum Antritte des Schulamtes.

a. Ernennung des Lehrers.

§. 91. I. Wem gebührt sie?

§. 92. II. Wie geschieht sie?

§. 93. III. Qualifikation und Prüfung.

§. 94. b. Einführung des Lehrers.

B. Das Schulamt.

§. 95. a. Verpflichtung des Lehrers, den Anweisungen des Presbyterii und des Predigers insbesondere Folge zu leisten; wobey ihm jedoch das Recht der Beschwerdeführung bey dem Superintendenten und der Synode unbenommen bleibt.

Digitized by Google

§. 96. b. Aufsicht über Methode, Disciplin und Schulbücher. Schulplan und Schulordnung.

§. 97. c. Unterrichtsstunden. Erlaubniß zur Aussetzung derselben, zum Reisen ꝛc. Anzeige, wo der Lehrer durch Krankheit an dem Halten der Stunden verhindert wird.

§. 98. d. Anzeige über Vernachläßigung des Schulbesuches.

§. 99. e. Gesang, Gebet und Lesen der heiligen Schrift in der Schule.

§. 100. f. Regelmäßiger Kirchenbesuch mit den Schülern und Aufsicht über das Betragen derselben beym Gottesdienste.

Der Lebenswandel des Schullehrers.

§. 101. Betreffende Aufsicht.

Fünfter Abschnitt.

Von den untern Kirchenbedienten.

(Th. II. Tit. XI. 556 — 567.)

(Bey jedem derselben sind die Qualifikation, die Pflichten des Amtes, die Stellung zum Prediger und zum Presbyterio und die Erfordernisse von Seiten der moralischen Führung und des äußern Betragens in Erwägung zu ziehen.)

§. 102. A. Der Kantor.

§. 103. B. Der Organist.

§. 104. C. Besoldete Almosenpfleger.

§. 105. D. Der Küster.

§. 106. E. Der Kirchenknecht.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Von der Kirchenzucht.

(Th. II. Tit. XI. 26 — 90. 50 — 57.)

A. Begriff der Kirchenzucht. Welche Strafen kann die Kirche verhängen?

§. 107. I. Ausschließung vom heiligen Abendmahle und von der Gegenwart als Zeuge bey der Taufe?

§. 108. II. Ausschließung von der Gemeine, mit Bekanntmachung von der Kanzel und Warnung vor dem Umgange mit dem Ausgeschlossenen?

§. 109. B. Sind solche Kirchenstrafen bey der Stimmung und den Bedürfnissen der Zeit anwendbar?

§. 110. C. Welche Vergehungen sind der Kirchenzucht unterworfen?

§. 111. D. Wem gebührt die Ausübung der Kirchenzucht? Das Presbyterium, die Synode, die geistliche Staatsbehörde.

§. 112. E. Von der Wiederannahme des Ausgeschlossenen.

Digitized by Google

XI.

Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages.

(Fortsetzung.)

Wenden wir uns nun, nach der östlichen Seite von Frankreich; wo es von der Schweitz, Deutschland und dem Niederland umgeben ist. Die Schweitz gab wenig neues zu beobachten, und das wenige Neue war wenig erfreulich. Zu dem Neuen gehört das innere Verhältniß der Kantone, ihre schwache innere Einigung, ihre Parteyungen u. s. w. freylich nicht; aber wohl zu dem Unerfreulichen. Was ist aber mehr von der Tagesatzung zu sagen; als daß sie auch in diesem Jahre, versammelt gewesen? Auch über die Staatshaushalte der einzelnen Kantone, ist wenig beachtenswerthes zur öffentlichen Kunde gekommen. Alles, in die alten Gleise der Olimszeit wieder eingerückt, zieht sich, im Allgemeinen, darin hin; und da man, von Außenher, sowohl die Gesammtheit, als die einzelnen Kantone, in ihrem Wesentreiben, gewähren läßt, so wird dies Hinziehn vor der Hand, auch noch wohl so fortgehn.

Digitized by Google

Eine Begebenheit, in der Schweiz, hat indessen die öffentliche Aufmerksamkeit doch rege gemacht; wenn auch vielleicht nicht in dem, ihrer Wichtigkeit angemessenen, Grade, wir meinen die Aufnahme der Jesuiten, in Freyburg, und die Ueberlieferung des öffentlichen Unterrichts, mit den dazu bestimmten Fonds, an dieselben. Wenn die Sache, an sich, schon von Wichtigkeit und allgemeinem Interesse ist; so wird sie es noch mehr, durch die Art, wie sie geschehen. Ohnerachtet des kräftigsten Widerstrebens, des größesten und einsichtsvollesten Theils des Staatsraths, der obersten Regierungsbehörde dieses Kantons, ohnerachtet der Abmahnung Berns, als dermahligen eydgenössischen Vororts, fanden die Jesuiten dennoch Mittel — ohnstreitig von der römischen Curie unterstützt — ihren Zweck zu erreichen. — Unter dem Donner der Kanonen hatte, kurz vorher, der päpstliche Nuncius zu Luzern, seinen Einzug gehalten. —

Mit Recht weniger beachtet, — obwohl doch auch nicht ganz unbemerkenswerth, — waren die religiösen Streitigkeiten, in Genf, zwischen der venerable Compagnie, oder, wie man in dem protestantischen Deutschland sagen würde, dem geistlichen Ministerium, und den sogenannten genfer Puritanern; welche durch auswärtige Verbindungen, und die Umtriebe angeblicher Missionarien der Bibelgesellschaften, hauptsächlich mit erregt seyn, und unterhalten werden sollen. An diesen Streitigkeiten hat die Regierung, in so fern, Antheil genommen, als der Staatsrath, in „Berathung, über die wiederholten auf die ehrwürdige Geistlichkeit gemachten Angriffe, beschlossen, derselben die Erklärung zugehn zu lassen: daß das Interesse der Religion, der Friede der Kirche und die Würde der Geistlichkeit erheische, daß die venerable Compagnie,

ein fortgesetztes Stillschweigen, über diese Streitigkeit beobachte;" welche Weisung — was für die Geistlichkeit rühmlich ist, — auch von dieser befolgt worden.

Die Gewalt der Elemente, welche sich so oft schon, in der Schweitz, furchtbar und zerstörend bewiesen, hat auch, im verflossenen Jahre, in dem Durchbruche des Bagnersees, in Wallis, eine solche schauerliche Wirksamkeit wieder geübt. Indessen, auch diese ist, wie so viele, vorüber gegangen; und wenn sie auch nicht schon vergessen ist, so ist doch ihr schreckender Eindruck verschwunden. Die verscheuchten Einwohner sind in ihre Heimath zurück gekehrt; die zerstörten Dörfer und Hütten wieder aufgebaut und bezogen; ohnerachtet, dem Vernehmen nach, in wenig Jahren vielleicht schon, eine gleiche Zerstöhrung, aus gleichem Grunde, wieder zu erwarten ist. So ist der Mensch sich gleich, am Tajo und der Drance; am Vesuv und am Heckla. —

Noch immer ist die Schweitz das Land, was vor allen besucht wird, besonders auch von vornehmen Personen; welche, was man, in England, spottweise: die große Tour um die Welt nennt, machen. Auch in diesem Jahre, haben ein Prinz von Rußland, ein Prinz von Großbritannien, der trauernde Wittwer der englischen Thronerbin, und mehrere andere Prinzen, aus den angesehnsten Fürstenhäusern — denn das Reisen der fürstlichen Personen ist wieder recht an der Tagesordnung — die Schweitz besucht; und ein Fürst der Wallachei hat sich nicht nur ebenfalls daselbst eingefunden; sondern sogar einstweilen sein Domicilium daselbst genommen. Außer diesem griechischen Fürsten, der aus seinem Lande entwichen ist, leben auch zwey deutsche Fürstinnen, in der Schweitz, die sich von ihren Ehemännern getrennt; die Gemahlin des Prinzen

egenten von England, und die Gemahlin des russischen roßfürsten Konstantin. Es hauste auch dort, noch n vorigen Jahre, eine Zeitlang die berüchtigte Bußpre gerin, und Unglückverkünderin, Frau von Krüde er; die aber, dort endlich aus- und, von Land zu Land ortgetrieben, nach ihrer Heimath zurück gekehrt ist; wo e ganz ruhig lebt; das Sprichwort, wie es scheint, auf's Neue bestätigend: daß ein Prophet, in seinem Vaterlande, nichts gelte.

Es ist bekannt, daß diese hocherleuchtete Frau, ihre Strafpredigten und Prophezeihungen, auch besonders über Deutschland mit ausgoß; und daß diese kurländische Russin, einen russischen Griechen, den, seit kurzem viel besprochenen H. von Stourza, wenn nicht zum Vorläufer doch zum Nachläufer hatte. Sonderbar, und beachtenswerth ist es doch in der That, daß gerade aus diesem Reiche, was man vor Kurzem noch, nächst der Türkey, an welche es grenzet, für das unkultivirteste in Europa, und dem größesten Theile nach, der Barbarey hingegeben, hielt, nun die Erleuchtung, in religiöser und politischer Hinsicht, kommen soll; so wie uns, — nach dem, auch uns so oft schon, von dorther, zu hören gegeben, — unsere Erlösung, von dorther gekommen seyn soll. Und, was die Sache noch sonderbarer und allerdings auch beachtenswerther macht, ist, daß die Frau von Krüdener sowohl als der Herr von Stourza sich näherer Verbindungen mit dem aufgeklärten und ansprechlosen Beherrscher dieses Reichs rühmen; und letzter sogar, wenn es wahr ist, was so eben in mehreren öffentlichen Blättern — die aber weder einen offiziellen noch halb offiziellen Charakter haben, — zu lesen gewesen, sich nicht entblödet hat, zu erklären: er habe nur gedacht und geschrieben, was der Kai

ser; sein Herr, ihm zu denken und zu schreiben befohlen habe.

Wenn H. v. Stourza, wie es wahrscheinlich ist, seiner Schrift und Person dadurch eine Wichtigkeit und Allianzfähigkeit zu geben gedachte; so erwog er wohl nicht: daß er sich dadurch zu einer bloßen Schreibmaschine herab setzte. Er ahnete aber auch wohl nicht: daß er, durch diese plumpe Angabe, den Glauben, an den offiziellen Charakter, dieses Schriftchens, der durch frühere Ausstreuungen erregt war, unfehlbar ganz vernichtete. Welcher Verständige wird glauben, daß der Kaiser so gleichsam als Schriftsteller habe hervor treten, und, als solcher, die deutschen Regenten, über die Lage ihres Vaterlandes, und ihre Regenteninteressen und Pflichten belehren wollen? Ein H. von Stourza mag vielleicht wähnen, daß ihm dieß wohl anstehe; bey einem Kaiser Alexander dieß voraus setzen zu wollen, würden wir für ein Verkennen seiner moralischen Eigenschaften halten; von denen H. v. Stourza die gerade entgegen gesetzten zu besitzen scheint. Sollten die Deutschen, an Kenntnissen und Einsicht, hinter sich zurück wähnt, so sind sie doch weit genug gekommen, um solche Vorgeben und Ausstreuungen richtig zu würdigen. Man kennt, in Deutschland, diese Art von Schriftstellern, leider! auch durch manche eigene Landsleute, allzu gut, die sich den Großen aufdringen, um sich ihnen, durch sie wieder, im Publikum wichtig zu machen. Wir glauben es wohl: daß H. von Stourza, von seinen sogenannten Memoires nur fünfzig Exemplare hat abziehen lassen, und dieselben an die zu Aachen versammleten Monarchen und Minister vertheilt hat; aber wir glauben es nicht: daß dieß auf den Befehl des Kaisers Alexander geschehn ist; noch weniger: daß dies

Memoire die Gedanken dieses Monarchen enthalte. Selbst wenn ein kaiserlicher Ukas im Publikum erschiene, worin dieß bestätigt würde, so würden wir doch eher die Echtheit desselben bezweifeln, als dieser Bestätigung Glauben beymessen; denn der Kaiser hat sich in Deutschland als ein Fürst von Einsicht und liberaler Denkungsart gezeigt; wovon sich in des H. v. Stourza's Schrift keine Spur findet. Wir glauben es auch wohl: daß ein Exemplar davon, nach England gekommen ist, aber nicht: daß dieß durch Zufall, oder ohne Wissen des H. v. Stourza geschehn; sondern vielmehr ganz eigentlich auf dessen Anlaß; um es, als ein wichtiges und halb offizielles Produkt, auf diesem Wege am sichersten und schnellsten, in Europa zu verbreiten. Es wurde auch wohl dafür gesorgt: daß dieß nicht vollständig, sondern nur im Auszuge geschehe; damit das Publikum glaube, Wunder was noch Wichtiges dahinter sey. — Durch das Aufheben, was man in Deutschland, davon gemacht hat, hat man die Absicht des B. befördert; und ihm Gelegenheit gegeben, sich als eine Person von Wichtigkeit darzustellen. So konnte H. v. Kotzebue auch wohl kein größerer Gefalle geschehen, als daß man, in Jena, über seine Bulletins, so viel Lärm schlug; denn dieß ist es, was er und seines Gleichen wollen. Die Bulletins, wenn sie im Stillen an ihre Behörde gelangten, hätte höchstens ein Subaltern, in dem ministeriellen Bureau, gelesen; nun aber liest sie ganz Deutschland, und es sind Prozesse und ein Federkrieg entstanden; die dem literarischen Wochenblatte interessante Artikel lieferten. — Indessen da nun, von der Stourza'schen Schrift, einmahl das Aufheben gemacht ist; so scheint es allerdings angemessen zu seyn, davon die Hauptmomente zu einiger nähern Betrachtung zu ziehn; um zu untersuchen: ob und in wiefern sie dasselbe verdiene.

Digitized by Google

„Ein Blick auf Deutschlands geographische Lage und Geschichte," lesen wir zuerst, „belehrt uns, daß dieß Land, das Herz von Europa, der Feuerheerd aller Revolutionen, welche, seit Jahrhunderten die Gestaltung des Kontinents verändert, und der Mittelpunkt ist, in dem alle Wechselbeziehungen, des Süden und Norden, des Osten und Westen, wie Strahlen, in einem gemeinschaftlichen Brennpunkte zusammen fallen." — Man sieht: es hat hier, gleich von vorn herein, etwas recht Frappantes gesagt werden sollen; und ist, wie dieß, in solchen Fällen, wohl geschieht — zumahl wenn der, welcher spricht, keine recht klare Idee, von dem Gegenstand, über welchem er spricht, hat — Unsinn geworden. Deutschland soll der Feuerheerd aller Revolutionen, die sich seit Jahrhunderten, auf dem Kontinent ereignet haben, gewesen seyn? Was auf einem Feuerheerde bereitet seyn soll, muß sich auf demselben befunden haben; sonach haben alle Revolutionen, „die seit Jahrhunderten die Gestaltung des Kontinents verändert," nach H. v. St., in Deutschland Statt gefunden! — Ist das nicht baarer Unsinn? — Ist es ferner nicht Unsinn, wenn Deutschland „der Mittelpunkt der Wechselbeziehungen ꝛc." und zugleich „der gemeinschaftliche Brennpunkt" (gemeinschaftlicher Brennpunkt?!—) seyn soll? Und wie sinnlos das Gleichniß? Denn, fallen die Strahlen, von Süden und Norden, von Osten und Westen zusammen, in den „gemeinschaftlichen Brennpunkt?" — Zugleich, welche Unwissenheit verräth sich nicht auch in dieser ganzen Tirade? — Wir werden, von beyden jedoch der Beyspiele noch mehr als genug erhalten; indem fast der ganze Aufsatz, so viel wir davon kennen, daraus besteht. „Deutschland," heißt es weiter, „ein blindes Werkzeug, in der Hand der Vorsehung, wird noch eine große Revolution, in seinem In-

Digitized by Google

nern, erleben." — Hier haben wir deren gleich wieder. Wenn Deutschland ein „blindes Werkzeug, in der Hand der Vorsehung ist;" so muß es wohl andere Länder geben, welche sehende Werkzeuge sind? Etwa Rußland? Oder vielleicht, ganz besonders, das Vaterland des H. von Stourza? Und ist er vielleicht wieder das sehende Werkzeug des sehenden Werkzeugs? Wo große Revolutionen sind, da pflegen sie in dem Innern zu seyn; was ist also daran Besonderes? Sind ja, nach H. von Stourza's Angabe, alle Revolutionen, des Kontinents, in dem Innern von Deutschland gewesen; sintemalen der Feuerheerd in dem Innern des Hauses zu seyn pflegt. Doch wir lesen weiter: „Die Einheit der Religion, in der christlichen Welt, besteht nicht mehr; gleich allen großen Mißgeschicken, ließ man diese Trennung anwachsen, bis sie ihr Maß erfüllt hat. Die Reformation nahm in Deutschland ihren Ursprung, wirkte, auf dessen intellektuelle, politische und nationelle Existenz, in zahllosen Wechselverbindungen; und ergoß sich von da, über den Rest von Europa; das heißt, vom Mittelpunkte nach dem Umkreise." — J, dann muß sie ja auch sich nach Griechenland, Rußland, der Türkey, nach Italien, Spanien, u. s. w. „ergossen" haben? — denn diese Länder liegen doch auch, innerhalb der Grenzen Europens; — und davon hat noch Niemand, außer H. von Stourza, etwas vernommen. — Dem, was übrigens H. von Stourza, von der Wirkung sagt, welche die Reformation, auf Deutschland gehabt haben soll, begehren wir nicht zu widersprechen; aber wir vermögen den Zusammenhang mit der Behauptung: daß Deutschland noch eine große Revolution erleben werde, für welche dieß doch wohl zum Beweise dienen soll, — wir gestehen es — nicht zu erkennen; und wir glauben,

Digitized by Google

daß es unſern Leſern eben ſo gehe. Doch der Zuſammenhang iſt H. von Staurza's Sache überhaupt eben nicht; er fährt hier ſo fort: „Eine Stille iſt auf die Stürme der franzöſiſchen Revolution gefolgt; aber dieſe Stille, die Wirkung der Eintracht, unter den großen Souveränen, und durch einen allmächtigen Willen beſchützt, iſt, für jetzt, nur noch ein bloßer Stillſtand" (Stillſtand? — Was ſoll denn hier ſtillſtehn? Die franzöſiſche Revolution? die freylich, wie alle Revolutionen, ſeit mehreren Jahrhunderte, auf dem Feuerheerde Deutſchlands, gekocht iſt! — Warum ſoll es denn aber ein bloßer Stillſtand ſeyn; da die „Stille" doch „die Wirkung der Eintracht, unter den großen Souveränen iſt?" — Was iſt hier natürlicher als die Vorausſetzung; daß der Verf. dieſe nicht für feſt genug hält, um einen feſten, bleibenden Ruhezuſtand zu bewirken. Mag er dieß vor den großen Souveränen verantworten; denen er dieß, indem er ihnen dieſe Schrift überreichen ließ, gleichſam gerade unter die Augen zu ſagen ſich erdreiſtete. Doch er hat ſich auch vor der Gottheit ſelbſt zu verantworten; da er ihren Schutz ebenfalls noch nicht hinreichend findet, die „Stille," wie er den Frieden nennt, zu etwas mehr, als einen Stillſtand zu machen; — denn das: „allmächtiger Wille," kann doch wohl nur auf die Gottheit gedeutet werden; oder ſollte er irgend einen menſchlichen Willen darunter verſtanden haben? — In beyden Fällen könnte man, auf den erſten Blick, eine Gotteslästerung wahrzunehmen glauben; doch, genau in Betrachtung gezogen, wird man, auch hierin nur Unſinn erkennen. —) „Anerkennung der Rechte, Heiligung des Beſitzſtandes, Vergeſſenheit des Vergangenen, Verſprechen einer beſſern Zukunft, dieſe erhaltenden Grundſätze durch feyerliche Verträge verbürgt, ſind Grundlage des neuen politiſchen Syſtems." (Und dazu kommt die „Ein-

Digitized by Google

trachter der großen Souveräns," und der „Schutz des allmächtigen Willens;" und dennoch ist die gegenwärtige Stille, nichts weiter als ein Stillstand in der Revolution, und diese Revolution wird und muß Deutschland, „in seinem Innern erleben!" —) „Unter den Auspizien dieses Systems, erhielt Deutschland seinen neuen Bundesvertrag. Es geht aber, mit diesem Grundvertrage, wie mit allen menschlichen Gesetzen, sie verbinden schon bestehende Elemente; können aber die Natur derselben nicht ändern." (Wieder eine Phrase, deren Sinn, zumahl in der Anwendung, zu finden schwer hält.) „Er ist, im verjüngten Maßstabe, eine Nachbildung des großen politischen Vereins; welcher die Glieder der europäischen Staatenfamilien einschließt." (Ebenfalls Worte ohne Sinn, für jeden der da weiß, daß ein Staatenbund, und eine Staatenverbindung, durch Allianzverträge, zwey ganz verschiedene Dinge sind; auch von dem deutschen Staatenbunde einen Begriff hat. Für H. v. Stourza bezeugt diese Phrase, den gänzlichen Mangel dieser zwey fachen Kenntniß, und zugleich die gänzliche Unfähigkeit und Unbefugtheit, über solche Dinge mit zu reden.) „Seine Unvollkommenheiten fallen in die Augen; aber er dient wenigstens dazu, die verschiedenen deutschen Staaten, der Form nach, zusammen zu binden, um ihre Unabhängigkeit zu sichern." (Wiederum welcher Unsinn! Was heißt das: der Form nach zusammen binden? Wie läßt sich es denken: daß Staaten die „zusammen gebunden" (welch ungeschickter Ausdruck! verbunden) werden, nur der Form, und nicht der Materie nach, verbunden werden? Könnte es aber geschehen, wie möchte dann eine solche Verbindung, der Form nach, die Unabhängigkeit solcher Staaten sichern? Da es gerade die Vereinigung des Materiellen der Staatskräfte, ist, welche diese Sicherung gewähren

kann? — H. v. Stourza fährt fort:) „der Werth der kaiserlichen Macht, als einer moderirenden Gewalt" (moderirende Gewalt? Was soll sie moderiren?) kann nicht gehörig gewürdigt werden;" (freylich, da mit dem Ausdruck: moderirende Gewalt, kein bestimmter Sinn verbunden werden kann); „weil die allgemeine Krisis, welche die Gestalt von Europa änderte, Einzelne, ganze Klassen und Regierungen, aus ihren Fugen hob; und diese alle, zur Entschädigung für das erlittene Unrecht, nun verlangen, auf der gesellschaftlichen Leiter" (gesellschaftliche Leiter?—) „um eine Stufe höher gestellt zu werden" (Was hat dieß mit der kaiserlichen Macht — es wird doch wohl die deutsche kaiserliche Macht — verstanden? — und ihrer „moderirenden Gewalt" zu thun; da jene und also auch diese, seit zwölf Jahren, nicht mehr existirt? Wäre es aber in Antrag gekommen, die kaiserliche Macht wieder einzurichten, und ihr eine moderirende Gewalt beyzulegen; warum hätte man denn den „Werth" derselben „nicht gehörig würdigen" können; wenn man gehörige Bestimmungen für dieselbe gemacht hätte, [illegible] es klar geworden wäre, was mit der „moderirenden Gewalt" denn eigentlich gemeynt sey? Doch müssen wir bezweifeln: daß die Klarheit bey unserm Verfasser zu erlangen gewesen seyn würde; da er selbst hierin, wie in den meisten seiner Phrasen, ihrer entbehrt. Man achte nur gleich auf das Nächstfolgende:) „In Ermangelung einer moderirenden Gewalt, die einer Hand anvertraut wäre;" (wenn hierin ein Sinn liegt, so kann er nur dadurch gefunden werden daß man annimmt: Herr v. Stourza denke sich einen deutschen Kaiser, als den Kaiser und Autokrator der Russen. Dieß mag bey ihm natürlich seyn; für uns ist es aber auch hinlänglich, seine Befugniß, über deutsche Staatseinrichtung und Verhältnisse zu sprechen, zu wür-

Digitized by Google

digen.) „war es nöthig eine Kollektivgewalt zu schaffen; die aber noch lange, auf deutschem Boden, walten kann, ohne Wurzel zu fassen; wenn nicht große Maßregeln, in der Nationalerziehung, der Bundesform Leben einhauchen, und die Bestandtheile des Staats, unter einem Centralregulator, sammeln." (Es ist traurig, gestehen zu müssen: daß hierin, zum Theil, etwas Wahres liegt; und daß Deutschland sich dieß, von einem so wenig kundigen Ausländer, sagen lassen muß. Doch mischt er auch hier wieder Unwahres unter das Wahre, und sinnlose Phrasen, unter die Gedanken; — um was Frappantes zu sagen. Indessen merkt man nun, wohin er eigentlich will; was, in dem Nächstfolgenden sich noch bestimmter entwickelt.) „Ist aber Deutschland deßwegen, weil es Frieden hat, auch im Zustande der Ruhe? — Um diese Frage zu beantworten, wollen wir uns weder an die Unruhstifter und Lermschläger, noch an diejenigen wenden, welche, vermuthlich aus Mangel an Ideen, Ideologen genannt werden;" (man sieht der Verf. wird nun auch witzig, aber es geht ihm mit dem Witze, wie mit der Lehre, — es ermangelt ihm der Sinn, wie die Wahrheit); „auch wollen wir das Zeugniß derjenigen verwerfen, welche die Ruhe der Staaten, mit der Ungestörtheit ihrer Genüsse verwechseln." (Nun, in unruhigen Staaten, pflegen auch die Genüsse nicht ungestört zu seyn, und ist die Ungestörtheit dieser wenigstens ein sicheres Kriterium jener;) „Thatsachen allein sollen unser Urtheil bestimmen" (das jedoch schon vorgefaßt ist) „und wir wollen hier nur solche anführen, welche uns die letztvergangenen drey Jahre anbieten." (Thatsachen also! Und noch dazu, von drey Jahren! Nun da wird ja wohl etwas recht Wichtiges und Großes zu vernehmen seyn? Man höre und erstaune!) „Die Raserey en der Poschelianer; die Unruhen in Breslau; die Lästerun-

Digitized by Google

gen, auf der Wartburg; der Abgang der hitzigen Studenten von Göttingen; die neuesten Religionsunruhen in Sachsen, die erhitzten Gemüther, und die Steuerverweigerung in Schwaben; und, mehr als alles, die auffallende Erscheinung der Auswanderung, wozu der Trieb nichts weniger, als nachgelassen hat, sind solche Thatsachen; die, in Verbindung mit untergeordneten Umständen, hinlänglich die Behauptung derer widerlegen; die, statt der Gefahr ins Auge zu sehn, lieber mit Hartnäckigkeit ihr Daseyn in Abrede stellen." — (Für deutsche Leser ist es in der That ganz überflüssig, über diese Anführungen, ein Wort zu verlieren. Sie sind, als sämmtlich unbedeutend, und auf die Ruhe des Ganzen von gar keinem Einflusse gewesen, jedem bekannt; also ohne alles Gewicht als Beweise, für die Behauptungen des Verfassers. Desto wichtiger aber sind sie, als Belege der gänzlichen Unkenntniß desselben, in Betreff des Gegenstandes, den er bearbeiten will, und für dessen Arroganz; indem er es wagte, so etwas den ersten Regenten Deutschlands und Europas unter die Augen zu legen. Doch wir lassen ihn fortfahren.) „Um die Natur einer Gefahr zu ergründen, genügt es aber nicht, ihre Wirkungen zu betrachten; man muß, auf ihre Ursachen, zurück gehn. Nur wenn man die Ursachen ausgemittelt hat, kann man zu einer gründlichen Heilung schreiten" (Man bewundere den gründlichen Arzt; Und beachte die, nun folgende, gründliche Abhandlung!) „Nun aber sind die Ursachen, der Bewegungen, welche gegenwärtig in Deutschland vorherrschen" (sollte man nicht glauben, es liefe, in Deutschland, schon alles gegen einander in Zusammenrottirung fände, in allen deutschen Ländern, Statt? Was man doch, von Griechenland aus, nicht Neues über Deutschland erfährt!) „und, über kurz oder lang, einen Ausbruch

Digitized by Google

herbey führen müssen, folgende." (Ueber kurz oder lang. Das ist freylich ziemlich unbestimmt. Doch was schadet dieß der Glaubhaftigkeit der Prophezeihung? Denn wenn nun der angedrohte Ausbruch sich noch Jahrhunderte verzögern sollte; so hat ihn ja doch Herr v. Stourza voraus gesagt; wenigstens würde er dieß behaupten, wenn er, nach Jahrhunderten, noch lebte. So ist es die Weise solcher Propheten; doch nun zu der Entwickelung der Ursachen:) „1. die durchgängige Entfernung, oder Verrückung des Standpunkts, Einzelner, und ganzer Klassen; eine unmittelbare Frucht der Revolution; 2. die Unbestimmtheit und der Verfall der religiösen Ideen; dieses ersten Bedürfnisses, der leidenden Menschheit, und vorzüglichsten Schildes, gegen Leidenschaften und Irrthum; 3. die immer wachsenden Gebrechen, der öffentlichen Erziehung; welche so sehr ins Ungeheure gehn, daß bald das vollkommenste System, der Gesetzgebung und Verwaltung, nicht hinreichen wird, sie abzustellen. Aus diesen drey Hauptquellen fließen, in zusammengesetzten Verhältnissen, alle die Gefahren, welche über Deutschland brüten, und die einst alle Rechte, Stände und Gewalten zum Sturze bringen werden." (Nun wissen wir es ja, woher das ganze rettungslose Unheil kommt. O! über die heillose erstaunungswürdige Blindheit, auch der scharfsehendsten Deutschen; daß sie von alle dem nichts gewahr geworden sind! Ja, die so weit geht, daß sie, in dem meisten, was hier gesagt worden ist, wieder keinen vernünftigen Sinn zu erkennen vermögen! Und die, in ihrer Blindheit, wohl gar so unverschämt sind, an Herrn von Stourza die Zumuthung zu stellen: er hätte sich näher erklären sollen, was er denn eigentlich mit den Phrasen sagen wolle: „Verrückung des Standpunktes Einzelner und ganzer Klassen? — Unbestimmtheit und Ver-

fall der religiösen Ideen;" und die „Gebrechen der öffentlichen Erziehung gehen so sehr ins Ungeheure, daß das vollkommenste System der Gesetzgebung und Verwaltung nicht hinreichen wird, sie abzustellen?" die da wohl fragen: wo soll denn dieß „vollkommenste System" herkommen, wenn jene Gebrechen so „ins Ungeheure gehn?" — Die da wohl fragen, was heißt denn: die „Gefahren fließen, in zusammengesetzten Verhältnissen?" Und wie können diese fließenden Gefahren „brüten?" Und wie sollen denn daraus fließende und brütende Gefahren entstehn, wenn „der Standpunkt einzelner oder ganzer Klassen" — Klassen von Thieren oder Menschen? — „entfernt oder verrückt wird?" — Doch vielleicht gibt das Folgende, über alles dieß, Aufschluß.) „Aus der allgemeinen krampfartigen Bewegung, welche, durch Verrückung des Standpunkts der Regierungen" (hier kommen also noch die Regierungen hinzu? Wo ist denn deren Standpunkt hingerückt? —) „Klassen und Einzelnen, veranlaßt werden, und wobey zugleich die Bevölkerung, trotz aller Verwüstungen und Kriege ungeheuer anwuchs" (War etwa jene Verrückung des Standpunkts die Ursach dieses ungeheuren Anwuchses? Oder was hat dieser Anwuchs, mit jener Verrückung" — von „Entfernung des Standpunkts," ist hier, wie man sieht, nicht weiter die Rede — „des Standpunkts," für einen Zusammenhang?) „ist hervor gegangen: 1. ein unbestimmtes Sehnen nach Thätigkeit; welches innerlich befriedigt werden muß, damit es nicht nach Außen um sich greife." (Eine sonderbare Entstehung! die dem gewöhnlichen Verstande schwer zu fassen ist. Noch schwerer aber ist zu erkennen; wie, aus diesem Sehnen, die fließenden und brütenden Gefahren hervor gehn sollen; zumahl, da der V. das

Digitized by Google

Hülfsmittel dagegen gleich beygefügt, nämlich die innerliche Befriedigung. Doch ist auch nicht abzusehn, warum diese Thätigkeit „nach Außen nicht um sich greifen" soll; da es der Thätigkeit nach Außen hin so viele nützliche, ja ganz unentbehrliche, Arten gibt; die den Staaten so wenig gefährlich, daß sie vielmehr zum Gedeihen derselben, ganz unnachläßig erforderlich sind, und dazu vorzugsweise mitwirken. — Oder ist vielleicht dieß wieder eine feinere Phrase? — Fast sollte man es glauben. — 2. „ein Streben der aufgeklärten Klassen, nach der politischen Einheit Deutschlands;" (Etwas Abgeschmackteres ist wohl nicht leicht gesagt worden, als dieß, in dieser Beziehung. Sind die Klassen „aufgeklärt;" so werden sie auch wissen, was zu ihrem, und Deutschlands Frieden dient; was wäre sonst ihre Aufklärung? Und geht ihr Streben, nach der politischen Einheit Deutschlands; so geht es ja gerade nach dem, was vorzugsweise im Stande ist, Deutschlands innere Ruhe und Frieden zu sichern; denn wo Einheit ist, da ist doch wohl nicht Entzweyung? Und wo nicht Entzweyung ist, da ist Frieden und Ruhe? — Nun frage man den Verf., was er hier eigentlich hat sagen wollen?) 3. „eine, bestimmt ausgesprochene, Unzufriedenheit, der untern Klassen; welche, des Wechsels des Herrn überdrüssig, und unter dem Gewicht, einer verwickelten Verwaltung erdrückt sind." (Wenn dieß wäre, kann denn dem nicht abgeholfen werden? Hat der Wechsel der „Herren" — nach H. v. Stourza's, aus der orientalischen Staatspraxis entlehntem, ihm wahrscheinlich vaterländisch geläufigen, Ausdrucke — nicht aufgehört? Und kann die „Verwaltung," wenn sie „verwickelt" ist, nicht vereinfacht werden? Warum soll denn also hierin der Grund zu einer unvermeidlichen Gefahr, des „Sturzes aller Rechte, Stände und Gewalten" lie-

Digitized by Google

gen? — Kann der gesunde Verstand, auch hierin etwas anders, als leere Phrasen erkennen? Der Verf. läßt sich, über die „verwickelste Verwaltung," — gleichsam als ob es, in Deutschland, nur eine Verwaltung, oder doch nur ein Verwaltungssystem gebe, — noch ferner, und zwar so aus, daß sich darin auch nur seine Unkunde Deutschlands und der deutschen Verwaltungssysteme darlegt. Man lese, was folgt:) „Diese künstlichen Staatsgerüste, die mehr lästig, als nützlich sind, und mit der Kleinheit der Staatsgebäude in keinem Verhältnisse stehen, sind ein Vermächtniß, welches das französische System Deutschland hinterlassen." („Vermächtniß" eines „Systems," ist an sich wieder eine sinnlose Phrase. Aber, wenn es auch heißen sollte: Vermächtniß der französischen Oberherrschaft, so wäre es doch eben so ungereimt, als es unwahr ist; denn nur ein der Sache völlig Unkundiger kann sagen: daß Preußens, Hannovers, Hessens, Bayerns, Oestreichs, Sachsens, Meklenburgs ꝛc. jetziges Verwaltungssystem, ein Vermächtniß der französischen Oberherrschaft, oder, was einerley ist, dessen, der sie übte, sey? In Oestreich ist bekanntlich das ganze alte Verwaltungssystem, seit langer Zeit, ganz unverändert geblieben; eben so in Sachsen und Meklenburg; in Hannover und Hessen, sind die alten Verwaltungssysteme wieder hergestellt; und, wenn in Preußen, Bayern, Baden, und mehrern kleinern Staaten, in der neuern Zeit, Veränderungen eingetreten sind, so bleiben sie doch weit entfernt, von dem französischen Systeme; ja, in manchen der wichtigsten Institutionen, stellen sie gerade das Gegentheil dar. Aber, wie wenig der Verf. auch das französische Verwaltungssystem kennt, und überhaupt, über diesen Gegenstand, richtig zu urtheilen vermag, beweist das Gleichfolgende:) „Unter jenem usurpirenden Systeme" (dem

französischen) „war eine vielfach zusammen gesetzte Maschienerie nothwendig; weil sie eine eben so unersättliche, als unternehmende, Partey in den Stand setzte, die Herrschaft zu behaupten. Aber, in der natürlichen Ordnung der Dinge, ist diese Maschienerie ohne Gegenstand." (Nur der, welcher das französische Verwaltungssystem gar nicht kennt, kann dasselbe mit: „vielfach zusammen gesetzt," bezeichnen; gerade die Einfachheit war seine, es empfehlende, Seite. Auch wäre es, was diese Seite anbetrifft, vielleicht zu wünschen, daß etwas davon zurück geblieben wäre. Wenn aber der V. für ein „usurpirendes" politisches „System," ein „vielfach zusammengesetztes" Verwaltungssystem, — nach seinem Ausdrucke: Maschiene — für „nothwendig" erklärt; so verräth er auch hierin seine völlige Inkompetenz, zu urtheilen; denn jeder Kundige wird zugestehen: daß einem solchen Systeme eine einfache, in Einheit verbundene, schnelle, kräftige Administration nöthig ist, und daß diese eine „vielfach zusammen gesetzte Maschiene" nicht zu leisten vermag.*)

„Wir wollen nun," so fährt dann H. v. Stourza fort, „Deutschland, in Hinsicht auf den öffentlichen Unterricht betrachten;" (und hier ist es, wo sich der Geist und die Tendenz des Ganzen, am offensten, zu Tage legt.) „Der Vorbereitungsunterricht, obgleich, durch das Misgeschick der Zeiten, desorganisirt, ist nicht durchaus mangelhaft; doch wirkt er nur auf jene, immer leidende, Mehrheit; welche noch nie Revolutionen gemacht." (Wiederum, gleich von vorn herein, eine hübsche Anzahl, nonsensialischer Phrasen. Was der V. hier „Vorbereitungsunterricht" nennt, soll doch wohl Elementarunterricht seyn? Wie ist denn dieser, durch das Mißgeschick der Zeiten, desorganisirt? Warum soll er denn nur auf die

Mehrheit wirken? Bedarf und erhält die Minderheit keinen Elementar- oder Vorbereitungsunterricht? Und warum ist denn die Mehrheit, in Deutschland, immer leidend? Die Mehrheit aller Einwohner bilden doch wohl die Landbebauer; deren Zustand, in dem bey weiten größesten Theile von Deutschland, H. v. Stourza, nur deshalb, mit: „immer leidend" bezeichnen kann; weil er ihn nicht kennt, und ihn wahrscheinlich, nach dem des russischen und griechischen Bauers beurtheilt. Die angehängte Phrase: daß diese große Mehrheit „nie Revolutionen gemacht habe;" zeugt aber auch, von der historischen Unkunde des H. v. Stourza; denn, wenn er nur einmahl von dem deutschen Bauernkriege gehört, wie hätte er dieß schreiben können?) „Allein, in Deutschland will Jedermann studiren" (das beweist die verhältnißmäßig gegen die vorigen Zeiten, so sehr verminderte und sich stets vermindernde Zahl der Studierenden! —) „Arme Handwerker versagen sich oft das Nöthigste; um ihre Kinder zuletzt, auf den Universitäten zu verlieren. In der That, was sind diese Universitäten? Gothische Ueberreste des Mittelalters; unverträglich, mit den Institutionen und Bedürfnissen der Zeit; es sind Anstalten, welche einen Staat, im Staate bilden, vom Zunftgeist und einem erblichen Eigendünkel beseelt sind, und nur dazu dienen, die Jugend zu mißleiten, und die Gemüther zu verkehren." (Dieß ist, wie man sieht, nichts Neues, und keine, dem H. v. Stourza eigenthümliche, Ansicht; sondern vielmehr etwas Nachgebetetes. Seit der französischen Revolution, ist dergleichen, auch in Deutschland, schon oft genug hörbar geworden; ist durch sie veranlaßt, und in ihrem Geiste. Es beweist nur, daß man den tiefen und edlen Sinn ganz verkennt, der in den Universitäten, nach ihrer alten, oder vielmehr ursprünglichen, Bildung liegt;

Digitized by Google

die hohe Schätzung der Wissenschaften, welche sich darin ausspricht, und die richtige Erkennung und Anerkennung dessen, was zur Kultur derselben erforderlich und vorzugsweise wirksam ist. Genug, und mehr als genug sind diese alten ursprünglichen Formen schon beschnitzelt worden; und die Regierungen haben, mehr oder weniger, dafür schon gesorgt, daß nichts weniger auf sie paßt, als der Ausdruck: Staat im Staate. Daß man Mißbräuche zu wesentlichen Mängeln macht, ist von H. von Stourza nicht erst erfunden; sondern etwas Altes und Gewöhnliches; ist eben der Hauptanlaß des Schreyens, gegen die Universitäten. Man führe sie, anstatt sie immer mehr einzuzwängen, und nach dem beliebten Gleichheitssysteme zuzuschneiden, zu ihrer ursprünglichen, einfachen, ihrer Bestimmung so sehr angemessenen, Form zurück, und die Mißbräuche werden, von selbst, sich verlieren. Was H. v. Stourza weiter, über die deutschen Universitäten schwatzt, ist kaum der Mühe werth zu erwähnen; doch wollen wir es mit hersetzen.) „Repertorien, aller Irrthümer der Zeit, erzeugen und verewigen diese Universitäten, jede falsche Theorie, jede widersinnige Lehre, die eine traurige Erfahrung längst widerlegt hat." (Wie abgeschmackt!) „Sie sind die unumschränkten Herrn der Zukunft, einer ganzen Nation;" (Wie sinnlos!) „und keine Regierung fodert von ihnen Rechenschaft, über das Wesen und die Methode ihrer Lehrart" (Methode ihrer Lehrart, — welcher Unsinn! — Es ist wahr, ein solches Universitäts-Inquisitions-Gericht, das fehlt noch, und H. v. Stourza, als Großinquisitor! —) „Literatur und Wissenschaft, der Gerichtssaal und der Altar sind ihnen anvertraut; und nichts verbürgt ihre Treue, in Verwaltung dieses Patrimoniums des Staats." (Wenn hierin ein Sinn ist; so kann es, unsers

Digitized by Google

Erachtens, nur der seyn: die Universitäten verwalten oder besetzen alle richterlichen und kirchlichen Aemter, und nichts verbürgt, daß sie dieselben gehörig verwalten, oder dies Patronatrecht gewissenhaft üben, und, in diesem Sinn, ist es eine notorische und lächerliche Unwahrheit. Wo ist aber ein anderer Sinn? Doch ließe sich ein solcher auch noch für die ganze Stelle finden; so fehlt er doch dem Ausdrucke: Patrimonium, in dieser Verbindung; man müßte denn annehmen: H. v. Stourza habe den Staat, für bereits gestorben, und jenes angebliche Vorrecht der Universitäten, als ein Vermächtniß des Gestorbenen angenommen; aber die Universitäten sind ja, nach ihm, Staaten im Staate; folglich muß der Staat doch wohl noch da seyn; und folglich kann jenes angebliche Vorrecht kein Vermächtniß des Staats seyn; und folglich ist, auch nach dieser Voraussetzung, dieser Ausdruck, in dieser Verbindung, sinnlos). „Einer vollkommnen Zuchtlosigkeit preiß gegeben," fährt H. v. Stourza, in seiner Strafpredigt fort: „stehn die Universitäten immer, an dem Rande der Auflösung. Was sie noch zusammen hält, ist der verführerische Reitz der akademischen Freyheit, und das sonderbare System, gewisser deutscher Regierungen, die Universitäten, als eine Finanzspekulation, anzusehn, um Geld in ihre Staaten zu ziehn. Unter dieser Ansicht der Dinge ist dem Universitäten Alles erlaubt." (O! wunderlicher Phrasenkram! Wegen der vollkommnen „Zuchtlosigkeit" sollen die Universitäten immer am „Rande der Auflösung" — eine Auflösung, die einen Rand hat! Ein neues und kühnes Bild! — stehen; und „der Reitz der akademischen Freyheit" soll sie hauptsächlich noch mit zusammen halten. Nach H. v. Stourza's Ansicht muß ja aber diese akademische Freyheit und jene Zuchtlosigkeit eins und dasselbe seyn; also eins und dasselbe die Univer-

Digitized by Google

stäten am Rande der Auflösung, und sie auch zusammen halten? — Wenn „gewisse" Regierungen, das, allerdings mit Recht, „sonderbar" genannte System haben, die Universitäten, als ein Finanzsystem zu betrachten, und ihnen deswegen alles zu erlauben; so werden doch, wenn des H. v. Stourza's Angabe, in dieser Hinsicht, wahr ist, wenigstens nur diese Universitäten dadurch zusammengehalten; wie mag er denn dieß, als einen allgemeinen Zusammenhaltungsgrund, angeben. H. v. Stourza erlaubt sich, in dem Zusatze: „unter dieser Ansicht der Dinge, ist den Universitäten alles erlaubt," einen offenbar beleidigenden Angriff, auf die gewissen Regierungen; denn unter dem „Alles," versteht er doch wohl gewiß die „vollkommne Zuchtlosigkeit;" und diese erlauben, nach ihm, die gewissen Regierungen, die jenes sonderbare System haben! — Mag er dieß, gegen diese Regierungen, verantworten. Wir begnügen uns, von ihm den Beweis zu fordern, und seine Angabe, bis er denselben geführt hat, für eine Unwahrheit zu erklären. Wenn irgend eine deutsche Regierung, so konnte die hannöversche ihre Universität, als ein Mittel, Geld ins Land zu ziehn, betrachten; und diese hat noch neuerlich den entscheidendsten Beweis gegeben: daß sie nicht gemeint ist, deshalb „Alles" für erlaubt zu erklären. H. v. Stourza fährt, im steigenden Eifer, jedoch auch mit erhöhter Unwahrheit fort:) „die Jugend, der Herrschaft der Gesetze entzogen, wirft sich in alle Ausschweifungen, welche aus einem rebellischen Geiste, und einem verderbten Herzen, entspringen. Sie beginnt die Lebensbahn nicht mit Uebung des Gehorsams, der allein geschickt macht, einst würdig zu befehlen." (das Ungerechte und Unwahre dieser Schilderung, darf Deutschen nicht erst dargethan werden. Doch auch Ausländer kann sie nicht täuschen; sie ist zu grell, und wird dadurch unwahrscheinlich. Ihr gemäß, müßten alle Staats- und Kirchendiener, aller deutschen Staaten der Auswurf der Menschheit seyn; denn schon als Jünglinge, auf Universitäten, hatten sie einen „rebellischen Geist" und „ein verdorbenes Herz," und warfen sich in alle Ausschweifungen. Daß letzteres, von einzelnen geschieht, ist lei-

Digitized by Google

der wahr genug; aber dieß ist den deutschen Universitäten eben so wenig bloß eigenthümlich, als es auf die deutsche Nation beschränkt ist; in Griechenland, wie in Deutschland, gibt es ausschweifende verdorbene Jünglinge. Der Zwang ist dagegen so wenig ein sicheres Schutzmittel, als die Freyheit eine nothwendige Grundursach ist. Es verräth eine gänzliche Unkunde der Verfassung der deutschen Universitäten, wenn H. von Stourza sagt: die deutsche akademische Jugend sey „der Herrschaft der Gesetze entzogen;" einzelne gesetzwidrige Handlungen, werden, in allen Verhältnissen begangen; und wo Jünglinge, in Massen beysammen sind, werden Ungesetzlichkeiten, von Zeit zu Zeit, überall eintreten, wo nicht ein knechtischer Sinn, gleichsam durch die Geburt, schon mitgetheilt und durch lange Unterdrückung, wie bey den jetzigen Griechen, volksthümlich geworden ist. Wir haben die Beweise noch ganz neuerlich, daß, auf den französischen Universitäten, die doch ganz andere Verfassungen als die, H. von Stourza so verhaßten, deutschen Universitäten, haben; ja selbst auf den französischen niederen Schulen, Auftritte vorfallen, wie sie H. v. St., auf den deutschen hohen Schulen, aus der Gesetzlosigkeit herleitet. Wenn übrigens H. v. St., in Anwendung auf die deutsche akademische Jugend, sagt: sie beginne die Bahn des Lebens nicht mit Gehorsam; so scheint er der Meynung zu seyn: daß sie gleich mit der Geburt zu Studenten würden; denn wüßte er, daß sie zuvor achtzehn bis zwanzig Jahre, in der väterlichen und der Schulzucht zubrächten, bevor sie die Universität besuchten, wie könnte er denn so etwas Ungereimtes sagen? Daß eine solche Periode im Leben, wo der Jüngling — nicht von den Gesetzen des Staats, sondern — den Gesetzen, der gesellschaftlichen äußern Verhältnisse und Konvenienzen, entbunden ist, und sich frey fühlt, auf die Entwickelung des Geistes und Charakters wohlthätig wirksam seyn kann, und bey der deutschen studirenden Jugend, der Hauptmasse nach, durch so manches Jahrhundert geworden ist, davon scheint H. v. St. keinen Begriff zu haben. Wir wollen ihn daher nur fragen: wie kömmt es denn, daß die deutschen Staaten noch

Digitized by Google

bestehen; ohnerachtet alle deutschen Staatsdiener, auf deutschen Universitäten gebildet sind, und, da sie, nach seiner Meynung, nicht Gehorsam zu üben gelernt haben, auch — da dieser „allein dazu geschickt macht!" — nicht würdig befehlen können? Und wie kömmt es, daß das griechische Reich untergegangen, und noch nicht wieder hergestellt ist; da die Griechen doch wohl, von Jugend an, Gehorsam üben, und also, da dieser allein zum würdig befehlen geschickt macht, ganz eigentlich dazu bestimmt zu seyn scheinen, ein Reich zu regieren? — Oder ist diese Phrase auch unter die nonsensialischen zu zählen? —) „Im Gegentheile lernt sie alles sich anmaßen, und dieses im Alter des Gehorsams; so daß es nicht fehlen kann, daß sie, bey reiferm Alter, nichts achte, und alles umstürze. Ein unglaubliches Verfahren!" (Auch wird es kein Vernünftiger glauben!) „Die am meisten demokratischen Staaten, des Alterthums, hielten unerbittlich, auf die Zucht der Jugend" (und es herrschte wohl, in denselben, stets die vollkommenste Ruhe, und gleichmäßigste Ordnung?! —) „und die monarchischen Staaten, unserer Tage, emanzipiren den Menschen der Natur, um den Menschen der Gesellschaft besser in Zucht halten zu können." (Man versuche es doch, in diese Phrase hier wieder Menschenverstand bringen zu können! — Uebrigens richtet der V. hier direkt seinen Tadel an die Regierungen, und nicht bloß an die deutschen, sondern an die monarchischen Regierungen, „unserer Tage;" folglich auch an die seinige. — Da können freylich die Deutschen es abwarten, was diese Korrektion dort, für eine Wirkung haben wird. Doch der Verf. kehrt wieder zu den deutschen Universitäten zurück, um auch die Professoren seine strafende Hand fühlen zu lassen.) „Die Professoren, ihrer Seits," sagt er, „Zöglinge derselben Grundsätze, und derselben Schulen, betrachten den Unterricht, den sie ertheilen sollen, nur in Beziehung auf ihre Popularität und ihren Vortheil." (Welche grobe Verläumdung! Wie frech, so ganz im Allgemeinen, und so ganz ohne allen Beweis, dergleichen nicht nur hinzuschreiben; sondern es den versammelten Regenten unter die Augen zu legen.

Digitized by Google

Doch man höre ihn weiter:) „Hermeneutik ist nichts mehr und nichts weniger, als Entheiligung der heiligen Schrift." (Zu dem Worte: Entheiligung, macht der V. folgende Note: „Wir sagen nicht: Widerlegung; denn der Mensch mag wohl dem widerstreben, aber er kann nicht widerlegen, was er nicht versteht, menschliche Vernunft kann, in den göttlichen Sinn, der heiligen Schrift, nicht eindringen, als durch das Medium des Glaubenslichtes, und unter Leitung der hierarchischen Autorität. Diese beyden Leiter sind unzertrennlich, von einander; weil es keinen Glauben ohne Demuth gibt, und weil die Religion die Wissenschaft ist, die nur erlernt werden kann, wenn man die Vernunft der Erkenntniß Gottes unterwirft. Das ist Glauben; denn die Religion ist ein Gesetz; und einem Gesetze kann nicht Gehorsam geleistet werden, wenn der Autorität, von welcher es ausfließt, nicht gehorcht wird. Daher Unterwürfigkeit, unter die Autorität der Kirche." — Diese Aeußerung zeigt, wie wenig der V. fähig ist, über protestantische Universitätslehrer der Gottesgelehrtheit zu urtheilen, und macht es unnöthig, über seine obige Aeußerung, im Text, etwas zu sagen. Die Urtheile über andere Lehrerklassen bedürfen eben so wenig einer Widerlegung. Sie sind, in demselben Geiste, der Arroganz und Unwissenheit.) „Der Physiologe bildet sich ein, er könne, mit seinem Scalpirmesser, in das Heiligthum der Seele dringen; und die Rechtswissenschaft verkündigt das Recht des Stärkern. Ausnahmen sind selten, und der Erfolg der Professoren, hängt größtentheils von ihrer Gelehrigkeit ab, mit dem Strome zu schwimmen. Reicht das nicht zum Umsturz aller Dinge hin? Kann man, während diese Ursachen, in ihrer ganzen Stärke, zu wallten fortfahren, erwarten, daß eine bessere Ordnung der Dinge Platz greifen, daß Friede und Eintracht, im gesellschaftlichen Baue, werde befestigt werden?". —

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Inhalt

des sieben und funfzigsten Bandes der Zeiten.

Inhalt des Januarstücks.

I. Die Resultate der Verhandlungen des Aachner Kongresses. Seite 3
Vorerinnerung des Herausgebers. 3
Aktenstücke (französisch und deutsch).
Protokoll, unterzeichnet am 15. Nov. 1818. 5
Note an den Herzog von Richelieu, erlassen am 4. Nov. 1818. 10
Note des Herzogs von Richelieu, in Antwort auf obige Note, vom 12. Nov. 1818. 18
Deklaration. 22

II. Bruchstücke aus der Staatskunde. (Eingesandt.)
Ueber das Verhältniß der Schriftsteller. 27
Ueber das Verhältniß der Deutschen und Juden, in Deutschland. 44

III. Beyträge, zur Geschichte der Bildung der Nationalrepräsentationen, in den Staaten des deutschen Bundes. (Fortsetzung.)
Beytrag zur Geschichte der Konstituirung der freyen Stadt Frankfurt. (Fortsetzung.) 1
Verworfener Verfassungsentwurf. (Beschluß.) 47

IV. Darstellung und Beleuchtung des neuen Abgabensystems der preußischen Monarchie. (Fortsetzung.)
Einleitung. (Fortsetzung.) 61

V. Uebersicht der wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse, der Nationalrepräsentationen von Frankreich und England, in ihren letzten Sitzungen.
Vorwort des Herausgebers 89
Uebersicht der wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse, der Nationalrepräsentation, in Frankreich, in ihrer letzten Sitzung. 95
Uebersicht der merkwürdigsten Verhandlungen und Beschlüsse, der letzten großbritannischen Parlamentssitzung. 107

Digitized by Google

VI. Etwas über die gegenwärtige Einrichtung der hannöverschen Aemter; den wiederversammelten Ständen dieses Reichs zur Prüfung und Beherzigung empfohlen. (Eingesandt.) Seite 115

VII. Schreiben aus dem Königreich Bayern; betreffend die neue Konstitution und die Wahlen der Reichsstände. 124

VIII. Ueber die neue Verdammungs- und Strafverfügung des Königs von Portugal, über die Freymaurer; nebst einem Anhange. 130

IX. Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages. 150

Beylagen.

Politisch-literärischer Anzeiger. N. I.

1. Historische Personalitäten.
Denkschrift die neuesten Dienstschicksale des Königl. bayerschen Landrichters Schulz in Anspach betreffend. III

2. Auszüge aus Briefen.
Schreiben aus dem Hannöverschen vom 2. Jan. 1819. XVI

3. Miscellen.
Die im Oktober entdeckte große römische Sumpfbrücke in der Landschaft Drente, in den Niederlanden. XVII

Inhalt des Februarstücks.

I. Deutschland, unser Vaterland. Eine Rede von Arn. Mallinckrodt. [illegible]

II. Kurze geschichtliche Darstellung der zwischen S. H. D. dem regierenden Landesadministrator von Holstein-Oldenburg und dem Reichsgrafen W. G. F. Bentinck obwaltenden Irrungen. (Eingesandt.) 179

III. Neue organische Gesetzgebung Preußens, in Folge der vollendeten Rekonstruktion dieses Reichs. (Fortsetzung.)
Instruktion, zur Geschäftsführung der Regierungen; nebst einigen Bemerkungen darüber. (Fortsetzung.) 208

IV. Bruchstücke aus der Staatskunde. (Fortsetzung.)
Vorwort des Verfassers. 227
Von der höchsten Beglaubigung, in geistlichen und weltlichen Dingen. 228

V. Uebersicht der wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse, der Nationalrepräsentationen, von Frankreich und England, in ihren letzten Sitzungen.

Digitized by Google

Uebersicht der wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse der Nationalrepräsentation Frankreichs. (Fortsetzung.)
Uebersicht der Verhandlungen und Beschlüsse, über den Gesetzesentwurf, den Mißbrauch der Preßfreyheit und die Zensur der Tageblätter betreffend. Seite 258

VI. Neue Verdammungs- und Strafverfügungen des Königs von Portugal, gegen die Freymaurer; nebst einem Anhange und Nachworte. (Fortsetzung.)
Anhang. (Fortsetzung.) 283

VII. Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages.
Fortsetzung der Uebersicht des politischen Zustandes von Europa, am Ende des Jahres 1818. 296

Beylagen.

Politisch-literärischer Anzeiger. N. II.
1. Gedichte.
Das Zeitrad. xix
2. Historische Personalitäten.
Denkschrift, die neuesten Dienstschicksale des K. bayersch. Landrichters Schulz in Ansbach, betreffend. (Im Auszuge.) (Fortsetzung.) xxii

Inhalt des Märzstücks.

I. Noch zwey patriotische Reden, von Arn. Mallinckrodt, nebst einem Anhange.
Vorwort des Verfassers. 321
Die Deutschen, in ihrer Erniedrigung. Eine Rede. 323
Wohin strebt unsere Zeit? Eine Rede. 338

II. Die Resultate der Verhandlungen des Aachener Kongresses. (Fortsetzung des, im Januarstück abgebrochenen, Artikels.)
Aktenstücke. (Fortsetzung.)
Auszug, aus dem Protokoll der Konferenzen von Aachen, vom 19. Nov. 1818. (Französisch und deutsch.) 349

III. Gedanken über die Maßregel der Restriktion oder Suspension, der Baarzahlungen, der Bank von England. 363

IV. Darstellung und Beleuchtung, des neuen Abgabensystems, der preußischen Monarchie. (Fortsetzung des, im Januarstück abgebrochenen, Artikels.)
Einleitung. (Beschluß.) [illegible]

Digitized by Google

V. Bruchstücke, aus der Staatskunde. (Eingesandt.) (Fortsetzung.)
Ueber Druck, Richter und Herrscher; wie auch über Vornehmheit und Gemeinheit. 400

VI. Kurze geschichtliche Darstellung der, zwischen S. H. D. dem regierenden Landesadministrator, von Holstein-Oldenburg und dem Reichsgrafen W. G. F. Bentinck gegenwärtig obwaltenden Irrungen. (Eingesandt.) (Fortsetzung.)
Anlagen. 413

VII. Neue Verdammungs- und Strafverfügungen des Königs von Portugal, gegen die Freymaurer; nebst einem Anhange und Nachworte. (Fortsetzung.)
Anhang. (Beschluß.) 431

VIII. Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung in den preußischen Staaten.
Vorwort des Herausgebers. 448
Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung. 449

IX. Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages. 464

Beylagen.

Politisch-Literärischer Anzeiger N. III.

1. Historische Personalitäten.
Denkschrift, die neuesten Dienstschicksale des Landrichters Schulz zu Ansbach, betreffend. (Fortsetzung.) XXXVII

2. Bücherrecensionen.
Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preußischen Staats ꝛc. (von Hoffmann.) XXXVI

3. Gedichte.
Das Wesen und Unwesen des jetzigen Spiels. XII

Digitized by Google

III.

X.

Historische Personalitäten.

Denkschrift
der neuesten Dienstesschicksale des königl. bayerischen Landrichters Schulz zu Anspach betreffend. Zur Beherzigung seines rechtslosen Zustandes, den Mitgliedern der höchsten königl. Staatsbehörden in München vorgelegt.

(Im Auszuge.)

(Fortsetzung.)

Herr Schulz interponirte in continenti das Rechtsmittel der Appellation und Nullität wider das publicirte Resolut, an das königliche Oberappellationsgericht des Reichs, und bat um Aufschub der Vollziehung bis zur allerhöchsten Entscheidung; er stellte vor, und diktirte zum Protokoll, daß für einen Mann seines Standes und für einen Staatsbeamten ein Arrest, auch von der kürzesten Dauer, von der höchsten Verletzung sey. Vergebens! Er appellirt an die eigne Humanität und Großmuth des Komissarii, seines Denunzianten und Nebenunzianten, sich, da es erst ½ auf acht Uhr Abends sey, wenigstens bey den hohen Präsidien um den Aufschub zu verwenden, zumahlen wenn er ja gegen die Achtung vor dem Kommissario gefehlet, dieser seine Satisfaktion fürs erste durch den, unter der Bewachung des Gensd'armeriebrigadier seit sieben Stunden erlittenen Haushaft vor-

Digitized by Google

läufig für hinreichend hatten klugs. Vergebens! — Redenunziat, als Kommissarius, befahl mit Wildheit dem Brigadier, „den Herrn Landrichter sogleich abzuführen und an den Herrn Stadtrichter zu überliefern," und hatte nicht einmahl die Delikatesse, ihm selbst den Degen abzufordern, sondern solches diesem Unterofficier zuzulassen. Eben so vergeblich war der thränenvolle Gang einer liebenden Gattin und Mutter, welche ohne des Landrichters Wissen, ihre eigenen und ihrer neun Kinder Klagen, ihren Vater, gleich einem Verbrecher, ins Gefängniß führen zu sehen, im Augenblick der vernommenen Vorlesung des Urtheils zu dem königl. Appellationsgerichtsdirektor v. Leonrod brachte, der ihrer Wohnung zunächst wohnt, und wo sie ihr eigenes bekanntes Vermögen (v. 21000 fl.), wenn man das ihres Mannes noch nicht für zureichlich halte, gutmüthig zur Kaution offeriren wollte. Vergebens! — Es war im Rathe der Kreisgötter unwiderruflich beschlossen: „Ihr lieber Mann, mein guter lieber Freund, muß lernen, sich dem Willen seiner Vorgesetzten zu fügen!" —

Unterdessen war auch derselbe bereits, unter Nachbegleitung des Brigadier und siehen Polizeydiener, deren ganze Mannschaft seit Abend die Amtswohnung umstellt hatte, einem gemeinen Verbrecher gleich, dem Stadtrichter Busch mit Worten und That überliefert worden, und soll dabey, im Hingange über den Schloßgang, die Augenweide des königl. Generalkommissäre Graf v. Drexel passirt haben, der, unter der Aegyde irgend eines Polizeyoffizianten, sich in hoher eigener Person an diesem Schauspiel zu ergötzen geruhen wollte.

So wurde, vielleicht in Bayern zum erstenmahl ein Staatsbeamter in voller Amtskleidung, vom Amtsort und von der Amtshandlung weg, durch Gensd'armen arretirt, ins Gefängniß geschleppt! — Hier traf dieß Schicksal überdieß einen Mann, der nie in seinem Leben, seit seinen Kinderjahren, eine Freyheitsstrafe oder sonst irgend eine Strafe oder Korrektion erlitten hatte! —

Digitized by Google

Der Stadrichter Busch überwieß ihn sofort mit aller eigenthümlichen Höflichkeit einem Stadtgerichtsdieners Knecht, „um ihm das Zimmer anzuweisen.“ Auch der letzte Moment der Misserhat war vollendet! —

Unterdessen schienen die Behörden selbst zu fühlen, daß dieser Vorfall das bürgerliche Publikum der Stadt und Umgegend revoltiren könnte. Das Stichwort lief, schon seit drey Tagen, von Mund zu Mund, und hatte die Herzen verwundet: „der Mann ist nicht durchs Recht, „sondern, als Opfer des Hasses, durch die Uebermacht „der ersten Magistratsperson des Kreises gefallen!“ —

Es wurde die Hauptwache mit vierzig Mann Chevauxlegers verstärkt; immer zehn Chevauxlegers zu Pferd mußten die ganze Nacht abwechselnd hindurch die Stadt abpatrouilliren, und hatten Befehl, das Zusammenstehen von mehrern Menschen zu verhindern und die Widerstrebenden zu arretiren. Andere vier Mann zu Pferd waren, neben des Landrichters Pferdestall, in dem dicht daran stoßenden Militärstall, die ganze Nacht, gesattelt und gezäumt aufgestellt, auf den ersten Wink parat zu seyn. Eine andere Anzahl Chevauxlegers mußten seine Wohnung bewachen und hatten Ordre, jede Bewegung in des Lr. Schulz Hause und in seinem Stalle anzuzeigen, und Niemanden zu Pferde auspassiren zu lassen, sondern sogleich zu arretiren. Es ist möglich daß diese Maßregel mit dem Plane des Grafen von Drezel, den Landrichter Schulz für einen widersetzlichen und gefährlichen Menschen zu erklären und zu bezeichnen, näher zusammen hängt. Indessen ist es doch dessen ältestem Sohne gelungen, diese Militärwachen zu täuschen, und einige allerunterthänigste Depeschen an Sr. königl. Majestät Staatsministerium des Innern und Oberappellationsgericht des Reichs de dato 25. dieses, auf die nächste Station nach Gunzenhausen zu reiten. Denn der Landrichter Schulz hatte „der Menschlichkeit des königlichen Präsidenten von Feuerbach“ die gerühmte Erlaubniß zu danken, daß ihm Schreibmaterialien und der Zutritt seiner Söhne, welche sich mit ihm einschlie-

Digitized by Google

gen, aber auf Anklopfen ab- und zugehen durften, zugelassen wurden.

Man ließ dem Lr. Schulz seinen Arrest von 24 Stunden vollständig erstehen, und der Stadtrichter ihm seinen Degen erst folgenden Abend um ¾ auf 8 Uhr durch einen Registrator zustellen.

Diese hörrende Begebenheit war um so merkwürdiger, je länger irgend eine solche Gewaltthätigkeit, gegen ihn schon vorbereitet war, da Lr. Schulz unterdessen in sichere Erfahrung gebracht, daß, schon seit Insinuation des Notifikatorii seiner Quiescirung, am 20. dieses Monaths, sein Haus und Stall unter Observation der Polizeydiener und Chevaulegers gesetzt worden. Sollte vielleicht dadurch auch die einzige Zuflucht (mittelst einer Reise nach München, welche sich allenfalls denken ließ) zur Vollendung seines rechts- und hülflosen Zustandes verhindert werden wollen? — Auch soll der Kommissarius, dem Verlauten nach, und zwar aus seiner Veranlassung, die unfehlbar im Einverständniß mit dem Grafen von Drexel steht, von dem er vor und nach jeder Tagesfahrt allemahl sich Instruktion einholte, die mündliche oder schriftliche Autorisation der Kollegien, zur Anwendung der Freyheitsberaubung gegen den Lr. Schulz, „bey jedem Ungehorsam" und Widerstreben gegen seine Gewaltschritte, wirklich in der Tasche gehabt haben.

Dieser ganze Hergang muß selbst dem Layen als eine ungezweifelte Missethat erscheinen, um so mehr dem, der die Gesetze ex professo kennt. Abgesehen, daß das Vergehen der Widerspenstigkeit und Widersetzung, nur gegen rechtmäßige Gewalt, denkbar ist, die ganze vorläufige Amtsentsetzung des Lr. aber, aus einer inkompetenten und widerrechtlichen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse der Kreisbehörden geflossen, welcher eben daher der Lr., mit vollem Fug und Recht sich würde haben widersetzen können, ohne deßwegen das entfernteste Vergehen der Widersetzung zu begehen, so stehen, in jedem Falle, folgende unwiderlegliche Sätze fest: Der ange-

Digitized by Google

wandte §. 318 des Strafgesetzbuches spricht von dem Vergehen der Widerspenstigkeit einer Privatperson wider die Obrigkeit. Hier handelte aber Schulz nicht als Privatperson; er stund nicht als Partey vor seiner Obrigkeit, und der Kommissarius war nicht seine Obrigkeit, sondern sie handelten und stunden beyde einander gegenüber als Staatsbeamte in Amtshandlungen. Niemand wird in Abrede stellen, daß die Amtsextradition, auch von Seiten des abtretenden Beamten, eine Amtshandlung ist. Beyde Beamten stunden einander gleich, sowohl nach dem Zweck des Geschäftes, als nach dem Ausdruck des Kommissorii. Wären sie auch nicht einander gleich, sondern der Lr. Schulz, im Verhältniß des Untergeordneten zu dem Abgesandten der ihm vorgesetzten Kollegien, gestanden, und hätten diese auch überdieß alle eigene Befugnisse vorgesetzter Behörden, selbst die, in Kollegialbeschlüssen, auszuübende, Disciplinargewalt, auf diesen Einzelnen wirklich delegirt gehabt, und delegiren können, so würde er dadurch dennoch nicht die Obrigkeit, sondern nur der Dienstvorgesetzter des Lr. Schulz geworden, mithin eine vorgegangene sogenannte Widerspenstigkeit in die Kategorie von Insubordinationen §. 444 des St. G. B. im Titel von dem Vergehen der Staatsdiener einzureichen gewesen seyn; welche, nach der Bestimmung in fine, in geringern Fällen mit Disciplinarstrafen geahndet werden sollen. Dergleichen Disciplinarstrafen können nach der allerh. Verordn. vom 6. Aug 1815 Art. 1. nicht mit kurzer Hand verhängt, sondern müssen förmlich und zwar salvo recursu erkannt werden.

Der vorliegende Fall war, selbst ein wahres Sklavenverhältniß des Lr. Schulz zu dem Kommissario angenommen, und in der weitesten Auslegung des einen oder des andern Worts, keine Widerspenstigkeit und keine Insubordination, weder darin, daß der Landrichter eventualiter dem Kommissario die Rekusation ankündigte, noch darin, daß er auf sein Recht beym Protokoll in einer ihn angehenden so bedenklichen Sache bestund. Qui jure suo utitur, alteri non nocet! Selbst in dem eigenen Protokoll des Kommissarii, ist der

Fall nicht als Ungehorsam, sondern als beleidigte Amtsehre denuncirt, „wegen des von dem Landrichter begangenen Ungestüms.“ Der Widerspenstigkeits f a l l erscheint also nicht minder mit den Haaren herbey gezogen, als das Widerspenstigkeits g e s e t z.

Eben dieses Denunziationsprotokoll hat die Stelle der richterlichen Kognition vertreten. Der einfältigste und gemeinste Mensch weiß, daß Niemand ungehört verurtheilt werden kann. Das Protokoll selbst beweist, daß der Lr. Schulz nicht gehört worden, daß er sogar absichtlich eingesperrt und vom Protokoll entfernt worden, um nicht gehört zu werden; er hatte deßwegen ausdrücklich das Protokoll, durch seine schriftliche Vorstellung an das Direktorium, vom Platz aus, als falsch, und, als in propria causa des protokollirenden Gegenbeleidigers und Wiederverklagten sprechend, für null und nichtig angegriffen, sofort denselben mit Erbittung einer besondern Kommission zur Untersuchung des Vorfalls, rekusirt. Dennoch bleibt ihm das Gehör versagt! — Die Unterschriften des Protokollschreibers, des Assessor Hoffmann und Praktikanten Möller (welche dabey innerlich wohl meynten und wußten, daß, im schlimmsten Falle, des Selbstbetheiligten Verhandlung, auch mit ihrer Unterzeichnung, ohne gerichtlichen Glauben sey), wären sie auch vom Schrecken und Furcht der Gewalt nicht erzwungen, können weder die Verantwortung des Angeklagten noch den Beweis vertreten! — Endlich wird bey der Publikation noch der interponirte Rekurs versagt, um die Gewaltthat keinen Augenblick aufzuhalten! — —

Zu einem solchen Herausfallen aus allem Rechtsgesetze. Formen, Gesetzen und Rechtsprinzipien, zu dieser blindlingsblößen wilden Herausgreifung des ersten, besten, Gewalt sprechenden, für ganz andere Verhältnisse gegebenen Gesetzes, und dessen Anwendung contra Actum et facta, auf einen nicht einmahl existirenden Fall, gesellt sich noch diese schimpfliche Exekutionsweise eines einfachen Civilarrests, wie sie höchstens g e g e n e i n e n f l ü c h t i g e n C a r t o u c h e anwendbar gewesen wäre. — —

Digitized by Google

Nach jenem angesuchten Hauptakt tumultuarischer Justiz, glaubte es der Landrichter sich, seiner Familie, seinen Standesgenossen, deren Rechtszustand in ihm verletzt worden, und der allgemeinen Wohlfahrt und bürgerlichen Freyheit, welche, durch solche Formverletzungen mit gefährdet und verletzt sind, gleich sehr schuldig, die bestimmtesten verfassungsmäßigen Wege auf Abhülfe und Genugthuung einzuschlagen. Er unternahm, wie schon berührt worden, in der Muße seines Gefängnisses, bey dem königl. Oberappellationsgericht des Rheins, sowohl die eigenmächtige vorläufige Amtsentsetzung, als die vorliegende Strafresolution, mit der Nullitätsklage, und den allerhöchsten Beschluß seiner Quiescirung, bey beyden königl. Staatsministerien, als ex tali in causa geflossen, und auf Verunglimpfungen gegründet mit eventuellem Vorbehalt des Rechtsweges contra fiscum, anzufechten, beyde Kreiskollegien, wegen ihres leidenschaftlichen Verfahrens, in allen ihren Gliedern sammt und sonders zu rekusiren, und die Eröffnung des strafgerichtlichen Verfahrens, gegen die Urheber gemißbrauchter Amts- und Strafgewalt und offenbaren Zuwiderhandelns der gemeinsten Amtsvorschriften und Pflichten, so wie die schleunigsten Maßregeln augenblicklicher Abhülfe um so dringender anheimzustellen, als (wie er im verzeihlichen Affekte, in dolore et squalore carceris, hinzusetzte) „durch das Benehmen der Kreisbehörden der Ruhm der „Staatsverwaltung Sr. königl. Majestät, selbst — „aufs Spiel gesetzt werde, diese Stellen wie den Kopf „verloren hätten, von Excessen zu Excessen schreiten dürften, und er, der Gekränkte, ferner noch genöthigt seyn „könnte, da, wo die zu entfernte und zu lange ausbleibende Hülfe des Staats, zur Verhütung irreparabler „Nachtheile, zu spät anlangen könnte, von dem natürlichen Rechte jeder angemessenen Privatgewalt und Selbsthülfe Gebrauch zu machen." Der Landrichter ließ sich in seinen Schritten dadurch nicht beschwichtigen, daß ihm der Graf von Drexel, am Tage nach dem Arrest, ohne alle Veranlassung, die Insinuation durch einen Bekannten zugehen ließ: „sich zu beruhigen, da seine Quiescenz nicht lange dauern werde, und die allerhöchste „Absicht sey, ihn sehr bald zu reaktiviren, auch sein Ur-

Digitized by Google

„laut nach München parat liege, sobald das Amt extra„dirt sey." Aufrichtiger wohl äußerte sich der Herr v. Feuerbach, theilnehmend, über dieß Begegniß des Landrichters, doch immer mißbilligend dessen auszuschwenken Ungehorsamsfall, besonders in dem Moment, „daß „er, als Betheiligter, das Kommissorium des Appella„tionsgerichtsraths Seyfert de facto, bey der einge„tretenen Zänkerey, aufzuheben sich angemaßet, statt den „ordentlichen Perhorrescenzweg einzuschlagen und abzu„warten;" bis zu dessen Ausgang er also alle beliebige Excesse und Falsa den heiligen Mann ungestört hätte vormachen lassen sollen: als ob der Charakter eines Kommissarii Infallibilität und Intaktibilität wäre, und es nicht vielmehr in primis principiis beruhe, daß in eigner Sache (hier des selbst in re illicita verstrickenden Injuriaten und Reinjuranten) keine amtliche Handlung eines Beamten den Stempel und die Würde der Amtlichkeit behalte, und in einem solchen Unternehmen nicht vielmehr ipso jure Ueberschreitung des Auftrags liegt! Nach der Ansicht des Herrn von Feuerbach hätte der Landrichter sich allenfalls auch eben so geduldig von dem Kommissario erfrechen lassen müssen, um nicht für ungehorsam zu gelten, als er sich von ihm außer dem Protokoll injuriren, und in dem Protokoll verläumden zu lassen, und ihm dennoch alle Ehre und Autorität zu gestatten, für schuldig und und pflichtig angesehen wird. Daher trat denn auch, am Tage nach dem Arrest des Landrichters, der Appellationsgerichtsrath Seyfert, ungescheut, obwohl in weit gefälligern Manieren, in seinem Kommissionsgeschäft wieder auf, als ob er es gar nicht gewesen wäre.

Der Landrichter ließ ihm eine Rekusationsanzeige zustellen. Er entfernte sich. Doch Nachmittags wurde dem Landrichter eine Resolution des Direktorii beyder Kreisstellen insinuirt, wodurch er mit seiner Recusation contra Seyfert, unter dem Vorwande ermangelnder spezieller Ursachen abgewiesen wurde. Dazu mit erhielt er zugleich eine spezielle Vorladung des Kommissarii, bey Vermeidung der „Realicitation" vor ihm noch späten Abends um 6½ Uhr zu erscheinen; wo er denn, mit weitern Ungehorsamsstrafen, zu Protokoll be-

Digitized by Google

droht wurde, wenn er sich vermerken, auf irgend eine Weise, gegen den Kommissarium oder die kommittirenden Stellen widersetzlich oder beleidigend benehmen werde. Der Landrichter hörte dieses, salvo jure, an, bezog sich folgenden Tages in einer besondern Eingabe rücksichtlich der Perhorrescenz, auf seine bey dem königlichen Oberappellationsgericht und dem geheimen Ministerium des Innern eingereichte Beschwerde, wider beyde Kollegien insgesammt und den Kommissarius insbesondere, deren Erfolg er abzuwarten und bis dahin einen andern Kommissarium zu substituiren, bat, weil er, in Erwiederung der Feindseligkeit, womit ihm der Seyfert in seinem ganzen hämischen Thun und Lassen, vom Anfange an, und zuletzt mit offenem Angriff auf Leib und Ehre, durch Mißbrauch der Amtsgewalt und mit Kränkung der Amtsehre behandelt, zu einer wahren Todfeindschaft gegen ihn disponirt sey; bey welcher gegenseitigen Stimmung weder das Geschäft gedeihen, noch es zur Menschlichkeit und Gerechtigkeit und zur gewöhnlichsten Delikatesse gehören würde, dem Landrichter zuzumuthen, sich weiter mit demselben zu befassen. Darauf wurde er unterm 28. von dem Direktorio abermahls abwärts beschieden: „denn die genau eingesehenen Kommissionsprotokolle, auf welche sich Landrichter Schulz bezogen, enthalten nicht das Mindeste, was einer Injurie und einem Mißbrauch der Amtsgewalt ähnlich wäre; der Fall einer Beleidigung der Amtsehre von Seiten des Kommissarius gegen den Landrichter Schulz hingegen kann hier gar nicht vorhanden seyn" (!??); „vielmehr beweisen die Protokolle, daß der Kommissarius nicht anders verfügt habe, als wozu die erhaltenen Aufträge beyder Kreisstellen ihn ermächtigten."

Sonach setzte der Seyfert sein Kommissionsgeschäft fort, erklärte den, durch diese Entschließung gegen ihn gleichsam vogelfrey gestellten, Landrichter, auf abermahlige Weigerung, für removirt von dem ganzen Amtsextraditions-, vielmehr Exmissionswerk, und bestellte, weil dieser sich nicht entschlie-

Digitized by Google

gen konnte, seinem Herzen und seinen Gerechtsamen einen so harten Zwang anzuthun, denselben einen sogenannten Offizialmandatar, in der Person des Accessisten Weigard. Dem folgte dann eine neue Gewaltthätigkeit auf die andere. Der ausdrücklichen Exekutionsbedrohung unterliegend, mußte der Landrichter sein Arbeitszimmer öffnen und die Amtsschriften und Arbeitsrückstände, die er wiederholt anerboten hatte selbst zu erledigen, hinweg tragen lassen. Um auch die kleinern Gehässigkeiten nicht zu übergehen, mußte der unschuldige Kreissiegelamtmann, am 2. Decbr., dem Landrichter ebenfalls seine Macht fühlen lassen, mit einem ihm insinuirten Stempelstrafdekret à 2 Thlr., wegen unterlassenen Gebrauchs des Stempelpapiers bey der Rekusationsanzeige an das Direktorium wider den Kommissarium; als ob die Amtsexpedition, der Form nach, nicht eine absolute Offizialsache wäre! —

(Die Fortsetzung folgt.)

2.

Bücherrecensionen *).

Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preußischen Staats. Aus den, für das Jahr 1817, amtlich eingezogenen Nachrichten. Berlin, bey G. Decker, k. geh. Hofbuchdrucker. 58 S.

„Jede Gemeine sollte wissen, wie viel und was für Mitglieder zu ihr gehören," so sagt der Verf. dieses Werks, in der kurzen Vorrede, welche: „Hoffmann,

*) Wir werden für diese Rubrik, künftig mehr Raum, als bisher, gewinnen können, und ihr dann auch eine ausgedehntere Bearbeitung widmen; da wir immer mehr Beweise erhalten, daß dieß gewünscht wird.

D. Herausg.

Digitized by Google

Director des statistischen Bureaus," unterzeichnet ist, „wie viel und was für Grundstücke, in ihrem Verbande sind, welche Gewerbe offenkundig, in ihr, betrieben werden, und welche Anstalten zu gemeinem Nutzen, in ihr bestehn; denn, ohne diese Kenntniß, ist eine zweckmäßige und folgerechte Gemeineverwaltung nicht möglich. In jeder Gemeine muß ferner dafür gesorgt seyn, daß Geburten, Trauungen, und Sterbefälle, in öffentlich beglaubigte Verzeichnisse, eingetragen werden, um die Privatrechte zu sichern, die davon abhängen. Endlich sollen die Vorsteher der Gemeinen jährlich Rechnung ablegen, über das Vermögen, und Einkommen des gemeinen Wesens und dessen Verwendung. — Sind Kreise Verbindungen von Gemeinen, wie Gemeinen Verbindungen von Familien; sind, in gleicher Art, Regierungsbezirke Verbindungen von Kreisen, und Staaten Verbindungen von Regierungsbezirken; so vereinigt sich, auf jeder höhern Stufe, dasjenige, aus den Nachrichten, über den Zustand der Gemeinen, was nicht bloß ein örtliches Interesse hat, sehr natürlich, leicht und zuverlässig, zu Uebersichten, für die Kreis-Regierungs- und obern Staatsbehörden; nicht zur Befriedigung einer leeren Neugier; sondern weil das Bedürfniß der Verwaltung es erfordert. So lange statistische Tabellen nicht auf diesem Wege entstehen können, bleiben sie sehr mangelhaft. Die Bruchstücke, welche inzwischen, durch Nachfragen erlangt werden; reichen doch vielleicht hin, zu zeigen, wie nützlich vollständige Sammlungen werden können; und es ist der nächste Zweck dieser Blätter, durch Vorlegung solcher Bruchstücke, den Sinn, für das Sammeln, auf dem natürlichsten Wege, zu dem gemeinnützigsten Zwecke, aufzuregen." —

Rec., der sich viele Jahre, mit solchem Sammeln beschäftigt hat, gesteht: daß das Resultat seiner Arbeit die Ueberzeugung gewesen ist, daß die Zahlenstatistik die unzuverlässigste und unbegründetste aller Wissenschaften sey. Wir nehmen hier zunächst die beyden Gegenstände, worauf sich diese Schrift beschränkt: Flächenraum und Bevölkerung. Was kann allein sichere Resultate, in Betreff des erstern; geben? Vermessungen. In welchem

Staate sind sie vollständig vorgenommen? Und wie werden sie verfertigt? Jungen Leuten ist, in der Regel, dieß Geschäft übertragen; die nun die Genauigkeit sich wohl am wenigsten bekümmern. Was gibt allein sichere Resultate, in Betreff der Bevölkerung? Zählungen und Geburts- und Sterbelisten. Zählungen; man weiß auch längst, wie diese vorgenommen werden: doch dünkt Rec. folgendes Beyspiel der Anführung nicht unwerth. Es wurden hier ehemahls jährlich die Stundirenden, zu gleicher Zeit, von Seiten der städtischen und Universitätsbehörde, gezählt, und nie war das Resultat beyder Zählungen übereinstimmend. Daher hat man denn auch, auf die Geburts- und Sterbelisten, in dieser Hinsicht, in den neuen Zeiten, mehr Gewicht gelegt; aber der Kundige weiß auch, wie wenig, in statistischer Hinsicht, genau ebenfalls diese angefertigt werden. So lange man Geschäfte dieser Art Personen überträgt, oder überläßt, die von dem Zwecke keinen Begriff, und für die Sache kein Interesse haben, kann auch nichts Genaues und Befriedigendes daraus resultiren.

Aus der angeführten Aeußerung des H. V. der vorliegenden Schrift, muß man entnehmen: daß er selbst die von ihm benutzten Quellen, nicht für ganz zuverlässig und befriedigend hält; und dieß ist auch von einem Kenner nicht anders zu erwarten. Indessen hat er Recht, wenn er nichts desto weniger die Bekanntmachung dessen, was seine Bescheidenheit: „Bruchstücke" nennt, nicht für überflüssig, oder unnütz hält. Wie unvollkommen es auch seyn mag; es ist doch das Zuverlässigste und Beste, was wir, bis jetzt, haben. Wenn man es auch mit den Zahlen nur nicht zu genau nimmt; für sie nur nicht im Einzelnen und Kleinen, — wohl gar bis in die Brüche hinein, — Glauben und Annahme verlangt; so sind sie auch nicht ganz verwerflich. Im Allgemeinen und Großen liefern sie doch immer das bestimmteste, zu Verhältnißbestimmungen brauchbarste, Bild. Daher wir denn auch die Arbeit unsers Verfassers, in sofern dieß darauf Anwendung leidet, für nichts weniger als unverdienstlich halten. Doch sind wir um so weniger im Stande, sie eigentlich zu würdigen: da es ihm nicht gefallen hat, weder seine Quellen anzugeben — er sagt

Digitized by Google

nur im allgemeinen: daß das Mitgetheilte, „aus den für das Jahr 1817 amtlich eingezogenen Nachrichten" genommen sey; — noch über seine Verfahrensart, bey deren Benutzung, Nachricht zu ertheilen. So sagt der Herr Verf.: „der ganze Flächeninhalt des preußischen Staats, beträgt, nach einer neuen, bey dem statistischen Bureau angelegten, Berechnung ꝛc." — er sagt aber nicht: worauf diese Berechnung gegründet, und wie er bey derselben verfahren; auch nicht, aus was für Gründen er die Data, worauf er dieselbe fundirt, für so, auch im Einzelnen, genau und authentisch hielt, daß er, sowohl in den General- als Specialangaben, selbst in die Brüche sich einläßt. — Bey der Bevölkerung legt er die, „am Ende des Jahrs 1817 angestellten Zählungen" zum Grunde; ohne jedoch auch hier anzugeben, wodurch er sich, von deren Zuverlässigkeit, in allen ihren Theilen, überzeugt hält; und er geht hier gar sehr ins Einzelne. — Die Geburts-, Sterbe- und andern Listen, die auf die Bevölkerung Beziehung haben, scheint der Herr Verf. ebenfalls ohne alles Mißtrauen, in ihre Richtigkeit und Genauigkeit, angenommen und benutzt zu haben; wenigstens äußert er nichts hierüber, und gründet darauf, so wie auf die Zählungen, vielfache Berechnungen; für die allerdings die, für die Staatenkunde, in dieser Hinsicht, interessantesten Gesichtspunkte gewählt sind. Sowohl in diesem letzten Betracht, als allerdings auch immer in Beziehung, auf die Authenticität seiner Angaben, behauptet dieß Werk, obiger Bemerkungen ohnerachtet, den Vorzug, vor allen ähnlichen, bis jetzt erschienenen; und wünschen wir: daß der H. Verf. fortfahren möge, solche Vorarbeiten zu einer vollständigen preußischen Staatskunde, zu machen und bekannt zu machen. —

Wir wollen nun noch einige Hauptdata hier ausheben. Den Flächeninhalt des preußischen Staats gibt der H. Verf. auf 5,028 (den beygefügten Bruch lassen wir hier, so wie bey den übrigen Angaben, wobey sich dergleichen findet, weg) geographische, oder 4,862 preußische Quadratmeilen, an. — Die „zusammenhängende Hauptmasse" desselben, „enthält,"

Digitized by Google

nach ihm, „fünf Sechstheile, seines ganzen Flächeninhalts," nämlich 4,201 geographische oder 4,062 preußische; die mit der Hauptmasse nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, „rheinisch-westphälingischen Lande" enthalten 813 geographische, oder 786 preußische Quadratmeilen. — Die ganze Grenze der Hauptmasse hat eine Länge von 585 geographischen Meilen; eine Folge der Unregelmäßigkeit derselben; denn wenn dieß Land ein Quadrat bildete, so würde die Länge der Grenze nur 260 Meilen betragen. Die Länge der Grenze des abgesonderten rheinisch-westphälingischen Theils, ist 254; die, als Seiten eines Quadrats, nur 114 Meilen betragen würden.

Die Gesammtzahl der Einwohner, ist, nach unserm Verf. der seine Angabe, wie bereits oben bemerkt worden, auf die Zählungen, am Ende des Jahrs 1817, gründet, 10,588,157; in welcher Zahl jedoch das Militär nicht mit begriffen ist, was sich damahls noch in Frankreich befand. Es kommen hiervon 7.554 719 auf die Hauptmasse des Staats; auf die westlichen Landestheile 2,981,852, und auf Neufchatel 51,586 Menschen. Im Allgemeinen auf die Zahl der geographischen Quadratmeilen vertheilt, bringt dieß auf jede 2106 Einwohner. Flächenraum und Einwohner, der verschiedenen Provinzen, werden, auf folgende Weise, angegeben.

Provinzen.	Flächenraum geog. Q. M.	Volkszahl.	Einwohner auf der Q. M.
1. Preußen	702	919,580	1,308
2. Westpreußen	465	581.971	1,249
3. Posen	538	847,800	1,574
4. Brandenburg	749	1,297,795	1,732
5. Pommern	566	700,766	1,237
6. Schlesien	720	1,992,598	2,767
7. Sachsen	457	1,214,219	2,651
8. Westphalen	376	1,074,079	2,926
9. Kleve-Berg	158	935,049	5,902
10. Niederrhein	288	972,724	3,377

Digitized by Google

Provinzen.	Flächenraum geog. Q. M.	Volkszahl.	Einwohner auf der Q. M.
die drey außerdeutschen Provinzen	1,707	2,349,351	1,376
die vier deutschen östlichen Provinzen	2,493	5,205,368	2,087
die drey deutschen westlichen Provinzen	813	2,981,852	3,665
die sieben deutschen Provinzen	3,307	8 187,220	2,475

Die Zahl der Gebornen, in allen zehn Provinzen, im Jahre 1817, ist 454,191; die Zahl der unehlich gebornen 33,585. Die Zahl der Gestorbenen, 306,728; folglich Zuwachs der Bevölkerung 147,463. Die Zahl der getrauten Paare war 112,173. Die Bevölkerung der Hauptprovinzialstädte ist folgende: Berlin 188,485, Potsdam 23.462, Königsberg 63 239, Danzig 52,821, Posen 22,711, Stettin 27.220, Stralsund 15,876, Breslau 76,813, Magdeburg 35,448, Münster 17.435, Köln 54 938, Düsseldorf 23.625, Aachen 32 300. Die Gesammtzahl dem Einwohner, in den Städten, ist 2,895,818.

Von der Gesammtzahl der Einwohner, in dem ganzen Staate, sind 6,370,380 evangelische, 4,023,513 römisch-katholische Christen, 15.333 Mennoniten, und 127,345 Juden. In den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen, sind zusammen 3,891,525 evangelische, und 222,543 katholische Christen und 17,105 Juden; in der Provinz Schlesien 1 090,618 Evangelische, 885.275 Katholiken, 16,476 Juden; in Westpreußen 289 060 Evangelische, 267.630 Katholiken, 12,632 Juden; in der Provinz Posen 242,173 Evangelische, 553,031 Katholiken, 52,568 Juden; in Westphalen 425,971 Evangelische, 638,259 Katholiken, 9,723 Juden; in den beyden rheinischen Provinzen Cleve-Berg und Niederrhein 431,035 Evangelische, 1,456,775 Katholiken und 18,841 Ju-

Digitized by Google

den. Die größesten Judengemeinen sind, in Berli 3,699, in Breslau 4,409, in Posen 4,023, in Liss im Regierungsdepartement Posen 3,644, in Danzi 2,148 stark. In siebzehn andern Städten, sin die Gemeinen, über 1,000 stark; in zwanzig a dern, über 300; unter 500 in eilf Städten, unt diese gehören die großen Städte Halberstadt, mit 47 Magdeburg 320; Düsseldorf 314, Koblenz 31 Trier 280 Juden. Auf dem Lande wohnen überhau 26,136 oder ohngefähr ⅓ der ganzen Judenschaf Die Mennoniten haben ihren Hauptsitz in Westpreu ßen; wo deren eine fast gleiche Anzahl mit den Ju den ist.

3.

Gedichte.

Das Wesen oder Unwesen des jetzigen Spiels.

Ein alter Musens, Herr N. N., jüngst befragt,
Was er von neuem Spiel, vom neuen Contrapunkt halte,
Hat etwas, das mir treffend scheint, gesagt:
Das Neue, sprach er, — mir ersetzt es nicht das Alte;
Mehr Execution als Elocution
Ist in dem neuen Spiel. — Das lehrte Gott ihn sprechen,
Von aller Kunst, vom Staat, von der Religion
Gilt ganz dasselbe, denn man sucht sich auszustechen
Durch Leichtigkeit im Thun, nicht sich Gehalt im Wesen.
Des Wohlgeschriebenen ist jetzo viel zu lesen,
Die Reimkunst ist gemein, die Dichtkunst fast entschwunden.
Im Staate hat man leicht den ersten Mann gefunden,
Auf Kenntniß sieht man nicht, nicht auf Gehalt und Ehre,
Man fraget bloß darnach: hat er das savoir faire?
Es gibt sich alles leicht, denn man versteht zu machen,
Doch leider ohne Grund sind all die schönen Sachen.
Sonst schien's ein großes Ding, die Kirchen einzurichten;
Jetzt macht im Flug man ab die kitzlichsten Geschichten.
Allein, allein will man das Ding beym Licht besehen,
So ist zwar viel gemacht, und dennoch — nichts geschehen.
Es spricht kein Geist sich aus, kein innigstes Gefühl,
Nur Kunst, Passagen-Werk ist jetzt das Lebensspiel.

Kr. Kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google